



Geschäftszeichen:
AUWR-2024-440484/237-HR

an alle Parteien sowie natürlichen und juristischen
Personen sowie Bürgerinitiativen, die im Verfahren
eine Stellungnahme oder Einwendung abgegeben
haben sowie alle sonstigen Personen oder Stellen,
die nach § 17 Abs. 7 UVP-G 2000
zur Beschwerde legitimiert sind

Bearbeiter: Mag. Raffael Huprich
Tel: (+43 732) 77 20-13437
Fax: (+43 732) 77 20- 21 34 09
E-Mail: auwr.post@ooe.gv.at

Linz, 21.08.2026

GAS CONNECT AUSTRIA GmbH, Wien;
Vorhaben „WAG Loop 1“ – Erdgasfernleitung zwischen
der Schieberstation (SS) Bad Leonfelden (Leitungs-km 205,3) und
der Messstation (MS) Oberkappel (Leitungs-km 244,8);

- **Genehmigung nach dem UVP-G 2000**
- **BESCHEID**

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
B e s c h e i d	6
S p r u c h	6
I. Genehmigung	6
II. Der Genehmigung zugrunde liegende Unterlagen	7
1. Projektunterlagen	7
2. Stellungnahmen und Auskünfte nach § 12 Abs. 6 UVP-G 2000	10
3. In der mündlichen Verhandlung zum Projekteinhalt erhobene Aspekte	12
III. Wasserrechtlicher Konsens	13
1. Gewässerbenutzung – Wasserentnahme aus der Großen Mühl und Ranna	13
2. Einwirkungen auf Gewässer durch Maßnahmen im Rahmen der Errichtung (Bauphase) und des Betriebs der Erdgasfernleitung.....	14
3. Maßnahmen im Hochwasserabflussbereich HQ 30	15
IV. Vorhabensbeschreibung	16
1. Erdgasfernleitungsprojekt WAG Loop 1.....	16
1.1. Gasleitungsanlagen.....	16
1.2. Gasleitungstrasse.....	18
1.3. Bauablauf	21
1.4. Betrieb.....	23
1.5. Ziele des Vorhabens	

2.	Forstrechtliche Vorhabensbeschreibung	25
V.	Nebenbestimmungen	25
1.	Aufsichten	25
1.1.	Hinweis: Wasserrechtliche Bauaufsicht	25
1.2.	Allgemeines zu den Aufsichten und Baubegleitungen	25
1.3.	Örtliche Bauaufsicht	26
1.4.	Ombudsperson.....	26
1.5.	In den Nebenbestimmungen geforderte Aufsichten und Baubegleitungen	26
1.6.	Bekanntgabe der bestellten Personen	27
2.	Bekanntgabe des Baubeginns.....	28
3.	Befristungen gemäß § 17 Abs. 6 UVP-G 2000	28
4.	Genehmigungsvorbehalt	28
5.	Nebenbestimmungen zum Fachbereich Abfalltechnik	29
6.	Nebenbestimmungen zu den Fachbereichen Boden und Fläche (exkl. Wald) sowie Landwirtschaft	31
7.	Nebenbestimmungen zu den Fachbereichen Forstwirtschaft inkl. Waldboden und -fläche, Jagd und Wildökologie	33
8.	Nebenbestimmungen zu den Fachbereichen Gas- und Energiewirtschaft, Energieeffizienz, Maschinenbautechnik und Sicherheitstechnik	37
9.	Nebenbestimmungen zu den Fachbereichen Geologie, Hydrogeologie und Grundwasserwirtschaft	39
10.	Nebenbestimmungen zum Fachbereich Hydrobiologie	42
11.	Nebenbestimmungen zu den Fachbereichen Hydrologie, Oberflächengewässer und Wasserbautechnik.....	46
12.	Nebenbestimmungen zu den Fachbereichen Klima, Klimawandelfolgen und Meteorologie	47
13.	Nebenbestimmungen zum Fachbereich Lärmschutz / Schalltechnik.....	47
14.	Nebenbestimmungen zum Fachbereich Luftreinhalte-technik	48
15.	Nebenbestimmungen zu den Fachbereichen Naturschutz (inkl. Tiere, Pilze, Pflanzen und deren Lebensräume) und Landschaftsschutz.....	49
16.	Nebenbestimmungen zum Fachbereich Raumnutzung	53
17.	Nebenbestimmungen zum Fachbereich Sachgüter.....	53
18.	Nebenbestimmungen zu den Fachbereichen Sprengwesen und Erschütterungen.....	53
19.	Nebenbestimmungen zum Fachbereich Straßenbautechnik	59
20.	Nebenbestimmungen zum Fachbereich Straßenverkehrstechnik.....	60
21.	Nebenbestimmungen zum Fachbereich Umweltmedizin (Humanmedizin)	61
22.	Nebenbestimmungen zum Fachbereich Veterinärmedizin	61
VI.	Rechtsgrundlagen zu den Spruchpunkten I bis V	61
VII.	Hinweis: Aufschiebende Wirkung	62
VIII.	Hinweis: Verfahrenskosten	63
B e g r ü n d u n g		63
1.	Sachverhalt / Ermittlungsergebnisse, Beweise und Beweiswürdigung	63
1.1.	Bisheriger Verfahrensgang	63
1.2.	Liste der während der Auflagefrist des Antrages gemäß § 9 UVP-G 2000 Eingeschrittenen	71
1.3.	Liste der im Rahmen des Parteienghört sowie der Verfahrensstrukturierung nach § 14 UVP-G 2000 Eingeschrittenen.....	74
1.4.	Beweise und allgemeine Beweiswürdigung	76
1.4.1.	Beweismittel.....	76
1.4.2.	Beweiswürdigung zum Hergang des Ermittlungsverfahrens.....	77

1.4.3.	Beweiswürdigung zu den Gutachten	77
1.4.4.	Zwischenergebnis der Beweiswürdigung	80
1.5.	Entscheidungsrelevanter Sachverhalt / fachliche Ermittlungsergebnisse	80
1.5.1.	Umweltverträglichkeitsgutachten.....	80
1.5.2.	Fachbereich Abfalltechnik	83
1.5.3.	Fachbereiche Boden und Fläche (exkl. Wald) sowie Landwirtschaft	85
1.5.4.	Fachbereiche Forstwirtschaft inkl. Waldboden und -fläche, Jagd und Wildökologie	90
1.5.5.	Fachbereiche Gas- und Energiewirtschaft, Energieeffizienz, Maschinenbautechnik und Sicherheitstechnik (inkl. öffentliches Interesse)	94
1.5.6.	Fachbereiche Geologie, Hydrogeologie und Grundwasserwirtschaft.....	98
1.5.7.	Fachbereich Hydrobiologie	105
1.5.8.	Fachbereiche Hydrologie, Oberflächengewässer und Wasserbautechnik	107
1.5.9.	Fachbereiche Klima, Klimawandelfolgen und Meteorologie	109
1.5.10.	Fachbereich Kulturgüter.....	111
1.5.11.	Fachbereich Lärmschutz / Schalltechnik	112
1.5.12.	Fachbereich Luftreinhaltetechnik	114
1.5.13.	Fachbereiche Naturschutz (inkl. Tiere, Pilze, Pflanzen und deren Lebensräume) und Landschaftsschutz	116
1.5.14.	Fachbereich Raumnutzung (inkl. öffentliches Interesse)	129
1.5.15.	Fachbereich Sachgüter	133
1.5.16.	Fachbereiche Sprengwesen und Erschütterungen.....	135
1.5.17.	Fachbereich Straßenbautechnik	139
1.5.18.	Fachbereich Straßenverkehrstechnik.....	141
1.5.19.	Fachbereich Umweltmedizin (Humanmedizin)	145
1.5.20.	Fachbereich Veterinärmedizin.....	150
1.6.	Beweiswürdigende Feststellungen zu den eingelangten Einwendungen und Stellungnahmen sowie zu den Ergebnissen der mündlichen Verhandlung	151
1.6.1.	Zur Stellungnahme OZ 52 – ÖBB Infrastruktur AG.....	151
1.6.2.	Zur Stellungnahme OZ 57 – Arbeitsinspektorat Oberösterreich Ost.....	152
1.6.3.	Zur Stellungnahme OZ 58 – ÖBB Infrastruktur AG.....	152
1.6.4.	Zur Stellungnahme OZ 60 – Bundesdenkmalamt.....	152
1.6.5.	Zur Stellungnahme OZ 64 – A1 Telekom Austria AG	153
1.6.6.	Zur Stellungnahme OZ 68 - BMWET als Behörde gemäß GWG 2011	153
1.6.7.	Zur Stellungnahme OZ 74 – Energiewirtschaftliches Planungsorgan	155
1.6.8.	Zur Stellungnahme OZ 75 – BMLV	156
1.6.9.	Zur Stellungnahme OZ 88 – E-Control als Regulierungsbehörde	157
1.6.10.	Zur Stellungnahme OZ 91 – Wolfgang Nopp (gleichlautend mit OZ 94)	159
1.6.11.	Zur Stellungnahme OZ 99 – 17 Einschreiter bzw. Parteien vertreten durch die List Rechtsanwalts GmbH (ident mit OZ 106)	167
1.6.12.	Zur Stellungnahme OZ 100 – Leopold Hehenberger (ident mit OZ 109)	187
1.6.13.	Zur Stellungnahme OZ 101 – Netz Oberösterreich GmbH	188
1.6.14.	Zur Stellungnahme OZ 104 – Öffentliches Wassergut	196
1.6.15.	Zur Stellungnahme OZ 105 – Wildbach- und Lawinenverbauung Forsttechnischer Dienst	196
1.6.16.	Zur Stellungnahme OZ 110 – Wassergenossenschaft Lehnertsiedlung Helfenberg (grundsätzlich ident mit OZ 111 - Wassergenossenschaft Lehnertsiedlung Helfenberg inklusive Beilage Planskizze)	198

1.6.17.	Zur Stellungnahme OZ 112 – Wasserwirtschaftliches Planungsorgan	199
1.6.18.	Zur Stellungnahme OZ 113 – Oö. Umweltanwaltschaft	201
1.6.19.	Zur Stellungnahme OZ 115 – Christian Karl Höller, Andrea Höller, Anika Maria Höller, Elisa Andrea Höller, Valerie Erika Höller	220
1.6.20.	Zur Stellungnahme OZ 116 – WKOÖ Standortanwaltschaft als gesetzliche Interessensvertretung und als Standortanwaltschaft (ident mit OZ 127)	224
1.6.21.	Zur Stellungnahme OZ 182 – Republik Österreich	226
1.6.22.	Zur Stellungnahme OZ 183 – Arbeitsinspektorat OÖ-Ost	226
1.6.23.	Zur Stellungnahme OZ 186 – Wolfgang Nopp (ident mit OZ 191 und OZ 194) ...	226
1.6.24.	Zur Stellungnahme OZ 192 – Bundesdenkmalamt	229
1.6.25.	Zur Stellungnahme OZ 197 – Oö. Umweltanwaltschaft	229
1.6.26.	Zur Stellungnahme OZ 198 – Wolfgang Nopp (ident mit OZ 204)	239
1.6.27.	Zur Stellungnahme OZ 199 – 17 Einschreiter bzw. Parteien vertreten durch die List Rechtsanwalts GmbH	260
1.6.28.	Zur Stellungnahme OZ 200 – Gas Connect Austria GmbH	272
1.6.29.	Zur Stellungnahme OZ 201 – Wolfgang Nopp (ident mit OZ 202)	273
1.6.30.	Zur Stellungnahme OZ 203 – Christian und Andrea Höller	274
1.7.	Abschließendes Ergebnis der Beweiswürdigung	275
2.	Rechtliche Beurteilung	275
2.1.	Entscheidungsrelevante Bestimmungen	275
2.2.	Zuständigkeit	276
2.3.	Zum beantragten Vorhaben	277
2.3.1.	Projektbewilligungsverfahren, Trassenauswahl und -varianten, technische Alternativen	277
2.3.1.1.	Zum Projekt WAG Loop 1 der GCA	277
2.3.1.2.	Trassenauswahl und -varianten, technische Alternativen	277
2.3.2.	Vorhaben der Energiewende	282
2.4.	Verfahrensrechtliche Aspekte	283
2.4.1.	Großverfahren, Parteistellung, Stellungnahmen und Einwendungen	283
2.4.1.1.	Allgemeines zum Großverfahren und zum Verlust der Parteistellung	283
2.4.1.2.	Zum Umfang der Mitspracherechte / der Parteistellung	284
2.4.1.3.	Zur einschreitenden Umweltorganisation	286
2.4.1.4.	Zur Forderung des Aushangs eingebrachter Stellungnahmen	287
2.5.	Materiellrechtliche Subsumtion	287
2.5.1.	Genehmigungstatbestände und Genehmigungsvoraussetzungen	287
2.5.1.1.	Vollkonzentriertes Genehmigungsverfahren	287
2.5.1.2.	Genehmigungstatbestände / erteilte Konsense	288
2.5.1.3.	Abgrenzungsfragen und sonstige materiengesetzliche Aspekte	291
2.5.2.	Allgemeine Ausführungen zur Prüfung der Genehmigungsfähigkeit	297
2.5.3.	Zur materienrechtlichen Genehmigungsfähigkeit	298
2.5.3.1.	Subsumtion zum ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG)	298
2.5.3.2.	Subsumtion zum Forstgesetz 1975 (ForstG)	305
2.5.3.3.	Subsumtion zum Gaswirtschaftsgesetz 2011 (GWG 2011)	309
2.5.3.4.	Subsumtion zum Immissionsschutzgesetz – Luft (IG-L)	326
2.5.3.5.	Subsumtion zum Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959)	328

2.5.3.6. Subsumtion zum Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz (Oö. NSchG 2001) ...	337
2.5.4. Zur Genehmigungsfähigkeit gemäß UVP-G 2000 und zur Umweltverträglichkeit des Vorhabens (Gesamtbewertung).....	355
2.5.4.1. Prüfung der Genehmigungskriterien des § 17 Abs. 2 UVP-G 2000	355
2.5.4.2. Gesamtbewertung nach § 17 Abs. 5 UVP-G 2000.....	362
2.5.5. Zu den Nebenbestimmungen.....	366
2.5.5.1. Allgemeines zu den Nebenbestimmungen.....	367
2.5.5.2. Zum Genehmigungsvorbehalt	368
2.5.5.3. Zu den Aufsichten	369
2.5.5.4. Zur Verpflichtung zur Bekanntgabe des Baubeginns	370
2.5.5.5. Zu den Befristungen	370
2.5.5.6. Nebenbestimmungen – Einzelfragen.....	372
2.5.6. Allgemeines zu den Einwendungen und Stellungnahmen	380
2.5.7. Zu den in den Stellungnahmen und in der mündlichen Verhandlung aufgeworfenen materienrechtlichen Aspekten	380
2.5.7.1. Geprüfte technische Alternativen, Trassenvarianten und Infrastrukturbündelung	380
2.5.7.2. Wertminderungen im Lichte der Schutzgüter Eigentum und dingliche Rechte	381
2.5.7.3. Durch den Anblick des Vorhabens befürchtete Beeinträchtigungen des Empfindens	382
2.5.7.4. Zusammenwirken von Auswirkungen / kumulative Wirkungen.....	383
2.5.7.5. Auswirkungen durch Sprengungen.....	388
2.5.7.6. Informationsbegehren	388
2.5.7.7. Teilweise unzulässiges Vorbringen von Nachbar:innen	389
2.5.8. Abnahmeprüfung und Nachkontrolle	389
2.6. Zu Spruchpunkt VII – Hinweis betreffend die aufschiebende Wirkung	389
2.7. Zu Spruchpunkt VIII – Vorbehalt eines gesonderten Kostenbescheids.....	390
3. Ergebnis und Schlussbemerkungen.....	391
Rechtsmittelbelehrung	392

Bescheid

Mit Eingabe vom 18.12.2024 hat die Projektwerberin **GAS CONNECT AUSTRIA GmbH**, Floridsdorfer Hauptstraße 1, 1210 Wien, vertreten durch die e|n|w|c Natlacen Walderdorff Cancola Rechtsanwälte GmbH, Schwarzenbergplatz 7, 1030 Wien (RA Mag. Sabine Meister), um Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und Genehmigung nach dem UVP-G 2000 für die Errichtung und den Betrieb ihres **Erdgasfernleitungsvorhabens namens „WAG Loop 1“** angesucht. Dieses betrifft die 15 Standortgemeinden Neustift im Mühlkreis (RO), Oberkappel (RO), Pfarrkirchen im Mühlkreis (RO), Putzleinsdorf (RO), Atzesberg (RO), Hörbich (RO), Sarleinsbach (RO), Arnreit (RO), Auberg (RO), St. Peter am Wimberg (RO), St. Johann am Wimberg (RO), Helfenberg (RO), Oberneukirchen (UU), Vorderweißenbach (UU) und Bad Leonfelden (UU).

Nach Durchführung des Ermittlungsverfahrens und der Umweltverträglichkeitsprüfung (kurz: UVP), insb. der Erstellung eines Umweltverträglichkeitsgutachtens (kurz: UVGA) und nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung ergeht von der **Oö. Landesregierung** als Organ der Landesverwaltung (UVP-Behörde) nachstehender

Spruch

I. Genehmigung

Dem Antrag der Projektwerberin **GAS CONNECT AUSTRIA GmbH**, Floridsdorfer Hauptstraße 1, 1210 Wien vom 18.12.2024 wird **stattgegeben** und der Projektwerberin wird die

GENEHMIGUNG

nach dem Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000) in Mitwirkung der einschlägigen Verwaltungsvorschriften gemäß Spruchpunkt VII

für das **Vorhaben „WAG Loop 1“**,

NACH MAßGABE

- der unter Spruchpunkt II angeführten und im Akt unter der Ordnungszahl (= OZ) 237 dokumentierten Projektunterlagen, Auskünfte und Projektmodifikationen,
- des wasserrechtlichen Konsenses unter Spruchpunkt III,
- der Vorhabensbeschreibung unter Spruchpunkt IV sowie
- der Nebenbestimmungen inkl. des Genehmigungsvorbehalts unter Spruchpunkt V

ERTEILT.

II. Der Genehmigung zugrunde liegende Unterlagen

1. Projektunterlagen

Der Genehmigung **liegen** die elektronisch eingereichten und im elektronischen Aktensystem als Beilage zu diesem Bescheid unter der OZ 237 dokumentierten **Projektunterlagen zugrunde**; diese haben – dem Inhaltsverzeichnis und der Ordnerstruktur folgend – nachstehenden Aufbau:

- 0_WAG_Loop 1_Inhaltsverzeichnis_Rev_B

Teil A: Antrag

- **A.01 Genehmigungsantrag gem. UVP-G**

Teil B: Vorhabensbeschreibung

- **B.01 Technische Projekt (Bau- und Betriebsphase)**
 - **B.01.100** Technisches Projekt Bericht Bau- und Betriebsphase
 - **B.01.101** Übersichtslageplan Gemeinden
 - **B.01.102** Übersichtslageplan Teil 1-9 Orthophoto
 - **B.01.103** Übersichtslagepläne Verkehrskonzept
 - **B.01.104** Regelprofile
 - **B.01.105** Standardpläne
 - **B.01.106** Trassenpläne
 - **B.01.107** Detailpläne
 - **B.01.108** Fließschema
- **B.02 Maßnahmen – landschaftspflegerische Begleitplanung**
 - **B.02.100** Fachbericht Maßnahmen
 - **B.02.101** Maßnahmen
 - **B.02.102** Bauzeiteinschränkungen
- **B.03 Rodungen**
 - **B.03.100** Rodungen Bericht inkl. Grundbuchsauszüge
 - **B.03.101** Lageplan Rodungsflächen
- **B.04 GWG – Unterlagen zum Gaswirtschaftsgesetz**
 - **Inhalt dieser Einlage:**
 - Z 1 Übersichtsplan
 - Z 2 Technischer Bericht
 - Z 3 Trassenpläne
 - Z 4 zur Erdgasanlage zählende Anlagen
 - Z 5 Verzeichnis berührter, fremder Anlagen
 - Z 6 Verzeichnis der Eigentümer
 - Z 7 Flächenwidmungspläne Teil 1 bis 9

- Z 8 Verzeichnis Bergbaugebiete
- Z 9 Begründung für die Wahl der Leitungstrasse
- Z 10 Beurteilung der Gefährdungen und Belästigungen
- Z 11 Maßnahmen zur Verringerung der Gefährdungen und Belästigungen
- Z 12 Sicherheitskonzept
- Z 13 Bestätigung des Haftpflichtversicherers¹

- **B.05 Abfallwirtschaft**

- B.05.100 Fachbericht Abfallwirtschaft

Teil C: Sonstige Unterlagen

- **C.01 Sonstige Nutzungsinteressen**

- C.01.100 Fachbericht sonstige Nutzungsinteressen

- **C.02 Grundlagen Geologie**

- C.02.100 Fachbericht geologische-geotechnische Grundlagen
- C.02.101 Geologisch-geotechnischer Lageplan Teil 1
- C.02.102 Geologisch-geotechnischer Lageplan Teil 2
- C.02.103 Geologisch-geotechnischer Längenschnitt
- C.02.104 Schichtenverzeichnisse
- C.02.105 Fotodokumentation
- C.02.106 Gutachten Künettensprengungen

Teil D: UVE

- **D.01 Allgemein verständliche Zusammenfassung**

- **D.02 Umweltverträglichkeitserklärung Synthesebericht**

Fachbeiträge zu den Wirkfaktoren

- **D.03 Wirkfaktor Lärm**

- D.03.100 Fachbericht Lärm
- D.03.101 Rasterlärmkarten erster Regelmonat
- D.03.102 Rasterlärmkarten zweiter Regelmonat
- D.03.103 Rasterlärmkarten dritter Regelmonat
- D.03.104 Rasterlärmkarten Rohrlagerplätze
- D.03.105 Rasterlärmkarten vierter Regelmonat

- **D.04 Wirkfaktor Luft** (wird im Schutzgut Luft und Klima mitbehandelt)

- **D.05 Wirkfaktor Erschütterungen**

- D.05.100 Fachbericht Erschütterungen
- D.05.101 Baudynamische Erhebung

¹ In aktualisierter Fassung vorgelegt am 12.08.2026 (→ OZ 236).

- **D.05.102** Unbedenklichkeitsbereich Bauphase

Fachbeiträge zu den Schutzgütern gemäß UVP-G

- **D.06 Mensch**

- **D.06.100** Fachbericht Mensch / Raumnutzung
- **D.06.101** Mensch Raumnutzung Planmappe

- **D.07 Biologische Vielfalt – Pflanzen und deren Lebensräume**

- **D.07.100** Fachbericht biologische Vielfalt – Pflanzen und deren Lebensräume
- **D.07.101** Biologische Vielfalt – Pflanzen und deren Lebensräume – Ist-Zustand Biotoptypen
- **D.07.102** Biologische Vielfalt – Pflanzen und deren Lebensräume – Sensibilität

- **D.08 Biologische Vielfalt – Tiere und deren Lebensräume**

- **D.08.100** Fachbericht biologische Vielfalt – Tiere und deren Lebensräume

- **D.09 Biologische Vielfalt – Gewässerökologie**

- **D.09.100** Fachbericht biologische Vielfalt – Gewässerökologie

- **D.10 Fläche und Boden**

- **D.10.100** Fachbericht Fläche und Boden
- **D.10.101** Bodenschutzkonzept

- **D.11 Grundwasser**

- **D.11.100** Fachbericht Grundwasser
- **D 11.101** Lageplan Hydrogeologie

- **D.12 Oberflächengewässer**

- **D.12.100** Fachbericht Oberflächengewässer
- **D 12.101** Lageplan Oberflächengewässer

- **D.13 Luft und Klima**

- **D.13.100** Fachbericht Luft und Klima
- **D 13.101** Klima und Energiekonzept

- **D.14 Landschaft**

- **D.14.100** Fachbericht Landschaft

- **D.15 Sach- und Kulturgüter**

- **D.15.100** Fachbericht Sach- und Kulturgüter

2. Stellungnahmen und Auskünfte nach § 12 Abs. 6 UVP-G 2000

Im weiteren Verfahren legte die Projektwerberin folgende Schriftstücke bzw. Auskünfte vor, die **als Projektinhalt erklärt** wurden und der Genehmigung daher ebenfalls zugrunde liegen:

- a.) **29.07.2025, Auskunft nach § 12 Abs. 6 UVP-G 2000 (OZ 69 in GF OZ 55):**
betreffend den Fachbereich Straßenverkehrstechnik (Tabellenkalkulation – Unfallraten).
- b.) **23.07.2025, Auskunft nach § 12 Abs. 6 UVP-G 2000 (OZ 70 in GF OZ 55):**
betreffend die zündungssichere Ausführung gemäß § 43a EisbG 1957.
- c.) **04.08.2025, Auskunft nach § 12 Abs. 6 UVP-G 2000 (OZ 76 in GF OZ 55):**
betreffend den Fachbereich Lärmschutz / Schalltechnik (Immissionstabellen betreffend Wohngebäude; Ausführungen zu Regelbaustelle / Sonderbaustelle; Baustellenemissionen betreffend die Stationen; Erklärungen zu u.a. in Tabellen verwendeten Abkürzungen; Darstellungen repräsentativer Emissionsquellen).
- d.) **11.08.2025, Auskunft nach § 12 Abs. 6 UVP-G 2000 (OZ 80 in GF OZ 55):**
betreffend den Fachbereich Straßenbautechnik (Tabelle betroffener Straßen; Sonder-nutzungsverträge).
- e.) **11.08.2025, Auskunft nach § 12 Abs. 6 UVP-G 2000 (OZ 81 in GF OZ 55):**
betreffend die Widmungslage von Rohrlagerplätzen (keine Inanspruchnahme von Grünland).
- f.) **18.08.2025, Auskunft nach § 12 Abs. 6 UVP-G 2000 (OZ 86 in GF OZ 55):**
aktualisierte Trassenpläne (Update zu B.01.106, Trassenplan H52-T089.1) im Annäherungsbereich zum Vorhaben „Stromversorgung Mühlviertel“ sowie aktualisiertes Anlagenverzeichnis (Update zu B.04.100, Z 5).
- g.) **01.09.2025, Auskunft nach § 12 Abs. 6 UVP-G 2000 (OZ 117 in GF OZ 55):**
betreffend das Nichtvorliegen eines „project of common interest“ (= PCI) iSd TEN-E-VO.
- h.) **15.09.2025, Auskunft nach § 12 Abs. 6 UVP-G 2000 (OZ 132 in GF OZ 55):**
betreffend Rohrlagerplätze (Bezeichnung; Situierung) und eine dahingehende System- bzw. Vorhabensabgrenzung.
- i.) **15.09.2025, Auskunft nach § 12 Abs. 6 UVP-G 2000 (OZ 133 in GF OZ 55):**
betreffend den Fachbereich Lärmschutz / Schalltechnik (diverse Präzisierungen und Ergänzungen).
- j.) **16.09.2025, Auskunft nach § 12 Abs. 6 UVP-G 2000 (OZ 135 in GF OZ 55):**
präzisierte Beschreibung der Linien- bzw. Wanderbaustelle bzw. des Bauablaufs.

k.) **22.09.2025, Replik zu den Einwendungen und sonstigen Stellungnahmen (OZ 138 in GF OZ 36):**

In dieser Eingabe der Projektwerberin stimmte sie jedenfalls und insb. folgenden Inhalten zu und erhob sie somit zum Projekteinhalt:

Auf S. 2, 1. Absatz nach „Äußerung“ werden Forderungen folgender Stellungnahmen bzw. Einwendungen zustimmend zur Kenntnis genommen (Screenshot aus OZ 138):

Einleitend ist festzuhalten, dass die Stellungnahmen der ÖBB-Infrastruktur AG¹, des Arbeitsinspektors Oberösterreich Ost², des Bundesdenkmalamts³, der A1 Telekom Austria AG⁴, des Bundesministers für Wirtschaft, Energie und Tourismus⁵, des energiewirtschaftlichen Planungsorgans⁶, des Bundesministeriums für Landesverteidigung⁷, der E-Control⁸, der Netz Oberösterreich GmbH sowie der Energie AG Oberösterreich⁹, des Öffentlichen Wasserguts¹⁰, der Wildbach- und Lawinenverbauung¹¹, der Wassergenossenschaft Lehnertsiedlung Helfenberg¹², des Wasserwirtschaftlichen Planungsorgans¹³ sowie des Standortanwalts¹⁴ zustimmend zur Kenntnis genommen werden.

Auf S. 8, unter Punkt 4.4 wird folgender Forderung der Oö. Umweltschutzkanzlei zugestimmt (Screenshot aus OZ 138; siehe zu M11-bau auch unten, Spruchpunkt II.3.f):

4.4 Zur vorgeschlagenen Ergänzung für die Maßnahme M11-bau zum Schutz von Amphibien und Reptilien

Die vorgeschlagenen Maßnahmen können im Rahmen der ökologischen Baubegleitung umgesetzt werden.

Auf S. 9, unter Punkt 4.7 wird folgender Forderung der Oö. Umweltschutzkanzlei zugestimmt (Screenshot aus OZ 138):

4.7 Zur geforderten detaillierten Herangehensweise für geschützte hügelbauende Ameisen

Die vom Umweltschutzanwalt geforderte detaillierte Herangehensweise für geschützte hügelbauende Ameisen wird durchgeführt werden.

l.) **22.09.2025, Auskunft nach § 12 Abs. 6 UVP-G 2000 (OZ 139 in GF OZ 55):**

betreffend die Fachbereiche Hydrologie, Oberflächengewässer und Wasserbautechnik (ergänzende Unterlagen zur Hochwasserabflusssituation am Rohrlagerplatz Bad Leonfelden).

m.) **22.09.2025, Auskunft nach § 12 Abs. 6 UVP-G 2000 (OZ 144 in GF OZ 55):**

betreffend das Zusammenwirken der Auswirkungen mit anderen Vorhaben (kumulative Wirkungen).

n.) **30.09.2025, Auskunft nach § 12 Abs. 6 UVP-G 2000 (OZ 155 in GF OZ 55):**

Trassenpläne über die Flächenwidmungslage im Trassenbereich sowie Ausführungen betreffend die Fachbereiche Lärmschutz / Schalltechnik sowie Umweltmedizin (Humanmedizin) (diverse Präzisierungen und Ergänzungen zum Zusammenwirken der Auswirkungen mit anderen Vorhaben / zu kumulativen Wirkungen).

o.) **02.10.2025, Auskunft nach § 12 Abs. 6 UVP-G 2000 (OZ 157 in GF OZ 55):**

betreffend die Fachbereiche Geologie, Hydrogeologie und Grundwasserwirtschaft (Präzisierungen und Ergänzungen zum Zusammenwirken der Auswirkungen mit anderen Vorhaben / zu kumulativen Wirkungen).

Die Auskünfte **OZ 92** vom 25.08.2025 und **OZ 102** vom 27.08.2025, beide in GF OZ 55, sind **obsolet**, da sie durch spätere Eingaben ersetzt wurden (→ OZ 132 ersetzt OZ 92 und OZ 139 ersetzt OZ 102, alle in GF OZ 55); sie sind daher nicht als Projektbestandteil zu betrachten.

3. In der mündlichen Verhandlung zum Projektinhalt erhobene Aspekte

Die Projektwerberin nahm in der mündlichen Verhandlung mehrere Forderungen zustimmend zur Kenntnis und erklärte damit insb. folgende Punkte zum Projektinhalt (die Details sind der Verhandlungsschrift [kurz: VhS] zu entnehmen):

a.) **Bodenschutzkonzept (S. 37 der VhS):**

Von der Projektwerberin wird nach ÖNORM L 1211 ein sogenanntes Bodenschutzkonzept erstellt. Gemäß diesem Bodenschutzkonzept wird die Rekultivierung nach Abschluss der Bauarbeiten in Absprache mit der bodenkundlichen Baubegleitung standortangepasst erfolgen, um die sachgerechte Rekultivierung der Böden auch in Hinblick aller Bodenteilfunktionen zu gewährleisten.

Dieses Bodenschutzkonzept nach ÖNORM L 1211 wird der Behörde spätestens drei Monate vor Baubeginn vorgelegt.

b.) **Aufforstungen, Aufforstungsplan usw. (S. 41 – 42 der VhS):**

Die vorgesehenen Ersatzaufforstungsflächen werden mit der ökologischen Bauaufsicht einer Prüfung unterzogen, ob diese Flächen zu diesem Zweck geeignet sind.

Seitens der Projektwerberin wird sowohl für Wiederaufforstungsflächen als auch Ausgleichsflächen ein Wiederbewaldungsdetailplan (Aufforstungsplan) unter besonderer Berücksichtigung einer standortangepassten Baumartenwahl erstellt und mit der ökologischen Bauaufsicht abgestimmt.

Für eine rasche Herstellung eines Traufs zum Schutz der angrenzenden Waldflächen ist die Verwendung von Vorwaldgesellschaften möglich.

c.) **Neophytenmanagement (S. 57 der VhS):**

Um das Ausbreiten von Neophyten hintanzuhalten, wird im Zuge der Pflege der Waldflächen auch ein Neophytenmanagement durchgeführt.

d.) **Rekultivierung des Freihaltestreifens in Waldgebieten (S. 57 der VhS):**

Die Flächen des Freihaltestreifens in den Waldgebieten werden – sofern sie nicht wertvolle Biotoptypen betreffen – weitestgehend einer extensiven (humusfreien) Rekultivierung unterzogen und mit einem dafür geeigneten Saatgut begrünt.

e.) **Wiederaufforstungsdetailplan (S. 58 der VhS):**

Die Maßnahmen nach Nebenbestimmung V.15.2 werden im Wiederaufforstungsdetailplan dargestellt.

f.) **Schutz von Reptilien (S. 61 der VhS):**

Zum besseren Schutz von Reptilien werden die im Projekt vorgesehenen Maßnahmen gemäß M11-bau dahingehend ergänzt, dass die Nachsuche und Kontrolle nach bzw. auf geschützte Tierarten in Waldrand- und Saumbereichen mit erhöhter Intensität und Fokussierung auf Reptilien durchgeführt wird.

III. Wasserrechtlicher Konsens

Mit der vorliegenden Genehmigung (Spruchpunkt I) werden insb. die nachstehenden **Konsense gemäß WRG 1959** erteilt. Die Festlegung der **Fertigstellungsfrist** sowie die **Befristung von Rechten** erfolgt in Spruchpunkt V.3.

1. Gewässerbenutzung – Wasserentnahme aus der Großen Mühl und Ranna

Zweck und Beschreibung:

Benutzung öffentlicher Gewässer in Form der Wasserentnahme aus der Großen Mühl und aus der Ranna zur Durchführung der statischen Druckprüfung der Rohrleitungen der Erdgasfernleitung WAG Loop 1 in Teilabschnitten mit Wasser. Die Wasserdruckprüfung wird in Teilabschnitten mit jeweiliger Abschnittslänge von ca. 4-5 km, durchgeführt.

Gewässer / Grundstück:

- Große Mühl: Gst.-Nr. 2361, KG Auberg und Gst.-Nr. 2135, KG Untergahleiten,
- Ranna: Gst.-Nr. 5333, KG Weberschlag und Gst.-Nr. 4771, KG Neustift.

Maß der Wasserbenutzung:

- jeweils maximal 25 l/s,
- insgesamt maximal 12.000 m³, wobei maximal 6.000 m³ aus der Ranna und maximal 6.000 m³ aus der Großen Mühl entnommen werden dürfen.

Hinweis – QZV Ökologie OG:

Die Vorgaben insb. der Qualitätszielverordnung Ökologie Oberflächengewässer, BGBl. II Nr. 99/2010 idF BGBl. II Nr. 128/2019 sind einzuhalten.

2. Einwirkungen auf Gewässer durch Maßnahmen im Rahmen der Errichtung (Bauphase) und des Betriebs der Erdgasfernleitung

Qualitative und / oder quantitative **Einwirkungen auf Gewässer (inkl. des Wasserschutzgebiets Traberg Ahorn)** durch Wasserhaltungsmaßnahmen mit mehr als geringer Eingriffsintensität und sonstige Einwirkungen bzw. Maßnahmen im Rahmen der Errichtung (Bauphase) und des Betriebs der Erdgasfernleitung WAG Loop 1 (gemäß S. 14, 16 und 18 des Teilgutachtens Geologie, Hydrogeologie und Grundwasserwirtschaft bzw. S. 66 und 70 der Einlage D.11.100):

a) Maßnahmen mit mehr als geringfügigen Einwirkungen in der Bauphase:

Konflikt Nr.	Abschnitt km	Querung	Beschreibung	Sensibilität	Eingriffsintensität	Eingriffserheblichkeit
GW_bau_01	04+900 bis 05+300	offene Bauweise, Querung des WSG	Querung Wasserschutzgebiet Traberg Ahorn Schutzzone III	sehr hoch	sehr hoch	sehr hoch
GW_bau_02	16+955	Bahnstrecke Mühlkreisbahn, Große Mühl	Grundwasserflurabstand < 2 m u. GOK, Geschlossene Querung in diesem Bereich, Wasserandrang zur Baugrube > 5 l/s	hoch	hoch	hoch
GW_bau_03	23+700	offene Bauweise	Querung einer genehmigungsfreien Wassernutzung	sehr hoch	sehr hoch	sehr hoch
GW_bau_04	24+180 bis 24+240	L588	Grundwasserflurabstand < 3 m u. GOK, Geschlossene Querung in diesem Bereich, Wasserandrang zur Baugrube > 1 l/s	mittel	hoch	hoch
GW_bau_05	28+100	offene Bauweise	Querung einer genehmigungsfreien Wassernutzung	sehr hoch	sehr hoch	sehr hoch
GW_bau_06	33+200	offene Bauweise	Querung einer genehmigungsfreien Wassernutzung	sehr hoch	sehr hoch	sehr hoch
GW_bau_07	33+300	offene Bauweise	Querung einer genehmigungsfreien Wassernutzung	sehr hoch	sehr hoch	sehr hoch

b) Maßnahmen mit mehr als geringfügigen Einwirkungen in der Betriebsphase:

Konflikt Nr.	Abschnitt km	Querung	Beschreibung	Sensibilität	Eingriffsintensität	Eingriffserheblichkeit
GW_bet_01	04+900 bis 05+300	offene Bauweise, Querung des WSG	Querung Wasserschutzgebiet Traberg Ahorn Schutzzone III	sehr hoch	sehr hoch	sehr hoch
GW_bet_02	23+700	offene Bauweise	Querung einer genehmigungsfreien Wassernutzung	sehr hoch	sehr hoch	sehr hoch
GW_bet_03	28+100	offene Bauweise	Querung einer genehmigungsfreien Wassernutzung	sehr hoch	sehr hoch	sehr hoch
GW_bet_04	33+200	offene Bauweise	Querung einer genehmigungsfreien Wassernutzung	sehr hoch	sehr hoch	sehr hoch
GW_bet_05	33+300	offene Bauweise	Querung einer genehmigungsfreien Wassernutzung	sehr hoch	sehr hoch	sehr hoch

3. Maßnahmen im Hochwasserabflussbereich HQ 30

Folgende **besonderen baulichen Herstellungen** bzw. Anlagenerrichtungen sowie Unterführungen unter Wasserläufen im 30-jährlichen Hochwasserabflussbereich (**HQ 30**) sind vorgesehen:

a) Gerinnequerungen mittels Düker (nach Maßgabe der Details gemäß Einlage D.12.100, S. 21 ff, D.12.101 und Genehmigungsantrag, S. 7 f; die in Klammern stehenden Gewässer sind verrohrt):

- Steinbach 1,
- Steinbach 2,
- (Altenschläger Bach),
- Ahornbach,
- (Bummermüllerbach Zubringer 1),
- (Bummermüllerbach Zubringer 2),
- Pummermüllerbach / Bummermüllerbach,
- Höhlbach,
- Dambach / Hummelmühlbach,
- (Dambach Zubringer),
- Eckerstorferbach,
- (Eckerstorferbach Zubringer),
- Bachmüllerbach Zubringer,
- (Bachmüllerbach Zubringer),
- Marbach,
- Fleckbach,
- Große Mühl,
- Daimbach,
- Hummenbergerbach,
- Koblerbach Zubringer,
- Koblerbach,
- Kleine Mühl,
- Lichtenbach,
- Leitenbach Zubringer,
- Neuwiesbachl Zubringer,
- (Daglesbach Zubringer 1),
- Daglesbach 1,
- Daglesbach 2,
- (Daglesbach Zubringer 2),
- Daglesbach Zubringer 3,

- Albernberger Bach Zubringer,
- Zanklbachl,
- Ranna und
- (Ranna Nebengewässer).

b) Bodenaushubmieten und Baugruben (Trassenkünette), welche in HQ-30-Flächen liegen (siehe Einlage D.12.101).

c) Rohrlagerplatz Bad Leonfelden (RLP 1, Gst.-Nr. 933/8, KG 45407).

IV. Vorhabensbeschreibung

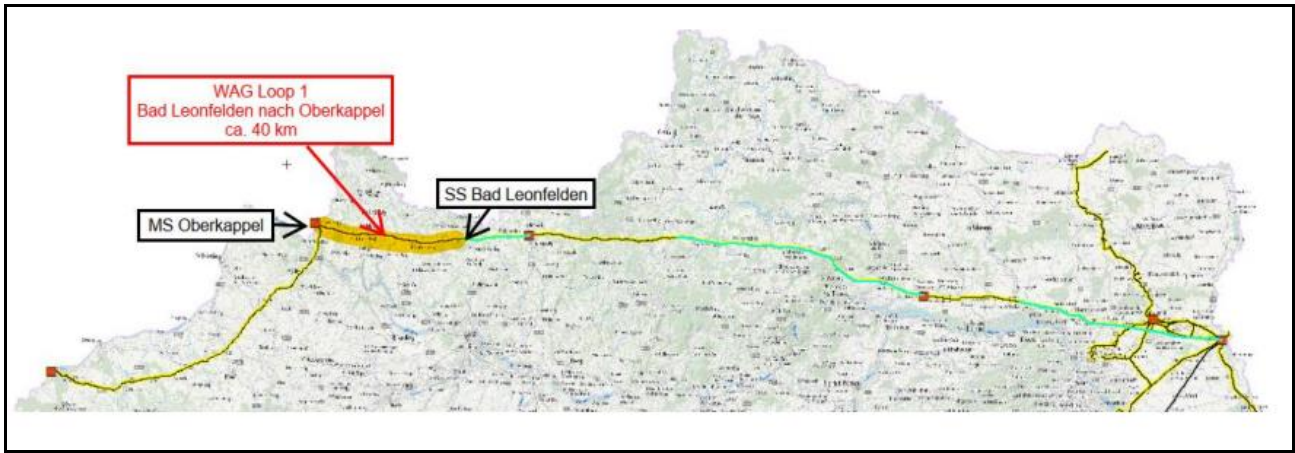
1. Erdgasfernleitungsprojekt WAG Loop 1

Zunächst werden die Gasleitungsanlagen, die Trasse, der Bauablauf, der Betrieb und die Ziele des Vorhabens kurz beschrieben. Zur Visualisierung sind auch Screenshots aus Übersichtsplänen, einer Übersicht betroffener Gemeinden sowie Regelprofile bezüglich der Leitungsverlegung abgebildet. Die maßgeblichen technischen Einzelheiten (insb. die vorhabensgegenständlichen [= ggst.] Anlagen, Eingriffe und Maßnahmen) sind den der Genehmigung zugrundeliegenden Unterlagen (siehe Spruchpunkt II) zu entnehmen; ausgewählte Aspekte werden sodann im Spruchpunkt IV.2 (Vorhabensbeschreibung Forstrecht) dargestellt.

1.1. Gasleitungsanlagen

Die GAS CONNECT AUSTRIA GmbH (= GCA) betreibt in Österreich ein System von großen Fernleitungen für die Versorgung des Inlands mit Erdgas und für den europäischen Transit. Zu diesen Fernleitungen zählt u.a. auch die Erdgasfernleitungsanlage West-Austria-Gasleitung (= „WAG“). Die 1980 in Betrieb genommene WAG verläuft auf 245 km Länge zwischen der Gasdrehzscheibe Baumgarten an der March an der Grenze zur Slowakei nach Oberkappel an der Grenze zu Deutschland.

Zur Erhöhung der Transportkapazität soll im ersten Teilausbau der WAG eine weitere Erdgasfernleitung namens WAG Loop 1 zwischen der Schieberstation (= SS) Bad Leonfelden (Leitungs-km 205,3) und der Messstation (= MS) Oberkappel (Leitungs-km 244,8) – abgesehen von wenigen Verschwenkungen – weitestgehend parallel zur bestehenden DN-800-Leitung WAG I errichtet werden.



*Screenshot: S. 12 der allgemein verständlichen Zusammenfassung im Projekt –
Lage des Vorhabens WAG Loop 1 – Oberkappel bis Bad Leonfelden*

Das Vorhaben WAG Loop 1 umfasst nachfolgende Betriebseinrichtungen:

– Hauptleitung:

Die Gesamtlänge der Hauptleitung beträgt ca. 40 km mit einem Rohrdurchmesser von DN 1200 (48“). Zur Steuerung und Überwachung wird ein Fernwirkkabel (Lichtwellenleiter) mitverlegt. Für die Hauptleitung wird ein 5 m (beiderseits der Leitungsachse) breiter Servitutsstreifen auf den Grundstücken, auf denen die Hauptleitung zu liegen kommt, belegt werden.

– SS Bad Leonfelden:

Diese dient der Sektionierung und dem Ausblasen der Leitungen WAG II bzw. WAG Loop 1. Hierfür wird die bestehende Molchstation („MOS“) Bad Leonfelden zur Schieberstation umgebaut. Die bestehende Empfangsmolchschleuse WAG II inkl. Etage wird entfernt und die projektierte Leitung WAG Loop 1 untertage nach der Hauptarmatur und dem T-Stück der Schiebergruppe an die Hauptleitung angeschlossen. Die Verbindungsleitung der Molchschleuse an die Ausblaseverrohrung wird entfernt und der Abgang der Ausblaseverrohrung Richtung Molchschleuse untertage gasdicht verschlossen. Die demontierte Empfangsmolchschleuse wird für die Umsetzung des Projekts auf der MS Oberkappel wieder aufgestellt.

– SS Arnreit:

Die adaptierte Station dient der Sektionierung und dem Ausblasen der Leitung WAG Loop 1. Hierfür wird die bestehende SS Arnreit in Richtung Süden um ca. 6 m erweitert, um für die projektierte Leitung WAG Loop 1 eine Schiebergruppe sowie eine Ausblaseverrohrung inkl. eigenem Ausbläser zu errichten. Die Achse der Leitung WAG Loop 1 wird im Stationsbereich in einem Abstand von 6 m parallel zur WAG I geführt. Die Verrohrung für die Schiebergruppe orientiert sich Richtung Süden. Weiters wird eine Verbindung zur bestehenden Stationsverrohrung hergestellt.

– MS Oberkappel:

Nach dem Eintritt der Leitung WAG Loop 1 in die Station wird ein Abgang (T-Stück) für die Verbindungsleitung DN 800 in Richtung Station Oberkappel, eine Absperrarmatur für die

Molchschleuse WAG Loop 1 DN 1200 und die in Bad Leonfelden abgebaute Empfangsmolchschleuse DN 1200 errichtet. In der Verbindungsleitung DN 800 wird am Abgang der Leitung WAG Loop 1 ein Omegabogen vorgesehen. Die Hauptabsperrramatur der Leitung WAG Loop 1 samt Umgehungsleitung wird in der Verbindungsleitung DN 800 situiert. Diese Verbindungsleitung wird jeweils mit einer Absperrramatur an den Stationseingang Oberkappel und an den Omegabogen der Leitung WAG I angeschlossen. Die derzeitige DN-600-Verbindung der MS / VS Neustift zur WAG I wird demontiert und in die DN-800-Verbindungsleitung eingebunden. Weiters wird eine neue DN-600-Verbindungsleitung samt Absperrramatur vom Stationseingang Oberkappel zur MS/ VS Neustift errichtet.

– **Fernwirkzentrale (Überwachung und Steuerung):**

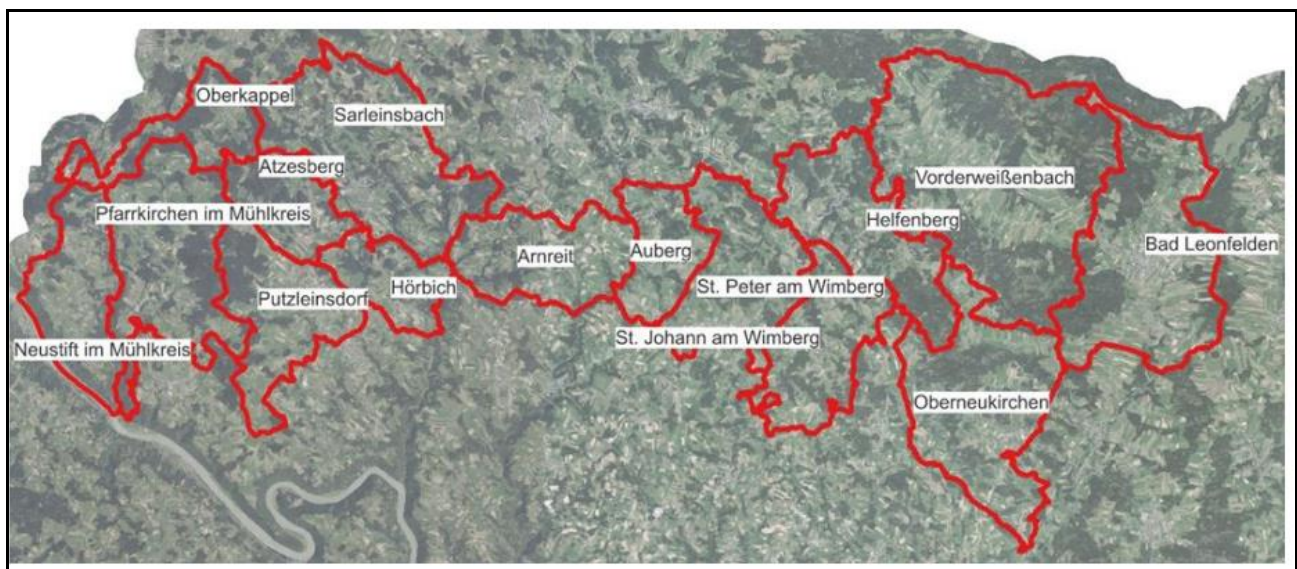
Der Anlagenbereich der Gasstationen ist für unbemannten, ferngesteuerten Betrieb ausgelegt und wird von der Steuerzentrale in Wien (Peak Vienna) über eine Fernwirkanlage überwacht und bedient. Die Signalübertragung erfolgt über bestehende Kabelverbindungen. Zusätzlich ist ein örtlicher Betrieb sowohl unter Benutzung von Automatiebenen als auch von Hand vorgesehen. Für die zukünftigen technischen Erfordernisse des Betriebes der Pipeline wird ein neues Lichtwellenleiter-Kabel (= LWL-Kabel) mitverlegt.

– **Wartungszentrale:**

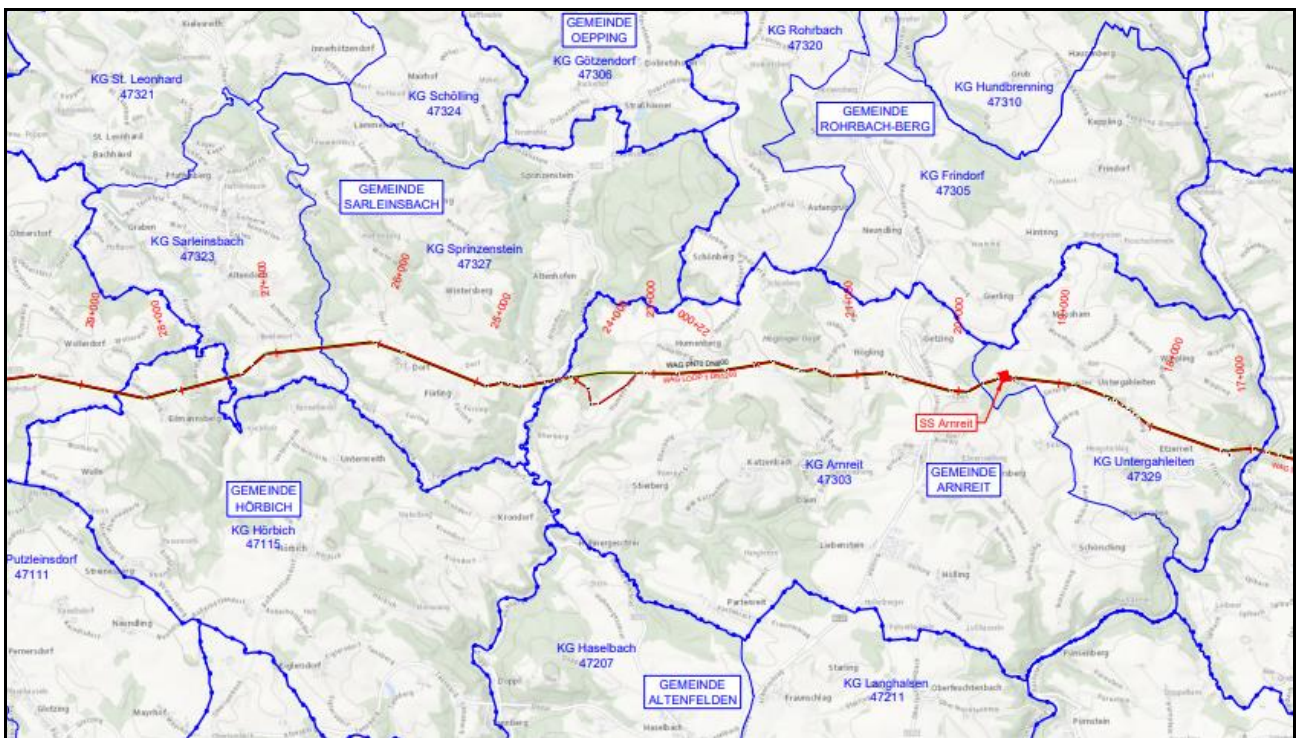
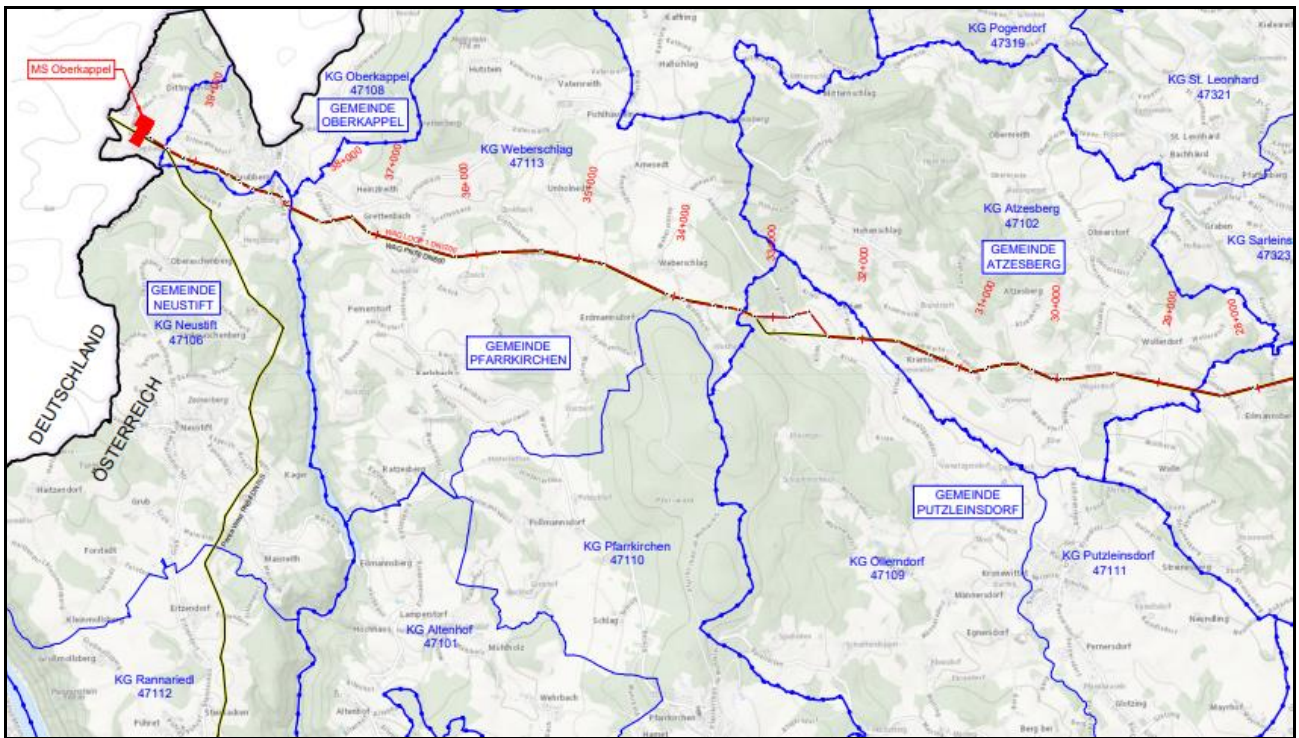
Die Wartung der Anlagen erfolgt über die vorhandenen Wartungszentren in Neustift und Rainbach.

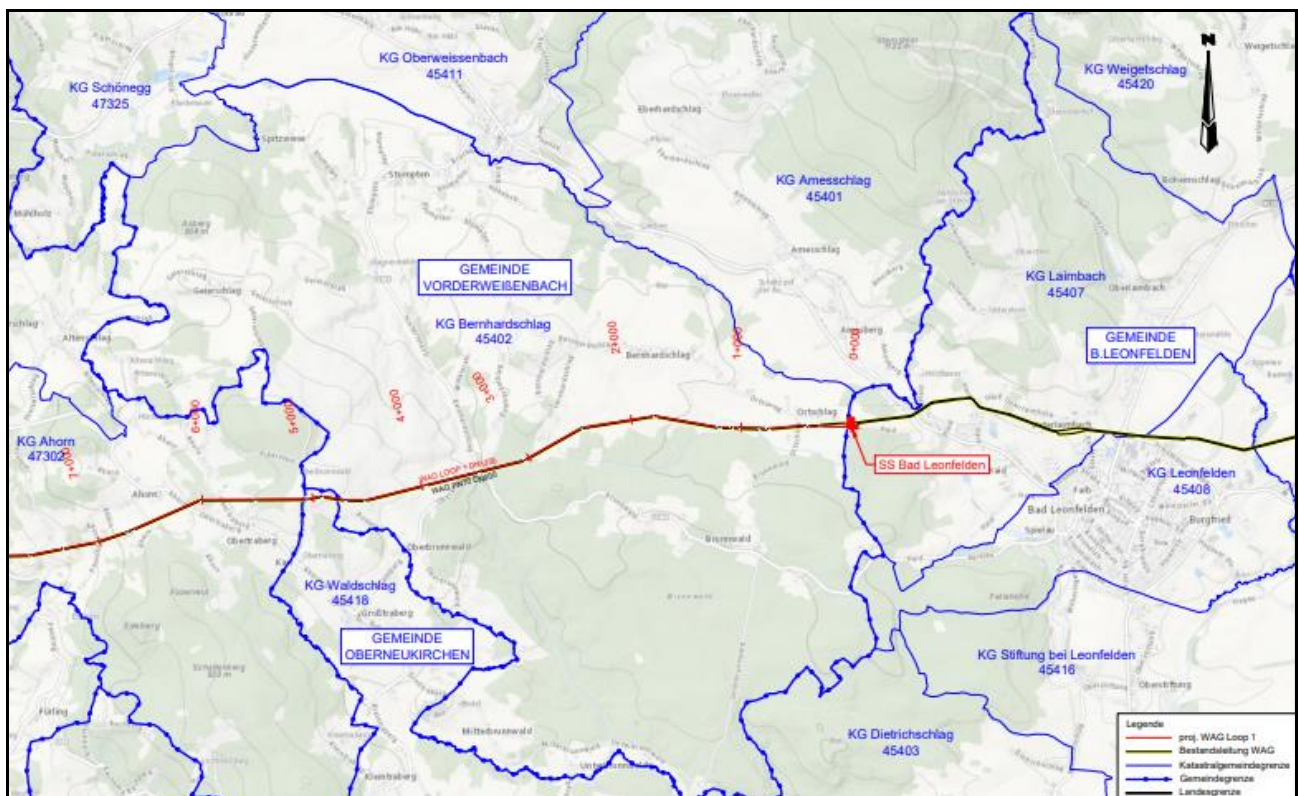
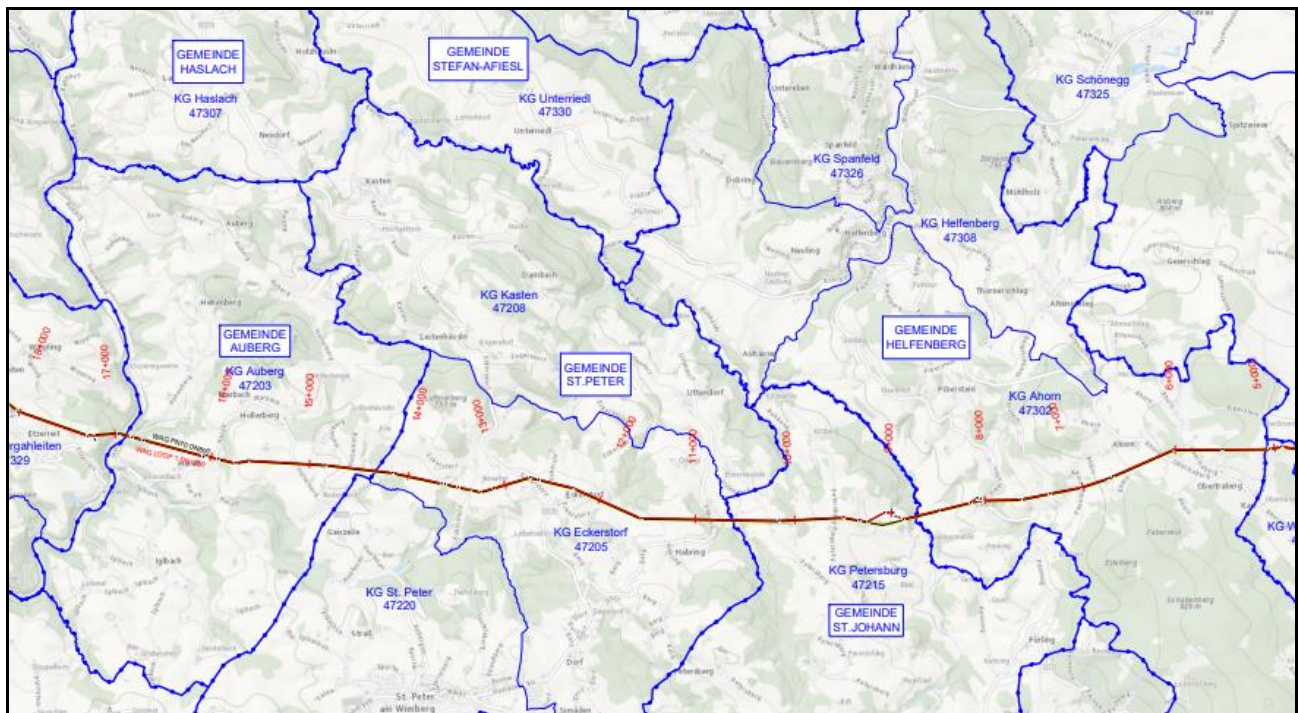
1.2. Gasleitungstrasse

Das Vorhaben befindet sich im oberen Mühlviertel in den oberösterreichischen Bezirken Rohrbach (RO) und Urfahr-Umgebung (UU) und berührt 15 Standortgemeinden:



*Screenshot: S. 13 der allgemein verständlichen Zusammenfassung im Projekt –
Gesamtübersicht der vom Vorhaben berührten Standortgemeinden*





Die DN-1200-Leitung WAG Loop 1 entspricht einer Verlängerung der bestehenden DN-1200-Leitung WAG II zwischen der Station Bad Leonfelden (Leitungs-km 205+300) und der MS Oberkappel (Leitungs-km 244+800). Dabei soll die Leitungsführung – abgesehen von wenigen Verschwenkungen – weitestgehend parallel zur bestehenden DN-800-Leitung WAG I erfolgen.

Der Regelabstand zur bestehenden WAG I beträgt 10 m. In einzelnen Ausnahmefällen kommt es zu Annäherung zur Bestandsleitung bis zu 5 m. Im Bereich der Parallelführung zur WAG I werden

die bestehenden Markierungspfähle herangezogen. Die Leitungssachse wird bei Gewässerquerungen durch Markierungssteine an beiden Ufern markiert. In den Bereichen der Umtrassierungen werden neue Sichtmarker gesetzt. Markierungstafeln für die WAG Loop 1 werden bei den bestehenden Markern ergänzt.

Für das ggst. Projekt wurde entlang des Leitungsverlaufs eine Stationierung entwickelt, welche mit dem Trassen-km 0+000 in Bad Leonfelden startet. Diese Stationierung entspricht dem WAG-II-km 205+300.

1.3. Bauablauf

Die Projektwerberin rechnet bei der Baudauer für die rund 40 km lange Erdgasleitung samt Umbau der bestehenden Schieber- und Molchstationen mit ca. 18 Monaten.

Die Länge einer Regelbaustelle vom Freimachen des Arbeitsstreifens bis zur vorläufigen Wiederherstellung beträgt ca. 20 km. Diese ist im Wesentlichen von der Topografie des Geländes und der Anzahl von Sonderbaumaßnahmen (Querungen wie z.B. Gerinne oder Straßen) abhängig.

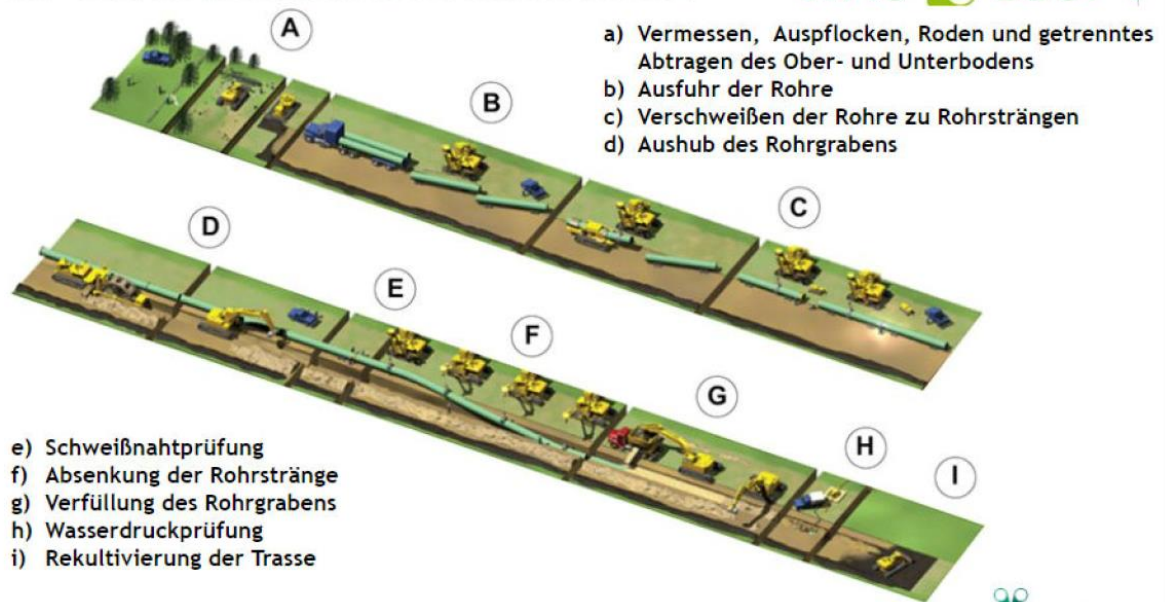
Die Arbeiten sind in Form einer sogenannten „Wanderbaustelle“ vorgesehen und umfassen mehrere Arbeitsschritte:

- Freimachen des Arbeitsstreifens
- getrenntes Abtragen von Ober- und Unterboden
- Antransport und Auslegung der Rohre
- Bearbeitung der Rohre an der Baustelle (Biegen, Schweißen, Isolieren)
- Aushub des Grabens (teilweise mittels Aushubspregungen)
- Absenken des Rohrstrangs
- Wasserdruckprüfung
- Wiederverfüllen des Grabens

Die Linienbaustelle bewegt sich in mehreren nacheinander gereihten Arbeitsschritten entlang der Trasse.

ABLAUF DER PROJEKTABWICKLUNG 5/7

WAG LOOP1



1

04.10.2024 Musterdatei mit Anleitungen

GAS CONNECT AUSTRIA

Screenshot: S. 1 der Auskunft gemäß § 12 Abs. 6 UVP-G 2000 vom 16.09.2025 (OZ 135)

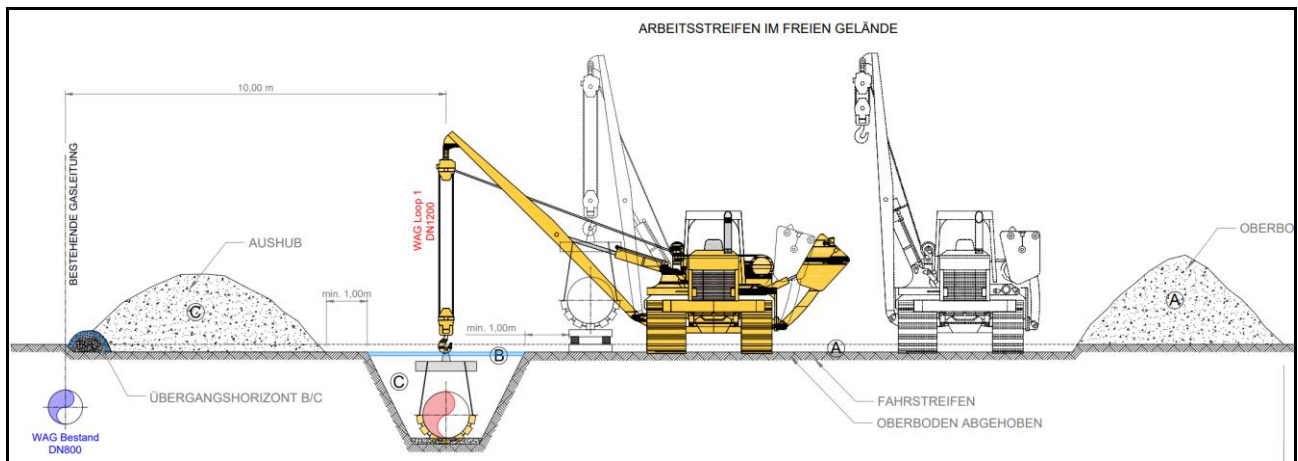
Die Gesamtdauer der Baustelle in einem lokalen Bereich von der Vorbereitung des Arbeitsstreifens bis zur vorläufigen Wiederherstellung beträgt ca. 3 bis 4 Monate. Zwischen den einzelnen Arbeitsschritten kommt es auch zu Pausen über mehrere Tage, da die einzelnen Tätigkeiten entlang der Linienbaustelle unterschiedliche Zeiträume benötigen.

Die Rodung erfolgt vorauseilend sowie entkoppelt von der Linienbaustelle in Abstimmung mit den betroffenen Grundeigentümer:innen; die Rekultivierung des Geländes erfolgt nacheilend.

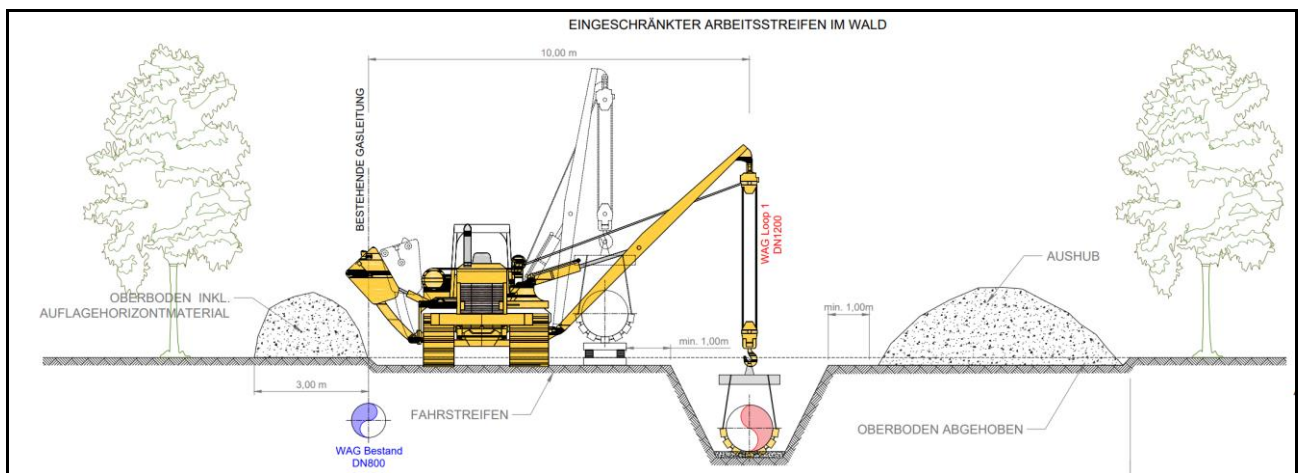
Die Rohranlieferung erfolgt vom Rohrwerk zum (der Baustelle nächstgelegenen) Bahnhof Aschach mittels Bahninfrastruktur und anschließend per Lkw über das höherrangige Straßennetz zu den befestigten Rohrlagerplätzen (= RLP), von wo aus sie über das öffentliche Straßennetz zum Arbeitsstreifen transportiert werden.

Ein eigenes Sprengmittellager ist für das Projekt nicht vorgesehen.

Im Regelfall beträgt die Breite des Arbeitsstreifens 32 m. Im Waldbereich wird dieser im Regelfall auf 23 m und bei Querungen von Gewässern im direkten Gewässerbereich (Böschung und Sohle) auf ein Minimum (nämlich ca. 10 bis 23 m) eingeschränkt. Entlang der Trasse finden die Rohrtransporte am Fahrweg des Arbeitsstreifens statt.



Screenshot – Technisches Projekt (B.01.104) – Skizze Regelprofil freies Gelände



Screenshot – Technisches Projekt (B.01.104) – Skizze Regelprofil Wald

1.4. Betrieb

Das gesamte Rohrleitungssystem wird über ein Nachrichten- und Fernwirkssystem laufend überwacht und ferngesteuert. Die Steuerzentrale befindet sich im „Peak Vienna“ in Wien.

Alle Anlagen und Einrichtungen werden periodisch kontrolliert und gewartet. Für die Wartung der Anlagen und als Ausgangsbasis für eventuelle Noteinsätze stehen die Wartungszentren in Neustift und in Rainbach zur Verfügung.

Zur Wartung und Überwachung der Betriebsanlage, zur Beseitigung von Störungen und zur Bekämpfung und Abwendung von Gefahren steht besonders ausgebildetes und ausgerüstetes Wartungspersonal (Streckenwärter, jederzeit einsatzbereite Wartungstrupps) zur Verfügung.

Zur Sicherstellung der einwandfreien Ausführung dieser Tätigkeiten werden eine Wartungsvorschrift, ein Gasalarmplan und ein Brandschutzplan erstellt.

Im Zuge des Betriebs können kleine Mengen von Kondensat in der Leitung anfallen. Dieses wird bei einer Molchung aus der Leitung entfernt. Molchungen werden ca. alle 5 bis 10 Jahre

durchgeführt. Das bei Entnahme eines Molches anfallende Kondensat wird von einem Saugwagen aufgenommen, in Tanks gelagert und von diesen entsprechend den einschlägigen Vorschriften von einem konzessionierten Unternehmen entsorgt.

Beim anfallenden Material handelt es sich um Altöl (Schlüsselnummer 54102) und Kondensat (Schlüsselnummer 54408), wobei bei jeder Molchung mit einem Anfall von ca.100 l zu rechnen ist.

Um eine Verunreinigung des Bodens zu vermeiden, wird bei Entnahme des Molches eine Stahltasse als Auffangwanne unter die Schleusenöffnung gestellt.

1.5. Ziele des Vorhabens

Der Ausbau des „WAG Loop“ ist im **koordinierten Netzentwicklungsplan (= KNEP) 2022** enthalten, welcher mit Bescheid der unabhängigen Regulierungsbehörde für Strom und Gas (E-Control) genehmigt wurde.

Weiters ist das Vorhaben WAG Loop 1 im integrierten österreichischen Netzinfrasturkturplan (= **ÖNIP**), im Rahmen dessen Erstellung eine strategische Umweltprüfung (= SUP) gemäß § 95 EAG mit Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt wurde, berücksichtigt und vorgesehen.

Das Projekt WAG Loop 1 verfolgt insb. folgende Ziele:

- Aufgrund des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine änderten sich die energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen in Europa maßgeblich. Der bisherige langjährig bestehende Gasfluss (von Ost nach West) von Russland kommend, über Österreich weiterführend Richtung Deutschland und Westeuropa hat sich mit der Zielsetzung der EU, sich unabhängig von russischem fossilem Gas zu machen, wesentlich geändert.

Der nunmehrige und in Zukunft weiter geplante Gasfluss wird mit Erdgas aus Norwegen oder sogenanntem „Liquefied Natural Gas“ (= LNG) von den norddeutschen und niederländischen Häfen die Gasversorgung Österreichs und Europas bewerkstelligen. Dadurch wird der Gasfluss im WAG-Leitungssystem von West nach Ost verlaufen.

Um dies umsetzen und dieses Gas nach Österreich liefern zu können, müssen sowohl die Transportkapazitäten durch Deutschland als auch die innerösterreichischen Transportkapazitäten von Oberkappel / Überackern nach Baumgarten erhöht werden. Dies bedingt einen Ausbau der West-Austria-Gasleitung.

Die Umsetzung der österreichischen Maßnahmen startet im Projekt „GCA 2022/01 WAG Teil-Loop zwischen Bad Leonfelden und Oberkappel“.

- Ein weiterer Aspekt dieses Vorhabens ist, dass die West-Austria-Gasleitung dadurch zukünftig in zwei getrennte Leitungen aufgeteilt werden kann, um eine Leitung mit Erdgas und eine Leitung mit Wasserstoff betreiben zu können. Das ggst. Vorhaben WAG Loop 1 bildet die Grundlage dafür; der Wasserstofftransport per se ist noch nicht Teil des hier vorliegenden Projekts.

Der „WAG Loop“ ist bereits Bestandteil des sogenannten European Hydrogen Backbone und ca. ab 2030 in der Lage, eine signifikante Menge an Wasserstoff für Österreich und die angrenzenden Märkte bereitzustellen.

- Der Ausbau der WAG trägt somit mittelfristig zur Quellen- und Routendiversifizierung bei.

2. Forstrechtliche Vorhabensbeschreibung

Zugunsten der Errichtung und des Betriebs des **(Erdgasfernleitungs-)Vorhabens WAG Loop 1** sind gemäß den Projektunterlagen folgende Rodungen vorgesehen:

Die **dauerhaften (unbefristeten) Rodungen** im Gesamtausmaß von rund 32.831 m² (Trasse der Erdgasfernleitungsanlagen samt Freihaltestreifen) sowie die **vorübergehenden (befristeten) Rodungen** im Gesamtausmaß von rund 33.124 m² (vorübergehender Flächenbedarf für Bautrassen) sind im Rodungsbericht (Einlage B.03.100) – unter Angabe von Gst.-Nr., KG-Nr., Nutzung, Flächenausmaß in m² (dauernde Rodungsfläche, befristete Rodungsfläche), Grundstückseigentümer:innen, Eigentumsanteil und Rodungsgrund – aufgelistet und in ihrem Flächenausmaß einzuhalten.

Die **Lage** der einzelnen dauerhaften und befristeten Rodungsflächen ist dem Lageplan Rodungsflächen (Einlage B.03.101) zu entnehmen.

Die **Befristung** der vorübergehenden Rodungen ergibt sich aus Spruchpunkt V.3.a.

V. Nebenbestimmungen

1. Aufsichten

1.1. Hinweis: Wasserrechtliche Bauaufsicht

Die Bestellung einer oder (falls z.B. in Bezug auf die fachliche Expertise nötig) mehrerer wasserrechtlicher Bauaufsichten („**wrBA**“; etwa einer technischen und einer gewässerökologischen wrBA) wird – nach Maßgabe und im Umfang der Nebenbestimmungen der einschlägigen Fachbereiche – mit gesondertem Bescheid erfolgen.

1.2. Allgemeines zu den Aufsichten und Baubegleitungen

- a.) Die jeweils bestellte Person muss für den Umfang der von ihr wahrzunehmenden Tätigkeiten **fachlich befähigt / geeignet** sein.
- b.) Die gleichzeitige **Bestellung einer Person für mehrere Aufsichten bzw. für mehrere Baubegleitungen** ist bei Vorliegen der jeweiligen fachlichen Eignung und der in den entsprechenden Nebenbestimmungen geforderten Qualifikationen zulässig.
- c.) Die **Kosten** der als Aufsichten, Baubegleitungen usw. bestellten Personen hat die Projektwerberin zu tragen.

- d.) Durch die Bestellung als Aufsicht, Baubegleitungen usw. wird per se weder eine **Verantwortlichkeit** nach § 9 VStG begründet, noch wird in sonst (etwa aufgrund gesetzlicher Vorgaben) geltende Verantwortlichkeiten eingegriffen.
- e.) Die Nebenbestimmungen sind den **bauausführenden Firmen**, Unternehmen udgl. nachweislich zur Kenntnis zu bringen, insb. sofern sie jeweils in ihrem Aufgabenbereich betroffen sind. Dies ist zu dokumentieren.

1.3. Örtliche Bauaufsicht

Die Projektwerberin hat eine **örtliche Bauaufsicht (öBA)** zu bestellen.

Das **Aufgabenportfolio** der örtlichen Bauaufsicht hat jedenfalls zu umfassen:

- a.) Überwachung der Einhaltung der Nebenbestimmungen sowie der bescheidgemäßen Durchführung der Bauarbeiten;
- b.) Erteilung von Anweisungen zur Abänderung der Baudurchführung, falls erforderlich und soweit gesetzlich (etwa im Rahmen der Änderungs- und Abweichungsvorschriften) zulässig;
- c.) Überwachung und nachvollziehbare Dokumentation der im Projekt vorgesehenen zeitlichen Entkoppelung von Bautätigkeiten im Kreuzungs- sowie Nahebereich der „Stromversorgung Mühlviertel“ (Spruchpunkt II.2.m); die Projektwerberin hat die Behörde über die Ergebnisse der diesbezüglichen Bauablaufplanungen vorab (d.h. vor Inangriffnahme der betroffenen Tätigkeiten) in Kenntnis zu setzen;
- d.) Veranlassung von Prüfungen und Kontrollen.

1.4. Ombudsperson

Im Zusammenhang mit der Vorhabensrealisierung in der Bauphase ist für die Entgegennahme und Bearbeitung von Beschwerden, welche z.B. von Anrainern etwa aufgrund von Immissionen vorgebracht werden, eine **Ombudsperson („OmP“)** zu bestellen.

Diese ist samt Kontaktmöglichkeiten (Telefon, E-Mail) auf einer **Projektwebsite** anzugeben.

Entgegengenommene Beschwerden sind zu **dokumentieren**. Diese Dokumentation ist auf Verlangen der Behörde oder eines Sachverständigen vorzulegen.

1.5. In den Nebenbestimmungen geforderte Aufsichten und Baubegleitungen

Zur Überwachung der bescheidgemäßen Vorhabenserrichtung hat die Projektwerberin nach Maßgabe und im Umfang der Nebenbestimmungen (Spruchpunkt V) der einschlägigen Fachbereiche jedenfalls **folgende Aufsichten, Baubegleitungen bzw. fachkundigen Personen zu bestellen**:

- a.) „**ABB**“ – Abfall-Baubegleitung (und Stellvertretung);
- b.) „**bBB**“ – bodenkundliche Baubegleitung;

- c.) „**göBB**“ – gewässerökologische Baubegleitung;
- d.) „**öBA**“ – örtliche Bauaufsicht;
- e.) „**ökBA**“ – ökologische Bauaufsicht;
- f.) „**OmP**“ – Ombudsperson;
- g.) „**setBA**“ – spreng- und erschütterungstechnische Bauaufsicht;
- h.) „**UBB**“ – Umweltbaubegleitung.

Sofern in den Nebenbestimmungen die Vorlage periodischer Berichte durch diese Aufsichten bzw. Baubegleitungen vorgesehen ist, ist jedenfalls auch ein **Abschlussbericht** für die Abnahmeprüfung zu erstellen und der Behörde vorzulegen.

Die Tätigkeiten dieser Aufsichten bzw. Baubegleitungen **enden** grundsätzlich mit Rechtskraft des Abnahmebescheids, sofern in den Nebenbestimmungen nicht darüberhinausgehende Aufgaben festgelegt sind.

1.6. Bekanntgabe der bestellten Personen

- a.) Die **als Aufsichten bzw. Baubegleitung etc. bestellten Personen** gemäß Spruchpunkt V.1. bzw. der einschlägigen Nebenbestimmungen der Fachbereiche Abfalltechnik, Boden und Fläche [exkl. Wald] sowie Landwirtschaft, Forstwirtschaft inkl. Waldboden und -fläche, Jagd und Wildökologie, Hydrobiologie, Naturschutz und Landschaftsschutz sowie Sprengwesen und Erschütterungen **sind der Behörde** unter Angabe der Kontaktdaten (Name, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse) samt Vorlage der entsprechenden Referenzen und Qualifikationen **spätestens 2 Monate** vor Beginn der Projektrealisierungsphase **bekanntzugeben** (vorzugsweise per E-Mail an AUWR.post@ooe.gv.at).

Sollte die Projektrealisierungsphase bezüglich einzelner Fachbereiche zu **unterschiedlichen Zeitpunkten** starten (Unzweckmäßigkeit einer gesammelten Meldung aller Aufsichten), ist es zulässig, mit der Behörde zur Festlegung abweichender Meldetermine in Kontakt zu treten.

- b.) **Änderungen der Daten** der eben (unter Punkt 1.6.a) genannten Personen (Name, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse) sind der Behörde unaufgefordert und unverzüglich **bekanntzugeben** (vorzugsweise per E-Mail an AUWR.post@ooe.gv.at).
- c.) Ebenso sind der Behörde **Wechsel der bestellten Personen** (Name, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse) samt Vorlage der entsprechenden Referenzen und Qualifikationen unaufgefordert, unverzüglich (wenn möglich: vorab) **bekanntzugeben** (vorzugsweise per E-Mail an AUWR.post@ooe.gv.at).

2. Bekanntgabe des Baubeginns

- a.) Der Behörde ist der **in Aussicht genommene Baubeginn** (= Eintritt in die Projektrealisierungsphase) zumindest **2 Monate im Voraus** bekanntzugeben (vorzugsweise per E-Mail an AUWR.post@ooe.gv.at).
- b.) Der Eintritt in die Projektrealisierungsphase sowie der **tatsächliche Beginn** der Bauarbeiten in Bezug auf die Gasleitungsanlagen (Start der Erdbaumaßnahmen) sind der Behörde ohne unnötigen Aufschub anzuzeigen (vorzugsweise per E-Mail an AUWR.post@ooe.gv.at).

3. Befristungen gemäß § 17 Abs. 6 UVP-G 2000

- a.) Als **Frist für die Fertigstellung** des gesamten Vorhabens wird gemäß § 17 Abs. 6 UVP-G 2000 einheitlich der **31.12.2032** festgesetzt.

Sollten einzelne oder einer der in Spruchpunkt IV beschriebenen **Vorhabensteile** nicht bis 31.12.2032 fertiggestellt sein, so erlischt der Konsens (nur) für diese nicht fristgerecht fertiggestellten Vorhabensteile, falls nicht vor Fristablauf eine Fristverlängerung gemäß § 17 Abs. 6 UVP-G 2000 beantragt wird. Der Konsens für die fristgerecht fertiggestellten Vorhabensteile bleibt davon unberührt.

Diese Fertigstellungsfrist gilt auch für die **befristeten Rodungen** sowie die **wasserrechtlich bewilligten Maßnahmen**.

Hinweis: Aufgrund der einheitlichen Festlegung der relevanten Fristen auf Basis des § 17 Abs. 6 UVP-G 2000 **gelten materiengesetzliche Bestimmungen** betreffend Baubeginns-, Bauvollendungs- bzw. Fertigstellungsfristen sowie betreffend das Erlöschen von Bewilligungen bzw. Genehmigungen – etwa nach dem ForstG, dem GWG 2011 oder dem Oö. NSchG 2001 – **nicht**; dies gilt nicht für die Dauer des wasserrechtlichen Konsenses nach Punkt 3.b).

- b.) Die **Dauer des Wasserbenutzungsrechts** nach § 9 WRG 1959 für die **Wasserentnahme** zur Druckprüfung der Rohrleitung (Spruchpunkt III.1) wird gemäß § 21 Abs. 1 WRG 1959 mit **31.12.2032** (Bauphase zur Errichtung der Gasleitung) befristet.
- c.) **Hinweis zur Fertigstellungsanzeige:** Gemäß § 20 Abs. 1 UVP-G 2000 hat die Projektwerberin die Fertigstellung des Vorhabens der Behörde vor der Inbetriebnahme schriftlich anzuzeigen; der Inhalt der Fertigstellungsanzeige ergibt sich neben den gesetzlichen Vorgaben auch aus entsprechenden Anordnungen in den Nebenbestimmungen.

4. Genehmigungsvorbehalt

Soweit die Zustimmung Dritter für das Vorhaben notwendig ist, wird die Genehmigung unter dem **Vorbehalt des Erwerbs der entsprechenden Rechte** erteilt (§ 17 Abs. 1 UVP-G 2000).

5. Nebenbestimmungen zum Fachbereich Abfalltechnik

1. Beim Wiedereinbau von Bodenaushub ohne analytische Untersuchung darf nur nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial aus demselben Grundstück (in diesem Fall Aus- und Einbau im Bereich des vorgesehenen Rohrleitungsstandortes) verwendet werden.

Allenfalls vorhandene mineralische Baurestmassen sind vor dem Wiedereinbau abzutragen und einem befugten Entsorger zu übergeben.

Bei Weitergabe sind die Vorgaben der Deponieverordnung 2008 (bei Beseitigung) bzw. die Vorgaben des Bundesabfallwirtschaftsplanes 2023 (bei Verwertung) einzuhalten.

Bei der Herstellung von Recyclingbaustoffen aus Aushubmaterial (z.B. Gesteinsmaterial) sind die Vorgaben der Recyclingbaustoffverordnung 2008 einzuhalten.

Über die Verwendung von angefallenem Bodenaushub sind so genaue Aufzeichnungen zu führen (nach Art, Menge und konkretem Verbleib [Wiedereinbau vor Ort, Landwirt-Name, Deponie-Name etc.]), dass nach Abschluss der Bautätigkeit eine genaue Massenbilanz erstellt werden kann. Diese ist der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Hinweis: Insb. im Hinblick auf die Entsorgung von Bodenaushubmaterial oder mineralischen Baurestmassen wird auf das „Prinzip der Nähe“ (§ 1 Abs. 4 AWG 2002; § 23 Abs. 1 Oö. AWG 2009) hingewiesen.

2. Bei Antreffen von Abfällen während der operativen Bauphase ist zunächst nach Sinneswahrnehmungen (Geruch und Aussehen) eine Erstbeurteilung durch eine dazu autorisierte Person / Firma / Anstalt vorzunehmen.

Sollten dabei keine schlüssigen Erkenntnisse hinsichtlich weiterer Vorgehensweise (insb. bezüglich Bergung und Abfallqualität) getroffen werden können, sind zusätzlich analytische repräsentative Untersuchungen vorzunehmen.

Allfällige Sanierungsmaßnahmen sind unter Rücksprache mit der Behörde und mit dem zuständigen abfalltechnischen Amtssachverständigen nach Vorliegen von Untersuchungsergebnissen gesondert zu treffen.

3. Bei im Bedarfsfall notwendig werdenden Zwischenlagerflächen für umweltkritische Abfälle sind abfalltechnische Maßnahmen zum Schutz von Boden und Grundwasser gezielt festzulegen. Dazu muss im Vorfeld mit der Behörde und mit dem abfalltechnischen Amtssachverständigen in Kontakt getreten werden.
4. Abfallzwischenlagerflächen einschließlich sämtlicher zugehöriger Einrichtungen sind durch geeignete Maßnahmen gegen den Zutritt betriebsfremder bzw. nicht eingewiesener Personen außerhalb von Betriebszeiten wirksam zu sichern.

5. Die für die gesamte Bauphase gegenüber der Behörde in Bezug auf abfalltechnische Fragen namhaft zu machende Person (Abfall-Baubegleitung – „ABB“) hat während der Arbeitszeiten, insb. bei umweltkritischen Fragestellungen, erreichbar zu sein. Außerdem ist der Behörde ein Stellvertreter namhaft zu machen.

Dieser Abfall-Baubegleitung (bzw. ihrem Stellvertreter) sind die nachstehenden Belange zu übertragen:

Organisation von Abfallzwischenlagereinrichtungen und den dazugehörigen Einrichtungen einschließlich der Lagerflächen für sortierte und unsortierte Abfälle inklusive

- der ausreichenden Kennzeichnung der gelagerten Abfälle bzw. Lagereinrichtungen und der allenfalls davon ausgehenden Gefahren;
- der Verpflichtung zum Einsatz oder zur Verwendung geeigneter Verpackungs- und Transportmittel sowie
- der Wahrnehmung sämtlicher abfalltechnisch erforderlicher Maßnahmen im Interesse des Personen-, Nachbarschafts- und Gewässerschutzes und von Maßnahmen zum Schutz der Interessen des § 1 Abs. 3 AWG 2002.

6. Die Zwischenlagerung von Abfällen hat so zu erfolgen, dass Geruchsbelästigungen, der Austritt von Flüssigkeiten oder Staubverfrachtung vermieden werden.

Dies gilt ebenfalls für die Manipulation mit der Maßgabe, dass durch geeignete technische Maßnahmen Emissionen auf das unvermeidliche Ausmaß vermindert werden.

7. Zur Neutralisation und Bindung eventuell ausfließender umweltgefährdender Stoffe sind während der gesamten Bauphase in den betroffenen Baufeldern / Baulosen geeignete Neutralisations- oder Bindemittel in ausreichender Menge vorrätig zu halten.

Die Neutralisations- oder Bindemittel sollen, soweit möglich, an den im Einsatz stehenden Geräten mitgeführt werden. Gebrauchte Neutralisations- oder Bindemittel sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

8. Hinweis auf Aufzeichnungspflichten nach § 17 AWG 2002 iVm der Abfallnachweisverordnung 2012:

Alle in der Bauphase / Betriebsphase anfallenden Abfälle sind nach Art, Menge, Herkunft und Verbleib zu dokumentieren. Für die fachgerechte Entsorgung der Abfälle während der gesamten Bauphase sind der Behörde nach Abschluss der Bauarbeiten im Bedarfsfall die entsprechenden Entsorgungsbestätigungen vorzulegen.

Hinweis mit Bezug auf § 15 Abs. 5, 5a, 5b und 5c AWG 2002:

Der Abfallbesitzer hat im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht zu überprüfen, dass der jeweils gewählte Entsorger über die betreffenden Abfallschlüsselnummern im Genehmigungsumfang gemäß § 24a AWG 2002 verfügt.

9. Störfälle, Unfälle udgl., welche mit einer erheblichen Kontamination des Bodens einhergehen (Auslaufmenge > 5 l), sind der Behörde, der wasserrechtlichen Bauaufsicht sowie der (im Rahmen des § 31 WRG 1959 allenfalls zuständigen) Bezirksverwaltungsbehörde umgehend zu melden.
10. Die Lagerung von flüssigen gefährlichen Abfällen hat generell unter Dach in flüssigkeitsdichten und medienbeständigen Behältnissen mit Deckel über ausreichend dimensionierten Auffangwannen zu erfolgen.
11. Vor der Verwendung von Strahlgut ist aufgrund der Herstellerangaben abzuklären, ob dieses für den Verbleib vor Ort geeignet oder nicht geeignet ist.

Wird Strahlgut verwendet, welches nicht für den Verbleib vor Ort in der Künette geeignet ist, so ist dieses vollständig zu entfernen und fachgerecht zu entsorgen.
12. Für die Abnahmeprüfung sind sämtliche Entsorgungsnachweise der bei der Bauphase angefallenen Abfälle vorzulegen.

6. Nebenbestimmungen zu den Fachbereichen Boden und Fläche (exkl. Wald) sowie Landwirtschaft

1. Die Einhaltung der „Richtlinien für die sachgerechte Bodenrekultivierung land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen“ (Fachbeirat für Bodenfruchtbarkeit und Bodenschutz, BMLFUW, 2. Auflage 2012) und der ÖNORM L 1211 „Bodenschutz in der Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ (Austrian Standards International, 2022) ist durch eine fachkundige bodenkundliche Baubegleitung („bBB“) gemäß den oben angeführten Richtlinien zu kontrollieren und zu dokumentieren.
2. Das Kapitel Anhang J in der ÖNORM L 1211, in welchem unter anderem Aufgaben, Leistungen und Fachkenntnisse der bodenkundlichen Baubegleitung angeführt sind, ist verbindlich einzuhalten.
3. Die bodenkundliche Baubegleitung hat die ausführenden Baufirmen nachweislich über die einzuhaltenden bodenschutzfachlichen Belange zu informieren. Dies ist zu dokumentieren.
4. Bei Hangsicherungen ist die bodenkundliche Baubegleitung in die Abstimmungen der erforderlichen Maßnahmen vor Ort einzubeziehen.
5. Die bodenkundliche Baubegleitung ist bei der ordnungsgemäßen Wiederherstellung von Drainagen einzubinden.

6. Die bodenkundliche Baubegleitung hat vor der Baustelleneinrichtung eine Beweissicherung des Boden- und Vegetationszustands und eine Schlussabnahme der betroffenen Flächen nach Beendigung der Bautätigkeiten gemeinsam mit dem betroffenen Grundeigentümer durchzuführen und in einem Protokoll festzuhalten.
7. Die bodenkundliche Baubegleitung hat sowohl die als Projektbestandteil anzusehenden Maßnahmen als auch die im Bescheid festgehaltenen bodenrelevanten Maßnahmen und Nebenbestimmungen zu kontrollieren.
8. Die bodenkundliche Baubegleitung hat alle ihre Tätigkeiten zu dokumentieren und alle 6 Monate einen Bericht zu erstellen, der innerhalb von 2 Wochen nach Ablauf dieses Zeitraums der Behörde unaufgefordert vorzulegen ist. Nach Bauende ist ein zusammenfassender Schlussbericht zu erstellen und der Behörde unaufgefordert vorzulegen.
9. Die Baustellen sind zum Schutz von Weidetieren entsprechend zu sichern (z.B. durch Einzäunung), sofern im Baustellenbereich Viehweide betrieben wird.
10. Materialreste (z.B. Schrauben, Metallteile, Verpackung, Werkzeuge etc.) sind nach Baufertigstellung zur Vermeidung von Schäden an Tieren und landwirtschaftlichen Geräten sorgfältig und vollständig zu entfernen.
11. Bei der Rekultivierung landwirtschaftlich genutzter Flächen ist für die gesamte Rekultivierungsschicht gemäß Bundesabfallwirtschaftsplan 2023 Bodenaushubmaterial der Qualitätsklasse A1 zu verwenden, sofern das Bodenaushubmaterial nicht wieder an Ort und Stelle eingebaut wird. Dies ist durch geeignete Untersuchungsnachweise zu belegen. Allfällige Abweichungen (z.B. bei Vorliegen von autochthonem Material) sind von der bodenkundlichen Baubegleitung zu dokumentieren und entsprechend zu begründen.
12. Bodenaushub und Bodenumlagerung sind auf das unvermeidbare Mindestmaß zu beschränken.
13. Der Umgang mit überschüssigem Erdreich ist mit der bodenkundlichen Baubegleitung und dem Grundeigentümer abzustimmen.
14. Die betreffend den Fachbereich Luftreinhaltechnik (V.15) vorgeschriebenen Nebenbestimmungen sind für den gesamten Trassenbereich, bei dem landwirtschaftliche Nutzflächen in Anspruch genommen werden, einzuhalten.

15. Durch Störfälle oder Unfälle verursachte Beeinträchtigungen von Böden sind durch geeignete Maßnahmen umgehend zu beseitigen. Sie sind der bodenkundlichen Baubegleitung zu melden und von dieser zu dokumentieren.

16. Vor Beginn der Bauarbeiten im jeweiligen Errichtungsabschnitt ist der jeweilige Grundeigentümer und / oder der Nutzungsberechtigte zeitgerecht zu informieren.

Zum Zweck der Meldung an Förderstellen haben die Projektwerber rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten die betroffenen Flächen pro Grundstück und deren Lage gemäß Plan, verbunden mit dem Beginn und dem voraussichtlichen Ende der Bauarbeiten dem Grundeigentümer bzw. dem bekanntgegebenen Bewirtschafter mitzuteilen.

Bei Bedarf sind vor Beginn der Bauarbeiten ein maßstabsgetreuer und bemaßter Plan und die erforderlichen Daten mit der geplanten Beanspruchung dem Grundeigentümer bzw. dem bekanntgegebenen Bewirtschafter zur Verfügung zu stellen.

17. Die Erdbaumaßnahmen sind 2 Jahre nach Fertigstellung von der bodenkundlichen Baubegleitung bzw. einer fachkundigen Person oder Anstalt (Fachkunde gemäß ÖNORM L 1211, Anhang J) in Hinblick auf Verdichtungen, Vernässungen oder Trockenstellen bzw. Qualität der Rekultivierung zu beurteilen.

Werden dabei Mängel oder Auffälligkeiten festgestellt, ist für die betroffenen Bereiche eine weitere Überprüfung nach 5 Jahren auf eventuell aufgetretene Verdichtungen, Setzungsschäden, Nass- und Trockenstellen vorzusehen.

Aufgetretene und festgestellte Mängel sind umgehend von der Projektwerberin durch geeignete Maßnahmen zu beheben.

Die bodenkundliche Baubegleitung bzw. fachkundige Person oder Anstalt hat die Kontrollen zu dokumentieren und darüber jeweils einen Bericht zu erstellen. Dieser ist der Behörde am Ende des 2. bzw. ggf. des 5. Jahres nach Fertigstellung unaufgefordert vorzulegen.

7. Nebenbestimmungen zu den Fachbereichen Forstwirtschaft inkl. Waldboden und -fläche, Jagd und Wildökologie

1. Zur Wiederherstellung der durch die befristeten Rodungen entfallenden Wirkungen des Waldes sind projektgemäß Wiederaufforstungen nach Abschluss der Bautätigkeiten vorzunehmen.

2. Zur schnelleren Wiederherstellung der durch die dauernden Rodungen von mittel bis hoch sensiblen Biotoptypen in Ufergehölzstreifen, Waldmänteln, Auwäldern, Bruch- und Sumpfwäldern, Fichten-Tannen-Buchenwäldern, Fichtenwäldern und Vorwäldern entfallenden Wirkungen des Waldes sind projektgemäß waldverbessernde Maßnahmen im Verhältnis 1:2 für diese Flächen vorzunehmen.

Die Maßnahmen sind wie in dem UVE-Bericht B.02.100 „Maßnahmen Betriebs- und Bauphase“, unter M03 und M04 beschrieben, durchzuführen.

3. Zur Wiederherstellung der durch die dauernden Rodungen entfallenden Wirkungen des Waldes sind projektgemäß Ersatzaufforstungen auf Grund einer nachweisbar getroffenen Vereinbarung vorzunehmen – und zwar nach folgenden Maßgaben:
 - a.) Die Ersatzaufforstungen von voraussichtlich insgesamt 26.350 m² sind in den jeweiligen KG im Verhältnis 1:1 durchzuführen.

Ist dies nicht möglich (die Gründe hierfür sind zu dokumentieren), so sind die Ersatzaufforstungen auf Nichtwaldböden möglichst im Nahbereich der Rodungsflächen, in einer angrenzenden KG oder in einer unterbewaldeten Projektgemeinde umzusetzen.
 - b.) Die Ersatzaufforstungsflächen sind planlich darzustellen. Dazu sind der Behörde die genaue Lage der neuen Ersatzaufforstungsflächen, ein Aufforstungsplan und die Zustimmungserklärung der Grundeigentümer:innen bis vor Beginn der Rodungen vorzulegen.

Ein Rodungsbeginn vor Nachweiserfüllung ist nicht zulässig.
 - c.) Die Ersatzaufforstungen sind in Rücksprache mit den Bezirksforstinspektionen durchzuführen.
 - d.) Hinweis: Es wird auf die für Aufforstungen allenfalls einschlägigen (etwa Abstands-) Bestimmungen des Oö. Alm- und Kulturlächenschutzgesetzes (insb. dessen §§ 9 bis 11) sowie des Oö. Straßengesetzes 1991 (insb. dessen § 19) hingewiesen.
 - e.) Die Kulturbegründung kann bereits vor Baubeginn erfolgen; sie ist jedoch bis spätestens 1 Jahr nach dem allgemeinen Baubeginn abzuschließen.
 - f.) Die Gesamtfertigstellung ist – zusätzlich zu den in § 20 Abs. 1 UVP-G 2000 geregelten Vorgaben an die Fertigstellungsanzeige – den Forstdiensten der jeweils örtlich betroffenen Bezirksverwaltungsbehörden (BH Rohrbach, BH Urfahr-Umgebung) unaufgefordert anzuzeigen – und zwar mit dem Hinweis, dass die UVP-Behörde bis zum Zuständigkeitsübergang nach § 21 UVP-G 2000 (auch betreffend das ForstG) zuständig bleibt.
4. Sämtliche Aufforstungen sind so lange zu pflegen, nachzubessern und mittels Zäunung oder Einzelschutz gegen Wildeinfluss zu schützen, bis sie gesichert sind (d.h. durch mindestens 3 Wachstumsperioden angewachsen mit einer nach forstwirtschaftlichen Erfordernissen ausreichenden Pflanzenanzahl und keiner erkennbaren Gefährdung der weiteren Entwicklung).
5. Bei Fällung, Aufarbeitung und Abtransport der gefällten Bäume ist jede Beschädigung von Nachbarbäumen und Nachbarbeständen zu vermeiden und auf eine größtmögliche Schonung vorhandener Bodenvegetation und Waldverjüngung zu achten.

Allfällig auftretende Stammverletzungen bzw. Verletzungen im Bereich der Hauptwurzel sind durch geeignete Sofortmaßnahmen (Wundverstreichung) zu sanieren.

6. Die Rodungsarbeiten sind unter möglicher Schonung des Waldbodens durchzuführen (ausschließliche Verwendung des vorhandenen bzw. provisorisch angelegten Wegenetzes, Befahren bei geeigneter Witterung).

Sollten trotz bodenschonender Behandlung Schäden auftreten, sind diese unmittelbar nach Abschluss der Arbeiten zu beheben.

7. Aus Forstschutzgründen ist bei den Rodungsarbeiten anfallendes, innerhalb der Vegetationszeit (projektmäßig nicht vorgesehen) geschlägertes Nadelholz ab einem Zopfdurchmesser von 5 cm innerhalb von 2 Wochen aus dem Wald zu entfernen oder forstschutztechnisch zu behandeln.

Bauphase:

8. Der Beginn der Rodungsmaßnahmen ist der UVP-Behörde und den Forstdiensten der jeweils örtlich betroffenen Bezirksverwaltungsbehörden (BH Rohrbach, BH Urfahr-Umgebung) unter Angabe der KG und GST-Nr. spätestens eine Woche vor Beginn unaufgefordert zu melden – und zwar mit dem Hinweis, dass die UVP-Behörde bis zum Zuständigkeitsübergang nach § 21 UVP-G 2000 (auch betreffend das ForstG) zuständig bleibt.
9. Das Lagern von Betriebsstoffen, Bau- und sonstigen Materialien, das Abstellen von Baumaschinen und das Anlegen von Zuwegungen in den an die Rodungsflächen angrenzenden Waldbeständen sind zu unterlassen und durch geeignete Maßnahmen (z.B. durch Pönnale für Baufirmen, fixen Bauzaun, massive Abplankung) zu vermeiden.
10. Nach Beendigung des jeweiligen Bauabschnitts sind Baugeräte und gelagerte Materialien restlos aus dem Wald zu entfernen.
11. Für die forstfachliche Umsetzung des Vorhabens muss die im Projekt vorgesehene Umweltbaubegleitung („UBB“) die entsprechenden Qualifikationen (Forstwirt gemäß § 105 Abs. 1 ForstG oder Ökologe mit einer Ausbildung, die den Fachbereich Wald / Forst beinhaltet) aufweisen können.

Diese Person(en) ist (sind) – zusätzlich zur Meldung nach Nebenbestimmung V.1.6 – vor Beginn der Rodungsarbeiten den Forstdiensten der jeweils örtlich betroffenen Bezirksverwaltungsbehörden (BH Rohrbach, BH Urfahr-Umgebung) schriftlich zu melden – und zwar mit dem Hinweis, dass die UVP-Behörde bis zum Zuständigkeitsübergang nach § 21 UVP-G 2000 (auch betreffend das ForstG) zuständig bleibt.

12. Der Leistungsumfang der Umweltbaubegleitung umfasst alle Tätigkeiten, die zur Erfüllung der spezifisch forstrechtlichen Bescheidaufgaben zu setzen sind und – wie in den Einreichunterlagen vorgesehen – die Überwachung der projektgemäßen Bauausführung, der Durchführung der Ersatzaufforstung und der Pflegemaßnahmen bis zur Sicherung der Kulturen.
13. Die Umweltbaubegleitung hat der Behörde sowie dem Forstdienst der jeweils örtlich betroffenen Bezirksverwaltungsbehörden (BH Rohrbach, BH Urfahr-Umgebung) jährlich bis spätestens 31.01. des Folgejahres einen Bericht inkl. Fotodokumentation vorzulegen, in dem die durchgeführten Maßnahmen, die Einhaltung der Bescheidaufgaben und eventuelle Abweichungen nachvollziehbar dargestellt sind – und zwar mit dem Hinweis, dass die UVP-Behörde bis zum Zuständigkeitsübergang nach § 21 UVP-G 2000 (auch betreffend das ForstG) zuständig bleibt.

Die Berichtspflicht endet mit dem Jahr, in dem alle Aufforstungskulturen als gesichert gelten.

14. Die befristet gerodeten Flächen sind unmittelbar nach Abschluss der Bauarbeiten im jeweiligen Bauabschnitt wieder zu rekultivieren und zum ehest möglichen Zeitpunkt – spätestens bis zu jenem Aufforstungstermin, der dem Abschluss der Bauarbeiten als nächstes folgt (31.05. bzw. 30.11.) – mit standortgerechten Baumarten entsprechend der in den Einreichunterlagen angeführten Planung wiederzubewalden.
15. Detaillierte Pläne zu den Aufforstungs- und Kulturpflégemaßnahmen sind der Behörde sowie dem Forstdienst der jeweils örtlich betroffenen Bezirksverwaltungsbehörden (BH Rohrbach, BH Urfahr-Umgebung) vor Beginn der Wiederaufforstungen unaufgefordert vorzulegen – und zwar mit dem Hinweis, dass die UVP-Behörde bis zum Zuständigkeitsübergang nach § 21 UVP-G 2000 (auch betreffend das ForstG) zuständig bleibt.
16. Der Aufforstungsplan ist auf die potenziell natürliche Waldgesellschaft, die Höhenlage, die jeweiligen Standortverhältnisse und die jeweilige Aufforstungsfläche (Größe, vorhandene Naturverjüngung) abzustimmen und hat folgenden Inhalt aufzuweisen:

Aufforstungsfläche, Pflanzverband, vorgesehene Baumartenmischung, Herkunftsnachweis (geeignetes Forstgartenmaterial), Kulturpflégemaßnahmen, Schutz vor Wildeinfluss.

Für die Aufforstungsplanung wird auf die Publikation „Baumartenwahl im Mühlviertel – Empfehlungen für das Wuchsgebiet Mühlviertel und Sauwald“ der Abteilung Land- und Forstwirtschaft des Amtes der Oö. Landesregierung verwiesen.

17. Die Wiederaufforstungen sind unmittelbar nach deren Fertigstellung der Behörde sowie dem Forstdienst der jeweils örtlich betroffenen Bezirksverwaltungsbehörde (BH Rohrbach, BH Urfahr-Umgebung) anzuzeigen – und zwar mit dem Hinweis, dass die UVP-Behörde bis zum Zuständigkeitsübergang nach § 21 UVP-G 2000 (auch betreffend das ForstG) zuständig bleibt.

Betriebsphase:

18. Hinweis: Für allfällige Entschädigungsansprüche für trassenbedingte Folgeschäden an nachbarlichen Beständen (Windwurf, Sonnenbrand, Wurzelschäden etc.) gelten die einschlägigen gesetzlichen Regelungen des Zivilrechts.

Fertigstellungsanzeige / Abnahmeprüfung:

19. Die Rodungsflächen sind vermessungstechnisch zu erfassen und der Behörde im Rahmen der Abnahmeprüfung als Lagepläne und als digitale Polygone zu übermitteln.
20. Für die Abnahmeprüfung sowie für die Nachkontrolle ist ein von der Umweltbaubegleitung erstellter Bericht („Kollaudierungsoperat – Forst“) als Grundlage zu verfassen und an die Behörde zu übermitteln.

Dieser Bericht hat einen Textteil, einen Lageplan sowie eine Fotodokumentation zu enthalten und mindestens folgende Inhalte aufzuweisen:

- a.) Textteil: Auflagepunkt (erfüllt, nicht erfüllt); Stand der Umsetzung; kollaudiert (wenn ja, wann); Anmerkungen (Beschreibung der tatsächlichen Verhältnisse, Abweichungen, Begründung der Abweichungen, Realisierungsdatum)
- b.) Lageplan: ein der aktuellen Geländesituation entsprechender Vermessungsplan; eine Zuordnung der einzelnen Bescheidaufgaben muss nachvollziehbar zur planlichen Darstellung möglich sein.

8. Nebenbestimmungen zu den Fachbereichen Gas- und Energiewirtschaft, Energieeffizienz, Maschinenbautechnik und Sicherheitstechnik

1. Hinweis: Beiderseits der Erdgashochdruckleitung sind mind. 4 m breite Schutzstreifen gemäß der ÖVGW-Richtlinie G E100 einzuhalten.
2. Für Druckgeräte und Baugruppen, auf welche die Bestimmungen des Druckgerätegesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen (insb. die duale Druckgeräteverordnung bzw. Druckgeräteüberwachungsverordnung) anzuwenden sind, sind Konformitätsnachweise bzw. die Unterlagen der ersten Betriebsprüfung und der wiederkehrenden Überprüfungen zur Einsichtnahme durch Behördenorgane im Betrieb bereitzuhalten.
3. Für Geräte und Schutzsysteme, auf welche die Bestimmungen der Explosionsschutzverordnung anzuwenden sind, sind Konformitätsnachweise zur Einsichtnahme durch Behördenorgane im Betrieb bereitzuhalten.

Auf die Bestimmungen der VEXAT und die erforderlichen Abnahmeunterlagen wird besonders hingewiesen.

4. Bei der Errichtung und dem Betrieb der Molchschleuse ist die ÖNORM M 7325 zu beachten.

5. Ausmündungen von Ausblaseleitungen sind so zu situieren, dass die Schutzzonen innerhalb des jeweiligen Stationsgrundstücks zu liegen kommen.
6. Bezüglich der Unterschreitungen der Mindestabstände, Beeinflussungsabstände etc. zu elektrischen Anlagen (Mastsperrkreise usw.) sind die getroffenen Ersatzmaßnahmen durch einen befugten Sachverständigen zu bewerten, allfällige Ersatzmaßnahmen festzulegen und diese abzunehmen.

Darüber sind der Behörde für die Abnahmeprüfung gemäß § 20 UVP-G 2000 Abnahmegutachten bis spätestens 1 Jahr nach der Inbetriebnahme (wenn möglich aber bereits mit Vorlage der sonstigen Abnahmeunterlagen oder im möglichst engen zeitlichen Zusammenhang damit) vorzulegen.

7. Es ist eine Enddokumentation gemäß Kapitel 5 der ÖVGW-Richtlinie G E100, Kapitel 6.5 der ÖVGW-Richtlinie G E101 und Kapitel 7 der ÖVGW-Richtlinie G E120 zu erstellen.

Diese Enddokumentation hat sämtliche in diesen Richtlinien enthaltenen Unterlagen zu umfassen. Sollten andere zutreffende ÖVGW-Richtlinien bzw. Normen weitere Abnahmedokumente fordern, sind diese ebenfalls in die Enddokumentation einzubeziehen.

Die gesamte Enddokumentation ist zur Einsichtnahme durch Behördenorgane im Unternehmen bereitzuhalten.

8. Mit der Inbetriebnahmeanzeige ist ein Abnahmebefund einer Inspektionsstelle für das Inverkehrbringen gemäß Druckgerätegesetz (z.B. TÜV) vorzulegen, in welchem die Einhaltung des Bescheides bestätigt wird.

Spätestens 1 Jahr nach der Inbetriebnahme und der Fertigstellungsanzeige (wenn möglich aber bereits mit Vorlage der sonstigen Abnahmeunterlagen oder im möglichst engen zeitlichen Zusammenhang damit) sind der Behörde für die Abnahmeprüfung gemäß § 20 UVP-G 2000 auch Ausführungspläne vorzulegen, sofern Abweichungen zu den genehmigten Unterlagen vorgenommen wurden.

Spätestens ab diesem Zeitpunkt müssen sämtliche Nachweise und Bescheinigungen zur Einsicht durch Behördenorgane bei der Gas Connect Austria GmbH aufliegen.

9. Rechtzeitig vor Baubeginn ist auf der Basis der TE30 (2014), der Richtlinie ÖVGW G B430 (2023) und der ÖNORM B 2533 (2021) das Einvernehmen mit den betroffenen Leitungsbetreibern bezüglich der erforderlichen Abstände zu Leitungsanlagen bzw. Erdungsanlagen und gegebenenfalls erforderlichen Schutzmaßnahmen gegen unzulässige Beeinflussungen herzustellen.

Die Umsetzung der Maßnahmen hat vor Inbetriebnahme zu erfolgen.

Diese Vorgänge sowie die Abstände und umgesetzten Maßnahmen sind nachvollziehbar zu dokumentieren und die entsprechenden Nachweise sind bei der Anlagendokumentation aufzubewahren.

10. Hinweis: Das Vorhaben ist – unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen – befund- und projektgemäß auszuführen, zu betreiben und in einem solchen Zustand zu erhalten. Der Betrieb und die Erhaltung der Anlagen haben unter Berücksichtigung des Standes der Technik unter Beachtung der technischen Regeln zu erfolgen.
11. Hinweis: Die Markierung der Leitungstrassen ist entsprechend dem Leitungsverlauf durchzuführen.
12. Hinweis: Die bestehenden Blitzschutzanlagen in den Stationen sind auf die geänderten bzw. neu errichteten Anlagenteile zu erweitern bzw. anzupassen und entsprechend der ÖVE/ÖNORM EN 62305-1, Blitzschutzklasse 1, auszuführen, wobei die Explosionsschutz-zonen zu berücksichtigen sind (ÖVE/ÖNORM EN 62305-3, Beiblatt 1). Die Abnahmebefunde befugter Unternehmen sind zur Einsichtnahme durch Behördenorgane im Betrieb bereitzuhalten.
13. Hinweis: Die KKS-Anlage ist gemäß den Bestimmungen der ÖVGW-Richtlinie G B112 von einer fachkundigen Person abzunehmen; das Abnahmeprotokoll ist zur Einsichtnahme durch Behördenorgane im Unternehmen bereitzuhalten.

9. Nebenbestimmungen zu den Fachbereichen Geologie, Hydrogeologie und Grundwasserwirtschaft

Bauphase:

1. Es dürfen nur technisch einwandfreie Maschinen, Fahrzeuge und Gerätschaften verwendet werden, welche keine Tropfverluste aufweisen und vorsorglich gewartet werden.
2. Hinweis: Sämtliche in den Rohrkünetten anfallenden Baugrubenwässer sind projektgemäß über ein Absetzbecken mit Tauchwand und einer min. Verweildauer von 30 min zu führen; anschließend sind die Wässer – exkl. der beantragen Wassereinleitungen der Großen Mühl und Ranna – im Einvernehmen mit den entsprechenden Grundeigentümern großflächig auf angrenzenden Wiesenflächen zu verrieseln.
3. Ölbindemittel (mind. 100 l), spezielle Aufsaugvliese und Ölauffangwannen sind in ausreichender Menge auf der Baustelle vorzuhalten, um diese im Störfall umgehend einsetzen zu können.

Das Personal ist nachweislich im richtigen Umgang bzw. Einsatz der Stoffe zu unterweisen.

4. Mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Mineralölen) verunreinigter Boden ist nachweislich sofort ordnungsgemäß abzutragen und zu entsorgen.

Die zuständige Behörde sowie die wasserrechtliche Bauaufsicht sind von solchen Vorfällen sofort zu verständigen.

Weiters sind solche Vorfälle im Bautagebuch detailliert zu dokumentieren.
5. Für die Arbeiten im Wasserschutzgebiet sind die beschäftigten Personen bzw. Firmen im Rahmen der Baustelleneinweisung nachweislich darauf hinzuweisen, dass die ggst. Arbeiten in einem wasserwirtschaftlich sensiblen Gebiet stattfinden.

Sie sind mit den Schutzgebietsauflagen und den Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers vertraut zu machen.
6. Die Entsorgung sämtlicher Abwässer (z.B. aus mobilen Toiletanlagen) und Abfälle (auch Abfälle, die durch Dritte abgelagert wurden) hat bei Bedarf über konzessionierte Entsorgungsunternehmen zu erfolgen.

Die Entsorgungen sind im Bautagebuch zu dokumentieren.
7. In den Baufeldern (Trasse, Arbeitsstreifen, Stationen) dürfen keine Wartungs-, Reparatur- oder Wascharbeiten (ausgenommen unbedingt nötige Instandsetzungsmaßnahmen bei Gebrechen unter Wahrung der wasserrechtlichen Sorgfaltspflicht) durchgeführt werden.
8. In den Baufeldern (Trasse, Arbeitsstreifen, Stationen) dürfen Maschinen und Fahrzeuge nur unter ständiger Überwachung durch die Bedienungsperson mobil betankt werden, wobei eine ausreichend dimensionierte Auffangwanne unterzustellen und Ölbindemittel (mind. 100 l) vorzuhalten sind.

Die Betankungsvorgänge haben, soweit möglich, auf flüssigkeitsdicht befestigten Flächen zu erfolgen.

Ansonsten dürfen in den Baufeldern (Trasse, Arbeitsstreifen, Stationen) keine Manipulationen mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Mineralölen) erfolgen.
9. Innerhalb des Wasserschutzgebietes ist die Betankung von Fahrzeugen oder Maschinen unzulässig.
10. Im Bautagebuch sind alle für den Grundwasserschutz wesentlichen Ereignisse zu dokumentieren (z.B. Störfälle, Beprobungen, Dauer und Pumpmenge der einzelnen Wasserhaltungsmaßnahmen).

11. Die unter Anhang 01 des Fachberichts Grundwasser angeführte Beweissicherung ist im angegebenen Umfang durchzuführen.

Nach Abschluss der Arbeiten und Beendigung der Beweissicherungsmaßnahmen ist der Behörde ein Bericht über die Ergebnisse und etwaiger daraus resultierender Maßnahmen unaufgefordert vorzulegen.

12. Hinweis: Die wasserrechtliche Bauaufsicht (wrBA) ist für die Überwachung und Einhaltung der im Projekt enthaltenen Maßnahmen (unter anderem des fachlich notwendigen Einbaus von Dichtriegeln) und der Nebenbestimmungen der ggst. Fachbereiche zuständig.

Es ist auch Aufgabe der wasserrechtlichen Bauaufsicht, der Behörde halbjährlich einen Bericht unaufgefordert vorzulegen (Halbjahresbericht – „HJB der wrBA“). Darin ist auch auf die Beweissicherung einzugehen.

Fertigstellungsanzeige / Abnahmeprüfung:

13. Im Rahmen der Fertigstellungsanzeige sind folgende Unterlagen vorzulegen („Kollaudierungsoperat – Wasserrecht“):

- Bericht über die projektgemäße Ausführung und die Einhaltung der Nebenbestimmungen sowie der im Projekt beschriebenen Maßnahmen betreffend die ggst. Fachbereiche;
- Ausführungspläne (bei abgeänderter Ausführung);
- Berichte der wasserrechtlichen Bauaufsicht (gesammelt; im Sinne des Data-once-only-Prinzips ist auch eine Auflistung ausreichend) inklusive Stellungnahme zur Beweissicherung;
- Vorlage des Bautagebuches;
- sonstige in den Nebenbestimmungen der ggst. Fachbereiche geforderte Nachweise.

Betriebsphase:

14. Bei Wartungs- und Reinigungsarbeiten der Rohrleitung ist anfallendes Material mittels Schlauchleitung in einem Auffangbehälter zu sammeln und von einem befugten Unternehmen entsorgen zu lassen.

Während der Arbeiten ist eine Auffangwanne unterzustellen.

Die Arbeiten dürfen nur von nachweislich geschultem Personal durchgeführt werden.

15. Ölbindemittel (mind. 100 l), spezielle Aufsaugvliese und Ölauffangwannen sind in ausreichender Menge bei den Molchstationen vorzuhalten, um diese im Störfall umgehend einsetzen zu können.

Das Personal ist nachweislich im richtigen Umgang bzw. Einsatz der Stoffe zu unterweisen.

16. Mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Mineralölen) verunreinigter Boden ist nachweislich sofort ordnungsgemäß abzutragen und zu entsorgen.

Die zuständige Behörde ist von solchen Vorfällen sofort zu verständigen.

Weiters sind solche Vorfälle im Bautagebuch detailliert zu dokumentieren.

10. Nebenbestimmungen zum Fachbereich Hydrobiologie

1. Zur Sicherstellung einer größtmöglichen gewässerschonenden Ausführung im Detail, insb. aufgrund der entstehenden nicht vermeidbaren Wassertrübungen, wird die Behörde mit gesondertem Bescheid eine auf dem Gebiet der Gewässerökologie (insb. auch für die Fachbereiche Fische, Krebse und Muscheln) nachweislich erfahrene gewässerökologische wasserrechtliche Bauaufsicht (wrBA) gemäß § 120 WRG 1959 einsetzen.

Alle Gewässerquerungen, Wasserhaltungen sowie die Wasserentnahmen aus der Ranna und der Großen Mühl sind in Zusammenarbeit bzw. in Rücksprache mit dieser gewässerökologischen wasserrechtlichen Bauaufsicht durchzuführen bzw. vorzunehmen.

Folgende Punkte sind – unter auflagentreuer Einbindung der fach einschlägigen Baubegleitung und der gewässerökologischen wasserrechtlichen Bauaufsicht – einzuhalten:

- a.) Vor Beginn einer Gewässerquerung ist von einer fachkundigen Person auf dem Gebiet der Gewässer- und Fischökologie (gewässerökologische Baubegleitung – „göBB“) eine aussagekräftige Fotodokumentation des Gewässers im Bereich der jeweiligen Querung zu erstellen.

Diese Fotodokumentation soll das Gewässer im Querungsbereich sowie oberhalb und unterhalb des Querungsbereiches – unter besonderer Berücksichtigung der Gewässerbeschaffenheit (Gewässerbreite, Gewassertiefe, Gewässersohle) und des Uferbereichs – zeigen.

Weiters ist dieselbe Fotodokumentation nach Ausführung der Gewässerquerung zu erstellen.

Die Fotodokumentation soll verdeutlichen, dass der ursprüngliche Gewässerverlauf bzw. ursprüngliche Zustand nach der Gewässerquerung – wie im Projekt vorgesehen – wiederhergestellt wurde.

Diese Fotodokumentation ist ohne unnötigen Verzug der gewässerökologischen wasserrechtlichen Bauaufsicht vorzulegen.

- b.) Bei positiver Beurteilung der gewässerökologischen wasserrechtlichen Bauaufsicht und mit nachweislicher Zustimmung der jeweiligen Fischereiberechtigten kann von den unter Punkt 3. vorgeschriebenen, durch die Laichzeiten der Leitfischarten begründeten Ausnahmebauzeiten abgewichen werden.

- c.) Bei einer Gewässerquerung ist unmittelbar vor Beginn der Bauarbeiten im Gewässer im Querungsbereich eine Bergung von Fischen (mittels elektrischer Befischung), Muscheln und Krebsen von einer fachkundigen Person auf dem Gebiet der Gewässer- und Fischökologie (Baubegleitung) durchzuführen.

Die Bergung ist in vorheriger Absprache mit der gewässerökologischen wasserrechtlichen Bauaufsicht und in Abstimmung mit den Fischereiberechtigten durchzuführen.

Die geborgenen Fische, Muscheln und Krebse sind zu entnehmen und im selben Gewässer in unbeeinträchtigte Abschnitte (ca. 500 m oberhalb des Querungsbereiches, jedoch im selben Fischereirecht) möglichst kurzfristig wieder auszusetzen bzw. tiergerecht zu halten.

Über die Bergungen ist von der fachkundigen Person (Baubegleitung) eine Dokumentation und ein kurzes Protokoll im Hinblick auf den Fangerfolg zu verfassen, welches der gewässerökologischen wasserrechtlichen Bauaufsicht ohne unnötigen Verzug vorzulegen ist.

- d.) Unmittelbar vor einer Sprengung in einem Gewässer hat eine Bergung von Fischen (mittels elektrischer Befischung), Muscheln und Krebsen von einer fachkundigen Person auf dem Gebiet der Gewässer- und Fischökologie (Baubegleitung) zu erfolgen.

Die Bergung ist in vorheriger Absprache mit der gewässerökologischen wasserrechtlichen Bauaufsicht und in Abstimmung mit den Fischereiberechtigten durchzuführen.

Die geborgenen Fische, Muscheln und Krebse sind zu entnehmen und im selben Gewässer in unbeeinträchtigte Abschnitte (ca. 500 m oberhalb des Querungsbereiches, jedoch im selben Fischereirecht) möglichst kurzfristig wieder auszusetzen bzw. tiergerecht zu halten.

Über die Bergungen ist von der fachkundigen Person (Baubegleitung) eine Dokumentation und ein kurzes Protokoll im Hinblick auf den Fangerfolg zu verfassen, welches der gewässerökologischen wasserrechtlichen Bauaufsicht ohne unnötigen Verzug vorzulegen ist.

- e.) Die Zeiten, bei denen mit Baumaschinen das Gewässer berührt wird bzw. Gewässertrübungen verursacht werden, sind von einer fachkundigen Person auf dem Gebiet der Gewässer- und Fischökologie (Baubegleitung) in einem Bautagebuch festzuhalten.

Zusätzlich ist während dieser Zeiten eine Fotodokumentation über den Bauablauf anzufertigen.

Das Bautagebuch sowie die Fotodokumentation sind der gewässerökologischen wasserrechtlichen Bauaufsicht ohne unnötigen Verzug vorzulegen.

- f.) Der Behörde ist halbjährlich ein Bericht der gewässerökologischen wasserrechtlichen Bauaufsicht unaufgefordert vorzulegen (Halbjahresbericht – „HJB der gewässerökologischen wrBA“).

Darin sind auch die Unterlagen, Dokumentationen etc., die die wasserrechtliche Bauaufsicht von der korrespondierenden Baubegleitung erhalten hat, anzuführen. Diese sind auf Verlangen der Behörde vorzulegen (bzw. dem jeweiligen Halbjahresbericht als Beilagen anzuschließen, wenn sie für das Verständnis nötig sind oder die Vorlage in den Nebenbestimmungen explizit gefordert wird).

In den Halbjahresberichten sind die in der jeweiligen Periode durchgeführten, gewässerökologisch relevanten Maßnahmen kurz zu beschreiben (soweit zweckmäßig mit kurzer Fotodokumentation) und dahingehend zu beurteilen, ob sie aus gewässerökologischer Sicht projekt- und bescheidgemäß durchgeführt worden sind. Dabei ist auf die Einhaltung der relevanten Nebenbestimmungen (optimalerweise tabellarisch) einzugehen (beispielhafte Beurteilungsskala: „eingehalten“, „eingehalten nach korrigierender Anweisung [nkA]“ – etwa bei Einschreiten der wasserrechtlichen Bauaufsicht –, „nicht eingehalten“, „noch nicht relevant“ – etwa bei Nebenbestimmungen betreffend die Betriebsphase oder künftige Realisierungsschritte).

- g.) Für das Abnahmeverfahren sind der Behörde eine Fotodokumentation und ein (insb. den vorliegenden Protokollen und Dokumentationen basierender) Endbericht der gewässerökologischen wasserrechtlichen Bauaufsicht vorzulegen.

Im Endbericht ist übersichtlich darauf einzugehen, ob bzw. inwieweit das Vorhaben in ökologischer Hinsicht projekt- und bescheidgemäß ausgeführt worden ist. Weiters hat der Bericht eine Stellungnahme hinsichtlich der Einhaltung der einzelnen gewässerökologisch relevanten Nebenbestimmungen (entsprechend der oben in Punkt f genannten Skala) zu beinhalten.

2. Während der Gewässerquerung darf es zu keinem vorhabensbedingten Trockenfallen des jeweiligen Gewässers kommen.
3. In Gewässern mit ausgewiesener Fischregion hat die Gewässerquerung sowie eine Sprengung im Gewässer außerhalb der Laichzeit der Leitfischarten nach folgender Maßgabe zu erfolgen:
 - Im Steinbach außerhalb der Bachforellenlaichzeit, diese ist von 15. September bis 15. März.
 - In der Großen Mühl außerhalb der Laichzeit folgender Leitfischarten: Äsche, Bachforelle, Bachschmerle und Koppe, diese ist von 15. September bis 31. Mai.
 - In der Kleinen Mühl außerhalb der Laichzeit der Bachforelle und Koppe, diese ist von 15. September bis 30. April.

- Im Lichtenbach außerhalb der Laichzeit der Bachforelle und Koppe, diese ist von 15. September bis 30. April.
 - Im Leitenbach außerhalb der Laichzeit der Bachforelle und Koppe, diese ist von 15. September bis 30. April.
 - Im Daglesbach außerhalb der Bachforellenlaichzeit, diese ist von 15. September bis 15. März.
 - In der Ranna außerhalb der Laichzeit folgender Leitfischarten: Äsche, Bachforelle, Bachschmerle und Koppe, diese ist von 15. September bis 31. Mai.
4. Hinweis: Zur Herstellung des ursprünglichen Gewässerverlaufs und des Sohlaufbaus ist projektgemäß das entnommene Material (Aushub) wieder zu verwenden; sollte zusätzliches Material erforderlich sein, so ist Material aus dem unmittelbaren Nahbereich (Einzugsgebiet) für die Überdeckung zu verwenden.
 5. Hinweis: Im Zuge der baulichen Ausführung dürfen projektgemäß keine wassergefährdenden bzw. organismenschädigenden Stoffe oder Flüssigkeiten wie Mineralöle, Schmiermittel oder Zementmilch in die Gewässer gelangen.
 6. Sollten Betonierarbeiten im Gewässer erforderlich sein, so sind diese nur im Trockenen zulässig; Zement darf nicht ins Gewässer gelangen.

Die Trockenlegung hat durch Abspundung / Abdämmung, halbseitige Bauweise oder durch Auspumpen zu erfolgen.
 7. Hinweis: Verwendete Baumaschinen und Geräte sind projektgemäß so zu warten, zu bedienen und abzustellen, dass keine Verunreinigung des Gewässers oder des Untergrundes stattfindet.
 8. Hinweis: Sämtliche Bauarbeiten sind, wie im Projekt vorgesehen, unter größtmöglicher Schonung des Gewässers – d.h., soweit wie möglich im Trockenen und bei Niederwasserführungen – durchzuführen; durch entsprechende Arbeitsweisen (Verwendung von Pumpen, Verlegen der Bäche in ein Rohr, Einsatz von Spundwänden) ist sicherzustellen, dass Wassertrübungen weitestgehend vermieden werden; ein vorhabendbedingtes Trockenfallen eines zu querenden Gewässers ist nicht zulässig.
 9. Im Bereich der Gewässerquerungen muss die ökologische Durchgängigkeit für alle potenziell vorkommenden Gewässerorganismen (wieder-)hergestellt bzw. gewährleistet werden; es darf zu keinem Absturz oder Abriss der Wasserlamelle im Querungsbereich kommen.

10. Hinweis: Wie im Projekt vorgesehen, dürfen Baugrubenwässer nur dann in ein Gewässer eingeleitet werden, wenn sie weder mineralisch noch durch andere Stoffe verunreinigt sind. Mineralisch verunreinigte Baugrubenwässer dürfen projektgemäß nur nach vorhergehender Reinigung in ein Gewässer abgeleitet werden. Die Vorreinigung dieser Wässer hat, wie projektiert, in (künstlich zu schaffenden) Absetzbecken (Aufenthaltszeit der Wässer im Absetzbecken mindestens 30 min) oder durch gleichwertige Methoden (breitflächige Ausbringung auf Wiesen- oder Böschungsflächen, Sickerdämmen o.Ä.) zu erfolgen.
11. Hinweis: Zur Vorreinigung verschmutzter Baugrubenwässer erforderliche Absetzanlagen sind projektgemäß während der gesamten Einsatzzeit funktionstüchtig zu erhalten; falls das zur Absetzung benötigte Volumen nicht mehr zur Verfügung steht, ist die Absetzanlage zu räumen. Abgesetzte Feinsedimente bzw. Schlämme dürfen nicht in ein Gewässer eingebracht werden. Bei einem eventuellen Anfall von Baugrubenwässern mit höherem pH-Wert (pH-Wert > 8,5) sind diese, falls sie in ein Gewässer eingeleitet werden sollen, einer zusätzlichen Reinigung (Neutralisation) zu unterziehen.
12. Die Fischereiberechtigten sind mindestens 14 Tage vor Beginn der Gewässerquerung nachweislich zu informieren. Die entsprechenden Nachweise sind der gewässerökologischen wasserrechtlichen Bauaufsicht vorzulegen.

11. Nebenbestimmungen zu den Fachbereichen Hydrologie, Oberflächengewässer und Wasserbautechnik

1. Bei der Verfüllung des Rohrgrabens anfallendes überschüssiges Aushubmaterial ist auf Flächen außerhalb des 30-jährlichen Hochwasserabflussbereiches aufzubringen.
2. Die Verfüllung von Hangwasser-Abflussmulden mit überschüssigem Aushubmaterial des Rohrgrabens ist unzulässig.
3. Bestehende Ufersicherungen sind nach Maßnahmenumsetzung mit Wasserbausteinen (Mindestgewicht HMB 300/1.000) möglichst rau und naturnah wiederherzustellen.
4. Die vorgesehene Mindestüberdeckung der Gasleitung zur Gewässersohle hat bei verrohrten Gerinnen mind. 1,5 m zu betragen.

Diese Mindestüberdeckung kann unterschritten werden, wenn die Gasleitung durch eine erosionssichere Überdeckung (z.B. Betonplatte, Betonummantelung) im Bereich der Gerinneverrohrung geschützt wird.
5. Die im Gewässer herzustellende vorgesehene Betonummantelung zum Schutz der Gasleitung ist im Trockenen zu errichten.

6. Der Freihaltebereich bei allen zu querenden Gewässern (mit und ohne verfügbarer Hochwasseranschlaglinie) mit einem Einzugsgebiet von mehr als 3 km² hat beidseits der Uferkrone mind. 20 m zu betragen.
7. Zur schadlosen Durchleitung des Hangwasserabflusses ist entsprechend der Hangwasserhinweiskarte eine 25 m breite Öffnung beidseits der Arbeitsstreifens freizuhalten. In dieser Öffnung dürfen keine Schüttdämme errichtet werden.
8. Abnahmeprüfung: Für die spätere Nachvollziehbarkeit sind Dokumentationen einer fachkundigen Person im Fachbereich Tiefbau (z.B. örtliche Bauaufsicht) in Schrift und Bild von sämtlichen Einbauten (Dükern und Lehmschlägen im Bereich der Gewässer), Freihaltebereichen der Gerinnequerungen / Hangwasserbereiche und wiederherzustellenden Anlagen (Ufersicherungen) anzufertigen und für die Abnahmeprüfung vorzulegen. Ebenso sind Nachweise über die Herstellung der Betonschutzzummantelung im Trockenen vorzulegen.

12. Nebenbestimmungen zu den Fachbereichen Klima, Klimawandelfolgen und Meteorologie

Für diese Fachbereiche werden keine Nebenbestimmungen vorgeschrieben.

13. Nebenbestimmungen zum Fachbereich Lärmschutz / Schalltechnik

1. Die Schallleistungspegel der verwendeten Baumaschinen und Geräte dürfen die im Fachbeitrag Wirkfaktor Lärm angeführten Schallleistungspegel nicht überschreiten.
2. Der Schallleistungspegel des Brechers ist unter Einsatzbedingungen (Bearbeitung von Granit) vorab gemäß ÖNORM EN ISO 3744 zu erheben.
3. Bei Erreichen eines $L_{r,Bau}$ von 65 dB ist eine Information / Kommunikation mit den Betroffenen vorzusehen (Konkretisierung der projektspezifischen Lärmschutzmaßnahme 14 laut S. 12 des Teilgutachtens Lärmschutz / Schalltechnik).
4. Ergeben Prognoseberechnungen für $L_{r,Bau}$ (Regelbaustelle) einen höheren Wert als 65 dB für mehr als 4 aufeinanderfolgende Tage, so ist eine regelmäßige schalltechnische Kontrolle durch (zu dokumentierende) Messungen notwendig.
5. Überschreitungen des $L_{r,Bau}$ (Regelbaustelle) von 70 dB sind nicht kontinuierlich während der gesamten Woche zulässig. Diese hohen Pegel sind nur jeden zweiten Tag oder täglich halbtags zulässig.

6. Sind trotz Schallschutzmaßnahmen Beurteilungspegel $L_{r,Bau}$ (Regelbaustelle) über 75 dB unvermeidbar, so ist für die Dauer der Belastung eine Absiedelung in Erwägung zu ziehen und den Betroffenen ist nachweislich eine angemessene Ersatzwohnmöglichkeit anzubieten.
7. Standortwahl und Abschirmmaßnahmen (mobile Lärmschutzwände, Container etc.) von Baumaschinen, die stationär aufgestellt werden (Brecher, Hydraulikpresse etc.), sind so zu wählen, dass der Beurteilungspegel der spezifischen Schallimmissionen um mindestens 7 dB unterhalb der prognostizierten Immissionen der Tagesexposition am nächstgelegenen Immissionspunkt liegt.
8. Es ist eine exakte, nachvollziehbare Auflistung der von Maßnahmen betroffenen Objekte (Wohnraum, Freibereich), einschließlich der für das einzelne Objekt getroffenen schalltechnisch festgelegten Maßnahmen, gemäß den Tabellen der Tagesexpositionen sowie der Tabellen der Bauphasen und Werktage der einzelnen Regelmonate zu erstellen und zu führen.

Diese Auflistung ist der Behörde bei Bedarf (Lärmbeschwerden etc.) vorzulegen und im Rahmen der Fertigstellungsanzeige zu übermitteln.

14. Nebenbestimmungen zum Fachbereich Luftreinhaltechnik

1. Während der Bauphase sind entlang der gesamten Trasse in den Monaten März bis Oktober bei Trockenheit (= kein Niederschlag innerhalb der letzten 24 Stunden) die aktuell benutzten, nicht staubfrei befestigten Fahrwege und sonstigen Flächen, auf denen staubende Tätigkeiten erfolgen, feucht zu halten.

Die Befeuchtung ist täglich bei Arbeitsbeginn erstmals vorzunehmen und – je nach Erforderlichkeit – mehrmals, zumindest aber einmal bis zum Arbeitsende zu wiederholen, es sei denn, dass in der Zwischenzeit Niederschlag aufgetreten ist.

2. Während der Bauphase sind entlang der gesamten Trasse die staubfrei befestigten Fahrwege und Manipulationsflächen bei merklicher Verschmutzung, die durch die Baumaßnahmen sowie Materialmanipulationen entstanden ist, zu kehren oder zu waschen.

Eine „Verschmutzung“ in diesem Sinne wird anhand der Abbildungen 1 und 2 unter Punkt 3 – Emissionsermittlung laut *BMDW*, Technische Grundlage Diffuse Staubemissionen (2013) definiert. Die befestigten Fahrwege dürfen nicht den in der Abbildung 2 dargestellten Zustand erreichen bzw. sind umgehend zu reinigen, sollte dieser Zustand bevorstehen.

3. Der Wassereinsatz für sämtliche staubmindernden Befeuchtungsmaßnahmen ist während der gesamten Bauphase nachvollziehbar für die gesamte Trasse zu dokumentieren.

Im Falle augenscheinlicher und andauernder Staubaufwirbelungen – insbesondere, wenn Beschwerden oder Hinweise von Anrainer:innen eingehen – sind die Aufzeichnungen zum Wassereinsatz der Behörde vorzulegen.

Dabei können bei automatischen Systemen als Nachweis die Aufzeichnung der verbrauchten Wassermenge oder ein Betriebsstundenzähler der Wasserpumpe für den ordnungsgemäßen Einsatz der Anlagen herangezogen werden.

15. Nebenbestimmungen zu den Fachbereichen Naturschutz (inkl. Tiere, Pilze, Pflanzen und deren Lebensräume) und Landschaftsschutz

1. Die im direkt angrenzenden Randbereich des Arbeitsstreifens angetroffen Altbäume bzw. Bäume mit relevanten Mikrostrukturen (Baumhöhlen, Totholzanteile), sind zu erhalten; die Vorgaben der ÖNORM L-1121 („Schutz von Gehölzen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“) sind einzuhalten.

2. Die Rekultivierung des Arbeitsstreifens in den Waldabschnitten (M08-bau; Aufforstung erfolgt bis auf 3 m an die neue Leitung heran) ist unter Verwendung geeigneter, standortgerechter heimischer Wildobstgehölze und Straucharten im Randbereich so zu gestalten, dass zumindest ein 1- bis 2-reihiger Strauchsaum entsteht.

Die Projektwerberin hat im Rahmen ihrer rechtlichen Möglichkeiten darauf hinzuwirken, dass Grundstückseigentümer hinsichtlich der land- und forstwirtschaftlichen Fördermöglichkeiten solcher Maßnahmen kompetent beraten und unterstützt werden.

3. Im Zuge der Rekultivierung gefälltter Bäume, Sträucher und Gehölze (Maßnahme M07-bau) sind diese nicht im Regelverband sondern clusterartig in Gruppen zu setzen.

4. Die Maßnahme VM05-bau, die vorsieht, das abgeschobene und seitlich gelagerte Oberbodenmaterial zum Schutz vor Erosion und Abschwemmung einzusäen, ist insofern zu modifizieren, als das Oberbodenmaterial aus Flächen, die wertgebende Arten enthalten, nur mit standortangepasstem Saatgut einzusäen sind.

Das zu verwendende Saatgut ist zwischen der Umweltbaubegleitung, der ökologischen Bauaufsicht und der bodenkundlichen Baubegleitung abzustimmen. Es ist darauf zu achten, dass das Saatgut die wertgebenden Arten des ursprünglichen Biototyps enthält.

In Ausnahmefällen, insb. bei Biotopen mit sehr hohem naturschutzfachlichem Wert (Sensibilität), sind nach begründeter fachlicher Einschätzung der Umweltbaubegleitung und der ökologischen Bauaufsicht die Oberbodenmieten mit Vlies abzudecken. Eine Einsaat hat hier zu unterbleiben, um Konkurrenzerscheinungen beim späteren Auflaufen der Rekultivierung zu vermeiden.

5. Von den im Zuge der wiederverfüllten Leitungskünette im Bereich sensibler (magerer) Biotoptypen anfallenden Wurzelstöcken sind einige als Ganzes zu bergen und im Zuge der Rekultivierung für Strukturierungsmaßnahmen (z.B. an Gewässerufeln, im Waldrandbereich oder im Bereich der Versteckmöglichkeiten [Nebenbestimmungen 15.10 und 15.13]) zu verwenden.
6. Für die Rekultivierung magerer Biotoptypen wird das Einbringen von externem Bodenmaterial aufgrund der Gefahr des Einschleppens unerwünschter Neophyten abgelehnt.
7. Kommen die im Rahmen der Maßnahme M06 zu begrünenden Rodungstreifen unmittelbar angrenzend zu Flächen mit gefährdeten Biotoptypen oder Magerbiotopen zu liegen, wie dies z.B. bei Erhebungsnr. 550 (Basenarmes, nährstoffarmes Kleinseggenried), bei Erhebungsnr. 71, 82, und 120 (Frische basenarme Magerwiese der Bergstufe), oder bei Erhebungsnr. 59, 66, 606 (Mitteleuropäischer basenarmer Mäh-Halbtrockenrasen) der Fall ist, so ist der Rodungstreifen entsprechend diesem jeweils angrenzenden, gefährdeten Biotoptyp anstatt als „niederwüchsige Wiese“ zu entwickeln.

Die so hergestellten Flächen sollten entsprechend dem jeweils angrenzenden, wertvollen Biotoptyp wie bisher bewirtschaftet werden.

8. Für jeden nachweislich von Fledermäusen besiedelten Baum, der im Zuge der Bauarbeiten entfernt werden muss, sind fünf artgerechte seminatürliche Fledermaushöhlen im Umfeld von max. 500 m anzubringen.

Sollte kein Quartierbaum nachgewiesen werden, sind zumindest im Bereich der höheren Aktivitätsdichten der Fledermäuse (Waldbereiche angrenzend an die Große und die Kleine Mühl sowie am Bummermüllerbach) je 5 artgerechte seminatürliche Fledermaushöhlen auszubringen.

Die Betreuung der Fledermausquartiere ist sicherzustellen; dies ist zu dokumentieren.

9. In der Umgebung des Baufeldes auf Waldflächen des Untersuchungsraumes sind 20 geeignete, potenzielle Quartierbäume zu markieren und zu verorten.

Die Projektwerberin hat im Rahmen ihrer rechtlichen Möglichkeiten darauf hinzuwirken, dass die jeweiligen Grundstückseigentümer hinsichtlich der land- und forstwirtschaftlichen Fördermöglichkeiten im Rahmen der Sicherstellung solcher Quartierbäume kompetent beraten und unterstützt werden.

10. Im Zuge der Rekultivierung der Waldränder sollten Strukturen aus Altholz, Totholz, Steine, Wurzelstöcke etc. als Lebensraumstrukturierung für Amphibien und Reptilien auch dauerhaft etabliert werden.

Die Größe kann sich dabei nach Maßgabe des verfügbaren Materials richten; es sollten zumindest 15 solcher Strukturen im Ausmaß von ca. 2,0 m x 2,0 m und 1,5 m hoch, innen frostfrei, an geeigneten Stellen am Waldrand entlang Trasse angelegt werden.

Die Ausführung dieser Maßnahme ist von der ökologischen Bauaufsicht fachlich zu begleiten.

Die Projektwerberin hat im Rahmen ihrer rechtlichen Möglichkeiten darauf hinzuwirken, dass Grundstückseigentümer hinsichtlich der land- und forstwirtschaftlichen Fördermöglichkeiten solcher Maßnahmen kompetent beraten und unterstützt werden.

11. Die im Rahmen der Maßnahme M01-bau Umweltbegleitung (ökologische Baubegleitung, gewässerökologische Baubegleitung, bodenkundliche Baubegleitung, Begleitung der Maßnahme M10-bau) vorgesehenen Personen sind gemäß Nebenbestimmung 1.6.a bekannt zu geben und deren Qualifikation sind nachzuweisen (terrestrische Ökologie, Gewässerökologie, Bodenkunde, evtl. Schwerpunkte zu einzelnen Tiergruppen bzw. Erfahrung in Lebensraum- und Biotopgestaltung, Erfahrung in der Baustellenbegleitung).
12. Die Aufgaben der Umweltbaubegleitung (zu den unterschiedlichen Themenbereichen), die im Rahmen der jeweiligen Maßnahmenbeschreibung umrissen sind, sind in Form eines Aufgabenkatalogs zu präzisieren und zeitlich akkordiert mit Nebenbestimmung 1.6.a vorzulegen.
13. Die Arbeit der Umweltbaubegleitung ist regelmäßig in Wort und Bild zu dokumentieren; die Dokumentation ist auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

Die Umweltbaubegleitung hat halbjährlich einen Zwischenbericht bzw. nach Beendigung der Arbeiten (inkl. Nachsorgephase, z.B. beim Neophytenmanagement) einen Endbericht vorzulegen.

Im Falle der Maßnahme M10-bau hat die Berichtslegung auch die nach Abschluss der Arbeiten folgenden zwei Jahre zu umfassen und die zu setzenden Pflegemaßnahmen, das Ergebnis der Aufwuchskontrolle und die Kontrolle bezüglich der Aufkommen der beiden Wiesenknopf-Ameisenbläulingsarten und deren Wirtsameisennester zu dokumentieren.

14. Zur unabhängigen Kontrolle der projekt- und bescheidkonformen Ausführung der Arbeiten und Einhaltung der Auflagen ist eine ökologische Bauaufsicht („ökBA“) einzurichten.

Die damit betraute Person muss entsprechend geeignet, fachlich qualifiziert (Referenzen) und unabhängig sein.

15. Sollten sich bezüglich der auszuführenden Arbeiten oder der Einhaltung von Nebenbestimmungen grobe Abweichungen ergeben, so hat die ökologische Bauaufsicht ohne unnötigen Verzug und unbeschadet der gesetzlichen Bestimmungen über Änderungen bzw. Abweichungen mit der Behörde Kontakt aufzunehmen.

16. Die für den Kreuzungsbereich der Trassen der WAG Loop 1 und der „Stromversorgung Mühlviertel“ (zwischen den Masten Nr. 59 und 60.1) in den beiden Projekten vorgesehenen Vermeidungs- und Rekultivierungsmaßnahmen sind vor Beginn der Arbeiten in diesem Bereich aufeinander abzustimmen. Das Abstimmungsergebnis ist der Behörde vorzulegen.

17. Die Aufgaben der ökologischen Bauaufsicht (= „ökBA“) sind:

- während der Ausführungsphase: regelmäßige Überprüfung der bescheidkonformen Ausführung der Arbeiten und Kontrolle der genehmigungskonformen Umsetzung sämtlicher umweltrelevanter Vorgaben
- Feststellung allfälliger Abweichungen und Erstellung von Vorschlägen für geeignete Maßnahmen zur fristgerechten Herstellung des gesetz- und bescheidgemäßen Zustandes
- Überwachung der Berücksichtigung sämtlicher vorhabensrelevanter und verbindlicher Rahmenbedingungen (Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Normen, Stand der Technik und der Regeln der guten fachlichen Praxis)
- Ggf. Übermittlung und Dokumentation von Mitteilungen, Beanstandungen und Anordnungen an die Konsensinhaberin. (Hinweis: Diese Mitteilungen, Beanstandungen und Anordnungen der ökologischen Bauaufsicht sind unter Einhaltung einer angemessenen Frist und nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben zu berücksichtigen bzw. umzusetzen.)
- Akkordierung der Tätigkeit mit jener der Umweltbaubegleitung unter Wahrung des jeweiligen Aufgabenfeldes
- Halbjährliche Dokumentation und Berichtslegung (Stand der Umsetzung und Ausführung inkl. evtl. Abweichungen, Einhaltung der Vorgaben, allfällige Mitteilungen, Beanstandungen und Anordnungen an die Konsensinhaberin, Bestätigung bzw. Korrektur der Berichte der Umweltbaubegleitung, etc.) an die Behörde („Halbjahresberichte [HBB] der ökBA“). Die Prüfung der relevanten Nebenbestimmungen ist tabellarisch darzustellen.
- Abnahmeprüfung: Abschließende Feststellung der projektkonformen Umsetzung, Wirkkontrolle der umweltrelevanten Vorgaben und Vorlage eines Endberichts im Rahmen der Fertigstellungsanzeige.

Zu dokumentieren sind die Umsetzungen der Maßnahmen, wie z.B. Absammlung und Bergung geschützter Tierarten aus der Baufläche, Absicherung des Arbeitsstreifens gegenüber der angrenzenden Biotopflächen, sämtliche Rekultivierungs-, Wiederherstellungs- und Pflegemaßnahmen inkl. der diesbezüglichen in den Auflagen formulierten Bestimmungen, die Umsetzung der Maßnahme M04-bau sowie die beginnende Umsetzung der Waldverbesserungsmaßnahmen; die Umsetzung der Versteckplätze sowie der Reptilienstrukturen im Zuge der Rekultivierung, Montage der Fledermauskästen und seminaturalen Fledermaushöhlen sowie die Dokumentation der sicherzustellenden Quartierbäume.

18. Nach Baufeldfreimachung und Absammeln und Bergen geschützter Tierarten aus dem Baufeld und dem Freihaltestreifen (Maßnahme M11-bau) ist an Konzentrationsstellen von Reptilien und Amphibien nach Maßgabe der Umweltbaubegleitung durch entsprechende Maßnahmen (z.B. durch Abplankung) sicherzustellen, dass die Tiere vor Abschluss der Arbeiten nicht wieder in den Baustellenbereich einwandern können.
19. Im Zuge der Rekultivierung gefälltter Bäume, Sträucher und Gehölze (M07-Bau), der Rekultivierung der Wälder (M08-bau) sowie im Zuge der Waldverbesserungsmaßnahmen (M03, M04) ist von einer Verwendung fremdländischer, nicht standortgerechter Baumarten abzusehen.
20. Die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme (Maßnahme M04-bau: Etablierung einer frischen, basenarmen Magerwiese der Bergstufe im Ausmaß von 1,2 ha) hat bis spätestens 5 Jahre nach dem Eingriff zu erfolgen, die adäquate Bewirtschaftung der Fläche (max. 2 Schnitte pro Jahr, Entfernung des Mähguts, keine Düngung, keine Kalkung, keine Pestizide) ist langfristig (für die Bestandsdauer der Leitung) sicherzustellen.
21. Die Fläche, auf denen die Ausgleichsmaßnahme umgesetzt wird, ist kartographisch darzustellen und sowohl analog als auch digital als Kompensationsfläche in das Oö. Landesnaturschutzbuch aufzunehmen.

16. Nebenbestimmungen zum Fachbereich Raumnutzung

Für diesen Fachbereich werden keine Nebenbestimmungen vorgeschrieben.

17. Nebenbestimmungen zum Fachbereich Sachgüter

Für diesen Fachbereich werden keine Nebenbestimmungen vorgeschrieben.

18. Nebenbestimmungen zu den Fachbereichen Sprengwesen und Erschütterungen

Gewässerquerungen:

1. Gewässerquerungen sind segmentiert unter größtmöglicher Trockenhaltung auszuführen.

Unterwassersprengungen sind zu vermeiden.

Abweichend von der im Projekt vorgesehenen Maßnahme in Bereichen der Gewässerquerungen ausschließlich gelatinöse Sprengstoffe einzusetzen, ist es ausreichend, in diesen Bereichen im Bohrlochtiefsten mindestens eine gelatinöse Schlagpatrone einzusetzen. Die übrige Ladesäule darf – allerdings nur – in weitaus trockenen Abschnitten mit Emulsionssprengstoff aufgebaut werden, andernfalls (wenn die entsprechenden höherliegenden Bohrlochbereiche auch Wasser führen) ist durchgehend gelatinös zu laden.

Der Einsatz von ANFO ist in den Gewässerquerungsbereichen ausgeschlossen.

Hinweis: Es wird, wie im Einreichprojekt / UVE (C.02.106 Gutachten Künettensprengungen) beschrieben, auf die Verrohrung nasser Bohrlochabschnitte, wirksamer Abdeckung (Matten), bestmöglicher Trennung des Hauwerks vom Gewässer und der GPS-Einmessung sämtlicher Bohrlöcher im Gewässerquerungsbereich hingewiesen.

Hinweis: Weiters sind elektrische Zündsysteme wegen Feuchte- / Kurzschlussrisiken ausgeschlossen und es dürfen ausschließlich nicht-elektrische oder elektronische Zündsysteme zum Einsatz kommen; auch eine redundante Zündung je Bohrloch (pro Ladesäule ein Zünder unten, einer oben) ist verpflichtend.

Erschütterungsprognose und Versuchssprengungen:

2. (Hinweis: Wie im Einreichprojekt / UVE [D.05.100 Fachbericht Wirkfaktor Erschütterungen] kurz erwähnt, sind vor Beginn der Produktionssprengungen Versuchssprengungen durchzuführen.)

Die Lademasse je Zündzeitstufe ist dabei konservativ zu wählen und stufenweise zu steigern.

Ergänzend ist aus den Messreihen ein projektspezifisches Prognosemodell mittels Regressionsanalyse zu kalibrieren (95-%-Konfidenzband). Für die weitere Ausführung dürfen Lademassen je Zündzeitstufe ausschließlich aus diesem kalibrierten Modell abgeleitet werden.

Abweichungen sind fachlich zu begründen und zu dokumentieren sowie vorab durch die spreng- und erschütterungstechnische Bauaufsicht freizugeben.

Erschütterungsmonitoring:

3. Im Nahbereich der Bestandsleitung sind Messungen an der Rohrleitung und / oder am Boden unmittelbar darüber vorzusehen.

Aus den Versuchssprengungen ist eine projektspezifische Kalibrierbeziehung zwischen dem Geophon auf der Bestandsleitung und dem Geophon im Boden darüber abzuleiten. So kann auch an Stellen, an denen die Bestandsleitung nicht direkt zugänglich ist, über Geophone im Boden direkt darüber auf die auftretenden Schwinggeschwindigkeiten an der Leitung rückgerechnet werden.

4. Sämtliche Messwerte sind objekt- und abschnittsgenau zu dokumentieren, mit den Sprengprotokollen (Bohr-, Lade- und Zündplan) zu verknüpfen und für die laufende Aktualisierung der Prognoseparameter heranzuziehen.

Hinweise (D.05.100 Fachbericht Wirkfaktor Erschütterungen):

- Das Erschütterungsmonitoring erfolgt nach ÖNORM S 9020 anhand der resultierenden Schwinggeschwindigkeit $v_{R,max}$. Das nach ÖNORM S 9020 durchgeführte Erschütte-

rungsmonitoring hat abschnittsweise entlang der fortlaufenden Linienbaustelle zu erfolgen.

- In Bezug auf das Schutzgut Mensch ist zusätzlich eine Bewertung nach RVE 04.02.04 durchzuführen. Bei (zwar unwahrscheinlichen) länger andauernden Arbeitsstellen (> 78 Tage) ist diese um Messungen im Aufenthaltsraum nach ÖNORM S 9012 (Bewertungsgrößen $E_{\max}$ und E_r) zu ergänzen.

„Interner Alarmwert“:

5. In Ergänzung zum Einreichprojekt / UVE (C.02.106 Gutachten Künettensprengungen) gilt für alle Schutzgüter ein interner Alarmwert von 75 % des jeweils maßgeblichen Richtwerts.

Wird dieser Wert erreicht oder liegt ein Messwert oberhalb der Prognose, sind die Ausführungsparameter unverzüglich zu adaptieren. Die Prognoseparameter sind auf Basis der aktuellen Messdaten zu aktualisieren.

Eine Fortsetzung ist erst nach dokumentierter Freigabe durch die spreng- und erschütterungstechnische Bauaufsicht mit angepassten Parametern zulässig.

Hinweis (C.02.106 Gutachten Künettensprengungen): Muss eine erste Sprengung bereits im unmittelbaren Nahbereich eines Schutzobjekts erfolgen (das heißt, es können keine tatsächlich gemessenen Erschütterungswerte bei einer sukzessiven Annäherung an ein Schutzobjekt gemessen und zur Adaptierung der Prognose ausgewertet werden), so ist die Lademasse je Zündzeitstufe zunächst unterhalb der nach der Erstprognose zulässigen Sprengstoffmasse festzulegen, sodass die Richtwerte sicher unterschritten bleiben.

Bauablaufkoordination und „Antikumulation“:

6. Der Bauablauf ist so zu koordinieren, dass Erschütterungsspitzen aus Sprengungen nicht zeitgleich mit anderen erschütterungsintensiven, dynamischen Tätigkeiten auftreten. Dazu gehören insb. Rammen, Pressungen, intensiver Walzbetrieb sowie ausgeprägte Schwerverkehrsspitzen.

7. Vor geplanten Parallelaktivitäten ist eine prognostische Summationsprüfung der zu erwartenden Beiträge durchzuführen.

Besteht Kumulationsgefahr, sind Zündintervalle, Sequenz und Raster anzupassen oder Tätigkeiten zeitlich zu entkoppeln.

Die Wirksamkeit der Maßnahmen ist im Monitoring zu verifizieren.

8. Schnittstellen zu Bahn-, Straßen- und Versorgungsbetreibern sind frühzeitig abzustimmen und in den Bauzeitplan mit zugehörigen Sperr- und Sicherheitszeiten verbindlich zu integrieren.

Sprengarbeiten im Bahnnahbereich (insb. davon betroffen „Querung Große Mühl“) erfolgen ausschließlich innerhalb bestätigter Sperr- / Sicherungsfenster des Infrastrukturbetreibers. Schnittstellen sind frühzeitig abzustimmen und bei Bedarf ist eine bahnwerksnahe Messstelle einzurichten. Dynamische Tätigkeiten (Sprengen, Rammen, Pressen, intensiv Walzen) sind im Bahnnahbereich zeitlich zu entkoppeln.

Die Freigaben und Zeitfenster sind zu dokumentieren und den Mess- / Berichtsunterlagen prüfpfadgesichert beizulegen.

9. In den Annäherungsbereichen km 4+200 – 4+900 sowie km 6+700 – 8+400 sind zeitgleiche erschütterungsrelevante Tätigkeiten mit dem Vorhaben „Stromversorgung Mühlviertel“ auszuschließen. Sprengungen sind dort zeitlich zu entkoppeln. Dies gilt ebenso für parallel mögliche Tätigkeiten wie Rammen / Pressungen / Intensivwalzungen.

Der Abschnitts- und Zeitplan ist vorausschauend zu führen. Bei Planänderungen ist die Entkopplung nachzuweisen (Abstimmprotokoll beider Vorhaben) und im Monitoringbericht zu dokumentieren.

Schutz der Bestandsleitung:

10. Die Einhaltung der maßgeblichen Richtwerte ($v_{R,max} \leq 50 \text{ mm/s}$) an der Bestandsleitung ist messtechnisch nachzuweisen.

Maßgebend sind der kürzeste Abstand zwischen Ladung und Rohrwandung sowie die aus den Versuchssprengungen kalibrierten Prognoseparameter.

Im Leitungsnahbereich sind Messungen an der Rohrleitung und / oder am Boden unmittelbar darüber einzurichten.

Aus den Versuchssprengungen ist eine projektspezifische Kalibrierbeziehung zwischen dem Geophon auf der Bestandsleitung und dem Geophon im Boden darüber abzuleiten.

11. Sämtliche Messwerte sind objekt- und abschnittsgenau zu dokumentieren, mit den Sprengprotokollen (Bohr-, Lade- und Zündplan) zu verknüpfen und für die laufende Aktualisierung der Prognoseparameter heranzuziehen.

Ohne funktionsfähiges Monitoring sind Sprengungen im Leitungsnahbereich unzulässig.

Zeitfenster und Anrainerinformation:

12. In Ergänzung zum Einreichprojekt / UVE (D.05.100 Fachbericht Wirkfaktor Erschütterungen), welches keine Nacharbeiten vorsieht, allerdings Ausnahmen anführt (z.B. bei speziellen Bauabläufen, wie z.B. Pressungen, Einheben und Einbinden von Dükern, Einbindungen in die Bestandsanlagen), sind erschütterungsintensive Nacharbeiten immer auszuschließen.

13. Zusätzlich ist eine proaktive Anrainerinformation einzurichten, die alle Arten und die voraussichtliche Dauer erschütterungsintensiver Arbeiten, eine Ansprech- bzw. Ombudsstelle (siehe Nebenbestimmung 1.4) und einen klaren Kontaktweg umfasst.

Eingehende Rückmeldungen sind zu dokumentieren und nachvollziehbar abzuarbeiten. Die spreng- und erschütterungstechnische Bauaufsicht ist hierüber zu unterrichten.

Hinweise (D.05.100 Fachbericht Wirkfaktor Erschütterungen):

- Die in den Projektunterlagen vorgesehenen Arbeits- und Sprengzeiten sind einzuhalten. Der allgemeine Baubetrieb findet zwischen 06:00 und 19:00 Uhr statt.
- Sprengungen werden sofern nicht unbedingt anders erforderlich im Zeitraum zwischen 08:00 und 12:00 Uhr sowie 13:00 und 17:00 Uhr werktags durchgeführt, um den Ruheanspruch der anliegenden Bewohner zu gewährleisten. Dies gilt auch für besonders lärmintensive Tätigkeiten im Nahbereich von Wohngebäuden.
- Sofern unbedingt baubedingt erforderlich, werden Sprengungen an höchstens 10 Samstagen im Jahr durchgeführt.

Spreng- und erschütterungstechnische Bauaufsicht („setBA“):

14. Die Projektwerberin hat vor Beginn sämtlicher spreng- und erschütterungsrelevanter Arbeiten (und in Entsprechung von Nebenbestimmung 1.6) eine fachtechnische Bauaufsicht für Sprengtechnik und Erschütterungen zu bestellen (spreng- und erschütterungstechnische Bauaufsicht – „setBA“) und der Behörde namhaft zu machen.

Diese Bauaufsicht muss eine einschlägige Qualifikation (z.B. staatlich befugter und beeideter Ingenieurkonsulent für Bauwesen / Bergwesen / Sprengwesen oder gleichwertig) sowie mehrjährige Praxis in Sprengtechnik, Erschütterungsprognose und -monitoring nachweisen, in Fachfragen weisungsfrei handeln können und frei von Interessenkonflikten sein.

15. Die spreng- und erschütterungstechnische Bauaufsicht

- prüft und gibt Bohr-, Lade- und Zündpläne abschnittsweise frei;
- plant und begleitet die Versuchssprengungen einschließlich Regressionsauswertung (95-%-Konfidenz) und Fortschreibung der Prognoseparameter;
- legt Messpunkte an Gebäuden sowie an Rohr / Boden fest,
- überwacht das Erschütterungsmonitoring und
- veranlasst bei Erreichen eines internen Vorwarnwertes von 75 % der zulässigen Beurteilungsgrößen sowie bei Überschreitungen unverzüglich die Anpassung der Ausführungsparameter (insb. Lademasse je Zündzeitstufe, Verzögerungen, Raster / Sequenz, Abdeckung / Endbesatz).

Bei Abweichungen von freigegebenen Plänen, bei Vorwarnfällen ohne wirksame Gegensteuerung oder bei Überschreitungen hat die spreng- und erschütterungstechnische Bauaufsicht die betroffenen Arbeiten unverzüglich zu unterbrechen, eine fachliche Überprüfung durchzuführen und die Wiederaufnahme erst nach dokumentierter Freigabe zu gestatten.

16. Die spreng- und erschütterungstechnische Bauaufsicht stellt die prüfpfadgesicherte Verknüpfung von Sprengprotokollen, Messdaten (Zeitverläufe, $v_{R,max}$, gegebenenfalls E_{max}/E_r) und Beweissicherungsunterlagen sicher.

Sie erstattet monatliche Kurzberichte sowie anlassbezogene Meldungen binnen 24 Stunden bei Vorwarnfällen / Überschreitungen an die Projektleitung.

17. Schnittstellen mit dynamischen Gewerken sowie mit Bahn-, Straßen- und Versorgungsbetreibern sind frühzeitig abzustimmen.

Erforderliche Sperr- / Sicherungsfenster sind im Bauzeitenplan zu hinterlegen und sprengfreie Intervalle während Zugfahrten sicherzustellen.

18. Für die Abnahmeprüfung sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Abschlusskurzbericht zum Fachbereich Sprengwesen und Erschütterungen;
- Konformitätserklärung zur Fertigstellung;
- Kurz bestätigte Übereinstimmung „gebaut = genehmigt“ inkl. Checkliste der spreng- und erschütterungsrelevanten Nebenbestimmungen;
- Kompakte Pläne / Protokolle zu Unterquerungen der Bestandsleitung und Gewässerquerungen;
- Zusammenfassung der Monitoring-Ergebnisse mit Aussagen über „Richtwerte eingehalten“ (ÖNORM S 9020; RVE 04.02.04/ÖNORM S 9012, falls relevant) inkl. angewandter Maßnahmen zur Einhaltung.

Ausführungstechnische Hinweise auf Basis der UVE / Einreichunterlagen:

19. Hinweise zur „Ausführung der Künette“ (Kap. 3.1):

- Jedes Bohrloch ist mit ausreichendem Endbesatz auszuführen.
- Nach dem „Zusammenhängen“ der Zünder sind die Künetten-Abschnitte im Nahbereich von Schutzobjekten (Richtwert ≤ 100 m) mit Geotextil und schweren Sprengschutzmatten abzudecken, um Streuflug zuverlässig zu verhindern.
- Der Bohrlochraster ist auf Basis der Spreng- und Erschütterungsmessungen fortlaufend zu überprüfen und erforderlichenfalls anzupassen.

20. Hinweise zu Unterquerungen der Bestandsleitung (Kap. 3.3):

- In Unterquerungsbereichen sind die Mindestschutzstandards einzuhalten: Freilegung in Künettebreite, Zielabstand ~ 20 cm zwischen Rohrunterkante und Felslinie (Sandbett), vollflächige Stützung der freigelegten Leitung sowie wirksame Abdeckung der Sprenganlage.
- Die Lademasse je Zündzeitstufe ist konservativ aus dem projektspezifisch kalibrierten Prognosemodell abzuleiten.
- Zur Resonanzminimierung ist die Unterteilung in Teilflächen zielführend, sofern die Sprengungen insgesamt erschütterungsarm bleiben.
- Abweichungen und Details sind vorab durch die sprengtechnische Bauaufsicht freizugeben.

21. Hinweise zum Schutzgut Mensch nach RVE 04.02.04 (Kap. 4.4):

- Die Bewertung der spürbaren Erschütterungen in Aufenthaltsräumen erfolgt gemäß RVE 04.02.04. Diese erlaubt die Beurteilung von zulässigen spürbaren Erschütterungen in Wohngebäuden entweder durch Messung am Fundament oder durch Messung auf der beurteilungsrelevanten Decke (üblicherweise Schlafrum im Obergeschoss).
- Die Beurteilung erfolgt bei Messung am Fundament über die maximale resultierende Schwinggeschwindigkeit $v_{R,max}$ nach ÖNORM S 9020:2015, bei Messung auf der relevanten Decke über die in ÖNORM S 9012 definierten Werte E_{max} und E_r mit entsprechenden Aufschlägen in Abhängigkeit von der Zahl der Einwirkungstage pro Kalenderjahr.

22. Hinweise zur Beweissicherung für Gebäude in Abhängigkeit der Empfindlichkeitsklasse (Kap. 5.5):

In einem Abstand von 50 m beiderseits des Baufelds ist vor Beginn der Arbeiten bei allen Gebäuden eine Risskartierung innen und außen durchzuführen, fotografisch zu dokumentieren und objektgenau mit Messstellen-ID, Projekt-km und Abstand zur Trasse zu verknüpfen.

Wiederholungsbefunde sind anlassbezogen durchzuführen.

Sinngemäß gilt diese Bestimmung auch für Infrastruktureinrichtungen.

19. Nebenbestimmungen zum Fachbereich Straßenbautechnik

Straßenbautechnischer Mindeststandard bei Gemeindestraßenquerungen:

1. Für die fachgerechte Instandsetzung von Straßenkonstruktionen über Leitungsgräben (Künetten) aller Art ist die RVS 13.01.43 „Instandsetzung nach Grabungsarbeiten“ anzuwenden.

Als Mindeststandard für Oberbauten mit Asphaltbefestigungen ist der Bautyp AS1 LK1,3 (16 cm bituminöse Decke + Tragschicht, 20 cm ungebundene obere Tragschicht, 30 cm ungebundene untere Tragschicht laut RVS 03.08.63 „Oberbaubemessung“) einzusetzen.

Die Instandsetzung hat auch eine zeitversetzte Nachbesserung der Asphaltoberfläche zu enthalten.

Sondernutzungsvertrag mit der Stadtgemeinde Bad Leonfelden:

2. Zur Herstellung und Verlegung der 12“-Verbindungsleitung bei der Schieberstation Bad Leonfelden im Güterweg Oberweißenbach ist ein Sondernutzungsvertrag bei der Stadtgemeinde Bad Leonfelden zu erwirken.

Bäume und benachbarte Waldungen:

3. Hinweis: Bei Pflanzungen entlang öffentlicher Straßen sind die Vorgaben des § 19 Oö. Straßengesetz 1991 betreffend Mindestabstände einzuhalten.

20. Nebenbestimmungen zum Fachbereich Straßenverkehrstechnik

1. Damit durch das Vorhaben die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird, müssen bei den Ausfahrten aus den Gasstationen, den Lagerplätzen, sowie vom Arbeitsstreifen bzw. den dortigen Übergabepunkten (ÜP) in aufgrund der Fließverkehrs-Vorrangregel bevorrangte öffentliche Straßen ausreichende Knoten- / Anfahrtsichtweiten vorhanden sein.
2. Damit durch das Vorhaben die Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht zusätzlich beeinträchtigt wird, sind Ladetätigkeiten, Rangiermanöver udgl. am jeweiligen Betriebsareal und nicht auf der jeweils vorbeiführenden öffentlichen Straße durchzuführen.
3. Ist bei Zufahrten der Gasstationen, Lagerplätze oder vom Arbeitsstreifen eine Schrankenanlage oder eine sonstige Absperrung vorhanden bzw. vorgesehen, muss zwischen der Absperrung und der öffentlichen Straße ein ausreichender Stauraum am jeweiligen Betriebsareal vorhanden sein, sodass die maßgeblichen Fahrzeuge zur Gänze von der öffentlichen Straße ausfahren können.
4. Durch Außenbeleuchtungen am Betriebsareal der Gasstationen oder der Lagerplätze darf es zu keiner Art von Blendung der Verkehrsteilnehmer:innen auf den vorbeiführenden öffentlichen Straßen kommen.

Die straßenverkehrstechnischen Kriterien und lichttechnischen Grenzwerte in der RVS 05.06.11 „Blendschutz, visuelle Störungen, Kriterien zu Standorten von Informationsträgern“ und RVS 05.06.12 „Blendschutz, visuelle Informationsträger für Verkehrsfremde Zwecke“ sind einzuhalten bzw. dürfen nicht überschritten werden.

Gleiches gilt sinngemäß auch während der Bauphase für Baustellenbeleuchtungen, Arbeitsscheinwerfer auf Baumaschinen udgl. auf dem Arbeitsstreifen.

21. Nebenbestimmungen zum Fachbereich Umweltmedizin (Humanmedizin)

Für diesen Fachbereich werden keine Nebenbestimmungen vorgeschrieben.

22. Nebenbestimmungen zum Fachbereich Veterinärmedizin

Für diesen Fachbereich werden keine Nebenbestimmungen vorgeschrieben.

VI. Rechtsgrundlagen zu den Spruchpunkten I bis V

a) **Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991** (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 82/2025

Gemäß § 82 Abs. 27 Z 1 AVG gilt: „§ 39a Abs. 1, § 44a Abs. 1, § 44b Abs. 1 und 3, § 44d Abs. 3, § 44e Abs. 3, § 44f Abs. 1 letzter Satz und Abs. 2 erster Satz, § 44g zweiter und dritter Satz, § 52 Abs. 2, die Absatzbezeichnung des § 52 Abs. 3 und § 76 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 82/2025 treten mit 1. Jänner 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 44a Abs. 3 letzter Satz außer Kraft. Diese Rechtslage ist auf zum genannten Zeitpunkt anhängige Verfahren nicht anzuwenden, wenn bereits eine Kundmachung des Antrages oder der Anträge gemäß § 44a Abs. 1 erfolgt ist.“ Insofern wird das AVG idF BGBl. I Nr. 50/2025 angewendet.

b) **Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000)**, BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 35/2025,

insb. § 3 iVm Anhang 1 Z 13 lit. a sowie §§ 5, 6, 7, 9, 9a, 12, 13, 14, 16, 17, 19, 39 und 42 UVP-G 2000

unter Mitanwendung insb. von

c) § 94 Abs. 1 Z 6 und 9, Abs. 2, 5 und 6 insb. iVm § 2 Abs. 3 und 4 sowie § 19 des Bundesgesetzes über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (**ArbeitnehmerInnen-schutzgesetz – ASchG**), BGBl. Nr. 450/1994 idF BGBl. I Nr. 56/2024

insb. iVm

- der Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 11. März 1983 über allgemeine Vorschriften zum Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit der Arbeitnehmer (**Allgemeine Arbeitnehmerschutzverordnung – AAV**) BGBl. Nr. 218/1983 idF BGBl. II Nr. 120/2017
- der Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales, mit der Anforderungen an Arbeitsstätten und an Gebäuden auf Baustellen festgelegt und die Bauarbeiterschutverordnung geändert wird (**Arbeitsstättenverordnung – AStV**), BGBl. II Nr. 368/1998 idF BGBl. II Nr. 309/2017
- der Verordnung über den Schutz der Arbeitnehmer/innen vor Gefahren durch den elektrischen Strom (**Elektroschutzverordnung 2012 – ESV 2012**), BGBl. II Nr. 33/2012

- d) § 42 Abs. 3, § 43 Abs. 4 und § 43a des Bundesgesetzes über Eisenbahnen, Schienenfahrzeuge auf Eisenbahnen und den Verkehr auf Eisenbahnen (**Eisenbahngesetz 1957** – EisbG), BGBl. Nr. 60/1957 idF BGBl. I Nr. 50/2025
- e) §§ 1 ff, §§ 9, 14, 17, 17a, 18 und 19 des Bundesgesetzes über das Forstwesen (**Forstgesetz 1975** – ForstG), BGBl. Nr. 440/1975 idF BGBl. I Nr. 144/2023
- f) §§ 3, 4, 5, 6, 7, 51, 62, 133, 135, 136, 137, 150 und 153 Bundesgesetz, mit dem Neuregelungen auf dem Gebiet der Erdgaswirtschaft erlassen werden (**Gaswirtschaftsgesetz 2011** – GWG 2011), BGBl. I Nr. 107/2011 idF BGBl. I Nr. 50/2025
- g) §§ 1, 2 und 20 sowie Anlage 1a des Bundesgesetzes zum Schutz vor Immissionen durch Luftschadstoffe (**Immissionsschutzgesetz – Luft**, IG-L), BGBl. I Nr. 115/1997 idF BGBl. I Nr. 73/2018
- h) §§ 9, 11 ff, 21, 22, 32, 34, 38, 39, 104, 105 und 111 des **Wasserrechtsgesetzes 1959** (WRG 1959), BGBl. Nr. 215/1959 idF BGBl. I Nr. 73/2018
 - insb. iVm der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Festlegung des ökologischen Zustandes für Oberflächengewässer (**Qualitätszielverordnung Ökologie Oberflächengewässer** – QZV Ökologie OG), BGBl. II Nr. 99/2010 idF BGBl. II Nr. 128/2019
- i) § 5 Z 12, 14, 15 und 18, § 10 Abs. 1 Z 2 und Abs. 2 Z 1, Z 2 lit. d, e und f, § 14 Abs. 1 und 2, §§ 27, 28, 29 und 30 sowie §§ 42a und 43 des Landesgesetzes über die Erhaltung und Pflege der Natur (**Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001** – Oö. NSchG 2001), LGBl. Nr. 129/2001 idF LGBl. Nr. 58/2026
 - iVm der Verordnung der Oö. Landesregierung über den Schutz wildwachsender Pflanzen und Pilze sowie freilebender Tiere (**Oö. Artenschutzverordnung**), LGBl. Nr. 73/2003 idF LGBl. Nr. 48/2026
 - iVm der Verordnung der Oö. Landesregierung über den Natur- und Landschaftsschutz im Bereich von Flüssen und Bächen (**Oö. Fließgewässeruferschutzbereich-Verordnung** [Kurzbezeichnung von der Behörde gewählt]), LGBl. Nr. 26/2017
- j) §§ 7, 18, 19, 20 und 40a des Landesgesetzes vom 24. Mai 1991 über die öffentlichen Straßen mit Ausnahme der Bundesstraßen (**Oö. Straßengesetz 1991**), LGBl. Nr. 84/1991 idF LGBl. Nr. 13/2024

VII. Hinweis: Aufschiebende Wirkung

Es wird darauf hingewiesen, dass die aufschiebende Wirkung allfälliger Beschwerden (§ 13 Abs. 1 VwGVG) nicht ausgeschlossen wird.

VIII. Hinweis: Verfahrenskosten

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über die Verfahrenskosten einem gesonderten Bescheid vorbehalten bleibt.

Begründung

1. Sachverhalt / Ermittlungsergebnisse, Beweise und Beweiswürdigung

1.1. Bisheriger Verfahrensgang

Bezüge zu den **Ordnungszahlen im Akt** werden in der Form „(→ OZ xxx)“ hergestellt. Sogenannte „Geschäftsfälle“, in denen aus systematisch-inhaltlichen Gründen innerhalb einer OZ mehrere andere OZ abgelegt wurden (d.h. Unterordner im Akt), sind als „GF“ gekennzeichnet.

Die **rechtliche Auseinandersetzung** mit strittigen verfahrensrechtlichen Aspekten erfolgt unten (siehe Punkte 2.4 und 2.5.7).

Das von der UVP-Behörde geführte Verfahren ist wie folgt abgelaufen:

– Vorverfahren:

Im Jahr 2024 wurde ein UVP-Vorverfahren gemäß § 4 UVP-G 2000 unter Einbeziehung einschlägiger Sachverständiger durchgeführt und mit abschließender Stellungnahme vom 18.10.2024 (GZ: AUWR-2024-41480/83-HR) beendet.

– UVP-Genehmigungsantrag:

Mit Eingabe vom 18.12.2024 beantragte die GAS CONNECT AUSTRIA GmbH (= GCA) als Projektwerberin, vertreten durch die e|n|w|c Natlacen Walderdorff Cancola Rechtsanwälte GmbH, Schwarzenbergplatz 7, 1030 Wien (RA Mag. Sabine Meister), die Durchführung einer UVP und die Genehmigung nach dem UVP-G 2000 für das Projekt WAG Loop 1 (→ OZ 1).

Dieses betrifft die Bezirke Rohrbach sowie Urfahr-Umgebung und verläuft durch die 15 Standortgemeinden Neustift im Mühlkreis (RO), Oberkappel (RO), Pfarrkirchen im Mühlkreis (RO), Putzleinsdorf (RO), Atzesberg (RO), Hörbich (RO), Sarleinsbach (RO), Arnreit (RO), Auberg (RO), St. Peter am Wimberg (RO), St. Johann am Wimberg (RO), Helfenberg (RO), Oberneukirchen (UU), Vorderweißenbach (UU) und Bad Leonfelden (UU).

- Somit hatte die Oö. Landesregierung über diesen Antrag ein **Genehmigungsverfahren** nach dem UVP-G 2000 durchzuführen und mit Bescheid zu entscheiden. Das Verfahren wurde als Großverfahren geführt (§§ 44a ff AVG iVm §§ 9 und 9a UVP-G 2000).

– **Sachverständige:**

Im Verfahren waren die nachstehenden Fachbereiche zu behandeln; daher wurden insgesamt 17 Amtssachverständige (kurz: ASV) und nichtamtliche Sachverständige (kurz: naSV; → GF OZ 16) der betroffenen Disziplinen beigezogen. Für die Funktion der UVP-Koordination wurden die beiden naSV DI Irene Gotschy-Russ und DI Rainer Russ bestellt.

	Fachbereiche	Sachverständige:r
1	Abfalltechnik	ASV Ing. Thomas Orthofer
2	Boden und Fläche (exkl. Wald) sowie Landwirtschaft	ASV DI Claudia Preinstorfer
3	Forstwirtschaft inkl. Waldboden und -fläche, Jagd und Wildökologie	ASV DI Florian Judmayr
4	Gas- und Energiewirtschaft, Energieeffizienz, Maschinenbautechnik und Sicherheitstechnik	ASV Ing. Andreas Marik
5	Geologie, Hydrogeologie und Grundwasserwirtschaft	ASV Hans Kitzmüller, MSc.
6	Hydrobiologie	ASV Mag. Michaela Leimer
7	Hydrologie, Oberflächengewässer und Wasserbautechnik	ASV DI Stefan Werfring
8	Klima, Klimawandelfolgen und Meteorologie	naSV Mag. Michael Butschek
9	Lärmschutz / Schalltechnik	ASV Ing. Roman Strabler
10	Luftreinhaltetechnik	ASV Ing. Cindy Muthirakalayil
11	Naturschutz (inkl. Tiere, Pilze, Pflanzen und deren Lebensräume) und Landschaftsschutz	ASV Mag. Regine Hradetzky, MSc.
12	Raumnutzung und Sachgüter	naSV DI Irene Gotschy-Russ
13	Sprengwesen und Erschütterungen	naSV DI Martin Lang
14	Straßenbautechnik	ASV DI Thomas Schwingenschuh
15	Straßenverkehrstechnik	ASV Ing. Christian Maurer
16	Umweltmedizin	naSV Dr. Thomas Edtstadler
17	Veterinärmedizin	ASV Mag. Dieter Deutsch

– **Vorprüfung / Vollständigkeitsprüfung:**

Zunächst überprüften die Behörde und die Sachverständigen die Projektunterlagen auf ihre Vollständigkeit und Beurteilungsfähigkeit hin (→ GF OZ 7, 21 und 30; 3 Vorprüfungsrunden). Entsprechend den Forderungen der Sachverständigen legte die Projektwerberin aufgrund zweier Verbesserungsaufträge (→ OZ 13 in GF OZ 7 und OZ 26 in GF OZ 21) am 20.05.2025 sowie 26.06.2025 Projektergänzungen vor (→ OZ 20 und OZ 29). Am 07.07.2025 wurde die Vorprüfung positiv abgeschlossen (→ OZ 41 und 45 in GF OZ 30).

– **Gutachtensauftrag:**

Am 14.07.2025 erteilte die Behörde den Sachverständigen einen Gutachtensauftrag (→ OZ 51) unter Setzung entsprechender Fristen, wobei bereits am 06.06.2025 ergänzend ein Auftrag zur selbstständigen Vornahme von Lokalaugenscheinen (→ OZ 24) ergangen war.

Die UVP-Koordination übermittelte am 24.07.2025 einen umfassenden, von ihr in Zusammenarbeit mit der Behörde erstellten Fragenkatalog (Prüfbuch) an die Sachverständigen, welche diese bei der Erstellung ihrer Teilgutachten zu berücksichtigen hatten (→ OZ 66; siehe auch OZ 171, „Beil02_Fragenkatalog“) und der wie folgt aufgebaut ist:

A	Allgemeine Fragen
B	Anlagentechnologie/Bautechnik inkl. Störfall, Energieeffizienz
C	Alternativen, Nullvariante, öffentliches Interesse
D	Emissionen/Wirkfaktoren
D1	Lärm (Bau-, Betriebs- und Verkehrslärm)
D2	Schwingungen und Erschütterungen
D3	Luftschadstoffe (gasförmig und partikelförmig)
D4	Abfälle und Rückstände, flüssige Emissionen (Abwässer, versickernde Flüssigkeiten)
D5	Verkehrserregung (Verkehrsfluss, Verkehrssicherheit)
E	Schutzgut Mensch
E1	Gesundheit und Wohlbefinden
E2	Struktur und Entwicklung des Raums
E3	Freizeit- und Erholungsnutzung
F	Schutzgut Biologische Vielfalt
F1	Tiere inkl. Lebensräume
F2	Pflanzen, Wald inkl. Lebensräume
F3	Gewässerzönose inkl. Lebensräume
G	Schutzgut Boden
H	Schutzgut Fläche
I	Schutzgut Wasser
I1	Oberflächengewässer
I2	Grundwasser
J	Schutzgut Luft
K	Schutzgut Klima
L	Schutzgut Landschaft
M	Schutzgut Sach- und Kulturgüter
N	Sonstige Fragen

Screenshot → OZ 171, „Beil02_Fragenkatalog“, S. 2

– Öffentliche Auflage:

Die Kundmachung des Vorhabens nach § 9 UVP-G 2000 (→ OZ 165) erfolgte mit **Edikt** in den Ausgaben der „OÖ Nachrichten“ (→ OZ 168 und 193 in GF OZ 35) und der Zeitung „ÖSTERREICH“ (→ OZ 167 und 185 in GF OZ 35) am 10.07.2025.

Daneben erfolgte die **Bekanntmachung** durch Anschlag an den Amtstafeln der Standortgemeinden (→ OZ 39, 122, 123, 125, 126, 129, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 154, 162 und 163 in GF OZ 35) sowie durch Kundmachung auf der Internetseite der Behörde (→ OZ 50).

Die **Projektunterlagen** wurden kundmachungsgemäß von 10.07.2025 bis einschließlich 29.08.2025 (und somit [etwas mehr als] 7 Wochen lang) bei den Standortgemeinden sowie beim Amt der Oö. Landeregierung, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, in elektronischer Form aufgelegt und bereitgestellt, wobei auf Verlangen Einsicht in einer technisch geeigneten Form zu gewähren war. Die Unterlagen standen auch auf der Internetseite der Behörde zum Download bereit. (→ Siehe die unter dem ggst. Aufzählungsstrich bereits angeführten OZ.)

Auch der **Zeitplan** (§ 7 UVP-G 2000) wurde im Zuge dessen veröffentlicht (→ OZ 33).

– **Beteiligung von Amtsstellen usw.:**

Mit Schreiben vom 10.07.2025 übermittelte die Behörde den Stellen gemäß § 5 Abs. 3, 4 und 5 UVP-G 2000 die Projektunterlagen mit der Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme im vorhin genannten Zeitraum (→ OZ 34).

– **Stellungnahmen und Einwendungen:**

Innerhalb der genannten Auflagefrist bestand für jede Person die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme und für Parteien die Möglichkeit Einwendungen zu erheben. Im Zuge dessen langten einige **Einwendungen und Stellungnahmen** bei der Behörde ein (→ GF OZ 36). Diese sind in der Tabelle unter Punkt 1.2 der Begründung aufgelistet und unter Punkt 1.6 zusammenfassend wiedergegeben.

Es handelt sich um **25 Eingaben**, die teils mehrere Einschreitende beinhalten und die zum Teil auch idente / gleichlautende Schreiben darstellen. Neben öffentlichen Stellen inkl. mitwirkender Behörden und einer Standortgemeinde haben sich u.a. Privatpersonen (Nachbar:innen, Grundstückseigentümer:innen), eine Umweltorganisation, Infrastruktur-betreibende, die Oö. Umweltschutzorganisation und die WKOÖ als Standortanwalt geäußert. Hinsichtlich der Einzelheiten (wie etwa der genauen Einlangenszeitpunkte und Inhalte) wird auf die Aktenlage sowie auf die eben angeführte Tabelle verwiesen. Im ggst. Verfahren haben sich keine Bürgerinitiative konstituiert.

Die Stellungnahmen und Einwendungen wurden den **Sachverständigen** zur Berücksichtigung in ihren Teilgutachten sowie der **Projektwerberin** zur Abgabe einer Replik übermittelt (→ GF OZ 36). Die GCA äußerte sich mit Schreiben vom 22.09.2026 (→ OZ 138 in GF OZ 36) zu den eingelangten Einwendungen usw.; auch dieses wurde den Sachverständigen für die Gutachtenserstellung bereitgestellt (→ OZ 141 in GF OZ 36).

– **Auskünfte nach § 12 Abs. 6 UVP-G 2000:**

Die Projektwerberin erteilte im Sommer und Herbst 2025 aufgrund entsprechender Forderungen der Behörde bzw. von Sachverständigen 15 unter Spruchpunkt II.2 näher bezeichnete Auskünfte nach § 12 Abs. 6 UVP-G 2000. Diese wurden bei der Erstellung der Teilgutachten berücksichtigt. Die Auskünfte sowie die Übermittlungen an die Sachverständigen sind in → GF OZ 55 dokumentiert. Die Auskünfte → OZ 92 und OZ 102, beide in GF OZ 55, sind obsolet, da sie durch spätere Eingaben ersetzt wurden (→ OZ 132 statt OZ 92 und OZ 139 statt OZ 102, alle in GF OZ 55).

– **Umweltverträglichkeitsgutachten nach § 12 UVP-G 2000:**

Am 02.11.2025 übermittelte die UVP-Koordination das UVGA samt Beilagen (fachliche Auseinandersetzung mit den Stellungnahmen, Fragenkatalog, einzelne Teilgutachten; → OZ 171).

Im Zuge der Gutachtenserstellung wurden insb. das Auftreten von **Beeinflussungen / Wirkungen** durch

○ **Eingriffe in die Natur und Landschaft**

- durch Flächeninanspruchnahme, Existenz der Anlage, Nutzungsänderung, Veränderung der Vegetationsstruktur,
- Trennwirkung, Barrierewirkung, Zerschneidung, Veränderung der Funktionszusammenhänge und Wegbeziehungen,
- visuelle Störung, Veränderung des Erscheinungsbildes, Veränderung von Sichtbeziehungen,
- Geländeänderung (Einschnitt, Anschüttung) und
- Veränderung der Standortverhältnisse: Veränderung des Bodens- bzw. Substratgefüges, Quantitative und qualitative Veränderung des Wasserhaushalts

sowie

○ **durch Emissionen / Wirkfaktoren wie**

- Lärm (Bau-, Betriebs- und Verkehrslärm),
- Schwingungen und Erschütterungen,
- Luftschadstoffe (gasförmig und partikelförmig),
- Abfälle und Rückstände, flüssige Emissionen (versickernde Flüssigkeiten, Abwässer),
- Verkehrserregung (Verkehrsfluss, Verkehrssicherheit) sowie
- sonstige Ursachen (z.B. Lichtemissionen, Erwärmung, Verstärkung von Naturgefahren) und Wechselwirkungen

auf folgende **Schutzgüter** und Schutzinteressen (mit den darunter angeführten Teilaspekten) beurteilt:

- **Mensch,**
 - Gesundheit und Wohlbefinden,
 - Struktur und Entwicklung des Raums,
 - Freizeit- und Erholungsnutzung,
- **biologische Vielfalt,**
 - Tiere und deren Lebensräume,
 - Pflanzen, Pilze und deren Lebensräume inkl. Wald,
 - Gewässerzönose inkl. Lebensräume,
- **Boden,**
- **Fläche,**
- **Wasser,**
 - Oberflächengewässer,
 - Grundwasser,
- **Luft,**
- **Klima,**
 - Makroklima,
 - Mikroklima,
- **Landschaft,**
 - Landschaftsbild,
 - Ortsbild,
- **Sachgüter** und
- **Kulturgüter.**

Gegenstand der Prüfung waren (unmittelbare, mittelbare, sekundäre, kumulative, kurz-, mittel- und langfristige, vorübergehende, dauerhafte, reversible, irreversible, positive und negative) **Auswirkungen** durch das Vorhaben in **verschiedenen Phasen** (Bauphase, Betriebsphase, Störung / Störfall). Bei der Prüfung wurden weiters **Wechselwirkungen** mehrerer Auswirkungen, Wechselbeziehungen und das **Zusammenwirken** von Auswirkungen (kumulative / additive Effekte) miteinbezogen.

Die Details ergeben sich aus dem UVGA (siehe insb. die Relevanzmatrix aus S. 14 des UVGA, welche auch unten unter Punkt 1.5.1 abgebildet ist).

In seiner **Gesamtaussage** gelangte das UVGA – unter Berücksichtigung der relevanten Genehmigungskriterien, der eingelangten Stellungnahmen und der in der UVE bereits enthaltenen sowie in den einzelnen Teilgutachten zusätzlich für erforderlich erachteten Maßnahmen – zum Ergebnis, dass das prüfggst. **Vorhaben WAG Loop 1** im Sinne einer umfassenden und integrativen Gesamtschau **als umweltverträglich einzustufen** ist.

– **Kundmachung der mündlichen Verhandlung und Auflage des UVGA sowie weiterer Unterlagen:**

Die Kundmachung (→ OZ 165) der mündlichen Verhandlung (§ 16 UVP-G 2000), die Übermittlung des UVGA (§ 13 UVP-G 2000) sowie weiterer, näher genannter Schriftstücke sowie die Vornahme der **Verfahrensstrukturierung** (§ 14 Abs. 1 UVP-G 2000) erfolgten mit **Edikt** in den Ausgaben der „OÖ Nachrichten“ (→ OZ 168 und 193 in GF OZ 166) und der Zeitung „ÖSTERREICH“ (→ OZ 167 und 185 in GF OZ 166) vom 06.11.2025.

Daneben erfolgte die **Bekanntmachung** durch Anschlag an den Amtstafeln der Standortgemeinden (→ insb. OZ 169 in GF OZ 166) sowie durch Kundmachung auf der Internetseite der Behörde (→ OZ 181).

Den bis dahin aufgetretenen **Einschreitern** wurde überdies die bereits erwähnte Replik der Projektwerberin (→ OZ 138 in GF OZ 36) auf die bisherigen Stellungnahmen und Einwendungen persönlich übermittelt (→ OZ 190).

Die ediktal zugestellten **Unterlagen** einschließlich des UVGA wurden für 8 Wochen aufgelegt bzw. zur Einsicht bereitgehalten; dies erfolgte bei den Standortgemeinden sowie beim Amt der Oö. Landeregierung, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, in elektronischer Form. Die Unterlagen standen auch auf der Internetseite der Behörde zum Download bereit.

Die **Frist** für das Einlangen von **Stellungnahmen** (weitere Vorbringen im Sinne von Konkretisierungen zu Einwendungen und sonstigen Stellungnahmen und Beweisanträgen sowie im Rahmen des Parteiengehörs) vor der mündlichen Verhandlung lief **von 06.11.2025 bis 18.12.2025**.

– **Beteiligung von Amtsstellen:**

Mit Schreiben vom 05.11.2025 erfolgte die Übermittlung des UVGA an sowie die Zuziehung von Amtsstellen etc. zur mündlichen Verhandlung gemäß §§ 13, 16 UVP-G 2000 (→ OZ 170).

– **Stellungnahmen und Einwendungen:**

Innerhalb der im Rahmen der Verfahrensstrukturierung festgesetzten Frist langten **16** (teilweise idente und teilweise mehrere Einschreitende aufweisende) **Eingaben** bei der Behörde ein (→ GF OZ 184). Auch die Projektwerberin äußerte sich zum UVGA und dabei insb. zu den Nebenbestimmungen (→ OZ 200 in GF OZ 184). Die eingelangten Stellungnahmen sind in der Tabelle unter Punkt 1.3 der Begründung aufgelistet und unter Punkt 1.6 zusammenfassend wiedergegeben (soweit sie nicht bloß Organisatorisches betrafen).

Es handelte sich dabei durchwegs um Einschreitende, die bereits in der Auflageperiode des § 9 UVP-G 2000 stellunggenommen hatten. Hinsichtlich der Einzelheiten (wie etwa der genauen Einlangenszeitpunkte) wird auf die Aktenlage verwiesen.

– **Öffentliche mündliche Verhandlung:**

Die Verhandlung fand am **20.01.2026** im **DESIGN CENTER Linz** statt und konnte bereits am ersten Verhandlungstag abgeschlossen werden (Verhandlungsschrift samt Beilagen → OZ 216; die Beilagen sind auf S. 68 der VhS aufgelistet).

Der Verhandlungsleiter **gliederte** die Verhandlung themenbezogen, orientiert an den zur Verhandlung ausgeschriebenen Fachbereichen der Sachverständigen (vgl. S. 4 f der VhS).

Am 20.01.2026 um 19:08 Uhr wurde das **Ermittlungsverfahren** und um 19:45 Uhr die **Verhandlung geschlossen** (siehe S. 66 f der VhS), da sämtliche zulässigen Stellungnahmen und Wortmeldungen erörtert worden waren und aus Sicht der Behörde Entscheidungsreife vorlag.

Auf die **fachlich-beweiswüdigenden, verfahrensrechtlichen sowie materiellrechtlichen Aspekte** der mündlichen Verhandlung wird unten eingegangen (Punkte 1.6, 2.5.7 und 2.5.8).

– **Übermittlung und Auflage der Verhandlungsschrift:**

Die Behörde legte sodann die Niederschrift samt Beilagen gemäß den Großverfahrensbestimmungen für **4 Wochen** (von 26.01.2026 bis 23.02.2026) beim Amt der Oö. Landesregierung, bei den Standortgemeinden sowie auf ihrer Internetseite an der bereits oben genannten Fundstelle **zur öffentlichen Einsicht** auf (→ OZ 219 in GF OZ 217).

Am 22.01.2026 übermittelte die Behörde die Verhandlungsschrift samt Beilagen außerdem **persönlich** an all jene, die dies durch Eintragung in Beilage IV der VhS verlangt hatten (→ OZ 218 in GF OZ 217).

In weiterer Folge langten **2 Stellungnahmen zum Verhandlungsprotokoll** ein (→ OZ 229 und 231, jeweils in GF OZ 217):

- **Wolfgang Nopp** (→ OZ 229, 231) „urgierte“ in seinen (am 09.02.2026 bzw. 10.02.2026 eingelangten) Stellungnahmen vom 08.02.2026 bzw. 09.02.2026 die Übermittlung der VhS samt Beilagen.

Die Behörde wies den Einschreiter, welcher nicht zur mündlichen Verhandlung erschienen war, auf die Abrufbarkeit dieser Dokumente auf der Internetseite der Oö. Landesregierung sowie die Möglichkeit zur Einsichtnahme bei den Standortgemeinden hin (→ OZ 230 und 232, jeweils in GF OZ 217)

- Am 22.03.2026 teilte Herr Johann Wall mit, dass er nicht mehr Geschäftsführer der einschreitenden **Wassergenossenschaft Lehnertsiedlung** sei und diese Funktion künftig von Herrn Erich Gruber wahrgenommen werde (→ OZ 235).

– **Bescheiderlassung:**

Den vorerst letzten Schritt im ggst. Verfahren stellt die Erlassung des vorliegenden Genehmigungsbescheids (→ OZ 237) dar.

1.2. Liste der während der Auflagefrist des Antrages gemäß § 9 UVP-G 2000 Eingeschrittenen

Wie unter Punkt 1.1. der Begründung (Verfahrensgang) angekündigt, werden an dieser Stelle die im Rahmen der Auflage des Antrags gemäß § 9 UVP-G 2000 eingelangten Einwendungen und Stellungnahmen entsprechend der Reihenfolge des Einlangens im behördlichen Akt angeführt, wobei hinsichtlich der Details auf den Aktenstand verwiesen wird.

Nr.	OZ	Einschreitende:r	Zusatz / Vertretung	PLZ	Ort
1	52	ÖBB Infrastruktur AG	Ing. Helmut Hofbauer (Sachbearbeiter)	4020	Linz
2	57	Arbeitsinspektorat Oberösterreich Ost	Ing. Helmut Gruber, BA (Sachbearbeiter)	4021	Linz
3	58	ÖBB Infrastruktur AG <i>Streckenmanagement</i>	→ siehe OZ 52	4020	Linz
4	60	Bundesdenkmalamt (= BDA)	Mag. Dr. Eva Steigberger, (Abteilungsleiterin) Mag. Heinz Gruber (Sachbearbeiter)	4020	Linz
5	64	A1 Telekom Austria AG	Markus Reichinger (Sachbearbeiter)	1020	Wien
6	68	BMWET <i>als mitwirkende Behörde gemäß GWG 2011</i>	Mag. Michael Siegl (Referatsleiter) Mag. Clemens Wolf (Sachbearbeiter)	1010	Wien
7	74	Energiewirtschaftliches Planungsorgan	DI Dr. Johannes Voitlehner (Sachbearbeiter)	4021	Linz
8	75	BMLV	HR Mag. Dr. Johannes Sailer, MSc., MSc. (Heeresimmo- biliendirektor) Rev. Mag. Ilse Mekis (Sachbearbeiterin)	1090	Wien
9	88	E-Control <i>als Regulierungsbehörde</i>	Dr. Wolfgang Urbantschitsch, LL.M. (Vorstandsmitglied); Prof. DI Dr. Alfons Haber, MBA (Vorstandsmitglied); Dr. Daniela Bereiter (Sachbearbeiterin)	1010	Wien
10	91	Wolfgang Nopp	–	4190	Bad Leonfelden

Nr.	OZ	Einschreitende:r	Zusatz / Vertretung	PLZ	Ort
11	94	Wolfgang Nopp	– [Schreiben ident mit OZ 91]	4190	Bad Leonfelden
12	99	Umweltorganisation „PRO THAYATAL“	alle vertreten durch die List Rechtsanwalts GmbH, Weimarer Straße 55/1, 1180 Wien Zu Nr. 12: Univ.-Prof. Dr. Manfred Maier (Obmann)	3812	Groß Siegharts
13		Gemeinde Helfenberg		4184	Helfenberg
14		Günther Pötscher		4184	Helfenberg
15		Georg Gahleitner		4122	Arnreit
16		Alois Gahleitner		4122	Arnreit
17		Christine Gahleitner		4122	Arnreit
18		Josef Nimmervoll		4183	Traberg
19		Michaela Nimmervoll		4183	Traberg
20		Hermann Breuer		4122	Arnreit
21		Johannes Winkler		4172	St. Johann am Wimberg
22		Marion Winkler		4172	St. Johann am Wimberg
23		Manfred Mayrhofer		4183	Helfenberg
24		Emanuel Haider		4183	Helfenberg
25		Gertraud Haider		4183	Helfenberg
26		Manuel Gabauer		4183	Helfenberg
27		Dominik Revertera		4184	Helfenberg
28		Rudolf Niederwimmer		4184	Helfenberg
29	100	Leopold Hehenberger	–	4191	Vorderweißenbach

Nr.	OZ	Einschreitende:r	Zusatz / Vertretung	PLZ	Ort
30	101	Netz OÖ GmbH	DI Wolfgang Angerer, MBA, MSc. (Gruppenleiter Netzanlagen) Ing. Wolfgang Leidinger (Betriebsleitung Gas) Mag. Tanja Karbinger, M.B.L. (Sachbearbeiterin, Energie AG Oberösterreich Services und Digital Solutions GmbH)	4020	Linz
31	104	Republik Österreich <i>Öffentliches Wassergut</i>	LH von Oberösterreich; Jacqueline Macho (Sachbearbeiterin)	4021	Linz
32	105	Wildbach- und Lawinenverbauung (= WL V)	DI Harald Gruber (Gebietsbauleiter OÖ Nord)	4040	Linz
33	106	→ siehe OZ 99	alle vertreten durch die List Rechtsanwalts GmbH [Schreiben ident mit OZ 99]		
34	109	Leopold Hehenberger	– [Schreiben ident mit OZ 100]	4191	Vorderweißenbach
35	110	Wassergenossenschaft Lehnertsiedlung Helfenberg	[vormals: Johann Wall, ehem. Geschäftsführer] nunmehr (→ OZ 235): Erich Gruber (Geschäftsführer)	4184	Helfenberg
36	111	Wassergenossenschaft Lehnertsiedlung Helfenberg	→ siehe OZ 110 [Schreiben ident mit OZ 110]	4184	Helfenberg
37	112	Wasserwirtschaftliches Planungsorgan (= WPLO)	LH von Oberösterreich; Mag. DI. Stefan Schneiderbauer, DI Dr. Roland Hager (Sachbearbeiter)	4021	Linz
38	113	Oö. Umweltschlichtung	DI Dr. Martin Donat (Oö. Umweltschlichter) DI Hans-Jürgen Baschinger (Sachbearbeiter)	4021	Linz
39	115	Christian Karl Höller	Christian Karl und Andrea Höller als Vertreter:innen ihrer Kinder (Nr. 41 – 43)	4152	Sarleinsbach
40		Andrea Höller		4152	Sarleinsbach
41		Anika Maria Höller		4152	Sarleinsbach
42		Elisa Andrea Höller		4152	Sarleinsbach

Nr.	OZ	Einschreitende:r	Zusatz / Vertretung	PLZ	Ort
43		Valerie Erika Höller		4152	Sarleinsbach
44	116	WKOÖ <i>als gesetzliche Interessensvertretung und als Standortanwaltschaft</i>	Mag. Doris Hummer (Präsidentin) Dr. Gerald Silberhumer (Direktor) Dr. Robert Leitner, MBA (Sachbearbeiter, Leiter Wirtschaftspolitik und Außenwirtschaft)	4020	Linz
45	127	WKOÖ <i>als gesetzliche Interessensvertretung und als Standortanwaltschaft</i>	→ siehe OZ 116 [Schreiben ident mit OZ 116]	4020	Linz

1.3. Liste der im Rahmen des Parteiengehörs sowie der Verfahrensstrukturierung nach § 14 UVP-G 2000 Eingeschrittenen

Wie unter Punkt 1.1. der Begründung (Verfahrensgang) erwähnt, werden im Folgenden die im Rahmen der Verfahrensstrukturierung gemäß § 14 UVP-G 2000 sowie des Parteiengehörs eingelangten Einwendungen und Stellungnahmen entsprechend der Reihenfolge des Einlangens im behördlichen Akt angeführt, wobei auch hier hinsichtlich der Details auf den Aktenstand zu verweisen ist.

Nr.	OZ	Einschreitende:r	Zusatz / Vertretung	PLZ	Ort
1	182	Republik Österreich <i>Öffentliches Wassergut</i>	→ siehe OZ 104	4021	Linz
2	183	Arbeitsinspektorat Oberösterreich Ost	→ siehe OZ 57	4021	Linz
3	186	Wolfgang Nopp	–	4190	Bad Leonfelden
4	191	Wolfgang Nopp	– [Schreiben ident mit OZ 186]	4190	Bad Leonfelden
5	192	Bundesdenkmalamt (= BDA)	→ siehe OZ 60	4020	Linz
6	194	Wolfgang Nopp	– [Schreiben ident mit OZ 186 und 191 + Akteneinsicht]	4190	Bad Leonfelden
7	197	Oö. Umweltschutzanwaltschaft	→ siehe OZ 113	4021	Linz
8	198	Wolfgang Nopp	–	4190	Bad Leonfelden

Nr.	OZ	Einschreitende:r	Zusatz / Vertretung	PLZ	Ort
9	199	Umweltorganisation „PRO THAYATAL“	alle vertreten durch die List Rechtsanwalts GmbH → siehe OZ 99	3812	Groß Siegharts
10		Gemeinde Helfenberg		4184	Helfenberg
11		Günther Pötscher		4184	Helfenberg
12		Georg Gahleitner		4122	Arnreit
13		Alois Gahleitner		4122	Arnreit
14		Christine Gahleitner		4122	Arnreit
15		Josef Nimmervoll		4183	Traberg
16		Michaela Nimmervoll		4183	Traberg
17		Hermann Breuer		4122	Arnreit
18		Johannes Winkler		4172	St. Johann am Wimberg
19		Marion Winkler		4172	St. Johann am Wimberg
20		Manfred Mayrhofer		4183	Helfenberg
21		Emanuel Haider		4183	Helfenberg
22		Gertraud Haider		4183	Helfenberg
23		Manuel Gabauer		4183	Helfenberg
24		Dominik Revertera		4184	Helfenberg
25		Rudolf Niederwimmer		4184	Helfenberg
26	200	GAS CONNECT AUSTRIA GmbH <i>als Projektwerberin</i>	TaylorWessing e n w c Natlacen Walderdorff Canola Rechtsanwälte GmbH, Schwarzenbergplatz 7, 1030 Wien	1210	Wien
27	201	Wolfgang Nopp	–	4190	Bad Leonfelden
28	202	Wolfgang Nopp	– [Schreiben ident mit OZ 201]	4190	Bad Leonfelden
29	203	Christian Karl Höller	Christian Karl und Andrea Höller als Vertreter:innen ihrer Kinder (Nr. 41 – 43)	4152	Sarleinsbach
30		Andrea Höller		4152	Sarleinsbach

Nr.	OZ	Einschreitende:r	Zusatz / Vertretung	PLZ	Ort
31		Anika Maria Höller		4152	Sarleinsbach
32		Elisa Andrea Höller		4152	Sarleinsbach
33		Valerie Erika Höller		4152	Sarleinsbach
34	204	Wolfgang Nopp	– [Schreiben ident mit OZ 198]	4190	Bad Leonfelden

1.4. Beweise und allgemeine Beweiswürdigung

1.4.1. Beweismittel

Beweis wurde erhoben durch:

- die **Projektunterlagen** inkl. UVE und ergänzender Auskünfte;
- das **UVGA** samt Beilagen, insb. Teilgutachten der Sachverständigen aus den Fachbereichen
 - Abfalltechnik,
 - Boden und Fläche [exkl. Wald] sowie Landwirtschaft,
 - Forstwirtschaft inkl. Waldboden und -fläche, Jagd und Wildökologie,
 - Gas- und Energiewirtschaft, Energieeffizienz, Maschinenbautechnik und Sicherheitstechnik,
 - Geologie, Hydrogeologie und Grundwasserwirtschaft,
 - Hydrobiologie,
 - Hydrologie, Oberflächengewässer und Wasserbautechnik,
 - Klima, Klimawandelfolgen und Meteorologie,
 - Lärmschutz / Schalltechnik,
 - Luftreinhaltetechnik,
 - Naturschutz (inkl. Tiere, Pilze, Pflanzen und deren Lebensräume) und Landschaftsschutz,
 - Raumnutzung,
 - Sachgüter,
 - Sprengwesen und Erschütterungen,
 - Straßenbautechnik,
 - Straßenverkehrstechnik,
 - Umweltmedizin (Humanmedizin) und
 - Veterinärmedizin;
- eingelangte **Einwendungen und Stellungnahmen** sowie
- Abhaltung einer öffentlichen mündlichen **Verhandlung** unter Beiziehung der erforderlichen Sachverständigen.

1.4.2. Beweiswürdigung zum Hergang des Ermittlungsverfahrens

Die Art und Weise, wie die Beweise (insb. die Gutachten) erhoben wurden (siehe dazu auch den Verfahrensgang unter Punkt 1.1), entspricht den **Bestimmungen des AVG** über das **Ermittlungsverfahren**. Die Beweismittel wurden soeben unter Punkt 1.4.1 genannt.

Die Ausführungen zum **Verfahrensgang** ergeben sich aus der eindeutigen Aktenlage. Unter Punkt 1.1 wurden durchgehend entsprechende Verweise auf die einschlägigen OZ im Behördenakt angegeben. Aus Sicht der Behörde ist der Verfahrensgang unstrittig.

1.4.3. Beweiswürdigung zu den Gutachten

Die **Gutachten** wurden von in den jeweiligen Fachbereichen (vgl. oben, Punkt 1.4.1) einschlägig gebildeten Fachleuten (siehe oben, Punkt 1.1 – Tabelle der beigezogenen Sachverständigen) erstellt, die nicht nur die fachliche Ausbildung, sondern auch entweder eine langjährige Erfahrung als **amtliche bzw. nichtamtliche Sachverständige** in den jeweils einschlägigen materiell-rechtlichen Genehmigungsverfahren besitzen, mitunter als gerichtlich beeidete Sachverständige eingetragen sind bzw. auch wiederholt bei materiengesetzlichen und UVP-Verfahren – nicht nur bei Verfahren der Oö. Landesregierung – als Gutachter beigezogen wurden, so auch vom LVwG Oö und mitunter auch vom BVwG.

Sowohl die Teilgutachten als auch das darauf aufbauende UVGA sind **methodisch einwandfrei**, entsprechen – sowohl formal als auch inhaltlich – den allgemeinen Standards für derartige Gutachten (vgl. dazu *Attlmayr in G. Konezny* [Hrsg.], Das fehlerhafte Sachverständigengutachten [2022] 27 ff; *Attlmayr in Rosenkranz/Kahl* [Hrsg.] AVG² [2023] § 52 E 54 ff) und sind aus inhaltlicher Sicht **vollständig, schlüssig und nachvollziehbar**. Ein Widerspruch zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen kann von der Behörde nicht erkannt werden und wurde auch in den Stellungnahmen nicht aufgezeigt (Details dazu werden unter Punkt 1.6 behandelt).

Die beigezogenen Sachverständigen erstatteten jeweils zunächst den **Befund** und gingen sodann in ihren **Gutachten** i.e.S. auf die ihnen gestellten umfassenden **Fragestellungen** und die eingelangten **Stellungnahmen** ausführlich ein. In den einzelnen Gutachten wurden die Prüfmethode und das Prüfergebn beschrieben. Anhand dieser Beschreibung zeigt sich, dass bei der fachlichen Beurteilung nach wissenschaftlichen Maßstäben vorgegangen wurde. Vor allem kann nachvollzogen werden, dass der sachverständigen Beurteilung die einschlägigen relevanten, rechtlichen wie fachlichen Regelwerke und technischen Standards zugrunde gelegt wurden.

Angesichts dessen **erfüllen** die Ausführungen der Sachverständigen die **rechtlichen Anforderungen**, die an ein Gutachten gestellt werden.

Gutachten wurde zu **allen beurteilungsrelevanten Themen und Fragestellungen** eingeholt, zumal die Behörde (bzw. der Verfahrensleiter selbst) nicht über entsprechendes Fachwissen verfügt.

Eine den Verfahrensgegenstand betreffende, **relevante Unvollständigkeit** des Ermittlungsverfahrens konnte auch in den Einwendungen nicht stichhaltig aufgezeigt werden (dazu im Einzelnen unter Punkt 1.6). Die Sachverständigen wurden von der Behörde beauftragt, sich mit den im Verfahren eingelangten und ihre jeweiligen Fachbereiche betreffenden Stellungnahmen, Einwendungen etc. auseinanderzusetzen – auch, soweit Unvollständigkeiten (etwa der UVE oder der dafür durchgeführten Erhebungen) moniert wurden. Sofern im Laufe des Verfahrens für die Erstellung der Teilgutachten oder die sonstige fachliche Auseinandersetzung aus Sicht der Sachverständigen **weitere Unterlagen bzw. Auskünfte** erforderlich waren, wurden diese entweder bereits in der Vorprüfung (→ GF OZ 7, 21 und 30) oder sonst im Zuge der Gutachtenserstellung gemäß § 12 Abs. 6 UVP-G 2000 (→ GF OZ 55) gefordert. Die Projektwerberin legte die notwendigen Dokumente vor bzw. erteilte die erforderlichen Auskünfte.

Bedeutend für die **Gutachtenserstellung** im UVP-Verfahren ist das sogenannte „**Spiegelgutachter-System**“, welches darauf basiert, dass zu jedem Fachbereich je (zumindest) ein:e Expert:in auf Seiten der Projektwerberschaft (UVE-Fachbereichsersteller:innen) und auf Seiten der Behörde (ASV und naSV) tätig ist.

Weitergehend als in „Standard-AVG-Bewilligungsverfahren“ erfolgen in UVP-Verfahren daher wesentliche Teile der **Befunderhebung** großteils schon in der Projektierungsphase bzw. **im Rahmen der der Projekterstellung**. Nach der Rechtsprechung des BVwG kommt der Projektwerberin bzw. deren UVE-Fachbeitragsersteller:innen in UVP-Verfahren „eine **verstärkte Mitwirkungspflicht** bei der Klärung des entscheidungsrelevanten Sachverhalts zu“ (BVwG 03.08.2017, W104 2134902-1 und 24.06.2024, W248 2273872-1).

Die **Folgen für das Ermittlungsverfahren** fassen *Schmelz/Schwarzer* instruktiv wie folgt zusammen (*Schmelz/Schwarzer*, UVP-G-ON^{2.00} [Stand 01.07.2024, rdb.at] § 12 UVP-G 2000 Rz 19 mN aus der Rsp; siehe auch wiederum BVwG 03.08.2017, W104 2134902-1 und 24.06.2024, W248 2273872-1):

„Nach stRsp ist es ausreichend, wenn sich die Prüfgutachter im UVGA auf eine Überprüfung der vom Projektwerber vorgelegten Unterlagen, dh der UVE, auf **Nachvollziehbarkeit und Schlüssigkeit** beschränken [...]. Aussagen, die sich schon in der UVE finden, müssen **nicht** noch einmal im UVGA **reproduziert** werden (VfGH 22. 06. 2002, V 53/01 – V 73/01). Bei entsprechender Qualität der UVE hat das UVGA im Wesentlichen **überprüfenden und nachvollziehenden Charakter** (vgl ErläutRV 648 BlgNR 22. GP zu § 12).“

Auch der **VwGH** hat sich bereits zu diesem Thema geäußert (VwGH 19.12.2013, 2011/03/0160, RS 40):

„Die Vorgangsweise des UVP-Sachverständigen, die zuvor **auf ihre Plausibilität hin geprüften Ausführungen** in der [UVE] seinem eigenen Gutachten zu Grunde zu legen, stößt auf keine Bedenken. Dies vor dem Hintergrund, dass der [VwGH] in seiner Rechtsprechung bereits festgehalten hat, dass die [UVE] geeignet sein muss, im weiteren Genehmigungsverfahren berücksichtigt zu werden [...].“

Mitunter wurden Beweisanträge gestellt, die das **Thema des vorliegenden Bewilligungsverfahrens verfehlten** bzw. keine Aspekte betrafen, die in diesem zu beurteilen sind; dies gilt insb. für Forderungen betreffend die Infrastrukturbündelung (gänzliche Umprojektierung zwecks Zusammenlegung der „Stromversorgung Mühlviertel“ mit der WAG Loop 1), den Verfahrensgegenstand überschreitende Trassenvarianten bzw. sonstige nicht den Projekt- oder Beurteilungsgegenstand tangierende Gesichtspunkte. Beweise waren dahingehend nicht aufzunehmen, da es auf sie nicht ankommt (VwGH 30.01.2019, Ra 2018/03/0131; siehe auch *Attlmayr in Rosenkranz/Kahl* [Hrsg.] AVG² [2023] § 45 E 22 ff mwN).

Soweit die Aufnahme von Beweisen beantragt wurde, welche offensichtlich dazu dienen sollen, den Beweisführenden die Erstattung ihres konkreten Vorbringens erst zu ermöglichen (unbestimmte Vermutungen, unkonkrete Behauptungen, unsubstanziertes In-den-Raum-Stellen udgl.), so handelte es sich dabei um **unzulässige Erkundungsbeweise** (vgl. dazu BVwG 24.06.2024, W248 2273872-1/85E, Punkt 3.4.6.2 mit zahlreichen Nachweisen insb. zur Rsp. des VwGH; siehe auch *Tanczos in Krammer/Schiller/Schmidt/Tanczos*, Sachverständige und ihre Gutachten² [2015] 75 f und *Attlmayr in Rosenkranz/Kahl* [Hrsg.] AVG² [2023] § 45 E 35 ff), zu deren Aufnahme sich die Behörde nicht veranlasst sieht.

Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH (21.12.2023, Ra 2022/04/0150; 24.05.2022, Ra 2021/03/017 mwN; siehe etwa auch BVwG 24.06.2024, W248 2273872-1/85E und *Attlmayr in Rosenkranz/Kahl* [Hrsg.] AVG² [2023] § 52 Rz 21 jeweils mwN) kann ein von einem tauglichen Sachverständigen erstelltes, mit den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen nicht im Widerspruch stehendes, vollständiges und von richtigen Voraussetzungen ausgehendes **Gutachten nur auf gleicher fachlicher Ebene**, d.h. durch ein gleichwertiges Gutachten oder durch fachlich fundierte Argumente tauglich **bekämpft** werden. Umgekehrt können daher nur Widersprüche zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen („Ungereimtheiten“, Unschlüssigkeit, Widersprüchlichkeit) sowie Unvollständigkeit **auch ohne sachverständige Untermauerung** aufgezeigt werden.

Im vorliegenden Verfahren sind auf Seiten der Projektgegnerschaft bzw. der Stellungnehmenden **keine Privatsachverständigen / Gegengutachter** aufgetreten.

In der **mündlichen Verhandlung** haben sich die Sachverständigen eingehend mit den zuvor schriftlich eingebrachten Stellungnahmen und Einwendungen auseinandergesetzt. Im Großen und Ganzen sind die Sachverständigen bei ihren Einschätzungen und getroffenen Bewertungen geblieben, auch wenn durch die in der Verhandlung geführten Diskussionen punktuell konkretisierende Ausführungen zu treffen oder Nebenbestimmungsvorschläge zu ergänzen oder zu modifizieren waren.

Die vollständigen, in sich widerspruchsfreien und schlüssigen **Gutachten** der von der Behörde beigezogenen amtlichen und nichtamtlichen Sachverständigen sind – samt den in der Verhandlung getroffenen Ergänzungen und Konkretisierungen – **der Entscheidung zugrunde zu legen**.

Wurden einzelne **Auflagenvorschläge** der Sachverständigen von der Behörde aufgrund rechtlicher Erwägungen adaptiert oder nicht übernommen, so finden sich unter Punkt 2.5.5 (insb. 2.5.5.6) – wiederum gegliedert nach Fachbereichen – im Einzelnen Ausführungen dazu. Wurden Auflagenvorschläge des UVGA im Zuge der mündlichen Verhandlung durch die zuständigen Sachverständigen (bzw. mit deren fachlichem Sanktus) modifiziert oder gestrichen, so war eine diesbezügliche nähere Auseinandersetzung in der Begründung entbehrlich.

Insgesamt ist daher bereits an dieser Stelle (siehe weiters Punkt 1.6) festzuhalten, dass die Einschreitenden den behördlichen Sachverständigen **nicht auf demselben Fachniveau** bzw. im Ergebnis **nicht überzeugend entgegengetreten sind**.

1.4.4. Zwischenergebnis der Beweiswürdigung

Die vorliegende **Entscheidung** wird daher auf Basis des – durch die eben dargestellten Beweise erhobenen und somit für die Behörde – feststehenden sowie unten in den Kapiteln 1.5 und 1.6 näher konkretisierten **Sachverhalts** getroffen.

1.5. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt / fachliche Ermittlungsergebnisse

Aufgrund des durchgeführten Verfahrens ist folgendes **Ermittlungsergebnis** maßgeblich, welches **aufgeschlüsselt nach Fachbereichen** dargestellt wird. Mitunter sind die sich aus den Stellungnahmen und aus der mündlichen Verhandlung ergebenden Ergebnisse direkt beim jeweiligen Fachbereich eingearbeitet (siehe das jeweilige Unterkapitel zu 1.5). Wie bereits bei der allgemeinen Beweiswürdigung angeführt, erfolgen Feststellungen und Beweiswürdigung zu den einzelnen Einwendungen und Stellungnahmen aber grundsätzlich gemeinsam in Kapitel 1.6, da dies am ehesten der Struktur folgt, in der das Vorbringen im Akt vorliegt, wenngleich systematisch auch andere Gliederungen denkbar gewesen wären.

1.5.1. Umweltverträglichkeitsgutachten

Die wesentlichen **Ergebnisse des UVGA** basieren auf den eingeholten Teilgutachten der 17 Sachverständigen und sind nachstehend tabellarisch – gegliedert nach Fachbereichen sowie Bau- und Betriebsphase – dargestellt. Der Beurteilung liegt – entsprechend der zunächst abgebildeten Relevanzmatrix – die danach angeführte Skala zugrunde (siehe S. 106 des UVGA):

Erdgasfernleitung WAG Loop 1

Prüfung der zu erwartenden, relevanten
Auswirkungen

RELEVANZMATRIX

Erdgasfernleitung WAG Loop 1 Prüfung der zu erwartenden, relevanten Auswirkungen RELEVANZMATRIX			Auswirkungen															
			Eingriffe in Natur und Landschaft						Emissionen/Wirkfaktoren									
			Flächeninanspruchnahme/Existenz der Anlage/ Nutzungsänderung/ Veränderung der Vegetationsstruktur	Trennwirkung/Barrierewirkung/Zerschneidung/ Veränderung der Funktions-zusammenhänge und Wegbeziehungen	Visuelle Störung/Veränderung des Erscheinungsbildes/Veränderung von Sichtbeziehungen	Geländeveränderung (Einschnitt, Anschüttung)	Veränderung der Standortverhältnisse: Veränderung des Bodens- bzw. Substrat-gefüges/ Quantitative und qualitative Veränderung des Wasserhaushalts	Lärm (Bau-, Betriebs- und Verkehrslärm)	Schwingungen und Erschütterungen	Luftschadstoffe (gasförmig und partikelförmig)	Abfälle und Rückstände, flüssige Emissionen (versickernde Flüssigkeiten, Abwässer)	Verkehrserregung (Verkehrsfluss und Verkehrssicherheit)	Sonstige Ursachen (z.B. Lichtemissionen, Erwärmung, Verstärkung von Naturgefahren, ...), Wechselwirkungen					
Wirkung auf	Schutzgüter	Teilaspekte																
	Mensch	Gesundheit und Wohlbefinden																
		Struktur und Entwicklung des Raums																
		Freizeit- und Erholungsnutzung																
	Biologische Vielfalt, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume	Tiere inkl. Lebensräume																
		Pflanzen, Wald inkl. Lebensräume																
		Gewässerzönose inkl. Lebensräume																
	Boden																	
	Fläche																	
	Wasser	Oberflächengewässer																
		Grundwasser																
	Luft																	
	Klima	Mikro- und Mesoklima,																
	Landschaft	Landschaftsbild, Ortsbild																
Sach- und Kulturgüter	Sachgüter																	
	Kulturgüter																	
			Bauphase						Betriebsphase (anlagen-, betriebsbedingt) inkl. Störfall									

■ Bauphase

■ Betriebsphase (anlagen-, betriebsbedingt) inkl. Störfall

positive Auswirkungen
nicht relevante Auswirkungen
geringfügige Auswirkungen
vertretbare Auswirkungen
wesentliche Auswirkungen
untragbare Auswirkungen

		Beurteilung der Auswirkungen	
Schutzgüter	Teilaspekte	Bauphase	Betriebsphase
Mensch	Gesundheit und Wohlbefinden	vertretbar	nicht relevant
	Struktur und Entwicklung des Raums	geringfügig	geringfügig
	Freizeit- und Erholungsnutzung	geringfügig	nicht relevant
Biologische Vielfalt, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume	Tiere inkl. Lebensräume	geringfügig	nicht relevant
	Pflanzen, Wald inkl. Lebensräume	vertretbar	geringfügig
	Gewässerzönose inkl. Lebensräume	geringfügig	nicht relevant
Boden		vertretbar	geringfügig
Fläche		vertretbar	geringfügig
Wasser	Oberflächengewässer	geringfügig	nicht relevant
	Grundwasser	geringfügig	geringfügig
Luft		geringfügig	nicht relevant
Klima	Mikro- und Mesoklima	nicht relevant	nicht relevant
Landschaft		geringfügig	geringfügig
Sach- und Kulturgüter	Sachgüter	geringfügig	nicht relevant
	Kulturgüter	geringfügig	nicht relevant

In keinem der eingeholten Teilgutachten (und zwar weder in der Bau- noch in der Betriebsphase) wurden die Auswirkungen als **untragbar** oder **wesentlich** qualifiziert.

Die Einstufung als **vertretbar** erfolgte viermal in der Bauphase (Mensch – Teilaspekt Gesundheit und Wohlbefinden; biologische Vielfalt – Teilaspekt Pflanzen, Wald inkl. Lebensräume; Boden; Fläche), jedoch kein einziges Mal in der Betriebsphase.

16-mal wurde die Beurteilung **geringfügig** getroffen (zehnmal in der Bauphase, sechsmal in der Betriebsphase).

Als **nicht relevant** wurden die Wirkungen in 10 Fällen eingestuft (einmal in der Bauphase und neunmal in der Betriebsphase).

Kein einziges Mal wurden die Wirkungen als **positiv** qualifiziert (siehe jedoch die Ermittlungsergebnisse zur Energiewirtschaft sowie zum öffentlichen Interesse unter den Punkten 1.5.5 und 1.5.21; es sind dies allerdings keine Schutzgüter iSd § 1 Abs. 1 UVP-G 2000).

In einer **integrativen Gesamtschau** ist das UVGA zum Ergebnis gelangt, dass das Vorhaben **aus fachlicher Sicht als umweltverträglich einzustufen** ist (siehe S. 108 des UVGA):

„Es wird festgestellt, dass das Vorhaben ‚WAG Loop 1‘ insb. auch im Hinblick auf Wechselwirkungen, Kumulierung, Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen in keinem Fachbereich (auch nicht in einem einzelnen Fragenkomplex des Fragenkatalogs) und in keiner einzelnen Phase wesentliche oder gar untragbare Auswirkungen auf die Umwelt hat, sofern die in der Umweltverträglichkeitserklärung bereits enthaltenen sowie die in den einzelnen Teilgutachten zusätzlich für erforderlich erachteten Maßnahmen im Genehmigungsverfahren berücksichtigt bzw. bei der Detailplanung, Errichtung und Erhaltung des Vorhabens durchgeführt werden. Das Vorhaben kann daher aus fachlicher Sicht als umweltverträglich eingestuft werden.“

Hinsichtlich der **Details** ist auf den Akt – insb. auf das UVGA und die Verhandlungsschrift – sowie auf die nachstehenden Ermittlungsergebnisse zu den einzelnen Fachbereichen zu verweisen.

1.5.1. Fachbereich Abfalltechnik

Befund:

Die Beurteilung des Vorhabens aus abfallwirtschaftlicher Sicht erfolgte vor allem hinsichtlich **Qualität und Menge der aufkommenden Abfälle** in der Bau- und Betriebsphase. Weiters wurde der Umgang mit den entstehenden Abfällen beurteilt. Relevant sind dabei insb. die in der Bauphase anfallenden Abfälle. Aushubmaterialien, welche vor Ort wieder eingebaut werden, sind kein Abfall.

Folgende Abfälle werden während der **Bauphase** (Rohrleitungsbau) erwartet:

- Verpackungen
- Reste von Baustoffen / Baumaterialien
- Hölzer
- Metallreste
- ggf. hydraulisch und bituminös gebundene Deck- und Trageschichten
- ggf. technisches Schüttmaterial aus dem Ober- und Unterbau
- ggf. Betonabbruch
- hausmüllähnliche Abfälle
- ggf. Sprengmittelrückstände

- Schmierstoffe
- Öle

Folgende Abfälle werden während der **Betriebsphase** erwartet:

- Grünschnitt
- Mähgut
- Kondensat durch Molchen (Öl-Wassergemische)

Sämtliche Abfälle werden laut Projekt nachweislich einem berechtigten **Abfallsammler bzw. -behandler** übergeben.

Gutachten:

In der **Bauphase** fallen große Mengen Aushubmaterial an, die vor Ort wieder eingebaut werden; daher ist dieses nicht als Abfall einzustufen. Zur vorsorglichen Erfassung der abfallchemischen Situation der Aushubmaterialien wurden über die gesamte Trasse verteilt dennoch abfallchemische Proben gezogen und orientierend untersucht. Die Ergebnisse weisen für die Materialien der untersuchten Aushubbereiche die Verwertungsklasse A2 gemäß Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2023 auf.

Beim Bau der Leitung fallen Abfälle nur in sehr geringem Umfang an. Die wesentlichen Arbeitsschritte, bei denen Abfälle anfallen, sind das Schweißen und die Isolierung der Schweißnähte. Bei der Reinigung einer Schweißnaht ist mit einem Anfall von ca. 10 kg Strahlgut zu rechnen. Das Strahlgut wird grundsätzlich vor Ort gelassen; wenn aber die Unbedenklichkeit des Strahlmittels nicht nachgewiesen ist, ist das Strahlgut fachgerecht zu entsorgen. Weiters können im Falle einer nicht erfolgreichen Umsetzung des Sprengstoffes geringe Ammoniumrückstände entstehen. Diese Rückstände werden aus fachlicher Sicht jedoch nicht als umweltrelevant eingestuft.

In der **Betriebsphase** ist mit einem Anfall von Abfällen durch die Instandhaltung der Grünflächen (Anfall von Grünschnitt, Mähgut etc.) zu rechnen. Weiters fallen durch die Instandhaltung von Rohrleitungen Abfälle (Kondensat durch Molchen etc.) an. Sämtliche Abfälle werden einer den rechtlichen Vorgaben entsprechenden Abfallverwertung zugeführt werden.

Hinsichtlich der **Stilllegungsphase** wird angemerkt, dass derzeit nicht absehbar ist, wann eine Stilllegung der ggst. Gasleitung erfolgt, da bei Gasleitungen grundsätzlich eine sehr lange Lebensdauer zu erwarten ist. Die Stilllegung wird, wie im Projekt angeführt, nach dem Stand der Technik durchgeführt werden.

Aus abfalltechnischer Sicht bestehen für das ggst. Vorhaben keine **Kumulations- und / oder Wechselwirkungen** mit anderen Vorhaben.

Einstufung der Auswirkungen:

Aus abfalltechnischer Sicht fallen bei diesem Vorhaben nur geringe Mengen Abfälle an. Seitens der Projektwerberin werden entsprechende Maßnahmen für den richtigen Umgang mit Abfällen getroffen. Von einer **Beeinträchtigung** der Umwelt ist demnach **nicht** auszugehen, darüber hinaus sind für etwaige Störfälle entsprechende Auflagen vorgesehen.

1.5.2. Fachbereiche Boden und Fläche (exkl. Wald) sowie Landwirtschaft

Feststellungen betreffend **Waldboden und -fläche** befinden sich unten in Kapitel 1.5.4.

Befund:

– Allgemeines:

Mit Ausnahme der Molchschleuse in der MS Oberkappel wird die Leitung vollständig **untertägig** verlegt. Oberirdisch ist der Leitungsverlauf durch Flugmarker gekennzeichnet.

Gemäß dem vorgelegten Fachbericht Fläche und Boden umfasst der **Untersuchungsraum** die Fläche des Arbeitsstreifens sowie einen 50 m breiten Puffer zu dessen beiden Seiten.

In der Regel hat der **Arbeitsstreifen** auf landwirtschaftlichen Nutzflächen eine Breite von 32 m, was neben dem Rohrgraben eine getrennte Lagerung von Oberboden und Aushubmaterial ermöglicht; weiters bleibt ein Fahrstreifen für die Baugeräte frei. Projektgemäß wird der Arbeitsstreifen so angelegt, dass die Aushubmaterialien auf der bestehenden WAG-I-Leitung gelagert werden und der Fahrstreifen nicht über der bestehenden Leitung, sondern auf den übrigen Freiflächen situiert ist. Bei der Planung wurde laut Projektunterlagen auf eine möglichst geringe Flächeninanspruchnahme geachtet.

– Böden im Untersuchungsraum:

Im vorgelegten Fachbericht Fläche und Boden wird auf Basis der in der „Elektronischen Bodenkarte“ („ebod“) enthaltenen Daten aus der österreichischen Bodenkartierung wie folgt ausgeführt:

Weite Teile des Untersuchungsraums werden von carbonatfreien Braunerden (Felsbraunerden) aus magmatischen und metamorphen Ausgangsgesteinen dominiert. Sanddominierte Bodenarten (schluffiger bis lehmiger Sand) mit mäßigem bis hohem Grobbodenanteil haben ihren Ursprung in kristallinen Ausgangsgesteinen mit unterschiedlichem Quarzanteil. Der als „Flins“ bezeichnete Grus rührt typischerweise von verwitterten Silikatgesteinen her. Neben den Braunerden treten grundwasserbeeinflusste Böden (Gleye aus lehmigem Sand bis zu sandigem Lehm) auf. Als Übergangs-Boden(sub)typen kommen vergleyte Braunerden vor.

– **Bodenteilfunktion „natürliche Bodenfruchtbarkeit“ (Produktionsfunktion) im Untersuchungsraum:**

Die Bewertung der Bodenfunktion erfolgt mittels einer Unterteilung in 5 Stufen, die sogenannten **Funktionserfüllungsgrade (FEG)**:

0 = ohne Zuordnung | 1 = sehr gering | 2 = gering | 3 = mittel | 4 = hoch | 5 = sehr hoch

Die in der Bodenfunktionskarte enthaltene **Bewertung** zeigt im **Untersuchungsraum** Funktionserfüllungsgrade von 1-3; die FEG 4 und 5 kommen im Untersuchungsraum nicht vor:

- FEG 1 (sehr gering)..... 185,01 ha (34,58 % der Fläche)
- FEG 2 (gering) 89,22 ha (16,68 % der Fläche)
- FEG 3 (mittel)..... 242,22 ha (45,28 % der Fläche)

Die verbleibenden 18,54 ha bzw. 3,47 % betreffen Flächen ohne Zuordnung und sind daher nicht zu bewerten.

Die Flächenanteile beziehen sich laut den Projektunterlagen auf die gesamte Fläche im Untersuchungsraum (einschließlich der nicht als Böden zu klassifizierenden Flächen).

– **Landwirtschaft:**

In den 15 Standortgemeinden der Bezirke Rohrbach und Urfahr-Umgebung wird die landwirtschaftliche Bewirtschaftung zum Großteil im **Nebenerwerb** betrieben. Eine Ausnahme bilden die 5 Gemeinden Atzesberg, Sarleinsbach, Arnreit, Auberg und St. Johann am Wimberg, in denen **Haupterwerbsbetriebe** überwiegen.

Die **landwirtschaftlichen Nutzflächen** (Acker, Grünlandflächen, Dauerkulturen) werden in den Standortgemeinden (wie auf Bezirksebene) überwiegend als Grünland genutzt (ca. 31,5 % – 52,3 %), in geringerem Ausmaß als Ackerflächen (ca. 12,4 % – 31,2 %). Dauerkulturen wie Wein- oder Obstkulturen spielen eine untergeordnete Rolle.

Tierhaltung: In den Standortgemeinden (wie auf Bezirksebene) werden sowohl in Hinblick auf die Betriebszahl als auch auf die Tierbestandszahl vor allem Rinder, Hühner und Pferde gehalten.

Gutachten:

Bauphase:

– **Temporäre Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen:**

Eine vorhabensbedingte temporäre Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen erfolgt vordringlich durch alle mit den **Tätigkeiten auf dem Arbeitsstreifen** in Zusammenhang stehenden Baumaßnahmen.

In Summe werden durch das ggst. Vorhaben projektgemäß **119,44 ha** landwirtschaftliche Nutzfläche (im Projekt auch als „Äcker, Wiesen oder Weiden“ bezeichnet) temporär in Anspruch genommen.

Alle in der Bauphase temporär in Anspruch genommenen landwirtschaftlichen Nutzflächen werden **rekultiviert**.

– **Temporäre Inanspruchnahme von BEAT-Flächen:**

In der Bauphase werden gemäß Fachbericht Fläche und Boden rund 55,20 ha BEAT-Flächen² temporär in Anspruch genommen.

– **Schadstoffeinträge und sonstige Auswirkungen:**

In der Bauphase können gemäß den Projektunterlagen Stoffeinträge infolge von **Staub- und Luftschadstoffemissionen** durch mit dem Vorhaben in Verbindung stehende Arbeiten nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Die Emissionen treten dabei lokal begrenzt und befristet auf, da das Projekt in Form einer Wanderbaustelle umgesetzt werden soll und die Bauarbeiten somit nicht zeitgleich auf der gesamten Trassenlänge stattfinden werden. Die Beurteilung der Immissionsbelastung erfolgte anhand der im Immissionsschutzgesetz – Luft (IG-L) enthaltenen Grenzwerte.

Gemäß dem Teilgutachten Luftreinhalte-technik kommt es durch die Realisierung des Vorhabens zu keinen Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte **CO und NO₂**. Betreffend die baubedingte NO₂-Deposition ist festzuhalten, dass Einträge von Stickstoffverbindungen für landwirtschaftliche Böden keine Relevanz haben, da die Einträge aus Düngungsmaßnahmen jene aus der Atmosphäre bei Weitem übersteigen.

Betreffend Depositionswerte wurde der **Staubniederschlag** untersucht, wobei sich die Grenzwerte des IG-L auf Jahresmittelwerte beziehen. Bei der Staubdeposition handelt es sich überwiegend um geogenes Material aus dem natürlichen Boden- und Gesteinsbestand. Durch die kurzzeitige Bautätigkeit an einem Ort (bis zu 3 Wochen, aufgeteilt auf rund 3 Monate) ist gemäß Fachbericht Luft und Klima nicht von einer Überschreitung des Immissionsgrenzwertes gemäß IG-L auszugehen.

Im Fachbericht Luft und Klima sind **Maßnahmen** zur Minimierung der baubedingten Luftschadstoffemissionen, im Besonderen in Bezug auf Staub vorgesehen; diese sind Projektbestandteil. Weiters ist auf die **Nebenbestimmungen** des Fachbereichs Luftreinhalte-technik zu verweisen. Diese sind für den gesamten Trassenbereich einzuhalten, bei dem landwirtschaftliche Nutzflächen in Anspruch genommen werden. Die verbleibenden **Auswirkungen** durch Luftschadstoffe in der Bauphase werden im Teilgutachten Luftreinhalte-technik als geringfügig bewertet.

² BEAT = Bodenbedarf für die Ernährungssicherung Österreichs – AT.

Immissionen durch **Sprengmittelrückstände**: Aus den Einreichunterlagen geht hervor, dass bei den projektgemäß verwendeten Sprengmitteln bei nicht vollständiger Detonation Rückstände im Boden verbleiben können. Es handelt sich dabei laut Angabe vor allem um Ammonium. Dabei werden bei einer Worst-Case-Betrachtung 13,8 g/t verbleibende Sprengmittelkonzentration veranschlagt, was unter Berücksichtigung der Sprengmittelzusammensetzung eine verbleibende Restbelastung von 2,4 mg/kg TM Ammonium bedeuten würde. Aus Sicht des ggst. Fachbereichs ist dazu zu bemerken, dass in der Landwirtschaft Ammoniumdünger eingesetzt wird und die angeführte mögliche Restbelastung nicht als maßgeblich zu bezeichnen ist.

Betreffend das Schutzgut Boden ist **nicht** von **maßgeblichen Beeinträchtigungen** durch Schadstoffeinträge auszugehen.

Projektgemäß sind Schadstoffbelastungen im Rahmen der Bauphase bei **Störfällen oder Unfällen** (z.B. durch Austritt von Treibstoffen o.Ä.) nicht auszuschließen. Laut den Projektunterlagen wird die Eintrittswahrscheinlichkeit maximal als gering bewertet. Weiters sind entsprechende Vorbeugungsmaßnahmen sowie das Vorgehen bei Auftreten eines Störfalls festgelegt. Es wird dazu auch auf die entsprechenden Nebenbestimmungen verwiesen, wonach derartige Beeinträchtigungen von Böden durch geeignete Maßnahmen umgehend zu beseitigen sind.

– **Bodenschutzkonzept:**

Die Projektwerberin erstellt ein sogenanntes Bodenschutzkonzept nach ÖNORM L 1211. Die Einhaltung desselben ist von der bodenkundlichen Baubegleitung zu kontrollieren und zu dokumentieren (Nebenbestimmung 6.1). Gemäß diesem Bodenschutzkonzept wird die Rekultivierung nach Abschluss der Bauarbeiten in Absprache mit der bodenkundlichen Baubegleitung standortangepasst erfolgen, um die sachgerechte Rekultivierung der Böden auch in Hinblick aller Bodenteilfunktionen zu gewährleisten (Spruchpunkt II.3.a).

Betriebsphase:

– **Dauerhafte Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen:**

In Summe werden projektgemäß rund **2,66 ha** landwirtschaftliche Nutzflächen (0,016 ha derzeitige landwirtschaftliche Nutzfläche in Zusammenhang mit Baumaßnahmen bei bestehenden Stationen + 2,64 ha Ersatzaufforstungsflächen) dauerhaft in Anspruch genommen und somit der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen.

Die Fläche des nach den dauerhaften Rodungen von Gehölz freigehaltenen Streifens im Bereich des Arbeitsstreifens von rund 3,28 ha wird nach Projektabschluss der landwirtschaftlichen Nutzfläche zugeordnet. Daraus ergibt sich in der Flächenbilanz durch das Vorhaben rechnerisch eine Erweiterung der landwirtschaftlichen Nutzfläche um rund **0,62 ha**.

– **Dauerhafte Inanspruchnahme von BEAT-Flächen:**

In der Betriebsphase werden gemäß Fachbericht Fläche und Boden keine BEAT-Flächen dauerhaft in Anspruch genommen.

– **Vorhabensbedingte Versiegelung landwirtschaftlicher Nutzflächen:**

Die 0,016 ha umfassende dauerhaft in Anspruch genommene landwirtschaftliche Nutzfläche bei der Messstation Oberkappel wird als Schotterfläche mit einer 10 cm dicken Schotterauflage ausgeführt und ist somit als teilversiegelt zu bezeichnen. Es sind keine Versiegelungen landwirtschaftlicher Nutzflächen projektiert.

– **Schadstoffeinträge und sonstige Auswirkungen:**

In der Betriebsphase ist nicht von **Luftschadstoffeinträgen** auszugehen.

Aus dem technischen Projekt Bau- und Betriebsphase geht hervor, dass in der Gasleitung das Gas mit einer maximalen **Temperatur** von 50 °C geleitet wird. Dies entspricht der maximalen Temperatur, mit welcher das Gas die MS Oberkappel im Fall einer Gasverdichtung verlässt. Über eine Streckenlänge von 1,9 km wird diese Temperatur auf 13 °C verringert. Durch die isolierenden Eigenschaften der verwendeten Leitungsrohre ist temperaturbedingt nicht mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen. Aufgrund der vorgesehenen Mindestüberdeckung von 1,2 m ist auch nicht von Auswirkungen auf landwirtschaftliche Nutzpflanzen auszugehen. In Gasflussrichtung von Bad Leonfelden in Richtung Westen entspricht die Gasleitungstemperatur laut Angabe der Bodentemperatur.

Rohrmaterialien und sonstige Materialien: Sämtliche vorgesehenen Materialien für Rohrleitung (inklusive Isolierung), Korrosionsschutz, Kabel, Erdung etc. sind laut Projekt in ihren Eigenschaften durch Widerstandsfähigkeit und Langlebigkeit gekennzeichnet. Weiters erfolgen laufende Wartungen und bei Bedarf Sanierungen. Vergleichbare Materialien wurden bei der Bestandsleitung WAG I verwendet und sind dazu keine nachteiligen Auswirkungen bekannt. Es ist nicht von maßgeblichen Einträgen in den Boden oder Auswirkungen auf landwirtschaftliche Nutzpflanzen auszugehen.

In der Betriebsphase sind **Störfälle** nicht auszuschließen, bei denen Defekte an der Gasleitung auftreten, wobei die Wahrscheinlichkeit, dass dadurch ein Stilllegen und Ausblasen von Leitungsabschnitten erforderlich ist, äußert gering ist. Im technischen Projekt Bau- und Betriebsphase werden betriebliche Störfälle und außerbetriebliche Störfälle (nicht durch den Betrieb, sondern durch Einwirkungen von außerhalb) unterschieden. Es sind dazu vorbeugende Maßnahmen für unterschiedliche Szenarien und das Vorgehen im Anlassfall festgelegt.

Einstufung der Auswirkungen:

Aus Sicht des Fachbereichs Boden und Fläche [exkl. Wald] sowie Landwirtschaft wird das geplante Vorhaben WAG Loop 1 unter der Voraussetzung, dass die als Projektbestandteil vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Umweltauswirkungen sowie Schutzmaßnahmen durchgeführt werden und die betreffenden Nebenbestimmungen eingehalten werden, wie folgt beurteilt:

Schutzgut Boden: Die verbleibenden Auswirkungen auf das Schutzgut Boden werden in der **Bauphase** als vertretbar und in der **Betriebsphase** als geringfügig beurteilt.

Schutzgut Fläche: Die verbleibenden Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche werden sowohl in der **Bauphase** als auch in der **Betriebsphase** als geringfügig beurteilt.

Nutzungsinteresse Landwirtschaft: In der **Bauphase** ist von geringfügigen Auswirkungen auf das Nutzungsinteresse Landwirtschaft auszugehen, in der **Betriebsphase** von keinen relevanten verbleibenden Auswirkungen.

1.5.3. Fachbereiche Forstwirtschaft inkl. Waldboden und -fläche, Jagd und Wildökologie

Befund:

Die **Trasse** verläuft überwiegend parallel zur bestehenden Leitung WAG I über landwirtschaftlich genutzte Flächen und abschnittsweise durch Waldgebiete.

Für den Bau sind 33.124 m² befristete und 32.831 m² dauernde **Rodungen** beantragt. Dauerhafte Rodungen betreffen im Wesentlichen den 8 m breiten Freihaltestreifen über der Leitung.

Temporäre Rodungen werden nach Bauabschluss **wiederaufgeforstet**. Zum Ausgleich der Waldverluste sind **Ersatzaufforstungen** (2,64 ha) und **Waldverbesserungsmaßnahmen** (1,28 ha) vorgesehen.

Die **Waldausstattung** in den betroffenen Gemeinden liegt mit Anteilen zwischen 23,7 % und 54 % überwiegend im Bereich einer ausreichenden Bewaldung. Nur in den Gemeinden Arnreit (23,7 %) und Auberg (29,3 %) ist der Waldanteil geringer als 30 %.

Waldentwicklungsplan: Für das Projektgebiet sind die aktuellen Teilpläne für die Bezirke Rohrbach und Urfahr-Umgebung ausschlaggebend. Die von den Rodungen betroffenen Waldflächen weisen über die gesamte Länge der geplanten Gasfernleitung die Nutzfunktion als Leitfunktion auf. Die vom gegenständlichen Projekt betroffenen Funktionsflächen laut der jeweils gültigen Fassung des Waldentwicklungsplans der Bezirke sind: (von West nach Ost) 41308025 (WZ 111), 41308037 (WZ 121), 41308022 (WZ 121), 41308036 (WZ 111), 41308038 (WZ 121), 41308040 (WZ 111) im Bezirk Rohrbach und 41610001 (WZ 111) im Bezirk Urfahr-Umgebung. Die mittlere Wertigkeit der Wohlfahrtsfunktion der Funktionsflächen mit der WEP-Wertziffern-

kombination 121 auf den Funktionsflächen 37 und 38 (Bezirk RO) ergibt sich aufgrund der Bedeutung der Wälder für den Klimaausgleich. Bei der Funktionsfläche 22 (Bezirk RO) wird die mittlere Wertigkeit mit der Reinigung des Wassers, dem Ausgleich des Wasserhaushaltes und dem Vorkommen zahlreicher Wasserschutzgebiete begründet.

Schutz-, Bann- oder Erholungswälder werden nicht berührt, ebenso liegen keine Gefahrenzonen oder forstrechtlich besonders ausgewiesene Flächen im Trassenbereich.

Das **öffentliche Interesse an den Rodungen** ist laut Projekt maßgeblich durch den Beitrag des Vorhabens zur Deckung des Bedarfs des österreichischen Marktgebiets an zusätzlichen Kapazitäten aus LNG-Quellen begründet. Um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten und den Weg Richtung Unabhängigkeit von russischen Gaslieferungen zu bereiten, sei ein Kapazitätsausbau an den Einspeisepunkten Oberkappel / Überackern notwendig. Der Ausbau der West-Austria-Gasleitung trägt nicht nur mittelfristig zur Quellen- und Routendiversifizierung bei. Das ggst. Vorhaben ist Bestandteil des KNEP 2022, der durch die E-Control genehmigt wurde.

Die betroffenen Waldbestände gehören zum **Wuchsgebiet 9.1 „Mühlviertel“** mit typischen Fichten-Tannen-Buchen-Mischwäldern auf tiefgründigen Braunerden.

Aufgrund der günstigen Standortbedingungen sind keine nachhaltigen Beeinträchtigungen der **Bodenfunktionen** zu erwarten.

Zum Fachbereich **Jagd und Wildökologie** gilt es festzuhalten, dass das Projekt in einer landwirtschaftlich geprägten Kulturlandschaft mit eingestreuten Waldinseln liegt. Insgesamt sind 6,6 ha Waldflächen betroffen, der Großteil der Trasse verläuft jedoch über landwirtschaftliche Nutzflächen (rund 119 ha). Das Vorhaben quert keine jagdlichen Schutzgebiete oder Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung.

Gutachten:

Für den Bau sind **33.124 m² befristete und 32.831 m² dauernde Rodungen** erforderlich.

Die Unterschiede zwischen Kataster- und Biotopdaten (ca. 4.800 m²) beruhen auf Kartierungsungenauigkeiten; die **forstrechtlich korrekte (Gesamt-)Rodungsfläche** beträgt 65.955 m².

Die größte zusammenhängende Rodung liegt im Brunnwald (2,1 ha), gefolgt von Ahorn (1,4 ha). Über 50 % der Rodungsflächen liegen in diesen walddreichen Katastralgemeinden. Langfristig zeigt die **Waldflächendynamik** in den Bezirken Rohrbach und Urfahr-Umgebung eine Zunahme; der Waldbestand wächst regional leicht (+27,6 ha bzw. +16,5 ha in 10 Jahren).

Grundsätzlich besteht für alle Waldflächen im Projektgebiet ein **öffentliches Interesse an der Walderhaltung**. Aufgrund der Zahlenkombination der Funktionsflächen im Waldentwicklungsplan kann die Wertigkeit der Funktionen beschrieben werden. Für die Funktionsflächen mit der WEP-

Wertziffernkombination 111 besteht ein geringes öffentliches Interesse an der Walderhaltung. Für die Funktionsflächen mit der Wertziffernkombination 121 besteht ein mittleres öffentliches Interesse, begründet in der mittleren Wertigkeit der Wohlfahrtsfunktion, welche die Funktion des Waldes zum Ausgleich des Klimas und Wasserhaushalts sowie die Reinigung und Erneuerung von Luft und Wasser beschreibt. Da dem Rodungsinteresse ein erhöhtes öffentliches Interesse an der Walderhaltung gegenübersteht, ist von der Behörde eine **Abwägung** zwischen dem öffentlichen Interesse an der Walderhaltung und der damit verbundenen Wirkungen des Waldes und dem öffentlichen Interesse an der Durchführung des Projekts vorzunehmen.

Das **öffentliche Interesse am Vorhaben**, welches Teil des regulierungsbehördlich genehmigten Netzentwicklungsplans (KNEP 2022) ist, ergibt sich insb. aus der Sicherstellung der Versorgungssicherheit und der Energiewirtschaft.

Während der rund 18-monatigen **Bauphase** entstehen **temporäre Eingriffe**. Befristete Rodungen werden nach Bauende rekultiviert und wieder aufgeforstet. Während der Bauphase sind davon auch 2.910 m² Biotop mit hoher Eingriffserheblichkeit sowie 9.279 m² mit mittlerer Eingriffserheblichkeit betroffen.

Die **Folgen der Bautätigkeiten** sind temporäre Bewirtschaftungseinschränkungen, lokale Mikroklimaveränderungen, erhöhte Windwurf- und Sonnenbrandgefahr sowie ein vorübergehendes Ausweichen von Wild. Der Maschineneinsatz zur Holzernte (Harvester, Forwarder, Bagger etc.) entspricht ortsüblicher forstlicher Praxis.

Die **Wiederaufforstungen** haben mit standortgerechten Mischbaumarten zu erfolgen und sind durch Wildverbisschutz und Monitoring bis zur Sicherung der Aufforstungen verpflichtend zu schützen. Ein **Freihaltestreifen** von 6 bzw. 8 m bleibt dauerhaft baumfrei.

In der **Betriebsphase** kommt es zu einer **dauerhaften Inanspruchnahme** von 32.831 m² Waldfläche, davon 6.817 m² ökologisch sensibler Biotoptypen (z.B. Auwälder, bodensaure Fichtenwälder). Die damit verbundenen mikroklimatischen Auswirkungen sind gering.

Die **Rekultivierung der befristeten Rodungsflächen** schafft stufige Bestände, stabile Waldränder und eine teils verbesserte Artenvielfalt durch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen wie der Umwandlung feuchter Fichtenwälder in naturnahe Auwälder sowie der Bestands-umwandlung von Fichtenreinbeständen zu Mischwäldern.

Einzelstammentnahmen, Kahlhiebe, Fällungen oder Trassenaufhiebe (iSd §§ 80 ff und 85 ff ForstG) sind im Projekt nicht vorgesehen.

Im Trassenbereich dominieren tiefe, carbonatfreie Braunerden sowie Gleyböden in Mulden und Bachtälern. **Waldböden** werden auf insgesamt 65.955 m² beansprucht. Die Befahrung bei der Holzernte mit Harvester / Forwarder führt bei witterungsangepasster Durchführung nur zu geringen Verdichtungen. Der Boden wird projektgemäß humusschonend abgetragen, zwischengelagert,

nach Bauende rekultiviert und tiefengelockert. Drainagewirkungen werden durch Lehmschläge kompensiert. Thermische Effekte der Gasleitung auf den Boden sind aus fachlicher Sicht nicht relevant.

Zur Untersuchung etwaiger **Kumulationswirkungen** wurden relevante Vorhaben im Umfeld ausgeschieden. Dabei wurden jene Rodungen als relevant erachtet, welche in einer Entfernung liegen, die dazu geeignet ist, Wirkungen auf die verfahrensggst. Waldflächen zu entfalten und in den letzten 10 Jahren durchgeführt wurden. Der größtmögliche funktionale Zusammenhang zwischen Waldflächen ergibt sich aus den klimatischen Ausstrahlungswirkungen des Waldes und beträgt etwa 1.000 m.

Jene als **kumulationsrelevant anzunehmenden Vorhaben** sind die bestehende WAG-I-Gasleitung sowie die geplante 110-kV-Freileitung „Stromversorgung Mühlviertel (SVM)“, welche die WAG Loop 1 einmal quert und einmal in deren Nahelage verläuft. Mögliche temporäre Überlagerungen während der Bauphase betreffen kurzzeitige Rodungs- und Bewirtschaftungseinschränkungen und lokale Beeinträchtigung von Wildlebensräumen. Da beide Vorhaben räumlich und technisch getrennt sind, sind keine erheblichen kumulativen Beeinträchtigungen zu erwarten. Nach Rekultivierung bleiben die Waldfunktionen erhalten. Das Projekt beeinträchtigt Waldfunktionen nur vorübergehend. Durch Wiederaufforstung, ökologische Verbesserungen und Ausgleichsmaßnahmen wird langfristig eine waldfunktionale Stabilisierung und Aufwertung erreicht. Es sind keine weiteren relevanten Rodungen im Umkreis von 1.000 m im Betrachtungszeitraum der letzten 10 Jahre bekannt, welche im Zusammenwirken mit dem ggst. Leitungsprojekt zu unvermeidbaren Auswirkungen auf die behandelten Schutzgüter führen könnten.

In der Bauphase werden 6,6 ha Waldfläche und 119 ha landwirtschaftliche Nutzfläche als relevante **Wildlebensräume** beansprucht. Für Wildtiere bedeutet das einen temporären Lebensraumverlust, der durch großräumige Ausweichmöglichkeiten und spätere Aufforstungen kompensiert werden kann. Langfristig entstehen durch standortgerechte Aufforstungen strukturreiche, attraktive Biotop. Während der Bauphase kommt es zu kurzfristiger Beunruhigung durch Lärm, Licht und menschliche Aktivität. Während der Bauphase, insb. während offener Künette, ist die Querung für Wild zeitweise eingeschränkt. Nach Rekultivierung bestehen keine dauerhaften Barrieren. Der Freihaltestreifen kann die Lebensraumvielfalt lokal erhöhen.

Für den **Jagdbetrieb** ist während der Bauphase mit kurzzeitigen Störungen und eingeschränkter Jagdausübung zu rechnen. Die Attraktivität des Projektgebiets für die Jagd bleibt während der Bauphase erhalten. In der Betriebsphase sind allerdings keine Einschränkungen zu erwarten, vielmehr bieten Freihaltestreifen günstige Ansitzmöglichkeiten und können die Wildverbisskontrolle unterstützen.

Einstufung der Auswirkungen:

Insgesamt werden die Auswirkungen des Vorhabens WAG Loop 1 auf die **Schutzgüter Pflanzen, Fläche und Boden** – unter der Voraussetzung der Umsetzung der einschlägigen Nebenbe-

stimmungen sowie der Einhaltung der im Projekt vorgesehenen Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen – für die **Bauphase** jeweils als vertretbar eingestuft. Für die **Betriebsphase** werden die Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Fläche und Boden aus forstfachlicher Sicht jeweils als geringfügig beurteilt.

Insgesamt werden die Auswirkungen des ggst. Vorhabens auf das **Schutzgut Tiere** – unter der Voraussetzung der Umsetzung der einschlägigen Nebenbestimmungen sowie der Einhaltung der im Projekt vorgesehenen Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen – für die **Bauphase** aus jagdfachlicher Sicht als geringfügig und für die **Betriebsphase** als nicht relevant beurteilt.

1.5.4. Fachbereiche Gas- und Energiewirtschaft, Energieeffizienz, Maschinenbautechnik und Sicherheitstechnik (inkl. öffentliches Interesse)

Befund:

Die Anbindung der neuen Leitung WAG Loop 1 erfolgt an die **Stationen** Bad Leonfelden, Arnreit und Oberkappel.

Die ca. 40 km lange **Leitung** wird in DN 1200 (48“) für den Betrieb mit einer Gaszusammensetzung laut ÖVGW G B210 auf einen Druck von 90 bar ausgelegt und der Betrieb mit einem Druck von 70 bar (MOP70) beantragt. Zusätzlich ist die WAG Loop 1 DN 1200 inkl. Einbauten auf den Betrieb mit 100 % Wasserstoff gemäß H E100 bei 70 bar ausgelegt (MOP70).

Aus Sicht der Gaswirtschaft, des Maschinenbaus und der Anlagensicherheit dient das ggst. Vorhaben dem **Lückenschluss** des im Bereich zwischen Bad Leonfelden und Oberkappel noch einröhrigen WAG-Systems.

Das **Erfordernis** dafür ist begründet, dass Änderungen der Gasflüsse im betroffenen Leitungssystem und ein zusätzlicher Bedarf an Kapazität des österreichischen Marktgebietes eingetreten sind und eben dafür ein Kapazitätsausbau erforderlich ist. Dieser projektierte Ausbau trägt einerseits zur Quellen- und Routendiversifizierung bei und soll andererseits ermöglichen, dem künftigen Erfordernis zum Transport erneuerbarer Gase (z.B. Wasserstoff) Rechnung zu tragen.

Die Leitung wird vollständig **untertägig** verlegt, lediglich die Molchschleuse in der MS Oberkappel wird oberirdisch installiert.

Für den sicheren Betrieb der Gasleitungsanlage werden **Schutz- und Überwachungsmaßnahmen** vorgesehen; diese Maßnahmen erstrecken sich einerseits auf die Gewährleistung der Versorgungssicherheit und andererseits auf die Sicherheit von Personal und Anlage. Die projektierten Sicherheits- und Überwachungssysteme entsprechen dem aktuellen Stand der Technik. Ergänzend wird dazu beschrieben, dass das parallel zur neuen WAG Loop 1 mitverlegte

Lichtwellenleiterkabel auch dafür geeignet ist ein (noch in Entwicklung befindliches) System der verbesserten Pipelineüberwachung (z.B. „fiber sensing“) zu integrieren.

Im Zuge des Trassenverlaufs sind verschiedene **Querungen von Straßen, Gewässern sowie einer Bahnlinie** erforderlich. Die Durchführung der Baumaßnahmen erfolgt unter Beachtung der sicherheitstechnischen Auslegung, der Regeln der Technik (und unter Erfüllung der Anforderungen des Gaswirtschaftsgesetzes 2011).

Weiters ist auch die **Querung von Fremdeinbauten** (Kabeln, Leitungen etc.) erforderlich. Diese befinden sich teilweise im Beeinflussungsbereich zwischen Gasleitungsanlagen und elektrischen Anlagen gemäß der ÖVGW-Richtlinie G B 430. Rechtzeitig vor Errichtung ist es erforderlich, entsprechende gutachterliche Bewertungen von befugten elektrotechnischen Sachverständigen vornehmen zu lassen und die erforderlichen Maßnahmen umzusetzen. Für Fremdeinbauten, welche sich im Arbeitsbereich der WAG Loop 1 befinden, wird im Einvernehmen mit dem Netzbetreiber eine Umverlegung, bzw. wenn möglich, eine Aussparung aus dem Arbeitstreifen durchgeführt. Generell werden alle Annäherungen und Querungen von Freileitungen sowie auch sonstigen Einbauten als Vorbereitung der Baustelle gut sichtbar gekennzeichnet. Das Vorhaben „Stromversorgung Mühlviertel“, welches zwischen km 7+300 und 7+400 die WAG Loop 1 und somit die WAG-Trasse quert und sich im Bereich des km 4+300 des WAG Loop 1 annähert, wurde im ggst. Projekt berücksichtigt.

Die voraussichtlich zu erwartenden **Gefährdungen und Belästigungen** im Sinne des § 135 Abs 1 Z1, 2 und 3 GWG 2011 sowie entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen während der Bau- und Betriebsphase sind im Projekt berücksichtigt.

Für **Störfälle** während des Betriebes der WAG Loop 1 wird zwischen betrieblichen und außerbetrieblichen Störfällen unterschieden. Es wird dazu angegeben, dass das Auftreten betrieblicher und außerbetrieblicher Störfälle erfahrungsgemäß als äußerst gering einzustufen ist. In der Störfallbetrachtung wurden auch die Sabotage und die Anfälligkeit gegenüber Naturkatastrophen berücksichtigt, welche als sehr gering bzw. unwahrscheinlich eingestuft werden.

Das **Sicherheitskonzept** (ST-OM-01 Ausgabe 02 10/2021 erstellt von der Gas Connect Austria GmbH) für **Erdgasleitungsanlagen** in Anlehnung an die ÖVGW G 65 liegt dem Projekt bei; dazu wird angegeben, dass im Zuge der Projektdurchführung sowohl das Sicherheitskonzept als auch die genannten Normen inhaltlich voll zur Anwendung gebracht werden.

Es liegt eine **Versicherungsbestätigung** über die Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung, ausgestellt von der WIENER STÄDTISCHE Versicherung Aktiengesellschaft Vienna Insurance Group mit Laufzeit bis 01.01.2026, unter Z 13 der Einlage B.04 (GWG Unterlagen zum Gaswirtschaftsgesetz) vor. Die GCA hat eine aktualisierte Fassung mit Laufzeit bis 01.01.2027 vorgelegt (→ OZ 236).

Die **energiewirtschaftliche Notwendigkeit und das öffentliche Interesse** für die Errichtung des WAG Loop 1 resultiert aus dem Erfordernis des Kapazitätsausbaus an der deutsch-österreichischen Grenze an den Einspeisepunkten Oberkappel / Überackern, um die Versorgungssicherheit Österreichs und Europas zu gewährleisten und den Weg Richtung Unabhängigkeit von russischen Gaslieferungen zu bereiten und ist weiters auf dem aufsichtsbehördlich genehmigten KNEP 2022 begründet.

In der Planung wurden sowohl **andere realistische Lösungsmöglichkeiten** als auch eine **Nullvariante** geprüft. Der vorhabensggst. Einreichtrasse ist aufgrund technischer und naturräumlicher Vorteile der Vorzug zu geben. Ein Unterbleiben des Vorhabens (Nullvariante) würde in Extremsituationen die Gasunterversorgung für Österreich und die südeuropäische Region bedeuten und hätte damit negative Auswirkungen für die Bevölkerung und die Erhaltung der Versorgungssicherheit sowie für die Umsetzung der Gasdiversifizierung.

Gutachten:

Die geplante Hochdruckgasleitung WAG Loop 1 bildet für den derzeit noch einröhrig ausgeführten westlichsten Teil des WAG-Leitungssystems den **Lückenschluss** der ca. 40 km langen Strecke zwischen Bad Leonfelden und Oberkappel.

Durch die geplante Errichtung der WAG Loop 1 sind **bestehende (Fremd-)Einbauten und (Fremd-)Leitungsanlagen** betroffen. Im Trassenverlauf erfolgen Querungen von Straßen, einer Bahnstrecke und von Gewässern. Zum Teil sind die Maßnahmen zur Vermeidung von unzulässigen Beeinflussungen bereits im Projekt dargestellt; im Zuge der Umsetzung des Vorhabens sind die entsprechenden Maßnahmen mit den betroffenen fremden Anlagenbetreibern geeignet zu koordinieren und umzusetzen. Die WAG Loop 1 ist in Bezug auf die betroffene Bahninfrastruktur als **zündungssicher** zu einzustufen.

Für den **sicheren Betrieb** der Gasleitungsanlage sind Schutz- und Überwachungsmaßnahmen vorgesehen, die aus fachlicher Sicht als plausibel anzusehen sind.

Aus Sicht der Maschinenbautechnik, Anlagensicherheit und Gaswirtschaft kann die **Wahl der Leitungstrasse** hinsichtlich der technischen, sicherheitstechnischen, ökologischen und ökonomischen Gesichtspunkte als plausibel bezeichnet werden.

Die Beschreibung der voraussichtlichen **Gefährdungen und Belästigungen** und die dazu festgehaltenen vorbeugenden Maßnahmen sowie die Abläufe über das Vorgehen bei **Störfällen** können als plausibel bezeichnet werden.

Die Durchsicht der Projektunterlagen ergibt keine erkennbaren Abweichungen von dem laut GWG 2011 geforderten Stand der Technik sowie den sonst in Betracht kommenden Wissenschaften. Die Planung zum vorliegenden Vorhaben kann aus Sicht der Maschinenbautechnik, Anlagensicherheit und Gaswirtschaft – vorausgesetzt, dass die Konkretisierungen im

Befund Berücksichtigung finden und die einschlägigen Nebenbestimmungen eingehalten werden – als **dem Stand der Technik entsprechend** beurteilt werden.

Die vorliegende **Versicherungsbestätigung** über die Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung, ausgestellt von der WIENER STÄDTISCHE Versicherung Aktiengesellschaft Vienna Insurance Group mit Laufzeit bis 01.01.2026 (Z 13 der Einlage B.04 – GWG Unterlagen zum Gaswirtschaftsgesetz) ist plausibel. Es liegt eine aktualisierte Fassung mit Laufzeit bis 01.01.2027 vor.

Der Ausbau der WAG trägt nicht nur mittelfristig zur Quellen- und Routendiversifizierung bei. Der „WAG Loop“ ist bereits Bestandteil des **European Hydrogen Backbone** und ist in der Lage, ab 2030 eine signifikante Menge an Wasserstoff für Österreich und die angrenzenden Märkte bereitzustellen. Der Ausbau ist im **KNEP 2022** enthalten, welcher mit Bescheid der unabhängigen Regulierungsbehörde für Strom und Gas (E-Control) genehmigt wurde.

Die **Zielsetzungen des GWG 2011** sind ein wesentlicher Grundpfeiler für die Versorgungssicherheit und die Begründung von öffentlichem Interesse.

Im Lichte der **Zielsetzungen des GWG 2011** ergibt sich aus dem ggst. Projekt, dass die aktuellen und vorhersehbaren Aufgaben zur Versorgung mit Erdgas und zusätzlich die Vorbereitung der Leitungsanlage für die Ermöglichung eines zusätzlichen Transports mit erneuerbarem Gas (Wasserstoff) effizient, sicher und kostengünstig umgesetzt werden können. Insgesamt wird daher mit dem Projekt ein **Beitrag zum öffentlichen Interesse einer gesicherten Gasversorgung** in Österreich und dem südlichen europäischen Raum geleistet.

Aus der Darstellung der **Nullvariante** ist ersichtlich, dass sich daraus negative Auswirkungen für die Bevölkerung in Bezug auf Versorgungssicherheit (Österreich und südeuropäischer Raum) und weitere negative Auswirkungen in Bezug auf die im ÖNIP erklärte Notwendigkeit einer Gasdiversifizierung sowie Verringerung der Importabhängigkeit von russischem Erdgas ergeben würde.

Der **Energieverbrauch** in der **Bauphase** ist im Projekt übersichtlich dargestellt. Es sind dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Minimierung des Energieeinsatzes insgesamt und zum Bezug der erforderlichen Energie aus klimaneutralen, erneuerbaren Energieträgern – soweit möglich – vorgesehen. Der Energieverbrauch während des **Betriebes** ist unter Betrachtung des Gesamtenergieverbrauchs als marginal und somit vernachlässigbar zu bezeichnen.

Eine Bestätigung eines befugten Ziviltechnikers iSd § 6 Abs. 1 Z 1 lit. e UVP-G 2000 ist im **Klima- und Energiekonzept** enthalten. Die enthaltenen Maßnahmen (insb. Einsatz energieeffizienter Baumaschinen und Fahrzeuge und Verwendung von Baumaschinen mit hohen Emissionsstandards) entsprechen dem Stand der Technik.

Einstufung der Auswirkungen:

Zusammenfassend ist das eingereichte **Vorhaben** aufgrund der gassicherheitstechnischen, der versorgungstechnischen und der energiewirtschaftlichen Aspekte zur Kapazitätserhöhung des

WAG-Systems, zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit Österreichs und des südeuropäischen Raumes sowie zur Gasdiversifizierung als **zukunftsorientiert** zu bezeichnen und daher **iSd Zielsetzungen des GWG 2011 positiv** zu beurteilen.

1.5.5. Fachbereiche Geologie, Hydrogeologie und Grundwasserwirtschaft

Befund:

Die ggst. fachliche Beurteilung der WAG Loop 1 basiert v.a. auf dem in der UVE beinhalteten **Fachbeitrag Grundwasser**.

Es wurde eine **Baugrunderkundung** durchgeführt. Auf Basis dieser Erkundung wurden drei geologisch-hydrogeologische Einheiten beschrieben:

- Kristallin der Böhmisches Masse: Granit
- Verwitterungsprodukt des Granits (Flinz): Lockergesteine (die Korngröße ist vom Grad der Verwitterung abhängig – je höher der Verwitterungsgrad ist, desto kleiner ist die Korngröße)
- Talfüllungen: grob- bis feinkörnige Lockergesteine

Das angetroffene Wasser wurde vorwiegend in den Lockersedimenten (Flinz und Talfüllung) vorgefunden. Es werden für das Untersuchungsgebiet **zwei Grundwasserkörperarten** angegeben:

- Kluftgrundwasserkörper: Dieser befindet sich im Granit und Gneis der Böhmisches Masse.
- Porengrundwasserleiter: Dieser befindet sich in den rezenten Talfüllungen und den Verwitterungszonen der Böhmisches Masse. Sie sind lokal begrenzt und werden als Mikrogrundwasserkörper beschrieben.

Die **Grundwasserströmungsrichtung** folgt kleinräumig den Klüften im Untergrund. Großräumig wird eine Grundwasserströmungsrichtung in Richtung des Hauptvorfluters, das bedeutet zur Donau in Richtung Südosten, angegeben. Die in der Verwitterungsschicht bzw. der Talfüllung vorkommenden Grund- und Schichtwässer folgen der Topografie bzw. wird die Strömungsrichtung von lokalen kleineren Vorflutern beeinflusst.

Für die grundwasserrelevanten **Wirkfaktoren bzw. die Eingriffe in den Untergrund** werden in den Projektunterlagen Auswirkungen, die einer mittleren Eingriffserheblichkeit zugeordnet werden, als Konflikt ausgewiesen. Für Konflikte mit einer Zuordnung ab hoher Erheblichkeit werden **Maßnahmen** zur Konfliktmilderung definiert.

Bauphase:

Potenzielle Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser		Maßnahmen
quantitativ	Änderung der Hydrodynamik	Mbau-GW-01 – Bauzeitenbegrenzung Mbau-GW-02 – Reduzierung der Länge der Bauabschnitte Mbau-GW-03 – Trennung Bodenaushub und lagerichtiger Wiedereinbau Mbau-GW-05 – Einbau von Dichtriegel
	Abänderung der Grundwasserneubildungsrate	Mbau-GW-01 – Bauzeitenbegrenzung Mbau-GW-02 – Reduzierung der Länge der Bauabschnitte Mbau-GW-03 – Trennung Bodenaushub und lagerichtiger Wiedereinbau Mbau-GW-04 – Rekultivierung Arbeitsflächen
	Änderung der Grundwasserfließrichtung aufgrund von Wasserhaltungsmaßnahmen	Mbau-GW-01 – Bauzeitenbegrenzung Mbau-GW-02 – Reduzierung der Länge der Bauabschnitt Mbau-GW-05 – Einbau von Dichtriegel Mbau-GW-06 – Rückführung Wasser Bauwasserhaltung
	Quantitative Auswirkungen auf Wassernutzungen	Mbau-GW-01 – Bauzeitenbegrenzung Mbau-GW-02 – Reduzierung der Länge der Bauabschnitt Mbau-GW-06 – Rückführung Wasser Bauwasserhaltung Mbau-GW-08 – Wasserwirtschaftliche Beweissicherung Mbau-GW-09 – Ersatz für Wasserversorgungen Mbau-GW-10 – Grundwasserschonung
qualitativ	Qualitative Auswirkungen aufgrund von Wasserhaltungsmaßnahmen – Auswaschen von Nitrat und Phosphat	Mbau-GW-03 – Trennung Bodenaushub und lagerichtiger Wiedereinbau Mbau-GW-04 – Rekultivierung Arbeitsflächen Mbau-GW-07 – Bauwasseraufbereitung

Potenzielle Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser		Maßnahmen
	Qualitative Auswirkungen aufgrund von Wasserhaltungsmaßnahmen – Schadstoffeintrag	Mbau-GW-07 – Bauwasseraufbereitung Mbau-GW-08 – Wasserwirtschaftliche Beweissicherung Mbau-GW-10 – Grundschonung Mbau-GW-11 – Betankungskonzept Mbau-GW-12 – Vorhalten von Binde- und Saugmitteln
	Qualitative Auswirkungen aufgrund von Wasserhaltungsmaßnahmen – Ausfällung von Eisen und Mangan	Mbau-GW-07 – Bauwasseraufbereitung
	Verminderung des natürlichen Schutzpotenzials der Deckschichten	Mbau-GW-01 – Bauzeitenbegrenzung Mbau-GW-02 – Reduzierung der Länge der Bauabschnitte Mbau-GW-03 – Trennung Bodenaushub und lagerichtiger Wiedereinbau Mbau-GW-04 – Rekultivierung Arbeitsflächen
	Verminderung der Filter- und Pufferfunktion des Bodens im Arbeitsstreifens	Mbau-GW-01 – Bauzeitenbegrenzung Mbau-GW-02 – Reduzierung der Länge der Bauabschnitte Mbau-GW-03 – Trennung Bodenaushub und lagerichtiger Wiedereinbau Mbau-GW-04 – Rekultivierung Arbeitsflächen
	Verminderung der Filterfunktion durch Rodung	Mbau-GW-01 – Bauzeitenbegrenzung Mbau-GW-02 – Reduzierung der Länge der Bauabschnitte Mbau-GW-03 – Trennung Bodenaushub und lagerichtiger Wiedereinbau Mbau-GW-04 – Rekultivierung Arbeitsflächen

Potenzielle Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser		Maßnahmen
	Qualitative Beeinflussung bestehender Wasserrechte und Wassernutzungen	Mbau-GW-01 – Bauzeitenbegrenzung Mbau-GW-02 – Reduzierung der Länge der Bauabschnitte Mbau-GW-07 – Bauwasseraufbereitung Mbau-GW-08 – Wasserwirtschaftliche Beweissicherung Mbau-GW-09 – Ersatz für Wasserversorgungen Mbau-GW-10 – Grundwasserschonung Mbau-GW-11 – Betankungskonzept Mbau-GW-12 – Vorhalten von Binde- und Saugmitteln

Betriebsphase:

Potenzielle Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser		Maßnahmen
quantitativ	Dauerhafte Änderung der Grundwasserneubildungsrate und der hydrodynamischen Verhältnisse	Mbau-GW-03 – Trennung Bodenaushub und lagerichtiger Wiedereinbau
	Änderung von Drainagesystemen	Mbet-GW-01 – Wiederherstellung von Drainagesystemen
	Dauerhafte quantitative Auswirkungen auf Wasserrechte und Wassernutzungen	Mbau-GW-08 – Wasserwirtschaftliche Beweissicherung Mbau-GW-09 – Ersatz für Wasserversorgungen Mbet-GW-03 – Ersatzneuerrichtung von Quelfassungen und Brunnen
qualitativ	Freisetzung von Kondensaten (höherwertige Kohlenwasserstoffe) durch Reinigungs- und Wartungsarbeiten	Mbet-GW-02 – Entnahme potenziell freigesetzten Materials bei Wartungs- und Reinigungsarbeiten

Potenzielle Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser		Maßnahmen
	Dauerhafte qualitative Beeinflussung von Wasserrechten und Wassernutzungen	Mbaw-GW-07 – Bauwasseraufbereitung Mbaw-GW-08 – Wasserwirtschaftliche Beweissicherung Mbaw-GW-09 – Ersatz für Wasserversorgungen Mbet-GW-03 – Ersatzneuerrichtung von Quelfassungen und Brunnen Mbaw-GW-10 – Grundwasserschonung Mbaw-GW-11 – Betankungskonzept

Für das ggst. Bauvorhaben ist eine **Beweissicherung** vorgesehen. Sie dient zur Bestandsaufnahme vor Baubeginn, der Überwachung der Grundwasserdynamik und -beschaffenheit sowie dem Monitoring. Hinsichtlich der zu beweisenden Nutzungen / Sonden wird auf die Tabellen 30, 31, 32 und 33 des Fachberichts Grundwasser (REV B, 27.06.2025) verwiesen. Hierin erfolgt auch die Zuordnung der Beweissicherungsprogramme zur jeweiligen Nutzung.

Filter- bzw. Pufferfunktion des Bodens: Im Fachbericht Grundwasser wird auf die Verminderung des natürlichen Schutzpotenzials der Deckschichten, die Verminderung der Filter- und Pufferfunktion des Bodens im Arbeitsstreifen sowie auf die Verminderung der Filterfunktion durch die Rodung eingegangen. Zu diesen potenziellen Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser wurden entsprechende Maßnahmen zur Verhinderung bzw. Reduktion der Auswirkungen definiert. Weiters wird auf den Fachbericht Fläche und Boden (D.10.100) verwiesen, wo zur Pufferfunktion angeführt wird, dass die Böden aufgrund des fehlenden Kalkgehaltes eine saure bis stark saure Bodenreaktion aufweisen sowie eine hohe Wasserdurchlässigkeit. Der Großteil der Böden wird hinsichtlich der Pufferfunktion mit einem geringen bis sehr geringen Funktionserfüllungsgrad beschrieben.

Gutachten:

Die fachliche Bewertung des Vorhabens stützt sich in erster Linie auf den **Fachbericht Grundwasser**. Dabei wurde insb. geprüft, inwieweit der Fachbeitrag sowie die im Befund genannten Projektunterlagen nachvollziehbar und schlüssig sind.

In den Projektunterlagen werden **Auswirkungen**, die einer mittleren Eingriffserheblichkeit zugeordnet werden, als Konflikt ausgewiesen. Für Konflikte mit einer Zuordnung ab hoher Erheblichkeit werden **Maßnahmen** zur Konfliktmilderung definiert.

Die Zuordnung zur **Bau- bzw. Betriebsphase** erfolgte im Projekt nicht nach dem Zeitpunkt des erstmaligen Auftretens der Auswirkung, sondern nach deren Art und Dauer. Aufgrund der Art des Projekts liegt der Fokus auf der Bauphase.

Essenzieller Bestandteil der Beurteilung des Vorhabens bzw. der Auswirkungen des Vorhabens sind die **vordefinierten Maßnahmen zur Minimierung und Vermeidung** von beschriebenen Auswirkungen. Da einzelne Auswirkungen auf Wassernutzungen im Projekt nicht ausgeschlossen werden können, werden vor allem die Maßnahmen Mbau-GW-09 (Ersatz für Wasserversorgungen) und Mbet-GW-03 (Ersatzneuerrichtung von Quelfassungen und Brunnen) hervorgehoben.

Der Großteil der definierten Maßnahmen zielt auf die **Bauphase** ab.

Während der **Betriebsphase** bleibt aus fachlicher Sicht lediglich die Maßnahme Mbet-GW-02 übrig, in der auf die mögliche Freisetzung von Kondensat bei Wartungs- und Reinigungsarbeiten eingegangen wird.

Die Angaben zur **Filter- / Pufferfunktion des Bodens** sind nachvollziehbar und plausibel.

Die nachfolgende Einstufung der Auswirkungen beruht v.a. auf folgenden Erwägungen:

- Alle Anlagenteile und die benötigten Baumaßnahmen wurden nach dem **Stand der Technik** geplant bzw. konzipiert.
- Die **Versickerungsanlage** der SS Bad Leonfelden wird nach dem Stand der Technik errichtet.
- Die **Untergrundverhältnisse** wurden untersucht, dokumentiert und bewertet.
- Das geplante Vorhaben wurde so konzipiert, dass das **Grundwasser dadurch nicht mehr als geringfügig beeinträchtigt** wird.
- Das Projektgebiet durchläuft das **Wasserschutzgebiet Traberg Ahorn** WBPZ 416/2100. Aus fachlicher Sicht wird – unter Berücksichtigung der Lage des Bauvorhabens, der angegebenen baulichen Ausführung des Brunnens sowie der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen – von keiner Beeinträchtigung des Wasserschutzgebietes Traberg Ahorn ausgegangen. (Diese Annahme deckt sich auch mit den Ausführungen des ASV für Hydrogeologie BHUUWA-2024-428276/3-ZP vom 03.03.2025.)
- In den **Baulagern** werden (nur) Materialien gelagert, von denen keine Gefährdung für den Untergrund bzw. das Grundwasser ausgeht. Die anfallenden Oberflächenwässer der Lagerplätze werden großflächig über die Rasen- / Schotterfläche versickert.
- Für die **Betriebsphase** wurden **fünf Konfliktbereiche** identifiziert, die im Bereich der Querung bestehender Grundwassernutzungen sowie eines Wasserschutzgebietes liegen. In diesen Bereichen wird eine dauerhafte betriebsbedingte **Beeinträchtigung** des ggst. Schutzgutes nicht mit hinreichender Sicherheit im Projekt ausgeschlossen. Die Zuteilung der Auswirkungen zur Betriebsphase erfolgt nicht nach dem Zeitpunkt des erstmaligen Auftretens der Auswirkung, sondern nach deren Art und Dauer. Es wird insofern auf die im Projekt definierten **Maßnahmen**, (vor allem Mbau-GW-09 [Ersatz für Wasserversorgungen] und Mbet-GW-03 [Ersatzneuerrichtung von Quelfassungen und Brunnen]) verwiesen. Unter

Berücksichtigung dieser Maßnahmen ergeben sich keine nachteiligen Beeinträchtigungen der Nutzungen.

- Es liegt keines der erhobenen Wasserrechte bzw. Wasserschutzgebiete innerhalb des berechneten Einflussbereiches bzw. innerhalb der berechneten Reichweiten der **Bauwasserhaltungen**. Es wird von keiner indirekten Auswirkung der geplanten Wasserhaltungen auf die Wassernutzungen ausgegangen. Das Wasser wird über einen Absetzcontainer mit Tauchwand und einer Verweilzeit von mindestens 30 Minuten geführt, bevor es möglichst flächig auf Grünland im Einvernehmen mit den Grundstückseigentümern verrieselt wird.
- Bei einer maximalen Betriebstemperatur von 50 °C innerhalb der Gasleitung wird ein **thermischer Einfluss** bis in eine Entfernung von 1,9 km entlang der Leitungsachse ab der Verdichterstation angegeben. In dieser Entfernung beträgt die Temperatur der Leitungsaußenwand 13 °C und stellt damit eine Abweichung von +/- 1 °C zur durchschnittlichen natürlichen Bodentemperatur dar. Der ermittelte thermische Einflussbereich erstreckt sich nicht bis zu den erhobenen Wassernutzungen bzw. sind die Auswirkungen lokal begrenzt. Es ist daher aus fachlicher Sicht von keiner Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung aufgrund der thermischen Veränderungen bzw. auch von keiner qualitativen Beeinträchtigung von Grundwassernutzungen auszugehen.
- Es ist von keinen permanenten Auswirkungen auf **Entwässerungssysteme bzw. Drainagen** auszugehen, da während der Bauarbeiten entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung von Beschädigungen gesetzt werden bzw. Schäden umgehend behoben werden (Mbet-GW-01 [Wiederherstellung von Drainagesystemen]).
- Es ist ein **umfangreiches Beweissicherungsprogramm** vorgesehen.
- Es sind entsprechende **Maßnahmen zur Minimierung bzw. Vermeidung** von baubedingten und betriebsbedingten Auswirkungen aufgrund des geplanten Vorhabens auf das Schutzgut Grundwasser definiert worden. Außerdem werden weitere Punkte als **Nebenbestimmungen** vorgeschrieben.

Einstufung der Auswirkungen:

Die möglichen unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen durch das ggst. Vorhaben werden für das **Schutzgut Grundwasser** aus fachlicher Sicht sowohl in der **Bauphase** als auch in der **Betriebsphase** mit geringfügig bewertet.

1.5.6. Fachbereich Hydrobiologie

Befund:

Durch das Vorhaben WAG Loop 1 werden folgende Gewässer gequert (die in Klammern stehenden Gewässer sind verrohrt):

• Steinbach 1, • Steinbach 2, • (Altenschläger Bach), • Ahornbach, • (Bummermüllerbach Zubringer 1), • (Bummermüllerbach Zubringer 2), • Pummermüllerbach / Bummermüllerbach, • Höhlbach, • Dambach / Hummelmühlbach, • (Dambach Zubringer), • Eckerstorferbach, • (Eckerstorferbach Zubringer), • Bachmüllerbach Zubringer, • (Bachmüllerbach Zubringer), • Marbach, • Fleckbach, • Große Mühl, • Daimbach, • Hummenbergerbach, • Koblerbach Zubringer, • Koblerbach, • Kleine Mühl, • Lichtenbach, • Leitenbach Zubringer, • Neuwiesbachl Zubringer, • (Daglesbach Zubringer 1), • Daglesbach 1, • Daglesbach 2, • (Daglesbach Zubringer 2), • Daglesbach Zubringer 3, • Albernberger Bach Zubringer, • Zanklbachl, • Ranna und • (Ranna Nebengewässer).

Die betroffenen Gewässer sind von **unterschiedlicher Größe**. Geplant ist die Durchführung der Querungen in offener Bauweise während Niedrigwasserperioden. Die Dauer des direkten Eingriffs im Gewässerbereich wird bei den kleinen Gewässern mit 1-2 Tagen und bei den größeren Gewässern mit 3-6 Tagen im Projekt angeführt.

Kleinere Gewässer werden durch den Einsatz von Rohren und von Pumpen **umgeleitet**. Bei größeren Gewässern werden Dämme mit **Durchlassrohren** errichtet, um ein Trockenfallen auszuschließen.

Es ist vorgesehen, nach der Fertigstellung der Quering den ursprünglichen Zustand der Sohl- und Böschungssicherung **wiederherzustellen**.

Für die Durchführung einer **Druckprüfung** ist eine **Wasserentnahme aus der Großen Mühl und aus der Ranna** erforderlich. Die Wasserdruckprüfung wird in Teilabschnitten mit jeweiliger Abschnittslänge von ca. 4-5 km, durchgeführt, d.h. der Gesamtwasserbedarf je Teilabschnitt wird mit ca. 6.000 m³ abgeschätzt. Diese ca. 6.000 m³ entsprechen für die Große Mühl und die Ranna der maximalen Entnahmemenge in Summe von max. 12.000 m³.

Gutachten:

Im Projekt ist vorgesehen, den Zustand des Gewässers nicht zu verändern, sondern das Gewässer nach Verlegung der Gasleitung in seinen ursprünglichen Zustand und seine ursprüngliche Beschaffenheit (Sohlaufbau) **wiederherzustellen**. Dies ist aus hydrobiologischer Sicht bedeutend. Vorgesehen ist, das gesamte ausgehobene Material wiederzuverwenden, keine zusätzlichen Verbauungen auszuführen und die Ufervegetation, soweit es auf der Leitung zulässig ist, wieder zu rekultivieren.

Die Errichtung der Gasleitung bzw. offenen Querungen der Gewässer stellen daher nur kurzfristig einen **Eingriff in das ökologische Wirkungsgefüge** im Verlegebereich der Leitung in den Gewässern dar. Da der Eingriff sowohl lokal als auch zeitlich jedoch stark begrenzt ist, ist aus hydrobiologischer Sicht nur kurzfristig (bis zur Wiederbesiedlung der standorttypischen Lebensgemeinschaft) mit einer Störung der gewässerökologischen Verhältnisse zu rechnen. Eine langfristig negative Auswirkung auf die Gewässer ist durch die Maßnahme nicht zu erwarten.

Was die **Wasserentnahmen zur Druckprüfung aus der Großen Mühl und der Ranna** betrifft, ist aus hydrobiologischer Sicht bei der geplanten maximalen Entnahmemenge von 25 l/s von einer ausreichend verbleibenden Restwassermenge in den beiden Gewässern auszugehen, sodass keine negative Auswirkung auf den Gewässerhaushalt bzw. den ökologischen Zustand der Gewässer zu erwarten ist.

Aus hydrobiologischer Sicht ist **nicht** von einer vorhabensbedingten **Verschlechterung des ökologischen Zustands eines Gewässers** auszugehen, sofern die einschlägigen Auflagen bzw. Nebenbestimmungen eingehalten werden. Das Projekt ist mit dem insofern einschlägigen wasserrechtlichen öffentlichen Interesse aus fachlicher Sicht vereinbar.

Eine **Gefährdung von Fischereirechten** (dingliches Recht) ist aus hydrobiologischer Sicht unter Einhaltung der projektierten Maßnahmen und einschlägigen Nebenbestimmungen nicht zu erwarten.

Aus hydrobiologischer Sicht scheint eine **Vereinbarkeit des gesamten Vorhabens mit dem öffentlichen Interesse** iSd § 105 Abs. 1 lit. m WRG 1959 bei Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen erzielbar, von einer Verschlechterung des **ökologischen Zustands** eines Gewässers (§ 30a WRG 1959) durch die beantragten Maßnahmen ist bei Einhaltung der Auflagen bzw. Nebenbestimmungen nicht auszugehen.

Einstufung der Auswirkungen:

Bei projektkonformer Umsetzung des Vorhabens und Einhaltung der vorgesehenen Maßnahmen und Nebenbestimmungen verbleiben aus hydrobiologischer Sicht

- auf das **Schutzgut biologische Vielfalt**, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume, Gewässerzönose inklusive Lebensräume in der **Betriebsphase** nicht relevante und in der **Bauphase** nur sehr geringfügige Auswirkungen und
- auf das **Schutzgut Wasser – Oberflächengewässer** in der **Betriebsphase** nicht relevante und in der **Bauphase** nur sehr geringfügige Auswirkungen.

1.5.7. Fachbereiche Hydrologie, Oberflächengewässer und Wasserbautechnik

Befund:

Zur Herstellung der geplanten Gasleitung mit dem Rohrdurchmesser DN 1200 sind mehrere **Gerinnequerungen** in offener Bauweise bei kleinen Gewässern (Gewässersohle ca. 0,2-2,0 m) und auch größeren Gewässern erforderlich. Entsprechend den vorgelegten Unterlagen werden alle Gewässer (verrohrte oder offene Gewässer) in offener Bauweise mittels Düker gequert. Zur Querung der Gewässer wird eine temporäre Überfahrt errichtet, die ankommenden Wässer werden gepumpt bzw. werden Rohre in den Damm bzw. das Gerinne zur Durchleitung der Wässer eingebracht.

Die **Überdeckung der Gasleitung bis zur Gewässersohle** beträgt mindestens 1,5 m. Zum Schutz der Gasleitung wird bei den größeren und im Bedarfsfall auch bei kleinen Gewässerquerungen eine Betonummantelung hergestellt.

Der **Arbeitsstreifen** wird bei Gerinnequerungen auf eine Breite von 10 m reduziert; das am Arbeitsstreifen anfallende Aushubmaterial wird in Schüttdämmen zwischengelagert. Im Bereich der Gerinne ohne verfügbare Hochwasseranschlaglinie wird ein 15 m bis 20 m breiter Korridor beidseits des Ufers für den ungehinderten Hochwasserabfluss freigehalten, in dem keine Schüttdämme errichtet werden.

Im **Querungsbereich größerer Gewässer**, in welchen Hochwasseranschlaglinien öffentlich verfügbar sind, sollen im Falle eines drohenden Hochwassers die Schüttdämme rückgebaut, die Künetten geschlossen sowie Geräte aus dem Hochwasserabflussbereich entfernt werden. Zur Abschätzung der Hochwassersituation wird laut Einreichunterlagen ein wöchentliches Wettermonitoring durchgeführt.

Die geplante Gasleitungstrasse quert **Geländemulden**, welche die anfallenden Oberflächenwässer bei Starkregenereignissen (Hangwasser) konzentriert ableiten. Um ein ungehindertes Abfließen der Hangwässer im Querungsbereich des Arbeitsstreifens zu ermöglichen, werden die Schüttdämme beidseits des Arbeitsstreifen auf einer Länge von 15 m geöffnet. Aufgrund der vorhandenen Geländemulden und dem dadurch stattfindenden konzentrierten Abfluss der Oberflächenwässer sind aus fachlicher Sicht nachfolgende **weitere Öffnungen der Schüttdämme** für den Hangwasserabfluss erforderlich:

<u>KG-Nr.:</u>	<u>Gst.-Nr.:</u>
47115	6757
47102	822/2
47109	63

Der **Rohrlagerplatz** Bad Leonfelden (Gst.-Nr. 933/8, KG Laimbach) befindet sich im Überflutungsbereich des Redlbachs. Die übrigen Rohrlagerplätze befinden sich nicht im Überflutungsbereich eines Gewässers.

Für die **statische Druckprüfung** der Rohrleitung in der Bauphase wird **Wasser** **wird aus der Großen Mühl und der Ranna** mittels Schlauchs und Pumpe innerhalb des Arbeitsstreifens **entnommen** und nach erfolgter Druckprüfung auf den Grundstücken der Stationen Bad Leonfelden, Arnreit und Oberkappel versickert. Aus den beiden Gewässern werden jeweils 6.000 m³ Wasser entnommen.

Anfallende **Baugrubenwässer** in den Querungsbereichen der Großen Mühl und der Ranna in Höhe von 21,7 l/s und 7 l/s werden in einen Absetzcontainer mit Tauchwand gepumpt und nach einer Verweilzeit von 30 min in die Gewässer abgeleitet.

Gutachten:

Die fachliche Beurteilung der vorgelegten Projektunterlage betrifft **primär die Bauphase**; für die Betriebsphase sind aus fachlicher Sicht keine Auswirkungen auf Oberflächengewässer zu erwarten.

Die **für die Druckprüfung entnommene Wassermenge** aus der Großen Mühl und Ranna in der Höhe von 25 l/s bzw. je Gewässer einmalig ca. 6.000 m³ ist (im Verhältnis zu den im hydrographischen Jahrbuch aus 2022 dargelegten MJNQT- und MQ-Abflussdaten) als gering zu beurteilen. Es sind aus fachlicher Sicht dadurch keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Die Wasserentnahmen erfolgen entsprechend des vorherrschenden Wasserdargebots im jeweiligen Gewässer und entsprechen den Vorgaben der QZV Ökologie OG.

Die in die Große Mühl und Ranna **eingeleitete** Menge an **Bau(gruben)wässern** (21,7 l/s in die Große Mühl bzw. 7 l/s in die Ranna) haben aus fachlicher Sicht keine nachteilige Auswirkung auf die Gewässer. Durch die Vorreinigung über einen Absetzcontainer und den Kolkschutz sind aus fachlicher Sicht keine nachteiligen Auswirkungen auf die Rechte Dritter und öffentliche Interessen zu erwarten.

Die gewählten **Rohrquerschnitte** zur Durchleitung der Wässer im Bereich der Dämme sind aus fachlicher Sicht ausreichend dimensioniert, um die ankommenden Wassermengen bei Nieder- und Mittelwasser abzuführen.

Bei Freihaltung eines bis zu 20 m breiten Freihaltebereichs sind durch die geplante Eingriffsdauer von 1-2 Tagen bei kleinen Gewässern bzw. von 3-6 Tagen bei großen Gewässern in Verbindung mit einem Wettermonitoring **keine nachteiligen Auswirkungen auf die Rechte Dritter sowie auf öffentliche Interessen** zu erwarten.

Aus fachlicher Sicht ist in der **Bauphase** aufgrund der lokal begrenzten Eingriffsbereiche und der kurzen zeitlichen Eingriffsdauer in die Oberflächengewässer **keine Verschlechterung des gegenwärtigen Gewässerzustandes** zu erwarten. Durch die Weiterleitung der Wasserwelle mittels Pumpen bzw. Rohrdurchlässen im Bereich der **Gerinnequerungen** werden die Abfluss- und Strömungsverhältnisse im lokal begrenzten Eingriffsbereich geringfügig verändert. Eine

merkbare Auswirkung ist aufgrund der lokalen Begrenzung und der kurzen Eingriffsdauer nicht zu erwarten. Ebenso ist eine Veränderung der **Abflussverhältnisse bei Hochwässern** aufgrund ausreichend großer Abflussräume im Querungsbereich nicht zu erwarten. Vor Ort angetroffene **Ufersicherungen** sind nach Fertigstellung der Maßnahmen wieder möglichst rau und naturnah herzustellen, wodurch eine Verschlechterung des Gewässer-Ist-Zustandes nicht zu erwarten ist.

In der **Betriebsphase** sind aus fachlicher Sicht keine chemischen und ökologischen Auswirkungen zu erwarten, da die Gasleitung in einem ausreichend tiefen Düker unter der Gerinnesohle verläuft.

Im Bereich des Arbeitsstreifens sind im Projekt zur schadlosen **Durchleitung der Hangwasserabflüsse Öffnungen in den Schüttdämmen** mit einer Breite von 15 m vorgesehen. Aus fachlicher Sicht ist die Breite der Öffnungen zu gering gewählt. Die Abflussbreiten liegen laut Hangwasserhinweiskarte OÖ im Bereich zwischen 10 m und 25 m. Des Weiteren sind aus fachlicher Sicht weitere Öffnungen der Schüttdämme für den Hangwasserabfluss erforderlich. (Entsprechende Auflagen wurden vorgeschrieben.)

Der Redlbach überflutet den **Rohrlagerplatz Bad Leonfelden** bei 30- und 100-jährlichen Hochwasserereignissen breitflächig. Die vorhandene Barriere aus Wasserbausteinen entlang des Gerinnes bewirkt eine Herabsetzung der Fließgeschwindigkeit am Rohrlagerplatz. Durch die Sicherungsmaßnahmen der gelagerten Materialien am Rohrlagerplatz sind aus fachlicher Sicht keine Auswirkung auf die Rechte Dritter und das öffentliche Interesse zu erwarten.

Die im Bodenschutzkonzept dargelegten Ausführungen hinsichtlich der Maßnahmen zur Wiederherstellung der **Bodenfunktionen (Reglerfunktion / Abflussregulierung)** sind vollständig, plausibel und nachvollziehbar.

Einstufung der Auswirkungen:

Die Auswirkungen der geplanten Maßnahmen auf das **Schutzgut Oberflächengewässer** werden aus fachlicher Sicht während der **Bauphase** als geringfügig und in der **Betriebsphase** als nicht relevant eingestuft.

1.5.8. Fachbereiche Klima, Klimawandelfolgen und Meteorologie

Befund:

Das Klima im Untersuchungsraum ist durch langjährige Messreihen in Rohrbach und Kollerschlag gut **dokumentiert**. Diese Messungen zeigen auch parameterspezifische Auswirkungen des fortschreitenden Klimawandels, wie etwa die allgemeine Erwärmung oder die Abnahme strengen Frosts.

Die **Streckenführung** der WAG Loop 1 verläuft zum Großteil parallel zur bestehenden WAG I. An zwei Abschnitten werden für die Trasse kurze, neue Schneisen durch Waldbereiche geschaffen.

Bautätigkeit findet nur tagsüber statt.

In der Bauphase kommt es zur **Emission** von rund 2,9 kt CO₂-Äquivalent.

Neben den klimatischen Aspekten besteht eine Aufgabe auch in der Prüfung der **meteorologischen Grundlagen für die Berechnung der Immissionsbelastung** durch Luftschadstoffe. Diese erfolgte mit dem Programmpaket GRAMM/GRAL unter Zuhilfenahme meteorologischer Daten von Rohrbach und Kollerschlag aus dem Jahr 2020. Die Bestimmung der nächtlichen Ausbreitungsklassen erfolgte über die Berechnung einer Temperaturdifferenz zwischen den beiden Messstellen.

Gutachten:

Die für die **Ausbreitungsrechnung** verwendete Zeitreihe aus dem Jahr 2020 bildet die typischen Windverhältnisse sehr gut ab. Auch die verwendete Software ist für die Fragestellung geeignet und sachgemäß eingesetzt worden. In einem kleinen Teilaspekt (Methodik zur Bestimmung der nächtlichen Ausbreitungsklassen) wurde nicht dem Stand der Technik gemäß vorgegangen. Dies wirkt sich auf die Schlussfolgerungen hinsichtlich der Immission durch Luftschadstoffe aus der tagsüber stattfindenden Bautätigkeit jedoch nicht aus.

Im Zuge der Bautätigkeit kommt es zu **Änderungen der Landnutzung**, die sich vorübergehend in geringfügig geänderten mikroklimatischen Verhältnissen (etwa hinsichtlich der Lufttemperatur oder der Luftfeuchtigkeit) im Baustellenbereich und wenige Meter darüber hinaus auswirken können. Diese Auswirkungen sind temporär und werden als irrelevant beurteilt.

Für die Verbreiterung bzw. zur Neuschaffung der Trasse wird **Wald gerodet**, was in diesen Bereichen zu einer nachhaltigen Veränderung der mikroklimatischen Verhältnisse führt. Dies hat Auswirkungen auf andere Fachbereiche (Tiere, Pflanzen etc.). Über diese kleinräumigen Bereiche hinausgehende Auswirkungen auf die klimatischen Verhältnisse können jedoch ausgeschlossen werden. Dauerhaft gerodete Waldbereiche werden zum Großteil ersatzaufgeforstet bzw. sind auch klimafitte Waldverbesserungsmaßnahmen vorgesehen.

Einstufung der Auswirkungen:

Das Vorhaben hat keine verschärfende Auswirkung auf den fortschreitenden **Klimawandel**. (Es könnte allerdings künftig durch das Bereitstellen von Leitungskapazität für „grünen“ Wasserstoff den Weg zur Klimaneutralität Österreichs erleichtern.) Eine Anfälligkeit des überwiegend unterirdisch hergestellten WAG Loop1 auf Folgen des Klimawandels ist nicht zu erwarten.

Die Auswirkung des Vorhabens WAG Loop1 auf das **Mikroklima** wird in der **Bau- und Betriebsphase** als nicht relevant, hinsichtlich der Emission von Treibhausgasen in der **Bauphase** als geringfügig bewertet.

1.5.9. Fachbereich Kulturgüter

Befund:

Im Untersuchungsraum sind **keine denkmalgeschützten Objekte** vorhanden.

Es kommt bei sechs oberirdischen **Kleindenkmälern** zu einer direkten bzw. randlichen Flächenbeanspruchung durch den Arbeitsstreifen (hohe Eingriffsintensität).

Außerdem werden in der Bauphase Teilbereiche der **archäologischen Verdachtsflächen** durch den Arbeitsstreifen beansprucht. Archäologische Verdachtsflächen weisen gegenüber jeglicher direkten Flächenbeanspruchung sehr hohe Sensibilität auf.

Daher sind entsprechende **Maßnahmen** vorgesehen:

- **Projektimmanente Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen in der Bauphase:**
 - VM01-bau – Organisation und Ablauf der Baustelle
 - VM11-bau – Kleindenkmäler Versetzung
 - VM12-bau – Archäologischer Oberbodenabtrag
- **Projektimmanente Ausgleichs- und Schutzmaßnahmen in der Bauphase:**
 - M01-bau – Umweltbaubegleitung
- **Projektimmanente Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen in der Betriebsphase:**
 - VM01 – Optimierung der Leitungstrasse
 - VM02 – Betrieb der Leitung

Fachliche Einordnung:

Allfällige **Auswirkungen auf die Kleindenkmäler und archäologischen Verdachtsflächen** durch die Bauphase werden durch die entsprechenden Maßnahmen vor Baubeginn (Voruntersuchung der archäologischen Verdachtsflächen) und während der Bauphase (archäologische Bauaufsicht, Verplanken und Versetzen der Kleindenkmäler) ausgeglichen.

Es liegen **keine denkmalgeschützten** Objekte im Untersuchungsraum vor, die zu bewerten wären.

Aus fachlicher Sicht des **Bundesdenkmalamtes** bestehen **keine Einwände** gegen die WAG Loop 1, sofern die im Dokument D.15.100 (Fachbericht Sach- und Kulturgüter) formulierten **Maßnahmen** umgesetzt werden. Die Vorschreibung von Nebenbestimmungen ist nicht erforderlich.

Einstufung der Auswirkungen:

Die Auswirkungen des Vorhabens in der **Bauphase** werden (unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen) als geringfügig beurteilt. In der **Betriebsphase** kommt es zu keinen Auswirkungen.

1.5.10. Fachbereich Lärmschutz / Schalltechnik

Befund:

Im **Fachbeitrag Schall** wird der schalltechnische Ist-Zustand von Siedlungsbereichen im Untersuchungsgebiet, die von Menschen für den dauernden Wohn-, Arbeits- und / oder Erholungsaufenthalt genutzt werden, verbal beschrieben. Mögliche Auswirkungen auf Schutzgüter (im ggst. Fachbereich das Schutzgut Mensch) wurden untersucht und dargestellt. Weiters erfolgte die Darstellung von Maßnahmen zur Vermeidung von möglichen Auswirkungen auf den Menschen.

Im Projekt ist eine **Prognose der vorhabenbedingten Immissionsbelastung** entlang der Trasse in Anlehnung an die BStLärmIV (Regelmonatsbetrachtung) enthalten.

Auf Forderung des umweltmedizinischen ASV wurde – zusätzlich zur Regelmonatsbetrachtung – eine **Ausweisung der vorgangsbezogenen Immissionspegel** in Anlehnung an die Kriterien der ÖAL-Richtlinie Nr. 3, Blatt 1, Kapitel 8 „Schallimmissionen von Baubetrieb (Baulärm)“ durchgeführt, um eine detaillierte humanmedizinische Beurteilung hinsichtlich der Dauer und Höhe der durch die einzelnen Arbeitsvorgänge hervorgerufenen Lärmbelastung zu ermöglichen.

Die **Betriebsphase** stellt sich aus fachlicher Sicht als irrelevant dar, da durch die geplante Pipeline sowie die geplanten Stationsumbauten keine relevanten Emissionen zu erwarten sind.

Die detaillierte **schalltechnische Betrachtung** erfolgte daher (bloß) für die **Bauphase**.

Die in den Bauphasen erwarteten **Lärmemissionen entlang des Baufeldes** werden auf Basis des Berichtes zur Bau- und Betriebsphase (Einlage B.01.100) errechnet. In der schalltechnischen Untersuchung wurden alle relevanten Emittenten berücksichtigt.

Die **Rohrlagerplätze** sind während der gesamten Dauer der Baustelle in Betrieb und an den gleichen Standorten. Somit werden die durch die Rohrlagerplätze verursachten Schallimmissionen – ebenso in Anlehnung an die Kriterien der ÖAL Richtlinie Nr. 3 Blatt – betrachtet und bewertet.

Für die Prognose der durch **Transportfahrten** erzeugten Schallemissionen entlang des öffentlichen Straßennetzes wurden zwei differenzierte Betrachtungsweisen vorgenommen. Als Haupttransportstraßen werden jene Straßen bezeichnet, die für den Rohrtransport zwischen dem Bahnhof Aschach (Rohranlieferung) und den Rohrlagerplätzen dienen. Der Rohrtransport vom Rohrlagerplatz erfolgt wiederum über das öffentliche Straßennetz bis direkt zum Arbeitsstreifen für die Pipelineerrichtung.

Gutachten:

Die prognostizierten Werte entlang der Trasse zeigen, dass es durch die meisten Bautätigkeiten in der Bauphase und an einigen Tagen, teilweise auch nur kurzzeitig, zu einer **Überschreitung der 65 dB** während des Baugeschehens bei Wohngebäuden und repräsentativen Freifeldpunkten

kommen kann. Gemäß der ÖAL-Richtlinie Nr. 3, Blatt 1 sind ab einem Beurteilungspegel des Baubetriebes von $L_{r,Bau} = 65$ dB bei Tag eine **individuelle schalltechnische und lärmmedizinische Beurteilung** durchzuführen und Maßnahmen zu setzen.

Es handelt sich bei der Baustelle entlang der Trasse um eine sogenannte „**wandernde Baustelle**“. Daher ist der maximale Einfluss auf eine kurze Zeit beschränkt. Die Höhe der bauphasenabhängige Tagesexpositionen wird im Fachbericht Wirkfaktor Lärm (D.03.100) sowie in ergänzenden Auskünften (siehe Spruchpunkt II.2) tabellarisch für Wohngebäude und repräsentative Freifeldpunkte ausgewiesen. Basierend auf dieser tabellarischen Ausweisung werden **Maßnahmen** gesetzt.

Zu den geplanten **Rohrlagerplätzen** kann ausgeführt werden, dass die Beurteilung in Anlehnung an die Bewertungskriterien des Kapitels Baulärm der ÖAL-Richtlinie Nr. 3, Blatt 1 vorgenommen wurde. Alle an den Gebäudefassaden prognostizierten Beurteilungspegel der von den Baumaschinen erzeugten Schallimmissionen im Bereich der Rohrlagerplätze liegen unterhalb des in dieser Richtlinie angeführten Grenzwerts für die Gesundheitsgefährdung im Tagzeitraum von $L_{r,Bau} = 65$ dB.

Die **Verkehrswege** wurden zur Beurteilung differenziert betrachtet:

- Für die Transportwege **zwischen dem Bahnhof Aschach und den Rohrlagerplätzen**, wurden die durch die Transportfahrten zusätzlich induzierten verkehrsbedingten Schallimmissionen mit dem Bestandsverkehrslärm verglichen. Entlang der Verkehrswege zu den Rohrlagerplätzen ergibt sich, dass die Emissionen aus den Transportfahrten die gegebenen Verkehrslärmemissionen nicht übersteigen.
- Die durch die Transportfahrten verursachten berechneten Schallimmissionen **zwischen den Rohrlagerplätzen und der Trasse** wurden in einem Worst-Case-Ansatz prognostiziert. Dabei wurde von einer maximalen Anzahl von Transportfahrten pro Tag ausgegangen. Die Immissionspegel liegen dabei unterhalb des herangezogenen Grenzwertes nach der BStLärmIV von $L_{r,Bau,Tag,W} \leq 67$ dB.

Einstufung der Auswirkungen:

In der **Bauphase** kommt es entlang der Trassenbaustelle tageweise, auch unter Berücksichtigung der dargestellten Verminderungsmaßnahmen (Abschirmmaßnahmen, Positionierung stationärer Maschinen und Anlagen) zu einer Erhöhung der Ist-Situation. Diese tageweisen Erhöhungen sind für die betrachteten Wohnliegenschaften (einschließlich Freibereich) in Tabellen angeführt. Tageweise treten an einigen betrachteten Immissionspunkten Immissionen über 65 dB auf. Deren Auswirkung wurden im Weiteren durch den umweltmedizinischen ASV beurteilt (siehe unten, Punkt 1.5.19). Da es sich bei der Baustelle um eine so genannte „wandernde Baustelle“ handelt, ist der maximale Einfluss auf eine kurze Zeit beschränkt.

In der **Betriebsphase** ist von keiner nachweisbaren Veränderung der Ist-Situation durch das Vorhaben auszugehen (irrelevant).

1.5.11. Fachbereich Luftreinhaltechnik

Befund:

Die **luftreinhalte technische Abschätzung und Beurteilung** der Auswirkungen des geplanten Vorhabens basiert vor allem auf dem Fachbeitrag Luft und Klima. Darin wird hinsichtlich der relevanten Luftschadstoffe die Ist-Situation für das Schutzgut Luft beschrieben und mittels der geltenden Grenzwerte bewertet. Die potenziellen Luftschadstoffemissionen infolge des Vorhabens werden für die Bau- und Betriebsphase abgeschätzt.

Für die **Bauphase** wurde eine **Ausbreitungsrechnung** durchgeführt. Die Emissionsmodellierung umfasst dabei Materialmanipulation und Aufwirbelungen durch Fahrbewegungen sowie motorbedingte Emissionen von Kraftfahrzeugen und Baumaschinen. Die Berechnung der immissionsseitigen Auswirkungen erfolgt mittels Lagrange'scher Ausbreitungsmodellierung. Zur Abschätzung der maximalen Belastung wurde für die Modellrechnung jeweils die stärkste Emissionssituation angenommen (Worst-Case). Da die Bauarbeiten an einem Standort nur etwa drei Wochen dauern, konzentriert sich die Untersuchung auf **Schadstoffe** mit definierten Kurzzeitgrenzwerten, nämlich Stickstoffdioxid (NO₂), Feinstaub (PM₁₀) und Kohlenstoffmonoxid (CO). **Grundlage** der Berechnungen sind Angaben aus der bautechnischen Planung sowie Emissionsannahmen für die eingesetzten Baugeräte, basierend auf dem technischen Projekt.

Für die **Bewertung** der Bauphase wurde ein Szenario einer Regelbaustelle über einen 700 m langen Abschnitt betrachtet, der repräsentativ bis konservativ für die gesamte bis zu 12 Monate dauernde Bauphase ist. Für die Abschätzung wurde der Abschnitt mit dem geringsten Abstand zur Wohnbevölkerung ausgewählt, da weiter entfernte Gebiete geringere Belastungen erwarten lassen. Der ausgewählte Bereich betrifft die Gemeinde 4122 Untergahleiten bei etwa km 18.500. Die Bautätigkeit bewegt sich dabei kontinuierlich entlang der Baustelle, sodass die unmittelbare Belastung für die nächstgelegene Wohnbevölkerung etwa drei Wochen beträgt, verteilt auf etwa drei Monate mit Pausen.

Während der **Betriebsphase** ist nicht mit nennenswerten Emissionen von Luftschadstoffen zu rechnen. Die selten und kurzzeitig auftretenden Emissionen für den Fall des Molchens (Reinigung der Leitung) werden als unbedeutend eingestuft. Auch im Hinblick auf Staubbiederschlag und dessen Inhaltsstoffe sind keine relevanten Auswirkungen zu erwarten. Daher sind **Beeinträchtigungen** des Schutzgutes Luft **während der Betriebsphase auszuschließen**.

Gutachten:

Der Fachbeitrag zum Schutzgut Luft wurde aus fachlicher Sicht auf **Nachvollziehbarkeit und Schlüssigkeit** überprüft. Dazu wurde eine Ausbreitungsrechnung basierend auf einer

repräsentativen Jahresmeteorologie von Rohrbach erstellt und die jeweils ungünstigste meteorologische Situation durchgeführt. Dabei wurden als repräsentativ bis konservativ Immissionspunkte der Gemeinde Untergahleiten ausgewählt, welche entlang der gesamten Trasse aufgrund der Abstände die höchsten zu erwartenden Immissionen darstellen.

Emissionen von Luftschadstoffen werden nach dem Stand der Technik **begrenzt**.

Aufgrund der Natur des Vorhabens ist **primär die Bauphase** von Relevanz. Insb. sind bei der Errichtung diffuse Staubemissionen, vorwiegend durch Fahrbewegungen auf unbefestigten Oberflächen und Materialmanipulationen, auszugehen.

Anhand der erhobenen Emissionswerte wurde mit Hilfe des Lagrange'schen Partikelmodells GRAL eine **Immissionsprognose** erstellt. Die Abschätzung des regionalen Ist-Zustandes der Luftgüte erfolgt im Fachbeitrag anhand von Messdaten repräsentativer Luftgütemessstationen. Aus dieser Vorbelastung und der ermittelten Zusatzbelastung wurde für die relevanten Luftschadstoffe die Gesamtbelastung errechnet. Diese Vorgehensweise ist aus Sicht der Luftreinhalte-technik als **Stand der Technik** anzusehen.

Für die **Beurteilung der Immissionsbelastung** werden die **im IG-L verankerten Grenzwerte** herangezogen.

Wie die zu beurteilende Immissionsprognose zeigt, ist davon auszugehen, dass die Kurzzeitgrenzwerte für **Stickstoffdioxid** (NO₂) und **Kohlenstoffmonoxid** (CO) **eingehalten** werden.

Für den Schadstoff **Feinstaub PM₁₀** ist im ungünstigsten Fall an der nächstgelegenen Wohnbebauung mit 1 Tag zu rechnen, an dem der zulässige Grenzwert überschritten wird. Dies tritt ein, wenn während der Verfüllarbeiten auf der Baustelle eine direkte Anströmung der Wohngebiete durch den Wind erfolgt.

Für den **übrigen Trassenverlauf** bei den weiter entfernten Wohnanrainern kommt es durch das Vorhaben zu keinen Überschreitungen relevanter Immissionsgrenzwerte.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Luft in der **Bauphase** sind als **geringfügig** nachteilig einzustufen.

Die **projektierten Maßnahmen zur Staubminderung** sind ausreichend, um wesentliche nachteilige Auswirkungen zu vermeiden, zu minimieren oder auszugleichen. Die vorgesehenen Maßnahmen entsprechen dem Stand der Technik und berücksichtigen die maßgeblichen Schutzgüter angemessen.

Erfahrungsgemäß werden die wesentlichen Staubemissionen durch **Fahrbewegungen auf unbefestigten Flächen** verursacht. Eine entsprechende Staubschutzmaßnahme der Befeuchtung von unbefestigten Flächen werden im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge durch Auflagen konkretisiert.

Unter Berücksichtigung der im Projekt angeführten **Maßnahmen** bzw. der einschlägigen **Nebenbestimmungen** wird festgestellt, dass vermeidbare luftschädliche Emissionen somit unterbleiben.

In der **Betriebsphase** sind Luftschadstoffemissionen lediglich im Zuge einer Molchung (einmal alle fünf Jahre) kurzzeitig auftretende Emissionen zu erwarten. Für die Betriebsphase sind daher **keine relevanten Auswirkungen** auf das Schutzgut Luft zu erwarten.

Eine relevante **Zunahme von Luftschadstoffen** gegenüber dem Ist-Zustand ist nicht zu erwarten.

Zu einer **Stilllegungsphase** ist aus fachlicher Sicht festzuhalten, dass derzeit dazu keine definitive Aussage getroffen werden kann, da bei Gasleitungen grundsätzlich eine unbegrenzte Lebensdauer und somit keine Beeinträchtigung durch Luftschadstoffe zu erwarten ist.

Einstufung der Auswirkungen:

Die möglichen unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen der durch das Vorhaben verursachten Luftschadstoffe auf das **Schutzgut Luft** werden – unter Berücksichtigung der projektintegralen sowie weiters vorgeschriebenen emissionsmindernden Maßnahmen – aus fachlicher Sicht in der **Bauphase** als geringfügig nachteilig und in der **Betriebsphase** als nicht relevant bewertet.

1.5.12. Fachbereiche Naturschutz (inkl. Tiere, Pilze, Pflanzen und deren Lebensräume) und Landschaftsschutz

Befund:

– Allgemeines:

Die **Leitung** WAG Loop 1 wird mit einem Regelabstand von 10 m zur bestehenden Leitung WAG I und einer Überdeckung von 1,20 m errichtet.

Sie wird in Form einer sogenannten „Linien-“ bzw. „**Wanderbaustelle**“ organisiert: An ein und derselben Stelle sind die Arbeiten innerhalb von 3-4 Monaten abgeschlossen.

Es werden **34 Gewässer gequert**. Die Eingriffsbereiche werden entsprechen dem ursprünglichen Zustand wiederhergestellt bzw. rekultiviert.

Flächen von **Europaschutzgebieten, Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten oder geschützten Landschaftsteilen** sind von der Trassenführung nicht betroffen.

Um die Auswirkungen des Vorhabens möglichst gering zu halten, sind im Projekt **umfangreiche Maßnahmen** (Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie Ausgleichs- und Schutzmaßnahmen) vorgesehen.

– **Pflanzen und ihre Lebensräume:**

Die **Erhebung des Ist-Zustandes** erfolgte durch eine flächendeckende Vegetationserhebung entsprechend der roten Liste der gefährdeten Biotoptypen Österreichs; für höherwertige Flächen wurde eine Artenliste und Vorkommen geschützter und gefährdeter Pflanzenarten sowie tierökologisch bedeutende Pflanzenarten exakt verortet.

Die **Bewertung des Ist-Zustandes und der Auswirkungen** erfolgte gemäß der RVS 04.03.15 Artenschutz an Verkehrswegen. Beeinträchtigungen von Pflanzen und ihren Lebensräumen können in diesem Vorhaben vor allem durch die Flächenbeanspruchung oder durch Veränderung der Standortfaktoren wirksam werden.

Während der **Bauphase** ist bezüglich der **Flächeninanspruchnahme** (1.264.664 m²) auf einem Großteil der Flächen (86 %) mit sehr geringer bzw. geringer Eingriffserheblichkeit zu rechnen. Für 7 % wurde eine mittlere und für 6 % eine hohe Erheblichkeit ermittelt. Als sehr hoch wurde die Eingriffserheblichkeit 0,5 % der Flächen eingestuft, dies betrifft in erster Linie Flächen des Biotoptyps 3.2.1.2.2 „frische basenarme Magerwiese der Bergstufe“. Die während der Bauphase beanspruchten Flächen werden im Zuge der **Rekultivierungsmaßnahmen** wiederhergestellt bzw. aufgeforstet, für den Biotoptyp 3.2.1.2.2 „frische basenarme Magerwiese der Bergstufe“ ist die Bereitstellung einer **Ausgleichsfläche** vorgesehen.

Die dauerhafte **Flächeninanspruchnahme** in der **Betriebsphase** (32.949 m²) betrifft ebenfalls zum überwiegenden Teil (77 %) Flächen mit sehr geringer oder geringer Eingriffserheblichkeit, mittlere Eingriffserheblichkeiten verbleiben für 18 %, hohe für 4 % der dauerhaft beanspruchten Flächen. Hier sind unterschiedliche, meist kleinflächige Waldtypen betroffen, die in Form von **Waldverbesserungsmaßnahmen** (Schaffung naturnaher bodensaurer Mischwälder bzw. Schaffung feuchter Wälder) mit dem Ausgleichsfaktor 1,75 ausgeglichen werden.

Eine mögliche **Veränderung von Standortfaktoren bzw. von Zerschneidungswirkungen** wird aufgrund der jeweils kurzen Baudauer von 3-4 Monaten als vernachlässigbar bzw. gering beurteilt.

Von den im Untersuchungsgebiet vorkommenden, von temporären Flächenbeanspruchungen betroffenen **geschützten Pflanzenarten** (insgesamt 15 Arten), sind 11 Arten nach der Oö. Artenschutzverordnung vollkommen geschützt, 4 teilweise geschützt und 2 Arten sind zusätzlich im Anhang V der FFH-Richtlinie gelistet.

An **besonders schützenswerten Pflanzenarten** entsprechend den angeführten Regelwerken wurden nachgewiesen:

– **Gemäß Anhang V der FFH-RL:**

Arnika *Arnica montana*, Torfmoose *Sphagnum* spp.

– **Gemäß der Oö. Artenschutzverordnung vollkommen geschützt:**

Braun-Segge *Carex nigra*, inkl. *C. juncella* (VU Ö), Schnabelsegge *Carex rostrata* (VU Ö),

Silberdistel *Carlina acaulis* (VU Ö), Fuchs' Flecken-Fingerwurz *Dactylorhiza fuchsii* (VU Ö), Breitblättrige Fingerwurz *Dactylorhiza majalis* s.str. inkl. subsp. *alpestris* (VU Ö), Wasser-Schwertlilie *Iris pseudacorus*, Borstgras, Bürstling *Nardus stricta* (VU Ö), Eigentliches Manns-Knabenkraut *Orchis mascula* subsp. *mascula* (VU Ö), Gewöhnliche Wiesen-Kreuzblume *Polygala vulgaris* subsp. *vulgaris* (VU Ö), Hundsveilchen *Viola canina* (VU).

– **Gemäß der Oö. Artenschutzverordnung teilweise geschützt:**

Maiglöckchen *Convallaria majalis*, Heide-Nelke *Dianthus deltooides*, Groß-Fingerhut *Digitalis grandiflora*, Torfmoose (*Sphagnum* spp.).

Die Erfüllung des **Verbotstatbestandes** nach Art. 14 FFH-RL wird bezüglich der in FFH Anhang V gelisteten Arten aus fachlicher Sicht ausgeschlossen.

Für wertgebenden Arten, die auf den in der Bauphase beanspruchten Flächen vorkommen, wird **keine Verschlechterung der Erhaltungszustände** in der Region erwartet, da die Flächen rekultiviert werden und daher die gute Perspektive besteht, dass die wertgebenden Arten aus dem unmittelbar angrenzenden, unbeeinträchtigten Umfeld wieder in die rekultivierten Bereiche einwandern.

Die beiden Bestände von ***Arnica montana* und *Carex rostrata***, die nur mit wenigen Exemplaren an jeweils einem Standort vorkommen, werden geborgen, zwischengehalten und am gleichen Standort wieder verpflanzt. Eine nachhaltige Auswirkung auf die Populationen geschützter Arten in der Region bzw. eine Verschlechterung von deren Erhaltungszuständen wird nicht erwartet.

Insgesamt ergeben sich für das **Schutzgut Pflanzen und ihre Lebensräume** sowohl in der **Bauphase** als auch in der **Betriebsphase** geringfügige Auswirkungen.

– **Tiere und ihre Lebensräume:**

Der Fachbeitrag Tiere und ihre Lebensräume (D.08.100) behandelt die **Tiergruppen:**

- Vögel,
- Fledermäuse,
- Amphibien,
- Reptilien,
- Libellen,
- Tagfalter und
- Heuschrecken;
- weiters wurden zur Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände alle Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie weitere nachgewiesene bzw. mit großer Wahrscheinlichkeit vorkommende, geschützte Tierarten nach der Oö. Artenschutzverordnung einbezogen.

Der **Untersuchungsraum** umfasst den Vorhabensraum zuzüglich eines gruppenspezifischen Puffers (200 m für wirbellose Tiere, Amphibien, Reptilien und Singvögel; 500 m – 3000 m für Fledermäuse, und Großvögel).

Die **Beurteilung** erfolgte auf Basis der Kriterien und Bewertungsschemata der RVS 04.03.13 (Vogelschutz an Verkehrswegen) sowie der RVS 04.03.15 Artenschutz an Verkehrswegen anhand der Einzelparameter (a) Individuenverluste, Kollisionsgefahr, (b) Flächen- bzw. Funktionsverluste in Teillebensräumen und (c) optische / akustische Störreize, Erschütterungen.

○ **Vögel:**

Insgesamt wurden **81 Vogelarten** nachgewiesen, davon sind 76 Arten als Brutvögel bzw. mögliche Brutvögel eingestuft, 15 Arten davon gelten aufgrund ihrer Gefährdungssituation als wertbestimmend.

Die festgestellten **Revierzentren** der untersuchten Brutvögel liegen meist deutlich abseits der Trasse der linienförmigen Baustelle, eine mittlere Eingriffserheblichkeit für die Bauphase wurde nur in Bezug auf die Feldlerche *Alauda arvensis* im offenen Kulturland festgestellt, die in zwei Bereichen (südlich von Bernhardschlag und zwischen Dorf und Wintersberg) Dichtezentren hat, ein möglicher Verlust von Individuen und Gelegen wird durch eine Vermeidungsmaßnahme (Bauzeiteinschränkung) verhindert.

Durch die **Rekultivierung** der einzelnen Teillebensräume verbleibt nur ein geringer Flächenverlust mit hoher Eingriffserheblichkeit (1.237 m²; unterschiedliche kleinflächige Waldbiotoptypen) der zentrale Vogel Lebensräume nicht betrifft.

○ **Fledermäuse:**

Insgesamt wurden **10 Fledermausarten** durch Auswertung von Rufsequenzen an 16 Standorten entlang der Trasse festgestellt. Wertbestimmend sind darunter die Mops-, Fransen- und Breitflügelfledermaus (rote Liste Österreich, jeweils VU = gefährdet); die Mopsfledermaus ist Teil des FFH-RL-Anhangs II.

Für die **Bauphase** ergeben sich aufgrund der zu setzenden CEF-Maßnahme „Ersatzquartiere Fledermäuse“, der Vermeidung von Winterquartieren durch One-way-Pässe sowie der Durchführung von Schlägerungen im Winter nur geringe Eingriffserheblichkeiten in allen Teillebensräumen.

Durch die Rekultivierung der überwiegenden Anzahl an Lebensräumen verbleibt in der **Betriebsphase** mit 1.237 m² ein nur geringer Flächenanteil mit hoher Eingriffserheblichkeit, der keine zentralen Teillebensräume der Fledermaus betrifft.

- **Amphibien:**

Für die **6** im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen (Teichmolch, Erdkröte, Grasfrosch) oder potenziell vorkommenden **Amphibienarten** (Feuersalamander, Bergmolch, Springfrosch) kann es durch den **Bau** theoretisch zu Unterbrechungen der Wanderkorridore, bzw. Individuenverlusten durch den Baustellenverkehr kommen. Laichgewässer sind nicht betroffen.

Eine Beeinträchtigung wird durch eine **Vermeidungsmaßnahme** (Schutz der Amphibienwanderroute) unterbunden.

Im Zuge der **Rekultivierung** werden alle relevanten Teillebensräume wiederhergestellt.

Es wird mit keinen vom Vorhaben in der **Betriebsphase** ausgehenden **Auswirkungen** für Amphibien gerechnet.

- **Reptilien:**

Bezüglich der nachgewiesenen (Blindschleiche, Zauneidechse, Ringelnatter) bzw. potenziell vorkommenden **Reptilienarten** (Schlingnatter, Äskulapnatter) sind in den einzelnen Teillebensräumen **Beeinträchtigungen** aufgrund von temporären Inanspruchnahmen von Habitatflächen, Leitlinien und linearen Gehölzen durch die Erdbauarbeiten bzw. auch Individuenverluste durch Fahrzeugbewegungen denkbar.

Dem wird durch **Vermeidungsmaßnahmen** (Absammeln und Verbringung, Markierung, Absperung sensibler Lebensräume) begegnet.

Da im Zuge der **Rekultivierung** alle Reptilienhabitate wiederhergestellt werden, wird mit keinen vom Vorhaben in der **Betriebsphase** ausgehenden **Auswirkungen** für Reptilien und deren Lebensräume gerechnet.

- **Libellen:**

Insgesamt wurden im Untersuchungsgebiet **19 Libellenarten** festgestellt, wertgebend sind darunter drei Arten, die als „VU = gefährdet“ eingestuft sind.

Im Zuge der **Gewässerquerungen** werden punktuell und kurzfristig kleine Teilhabitate der Fließgewässerlibellen beansprucht, was unvermeidbare Verluste an Larvenstadien mit sich bringt, und das Fließgewässerkontinuum kurzfristig unterbricht. Jagd- und Reifungshabitate werden kleinräumig temporär beansprucht. Da das Fließgewässerkontinuum **wiederhergestellt** und die Jagd- und Reifungshabitate in vergleichbarer Qualität **rekultiviert** werden, sind keine verbleibenden **Auswirkungen** bezüglich der Libellen zu erwarten.

- **Tagfalter:**

Die Gesamtartenliste weist **47 Tagfalterarten** im Untersuchungsgebiet aus. Drei davon (Großer Feuerfalter – *Lycaena dispar*, Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling – *Phengaris teleius* und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling – *Phengaris nausithous*) sind in den Anhängen II und IV der FFH-Richtlinie gelistet und gelten nach der roten Liste Österreich als VU = gefährdet. Von den 47 Arten sind 38 nach der Oö. Artenschutzverordnung vollkommen geschützt.

Die **temporäre Flächeninanspruchnahme** betrifft in der Nähe von Krien eine Teilhabitatfläche, mit Vorkommen der beiden **Wiesenknopf-Ameisenbläulingsarten**, für die als Vermeidungsmaßnahme eine Transplantation der Lebensraumflächen durch Sodenverpflanzung vorgesehen ist. Die Soden werden unmittelbar neben der Baufläche zwischengelagert und im Zuge der Rekultivierung wieder eingebaut. Temporäre Flächeninanspruchnahmen betreffen **weitere** potenzielle Habitate des Feuerfalters oder überdurchschnittlich artenreiche und lebensraumtypische Artengemeinschaften.

Durch die **Wiederherstellung** der Teillebensräume im Zuge der Rekultivierung werden in der **Betriebsphase** keine **Auswirkungen** erwartet.

- **Heuschrecken:**

Die Gesamtartenliste weist für das Untersuchungsgebiet **24 Arten an Heuschrecken und Grillen** aus; in der roten Liste Österreichs sind 7 Arten in der Vorwarnstufe (NT) ausgewiesen.

Für Heuschrecken werden die **temporären Flächeninanspruchnahmen** in Feuchtwiesen, Magerwiesen und Hochstaudenfluren, Säume und Brachen mäßig wirksam, Individuenverluste stellen in allen Teilhabitaten keine Eingriffserheblichkeit dar.

Mit der **Rekultivierung** der für diese Tiergruppe bedeutsamen Feucht- und Magerwiesen und der Wiederaufnahme der adäquaten Bewirtschaftung wird von maximal geringen verbleibenden **Auswirkungen** ausgegangen.

- **Resümee Befund Tiere und deren Lebensräume:**

Für die **Betriebsphase** werden in Bezug auf das **Schutzgut Tiere und ihre Lebensräume** keine Konflikte aus dem Vorhaben selbst gesehen, die über jene der Bauphase zeitlich und funktionell hinausreichen.

Für alle nach der **Oö. Artenschutzverordnung** geschützten Arten wird festgestellt, dass unter Berücksichtigung der Lebensraumansprüche (keine Primärlebensräume betroffen) und / oder durch die Einhaltung der Vermeidungs-, Verminderungs- und Schutzmaßnahmen aus fachlicher Sicht grundsätzlich nicht von **einer Verletzung der Verbotstatbestände** auszugehen ist. Potenzielle **Individuenverluste** sind nicht höher einzuschätzen als das allgemeine Lebensrisiko von Individuen einzelner Arten im Rahmen der üblichen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung im

Mühlviertel. Dauerhafte **Habitatverluste** mit negativen Auswirkungen auf Populationen werden nicht erwartet.

Insgesamt ergeben sich im **Fachbericht** für das Schutzgut Tiere und ihre Lebensräume in der **Bauphase** höchstens geringe, in der **Betriebsphase** keine bis sehr geringe verbleibende Auswirkungen.

– **Landschaft:**

Der **Untersuchungsraum** (alle Flächen des Arbeitsstreifens und Lagerungsflächen zuzüglich 500 m Puffer, nach naturräumlichen Gegebenheiten, linearen Grenzen und Sichtbarrieren sowie projektspezifischen Wirkfaktoren angepasst) wurde in sechs visuell weitgehend einheitlich erlebbare **Landschaftsteilräume** weiter untergliedert und bewertet.

Für den Teilraum Siedlung Oberkappel werden keine Eingriffe mit nachhaltig negativen Auswirkungen auf das **Ortsbild** erfolgen, der Sachverhalt wird daher im Sinne eines No-impact-Statements zusammenfassend dargestellt.

Die **Beurteilung** erfolgte nach RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung.

Die Untersuchung ergab in allen 5 Teilräumen eine jeweils hohe Landschaftsbildqualität und einen jeweils hohen Erholungswert als **Ausgangszustand**.

Während der **Bauphase** kommt es durch die Bautätigkeit zu einer Veränderung der **Landschaftsbildqualität** sowie zu einem visuellen Zerschneidungseffekt, zu einer Fremdkörperwirkung und zu kleinflächigen Verlusten positiver Wirkungsträger, was aber aufgrund der kurzen Dauer der Bautätigkeiten (< 1 Jahr) keine Eingriffsintensität und eine nur geringe Eingriffserheblichkeit ergibt.

In Bezug auf den **Erholungswert** wird aufgrund der tageweisen Pausen von keiner Nutzungseinschränkung auf Freiflächen und Freizeitanlagen ausgegangen, negative Veränderungen der Luftqualität und die Erhöhung der Lärmbelastung bleiben lokal und zeitlich auf den unmittelbaren Nahbereich der Leitungstrasse beschränkt. Aufgrund der kurzen Dauer der Bautätigkeiten (< 1 Jahr) ergibt sich auch für den Erholungswert in allen Teilräumen keine Eingriffsintensität und eine nur geringe Eingriffserheblichkeit. Es sind keine Maßnahmen erforderlich.

Die **dauerhaft wirksamen Auswirkungen** betreffen in allen Teilbereichen die Verbreiterung der **Freihaltestreifen** in Waldabschnitten und die kurzen, **neu entstehende Trassen** im Bereich der Abweichungen von der Parallelführung der Leitung mitsamt der Ergänzung der Flugmarker.

Die Veränderung der **Landschaftsbildqualität** durch die Verbreiterung der Waldschneisen sowie die neu entstehenden Freihaltestreifen werden aufgrund der kleinflächigen Ausdehnung und aufgrund der Tatsache, dass damit keine raumprägenden Elemente verändert werden, mit

geringer Eingriffsintensität gewertet, im Offenland ergeben sich aufgrund der unterirdisch verlaufenden Leitung keine dauerhaften Auswirkungen. Die Umbauarbeiten der bereits als Störfaktoren in der Landschaft vorliegenden Baukörper der Stationen Bad Leonfelden, Arnreit und Oberkappel werden bezüglich ihrer visuellen Wirkung als nicht relevant gesehen.

Bezüglich der **Erholungswirkung** kommt es zu keinen Veränderungen der Luftqualität oder der Geräuschkulisse. Daraus ergeben sich auch für die Betriebsphase in allen Teilräumen bezogen auf die Landschaftsbildqualität und die Erholungswirkung der Landschaft eine jeweils geringe Eingriffserheblichkeit. Es sind keine zusätzlichen Maßnahmen notwendig.

In der Zusammenschau der Ergebnisse für **Bauphase und Betriebsphase** kommt der **Fachbericht** bezüglich des Schutzguts Landschaft zur Gesamtbeurteilung, dass sich sowohl in der Bauphase als auch in der Betriebsphase nur sehr geringe verbleibende Auswirkungen ergeben.

– **Zusammenwirken der Auswirkungen mit anderen Vorhaben:**

Für das Vorhaben „**Stromversorgung Mühlviertel**“ ist eine Umsetzung absehbar; dieses wurde mit Bescheid der Oö. Landesregierung vom 10.03.2026 (GZ: AUWR-2024-193676/311-HR; nicht rechtskräftig – es wurden mehrere Beschwerden an das BVwG eingebracht) genehmigt.

Weitere genehmigte (allenfalls auch noch nicht umgesetzte) Vorhaben in der Umgebung liegen mehrere Kilometer entfernt (z.B. Windparks, Mühlviertelschnellstraße S 10).

Die **Trasse** der WAG Loop 1 verläuft zumeist fernab der Linienführung der bereits beurteilten „Stromversorgung Mühlviertel“. Im Bereich südwestlich der Ortschaft Ahorn kommt es zu einer **Überkreuzung** der Trassen, nordöstlich der Ortschaft Traberg zu einer **Annäherung** auf ca. 50 m.

Die beiden Vorhaben werden (laut expliziter Auskunft der GCA, siehe Spruchpunkt II.2) in Bezug auf den **Bauablauf** so koordiniert, dass es zu keiner zeitlichen Überlagerung der Bautätigkeit (inkl. Anlieferungsverkehr) kommt. Es wird daher von keinem Zusammenwirken der beiden Vorhaben in der Bauphase ausgegangen.

In der **Betriebsphase** verbleiben als dauerhafte Wirkung der „Stromversorgung Mühlviertel“ die Masten mitsamt den Fundamenten (punktuelle Rodungen), dazwischen liegende Trassenabschnitte in Waldbereichen werden wieder mit niederwüchsigen Bäumen und Sträuchern bepflanzt, Trassenabschnitte im Offenland rekultiviert. Die Trasse der WAG Loop 1 wird in der Betriebsphase aufgrund des unterirdischen Leitungsverlaufs und der umfassenden Rekultivierungsmaßnahmen hauptsächlich in Form eines verbreiterten Freihaltestreifes in Waldbereichen bzw. als kurze begrünte Waldschneisen wirksam.

Zusätzliche Auswirkungen in Bezug auf die Schutzgüter **Pflanzen und ihre Lebensräume** sowie **Tiere und ihre Lebensräume** werden aufgrund der räumlich-zeitlichen Baustellenkoordination und des damit vermiedenen Zusammenwirkens der beiden Vorhaben **nicht erwartet**.

Auch in Bezug auf das Schutzgut **Landschaft** wird aufgrund der unterirdischen Leitungsführung der WAG Loop 1 und der umfangreichen Rekultivierung der Flächen **kein Zusammenwirken** mit der landschaftlichen Auswirkung der „Stromversorgung Mühlviertel“ erwartet.

Gutachten:

– **Pflanzen und ihre Lebensräume:**

Die Festlegung des **Untersuchungsgebietes** sowie die **Erhebung** der Daten sind nachvollziehbar und schlüssig. Die Vorgehensweise entspricht dem Stand der Technik.

Die **Beurteilung** der möglichen Auswirkungen des Vorhabens erfolgte anhand eines Standardregelwerks (RVS 04.03.15 Artenschutz an Verkehrswegen); die Beurteilungsgrundlagen sowie die einzelnen Bewertungsschritte sind dargestellt und schlüssig.

Die geplanten **Maßnahmen** (Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen) für die Bau- und die Betriebsphase sind sinnvoll und bei sorgfältiger Durchführung dazu geeignet, negative Auswirkungen des Vorhabens auf Pflanzen und deren Lebensräume zu vermeiden, zu minimieren oder auszugleichen.

Für einige dieser Maßnahmen wurde aus naturschutzfachlicher Sicht noch eine Präzisierung bzw. eine Adaptierung als erforderlich erachtet und formuliert; entsprechende **Nebenbestimmungen** werden vorgeschrieben.

In den **temporär beanspruchten Flächen** kommen mehrere nach dem Oö. NSchG 2001 **geschützte Arten** vor, zwei Taxa (*Arnica montana* und *Sphagnum* sp.) sind Teil des Anhangs V der FFH-RL. Beeinträchtigungen von **Arnica montana** und **Carex rostrata** werden durch eine Vermeidungsmaßnahme (VM09-bau – Sodenverpflanzung) verhindert. **Andere geschützte Arten** kommen im Verlauf der Trasse und den direkt angrenzenden Bereichen oft gehäuft und wiederkehrend vor, sodass bei sorgfältiger Rekultivierung (keine Düngung, keine Fremdeinsaaten, Wiedereinbringung des autochthonen Oberbodens) eine Bestandsregeneration auf den rekultivierten Flächen möglich ist.

Bei den **dauerhaft beanspruchten Flächen** ergibt sich eine Beeinträchtigung einer geschützten Art nur für einen kleinen Bestand der Fuchs' Flecken-Fingerwurz (*Dactylorhiza fuchsii*), die mit geringen Stückzahlen auf einer solchen Fläche vorkommt, aber auch dort in den angrenzenden Flächen regelmäßig auftritt.

Die Beurteilung bezüglich der **in Anhang V der FFH-Richtlinie gelisteten Arten** (*Arnica montana* und *Sphagnum* spp., für die laut Artikel 14 der FFH RL die Verpflichtung besteht, sicherzustellen, dass bei der Entnahme von Individuen der günstige Erhaltungszustand der Art bestehen bleibt und dass eine unkontrollierte Nutzung der Art unterbleibt) kann bestätigt werden.

Die von der Projektwerberin getroffene Annahme, dass jeweilige geschützte Arten, die im Zuge der Bautätigkeit am Arbeitsstreifen vernichtet werden, **aus den angrenzenden Flächen wieder in die rekultivierten Bereiche einwandern**, wird aufgrund der dargestellten Vorkommen in der jeweiligen Umgebung unter der Voraussetzung einer sorgfältigen Rekultivierung der betroffenen Abschnitte als möglich erachtet.

Eine **negative Auswirkung auf die Populationen** der geschützten Arten ist **nicht** zu erwarten.

Für den kleinräumigen Bereich der Überkreuzung der Leitungstrasse der WAG Loop 1 mit jener der „**Stromversorgung Mühlviertel**“ im Bereich südwestlich von Ahorn wird eine Abstimmung der in beiden Projekten vorgesehenen Vermeidungs-, Ausgleichs- und Schutzmaßnahmen eingefordert.

Es ergeben sich für das Schutzgut **Pflanzen und ihre Lebensräume** sowohl in der **Bauphase** als auch in der **Betriebsphase** geringfügige Auswirkungen. Das Vorhaben ist damit insofern fachlich als **umweltverträglich** zu bewerten.

– **Tiere und ihre Lebensräume:**

Die Festlegung der **Untersuchungsgebiete** der jeweiligen Tiergruppen ist schlüssig und nachvollziehbar. Die **Erhebung** der Grundlagendaten der einzelnen bearbeiteten Gruppen erfolgte nach gängigen standardisierten Methoden und entspricht dem Stand der Technik.

Die **Beurteilung** der möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf Tiere und ihre Lebensräume erfolgte anhand von Standardregelwerken (RVS 04.03.13 Vogelschutz an Verkehrswegen, RVS 04.03.15 Artenschutz an Verkehrswegen); die Beurteilungsgrundlagen sowie die einzelnen Bewertungsschritte sind dargestellt und schlüssig.

Die in Bezug auf Tiere und ihre Lebensräume vorgesehenen **Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen** sind sinnvoll und wirksam.

Dass sich dadurch während der Bauphase nur geringe Auswirkungen des Vorhabens auf die ansässigen **Vogelarten, Amphibien, Reptilien, Tagfalter und Heuschrecken** ergeben, kann bestätigt werden. Ebenso ist nachvollziehbar, dass in Bezug auf **Fledermäuse und Libellen** keine Auswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf verwiesen, dass in Bezug auf Teillebensräume der **Amphibien, Reptilien, Tagfalter und Heuschreckenfauna** in der langfristigen Betriebsphase davon ausgegangen wird, dass nach Wiederherstellung und Rekultivierung der Habitate die bisherige landwirtschaftliche Bewirtschaftung wiederaufgenommen und dauerhaft fortgesetzt wird, was jedoch außerhalb des Projektrahmens liegt.

An **besonders schützenswerten Tierarten** entsprechend den angeführten Regelwerken wurden nachgewiesen:

- Gemäß **Vogelschutz-RL** wurde folgende Arten gemäß Anhang I als Brutvögel kartiert: Eisvogel *Alcedo atthis*, Neuntöter *Lanius collurio*, Raufußkauz *Aegolius funerus*, Rotmilan *Milvus milvus*, Schwarzspecht *Dryocopus martius*, Schwarzstorch *Ciconia nigra*, Sperlingskauz *Glaucidium passerinum*, Weißstorch *Ciconia ciconia* und Wespenbussard *Pernis apivorus*.
- Gemäß **FFH-RL** sind alle folgende Fledermaus-Arten in Anhang IV gelistet, die Mopsfledermaus zusätzlich in Anhang II:
Wasserfledermaus *Myotis daubentonii*, Brandtfledermaus / Bartfledermaus *Myotis brandtii* / *M. mystacinus*, Fransenfledermaus *Myotis natteri*, Abendsegler *Nyctalus noctula*, Zweifarbfledermaus *Vespertilio murinus*, Breitflügelfledermaus *Eptesicus nilsoni*, Zwergfledermaus *Pipistrellus*, Flughautfledermaus *Pipistrellus nathusii* oder Weißbrandfledermaus *Pipistrellus kuhlii*, Mopsfledermaus *Barbastella barbastellus*.

Der Springfrosch *Rana dalmatina* ist in Anhang IV, der Grasfrosch *Rana temporaria* in Anhang V gelistet.

Die Zauneidechse *Lacerta agilis*, Schlingnatter *Coronella austriaca* und die Äskulapnatter *Zamensis longissimus* sind im Anhang IV gelistet.

Der Große Feuerfalter *Lycenar dispar*, sowie der Helle und der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling *Phengaris teleius* bzw. *Ph. nausithous* sind in Anhang II und IV gelistet.

- Gemäß der **Oö. Artenschutzverordnung** sind alle nicht jagdbaren Vogelarten sowie alle Fledermausarten streng geschützt.

Folgende gefährdete Brutvögel wurden kartiert Gänsesäger *Mergus mergaster* (Ö VU), Mehlschwalbe *Delichon urbicum* (OÖ VU), Rotmilan *Milvus milvus* (Ö und OÖ VU) Weißstorch *Ciconia ciconia* (OÖ EN).

Mit der Mops-, der Fransen- und der Breitflügelfledermaus konnten drei gefährdete Arten nachgewiesen werden (jeweils Ö VU).

Alle Amphibienarten sind in der Oö. Artenschutzverordnung als streng geschützt gelistet, keine gilt derzeit als gefährdet.

Ebenso sind alle Reptilienarten in der Oö. Artenschutzverordnung als streng geschützt gelistet, die Schlingnatter *Coronella austriaca* ist als gefährdet eingestuft (VU Ö).

Weiters sind alle Libellenarten in der Oö. Artenschutzverordnung als streng geschützt gelistet, wobei die Gemeine Winterlibelle *Sympecma fusca*, die Zweigestreifte Quelljungfer

Cordulegaster boltonii und die Kleine Zangenlibelle Onchyogomphus forcipatus als gefährdet (VU Ö) eingestuft sind, die Pokaljungfer Erytroma lindenii als stark gefährdet (EN Ö).

Von den 47 im Untersuchungsgebiet festgestellten Tagfalterarten sind 38 in der Oö. Artenschutzverordnung als streng geschützt gelistet, zwei davon (Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling Phengaris teleius und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling Phengaris nausithous gelten als gefährdet (VU Ö).

Die Ergebnisse der **vertieften artenschutzrechtlichen Prüfung** zeigen, dass **Verbots- tatbestände** nach der Oö. Artenschutzverordnung (Tötungsverbot, des Verbot der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Verbot der Störung der Population durch das Vorhaben) aus fachlicher Sicht grundsätzlich (Abweichungen siehe sogleich) **nicht erfüllt werden**. Mögliche Beeinträchtigungen werden bereits durch entsprechende projektimmanente Maßnahmen und weiter präzisierende Auflagen vermindert bzw. ausgeschlossen.

Für jene Arten, für die ein Verlust im Zuge der Flächenbeanspruchung nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, wird dieses **Tötungsrisiko nicht höher** als jenes, das durch die allgemeinen land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeiten in der Mühlviertler Kulturlandschaft (Mahd, Fällung) verursacht wird, eingeschätzt.

In Bezug auf das von der Leitungstrasse gequerte Vorkommen der **beiden Wiesenknopf-Ameisenbläulingsarten** könnte die geplante Umsiedlungsmaßnahme (M10-bau) zumindest eine Störung darstellen, da eine Beschädigung der Ameisennester als Larvalhabitate der Tagfalter trotz vorsichtigster Umsetzung der Maßnahme M10-bau nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann. Eine begleitende Kontrolle durch die Umweltbaubegleitung, eine Anwuchskontrolle und eine Erfolgskontrolle bzgl. der Falter und Nester der Wirtsameisen sind vorgesehen, eine diesbezügliche Berichtlegung wird vorgeschrieben.

Unter Einhaltung aller vorgesehenen Maßnahmen und Auflagenpunkte ist eine **Verschlechterung des Erhaltungszustandes** geschützter Arten im Gebiet **nicht zu erwarten**.

Anderweitige zufriedenstellende Lösungsmöglichkeiten sind aus fachlicher Sicht nicht erkennbar.

Die Aussage des **Fachberichts**, wonach für das Schutzgut Tiere und ihre Lebensräume in der Bauphase höchstens geringe und in der Betriebsphase keine verbleibenden Auswirkungen auftreten, wird bestätigt.

Damit ergeben sich für das Schutzgut **Tiere und ihre Lebensräume** in der **Bauphase** geringfügige und in der **Betriebsphase** nicht relevante Auswirkungen. Das Vorhaben wird insofern fachlich als umweltverträglich erachtet.

– **Landschaft:**

Die Festlegung der **Untersuchungsgebietes** sowie die weitere Untergliederung in visuell einheitlich erlebbare Landschaftsteilräume ist sinnvoll und schlüssig.

Die **Beurteilung** der möglichen Auswirkungen auf die Landschaft erfolgte anhand eines Standardregelwerks (RVS 04.01.11); die Beurteilungsgrundlagen sowie die einzelnen Bewertungsschritte sind dargestellt und ebenfalls nachvollziehbar.

Das im **Fachbericht** angeführte Ergebnis der Untersuchung (geringe Auswirkungen in der Bauphase und in der Betriebsphase) ist plausibel abgeleitet und im Hinblick auf die kurze Baudauer schlüssig und kann fachlich bestätigt werden.

Damit ergeben sich für das Schutzgut **Landschaft** sowohl in der **Bauphase** als auch in der **Betriebsphase** geringfügige Auswirkungen. Das Vorhaben ist damit insofern fachlich als **umweltverträglich** zu bewerten.

– **Bodenschutzkonzept:**

Aus naturschutzfachlicher Sicht erscheinen die Darstellungen und Schlussfolgerungen im vorgelegten Bodenschutzkonzept – insb. zu den einschlägigen Bodenfunktionen (Lebensraum- und Standortfunktion) – plausibel und nachvollziehbar; es ergeben sich aus naturschutzfachlicher Sicht keine Abweichungen.

– **Zusammenwirken der Auswirkungen mit anderen Vorhaben:**

Dass sich aufgrund der zeitlichen Koordination der Bauabläufe kein Zusammenwirken des vorliegenden Vorhabens mit dem Vorhaben „**Stromversorgung Mühlviertel**“ ergibt, ist plausibel und schlüssig. Eine Abstimmung der in beiden Vorhaben vorgesehenen Vermeidungs- und Rekultivierungsmaßnahmen für den kurzen Überschneidungsbereich der beiden Trassen wird für notwendig erachtet.

Auch bezüglich der Schutzgüter Pflanzen und ihre Lebensräume, Tiere und ihre Lebensräume sowie Landschaft ist **kein Zusammenwirken der beiden Vorhaben zu erwarten**.

Einstufung der Auswirkungen:

Die oben bereits genannten Ergebnisse können wie folgt zusammengefasst werden:

Schutzgut	Bauphase	Betriebsphase
Pflanzen und ihre Lebensräume	geringfügige Auswirkungen	geringfügige Auswirkungen
Tiere und ihre Lebensräume	geringfügige Auswirkungen	nicht relevante Auswirkungen
Landschaft	geringfügige Auswirkungen	geringfügige Auswirkungen

1.5.13. Fachbereich Raumnutzung (inkl. öffentliches Interesse)

Befund:

Die neu geplante rund 40 km lange Erdgasfernleitung verläuft durch 15 Gemeinden der Bezirke Rohrbach und Urfahr Umgebung, im Wesentlichen von Westen nach Osten in einer Seehöhe zwischen 500 und 800 m durch eine **Hügellandschaft des oberen Mühlviertels** (Granit- und Gneishochland der Böhmisches Masse), über weite Strecken durch die südlichen Böhmerwaldausläufer.

Das Projektgebiet (Trassennahbereich) kann als **bäuerlich geprägte Kulturlandschaft**, die agrarisch und forstwirtschaftlich genutzt wird, eingestuft werden. Die Besiedelung erfolgt einerseits in Form kleinerer Siedlungszentren, andererseits in Form von Weilern (Waldhufendörfern) und Einzelgehöften, Streusiedlungen bzw. Siedlungssplitter. Manche Siedlungen weisen noch charakteristische, ortstypische Haus- und Hofformen auf. In vielen Bereichen ist eine mehr oder weniger starke Überprägung durch eine Einfamilienhausbebauung erkennbar. Sichtdistanzen variieren je nach Geländemorphologie und Bewaldungsintensität.

Die WAG Loop 1 soll über weite Strecken **parallel zur bestehenden Erdgasfernleitung WAG I** auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen verlegt werden. Abweichungen von der Parallelführung erfolgen nur sehr kleinräumig in insgesamt 6 Bereichen und werden mit technischen Zwangspunkten bzw. mit Verminderung von Eingriffen in Siedlungsbereiche und Waldgebiete begründet.

Durch die Neuerrichtung der Leitung kommt es mit Ausnahme eines Betriebsbaugebietes und eines Dorfgebietes zu **keinen Berührungspunkten** mit Bauland, Grünlandsonderwidmungen und Gebäuden im Grünland.

Höherrangige **Straßen** verbinden die Ortszentren miteinander, Gemeindestraßen, Güter- und Wirtschaftswege erschließen Weiler und Siedlungen in Streulage bzw. Siedlungssplitter. Im Zuge des Baus der Gasleitung wird ein Großteil der Verkehrswege in offener Bauweise, manche höherrangige Straßen und die Mühlkreisbahn mittels Produktenrohrpressung gequert.

Maßnahmen zur **Vermeidung und Verminderung negativer Auswirkungen** in Bezug auf die Raumnutzung liegen im Wesentlichen in einer geeigneten Trassenauswahl und Trassenführung und in einem koordinierten und fachlich abgestimmten Baukonzept, mit dem Ziel, eine effiziente und eingriffsminimierende Abwicklung der Baustelle – die Linienbaustelle wird in Form einer „Wanderbaustelle“ betrieben – sicherzustellen. Diesbezügliche Maßnahmen sind im Projekt enthalten und somit Projektbestandteil.

In der Bauphase wird in der Regel ein **Arbeitsstreifen** von 32 m entlang der Trasse beansprucht. Bei eingeschränkt freiem Gelände wie z.B. in Waldgebieten wird der Arbeitsstreifen auf 23 m reduziert. Bei Gewässerquerungen wird im direkten Gewässerbereich (Böschungen und Sohle) der

Arbeitsstreifen auf ca. 10 m minimiert. Der Servitutsstreifen, der auf Dauer zu Wartungszwecken freizuhalten ist, beträgt je 5 m links und rechts der Rohrachse.

Die Zwischenlagerung der Rohre ist auf insgesamt **5 Rohrlagerplätzen**, die alle eine entsprechende Baulandwidmung aufweisen, vorgesehen.

Im **Untersuchungsraum** (300 m beidseits der Rohrachse) sind nur wenige Freizeit- und Erholungseinrichtungen (vornehmlich Spiel- und Sportflächen, Gastronomiebetriebe und Reitplätze) vorhanden.

Aufgrund der geringen Vorbelastung durch Lärm und Luftschadstoffe und aufgrund des ästhetischen **Landschaftsbildes** kann das Wohlbefinden im Siedlungsraum als sehr gut und der **Erholungswert** im Naherholungsraum als hoch eingestuft werden. Die Region wird von Bewohnern in ihrem Wohnumfeld, aber auch von Gästen gerne für die Erholung und Freizeitgestaltung (z.B. Wandern, Radfahren, Reiten) genutzt.

Gutachten:

– Öffentliches Interesse:

Das öffentliche Interesse an der Umsetzung der rund 40 km langen Erdgasfernleitung in Verbindung mit der bereits bestehenden Erdgasleitung und die möglichen Folgen bei Nichtumsetzung des Vorhabens wurde in den **Projektunterlagen** ausführlich dargestellt. Die Angaben sind plausibel und nachvollziehbar.

Die **Kapazitätserweiterung** an den Einspeisepunkten Oberkappel / Überackern wird mit den Änderungen der Gasflüsse (z.B. Wegfall oder Einschränkung der Importe über die Ukraineroute) und dem Bedarf des österreichischen Marktgebiets an zusätzlichen Kapazitäten aus LNG-Quellen („liquefied natural gas“ = verflüssigtes Erdgas) begründet, um die **Versorgungssicherheit** zu gewährleisten und den Weg Richtung **Unabhängigkeit von russischen Gaslieferungen** zu bereiten.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben WAG-Loop 1 ergibt sich bereits daraus, dass dieses ein Bestandteil des **koordinierten Netzentwicklungsplans (KNEP 2022)** ist, welcher für die Planung und Optimierung der österreichischen Fernleitungsinfrastruktur durch die E-Control als zuständige Regulierungsbehörde genehmigt wurde.

– Auswirkungen auf die Struktur- und Entwicklung des Raumes:

Die von der Projektwerberin **vorgelegten Darstellungen und Schlussfolgerungen** zu den Auswirkungen des Vorhabens auf überörtliche Pläne und Programme der Raumordnung bzw. den darin enthaltenen Zielsetzungen sind vollständig, plausibel und nachvollziehbar.

Das Vorhaben steht nicht im Widerspruch zu **überörtlichen Interessen**.

Zielkonflikte gerade auch im Hinblick auf die funktionale Verflechtung des Raums liegen nicht vor.

Lokale, kleinräumige Eingriffe in den **Siedlungs- bzw. Freizeit- und Erholungsraum**, die sich im Wesentlichen auf die Bauphase beschränken, haben keine maßgeblichen Auswirkungen auf siedlungs- und naherholungsrelevante Entwicklungsziele.

Die **Trasse** verläuft fast ausschließlich in der freien Landschaft, in gewidmetem Grünland abseits von Siedlungen, in nur wenigen Abschnitten in der Nähe von Siedlungsrändern oder einzelstehenden Gebäuden. In diesen Bereichen kommt es zu keiner direkten **Flächen- bzw. Nutzungskonkurrenz**. Hochwertige Baulandwidmungen werden nur in zwei Bereichen beansprucht oder berührt. Auswirkungen auf eine widmungskonforme Nutzung ergeben sich aber nicht. Ein Interessenskonflikt der Leitung mit den Entwicklungsabsichten der Gemeinden wurde nicht festgestellt.

In der **Bauphase** wird im Bereich des Arbeitsstreifens vorübergehend Fläche beansprucht. Im Zuge des Baugeschehens ist es weiters erforderlich, zahlreiche Verkehrsflächen und Wege sowie Gerinne zu queren, wodurch es vorübergehend zu Trennwirkungen bzw. zu einer eingeschränkten Nutzbarkeit des Raums kommen wird. Nach Beendigung der Bautätigkeiten wird der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt, woraufhin eine uneingeschränkte, widmungskonforme Nutzung wieder möglich sein wird.

In der **Betriebsphase** führt die (unterirdische) Existenz des Rohres samt sonstiger Einrichtungen und Nebenanlagen wie Korrosionsschutz, Fundamenteinrichtungen, Auftriebssicherungen, Drainagen innerhalb des 10 m breiten Servitutsstreifens zu räumlichen Nutzungseinschränkungen. In diesem Servitutsstreifen ist die Errichtung von Gebäuden nicht zulässig. Eine Bepflanzung mit Bäumen innerhalb eines Korridors von 3 m der Rohrachse ist nur mit Zustimmung der Projektwerberin möglich. Die GCA muss sich allerdings vorab um eine entsprechende Grundstücksverfügbarkeit kümmern, etwa durch Abschluss (oder nötigenfalls durch zwangsrechtsförmige Einräumung) von Dienstbarkeiten. Darüber hinaus sind anlagen- und betriebsbedingt keine Auswirkungen durch das Vorhaben gegeben. Erhebliche Auswirkungen auf die Entwicklung und Struktur des Raums ergeben sich dadurch nicht.

– **Auswirkungen auf die Freizeit- und Erholungsnutzung:**

Im Zuge des Baus und Betriebs der Erdgasfernleitung werden keine **Freizeit- und Erholungseinrichtungen** unmittelbar berührt, es kommt zu keiner derartigen Flächeninanspruchnahme. Eine Nutzung ist sowohl in der Bau- als auch in der Betriebsphase möglich.

Eingriffe in bestehende **Rad- und Wanderwege**, die zu vorübergehender Unterbrechung von Wegbeziehungen führen können, bleiben auf die Bauphase beschränkt. In der Betriebsphase werden alle funktionalen Verbindungen wieder hergestellt sein.

Durch das **Baugeschehen** (Erdbauarbeiten) wird auch **Naherholungsraum** beansprucht. Im Bereich des Arbeitsstreifens ergeben sich Geländeänderungen durch Geländeeinschnitte und Anschüttungen im Zuge der Errichtung des Rohrgrabens. Weiters sind durch Bautätigkeiten Auswirkungen auf das **Erscheinungsbild der Landschaft**, gegebenenfalls auf Sichtbeziehungen gegeben. In der Bauphase ist daher eine Naherholung im Nahbereich der Baustelle nicht oder nur eingeschränkt möglich. Die Eingriffe beschränken sich jedoch auf eine kurze Zeit, ein Ausweichen in benachbarte Naherholungsräume ist möglich. In der Betriebsphase ist nach der vollständigen Rekultivierung des Geländes die Erlebbarkeit der Landschaft wieder gegeben. Eine geringfügige Veränderung des Erscheinungsbildes der Landschaft bzw. eine Veränderung von Sichtbeziehungen in Waldgebieten durch neue oder verbreiterte Waldschneisen haben keine Auswirkungen auf die **Naherholungsqualität**.

Während der Bauphase kommt es verstärkt zu **Lärm- und Staubbelastungen** und zu **Erschütterung** durch gelegentliche Sprengungen, welche Auswirkungen auf die Freizeit- und Erholungsnutzung haben können. Die Bautätigkeiten werden in der Regel tagsüber und außerhalb von Wochenenden sowie Feiertagen durchgeführt, um den Ruheanspruch der anliegenden Bewohner bestmöglich zu gewährleisten. Diese baubedingten Auswirkungen, die aufgrund der unterschiedlichen Arbeitsschritte der Wanderbaustelle zu wechselnden und keinesfalls durchgehenden Belastungen von Emissionen führen, werden sowohl im Wohnumfeld (z.B. Gärten) als auch in der freien Landschaft wahrgenommen. Im Teilgutachten Umweltmedizin (Humanmedizin) wird festgestellt, dass in einer Zusammenschau sämtlicher Aspekte die Immissionen der Bauphase aus human- / umweltmedizinischer Sicht tolerierbar und nicht als erheblich (d.h. im medizinischen Sinne als unzumutbar) belästigend oder gesundheitsgefährdend einzustufen sind.

Aufgrund der relativ **kurzen Bauphase** und der Möglichkeit, in andere Naherholungsräume auszuweichen, sind die Auswirkungen tolerierbar.

In der **Betriebsphase** sind keine Beeinträchtigungen durch Emissionen und Wirkfaktoren gegeben.

Einstufung der Auswirkungen:

Sowohl in der **Bauphase** als auch in der **Betriebsphase** sind geringfügige Auswirkungen durch die vom Vorhaben verursachten Eingriffe auf das **Schutzgut Mensch – Teilaspekt Struktur und Entwicklung des Raums unter Berücksichtigung öffentlicher Konzepte und Pläne** zu erwarten. Die Auswirkungen des Vorhabens bedingen derart geringe nachteilige Veränderungen im Vergleich zur Prognose ohne Realisierung des Vorhabens (Null-Variante), dass diese in Bezug auf die Erheblichkeit der möglichen Beeinträchtigung in qualitativer und quantitativer Hinsicht vernachlässigbar sind.

In der **Bauphase** sind geringfügige Auswirkungen durch die vom Vorhaben verursachten Eingriffe auf das Schutzgut **Mensch – Teilaspekt Freizeit- und Erholungsnutzung** zu erwarten. Die Auswirkungen des Vorhabens bedingen derart geringe nachteilige Veränderungen im Vergleich

zur Prognose ohne Realisierung des Vorhabens (Null-Variante), dass diese in Bezug auf die Erheblichkeit der möglichen Beeinträchtigung in qualitativer und quantitativer Hinsicht vernachlässigbar sind. In der **Betriebsphase** sind diesbezüglich nicht relevante Auswirkungen zu erwarten. Die Auswirkungen sind projektbedingt nicht relevant und die fachspezifischen Auswirkungen verursachen weder qualitative noch quantitative Veränderungen des Zustandes ohne Realisierung des Vorhabens (Null-Variante).

1.5.14. Fachbereich Sachgüter

Befund:

Die **Trassenführung** der rund 40 km langen Erdgasfernleitung WAG Loop 1 wurde seitens der Projektwerberin so gewählt, dass diese mit der bestehenden Gasleitung WAG I gebündelt wird. Der Achsabstand beträgt 10,0 m. In sensiblen Gebieten bzw. an Engstellen wird der Achsabstand entsprechend reduziert. Die Linienführung der neuen Leitung wurde im Hinblick auf die Gewährleistung größtmöglicher Sicherheit für die vorhandene Leitung sowie für nahegelegene Objekte gewählt. Im gesamten Verlauf kommt es immer wieder zu einem Seitenwechsel innerhalb der Parallelführung, um zu den bestehenden Siedlungsbereichen bzw. Wohnobjekten einen möglichst großen Abstand einzuhalten oder Waldrodungen zu vermeiden.

Die Breite des **Arbeitsstreifens** beträgt in der Regel 32 m. Bei eingeschränkt freiem Gelände wie z.B. in Waldgebieten wird der Arbeitsstreifen auf 23 m reduziert. Bei Gewässerquerungen wird im direkten Gewässerbereich (Böschungen und Sohle) der Arbeitsstreifen auf ca. 10 m minimiert.

Im Leitungsverlauf zwischen Bad Leonfelden und Oberkappel wird die bestehende WAG I Leitung mehrfach sowie 28 Verkehrsinfrastrukturanlagen (Landes-, Gemeindestraßen, Mühlkreisbahn) und insgesamt 163 technische **Infrastruktureinrichtungen** (Freileitungen, Stromerkabel, Wasser- und Gasleitungen, Kanäle, Kabel) **gequert**. Die Querung von Verkehrswegen erfolgt überwiegend in offener Bauweise, in wenigen Fällen mittels Produktenrohrpressung, z.B. bei größeren Straßen und bei der Querung der Mühlkreisbahn.

Bei den Bauarbeiten entlang der gesamten Trasse werden **Erschütterungen** durch verschiedene Arbeitsvorgänge bzw. Baugeräte hervorgerufen (z.B. Hydraulikbagger mit Meißel, Hydraulikbagger mit Ramme, Rüttler etc.), die auf nahegelegene bestehende Einbauten (Leitungen) und Gebäude einwirken können. Die stärksten Erschütterungen sind jedoch bei den Sprengaushubarbeiten der Künette zu erwarten.

Bezüglich **Baustellenverkehr** wird in der UVE angeführt, dass der gummibereifte Baustellenverkehr in der Regel keine signifikanten Erschütterungen verursacht, da die Fahrten mit geringer Geschwindigkeit und auf bestehenden Verkehrswegen erfolgen. Im Zuge der geplanten Umbauarbeiten in den bestehenden Stationen Bad Leonfelden, Oberkappel und Arnreit werden aus erschütterungstechnischer Sicht negative Auswirkungen auf umliegende Objekte und deren Bewohner aufgrund der Distanzen zu den Arbeitsflächen ebenfalls ausgeschlossen.

Ein eigenes **Sprengmittellager** ist im Projekt **nicht** vorgesehen.

Gutachten:

Aus fachlicher Sicht liegt ein wichtiges **öffentliches Interesse am Schutz baulicher Anlagen** und Gebäuden sowie am Erhalt der öffentlichen Verkehrsinfrastrukturanlagen und der technischen Infrastruktur- bzw. Versorgungseinrichtungen vor.

Das Vorhaben sieht **Maßnahmen** vor, die **geeignet** sind, die Sachgüter zu schützen bzw. zu erhalten.

– Bauphase:

In der Bauphase kann bzw. wird es zu **Einwirkungen** auf Verkehrsinfrastrukturanlagen und technische Infrastruktureinrichtungen sowie auf Gebäude kommen.

Einwirkungen durch **Flächeninanspruchnahme und Geländeänderung** betreffen zahlreiche Verkehrsinfrastrukturanlagen und technische Infrastruktureinrichtungen, die in der Bauphase gequert werden müssen. Die vorgesehenen Schutz- und Sicherungsmaßnahmen sowie Wiederherstellungs- und Sanierungsmaßnahmen tragen sehr wesentlich dazu bei, die Auswirkungen auf Sachgüter zu minimieren. Während der Bauphase wird eine weitestgehende Aufrechterhaltung der Funktionalität durch z.B. Umleitungen von Wegen und Straßen bzw. Verlegungs- bzw. Umlegungsmaßnahmen angestrebt. Temporäre Unterbrechungen von Ver- und Entsorgungseinrichtungen, temporäre Straßensperren oder eine eingeschränkte Nutzbarkeit der Sachgüter bleiben auf eine kurze Zeit beschränkt. Die bestehende Erdgasleitung WAG I wird mehrmals gequert. Die Sicherstellung eines weitestgehend ungestörten Betriebs soll durch eine entsprechende Abstimmung der Projektwerberin mit den Bauausführenden und händischen Grabungsarbeiten im unmittelbaren Querungsbereich unter Aufsicht der Projektwerberin gewährleistet werden.

Im Zuge von **Straßen- und Wegquerungen in offener Bauweise** erfolgt eine unmittelbare Einwirkung auf den vorhandenen Straßenunter- und -oberbau. Die vorgesehenen Maßnahmen zur Instandsetzung / Wiederherstellung des Straßenaufbaus entsprechen dem Stand der Technik und den einschlägigen Normen und Richtlinien.

Bezüglich der **Querung der Mühlkreisbahn und der Querung / Annäherung von technischen Infrastruktureinrichtungen (Fremdeinbauten)** ist bei einer fachgerechten, dem Stand der Technik und den einschlägigen Normen und Richtlinien entsprechenden Ausführung und einer entsprechenden Abstimmung mit den betroffenen Betreibern davon auszugehen, dass es zu keiner Beeinträchtigung der jeweiligen Sachgüter kommt. Im Zuge von Grabungsarbeiten (Anschüttungen, Aushubarbeiten) können jedoch (unvorhergesehene) Einwirkungen nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Durch Transportaktivitäten während der Bauphase wird es vermehrt zu **Schwerverkehr** auf den Straßen kommen. Eine Gefährdung / Beeinträchtigung von Straßen und Bauwerken durch z.B.

eine unzureichende Tragfähigkeit des Straßenunterbaus oder von Brückenbauwerken ist jedoch nicht zu erwarten.

Aus Sicht des Fachbereichs **Sprengwesen und Erschütterungen** entstehen maßgebliche Risiken in der Bauphase. Durch auf Versuchssprengungen gestützte sprengtechnische Auslegungen, eine messwertgeführte Prognosekalibrierung, ein verbindliches Monitoring (inkl. 75-%-Vorwarnschwelle) sowie einen koordinierten Bauablauf können die maßgeblichen Richtwerte an Gebäuden und an der Bestandsleitung eingehalten werden. In der Bauphase sind somit keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Gebäude oder der Bestandsleitung zu erwarten.

– **Betriebsphase:**

In der Betriebsphase sind alle **Verkehrsinfrastrukturanlagen und technischen Infrastruktureinrichtungen** wieder funktionsfähig hergestellt und uneingeschränkt nutzbar.

Relevante Auswirkungen auf Sachgüter durch **Erschütterungen** sind in der Betriebsphase ebenfalls nicht zu erwarten.

Lediglich die **Existenz des Rohres**, welches z.B. unterhalb von Straßen verlegt ist, könnte gegebenenfalls zu Erschwernissen z.B. im Zuge von Sanierungsmaßnahmen der Sachgüter führen. Eine qualitative Beeinträchtigung des Sachgutes durch die unterirdisch verlegte Leitung ist jedoch nicht gegeben.

Einstufung der Auswirkungen:

Zusammenfassend wird festgestellt, dass in der **Bauphase** geringfügige Auswirkungen durch die vom Vorhaben verursachten Eingriffe auf das **Schutzgut Sachgüter** zu erwarten sind. Die Auswirkungen des Vorhabens bedingen derart geringe nachteilige Veränderungen im Vergleich zur Prognose ohne Realisierung des Vorhabens (Null-Variante), dass diese in Bezug auf die Erheblichkeit der möglichen Beeinträchtigung in qualitativer und quantitativer Hinsicht vernachlässigbar sind.

In der **Betriebsphase** sind nicht relevante Auswirkungen durch die vom Vorhaben verursachten Eingriffe auf das **Schutzgut Sachgüter** zu erwarten. Die Auswirkungen sind projektbedingt nicht relevant. Die fachspezifischen Auswirkungen verursachen weder qualitative noch quantitative Veränderungen des Zustandes ohne Realisierung des Vorhabens (Null-Variante).

1.5.15. Fachbereiche Sprengwesen und Erschütterungen

Befund:

– **Vorhaben & Relevanz:**

Das Projekt WAG Loop 1 ergänzt die bestehende West-Austria-Gasleitung auf rund 40 km zwischen Bad Leonfelden und Oberkappel. Für den Fachbereich Sprengwesen und

Erschütterungen sind jene Abschnitte wesentlich, in denen kompakter Fels anzutreffen ist, die Künette daher sprengtechnisch hergestellt wird und / oder sensible Infrastrukturen im Nahbereich der Trasse liegen.

Insgesamt sind zwölf Unterquerungen der Bestandsleitung und die Gewässerquerung Große Mühl vorgesehen. Die Bahnquerung nahe der Großen Mühl erfolgt als Rohrpressung, sprengtechnisch relevant bleibt hier vor allem die räumliche Nähe zu den Künettensprengungen bei der Gewässerquerung der „Großen Mühl“.

– Datengrundlagen & Vorgehen:

Bewertet wurden die vollständigen Projekt- und Revisionsunterlagen, Fachberichte und Gutachten sowie die persönlichen Erkenntnisse vom Lokalaugenschein vom 14.05.2025.

Herangezogen werden die einschlägigen **Regelwerke** zur Beurteilung von Erschütterungen an Gebäuden (ÖNORM S 9020) und am Menschen (RVE 04.02.04; bei längerer Dauer an einer Stelle [> 78 Tage] ÖNORM S 9012).

Die **Betriebsphase** verursacht keine relevanten Erschütterungen. Entscheidend für den Fachbereich Sprengwesen und Erschütterungen ist daher allein die **Bauphase**.

– Ist-Zustand & Sensibilität:

Die Trasse verläuft überwiegend in **kristallinen Gesteinen** (Gneise / Granite) mit lokal wechselnden Deckschichten.

Im 100-m-Korridor beidseitig der Leitungstrasse wurden **Gebäude** baudynamisch erfasst und den Empfindlichkeitsklassen gemäß ÖNORM S 9020:2015 zugeordnet.

Denkmalgeschützte Gebäude liegen nicht im Untersuchungsraum.

Fernwirkungen von **Baustellenverkehr** sind nach derzeitiger Kenntnis erschütterungstechnisch nicht relevant, sofern ordnungsgemäße Straßendecken vorliegen.

Gutachten:

Beurteilt werden die bauphasenbedingten **Erschütterungsimmissionen** aus sprengtechnischem und maschinellem Aushub.

Maßgeblich sind die ÖNORM S 9020 (Gebäudeschutz über $v_{R,max}$) sowie die RVE 04.02.04 und – bei länger andauernden Arbeitsstellen (> 78 Tage) – die ÖNORM S 9012 (Zumutbarkeit für Menschen in Aufenthaltsräumen).

Beruhend auf Erfahrungswerten aus früheren WAG-Baulosen gilt ein konservativ angesetzter Nachweis über $v_{R,max}$ für die Erschütterungsprognosen.

– **Sprengtechnische Auslegung (Künette):**

In felsführenden Abschnitten erfolgt die **Herstellung der Künette** mit vorsichtig dimensionierter Erstauslegung, die projektspezifisch überprüft und schrittweise optimiert wird: Bohrlochdurchmesser im Bereich 45-64 mm, Bohrlochraster 0,60-1,00 m × 0,60-1,00 m (Außenlöcher leicht innenliegend zur Randkontrolle), Unterbohrung ~ 0,15 m, Endbesatz 1,00-1,50 m.

Nahe **Schutzobjekten** wird die Sprenganlage mit Geotextil und schweren Schutzmatten abgedeckt (Vermeidung von Streuflug). Lademassen je Zündzeitstufe werden konservativ auf Basis von Versuchssprengungen und Regressionsanalysen angesetzt. Eine Loch-zu-Loch-Verzögerungen ≥ 25 ms und die Wahl der Zündreihenfolge (erstes Loch, auf der Seite, die dem nächsten Schutzobjekt abgewandt liegt) begrenzen Erschütterungsspitzen.

– **Unterquerungen der Bestandsleitung:**

Die Unterquerungsbereiche der Bestandsleitung werden wie folgt und in den Projektunterlagen beschrieben behandelt: Freilegung in Künettenbreite, Zielabstand ~ 20 cm zur Felslinie (Sandbett), vollflächige Stützung der freigelegten Leitung, wirksame Abdeckung der Sprenganlage. Aus den Projektunterlagen resultiert eine Künettentiefe ~ 3,9 m in diesen Bereichen. Die Lademasse je Zündzeitstufe wird hier ebenfalls über Regressionsanalysen der Versuchssprengungen ermittelt und ständig anhand vorliegender Messwerte optimiert. Wo technisch möglich, erfolgt eine Messung direkt an der Bestandsleitung, ergänzend wird im Boden unmittelbar darüber gemessen, um projektspezifische Boden ↔ Bestandsleitungs-Kalibrierbeziehung für belastbare Rückrechnungen zu ermitteln.

– **Gewässerquerungen:**

Die Querung der Großen Mühl erfolgt segmentiert unter größtmöglicher Trockenhaltung. Unterwassersprengungen werden vermieden. In feuchten / nassen Abschnitten sind gelatinöse Sprengstoffe vorzusehen, die Anwendung von ANFO-Sprengstoffen wird ausgeschlossen.

Elektrische Zündsysteme entfallen (Feuchte- / Kurzschlussrisiko) und es wird mittels „nicht-elektrischen“ oder „elektronischen“ Zündsystemen gezündet. Je Bohrloch ist eine redundante Zündung vorzusehen (2 Zünder pro Ladesäule, jeweils oben und unten).

Weitere Maßnahmen zur sicheren Ausführung und zum Gewässerschutz sind die (teilweise) Verrohrung nasser Bohrlochabschnitte, die GPS-Einmessung sämtlicher Bohrlöcher, die wirksame Abdeckung der Sprenganlage sowie die konsequente Trennung des Hauwerks vom Gewässer.

– **Erschütterungsprognose und Monitoring:**

Die Erschütterungsprognose basiert auf einem empirischen Ansatz (Abhängigkeit von Lademasse je Zündzeitstufe und Abstand). Vor der ersten Künettensprengung werden **repräsentative Versuchssprengungen** vor Ort durchgeführt. Die anschließende **Regressionsanalyse** (95 %-

Konfidenz) liefert projektspezifische Parameter für belastbare Erschütterungsprognosen. Während der Bauphase wird ein verbindliches, Monitoring gemäß ÖNORM S 9020:2015 betrieben:

- **Gebäude:**
Fundamentmessungen und Einteilung in Gebäudeklassen gemäß ÖNORM S 9020:2015
- **Mensch:**
Beurteilung gemäß RVE 04.02.04 (Ziel: tagsüber Erschrecken vermeiden, nachts Aufwachen vermeiden, wobei erschütterungsintensive Arbeiten in der Nacht ausgeschlossen werden).
- **Bestandsleitung:**
Messungen am Rohr und / oder im Boden darüber mit Boden ↔ Bestandsleitungs-Kalibrierung. Eine Vorwarnschwelle von 75 % der zulässigen Grenzwerte / Richtwerte löst sofortige Anpassungsmaßnahmen der Sprengauslegung aus.

– **Bauablauf, Koordination und Schnittstellen:**

Zur Vermeidung kumulativer Spitzen werden Sprengungen zeitlich von **anderen dynamischen Tätigkeiten** (z.B. Rammen, Pressen, intensiver Walzbetrieb, Schwerverkehrsspitzen) entkoppelt.

Im **Bahnnahbereich** erfolgen Arbeiten ausschließlich innerhalb bestätigter Sperr- / Sicherungsfenster des Infrastrukturbetreibers.

Schnittstellen mit **anderen Vorhaben** werden vorausschauend abgestimmt; in definierten Annäherungsbereichen ist eine zeitliche Entflechtung vorgesehen.

– **Schutzgüter und Beweissicherung:**

- **Gebäude & Bestandsleitung:**
Einhaltung der Richtwerte gemäß ÖNORM S 9020. Die Beweissicherung durch Risskartierung (innen / außen) mit Fotodokumentation und anlassbezogenen Wiederholungsbefunden stellt die Nachvollziehbarkeit sicher.
- **Menschen in Gebäuden:**
Zumutbarkeitsbewertung nach RVE 04.02.04 (ggf. ÖNORM S 9012 bei längerer Dauer der Arbeiten an einer Stelle (> 78 Tage). Arbeitszeitfenster und Anrainerinformation erhöhen Planbarkeit und reduzieren subjektive Betroffenheit.
- **Quellen:**
Für den Quellschutz werden die ÖNORM S 9020 sowie die Schweizer Norm SN 640 312a herangezogen. Unter Einhaltung des konservativen Sprengkonzepts (begrenzte Lademasse je Zündzeitstufe, geeignete Zündfolge) sowie des messwertgestützten

Monitorings sind Beeinflussungen von Quellen bzw. Wasserwegigkeiten durch sprengbedingte Erschütterungen nicht zu erwarten.

Einstufung der Auswirkungen:

Durch auf Versuchssprengungen gestützte sprengtechnische Auslegungen, eine messwertgeführte Prognosekalibrierung, ein verbindliches Monitoring (inkl. 75%-Vorwarnschwelle) sowie einen koordinierten Bauablauf sind die maßgeblichen Richtwerte an Gebäuden, für Menschen in Gebäuden und an der Bestandsleitung einhaltbar.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen sind aus Sicht des Fachbereichs Sprengwesen und Erschütterungen bei Umsetzung dieser Maßnahmen nicht zu erwarten. Die Nachweisführung erfolgt prüfpfadgesichert.

Unter Umsetzung der projektseitig vorgesehenen Vorkehrungen und der vorgeschriebenen Nebenbestimmungen ist nicht von einer Gefährdung des Eigentums oder dinglicher Rechte einer bzw. Substanzwertvernichtung auszugehen.

1.5.16. Fachbereich Straßenbautechnik

Befund:

Die Abschätzung und Beurteilung der Auswirkungen des geplanten Vorhabens bezüglich des Fachbereichs Straßenbautechnik basiert vorrangig auf dem im Einreichprojekt 2024 enthaltenen **technischen Projekt** (Bau- und Betriebsphase, Einlagen B.01.100 bis B.01.107), der in der UVE enthaltenen allgemein verständlichen Zusammenfassung („AVZ“; D.01) und aus dem Fachbericht Sach- und Kulturgüter (soweit zur Straßeninfrastruktur bezug habend).

In der **Bauphase** ist die bestehende Straßeninfrastruktur hauptsächlich durch Querungen der projektierten Gasleitung mit Landes- und Gemeindestraßen betroffen. Diese Querungen sind im Bericht zur Bau- und Betriebsphase (Einlage B.01.100) aufgelistet und beschrieben. Bei Trassenführungen im Bereich von Straßen ist auf die gesetzlich vorgesehenen **Sondernutzungsvereinbarungen** zu verweisen.

Zu den betroffenen **Landesstraßen** liegen die erforderlichen Sondernutzungen vollständig vor. Zu den betroffenen **Gemeindesstraßen** liegen die entsprechenden, mit den örtlichen Gemeinden abgeschlossenen Optionsverträge vor.

Zu den Stationen: Im Zusammenhang mit den Umbauarbeiten an der Messstationen Oberkappel-Neustift und der Schieberstation Arnreit kommt es zu keinen Beanspruchungen der Straßeninfrastruktur. Bei der Schieberstation Bad Leonfelden wird der Güterweg Oberweißbach (Gemeindestraße) zusätzlich mit einer 12“-Verbindungsleitung gequert.

In der **Betriebsphase** ist von einer vollständigen Wiederherstellung der Funktionalität der betroffenen Straßeninfrastruktur auszugehen, zumal das Vorhaben überwiegend unter der

Oberfläche umgesetzt wird. Bei in offener Bauweise (Künetten) gequerten Straßen sind diese mit Beendigung der Bautätigkeiten, nach den zeitversetzten Nachbesserungen von allfälligen Setzungen im Bereich der Straßenquerungen, wiederhergestellt.

Gutachten:

Die von der Projektwerberin im vorgelegten **Einreichprojekt** 2024 mit Bezug zum Fachbereich Straßenbautechnik enthaltenen Darstellungen und Schlussfolgerungen sind aus fachlicher Sicht überwiegend plausibel und nachvollziehbar. Die angewendeten straßenbautechnischen Planungsmethoden sind zweckmäßig, ingenieurmäßig plausibel sowie dem **Stand der Technik** entsprechend, da die anerkannten Regeln für den Straßenbau (RVS) bei der Projektierung eingehalten wurden.

Aufgrund der Art des Vorhabens ist für den Fachbereich Straßenbautechnik primär die **Bauphase** von Relevanz.

Zu den betroffenen **Landesstraßen** liegen die erforderlichen Sondernutzungsvereinbarungen für die Straßenquerungen vollständig vor, die Einhaltung eines ausreichenden straßenbautechnischen Qualitätsstandards (Stand der Technik) ist damit gewährleistet.

Zu den betroffenen **Gemeindestraßen** liegen Optionsverträge vor. Zur Einhaltung eines ausreichenden straßenbautechnischen Qualitätsstandards (Stand der Technik) wurde in Nebenbestimmung 19.1 ein straßenbautechnischer Mindeststandard bei Gemeindestraßenquerungen formuliert.

In der **Betriebsphase** ist von einer vollständigen Wiederherstellung der Funktionalität der vom Vorhaben gequerten Straßeninfrastruktur auszugehen, es sind dann **keine relevanten Auswirkungen** auf die vom Vorhaben betroffenen Landes- und Gemeindestraßen gegeben.

Gasleitungen haben grundsätzlich eine unbegrenzte Lebensdauer, somit ist langfristig keine Beeinträchtigung der Straßeninfrastruktur zu erwarten. Sollte dennoch eine **Stilllegung** erforderlich werden, sind die im Bereich der Straßenquerungen vorhandenen Gasrohre und sonstige projektimmanente Einrichtungen fachgerecht auszubauen, der ursprüngliche Straßenzustand wiederherzustellen.

Einstufung der Auswirkungen:

Die unmittelbaren Auswirkungen der durch das Vorhaben verursachten **Beanspruchungen der Straßeninfrastruktur** werden – unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Maßnahmen – aus fachlicher Sicht in der **Bauphase** (und auch bei einer allfälligen Stilllegungsphase) als geringfügig nachteilig und in der **Betriebsphase** als nicht relevant bewertet.

1.5.17. Fachbereich Straßenverkehrstechnik

Befund:

Im Fachbereich Straßenverkehrstechnik ist betreffend den **Wirkfaktor Verkehr** zu betrachten, ob aus den durch das ggst. Projekt zusätzlich induzierten Verkehrsmengen bzw. Fahrbewegungen wesentliche Beeinträchtigungen der Verkehrssicherheit sowie der **Leichtigkeit und Flüssigkeit des Straßenverkehrs** auf den umliegenden bzw. unmittelbar betroffenen Straßen mit öffentlichem Verkehr resultieren.

Beim ggst. Vorhaben ist vor allem die **Bauphase** relevant.

– **Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs auf öffentlichen Straßen:**

Die notwendigen **(Transport-)Fahrten** werden auf öffentlichen Straßen zwischen dem Entladebahnhof in Aschach a.d.D. und den (Rohr-)Lagerplätzen sowie von dort zu den Übergabestellen beim Arbeitsstreifen auf der Trasse der Gasleitung durchgeführt. Dort muss genug Platz für Ladetätigkeiten und Rangiermanöver vorhanden sein.

Auf Grundlage der in den Einreichunterlagen ermittelten **notwendigen Fahrbewegungen**

- zum Transport der Gasrohre vom Bahnhof Aschach a.d.D. zu den Lagerplätzen und
- von dort zu den Übergabepunkten beim Arbeitsstreifen der Leitungstrasse sowie
- zusätzlich berücksichtigter (Transport-)Fahrten (z.B. Baumaterial, An- und Abtransport der Baumaschinen, Geräte udgl.) zu / von den Gasstationen,

wurde eine **Verkehrsuntersuchung** durchgeführt.

Diese hat ergeben, dass der durch das ggst. Vorhaben in der gesamten Bauphase **zusätzlich induzierte Verkehr** im Verhältnis zum erhobenen und hochrechneten Ist-Bestand der Verkehrsmengen (DTV) auf den von den dargestellten Transportrouten betroffenen Straßenabschnitten auf Landesstraßen (B und L), die teils einen unterdurchschnittlichen täglichen Verkehr (DTV) aufweisen, „relativen [...] gering“ sind, die „vorhabensbedingte Verkehrszunahme [...] als unkritisch anzusehen“ sei und demzufolge keine wesentliche quantitativen Beeinträchtigung der Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs auf den betroffenen Straßen mit öffentlichem Verkehr bzw. an den Kreuzungsknoten zu erwarten sei.

Die **zusätzlichen Fahrbewegungen verteilen sich** sowohl **zeitlich** (entsprechend dem Baufortschritt sukzessive auf die rund 18-monatige Bauphase) als auch **räumlich** auf die fünf (Rohr-)Lagerplätze und von dort zu den drei Gasstationen bzw. zu den Übergabepunkten beim Arbeitsstreifen. Der Anteil der Fahrten zwischen den Lagerplätzen und den Übergabestellen beim Arbeitsstreifen ist aufgrund der geringeren Verkehrsmengen auf den **Gemeindestraßen und Güterwegen** zwar prozentuell höher, es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass absolut weniger Fahrbewegungen stattfinden. Dennoch kann es ggf. zu Fahrzeugbegegnungen und dadurch zu kurzfristigen Behinderungen kommen.

Aufgrund der Länge der Gasrohre von ca. 18 m ergibt sich eine **Gesamtlänge (Fahrzeuglänge inkl. Ladung) von ca. 23 m** mit ausziehbarem (Sattel-)Anhängern (mit gelenkten Achsen). Daher handelt es sich aufgrund der Überlänge um Sondertransporte, die obligatorisch mit einem Begleitfahrzeug durchzuführen sind, das z.B. bei Straßenengstellen oder an Kreuzungsknoten absichert. Die Leer-/ Rückfahrten zum Bahnhof Aschach a.d.D. erfolgen mit einfahrbarem (Sattel-)Anhängern und sind laut Projektangaben daher keine Sondertransporte.

Von den Transportunternehmen wurde geprüft und bestätigt, dass die auf den **Transportrouten** befahrenen Streckenabschnitte **mit** den ggst. (überlangen) **Sondertransporten befahrbar** sind. Dennoch kann es – z.B. beim notwendigen Ausweichen oder bei Anhaltungen des Gegenverkehrs (bspw. auf der L587 Ebenhoch Straße oder in Ortsdurchfahrten) – zu kurzen Behinderungen kommen. Diese kommen jedoch auch im alltäglichen Straßenverkehr vor, weshalb die Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

– **Verkehrssicherheit:**

Es sind vornehmlich bei den Straßenstellen, bei denen die Rohrleitung öffentliche Straßen quert, oder wenn Bauarbeiten im unmittelbaren Nahbereich einer öffentlichen Straße stattfinden, die **Baustellenbereiche straßenseitig abzusichern**. Bei den Aus- und Zufahrten von / zu den Gasstationen, den (Rohr-)Lageplätzen sowie den Übergabepunkten beim Arbeitsstreifen müssen **geeignete Straßen- und Nebenanlageverhältnisse**, insb. ausreichende Knoten- und Anfahrtsichtweiten vorhanden sein.

Im Einreichprojekt wurden die für den Transport der Gasrohre vorgesehenen (Haupt-)Routen hinsichtlich des **Unfallgeschehens** untersucht. Dazu wurden für die betroffenen Straßenabschnitte bei der Statistik Austria die Unfallzahlen der Verkehrsunfälle mit Personenschaden (UPS) für die Jahre 2020 – 2024 erhoben und anhand der ermittelten, hochgerechneten Verkehrsmengen (DTV) die Unfallrate (Unfallrelativziffer) gemäß RVS 02.02.21 berechnet, woraus sich auf den Beurteilungsabschnitten geringe bzw. eine mittlere Unfallrate ergeben haben.

Mit dem vorhabensggst. induzierten Verkehrsaufkommen für die gesamte Bauphase wurde anteilig auf die daraus resultierende **Zunahme des Unfallgeschehens (UPS)** geschlossen, die sich im Tausendstel-Bereich bewegt.

Dabei handelt es sich um einen theoretischen Wert. Um den Ist-Zustand besser mit der Bauphase vergleichen zu können, wurden zusätzlich mit den vorhabensinduzierten Fahrbewegungen in der Bauphase ebenfalls die **Unfallraten (Unfallrelativziffern)** der betreffenden Straßenabschnitte ermittelt. Diese Analyse ergab, dass sich durch den projektkausalen Verkehr die Unfallrate nur in der 3.-4. Nachkommastelle verändert.

Zumal die zusätzlichen Verkehrsmengen für die gesamte Bauphase im Verhältnis zu den bestehenden hochgerechneten Verkehrsmengen bzw. zum DTV gering sind, kommt der Projektant

zu der Schlussfolgerung, dass durch das Vorhaben „**kein relevanter Einfluss**“ auf die **Verkehrssicherheit** zu erwarten ist.

Bei den Querungsstellen der Gasleitungstrasse mit **öffentlichen Straßen** oder wenn Bauarbeiten im unmittelbaren Nahbereich einer öffentlichen Straße stattfinden, sind die straßenseitigen Baustellen gemäß RVS 05.05 abzusichern.

Für die Verkehrssicherheit ist besonders bedeutsam, dass **ausreichende Knoten- bzw. Anfahr-sichtweiten** gemäß RVS 03.05.12 „plangleiche Knoten“ vorhanden sind. Dies betrifft insb. die (Grundstücks-)Ausfahrten bei den Gasstationen, (Rohr-)Lagerplätzen und beim Arbeitsstreifen in die erschließenden (bevorzugten) öffentlichen Straßen. Die Knoten- bzw. Anfahr-sichtweiten dürfen nicht beeinträchtigt werden (z.B. durch straßenseitige Grundstückseinfriedungen [wie Zäune], Gebäude- oder Anlagenteile, abgelagertes Material, abgestellte Fahrzeuge, Pflanzen undgl. am Betriebsareal). Dies gilt auch für den (Rohr-)Lagerplatz 2 (St. Peter am Wimberg), wo 3 m hohe Bauzäune mit Schallschutzmatten vorgesehen sind.

Wenn bei den Grundstücksausfahrten der Gasstationen oder bei den Zufahren der (Rohr-)Lagerplätze ein **Tor, eine Schrankenanlage oder eine sonstige Absperrung** vorhanden bzw. vorgesehen ist, muss zwischen der Absperrung und der öffentlichen Straße ein ausreichender Stauraum am jeweiligen Betriebsareal vorhanden sein, damit Fahrzeuge die öffentliche Straße zur Gänze räumen können, sodass es zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung der Leichtigkeit, Flüssigkeit und Sicherheit (bspw. Auffahrunfälle) des Verkehrs auf der erschließenden öffentlichen Straße kommt.

Aus diesem Grund müssen auch **Ladetätigkeiten und Rangier- oder Umkehrmanöver** grundsätzlich am Areal der (Rohr-)Lagerplätze bzw. den Arbeitsstreifen möglich sein und dürfen nicht auf den öffentlichen Straßen durchgeführt werden.

Um **Blendungen der Verkehrsteilnehmer:innen** (und damit Beeinträchtigungen der Verkehrssicherheit) auf den umliegenden öffentlichen Straßen zu vermeiden, müssen die Außenbeleuchtungen bei den Gasstationen sowie die Baustellenbeleuchtungen, Arbeitsscheinwerfer auf Baumaschinen odgl. blendfrei angebracht und betrieben werden, mit möglichst vertikalem Lichtaustritt von oben nach unten. Ist dies nicht möglich, sind Blendschutzmaßnahmen (wie z.B. die angeführten blickdichten Bauzäune) aufzustellen oder die Leuchten so anzubringen, dass sie nicht zur öffentlichen Straße hin, sondern von dieser wegstrahlen. Dies gilt auch für die Außenbeleuchtung auf den Betriebsarealen der Gasstationen.

– **Kumulierung:**

Zum Zusammenwirken der Auswirkungen mit anderen bestehenden oder genehmigten Vorhaben führt die Projektwerberin u.a. sinngemäß aus, dass die WAG Loop 1 mit der Leitungstrasse des Vorhabens „**Stromversorgung Mühlviertel**“ eine Überschneidungs- und eine Annäherungsstelle aufweist, sonst aber über weite Teile fernab von dieser verläuft.

Für den Fachbereich Straßenverkehrstechnik ist insofern wiederum die **Bauphase** relevant, wenn die **(Transport-)Fahrten** zu den Lagerplätzen und Baufeldern bzw. Arbeitsstreifen dieser beiden UVP-pflichtigen Vorhaben durchgeführt werden.

Die GCA hat zu diesem Thema eine Auskunft gemäß § 12 Abs. 6 UVP-G 2000 erstattet. Die durchgeführte Untersuchung hat u.a. ergeben, dass selbst im angenommenen ungünstigsten Fall (d.h., wenn die Rohrlagerplätze der Gasleitung und die Baulager der 110-kV-Freileitung nahe beieinander liegen würden), die **für die beiden Vorhaben während der gesamten Bauphase zusätzlichen notwendigen Fahrbewegungen** pro Arbeitstag im Verhältnis zum erhobenen Ist-Bestand (DTV) auf den betroffenen höherrangigen Straßen **relativ gering** sind. Diese kumulierten Fahrbewegungen haben demnach keinen relevanten Einfluss auf die Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrsablaufes und auf die Verkehrssicherheit hinsichtlich theoretischer Unfallereignisse (Unfallrate). Auf den betroffenen Landesstraßen L (deren DVT im oö. Vergleich zu anderen Landesstraßen der jeweiligen Kategorie zum Teil unterdurchschnittlich ist) kommt es zu keiner Überschreitung der Leistungsfähigkeit. Der Anteil der zusätzlich verursachten Fahrbewegungen beider Vorhaben liegt allerdings nicht mehr im täglichen Schwankungsbereich.

Da sich **Fahrten** von den Rohr- bzw. den Baulagerplätzen vom Landesstraßennetz zu den Übergabepunkten an der Trasse der Gasleitung bzw. den Mastbaustellen der 110-kV-Freileitung **verteilen**, reduzieren sich die Fahrbewegungen. Im betroffenen untergeordneten Straßen- und Wegenetz kommt es laut Auskunft auch weitgehend zu keinen räumlichen Überschneidungen.

Im Leitungsabschnitt km 6+700 – 8+400 sind **räumliche Überlagerungen der Fahrbewegungen im untergeordneten Straßen- und Wegenetz** zwar grundsätzlich möglich. Nach Vorgaben aus dem Fachbereich Lärm dürfen diese Tätigkeiten allerdings in den jeweiligen Bauphasen nicht gleichzeitig stattfinden, sodass es zu einer **zeitlichen Trennung** der Fahrbewegungen kommt. Demzufolge ist laut Auskunft auch im untergeordneten Straßen- und Wegenetz kein relevanter Einfluss auf die Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrsablaufes bzw. sowie der Verkehrssicherheit (Unfallrate) zu erwarten.

Daraus folgert die GCA, dass „keine erheblichen Auswirkungen infolge des **Zusammenwirkens der Auswirkungen** mit der 110-kV-Freileitung Stromversorgung Mühlviertel sowie anderen zu berücksichtigenden Vorhaben festzustellen“ seien.

Gutachten:

In Verbindung mit der **räumlichen** (fünf Rohrlagerplätze, drei Gasstationen, zahlreiche Übergabestellen beim Arbeitsstreifen) **und zeitlichen** (rd. 18-monatige Bauphase) **Verteilung der** durch das ggst. Vorhaben zusätzlich induzierten **Fahrbewegungen** auf Straßen mit öffentlichem Verkehr ist im Vergleich zum Ist-Zustand der betroffenen Straßen nur eine verhältnismäßig geringe Zunahme der Verkehrsmengen prognostiziert.

Daher sind **keine wesentlichen quantitativen Beeinträchtigungen der Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs** auf den betroffenen öffentlichen Straßen und an den Kreuzungsknoten zu erwarten.

Sofern das Vorhaben projekt- und bescheidgemäß umgesetzt wird, ist in der straßenverkehrstechnisch relevanten Bauphase grundsätzliche **keine wesentliche Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit** zu erwarten, die über das dem Straßenverkehr immanente Maß hinausgeht. Grund dafür ist insb., dass infolge der geringen vorhabensbedingten Zunahme der Verkehrsmengen die Wahrscheinlichkeit eines Verkehrskonfliktes oder Verkehrsunfalls nicht gravierend höher wird.

Einstufung der Auswirkungen:

Die durch das ggst. Vorhaben notwendigen zusätzlichen Fahrbewegungen bringen im Verhältnis zum erhobenen Ist-Bestand auf den betroffenen öffentlichen Straßen nur eine relativ geringe Verkehrszunahme mit sich. Dadurch ist **keine wesentliche Beeinträchtigung der Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs oder der Verkehrssicherheit** zu erwarten, die über das dem Straßenverkehr immanente Maß hinausgeht.

1.5.18. Fachbereich Umweltmedizin (Humanmedizin)

Befund:

Die **Trasse** führt über hügeliges Gelände und größtenteils über landwirtschaftlich genutzte Flächen. Es befinden sich mehrere Waldflächen im Bereich des Vorhabens. Weiters befinden sich im Nahebereich der Leitungstrasse mehrere kleinere Ortschaften, meist in Form von Haufensiedlungen, wobei keine Siedlung vom Vorhaben direkt berührt wird.

Für dieses Vorhaben wurden **Projektunterlagen samt Plänen und technischen Ausführungen** erstellt, die von den von der Behörde beauftragten Sachverständigen geprüft wurden und als plausibel und nachvollziehbar beurteilt wurden.

In weiter Folge wurden von diesen Sachverständigen **immissionstechnische Gutachten** erstellt. Auf diesen baut die **umwelt- bzw. humanmedizinische Begutachtung** auf.

Aus dem Vorhaben sind für die Beurteilung der Auswirkungen der **vorhabensbedingten Immissionen** für den Fachbereich Umweltmedizin (Humanmedizin) folgende Teilgutachten maßgeblich:

- Luftreinhaltechnik,
- Lärmschutz / Schalltechnik,
- Sprengwesen und Erschütterungen.

Die Immissionsauswirkungen wurden **getrennt nach Bau- und Betriebsphase** untersucht und beurteilt.

Im Sinne der einschlägigen Vorgaben aus den zugehörigen Rechtsgrundlagen war aus humanmedizinischer Sicht zu prüfen, ob es durch vorhabensbedingte Immissionen zu **erheblichen** (d.h. im medizinischen Sinne unzumutbaren) **Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen** kommt.

Gutachten:

– Schallimmissionen / Lärm:

Zusammenfassung der für die umweltmedizinische Beurteilung relevanten Angaben aus dem Teilgutachten **Lärmschutz / Schalltechnik**:

○ Trasse, Linienbaustelle:

Die in den Bauphasen erwarteten **Lärmemissionen entlang des Baufeldes** (Trasse) wurden auf Basis des Berichtes zur Bau- und Betriebsphase (Einlage B.01.100) errechnet. In der schalltechnischen Untersuchung wurden alle relevanten Emittenten berücksichtigt.

Für die **Beurteilung des Baubetriebes** $L_{r,Bau}$ wurde in Anlehnung an die ÖAL-Richtlinie Nr. 3, Blatt 1 ein Basiswert von $L_{r,Bau}$ 65 dB herangezogen. Übersteigt der nach der Dauer des Baubetriebes korrigierte Beurteilungspegel des Baubetriebes $L_{r,Bau}$ 65 dB bei Tag, so ist eine individuelle schalltechnische und lärmmedizinische Beurteilung durchzuführen.

Die prognostizierten Werte zeigen, dass es durch die meisten Bautätigkeiten in der Bauphase und an einigen Tagen, teilweise auch nur kurzzeitig, zu einer **Überschreitung der 65 dB** während des Baugeschehens bei Wohngebäuden und repräsentativen Freifeldpunkten kommen kann.

Es handelt sich bei der Baustelle entlang der Trasse um eine so genannte „**wandernde Baustelle**“. Daher ist der maximale Einfluss auf eine kurze Zeit beschränkt.

Die Höhe der **bauphasenabhängigen Tagesexpositionen** wird im Fachbericht Wirkfaktor Lärm sowie in den ergänzenden Auskunftersuchen tabellarisch für Wohngebäude und repräsentative Freifeldpunkte ausgewiesen.

Im schalltechnischen Fachbericht und im Maßnahmenbericht wurden **Maßnahmen** aufgelistet und durch **Nebenbestimmungen** des Fachbereichs Lärmschutz / Schalltechnik ergänzt.

Umweltmedizinische Beurteilung der Lärmimmissionen betreffend die Trasse bzw. Linienbaustelle:

Aus den schalltechnisch dargestellten Immissionssituationen zu den vorhabensbedingten Bautätigkeiten ergeben sich nach den Erfahrungen des täglichen Lebens und aus der Beobachtung von (Groß-)Baustellen deutlich wahrnehmbare Bauschallimmissionen.

Da es sich dabei um vorübergehende Belastungen handelt, die einschlägigen, fachlich anerkannten Beurteilungsprämissen eingehalten werden und schalltechnische Maßnahmen definiert wurden, die als integrierender Teil der umweltmedizinischen Beurteilung berücksichtigt werden, ergeben sich keine erheblichen (im medizinischen Sinne unzumutbaren) Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen.

Zusätzliche Maßnahmen zur Immissionsminderung sind aus umweltmedizinischer Sicht nicht erforderlich.

- **Rohrlagerplätze:**

Die Beurteilung der **Schallimmissionen der Rohrlagerplätze** wurde in Anlehnung an die Bewertungskriterien des Kapitels Baulärm der ÖAL-Richtlinie Nr. 3, Blatt 1 vorgenommen.

Alle an den Gebäudefassaden **prognostizierten Beurteilungspegel** der von den Baumaschinen erzeugten Schallimmissionen im Bereich der Rohrlagerplätze liegen **unterhalb des** in ÖAL-Richtlinie Nr. 3, Blatt 1 angeführten **Grenzwerts** für die Gesundheitsgefährdung im Tagzeitraum von $L_{r,Bau} = 65$ dB.

Für den **Rohrlagerplatz St. Peter am Wimberg** wurde als Lärmschutzmaßnahme ein Bauzaun mit Schallschutzmatten mit einer Höhe von 3 m südlich und westlich dieses Rohrlagerplatzes im Bereich der Wohngebäude im Projekt angeführt und bei der Prognoseberechnung berücksichtigt.

Die berechneten Beurteilungspegel $L_{r,Bau}$ **überschreiten an vier Wohngebäuden** sowohl die Planungsrichtwerte nach Flächenwidmungskategorie $L_{r,FW}$ als auch die Beurteilungspegel der ortsüblichen Schallimmissionen repräsentativer Quellen $L_{r,o}$, womit nach ÖAL-Richtlinie Nr. 3, Blatt 1 an diesen Objekten eine **lärmmedizinische Beurteilung** zu erfolgen hat.

Rohrlagerplatz	KG-Nr.	Gst-Nr.	$L_{r,FW}$ [dB]	$L_{r,o}$ [dB]	$L_{r,Bau}$ [dB]	Baubetrieb zulässig nach ÖAL3
Pfarrkirchen im Mühlkreis	47113	5850/2	50	52	53	NEIN
St. Peter am Wimberg	47220	1247/41	50	52	59*	NEIN
	47220	1247/41	50	52	59*	NEIN
	47220	1247/53	50	45	55*	NEIN

Die oben angeführten Pegel verstehen sich als **Worst-Case-Situation** eines Maximalbetriebes, der nur an einzelnen Tagen auftritt.

Aus umweltmedizinischer Sicht müssen aufgrund des Prognoseansatzes (Maximalbetrieb) beim Rohrlagerplatz **Pfarrkirchen im Mühlkreis** keine zusätzlichen Maßnahmen gesetzt werden.

Beim Rohrlagerplatz **St. Peter am Wimberg** ist eine Mittagspause vorzusehen.

Umweltmedizinische Beurteilung der Lärmimmissionen betreffend Rohrlagerplätze (insb. Rohrlagerplatz St. Peter am Wimberg):

Anzumerken ist, dass Planungsrichtwerte ($L_{r,FW}$) keine gesundheitsbezogenen Grenzwerte darstellen.

Die vorhabensbedingten Immissionspegel ($L_{r,Bau}$) erreichen Dimensionen bis 59 dB und liegen damit über der ortsüblichen Schallimmission ($L_{r,o}$), die in Größenordnungen von 45 bis 52 dB ausgewiesen wird.

Daraus wird ersichtlich, dass die vorhabensbedingten Immissionen zwar deutlich wahrnehmbar werden, der Wert einer Gesundheitsgefährdung aber unterschritten wird.

Unter Berücksichtigung der vorübergehenden Expositionszeit und des Umstands, dass in der schalltechnischen Untersuchung eine Worst-Case-Betrachtung durchgeführt wurde, erscheinen die vorhabensbedingten Immissionen tolerierbar und sind nicht als erheblich belästigend oder gesundheitsgefährdend einzustufen.

- **Verkehrswege, Rohrtransport:**

Die Verkehrswege wurden zur Beurteilung **differenziert betrachtet**:

Für die Transportwege **zwischen dem Bahnhof Aschach und den Rohrlagerplätzen** wurden die durch die Transportfahrten zusätzlich induzierten verkehrsbedingten Schallimmissionen mit dem Bestandsverkehrslärm verglichen. Entlang der Verkehrswege zu den Rohrlagerplätzen ergibt sich, dass die Emissionen aus den Transportfahrten die gegebenen Verkehrslärmemissionen nicht übersteigen.

Die durch die Transportfahrten verursachten berechneten Schallimmissionen **zwischen den Rohrlagerplätzen und der Trasse / dem Arbeitsstreifen** wurden in einem Worst-Case-Ansatz prognostiziert. Dabei wurde von einer maximalen Anzahl von Transportfahrten pro Tag ausgegangen. Die Immissionspegeln liegen unterhalb des herangezogenen Grenzwertes nach BStLärmIV von $L_{r,Bau,Tag,W} \leq 67$ dB.

Umweltmedizinische Beurteilung der Lärmimmissionen betreffend Verkehrswege bzw. den Rohrtransport:

Nachteilige gesundheitlichen Auswirkungen, erhebliche Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen sind aus den Transportfahrten nicht abzuleiten.

- **Betriebsphase:**

Umweltmedizinische Beurteilung der Lärmimmissionen in der Betriebsphase:

In der Betriebsphase ist laut schalltechnischer Beurteilung nicht von relevanten Emissionen durch die geplante Pipeline sowie die geplanten Stationsumbauten auszugehen, sodass daraus auch keine nachteiligen gesundheitlichen Auswirkungen abzuleiten sind.

– **Luftschadstoffe:**

Aus dem Teilgutachten Luftreinhalte-technik ergibt sich, dass die **Vorgaben des IG-L**, die zum dauerhaften Schutz der Menschen festgelegt sind, **eingehalten** werden.

Zur **Reduktion der Immissionsbelastung** (v.a. Staubreduktion) wurden projektintegrale Maßnahmen festgelegt und Auflagen vorgeschrieben.

Umweltmedizinische Beurteilung der Luftschadstoffimmissionen:

Aus umweltmedizinischer Sicht sind daraus keine nachteiligen gesundheitlichen Beeinträchtigungen, erhebliche Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen abzuleiten. Zusätzliche oder andere Maßnahmen (als die ohnehin bereits projektierten oder in anderen Fachbereichen vorgeschriebenen) sind nicht erforderlich.

– **Erschütterungen:**

Die Gesamtbewertung des **Teilgutachtens Sprengwesen und Erschütterungen** ergibt, dass durch auf Versuchssprengungen gestützte sprengtechnische Auslegungen, eine messwertgeführte Prognosekalibrierung, ein verbindliches Monitoring (inkl. 75-%-Vorwarnschwelle) sowie einen koordinierten Bauablauf die maßgeblichen Richtwerte an Gebäuden, für Menschen in Gebäuden und an der Bestandsleitung einhaltbar sind.

Erhebliche **nachteilige Auswirkungen** sind aus Sicht des Fachbereichs Sprengwesen und Erschütterungen bei Umsetzung dieser Maßnahmen nicht zu erwarten.

Umweltmedizinische Beurteilung der Erschütterungsimmissionen:

Aus umweltmedizinischer Sicht sind daraus keine nachteiligen gesundheitlichen Beeinträchtigungen, erhebliche Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen abzuleiten.

Einstufung der Auswirkungen:

Aus den immissionstechnischen Untersuchungen zu den humanmedizinisch maßgeblichen Wirkfaktoren ergeben sich vor allem in schalltechnischer Sicht für die **Bauphase** in den jeweiligen Worst-Case-Betrachtungen vorübergehende Belastungen, die zwar hoch sein können, jedoch einschlägige Beurteilungsprämissen für Bauschall einhalten.

Aus umweltmedizinischer Sicht hat sich zur weiteren besseren Einschätzbarkeit anstehender Bauaktivitäten in anderen Großverfahren eine **proaktive Information der Anwohner:innen** bewährt.

Aus dem **Betrieb der Anlage** sind keine maßgeblichen Auswirkungen zu erwarten.

In den der umweltmedizinischen Beurteilung vorgelagerten immissionstechnischen Gutachten wurden **immissionsmindernde Maßnahmen** definiert. Darüberhinausgehende Maßnahmen sind aus humanmedizinischer Sicht nicht erforderlich.

In einer Zusammenschau sämtlicher Aspekte sind die **Immissionen** der Bauphase (und der Betriebsphase, aus der keine maßgeblichen Auswirkungen zu erwarten sind) unter Berücksichtigung sämtlicher immissionsmindernder Maßnahmen aus umweltmedizinischer Sicht **tolerierbar** und sind **nicht** als **erheblich** (im medizinischen Sinne unzumutbar) **belästigend oder gesundheitsgefährdend** einzustufen.

1.5.19. Fachbereich Veterinärmedizin

Befund:

Es ist zu beurteilen, ob die Errichtung, der Betrieb oder die Stilllegung negative Auswirkungen auf **landwirtschaftliche Nutztiere** hat.

Dazu wurden die **tierhaltenden Betriebe im Nahbereich** der geplanten Trasse aufgelistet, 2 Worst-Cases im Besonderen auf Lärmemissionen beschrieben und weiterführende Maßnahmen dargestellt. Außerdem wurden diese beiden tierhaltenden Betriebe zusätzlich bei einem Lokalausgang besichtigt.

Gutachten und Einstufung der Auswirkungen

Für landwirtschaftliche Nutztiere ist nur die **Bauphase** von Relevanz, da nur in dieser Phase von zusätzlichen Emissionen (z.B.: Lärm, Erschütterungen, Luftschadstoffe etc.) – und hierbei hauptsächlich von Lärmemissionen – auszugehen ist.

Die Beschreibungen der Bauphase sowie die weiterführenden **Maßnahmen** in der UVE erscheinen plausibel und zielführend.

Die entstehenden **Emissionen** erscheinen in diesem Zusammenhang in Qualität und Quantität nicht geeignet die Anpassungsfähigkeit der gehaltenen Nutztiere zu überfordern und ihnen somit Schaden, schwere Angst oder sogar Leiden zuzufügen.

1.6. Beweiswürdigung Feststellungen zu den eingelangten Einwendungen und Stellungnahmen sowie zu den Ergebnissen der mündlichen Verhandlung

Die nachstehenden plausiblen und fundierten **fachlichen Repliken der Sachverständigen auf das Vorbringen** der unter den Punkten 1.2 und 1.3 genannten Einschreiter sind der Beilage 1 zum UVGA („fachliche Auseinandersetzung mit den Stellungnahmen“) sowie der Verhandlungsschrift entnommen. Der Text wurde weitgehend ident übernommen, sprachliche Anpassungen wurden nur vorgenommen, wenn unbedingt nötig. Insb. die Stellungnahmen wurden im Originalwortlaut eingefügt und – als wörtliche Zitate – hinsichtlich Orthografie und Stil nicht verändert. All dem ist auch die – im Vergleich zum sonstigen Bescheid etwas abweichende – Formatierung unter Kapitel 1.6 geschuldet.

Vorauszuschicken ist, dass die Vorbringen in der **mündlichen Verhandlung** entweder zu keiner abweichenden Fachmeinung des bzw. der betroffenen Sachverständigen geführt haben und plausibel zerstreut werden konnten, oder in Adaptierungen oder Ergänzungen von Auflagen-vorschlägen gemündet sind, die in die vorgeschriebenen Nebenbestimmungen eingeflossen sind.

Den Sachverständigen wurde weder schriftlich noch mündlich auf derselben fachlichen Ebene entgegengetreten, weshalb die Behörde die vollständigen, schlüssigen und in sich widerspruchsfreien **Äußerungen der Gutachter** zum Vorbringen der Einschreiter dem Bescheid **als relevantes Ermittlungsergebnis** zugrunde legen kann.

1.6.1. Zur Stellungnahme OZ 52 – ÖBB Infrastruktur AG

.a Die Einschreiterin bringt Folgendes vor:

„Wir dürfen Ihnen bezüglich Punkt 37.) ‚Querung der Mühlkreisbahn‘ mitteilen, dass die Connect Austria GmbH um eine eisenbahnrechtliche Ausnahmegenehmigung gemäß den §§ 42, 43 EisbG 1957 i.d.g.F. angesucht hat. Die eisenbahnrechtliche Ausnahmegenehmigung für das gegenständliche Projekt wurde mittels ‚Einverständniserklärung und Benützungsübereinkommen, Zahl: SAE-VERT-EV011310-2025 vom 08.05.2025‘ erteilt.“

Soweit in der Stellungnahme **Rechtsfragen** aufgeworfen werden, ist auf die Ausführungen unter Kapitel 2 zu verweisen.

Beurteilung aus Sicht der Fachbereiche Gas- und Energiewirtschaft, Energieeffizienz, Maschinenbautechnik und Sicherheitstechnik:

Für die Querung der Mühlkreisbahn bei Leitungs-km16+900 ist eine Ausnahmegenehmigung gemäß den §§ 42, 43 EisbG 1957 i.d.g.F. erforderlich und wurde diesbezüglich von der GCA bei den ÖBB ein Ansuchen gestellt.

Aus der Stellungnahme der ÖBB vom 15.07.2025 ist zu entnehmen, dass von den ÖBB diese Ausnahmegenehmigung mittels „Einverständniserklärung und Benützungsübereinkommen, Zahl: SAE-VERT-EV-011310-2025 vom 08.05.2025“ erteilt wurde.

Mit dieser Ausnahmegenehmigung bestehen in Verbindung mit der im Projekt beschriebenen Ausführung der Eisenbahnquerung keine Bedenken.

1.6.2. Zur Stellungnahme OZ 57 – Arbeitsinspektorat Oberösterreich Ost

- .a Das Arbeitsinspektorat bringt Folgendes vor:
„Die Ausführungen zum Arbeitnehmer:innenschutz und der Sicherheit auf Baustellen werden vom Arbeitsinspektorat Oberösterreich Ost zur Kenntnis genommen.“

Soweit in der Stellungnahme **Rechtsfragen** aufgeworfen werden, ist auf die Ausführungen unter Kapitel 2 zu verweisen.

1.6.3. Zur Stellungnahme OZ 58 – ÖBB Infrastruktur AG

- .a Die Einschreiterin bringt Folgendes vor:
„Derzeit findet im gegenständlichen Streckenbereich kein fahrplanmäßiger Dampfbetrieb statt. Die Anwendbarkeit des Feuerbereiches gemäß § 43a EibG idgF ist daher nicht gegeben. Die zündungssichere Ausführung der gegenständlichen Anlage wird jedoch vorausgesetzt.“

Soweit in der Stellungnahme **Rechtsfragen** aufgeworfen werden, ist auf die Ausführungen unter Kapitel 2 zu verweisen.

Beurteilung aus Sicht der Fachbereiche Gas- und Energiewirtschaft, Energieeffizienz, Maschinenbautechnik und Sicherheitstechnik:

Zu der von den ÖBB geforderten zündungssicheren Ausführung der ggst. Anlage (Gasleitungsanlage im Bereich der Eisenbahnquerung bei Leitungs-km 16+900 kann aus fachlicher Sicht festgehalten werden, dass auf Grund der unterirdischen Verlegung (mind. 1,5 m Überdeckung im Eisenbahnbereich) der aus Stahl dauerhaft technisch dicht ausgeführten Erdgasleitung eine zündungssichere Ausführung gegeben ist.

1.6.4. Zur Stellungnahme OZ 60 – Bundesdenkmalamt

- .a Das Bundesdenkmalamt bringt Folgendes vor:
„Aus Sicht des Bundesdenkmalamtes bestehen aus fachlicher Sicht keine Einwände gegen das vorliegende Projekt, solange die im Fachbeitrag "D.15.100 WAG Loop1 Fachbericht Sach- und Kulturgüter" formulierten Maßnahmen umgesetzt werden.“

Die Feststellungen dazu finden sich oben unter Punkt 1.5.10.

1.6.5. Zur Stellungnahme OZ 64 – A1 Telekom Austria AG

- .a** Die Einschreiterin bringt Folgendes vor:
„Von Seiten der A1 Telekom Austria AG bestehen keine Einwände für das Projekt.
Es ist allerdings von der bauausführenden Firma rechtzeitig eine Einbauten-Erhebung durchzuführen, um Beschädigungen zu vermeiden und eventuelle Umlegungen zeitgerecht umsetzen zu können. [...]“

Beurteilung aus Sicht der Fachbereiche Gas- und Energiewirtschaft, Energieeffizienz, Maschinenbautechnik und Sicherheitstechnik:

Die Forderung der A1 Telekom Austria AG ist aus fachlicher Sicht gerechtfertigt und zum Schutz von Einbauten (Leitungen) im Bereich der WAG Loop 1 Trasse auch erforderlich. In der Nebenbestimmung Nr. 9 des Gutachtes ist diese Forderung für alle unter- und oberirdischen Leitungsanlagen enthalten.

Nebenbestimmung Nr. 9

- „9. Rechtzeitig vor Baubeginn ist auf der Basis der TE30 (2014), der Richtlinie ÖVGW G B430 (2023) und der ÖNORM B 2533 (2021) das Einvernehmen mit den betroffenen Leitungsbetreibern bezüglich der erforderlichen Abstände zu Leitungsanlagen bzw. Erdungsanlagen und gegebenenfalls erforderlichen Schutzmaßnahmen gegen unzulässige Beeinflussungen herzustellen. Die Umsetzung der Maßnahmen hat vor Inbetriebnahme zu erfolgen. Diese Vorgänge sowie die Abstände und umgesetzten Maßnahmen sind nachvollziehbar zu dokumentieren und die entsprechenden Nachweise sind bei der Anlagendokumentation aufzubewahren.“*

Beurteilung aus Sicht des Fachbereichs Sachgüter:

Seitens der Projektwerberin wird diese Stellungnahme zustimmend zur Kenntnis genommen. Darüber hinaus wird auf die Auflage 9 des Teilgutachten „Gas- und Energiewirtschaft, Energieeffizienz, Maschinenbautechnik und Sicherheitstechnik“ verwiesen.

1.6.6. Zur Stellungnahme OZ 68 - BMWET als Behörde gemäß GWG 2011

- .a** Das Ministerium bringt Folgendes vor:
„Wie bereits von der Antragstellerin im konsolidierten Antrag vom 27.6.2025 zutreffend festgehalten wurde, besteht am gegenständlichen Vorhaben ein öffentliches Interesse. Ein solches liegt nämlich jedenfalls dann vor, wenn eine Erdgasleitungsanlage in der langfristigen und integrierten Planung bzw. im Netzentwicklungsplan vorgesehen ist (vgl. die unwiderlegliche Rechtsvermutung in der Bestimmung des § 145 Abs 1 GWG 2011). Das Vorhaben WAG Loop 1 stellt als Projekt „GCA 2022/01 WAG Teil-Loop“ einen Bestandteil des mit Bescheid des Vorstandes der Energie-Control Austria vom 31.5.2023, Zl. V KNEP G 01/23/3, genehmigten Koordinierten Netzentwicklungsplans 2022 für den Zeitraum 2023 bis 2032 (KNEP 2022) dar (und findet sich auch in der Konsultationsfassung

des Koordinierten Netzentwicklungsplans 2024 für den Zeitraum 2025 bis 2034) und liegt daher bereits ex lege im öffentlichen Interesse.

Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang insb. auch der energiewirtschaftliche Beitrag des Vorhabens zur Erhöhung der Transportkapazitäten aus Deutschland und somit zur Versorgungssicherheit. Die Berücksichtigung des Vorhabens im Rahmen des Integrierten Österreichischen Netzinfrastukturlans (ÖNIP) indiziert, dass das Vorhaben zur Energiewende und durch die Quellen- und Routendiversifizierung der Gasversorgung und die Verringerung der Importabhängigkeit von russischem Erdgas sowie die Vorbereitung von zukünftigen Importoptionen für erneuerbare Gase (insb. Wasserstoff) zur Versorgungssicherheit beiträgt. Das Vorhaben WAG Loop 1 ist zudem Bestandteil des European Hydrogen Backbone, weshalb der erste Teil-Loop mit 100 % Wasserstofftauglichkeit realisiert werden soll.“

Soweit in der Stellungnahme **Rechtsfragen** aufgeworfen werden, ist auf die Ausführungen unter Kapitel 2 zu verweisen.

Beurteilung aus Sicht der Fachbereiche Gas- und Energiewirtschaft, Energieeffizienz, Maschinenbautechnik und Sicherheitstechnik:

Die Ausführungen des BMWET als Behörde gemäß GWG 2011 zum ggst. Vorhaben sind aus fachlicher Sicht plausibel und zutreffend.

Aufgrund der gassicherheitstechnischen, der versorgungstechnischen und der energiewirtschaftlichen Aspekte des eingereichten Vorhabens ist insb. festzuhalten, dass durch das Vorhaben der energiewirtschaftliche Beitrag zur Erhöhung der Transportkapazitäten aus Deutschland, die zur Energiewende notwendige Quellen- und Routendiversifizierung der Gasversorgung, die Verringerung der Transportabhängigkeit von russischem Erdgas, die Vorbereitung von zukünftigen Importoptionen für erneuerbare Gase (insb. Wasserstoff) ermöglicht wird und damit die Versorgungssicherheit Österreichs und des südeuropäischen Raumes auch in Zukunft gesichert werden kann.

Beurteilung aus Sicht des Fachbereichs Raumnutzung:

Die Stellungnahme ist plausibel und nachvollziehbar. In dieser Stellungnahme wird das öffentliche Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens bekräftigt.

- .b** Das BMWET bringt als mitwirkende Behörde Folgendes vor:
„Vonseiten des BMWET besteht kein Einwand gegen das gegenständliche Vorhaben. Es wird um Verständigung hinsichtlich des Termins für die mündliche Verhandlung ersucht [...].“

Soweit in der Stellungnahme **Rechtsfragen** aufgeworfen werden, ist auf die Ausführungen unter Kapitel 2 zu verweisen.

1.6.7. Zur Stellungnahme OZ 74 – Energiewirtschaftliches Planungsorgan

.a Das Energiewirtschaftliche Planungsorgan bringt Folgendes vor:

„Die 1980 in Betrieb genommene West-Austria-Gasleitung (WAG) bildet mit der Trans-Austria-Gasleitung (TAG) die zwei wichtigsten Ferngasleitungen in Österreich, über welche die Einbindung in das europäische Gasnetz und der Gastransport innerhalb Österreichs erfolgt.

Für Oberösterreich ist eine sichere Gasversorgung zentral zum einen für den nichtenergetischen Verbrauch als Ausgangsstoff von chemischen Produkten wie z.B. Dünger, zum anderen für den energetischen Verbrauch durch industrielle Großabnehmer im produzierenden Bereich und die privaten Haushalte.

Die WAG verläuft zwischen der Gasdrehzscheibe Baumgarten an der March, an der Grenze zur Slowakei, nach Oberkappel an der Grenze zu Deutschland. Sie wurde ursprünglich für den Gastransport von Osten nach Westen gebaut, dafür ist sie auch technisch optimiert. Das bedeutet etwa, dass nach den Kompressorstationen ein paralleler Rohrstrang verlegt wurde, allerdings nicht über die gesamte Länge. Im Reverseflow (vom Westen nach Osten) hat die Leitung daher eine geringere Kapazität als für den ursprünglichen Ost-West-Fluss.

Im Laufe der letzten Jahre, besonders aber seit Beginn des russischen Angriffskriegs in der Ukraine, stieg die Nachfrage von Gas-Transporten von West nach Ost um die Unabhängigkeit von russischen Gaslieferungen schrittweise zu erreichen. Daher ist der Kapazitätsausbau der WestOst-Route besonders wichtig.

Mit dem ersten Teil-Loop (Teilausbau der WAG) soll der rund 40 Kilometer lange Abschnitt von Oberkappel bis Bad Leonfelden mit einer parallelen Leitung, zusätzlich zur bestehenden Leitung, ausgebaut werden. Das würde die Transportkapazität aus Deutschland an den Grenzpunkten Oberkappel und Überackern zusammen um rund 30 Prozent pro Jahr erhöhen.

Der Ausbau der WAG trägt nicht nur kurz- und mittelfristig zur Quellen- und Routendiversifizierung und damit zur Versorgungssicherheit mit Erdgas bei.

Die Umsetzung des WAG Loop ebnet zudem den Weg, um in Zukunft grünen Wasserstoff in größeren Mengen transportieren zu können. Über das dann durchgehend parallele Leitungssystem wäre es möglich, Erdgas und Wasserstoff gleichzeitig bzw. nebeneinander im Netz zu transportieren. Eingebettet in die Planung eines europäischen Wasserstoffnetzes wird so die Basis für Transportkorridore geschaffen, die im European Hydrogen Backbone vorgesehen sind.

Das geplante Vorhaben „WAG Loop 1“ ist bereits Bestandteil des mit Bescheid der E-Control genehmigten Koordinierten Netzentwicklungsplans (KNEP) 2022 und des Integrierten Österreichischen Netzinfrastrukturplan (ÖNIP) 2024 des Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie. Im ÖNIP (S. 140) wird angenommen, dass der Ausbau des WAG-Teil-Loop zwischen Oberkappl und Bad Leonfelden bis spätestens 2027 fertig gestellt wird, um die Transportkapazität aus Deutschland zu erhöhen und so die Versorgungssicherheit und den Wirtschaftsstandort durch die Ermöglichung der Diversifizierung der Gasversorgungsrouten zu stärken. Mit der

Berücksichtigung des WAG-Teil-Loop im ÖNIP ist sichergestellt, dass das Vorhaben mit bereits vorhandenen oder bewilligten anderen Energieversorgungseinrichtungen abgestimmt ist.

Zusammengefasst besteht aus Sicht der Energiewirtschaftlichen Planung beim Amt der Oö. Landesregierung an der Verwirklichung des Vorhabens sowohl (1) ein kurz- und mittelfristiges öffentliches Interesse zur Deckung des gestiegenen Bedarfs von Gas-Transporten von West nach Ost, als auch (2) ein langfristiges öffentliches Interesse zur Sicherung der Transportkapazitäten für die Umstellung von fossilem Erdgas auf erneuerbaren Wasserstoff.“

Soweit in der Stellungnahme **Rechtsfragen** aufgeworfen werden, ist auf die Ausführungen unter Kapitel 2 zu verweisen.

Beurteilung aus Sicht der Fachbereiche Gas- und Energiewirtschaft, Energieeffizienz, Maschinenbautechnik und Sicherheitstechnik:

Die Ausführungen des energiewirtschaftlichen Planungsorgans zum ggst. Vorhaben sind aus fachlicher Sicht plausibel und zutreffend.

Beurteilung aus Sicht des Fachbereichs Raumnutzung:

Die Stellungnahme ist plausibel und nachvollziehbar. In dieser Stellungnahme wird das öffentliche Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens bekräftigt.

1.6.8. Zur Stellungnahme OZ 75 – BMLV

.a Das BMLV bringt Folgendes vor:

„Im Hinblick auf die Interessen der Landesverteidigung, die Nutzung von militärischen Liegenschaften sowie der darauf befindlichen baulichen Infrastruktur sind im gesamten Vorhabensbereich keine Auswirkungen bzw. Beeinträchtigungen durch das gegenständliche Vorhaben zu erwarten.“

Beurteilung aus Sicht der Fachbereiche Gas- und Energiewirtschaft, Energieeffizienz, Maschinenbautechnik und Sicherheitstechnik:

Die Ausführungen des BMLV zum ggst. Vorhaben sind aus fachlicher Sicht plausibel.

Beurteilung aus Sicht des Fachbereichs Raumnutzung:

Das öffentliche Interesse wurde im Gutachten an entsprechender Stelle gewürdigt. Das Vorhaben widerspricht nicht den öffentlichen Interessen an der Landesverteidigung.

.b Das BMLV bringt weiters vor:

„Die Vorschreibung von gesonderten Nebenbestimmungen in den jeweiligen Bewilligungen nach dem UVP-G 2000 i.d.g.F. wird daher als nicht erforderlich erachtet.“

Soweit in der Stellungnahme **Rechtsfragen** aufgeworfen werden, ist auf die Ausführungen unter Kapitel 2 zu verweisen.

1.6.9. Zur Stellungnahme OZ 88 – E-Control als Regulierungsbehörde

.a Die Einschreiterin bringt Folgendes vor:

„Die E-Control unterstützt das Vorhaben des Fernleitungsnetzbetreibers Gas Connect Austria (GCA), die West-Austria-Gasleitung (WAG II) zwischen Bad Leonfelden und Oberkappel auszubauen, damit die Importkapazitäten aus Deutschland erhöht werden. Es ist Teil der behördlich genehmigten Infrastrukturplanung auf Fernleitungsebene. Das Vorhaben wurde von der GCA unter dem Projekttitel „GCA 2022/01 WAG Teil-Loop“ als ein Projekt für zusätzliche Kapazitäten erstmals im koordinierten Netzentwicklungsplan (KNEP) 2022 zur Genehmigung bei der Regulierungsbehörde eingereicht. Die E-Control hat nach eingehender Prüfung gemäß § 64 (1) GWG 2011 das Vorhaben mit Bescheid vom 31. Mai 2023, V KNEP G 01/23, genehmigt. Wesentlich für die Genehmigung zu diesem Zeitpunkt war die sich nachhaltig geänderte Versorgungslage für den österreichischen Gasmarkt, weil die Importe über die Ukraineroute stark eingeschränkt waren und eine Diversifizierung der Importrouten auch längerfristig als notwendig angesehen wurde. Auch im laufenden Verfahren der Erstellung der Infrastrukturplanung (KNEP 2024) wird das Projekt weiterhin als Umsetzungsprojekt enthalten sein.

Die Umsetzung des Projekts trägt zu einer wesentlichen Diversifizierung der Quellen- und Routendiversifizierung und somit der Stärkung der Versorgungssicherheit Österreichs bei.

Durch die Umsetzung des Projekts kann die derzeit verfügbare Entry-Kapazität von Deutschland nach Österreich (Oberkappel-Überackern) von 935.000 Nm³/h (10,47 GW/h) um 288.000 Nm³/h (3,2 GWh/h), erhöht werden. Dies entspricht einer Kapazitätssteigerung am Grenzübergabepunkt von rund 30% und einem möglichen zusätzlichen Import von bis zu 28 TWh pro Jahr. Der Vorteil ist, dass ohne Anpassungen im vorgelagerten Netz in Deutschland (Bayernets und OGE) die Importkapazitäten erhöht werden können.

Aufgrund des von der EU-Kommission geplanten vollständigen Phase Outs russischer Gaslieferungen bis Ende 2027, ist es wahrscheinlich, dass sich die West-Ost Gasflüsse von den liquiden nordwesteuropäischen Hubs Richtung Ungarn und Slowakei künftig erhöhen werden, um wegfallende Pipeline-Lieferungen über die Turkstream-Route zu substituieren. Dadurch würde sich auch die Nachfrage nach Transportkapazitäten für Transporte durch Österreich erhöhen. Vor diesem Hintergrund ist eine Kapazitätserweiterung für Importe aus Deutschland sowohl aus nationaler als auch aus regionaler Sicht positiv zu beurteilen. Die Kapazitätserweiterung trägt national zu einer Verbesserung der Versorgung des österreichischen Marktgebietes bei und unterstützt gleichzeitig auf regionaler Ebene über die Bereitstellung zusätzlicher Transitkapazitäten Bestrebungen zur Substitution von russischen Gaslieferungen und zur weiteren Marktintegration.

Der Zugang zu Gasfernleitungen erfolgt durch die Buchung von Transportkapazitäten durch sog. Shipper (vor allem Gashändler und -versorger). Freie, verfügbare

Transportkapazitäten werden in standardisierten Auktionen über eine Auktionsplattform an diese Shipper vergeben. Bereits bei der Jahresauktion Anfang Juli 2025 für Jahresverträge zeigte sich eine sehr hohe Nachfrage nach Transportkapazitäten an den Entry-Punkten Oberkappel und Überackern, über die der Import aus Deutschland möglich ist. Für die Gasjahre 2025/26 sowie 2026/27 kam es aufgrund des bestehenden Engpasses auf der WAG zu hohen Auktionsaufschlägen für die angebotene Kapazität. Diese Auktionsaufschläge wirken sich in weiterer Folge auf das Großhandelspreisniveau am österreichischen Gasmarkt aus. Der Preisunterschied zwischen dem deutschen und dem österreichischen Gasgroßhandelsmarkt hat sich aufgrund des großen Engpasses zuletzt auf rund 2,50 EUR/MWh erhöht. Die Verringerung des Engpasses durch das Projekt „WAG Loop 1“ führt zu einem dämpfenden Effekt auf die Gasgroßhandelspreise in Österreich und hat somit auch einen positiven volkswirtschaftlichen Effekt.

Darüber hinaus bildet der WAG Teil-Loop die Grundlage für das Planungsprojekt „GCA 2022/02 Wasserstoff WAG“, das ebenfalls Teil des KNEP 2022 und des KNEP 2024 ist. Das Projekt zielt darauf ab, die bestehende Pipeline auf Wasserstoff umzuwidmen und ab dem Jahr 2030 neben Erdgas auch signifikante Mengen an Wasserstoff transportieren und damit nicht nur Österreich, sondern auch angrenzende Länder versorgen zu können. Der WAG Teil Loop ist ein Teilprojekt des Vorhabens „H2 Backbone WAG + Penta West“, welches im April 2024 von der Europäischen Kommission als Project of Common Interest (PCI) im Bereich Wasserstoff anerkannt und auf die PCI-Liste aufgenommen wurde. Das Projekt findet sich zudem im Ten Year Network Development Plan (TYNDP) 2024, dem europäischen Netzentwicklungsplan, unter dem Code H2T-A-757 wieder. Die WAG ist auch Teil des European Hydrogen Backbone (EHB), einem geplanten paneuropäischen Wasserstoffnetz, welches gemeinsam von europäischen Gasnetzbetreibern entwickelt wurde.

Insgesamt dient das Projekt somit der Gewährleistung einer sicheren und kostengünstigen Gasversorgung im Inland sowie langfristig auch dem Aufbau einer zukünftigen (europäischen) Wasserstoffversorgung.“

Soweit in der Stellungnahme **Rechtsfragen** aufgeworfen werden, ist auf die Ausführungen unter Kapitel 2 zu verweisen.

Beurteilung aus Sicht der Fachbereiche Gas- und Energiewirtschaft, Energieeffizienz, Maschinenbautechnik und Sicherheitstechnik:

Die Ausführungen der E-Control als Regulierungsbehörde zum ggst. Vorhaben sind aus fachlicher Sicht plausibel und zutreffend.

Beurteilung aus Sicht des Fachbereichs Raumnutzung:

Die Stellungnahme ist plausibel und nachvollziehbar. In dieser Stellungnahme wird das öffentliche Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens bekräftigt.

- .b** Die Einschreiterin bringt weiters vor:
„Vonseiten der E-Control besteht daher kein Einwand gegen das verfahrensgegenständliche Vorhaben. Ein Antrag der GCA nach § 137 Abs. 3 GWG 2011 liegt ebenfalls nicht vor.“

Soweit in der Stellungnahme **Rechtsfragen** aufgeworfen werden, ist auf die Ausführungen unter Kapitel 2 zu verweisen.

1.6.10. Zur Stellungnahme OZ 91 – Wolfgang Nopp (gleichlautend mit OZ 94)

- .a** Der Einschreiter bringt Folgendes vor:
„Meine Parteistellung nach der gesetzlichen Grundlage, UVP-G 2000 §19, Parteistellung, mache ich wegen der Nähe ca. 200 – 400 m vom Grundstück Wald Parzelle Nr, 947/1, KG Laimbach geltend, sowie etwas weiter weg, im Umfeld zur bereits bestehenden Trasse von meinem Eigentum.
Begründet wird die Parteistellung wegen möglicher Auswirkungen auf meine Grundstücke – Eigentum wegen den möglichen Folgen aus dem Bau der Gaspipeline.“

Soweit in der Stellungnahme **Rechtsfragen** aufgeworfen werden, ist auf die Ausführungen unter Kapitel 2 zu verweisen.

- .b** Der Einschreiter bringt Folgendes vor:
„Dazu werden u. a. nachfolgende Gründe als mögliche Auswirkung auf mein Eigentum, gerade im Laufe der Zeit, (auch auf Jahrzehnte), angeführt, Bestimmungen zur Entscheidung laut UVP-G 2000 §17, Genehmigungsvoraussetzungen §24f:
Als Folge aus den Grabungen vom Bau der Pipeline kann es von den Erfahrungen aus dem Bau der WAG, jedenfalls nach dem Bau der WAG II im Jahr 2012, zu beträchtlichen Schäden, gerade auch langfristig kommen.
Bestimmungen laut UVP-G 2000 §17 Entscheidung - Genehmigungsvoraussetzung, §24f
Die möglichen Schäden sind einerseits die Vernässung vom Grundstück und aus der Logik - Folge daraus, da das Wasser von irgendwo kommt, andererseits auch die Gefahr von Wassermangel, gerade in Trockenperioden. Wasser kann im Boden dem Grundstück zugeleitet, aber auch der natürliche Zufluss im Untergrund vom Boden wesentlich verringert werden, wenn in eine andere Richtung abgeleitet wird.
Bei meinem Waldgrundstück, in der Nähe vom Projekt, ergibt sich daraus einerseits die Gefahr von Schäden aus zusätzlicher Feuchtigkeit im Boden. Bäume sind nicht mehr so fest wie bisher im Boden verwurzelt, Wurzeln werden wegen zu viel Wasser geschädigt, verlieren langfristig langsam den Halt. Gerade bei etwas mehr Wind kommt es dann zum Windwurf, samt den wirtschaftlichen Folgeschäden für mich, bzw. nachfolgende Eigentümer.“

Andererseits kann es wegen einer möglichen Ableitung vom Wasserzulauf im Boden langfristig langsam zu einer Austrocknung vom Boden kommen, samt den wirtschaftlichen Folgeschäden, wie z. B. vermehrte Gefahr für den Wald durch den Befall vom Borkenkäfer, schlechterem Zuwachs, usw.. Jegliche Schäden, die zumindest möglicher Weise, auch in kleinem Umfang, mit dem Bau der Gasleitung zusammen hängen können, werden vom jeweiligen Eigentümer auch zukünftig nicht getragen. Schäden können auch nach Stilllegung der Pipeline anfallen, wie beispielsweise der Erhalt von Drainagen, usw.

Schäden von zu viel – zu wenig Wasser im Boden, könnten sich auch auf anderen Grundstücken in meinem Eigentum ergeben.

Bestimmungen laut UVP-G 2000 §6, §12 insb., weitere folgend

Von der Behörde wird im Verfahren jedenfalls verlangt, Gebiete welche physisch möglich, von Schäden wegen dem Bau von der Gasleitung betroffen sein können, auszuweisen. Dabei sind auch nachfolgende Schäden, z. b. aus einem veränderten Druck- Sogverhalten vom Wasser im Boden, dem Kapillareffekt, usw., usw., mit zu berücksichtigen. Schäden aus welchem Grund auch immer möglich, sind dabei zu behandeln und die möglichen Folgeschäden in Umfang, Auswirkungen, usw. zu beschreiben.

Bestimmungen UVP-G 2000 §5, insb. §5 (3), §6, §28 UVP-G 2000 informativ

Das UVP G-2000 sieht unter Beteiligung der Öffentlichkeit, fachlich zu Auswirkungen sowie Wechselwirkungen, eine Prüfung samt Maßnahmen zum Schutz, Verminderung – Verhinderung der belastenden Auswirkungen, explizit bis zur Ablehnung vom Projekt bei schwerwiegendsten Folgen, von schädlichen Belastungen für Menschen, Tiere, Pflanzen, Flächen, Boden, Gewässer, Wasser, Klima usw. vor. Einleitung --- §1 UVP G-2000 --- Bestimmungen laut UVP-G 2000 in der Gesamtheit in der Umsetzung

Aus den Erfahrungen durch den Bau der WAG I und WAG II gibt es auf landwirtschaftlich genutzten Flächen sehr wohl noch nach Jahren Auswirkungen, (Dokumente dazu sollten in der GasConnect aufliegen). Bestimmungen zu fehlende Unterlagen, Entscheidung UVP-G 2000 §17, §24f, §24c, ... weiterer Bestimmungen.

In den Unterlagen zum Projekt ist mir keine ausreichende Beschreibung zur Auswirkung vom Wasserhaushalt der Böden, Veränderungen im Wasserhaushalt, daraus folgend Mindererträge wegen Ableitung – Zuleitung von Wasser im Boden, aufgefallen, eher wurde darauf verwiesen, "es sind keine Beeinträchtigungen langfristig zu befürchten".

Von den Erfahrungen – Wissen (aufliegende Unterlagen) zu Auswirkungen der Baues der WAG I bzw. der WAG II auf den lokalen Wasserhaushalt, sowie Vertrocknung bzw. Vernässung, langfristigen Auswirkungen aus einer möglichen Veränderung von "aufsteigender Feuchtigkeit", usw., wurden mir direkt ersichtlich, auch keine Folgen im Projekt - Gutachten im Detail beschrieben, zumal das beantragte Projekt WAG Loop 1 durchaus als vergleichbar zu betrachten ist.

Bestimmungen u.a. UVP-G 2000 §6, §6 3 Beschreibung im Detail, Wissensstand, ...

Im Ansatz sind in den Unterlagen mögliche Probleme erwähnt, Folgen im Detail, samt Beschreibung von ausreichenden Gegenmaßnahmen fehlen mir, z. B. keine weiteren Drainagen. Mutmaßlich wissentlich verschwiegen, mit dem Verdacht auf Vorsatz, werden

mögliche Schäden – Probleme, bestenfalls unterschwellig – unbedeutend angedeutet, in den Unterlagen jedoch nicht direkt mit den größten möglichen Folgen, samt Lösungsansatz, erwähnt. Der Verlauf von Wasseradern kann sich gerade durch Erschütterungen im Boden ändern, Stichwort “ Geologie, unterschiedliche Materialien, Verdichtungen im Boden, Steine, usw., Hydrologie über den natürlichen Wasserhaushalt, verhalten vom natürlichen Wasserablauf, Potentialausgleich, usw.“

Gerade Schäden im Wasserhaushalt, in jede Richtung, dürften Auswirkungen auf die Ertragsfähigkeit der LN, (landwirtschaftliche Nutzfläche), Waldgrundstücke, haben. Eine Beschränkung der Beobachtung, rein auf die Trasse, greift dabei zu kurz. Es bedarf einer Beurteilung vom gesamten Einzugsgebiet - Einflussbereich, samt geeigneter Gegenmaßnahmen. Grabungen zerstören langfristig das natürliche Bodengefüge (Verdichtung) und im Gegenzug entsteht im Grenzbereich der beiden Bereiche eine Zone mit unterschiedlichem Gefüge der Materialien,

Bestimmungen laut UVP-G 2000 §1, §12, §17, §24f, ... samt den Aus-, Folge-, Wechselwirkungen dazu, wobei Lehmriegel mutmaßlich nur bedingt, zum Teil noch größere Schäden verhindern.“

Beurteilung aus Sicht der Fachbereiche Boden und Fläche (exkl. Wald) sowie Landwirtschaft:

Gemäß der Eingabe von Herrn Wolfgang Nopp vom 20.8.2025 macht er seine Parteistellung wegen des Grundstücks Nr. 947/1 (KG Laimbach) geltend. Es handelt sich dabei laut seiner Angabe sowie auch in DORIS ersichtlich um ein Waldgrundstück und betrifft diese Einwendung in Bezug auf das Grundstück Nr. 947/1 (KG Laimbach) daher nicht den Fachbereich Boden und Fläche [exkl. Wald] sowie Landwirtschaft.

Da Herr Nopp in seinen Ausführungen weitere, nicht näher bezeichnete Grundstücke erwähnt, wird trotzdem allgemein aus Sicht des Fachbereichs Boden und Fläche [exkl. Wald] sowie Landwirtschaft ausgeführt: In den vorgelegten Projektunterlagen sowie im Bodenschutzkonzept sind unterschiedliche Maßnahmen zum Bodenschutz – auch in Bezug auf landwirtschaftliche Nutzflächen – inklusive der Einsetzung einer Bodenkundlichen Baubegleitung enthalten. Aus fachlicher Sicht wird weiters auf die entsprechenden Nebenbestimmungen für Bauphase, Betriebsphase und Nachkontrolle (darunter unter anderem betreffend Einhaltung der „Richtlinien für die sachgerechte Bodenrekultivierung von land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen“ sowie der ÖNORM L 1211) verwiesen und nochmals betont, dass aus fachlicher Sicht der Bodenkundlichen Baubegleitung eine wesentliche Bedeutung zukommt. Unter der Voraussetzung der Einhaltung der projektimmanenten Maßnahmen und der Nebenbestimmungen werden die verbleibenden Auswirkungen auf die landwirtschaftlichen Nutzflächen als geringfügig beurteilt.

Beurteilung aus Sicht der Fachbereiche Forstwirtschaft inkl. Waldboden und -fläche, Jagd und Wildökologie:

Die in der Stellungnahme erwähnte Waldfläche liegt nordöstlich, etwa 200 m entfernt von der SS Bad Leonfelden. Die Bautätigkeiten für die ggst. Loop-Leitung befinden sich westlich an die

Schieberstation anschließend. Da zwischen der ggst. Leitung und der erwähnten Waldfläche ein Hangrücken liegt, ist aus Sicht des ASV nicht zu erwarten, dass sich die Bautätigkeiten auf den Wasserhaushalt des vom Einschreiter genannten Waldbestandes auswirken werden. Einer potenziellen Drainagewirkung wird projektgemäß mit dem Einbau von Lehmriegeln entgegengewirkt. Bei sachgemäßer Umsetzung sind aus fachlicher Sicht keine Schäden am Waldbestand zu erwarten.

Es gilt festzuhalten, dass die getätigten Aussagen grundsätzlich Berechtigung haben, jedoch im konkreten Fall keine zusätzliche Feuchtigkeit und auch keine Austrocknung des angeführten Grundstücks zu erwarten sind.

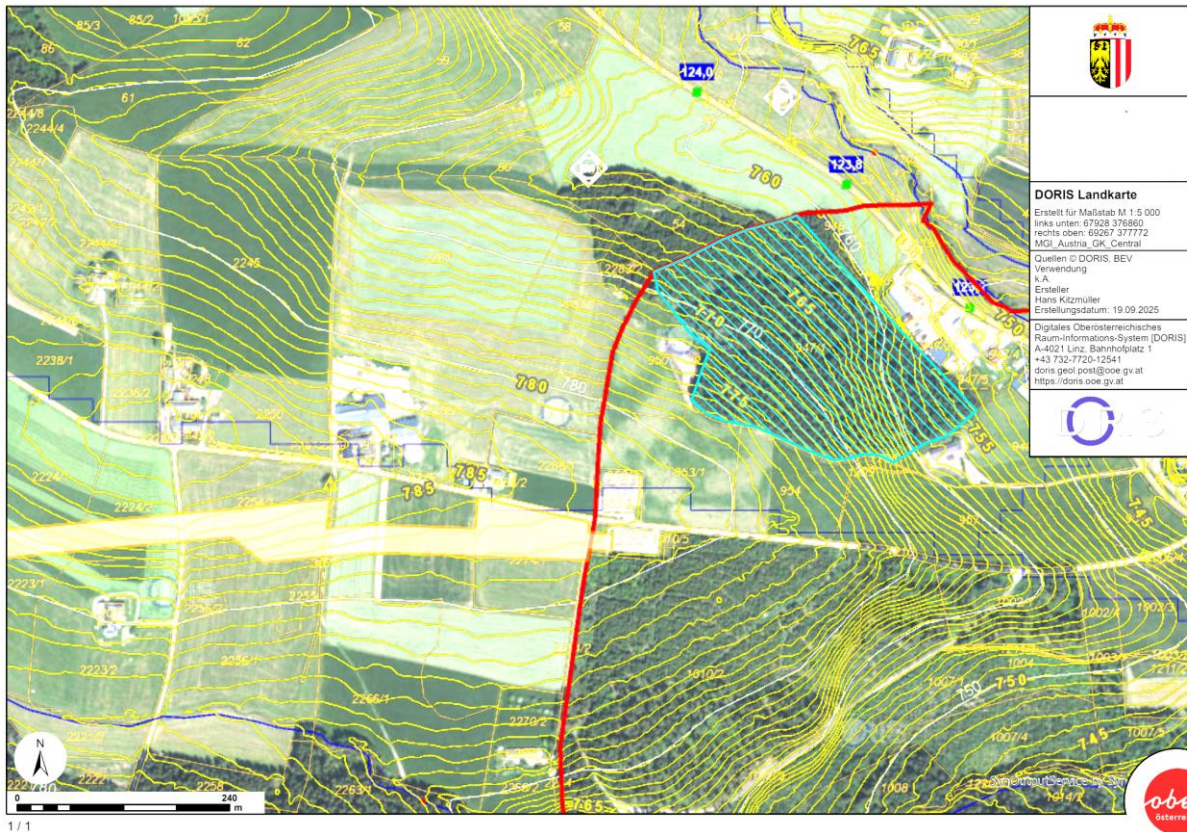
Beurteilung aus Sicht der Fachbereiche Geologie, Hydrogeologie und Grundwasserwirtschaft:

Das Projektvorhaben startet in dem Bereich der SS Bad Leonfelden. In der Schieberstation Bad Leonfelden werden keine neuen Fundamente errichtet und auch die Umgrenzung der Station bleibt unverändert. Es werden keine neuen oberflächlich befestigten Flächen errichtet es wird nur das bestehende Molchschleusenfundament entfernt. Die Oberfläche der Station ist bekiest und die anfallenden Niederschlagswässer werden über ein Drainagesystem gesammelt und zu einer Humussickermulde geleitet und versickert. Die Sickermulde wird im Zuge der Bauarbeiten neu errichtet.

Die SS Bad Leonfelden befindet sich auf Gst.-Nr. 1010/4 KG 45407. Das ggst. Grundstück der Einwendung OZ 91 ist Gst.-Nr. 947/1 KG 45407.

Gemäß DORIS erfolgt, aufgrund der eingezeichneten Höhengschichtenlinien, eine Trennung des Oberflächenabflusses, in etwa im Bereich der von West nach Ost verlaufenden Straße, in ein nördliches und südliches Abflussgebiet. Das ggst. Bauvorhaben liegt dabei auf der südlichen Seite und das Gst.-Nr. 947/1 KG 45407 auf der nördlichen Seite.

Der nördliche Bereich wird als Einzugsgebiet des Amesschläger Baches und der südliche Bereich als Einzugsgebiet des Steinbaches angegeben.



Aus fachlicher Sicht wird aufgrund der Bauarbeiten auf der nach Süden fallenden Hangseite mit keinen Auswirkungen auf die nach Norden fallende Hangseite ausgegangen.

Bezüglich Drainagen wird im Projekt folgendes angegeben:

Mbet-GW-01 – Wiederherstellung von Drainagesystemen: Die geplante Trasse quert teilweise bestehende Drainagesysteme, deren Lage zum aktuellen Planungszeitpunkt teilweise nicht bekannt ist. Sollten in der Bauphase bei der Errichtung des Rohrgrabens solche Anlagen zerstört werden, so ist deren Funktionalität umgehend im Zuge der Bauarbeiten wieder herzustellen.

Eine permanente Auswirkung auf das Entwässerungssystem ist durch das Umsetzen der angeführten Maßnahme, resp. der nach Abschluss der Bauarbeiten umgehenden Wiederherstellung der Funktionalität der Drainagebauwerke und Entwässerungssysteme (Wiederherstellung der Drainagen), nicht gegeben.

Weiters wird in den Projektunterlagen ausgeführt, dass aufgrund der Bauarbeiten Drainage- und Barrierewirkungen auftreten können. Hierzu wurde die nachfolgende Maßnahme beschrieben:

Mbau-GW-05 – Einbau von Dichtriegel: Bei Gewässerquerungen werden Dichtriegel, in der Regel Lehmschläge genannt, eingebaut, um eine Kommunikation des Oberflächengewässers mit lokalen Grundwasseraufkommen zu unterbinden. Im Bereich der offenen Rohrverlegung, in denen der Einbau der Leitung sowie der Aushub des Rohrgrabens zu abgeänderten Wasserwegigkeiten führen kann, ist der Einbau von Lehmschlägen ebenfalls vorgesehen. Dies ist vor allem in Bereichen, in denen das Festgestein für die Künette gesprengt werden muss, zu erwarten.

Beurteilung aus Sicht der Fachbereiche Hydrologie, Oberflächengewässer und Wasserbautechnik:

Zur Einwendung hinsichtlich der „Hydrologie über den natürlichen Wasserhaushalt, Verhalten vom natürlichen Wasserablauf“, kann aus fachlicher Sicht nachfolgendes festgehalten werden:

Für das angeführte Grundstück 947/1, KG Laimbach, sind aus fachlicher Sicht keine nachteiligen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten. Das ggst. Grundstück befindet sich im hydrologischen Einzugsgebiet des Sägemühlbaches, der Maßnahmenbereich befindet sich im südlich angrenzenden Einzugsgebiet des Steinbaches, der Güterweg Oberweißenbach markiert die Wasserscheide. Durch das Vorhaben sind daher keine Änderungen des natürlichen oberflächlichen Wasserablaufes, welche des ggst. Grundstück 947/1, KG Laimbach, betreffen, möglich.

Beurteilung aus Sicht der Fachbereiche Sprengwesen und Erschütterungen:

Der Einwender macht eine Eigentumsgefährdung geltend; die nächstgelegene Liegenschaft (GSt-Nr. 947/1, KG Laimbach) liegt rund 160 m von der Trasse entfernt.

Unter Anwendung der im Gutachten vorgesehenen konservativen Prognoseführung (Versuchssprengungen mit Regressionskalibrierung, schrittweise Freigabe der Lademasse je Zündzeitstufe) und des verbindlichen Monitorings ist in dieser Entfernung nicht mit Überschreitungen der maßgeblichen Beurteilungsgrößen $v_{R,max}$ an Gebäuden nach ÖNORM S 9020 zu rechnen; unzumutbare Erschütterungsimmissionen sind daher nicht zu erwarten.

Eine obertägige Beeinflussung und damit eine potentielle Schädigung von land- und/oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen ist auf Grund der Maßnahmen zur Hintanhaltung von Steinflug durch Abdecken nicht zu erwarten.

Eine Beeinflussung des Wasserhaushaltes im Umfeld der Sprengarbeiten ist auf Grund der Tatsache, dass bereits im Zuge der Errichtung der ersten Leitung Sprengarbeiten durchgeführt worden sind, ebenfalls nicht zu erwarten.

Gleichermaßen ist eine gewisse Drainage- oder umgekehrt auch Abdichtungswirkung der oberflächennahen Wasserwegigkeiten nicht zu erwarten, weil eine solche - wenn überhaupt – bereits durch den Bau der ersten Leitung erfolgt ist.

Beweissicherung (in Anlehnung an NB 11-SE):

Vor Beginn der Arbeiten sind in einem Abstand von 50 m beidseitig der Trasse Beweissicherungen durchzuführen, fotografisch zu dokumentieren und objektgenau mit Messstellen-ID, Projekt-km, Abstand zur Trasse zu verknüpfen; Wiederholungsbefunde erfolgen anlassbezogen.

Für weiter entfernte Liegenschaften ist eine anlassbezogene Einbindung möglich, aber aus heutiger Fachsicht nicht notwendig.

Insgesamt ist die Einwendung fachlich entkräftet, das projektierte Schutzniveau mit den vorgeschlagenen Nebenbestimmungen ist ausreichend.

.c Der Einschreiter bringt außerdem Folgendes vor:

„Als nachweisliche Begründung zu meinen Einwendungen – Stellungnahme, verlange ich in diesem Verfahren von der Behörde, von der GasConnect Austria GmbH, die Beistellung sämtlicher Unterlagen aus dem Bau der WAG I und WAG II, welche in irgend einem Zusammenhang mit meinem Eigentum stehen, beginnend bei der jeweiligen Projektierung, bis aktuell aufliegend, dem zur Verhandlung stehenden Akt bei zu ziehen – beizulegen und in die Entscheidung vom UVP – Verfahren mit einfließen zu lassen.

Hinweisen möchte ich auch auf den Bericht vom Feber 2018 in der Top – Agrar mit Bezug zum Bau der Gasleitung. Gleich vorweg anzuführen sei, weder von der GasConnect Austria GmbH, noch sonstig wurden gegen den Inhalt vom Bericht, meine Person, Rechtsmittel ergriffen, sprich “Anzeige“ wegen falscher Berichterstattung, usw., erstattet. Jedenfalls gerade auch aus diesem Grund halte ich fest, der Inhalt vom Bericht sollte – könnte - muss als “Wahrheit“ zu betrachten sein und hat somit in das Verfahren (Beispiel in Auswirkungen) einzufließen. Es wird im gegenständlichen Verfahren verlangt, die Richtigkeit vom Bericht festzustellen und explizit zu protokollieren.

Der aktuelle Bauabschnitt WAG Loop 1, ist mit dem von der WAG II aus 2012 vergleichbar und somit können auch ähnliche Schäden entstehen.

Bestimmungen laut UVP-G 2000 Aufliegende Unterlagen in Behörden, Stellen, ...

Des weiteren wird aus dem Titel der Vorsicht von der Behörde verlangt, Unterlagen haben von jedem bisherig bekannte Schaden – Schadensbild, wie auch immer die Information gegeben ist, von der GasConnect Austria GmbH, dem zur Verhandlung stehenden Projekt beigefügt zu werden. Angeführt sei dazu beispielsweise der Schaden beim von mir untenliegenden Grundstück nach dem Bau der WAG II, Eigentümer Herr Stübl, usw.

Im Zuge einer Zusammenkunft zur WAG II, vor etwa knapp 10 Jahre, wurde mir auch aus dem Gebiet, Ortschaft Vierhöf, Gem. Reichenthal, über Schäden mit einem ähnlichen Schadensbild wie bei mir, von der Eigentümerin damals, (aus der Erinnerung Frau Hochreiter) berichtet.

Bestimmungen laut UVP-G 2000 §19 Parteistellung, §1 1. (u. a. Wechselwirkungen, mehrere Auswirkungen), §12, §17, §24f, §6 insb. wegen Wissensstand Konsens Werber.

An und für sich sollten meiner Meinung nach, in den Unterlagen zu einem Projekt, zur Unterstützung der Behörden, bereits bei der Einreichung, auch aus anderen vergleichbaren Verfahren bekannte Schäden, samt Beschreibung beigefügt werden, dies sollte eigentlich auch für alle anderen Stellen, gerade aus dem “Hoheitlichen Bereich“, welche Information haben, uneingeschränkt gelten.

Grob fahrlässig zumindest bis vorsätzlich schädigendes Verhalten ist mutmaßlich in Betracht zu ziehen, wenn offensichtlich bei Anzeichen von Problemen – Schäden, nicht unverzüglich den Ursachen – Kern intensiv nachgegangen wird, um umfänglich erfasst, dann auch sprichwörtlich an der “Wurzel“, Grund – Ursache nachfolgend nachhaltig behoben werden. Wahrscheinlich wegen den Kosten besteht der Verdacht, Intentionen darauf zu legen, um die Kosten der Schäden auf Eigentümer abzuwälzen.

Eine mutmaßlich voraussichtliche Genehmigung, mutmaßlich ohne ausreichende Maßnahmen, hinsichtlich Vorsicht wegen bereits bekannter Probleme - Schäden, vergleichbar aus anderen Projekten wirksam zu verhindern – abschwächen – minimieren, ist anzunehmen, ansonsten wären Erfahrungsberichte – Erfahrungswerte – Erfahrungen bereits aus den Unterlagen augenscheinlich in wichtigen Punkten, jedenfalls seitens der Behörden ersichtlich, Stichwort "Vorprüfung"?

Nach Eingang der verschiedenen Unterlagen, Stellungnahmen, Gutachten, usw., bei der Behörde, mögen mir diese, als betroffene beteiligte Partei mit Parteistellung zeitnah von der Behörde übermittelt werden.

Die Einladung als betroffener Beteiligter mit Parteistellung zu Verhandlungen vor der Behörde wird ebenfalls verlangt.

Die Ablehnung – Zurückweisung meiner Forderungen seitens der Behörde ist jeweils mittels B e s c h e i d zu begründen – rechtfertigen.

Bestimmungen zur Entscheidung laut UVP-G 2000, §17, §24f, UVP-G 2000 in verschiedenen Artikel sind vollinhaltlich im Bescheid zu berücksichtigen, samt umfangreicher Beschreibungen, dazu auszugsweise Gesetzestexte nachfolgend.

UVP-G 2000 - §17

(5) Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insb. auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insb. des Umweltschutzes, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen. Bei Vorhaben der Energiewende darf eine Abweisung nicht ausschließlich aufgrund von Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds erfolgen, wenn im Rahmen der Energieraumplanung eine strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten. Dabei gelten Vorhaben der Energiewende als in hohem öffentlichen Interesse.

(5a) Ist eine hinreichende Konkretisierung von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen noch nicht möglich, kann ein Konzept mit Maßnahmen, mit welchen die geplanten Eingriffe kompensiert werden sollen, genehmigt werden. Dieses hat jedenfalls Angaben zu Flächenumfang, Maßnahmenraum, Wirkungsziel, Standortanforderung sowie falls bereits möglich Angaben zur grundsätzlichen Maßnahmenbeschreibung, zum Zeitpunkt der Umsetzung, zur Beschreibung der Pflegeerfordernisse und des Monitorings und zum Status der Flächensicherung zu enthalten. Über die Konkretisierung der Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen ist als Änderung gemäß § 18b zu entscheiden. Soweit dies durch Bundes- oder Landesgesetz vorgesehen ist, kann eine Ausgleichszahlung vorgeschrieben werden.

UVP-G 2000 - §24f [sic!]

(4) Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insb. auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insb. des Umweltschutzes, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen. Bei Vorhaben der Energiewende darf eine Abweisung nicht ausschließlich aufgrund von Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds erfolgen, wenn dies im Rahmen einer strategischen Prüfung Verkehr geprüft wurde. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten. Dabei gelten Vorhaben der Energiewende als in hohem öffentlichen Interesse.

Maßgeblicher Gesetzestext auszugsweise:

lautet im Text

“..... Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen.“

Es wird beantragt einen negativen - UVP - Bescheid - für das Projekt auszustellen und den Antrag ersatzlos abzuweisen..“

Soweit in der Stellungnahme **Rechtsfragen** aufgeworfen werden, ist auf die Ausführungen unter Kapitel 2 zu verweisen.

1.6.11. Zur Stellungnahme OZ 99 – 17 Einschreiter bzw. Parteien vertreten durch die List Rechtsanwalts GmbH (ident mit OZ 106)

.a Die Einschreiter bringen Folgendes vor:

„1. Eingriffe in Schutzgebiete, Wald und Bodenflächen

Durch die Maßnahmen des Vorhabens der Projektwerberin erfolgen massive Beeinträchtigungen der Natur, das heißt von Pflanzen und Pflanzenbiotopen sowie von Tieren und Lebensräumen von Tieren. Zu den betroffenen Tieren zählen unter anderem Vögel, Fledermäuse und Insekten.

Gemäß der Einreichunterlagen der Projektwerberin verläuft die geplante Trasse im oberösterreichischen Mühlviertel zwischen den Ortschaften Oberkappel und Bad Leonfelden. Beispielhaft befindet sich das FFH-Gebiet „Ameisschlag“ in rund 700m Entfernung und werde laut Projektwerberin nicht beeinträchtigt. Darüber hinaus würden sich laut Projektwerberin keine weiteren Schutzgebiete im Untersuchungsgebiet befinden.

In Bezug auf Vögel ist dem Einreichprojekt zu entnehmen, dass im Rahmen der Erhebungen 81 Vogelarten nachgewiesen werden konnten. In Anhang 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie sind 10 dieser Vogelarten gelistet, 21 gelten als für den europäischen Vogelschutz von besonderem Interesse, 13 Arten sind österreichweit gefährdet und 20 Arten sind in Oberösterreich gefährdet.

Als mögliche Brutvögel wurden im Gebiet des Vorhabens 76 Arten eingestuft. 9 Brutvogelarten sind in Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie geführt: Eisvogel, Neuntöter, Raufußkauz, Rotmilan, Schwarzspecht, Schwarzstorch, Sperlingskauz, Weißstorch und Wespenbussard.

Aufgrund des Vorkommens von zwei österreichweit gefährdeten Brutvogelarten, dem Gänsesänger und dem Rotmilan wird der Untersuchungsraum bereits von der Projektwerberin als hochsensibel für das Schutzgut Brutvogel eingestuft.

Dem Einreichprojekt ist zu entnehmen, dass für die Gruppe der Brutvögel als wesentliche Auswirkung die Bauphase in Abschnitten südlich von Bernhardschlag und zwischen Dorf und Wintersberg zu nennen sei. Es ist wohl davon auszugehen, dass dies eine verkürzte Darstellung ist und mit erheblicheren Auswirkungen auf das Schutzgut Brutvögel zu rechnen ist.

Für das Schutzgut Fledermäuse bestehe laut dem Einreichprojekt nur eine geringe Eingriffserheblichkeit, da es angeblich zu keiner Inanspruchnahme von alten, totholzreichen Waldbeständen kommen soll.

Auch wenn es durch das Vorhaben nicht zu einer Zerstörung von Laichgewässern von Amphibien kommen soll, ist damit zu rechnen, dass es durch das Vorhaben zu einem Eingriff in die Wanderkorridore und Saumkorridore kommt. Es ist nicht sicher, ob Amphibienschutzzäune und das Verbringen wandernder Amphibien zwischen Krien und Weberschlag ausreichen, um die Eingriffserheblichkeit tatsächlich abzuschwächen.

Weiters kann dem Einreichprojekt entnommen werden, dass für Libellen wie die Blauflügel-Prachtlibelle und der Zweigestreiften Quelljungfer ein zentrales Risiko die Tötung einzelner Individuen in der Bauphase ist.“

Beurteilung aus Sicht der Fachbereiche Naturschutz und Landschaftsschutz:

Das Natura 2000 Gebiet Amessschlag besteht aus mehreren Teilflächen, deren nächstgelegene ca. 700 m nördlich der WAG Loop 1 Trasse auf Höhe Ortschaft entfernt liegt. Der Schutzzweck des Gebiets ist der Erhalt eines günstigen Erhaltungszustands der für dieses Gebiet gelisteten natürlichen Lebensräume des Anhangs I, das sind:

LRT 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion

LRT 6230 Artenreiche montane Borstgrasrasen auf Silikatböden

LRT 6520 Bergmähwiesen

Eine Beeinträchtigung der Schutzgüter ist aufgrund der Entfernung auszuschließen.

Die Revierkartierung der wertbestimmenden Vogelarten zeigte, dass mit Ausnahme der Feldlerche *Alauda arvensis* die Revierzentren deutlich fernab des Trassenverlaufs liegen.

Die Revierzentren der Feldlerche als Bodenbrüter auf Ackerflächen kommen in den Bereichen südlich von Bernhardschlag und zwischen Dorf und Wintersberg verdichtet und damit auch in der Nähe bzw. im Bereich des Arbeitsstreifen vor, sodass hier in der Bauphase die Gefahr besteht, einzelne Gelege zu zerstören oder Jungvögel zu töten. Die für diese Bereiche vorgesehene

Bauzeitbeschränkung schließt eine Überschneidung der Bauarbeiten mit der Brutzeit der Feldlerche auf diesen Flächen aus.

Aufgrund der im Bauzeitplan für den Winter vorgesehenen Schlägerungen sind keine Schädigungen von Vogelbruten zu erwarten.

Bezüglich der Anmerkung zu den Fledermäusen sie darauf verwiesen, dass die Trasse im Zuge mehrfacher Begehungen kartiert wurde, alte totholzreiche Wälder als wichtiger Teillebensraum für bestimmte Fledermausarten wurden dabei nicht vorgefunden.

Sollten darüber hinaus doch lokal Waldbestände mit hohem Baumhöhlenanteil bzw. Spaltenquartieren entfernt werden müssen, ist im Rahmen der Vermeidungsmaßnahme VM13-bau vorgesehen, im Umkreis von 1.000 m Ersatzquartiere (Fledermauskästen und -bretter; mindestens 10 Stk/Quartiertyp) bereitzustellen. Diese Maßnahme ist auch in Bezug auf potenzielle Niststandorte von Höhlenbrütern wirksam.

Bezüglich der Anmerkung, dass die Errichtung von Amphibienzäunen und die Verbringung der Tiere nicht dazu ausreichen, die Eingriffserheblichkeit tatsächlich abzuschwächen, ist darauf zu verweisen, dass sich diese Methode vielfach bewährt hat und den Stand der Technik darstellt, der in den Richtlinien und Vorschriften für den Straßenbau (RVS) 04.03.11 „Amphibienschutz an Verkehrswegen“ als temporäre Schutzmaßnahme empfohlen wird.

Im Zuge der Gewässerquerungen kann es auch bei sorgfältigstem Arbeiten nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne Larven der drei gefährdeten Libellenarten getötet werden. Dies ist unvermeidbar, eine Alternativlösung ist nicht bekannt. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes dieser Arten ist aufgrund des punktuellen Charakters und der zeitlichen Begrenzung der jeweiligen Eingriffe nicht zu erwarten.

.b Die Einschreiter bringen Folgendes vor:

„Auch das regionale Klima und das Landschaftsbild werden zerstört. Bereits in der Bauphase wird es zu nachhaltigen Beeinträchtigungen der Region kommen. Im Übrigen, werden massiv land- und forstwirtschaftliche Böden der dringend erforderlichen bedungenen Nutzung entzogen. Die Auswirkungen auf die betroffenen Waldflächen sind in waldökologischer Hinsicht massiv. Durch die notwendige Verbreiterung der bereits bestehenden Waldschneise aufgrund der bereits bestehenden einsystemigen Gasleitung, kommt es auch zu Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes. Auch wird die Reduzierung der Waldfläche auf das Klima einen negativen Einfluss haben.“

Beurteilung aus Sicht der Fachbereiche Klima, Klimawandelfolgen und Meteorologie:

Die Aussage „Auch das regionale Klima und das Landschaftsbild werden zerstört“ kann aus klimatologischer Sicht nicht nachvollzogen werden. Auswirkungen im regionalen Maßstab können ausgeschlossen werden. Ebenso ist angesichts der im Vergleich zur regionalen Waldausstattung geringen betroffenen Waldfläche und unter Würdigung der Ausgleichsmaßnahmen ein negativer Einfluss auf das Klima auszuschließen.

Beurteilung aus Sicht der Fachbereiche Naturschutz und Landschaftsschutz:

An dauerhaft wirksamen Auswirkungen des Vorhabens auf das Landschaftsbild werden für alle Teilbereiche einerseits die Kennzeichnung der Leitung durch Flugmarker, andererseits die landschaftliche Veränderung durch die Verbreiterung bzw. die bereichsweise Neuanlage von Freihaltestreifen behandelt.

In Leitungsabschnitten, die Waldflächen durchlaufen, wird die Verbreiterung von derzeit 10 m auf insgesamt 18 m betragen. Damit ist keine dauerhafte Veränderung der Landschaftsbildqualität der Waldbereiche als positive Wirkungsträger der Landschaftsbildqualität verbunden, dies wird daher als „keine relevante Störung“ gewertet. Da es mit der Trasse daher in allen fünf Teilräumen zu einer nur geringen Veränderung von landschaftsbildprägenden Strukturelementen, nur geringer Fremdkörperwirkung (einige zusätzliche Marker in den von der Bestandsleitung abweichenden neuen Trassenabschnitten), keiner raumverändernden Wirkung (wie z.B. zusätzlichen Zerschneidungseffekten) und keiner visuellen Barrierewirkung kommt, wird die Eingriffsintensität als gering angesehen und die Eingriffserheblichkeit als gering gewertet.

In den Bereichen der Verschwenkungen der Leitung (u.a. Leitungs-km 23+160 bis 24+070 und Leitungs-km 32+330 bis 33+180) entstehen kurze Abschnitte neuer Trassen, die auf kurzen Stücken jeweils auch Waldflächen betreffen (Trassenbreite 6 m). Aufgrund der kleinflächigen Ausdehnung dieser neuen Schneisen und aufgrund der Tatsache, dass damit keine raumprägenden Elemente verändert werden sowie unter Berücksichtigung des beidseitigen Kronenüberhangs im adoleszenten bzw. adulten Zustand der Gehölze wird dies ebenfalls als geringe Eingriffsintensität bewertet.

Mit der jeweils als gering erkannten Eingriffserheblichkeit ergeben sich insgesamt für die Betriebsphase in allen fünf Teilräumen nur geringfügige Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft.

Beurteilung aus Sicht der Fachbereiche Boden und Fläche (exkl. Wald) sowie Landwirtschaft:

In Summe werden durch das geplante Vorhaben projektgemäß 119,4 ha landwirtschaftliche Nutzfläche (im Projekt auch als „Äcker, Wiesen oder Weiden“ bezeichnet) in der Bauphase temporär in Anspruch genommen. Davon sind 55,20 ha als BEAT-Flächen ausgewiesen. Nach dieser temporären Inanspruchnahme sind sie entsprechend den projektimmanenten Maßnahmen und diesbezüglichen Nebenbestimmungen für eine landwirtschaftliche Nutzung zu rekultivieren und somit aus fachlicher Sicht nicht als „der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen“ zu bezeichnen. Ihre Beurteilung fließt daher neben anderen Parametern in die Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens in der Bauphase ein, welche aus Sicht des Fachbereichs Boden und Fläche [exkl. Wald] sowie Landwirtschaft unter der Voraussetzung, dass die projektimmanenten Maßnahmen durchgeführt werden und die Nebenbestimmungen eingehalten werden, für das Schutzgut Boden als „vertretbar“ zu bezeichnen sind.

Dauerhaft in Anspruch genommen – und somit der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen – werden projektgemäß rund 0,016 ha derzeitige landwirtschaftliche Nutzfläche in Zusammenhang mit Baumaßnahmen bei bestehenden Stationen, weiters 2,64 ha Ersatzaufforstungsflächen (es

wird davon ausgegangen, dass die Anlage auf derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen erfolgen wird). In Summe werden somit rund 2,66 ha Fläche dauerhaft der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Dies entspricht rund 0,63 % der in Summe 424,55 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche im Untersuchungsraum.

Die Fläche des nach den dauerhaften Rodungen von Gehölz freigehaltenen Streifens im Bereich des Arbeitsstreifens von rund 3,28 ha wird nach Projektabschluss der landwirtschaftlichen Nutzfläche zugeordnet. Daraus ergibt sich in der Flächenbilanz rechnerisch eine Erweiterung der landwirtschaftlichen Nutzfläche um rund 0,62 ha.

Dies fließt neben anderen Parametern in die Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens in der Betriebsphase ein, welche aus Sicht des Fachbereichs Boden und Fläche [exkl. Wald] sowie Landwirtschaft unter der Voraussetzung, dass die projektimmanenten Maßnahmen durchgeführt werden und die Nebenbestimmungen eingehalten werden, für das Schutzgut Boden als „geringfügig“ zu bezeichnen sind.

Beurteilung aus Sicht der Fachbereiche Forstwirtschaft inkl. Waldboden und -fläche, Jagd und Wildökologie:

Der Verlust an forstwirtschaftlichen Böden kann nicht als massiv bezeichnet werden. Die dauernde Rodungsfläche stellt im Vergleich zur Waldausstattung der Projektregion einen geringen Anteil dar. Der Verlust an waldökologisch wertvollen Flächen wurde in den Einreichunterlagen ausführlich beschrieben und die projektbedingten Ersatzmaßnahmen sind aus fachlicher Sicht geeignet, langfristig die Verluste an Waldflächen auszugleichen. Die Reduktion der Waldflächen kann kleinräumige Auswirkungen auf Einzelstandorten zur Folge haben, während die Ersatzmaßnahmen langfristig in der Lage sind, nachteilige Wirkungen des Projekts auf regionsebene auszugleichen.

.c Die Einschreiter bringen Folgendes vor:

„2. zu berücksichtigende Kumulation mit der 110-kV-Leitung Stromversorgung Mühlviertel

Neben dem verfahrensgegenständlichen Vorhaben wird derzeit auch das Projekt 110-kV-Leitung „Stromversorgung Mühlviertel“, von der Netz Oberösterreich GmbH und der Linz Netz GmbH durch die UVP-Behörde geprüft. Sowohl in der Bau- als auch in der Betriebsphase ist mit ähnlich gelagerten Auswirkungen auf Flora, Fauna und den Menschen zu rechnen. Das Schutzgut Wald wird dabei (bei Realisierung der Ferngasleitung und der geplanten 110 kV-Freileitung) in einem überdurchschnittlich hohen Ausmaß beeinträchtigt. In weiterer Folge bedeutet dies, dass jedenfalls mit zahlreichen Kumulationseffekten für die Umwelt zu rechnen ist.

Die Kumulationseffekte der beiden Großprojekte — der 110 kV-Leitung Mühlviertel und des Vorhabens WAG Loop 1 — stellen eine unzulässige und höchst bedenkliche Gesamtbelastung dar. Beide Vorhaben greifen tief in sensible Landschaftsräume ein. Die gleichzeitige Realisierung dieser Projekte führt zu einer Summation von Eingriffen, die weit über das hinausgeht, was nach geltendem Umweltrecht noch hinnehmbar ist.

Aus diesem Grund wurde die UVP-Behörde bereits im bisherigen Verfahrensverlauf zu GZ: AUWR-2024-193676/16-HR "Stromversorgung Mühlviertel" auf die Alternativvariante „110 kV-Erdkabel" neben der geplanten Ferngasleitung hingewiesen bzw. diese Alternativprüfung von zahlreichen Einwendern gefordert.

Im gegenständlichen Verfahren stützt sich die Projektwerberin in ihren Argumenten für das Projekt sehr stark auf das öffentliche Interesse. Selbst wenn dieses seitens der Behörde genauso hervorgehoben werden wird, hat eine Prüfung der kumulativen Auswirkungen in Bezug auf andere Projekte in allen dafür in Frage kommenden Fachbereichen zu erfolgen.

Nach § 16 Abs. 1 UVPG sowie Art. 3 Abs. 2 lit. b der UVP-Richtlinie 2011/92/EU sind gerade die kumulativen Wirkungen mehrerer Vorhaben auf Mensch, Tiere, Pflanzen, Waldfläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft und generell Raumordnung zwingend zu berücksichtigen. Eine UVP, die diese Wechselwirkungen vernachlässigt, verstößt damit gegen zwingende europarechtliche Vorgaben.

Besonders gravierend sind folgende Auswirkungen:

- Landschaftszerschneidung und Zerstörung von Lebensräumen: Während die geplante 110 kV-Freileitung Mühlviertel zu einer erheblichen Durchschneidung von Wald- und Offenlandbereichen führt, bewirkt das gegenständliche Vorhaben zusätzliche Flächeninanspruchnahme und dauerhafte Störungen. Zusammengenommen resultiert daraus ein irreversibler Verlust ökologisch wertvoller Lebensräume.
- Verlust von Waldflächen: Aufgrund mehrerer klimabezogenen Funktionen kommt dem Wald eine zentrale Rolle im Kampf gegen den Klimawandel sowie in der Sicherstellung einer nachhaltigen Umwelt zu (siehe Berichte des IPCC, FAO, World Resources Institute, WWF etc.):
 - Kohlenstoffspeicherung und -bindung (Reduktion der Menge an Treibhausgasen durch Aufnahme von Kohlendioxid aus der Atmosphäre und dessen Speicherung in der Biomasse);
 - Klimaregulierung (Kühlwirkung durch Verdunstung von Wasser durch die Blätter; Beeinflussung der Wolkenbindung);
 - Minderung von Extremwetterereignissen (Puffer gegen extreme Wetterbedingungen durch Abmilderung der Auswirkungen von Stürmen und starken Niederschlägen; Verringerung der Wahrscheinlichkeit und Schwere von Naturkatastrophen wie ZB. Erdrutschen durch Aufnahme von Wasser bzw. Wind);
 - Biodiversität und Ökosystemstabilität (hohe Biodiversität sorgt für widerstandsfähigere Ökosysteme, die besser auf Klimaveränderungen reagieren können);
 - Förderung der Bodenfruchtbarkeit (Durch den Abbau von organischem Material und die Nährstoffrückführung im Boden unterstützen Wälder fruchtbare Böden, die wiederum die landwirtschaftliche Produktivität beeinflussen und die Nahrungsmittelversorgung sichern);

- Erholungsfunktion (Förderung psychischer und physischer Gesundheit; Rückzugsort und Entspannung; Bildung von Umweltbewusstsein etc.);
- Wasserhaushalt und Hochwasserschutz (Speicherung von Wasser durch intakte Waldböden und Wurzelsysteme samt langsamer Abgabe in die Umgebung);
- Schutz vor Erosion (Stabilisierung des Bodens durch Wurzelsysteme und Erhaltung fruchtbarer Böden samt Reduktion der Sedimentation in Flüssen).

Die negativen Auswirkungen in all diesen Zusammenhängen müssen besonders mit dem Eingriff in 70 ha Wald allein durch die geplante 110 kV-Freileitung im Zusammenhang gesehen werden. Bei einigen Einwendern, die sowohl von der Ferngasleitung als auch von der 110 kV-Freileitung betroffen sind, würde im selben Gemeindegebiet ihre Waldfläche durch beide Projekte zweimal an zwei verschiedenen Stellen durchschnitten werden. Die großen zusammenhängenden Waldflächen des Einwenders Dominik Revertera am Schallenberg würden dabei in ökologischer und wirtschaftlicher Hinsicht am größten beeinträchtigt. Auch die kleineren Waldflächen der anderen Land- und Forstwirte würden verhältnismäßig genauso einen unwiederbringlichen Schaden erleiden. Diese Tatsache muss durch die Behörde auch einer Beurteilung unterzogen werden.

- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des regionalen Charakters: Die technische Überprägung durch Leitungsbauwerke und den Bau von Gasleitungen führt zu einer nachhaltigen Entwertung des Landschaftsbildes. Zum einen durch technische Elemente in der Landschaft und zum anderen durch die Schneisen — besonders in den großen Waldflächen Brunnwald und Schallenberg. Dies steht in direktem Widerspruch zu den regionalen Entwicklungszielen, die auf Tourismus, Naherholung und naturnahe Kulturlandschaften setzen.
- Gefahr der schleichenden Überschreitung von Belastungsgrenzen: Einzelprojekte mögen für sich genommen noch innerhalb bestimmter Grenzwerte liegen. In der Kumulation entstehen jedoch Summeneffekte, die die ökologische Belastbarkeit der Region übersteigen. Damit wird ein Zustand geschaffen, der weder ökologisch noch sozial tragfähig ist.

Die gleichzeitige Verwirklichung dieser beiden Großvorhaben verstärkt bestehende Umweltprobleme in einem Maß, welches als nicht mehr hinnehmbar bezeichnet werden muss. Eine ernsthafte UVP, die dem Anspruch europarechtlicher Vorgaben gerecht wird, darf diese massiven Kumulationseffekte nicht vernachlässigen.

Insb. unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf geschützte Tierarten wie den Gänsesänger oder den Rotmilan, welche bereits dem Einreichprojekt zu entnehmen sind, ist davon auszugehen, dass das Projekt nicht als naturverträglich eingestuft werden kann.

Ausdrücklich ist festzuhalten, dass eine solche Kumulierung beim Verfahren betreffend die 110-kV-Leitung Mühlviertel nicht beachtet wurde. Im Übrigen wurde beim UVP-Verfahren betreffend die 110-kV-Leitung Mühlviertel auch die anderen von der List Rechtsanwalts GmbH vorgebrachten Großprojekte im Rahmen einer zwingend notwendigen Kumulierung nicht beachtet. Beispielhaft sei das geplante Projekt Windpark Sternwind angeführt, das in

diesem Zusammenhang jedenfalls mitberücksichtigt werden muss, da es ebenso in viele gleiche Schutzgüter eingreift.“

Soweit in der Stellungnahme **Rechtsfragen** aufgeworfen werden, ist auf die Ausführungen unter Kapitel 2 zu verweisen.

Beurteilung aus Sicht der Fachbereiche Boden und Fläche (exkl. Wald) sowie Landwirtschaft:

Dazu wird auf die Beantwortungen zu den Stellungnahmen OZ 99.b und OZ 99.e verwiesen.

Ad „Kumulation“: Gemäß der vorgelegten Unterlage „Zusammenwirken der Auswirkungen mit anderen Vorhaben“ sind bestehende Vorhaben bei der Ist-Zustandsbeschreibung im Rahmen der Vorbelastung berücksichtigt. Es sind alle für die Schutzgüter Fläche und Boden relevanten Emissionsquellen (z.B. Luftschadstoffe) und bestehende (Gas-)Leitungen in der Vorhabensbeschreibung als Teil des Untersuchungsgebiets enthalten und in der Folge Teil der Auswirkungsbetrachtung der Bau- und Betriebsphase.

Die im Projekt „Stromversorgung Mühlviertel“ vorgesehene 110 kV-Leitung von Rohrbach-Berg bis Waldburg läuft auf rund einem Drittel zwar parallel zur Trasse des WAG Loop 1, liegt jedoch mit ihrer Leitungstrasse in einem Abstand von mehr als 1 km zur Trasse des WAG Loop 1. Südwestlich der Ortschaft Ahorn quert die Trasse der 110 kV-Leitung die Trasse des WAG Loop 1 (welcher projektgemäß mit einer Bodenüberdeckung von 1,20 m errichtet wird), nordöstlich der Ortschaft Traberg liegt die Trasse in Nahelage (es steht ein Mast der 110 kV-Leitung in ca. 50 m Entfernung vom Servitutsstreifen des WAG Loop 1) Laut den Angaben der Projektwerberin werden dabei die beiden Vorhaben mit ihren Planungen in der Bauphase so koordiniert, dass es zu keiner zeitlichen Überlappung der Bautätigkeiten in diesen Bereichen kommt und sich daher Auswirkungen nicht überlagern. Es ist nicht von maßgeblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Fläche auszugehen. In der Betriebsphase werden im Kreuzungsbereich Ahorn zwei Masten außerhalb des Servitutsstreifens des WAG Loop 1 errichtet, im Annäherungsbereich Traberg steht ein Mast in einem Abstand von rund 50 m zum Servitutsstreifen. In der Betriebsphase sind die Rekultivierungen abgeschlossen und finden nur kleinflächige dauerhafte Beanspruchungen von landwirtschaftlich genutzten Flächen statt. Aus Sicht des Fachbereichs Boden und Fläche [exkl. Wald] sowie Landwirtschaft ist nicht von einem erheblichen Zusammenwirken dieser beiden Vorhaben auszugehen.

Weitere den Fachbereich Boden und Fläche [exkl. Wald] sowie Landwirtschaft betreffende Verfahren sind nicht bekannt.

Beurteilung aus Sicht der Fachbereiche Forstwirtschaft inkl. Waldboden und -fläche, Jagd und Wildökologie:

Eine relevante Beeinträchtigung der Wohlfahrtsfunktion des Waldes, also der ausgleichenden Wirkung des Waldes auf das Klima und den Wasserhaushalt sowie auf die Reinigung und Erneuerung von Luft und Wasser, durch Eingriffe in Natur und Landschaft ist aus forstfachlicher Sicht nicht zu erwarten, da es langfristig zu keinem großflächigen Verlust von Waldflächen und

damit verbundenen Waldwirkungen durch dauernde Rodungen kommt. Die projektgemäß vorgesehenen Ersatzaufforstungen sind geeignet, die infolge der dauernden Rodungen dauerhaft verloren gegangenen Waldwirkungen wieder zu übernehmen. Befristet beantragte Rodungen für die Errichtung der ggst. Leitung werden nach Bauende wiederaufgeforstet, somit ist auch für diese Flächen langfristig von keinem relevanten Verlust der Waldwirkungen auszugehen.

Zur geplanten 110 kV-Freileitung:

Bei den Fällungen in der Bauphase der geplanten 110 kV-Freileitung ist zu berücksichtigen, dass die Altersstruktur der Wälder entlang der SVM-Leitung variiert und alle Altersklassen auftreten, und daher nur jene Waldbestände gefällt werden, bei denen auch tatsächlich der Sicherheitsabstand zwischen Baumkronen und Leiterseilen nicht eingehalten ist. Daher kann davon ausgegangen werden, dass die Waldflächeninanspruchnahme von 54,6 ha weder in der Bauphase noch in der Betriebsphase zeitgleich erfolgen wird. In der Bauphase müssen außer den befristeten und dauernden Rodungen nur jene Bäume gefällt werden, die bereits in den Sicherheitsbereich hineinreichen. Die jüngeren Waldbestände werden in der Bauphase nicht gefällt. Die in der Einwendung angeführte Eingriffsfläche von 70 ha ist daher jedenfalls nicht zutreffend. Die großen zusammenhängenden Waldflächen des Einwenders Dominik Revertera am Schallenberg würden durch das ggst. Projekt nicht berührt, da die Trasse nördlich des Schallenbergs im Bereich von Ahorn vorbeiführt. Die Trasse der WAG Loop 1 Leitung durchquert zwei Waldparzellen des Einwenders im Oberbrunnwald mit einer gesamten Rodungsfläche von rund 0,45 ha.

Die angeführten ökologischen Funktionen des Waldes wie insb. Kohlenstoffspeicherung, Biodiversität, Erosionsschutz, Wasserrückhalt und Erholungsfunktion, sind zweifellos von hoher Bedeutung und werden im ForstG 1975 als zentrale Schutz- und Wohlfahrtsfunktionen ausdrücklich anerkannt. Diese Funktionen leisten einen wesentlichen Beitrag zur ökologischen Stabilität, zum Klimaschutz und zur nachhaltigen Landnutzung.

Im konkreten Fall ist jedoch davon auszugehen, dass die Errichtung der unterirdischen Gasleitung, ebenso wie die geplante Hochspannungsleitung, keine nachhaltige, maßgebliche Beeinträchtigung dieser Waldfunktionen bewirken wird. Die Trasse betrifft einen begrenzten Flächenstreifen, der nach Abschluss der Bauarbeiten rekultiviert wird. Die Oberfläche wird nach erfolgter Wiederherstellung dauerhaft mit standorttypischer Vegetation bedeckt und bleibt somit weiterhin ökologisch wirksam. Insb. hinsichtlich Bodenstabilität, Wasserhaushalt und Kohlenstoffspeicherung im Oberboden sind keine untragbaren Auswirkungen erwartbar.

Kumulative Wirkungen mit der SVM Hochspannungsleitung sind als gering einzustufen, da die Überschneidung der beiden Infrastrukturen räumlich eng begrenzt ist, technisch voneinander getrennt und in ihrer ökologischen Wirkung nicht überlagernd sind. Die großräumigen Waldfunktionen bleiben in ihrer Gesamtheit erhalten, da der überwiegende Teil der Waldbestände unberührt bleibt und die temporär beanspruchten Flächen nachweislich wieder in einen naturnahen Vegetationszustand überführt werden.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das Projekt unter Berücksichtigung der vorgesehenen Ausgleichs- und Rekultivierungsmaßnahmen die wesentlichen ökologischen Funktionen des Waldes nicht wesentlich beeinträchtigt, sondern diese nach Abschluss der Bauphase weitgehend aufrechterhalten bleiben.

Darüber hinaus ist durch die gesetzlich verankerte Wiederaufforstungsverpflichtung gemäß § 22 ForstG 1975 sichergestellt, dass nach Erlöschen des Rodungszwecks die Waldfläche wiederhergestellt wird und damit ihre wesentlichen Funktionen vollumfänglich zurückgewinnt.

Beurteilung aus Sicht der Fachbereiche Geologie, Hydrogeologie und Grundwasserwirtschaft:

Aus fachlicher Sicht wird folgendes ausgeführt:

Im Bodenschutzkonzept wird für die Bodenfunktion „Reglerfunktion – Abflussregulierung“ eingegangen. Hier wird analysiert wie gut ein Boden Niederschläge aufnehmen und zeitlich verzögert wieder abgeben kann. Wesentliche Parameter hierbei sind die Wasserleitfähigkeit, die nutzbare Feldkapazität und Luftkapazität sowie die Hangneigung. Für den Großteil der Böden, 61,71 % im betroffenen Areal wird ein mittlerer Funktionserfüllungsgrad zugesprochen. Rund 22,26 % weisen einen sehr hohen und rd. 12,56 % einen geringen Funktionserfüllungsgrad auf.

Es sind dauerhafte Rodungsflächen im Ausmaß von rd. 3,3 ha angegeben.

In den Projektunterlagen sind Maßnahmen zur Rekultivierung und Wiederherstellung der temporär beanspruchten Flächen beschrieben. Aus Sicht des ggst. Fachbereiches werden keine mehr als geringfügigen Änderungen des Bodenwasserhaushaltes sowie der Grundwasserverhältnisse unter Berücksichtigung der im Projekt beschriebenen Maßnahmen erwarten.

Aufgrund der nicht mehr als geringfügigen Auswirkung auf das Grundwasser, wird auch von keiner mehr als geringfügigen Änderung in, mit dem Grundwasser kommunizierenden Systemen ausgegangen.

Hinsichtlich kumulierender Auswirkungen wird auf die Vorhaben „Stromversorgung Mühlviertel“ sowie auf die Bestandsleitung in den Unterlagen eingegangen.

- **Mühlviertelleitung**

Die Mühlviertelleitung verläuft zum Teil parallel zur ggst. Gasleitung jedoch in einem Abstand von mehr als einem Kilometer. In zwei Bereich nähern sich die beiden Vorhaben einander an. Dies erfolgt einerseits im Bereich der Querung der beiden Trassen, südwestlich der Ortschaft Ahorn und weiters nordöstlich der Ortschaft Traberg, wo ein Mast der Mühlviertelleitung ca. 50 m entfernt zum Servitutsstreifens der WAG Loop 1 situiert ist.

Zur Prüfung eines potenziellen Zusammenwirkens wurden diese beiden Bereiche näher betrachtet. In der Bauphase wird das Vorhaben WAG Loop 1 als Linienbaustelle und die Mühlviertelleitung als „wandernde Baustelle“ abgewickelt. Es wird beschrieben, dass es zu keinen zeitlichen Überlagerungen der Bautätigkeiten kommt. Es wird daher in der Bauphase von keinen zusammenwirkenden erheblichen Auswirkungen ausgegangen. Für die Betriebsphase wird ebenfalls davon ausgegangen, dass es zu keinen überlagernden erheblichen Auswirkungen für das Schutzgut Grundwasser kommt.

- **Bestandsleitung**

Hinsichtlich der Bestandsgasleitung wurde auf die Drainageeffekte durch Auflockerung des Untergrundes, die Betriebstemperatur und die Wasserrechte und Wassernutzungen in den ergänzenden Unterlagen eingegangen. Hinsichtlich der Drainageeffekte aufgrund von Auflockerungen wird ausgeführt, dass die Bestandsleitung 1980 in Betrieb genommen

wurde. Aufgrund der fortgeschrittenen Bestandsdauer wird von keinen kumulativen Auswirkungen ausgegangen. Auswirkungen durch die Betriebstemperatur werden aufgrund der Distanz der Verdichterstationen ebenfalls ausgeschlossen.

Im Bereich der Querungen sind temporäre baubedingte Auswirkungen möglich jedoch wird von keinen betriebsbedingten Auswirkungen ausgegangen.

Beurteilung aus Sicht der Fachbereiche Hydrologie, Oberflächengewässer und Wasserbautechnik:

Aus fachlicher Sicht sind keine negativen Kumulationseffekte durch die geplanten Maßnahmen auf die Oberflächengewässer zu erwarten. Im Bereich der Parallelführung bzw. der Kreuzung der Maststandorte der 110kV-Freileitung Mühlviertel und der Trasse der WAG Loop 1 sind keine Oberflächengewässer von den Maßnahmen direkt betroffen.

Beurteilung aus Sicht der Fachbereiche Klima, Klimawandelfolgen und Meteorologie:

In den Bereichen mit geänderter Waldstruktur wird sich das Mikroklima kleinräumig ändern, u.a. durch modifizierte Temperaturverhältnisse, durch die Aufnahme von mehr Niederschlag oder höhere Verdunstung. Klimatische Auswirkungen über diese lokale Skala hinaus, wie eine Beeinflussung der Wolkenbildung, können angesichts der Größe der betroffenen Flächen ausgeschlossen werden. Auch in der Kumulation mit dem Projekt „Stromleitung Mühlviertel“ fallen die Flächen der WAG Loop1 nicht ins Gewicht, umso mehr als Ersatzaufforstungen und Waldverbesserungsmaßnahmen flächenmäßig die dauerhaft gerodeten Flächen überkompensieren. Eine Auswirkung der kleinräumigen Veränderungen an der Waldstruktur durch die WAG Loop1 auf Häufigkeit und Schwere von Naturkatastrophen kann ebenso ausgeschlossen werden.

Beurteilung aus Sicht der Fachbereiche Naturschutz und Landschaftsschutz:

In Bezug zur Einwendung, das Vorhaben führe durch Landschaftszerschneidung und Flächeninanspruchnahme zu einem irreversiblen Verlust an ökologisch wertvollen Lebensräumen, ist anzumerken, dass bei Umsetzung der WAG Loop 1 Leitung für die während der Betriebsphase dauerhaft beanspruchten Flächen (32.949 m²) zum überwiegenden Teil eine sehr geringe (4.403 m²; 13%) bzw. geringe (21.225 m²; 64 %) Eingriffserheblichkeit ermittelt wurde. Mittlere Eingriffserheblichkeiten ergeben sich für 6.084 m² (18 %) und hohe Eingriffserheblichkeiten für 1.237 m² (4 % der dauerhaft beanspruchten Flächen). Diesen Eingriffen wird mit zahlreichen Rekultivierungs- und Ausgleichsmaßnahmen begegnet, sodass sich meist geringe, bei einzelnen Gehölzbiotoptypen auch mittlere verbleibende Auswirkungen ergeben, wobei diese mittleren verbleibenden Auswirkungen auf die lange Dauer zurückzuführen sind, die für eine vollständige Wiederetablierung vieler Gehölzlebensräume (z.B. von Waldbiotopen oder Streuobstbeständen) notwendig sind. Der Verlust des Biotoptyps 3.2.1.2.2 Frische basenarme Magerwiese der Bergstufe wird mit der Ausgleichsmaßnahme M04-bau mit dem Faktor 1,75 ausgeglichen. Die Auswirkungen sind daher nicht als irreversibler Verlust an ökologisch wertvollen Lebensräumen anzusehen.

Bezüglich dem Vorkommen des Gänsesägers (*Mergus mergaster*) im Untersuchungsgebiet (beobachtet wurden je ein Paar 100 m südlich der Trassenquerung mit der Ranna bzw. 350 m südlich der Trassenquerung mit der Großen Mühl) ist anzumerken, dass diese Art in Oberösterreich als mäßig häufiger Brutvogel als Lebensraum größere stehende und fließende Gewässer mit ufernahen Waldbeständen/Baumgruppen und hohen Fischdichten bevorzugt. Weiters benötigt er als Rast- und Schlafplatz störungsarme, reich strukturierte Uferabschnitte mit Kiesbänken, Inseln umgestürzten Bäumen etc. Als Brutplätze nimmt er Baumhöhlen aber auch eine breite Palette an natürlichen oder künstlichen Höhen (z.B. in Konglomeratwänden, Wurzelstöcken, Uferblockwurf oder Nistkästen etc.). Aufgrund dieser Lebensraumansprüche ist eine Beeinträchtigung nur punktuell im Rahmen der Gewässerquerungen durch die Beanspruchung von Ufergehölz oder durch Verlust an Höhenbäumen denkbar. Da mit der Schlägerung der Bäume im Arbeitsstreifen im Winter keine Brutvorkommen betroffen werden können und im Falle eines Verlusts einer größeren Anzahl von Höhlenbäumen mit der Maßnahme VM13-bau auch potentielle Niststandorte wiederhergestellt werden, ist eine mögliche Beeinträchtigung des Gänsesägers durch die Errichtung der WAG Loop 1 Leitung als sehr unwahrscheinlich anzusehen.

Der Rotmilan (*Milvus milvus*) wurde im Untersuchungsgebiet lokal westlich von Bad Leonfelden und in der Umgebung von Sarleinsbach bei der Nahrungssuche beobachtet, definitive Brutnachweise bzw. indirekte Hinweise darauf (Nistmaterial oder Nahrung tragende Individuen) gelangen im Jahre 2024 nicht. Als Lebensraum bevorzugt der Rotmilan hügelige Agrarlandschaften mit Acker- und Grünlandflächen sowie Anteilen an Waldflächen und Feldgehölzen, an deren Ränder er seine Horste gerne in hohen Nadelbäumen anlegt. Mögliche Horststandorte wurden im Zuge der Revierkartierung in 500 – 1.500 m Entfernung von der Trasse vermutet. Neben der illegalen Verfolgung und Vergiftung kann die Gefährdung der Brutplätze durch Waldarbeiten zur Brutzeit (nach Windwurf, Schneebruch oder Käferbefall) als Gefährdungsursache durchaus eine Rolle spielen. Birdlife (www.birdlife.at/voegel/rotmilan) empfiehlt während der Brutzeit einen Radius von 100 m um den Horst, in dem alle Störungen unterbleiben sollten. Auf forstliche Schlägerungen sollten während der Brutzeit 200 m um den Horst verzichtet werden. Die Deutsche Wildtierstiftung berichtet darüber hinaus auch von häufigem Brutplatzwechsel, weswegen mehrere Horste angelegt und diese sogar im Wechsel mit anderen Arten genutzt werden (www.deutschewildtierstiftung.de/wildtiere/rotmilan). Da im Zuge der Revierkartierung kein Horst im Nahbereich der Trasse gefunden wurde und darüber hinaus die Schlägerungen im Arbeitsstreifen während der Wintermonate stattfinden, wird eine Beeinträchtigung des Rotmilans durch den Trassenbau als unwahrscheinlich erachtet.

Beurteilung aus Sicht des Fachbereichs Raumnutzung:

Bestehende Vorhaben sind im Ist-Zustand bzw. als Vorbelastung dargestellt und bei der Ermittlung der Auswirkungen berücksichtigt.

Die geplante 110-kV-Leitung (Mühlviertelleitung) verläuft von Westen nach Osten (Gemeinde Rohrbach-Berg bis Gemeinde Waldburg). Im Westen beginnend beträgt der Abstand die beiden Leitungstrassen 1 bis 2 km. In der Gemeinde St. Johann am Wimberg beginnen sich die beiden

Leitungen anzunähern. In der Gemeinde Helfenberg in Piberstein kreuzen sich die beiden Leitungen. In weiterer Folge verläuft die Stromleitung südlich der Erdgasfernleitung, bis auf eine kurze Annäherung auf 60 m im Bereich des Brunnwaldes, in einer deutlichen Entfernung zur Erdgasfernleitung.

Gemäß Angaben der Projektwerberin werden im Falle, dass sowohl die Gasleitung als auch die 110-kV-Leitung (Mühlviertelleitung) genehmigt sind und gleichzeitig gebaut werden können, die Bauabläufe so koordiniert, dass es zu keiner zeitlichen Überlagerung der Bautätigkeiten und somit zu keinem Zusammenwirken möglicher Auswirkungen durch das Baugeschehen kommt. Es ist vorgesehen, dass die Linienbaustelle der WAG Loop 1 gegebenenfalls den Annäherungsbereich überspringt und erst nach Abschluss der Arbeiten an der Mühlviertelleitung an diese Stelle zurückkehrt. Eine Summation von Eingriffen in der Bauphase ist somit nicht gegeben.

In der Betriebsphase kommt es weder durch die Gas- noch durch die Stromleitungstrasse zu nennenswerten Einschränkungen von Siedlungsentwicklungsmöglichkeiten oder zu Zerschneidungseffekten. In der Betriebsphase führt die (unterirdische) Existenz des Rohres innerhalb des Servitutsstreifens zu Nutzungseinschränkungen jeweils 5 m beidseits der Rohrachse. Somit ergibt sich eine geringfügige dauerhafte räumliche Auswirkung. Dieser Servitutsstreifen wird sich im Kreuzungs- und Annäherungsbereich mit dem Servitutsstreifen der Strom-Freileitung überlagern, der Nutzungseinschränkungen bzw. Dienstbarkeitserfordernisse bis zu 25 m beidseits der Leitungsachse vorsieht. Diese „überlagerte“ Flächeninanspruchnahme führt zu keinen nachteiligen Auswirkungen.

.d Die Einschreiter bringen Folgendes vor:

„3. Infrastrukturbündelung der Leitungsstränge des Vorhabens mit der 110-kV-Leitung Mühlviertel

Im — vor der gleichen UVP-Behörde laufenden — UVP-Verfahren GZ: AUWR-2024193676/16-HR, "Stromversorgung Mühlviertel" haben die gegenständlichen Einwender unter anderem bereits eine Bündelung der nunmehr beantragten Ferngasleistung mit der geplanten 110 kV-Leitung Bad Leonfelden bis Rohrbach gefordert.

Konkret belegt die Machbarkeitsstudie für eine innovative und kostenoptimierte Erdkabellösung im Mühlviertel der Autoren Brakelmann und Pöller (Beilage .A), dass ein 110 kV-Erdkabel neben der geplanten Ferngasleitung mit dem vorgeschriebenen Sicherheitsabstand verlegt werden kann und sich daraus zahlreiche Vorteile für Natur, Mensch und Volkswirtschaft ergeben. Konkret sollen folgende Aspekte von der Behörde berücksichtigt werden:

3.1. Raumordnung

In Hinblick auf die Vorgaben an die Raumordnung österreichweit, aber speziell in Oberösterreich, muss, um den Flächenverbrauch zu reduzieren, schon allein aus Raumordnungssicht die Bündelung von Infrastrukturen einer primären Prüfung unterzogen werden.

Aus raumordnerischer Sicht stellt eine „räumliche Konzentration von Infrastruktur und damit die Kumulation von Belastungen" eine sinnvolle Maßnahme dar. Dies wird auch in der

Fachliteratur, etwa in dem Beitrag von Herr Frank Scholles in „RaumPlanung 2/3 2018“, bestätigt, der festhält, dass „eine Trassierung gemeinsam mit oder parallel zu bereits bestehenden linienhaften Infrastrukturen geringere Gesamtbeeinträchtigungen hervorruft“. Herr Scholles betont zudem, dass eine Bündelung von Infrastruktur aus planerischer Sicht vorzugswürdig ist, da sie besser akzeptiert wird, schneller realisierbar und wirtschaftlicher ist, insb. wenn eine Vorbelastung des betroffenen Gebietes vorliegt.

Im vorliegenden Fall bietet die Bündelung der gegenständlichen FerngasLeitungstrasse mit einer 110 kV-Erdkabeltrasse einen erheblichen Vorteil aus raumordnerischer Perspektive, da sie die Flächeninanspruchnahme reduziert und eine doppelte Zerschneidung der Landschaft zwischen Rohrbach und Bad Leonfelden verhindert. Das umweltrechtliche Prinzip der Vorbelastung führt dazu, dass Flächen, die bereits mit Leitungsanlagen belastet sind, in ihrer weiteren Schutzwürdigkeit im Vergleich zu unberührten Freiflächen herabgesetzt werden. Dies muss auch im Abschnitt Bad Leonfelden bis Rainbach, wo die Ferngasleitung bereits 2-systemig ausgebaut ist, Berücksichtigung finden.

In diesem Zusammenhang wird auch auf die Grundsätze des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP-G 2000) hingewiesen, insb. im Hinblick auf die höchstmögliche Schonung der Flächeninanspruchnahme gemäß S 1 Abs. 1 UVP-G 2000. Nach den Vorgaben des S 1 Abs. 1 UVP-G 2000 ist es das Ziel des Gesetzes, die Umwelt durch die frühzeitige Ermittlung, Beurteilung und Vermeidung oder Minderung von Umweltbelastungen zu schützen. Dabei ist besonders darauf zu achten, dass bei der Durchführung von Projekten die Flächeninanspruchnahme auf das erforderliche Minimum begrenzt wird, um die natürlichen Ressourcen und Lebensräume so weit wie möglich zu bewahren und die Auswirkungen auf die Umwelt zu minimieren. Eine komplett andere Trassenführung der Gasleitung und der stromprojektwerberseits gewünschten 110 kv-Freileitung führt zu einer übermäßigen Belastung der betroffenen Gebiete, ohne die im Gesetz festgelegte Zielsetzung einer flächensparenden und ressourcenschonenden Planung zu berücksichtigen.

Erfreulicherweise hat sich die Antragstellerin (Gas Connect Austria) bis dato nicht gegen eine solche sinnvolle Infrastrukturbündelung ausgeschlossen. Aus diesem Grund muss sich die Behörde, bei der beide UVP-Verfahren geführt werden, mit der Infrastrukturbündelung im Detail auseinandersetzen.

Auch in Hinblick darauf, dass der überwiegende Teil der Einwender als Grundeigentümer, sowohl vom Gasleitungsausbau als auch vom gegenständlichen 110 kV-Freileitungsprojekt betroffen ist, muss aus Raumordnungssicht hier eine vertiefte Prüfung stattfinden.

3.2. Technische Aspekte

Die normativen Vorgaben (ÖVGW-Richtlinie G B430, ÖNORM B 2533) können bei einer Bündelung der Ferngasleitung mit einem 110 kV-Erdkabel erfüllt werden. So regelt die ÖVGW-Richtlinie G B430 vom Juni 2023 die Abstände und Beeinflussungsbereiche zwischen Gasleitungsanlagen und elektrischen Anlagen. Der Mindestabstand zwischen Gasleitung und 110 kV-Erdkabel ist in dieser Norm mit 5 m definiert und kann unter Umständen durch Zusatzmaßnahmen sogar noch unterschritten werden.

Die erforderlichen Zufahrtswege könnten im Rahmen einer gemeinsamen Nutzung optimiert werden. Eine Bündelung der Infrastrukturen trägt signifikant zur Verbesserung der CO₂-Bilanz jedes einzelnen Projektes bei, insb. jedoch zur CO₂-Reduktion der 110 kV-Leitung. Eine koordinierte Projektplanung sowie eine abgestimmte zeitliche Ablaufplanung der Arbeiten hätten bereits eingeleitet werden können und sind nach wie vor umsetzbar. Dabei kann auf die praktischen Erfahrungen aus dem Bau der bereits bestehenden WAG-Leitung zurückgegriffen werden. Zudem wäre eine Umsetzung der Projekte ohne zeitliche Verzögerung möglich, da die Akzeptanz der Bevölkerung sowohl für das Strom- als auch für das Gasprojekt einen maßgeblichen Zeitfaktor darstellt.

Beispielsweise wurde das 110 kV-Erdkabel vom Umspannwerk (UW) Schönkirchen nach Baumgarten (Gasverdichterstation) parallel zur Gasleitung GOO-040/1 bzw. GOO-040/2 im Abstand von 5 m bescheidmäßig genehmigt. Ebenso verläuft das Vorhaben Nr. 30 BBPIG, welches das Übertragungsnetz von Oberzier bis zur 24 zu Bundesgrenze zu Belgien betrifft, in mehreren kurzen Abschnitten als Erdkabel parallel zu bestehenden unterirdischen Gas-Pipelines. Diese Beispiele verdeutlichen, dass die Bündelung von Strom- und Gasleitungen unter bestimmten Bedingungen rechtlich genehmigt und als technisch machbar anerkannt wird.

3.3. Wirtschaftliche Aspekte

Die wirtschaftliche Machbarkeit einer Erdverkabelung wurde bereits durch die Machbarkeitsstudie von Brakelmann/Pöller (Beilage .A) nachgewiesen. Die Infrastrukturbündelung, unterstützt durch die Gründung einer ARGE und die Festsetzung eines abgestimmten Bauzeitplanes, würde beiden Betreibern signifikante Einsparungen ermöglichen. Ferner ist ein rasches Genehmigungsverfahren im Sinne der Energiewende realisierbar, insb. durch die Einbindung des Windparks Sternwind, da die Akzeptanz in der Mühlviertler Bevölkerung, insb. bei den direkt betroffenen Grundeigentümern, gegeben ist und im Falle einer Infrastrukturbündelung mit keinen Rechtsmittelverfahren zu rechnen wäre. Dies würde auch eine Vermeidung von Enteignungsverfahren und eine zügige Bauzeit - sowohl für die Ferngasleitung als auch für die 110 kV-Leitung gewährleisten. Gesamtbetrachtet, wäre der volkswirtschaftliche Schaden in den betroffenen Gemeinden mit einer Infrastrukturbündelung deutlich reduziert.

3.4. Schutz von Waldflächen

Für die Gas- und Freileitung sind derzeit zwei getrennte Schneisen bzw. Manipulationsstreifen durch die betroffenen Wälder geplant. Diese verlaufen nicht exakt parallel, was bedeutet, dass bereits bei der Errichtung der bestehenden Gasleitung eine Trasse gewählt wurde, die deutlich weniger Waldfläche beansprucht als die gegenwärtig geplante Freileitung. Die bestehende Gasleitungstrasse, die von Rainbach über Bad Leonfelden in Richtung Oberkappel verläuft, bietet sich aufgrund ihres Verlaufs als ideale Trasse auch für ein 110 kv-Erdkabel. Die Trassenführung der eingereichten Freileitung durch den Wald (mit einer Breite von ca. 40 m) würde einen Eingriff in etwa 70 ha Waldfläche zur Folge haben. Im Gegensatz dazu würde die Trassenführung eines Erdkabels parallel zur bestehenden Gasleitung (mit einer Breite von ca. 8 m) nur einen

Eingriff in etwa 4,6 ha Waldfläche bedeuten, was sich aus der bestehenden Gasleitungstrasse zwischen Rainbach und Oberkappel sowie der Abzweigung Richtung Rohrbach ergibt. Die Bündelung der Trassen für Gas und Strom hätte zudem den erheblichen Vorteil, die Folgeschäden im Wald erheblich zu minimieren. Insb. würden Sturmschäden und Käferbefall, die sich mit jeder zusätzlichen Schneise und Manipulationsfläche vervielfachen, signifikant reduziert. Darüber hinaus würde die Widerstandsfähigkeit des Waldes gegenüber den Auswirkungen des Klimawandels durch die Minimierung zusätzlicher Eingriffe deutlich gestärkt. Bei Bewertung dieser beiden Trassenvarianten ergibt sich für den Fachbereich Forst und Waldökologie eindeutig, dass der Trasse neben der Gasleitung mit dem System Erdkabel der Vorzug gegenüber der eingereichten Freileitungstrasse zu geben ist.

3.5. Politische Aspekte

Folgende Gemeinden sind sowohl von der geplanten 110 kV-Freileitung als auch von der gegenständlichen Erdgasfernleitung/WAG Loop 1 betroffen: Arnreit, Auberg, St. Peter am Wimberg, St. Johann am Wimberg, Helfenberg, Oberneukirchen, Vorderweißenbach, Bad Leonfelden.

Die Gemeinde Helfenberg (Einwenderin) hat in ihrer Resolution (Beilage ./B) die Notwendigkeit einer derartigen Infrastrukturbündelung entlang der bestehenden Gasleitung hervorgehoben. Genauso wie die Resolutionen zahlreicher anderer Standortgemeinden, unterstreicht diese Resolution die Bedeutung einer effizienten und ökologisch nachhaltigen Planung, die eine gemeinsame Nutzung bestehender Infrastrukturgänge anstrebt, um die Auswirkungen auf die Umwelt sowie die betroffenen Gemeinden zu minimieren. Ferner könnte eine Berücksichtigung der Planungen des Windparks Sternwind im Rahmen dieses Vorhabens eine zusätzliche, strategisch vorteilhafte "Win-win Situation" darstellen. Eine solche Miteinbeziehung würde nicht nur die Nutzung von Synergieeffekten ermöglichen, sondern auch die Umsetzung des Projekts in einer Weise fördern, die sowohl ökologisch als auch ökonomisch sinnvoll ist. Politisch betrachtet würde diese integrierte Planung zudem eine erhöhte Akzeptanz und Unterstützung der betroffenen Gemeinden und regionalen Akteure begünstigen, was wiederum eine Grundlage für eine rasche Umsetzung aller dieser geplanten und eingereichten Projekte schaffen würde.

Zusammenfassend muss betont werden, dass eine derartige Infrastrukturbündelung im Bereich der bestehenden/geplanten Gasleitungstrasse umweltverträglicher ist, als die aktuell eingereichte 110 kV-Freileitung in einem gewissen — die Umwelt viel massiver belastenden — Abstand zur bestehenden/geplante Gasleitungstrasse.

Siehe Beilage A: Machbarkeitsstudie für eine innovative und kostenoptimierte Erdkabellösung im Mühlviertel

Siehe Beilage B: Resolution des Gemeinderates der Gemeinde Helfenberg für eine „Infrastrukturbündelung Gas + Strom Mühlviertel“ an die Oö. Landesregierung“

Soweit in der Stellungnahme **Rechtsfragen** aufgeworfen werden, ist auf die Ausführungen unter Kapitel 2 zu verweisen.

.e Die Einschreiter bringen Folgendes vor:

„4. Forderungen der Einwender

Das gegenständlich beantragte Vorhaben Projekt „WAG LOOP 1“ wird abgelehnt, weil bezüglich folgender Schutzgüter gemäß dem UVP-G 2000 mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen ist:

- Nichtrealisierung einer wesentlich besseren Alternative für den Menschen und die Umwelt durch die Infrastrukturbündelung einer 110 kV-Erdkabelleitung mit dem gegenständlichen Projekt
- Erhebliche Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume sowie auf Boden und Landschaft
- Massiver Verlust von Land- und insb. Forstwirtschaftlichen Böden
- Erhebliche Auswirkungen auf das Europaschutzgebiet „Ameisschlag“ (FFH- und Vogelschutzgebiet)
- Erhebliche Auswirkungen auf die Gesundheit des Menschen und deren unzumutbare Belästigungen, insb. durch Staub und Lärm in der Bauphase
- Erhebliche Auswirkungen auf Wasser
- Erhebliche Auswirkungen auf Luft und Klima
- Erhebliche Auswirkungen in der Bauphase (zum Beispiel durch die Erdbewegungen und die in der Folge erfolgenden Bautätigkeiten)“

Soweit in der Stellungnahme **Rechtsfragen** aufgeworfen werden, ist auf die Ausführungen unter Kapitel 2 zu verweisen.

Beurteilung aus Sicht der Fachbereiche Boden und Fläche (exkl. Wald) sowie Landwirtschaft:

Zu den Fachbereichen Boden und Fläche [exkl. Wald] sowie Landwirtschaft betreffenden Punkten „Erhebliche Auswirkungen auf ... sowie auf Boden ...“, „Massiver Verlust von Land- ... wirtschaftlichen Böden“ sowie „Erhebliche Auswirkungen in der Bauphase (zum Beispiel durch die Erdbewegungen und in der Folge erfolgenden Bautätigkeiten)“ wird ausgeführt:

In Summe werden durch das geplante Vorhaben projektgemäß 119,4 ha landwirtschaftliche Nutzfläche (im Projekt auch als „Äcker, Wiesen oder Weiden“ bezeichnet) in der Bauphase temporär in Anspruch genommen. Davon sind 55,20 ha als BEAT-Flächen ausgewiesen. Nach dieser temporären Inanspruchnahme sind sie entsprechend den projektimmanenten Maßnahmen und diesbezüglichen Nebenbestimmungen für eine landwirtschaftliche Nutzung zu rekultivieren. Ihre Beurteilung fließt neben anderen Parametern in die Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens in der Bauphase ein, welche aus Sicht des Fachbereichs Boden und Fläche [exkl. Wald] sowie Landwirtschaft unter der Voraussetzung, dass die projektimmanenten Maßnahmen durchgeführt werden und die Nebenbestimmungen eingehalten werden, als „vertretbar“ zu bezeichnen sind.

Dauerhaft in Anspruch genommen – und somit der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen – werden projektgemäß rund 0,016 ha derzeitige landwirtschaftliche Nutzfläche in Zusammenhang

mit Baumaßnahmen bei bestehenden Stationen, weiters 2,64 ha Ersatzaufforstungsflächen (es wird davon ausgegangen, dass die Anlage auf derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen erfolgen wird). In Summe werden somit rund 2,66 ha Fläche dauerhaft der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Dies entspricht rund 0,63 % der in Summe 424,55 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche im Untersuchungsraum.

Die Fläche des nach den dauerhaften Rodungen von Gehölz freigehaltenen Streifens im Bereich des Arbeitsstreifens von rund 3,28 ha wird nach Projektabschluss der landwirtschaftlichen Nutzfläche zugeordnet. Daraus ergibt sich in der Flächenbilanz rechnerisch eine Erweiterung der landwirtschaftlichen Nutzfläche um rund 0,62 ha.

Dies fließt neben anderen Parametern in die Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens in der Betriebsphase ein, welche aus Sicht des Fachbereichs Boden und Fläche [exkl. Wald] sowie Landwirtschaft unter der Voraussetzung, dass die projektimmanenten Maßnahmen durchgeführt werden und die Nebenbestimmungen eingehalten werden, für das Schutzgut Boden als „geringfügig“ zu bezeichnen sind.

In den vorgelegten Projektunterlagen sowie im Bodenschutzkonzept sind unterschiedliche Maßnahmen zum Bodenschutz – auch in Bezug auf landwirtschaftliche Nutzflächen – inklusive der Einsetzung einer bodenkundlichen Baubegleitung enthalten. Aus fachlicher Sicht wird weiters auf die entsprechenden Nebenbestimmungen für Bauphase, Betriebsphase und Nachkontrolle (darunter unter anderem betreffend Einhaltung der „Richtlinien für die sachgerechte Bodenrekultivierung von land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen“ sowie der ÖNORM L 1211) verwiesen und nochmals betont, dass aus fachlicher Sicht der bodenkundlichen Baubegleitung eine wesentliche Bedeutung zukommt. Unter der Voraussetzung der Einhaltung der projektimmanenten Maßnahmen und Nebenbestimmungen werden die verbleibenden Auswirkungen auf die landwirtschaftlichen Nutzflächen als geringfügig beurteilt.

Beurteilung aus Sicht der Fachbereiche Forstwirtschaft inkl. Waldboden und -fläche, Jagd und Wildökologie:

Die Forderungen der Einwender bezüglich erheblicher Auswirkungen auf Schutzgüter sind aus fachlicher Sicht nicht nachvollziehbar. Zur genaueren Ausführung und Bewertung der Eingriffe wird auf das Teilgutachten verwiesen.

Beurteilung aus Sicht der Fachbereiche Geologie, Hydrogeologie und Grundwasserwirtschaft:

Essenzieller Bestandteil der Beurteilung des Vorhabens bzw. der Auswirkungen des Vorhabens sind die vordefinierten Maßnahmen zur Minimierung und Vermeidung von beschriebenen Auswirkungen. Da einzelne Auswirkungen auf Wassernutzungen im Projekt nicht ausgeschlossen werden können werden vor allem die Maßnahmen Mbau-GW-09 Ersatz für Wasserversorgungen bzw. Mbet-GW-03 Ersatzneuerrichtung von Quellfassungen und Brunnen hervorgehoben.

Der Großteil der definierten Maßnahmen zielt auf die Bauphase ab. Während der Betriebsphase bleibt lediglich die Maßnahme Mbet-GW-02 übrig in der hinsichtlich der möglichen Freisetzung von Kondensat bei Wartungs- und Reinigungsarbeiten eingegangen wird.

Aus fachlicher Sicht wird festgehalten, dass unter Einhaltung der definierten Maßnahmen für die Bauphase von keinen mehr als geringfügigen Auswirkungen und für die Betriebsphase ebenfalls von keinen mehr als geringfügigen Auswirkungen auf das ggst. Schutzgut ausgegangen wird.

Beurteilung aus Sicht des Fachbereichs Hydrobiologie:

Bei Umsetzung des Vorhabens gemäß Vorhabensbeschreibung unter Einhaltung der vorgesehenen Maßnahmen und Auflagen (Nebenbestimmungen) verbleiben aus hydrobiologischer Sicht in der Betriebsphase keine und in der Bauphase nur sehr geringfügige Auswirkungen auf die Hydrobiologie bzw. das Schutzgut Biologische Vielfalt, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume, Gewässerzönose inklusive Lebensräume.

Beurteilung aus Sicht der Fachbereiche Hydrologie, Oberflächengewässer und Wasserbautechnik:

Aus fachlicher Sicht sind durch das ggst. beantragte Vorhaben Projekt „WAG LOOP 1“ keine erheblichen Auswirkungen auf die Oberflächenwässer zu erwarten, da entsprechende Maßnahmen zur Hintanhaltung negativer Auswirkungen in der Bauphase vorgesehen sind

Beurteilung aus Sicht der Fachbereiche Klima, Klimawandelfolgen und Meteorologie:

Eine Einstufung der verbleibenden Auswirkungen mit „erheblich“ ist fachlich nicht nachvollziehbar. Die Auswirkungen hinsichtlich „Mikroklima“ werden gemäß übereinstimmender Bewertung der Projektwerberin und des naSV als nicht relevant eingestuft. Die Emission von Treibhausgasen in der Bauphase wird als „geringfügige“ Wirkung eingestuft.

Beurteilung aus Sicht der Fachbereiche Naturschutz und Landschaftsschutz:

Wie oben bereits zu den Punkten OZ 99 a-c erläutert sind erhebliche Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, deren Lebensräume oder die Landschaft nicht zu erwarten.

Das Gebiet Amessschlag ist ein Natura-2000-Gebiet mit drei ausgewiesenen Schutzgütern (Lebensraumtypen nach FFH-Anhang I, keine Vogelarten). Amessschlag ist kein Vogelschutzgebiet.

Erhebliche Auswirkungen auf das von der geplanten Trasse der WAG Loop 1 zumindest 700 m entfernte Natura-2000-Gebiet Amessschlag sind nicht zu erwarten.

Beurteilung aus Sicht des Fachbereichs Umweltmedizin (Humanmedizin):

- Erhebliche Auswirkungen auf die Gesundheit des Menschen und deren unzumutbare Belästigungen, insb. durch Staub und Lärm in der Bauphase

Luftschadstoffimmissionen wurden aus luftreinhalte technischer Sicht getrennt nach Bau- (Errichtungs-)phase und Betriebsphase untersucht und immissionsmindernde Maßnahmen vorgeschlagen.

Unter Bezugnahme die im luftreinhalte technischen Gutachten dargestellten Immissionen ist festzustellen, dass die Vorgaben des Immissionsschutzgesetzes Luft (IG-L), die zu dauerhaften

Schutz der Bevölkerung festgelegt sind, eingehalten werden. Nachteilige gesundheitliche Auswirkungen sind daraus nicht abzuleiten.

Schallimmissionen wurden getrennt nach Bau-(Errichtungs-)phase und Betriebsphase untersucht und immissionsmindernde Maßnahmen vorgeschlagen. In der Bauphase kommt es unter „worst-case-Betrachtungen“ zu teilweise deutlichen Veränderungen der Ist-Situation. Sowohl in der Vorhabensplanung als auch ergänzend dazu wurden aus schalltechnischer Sicht immissionsmindernde Maßnahmen erarbeitet. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen, dass es sich um eine „wandernde Baustelle“ handelt und die Expositionen zeitlich limitiert sind, sind die passager (vorübergehend) hohen Bauschallimmissionen tolerierbar und werden nicht zu erheblichen (in med. Sinne unzumutbaren) Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen führen.

Beurteilung aus Sicht des Fachbereichs Luftreinhalteteknik:

Im Rahmen der umweltrelevanten Prüfung konnten keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Luft festgestellt werden. Die möglichen unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen der durch das Vorhaben verursachten Luftschadstoffe werden, unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen emissionsmindernden Maßnahmen, aus fachlicher Sicht in der Bauphase als geringfügig nachteilig und in der Betriebsphase als nicht relevant bewertet.

Beurteilung aus Sicht des Fachbereichs Lärmschutz/Schalltechnik:

Zur Frage nach erheblichen Auswirkungen auf die Gesundheit des Menschen und unzumutbare Belästigungen, insb. durch Staub und Lärm in der Bauphase:

Es handelt sich bei der Trassenbaustelle um eine „wandernde“ Baustelle. Somit ist der maximale Einfluss von Immissionen auf eine kurze Zeit beschränkt. Die prognostizierten Werte zeigen, dass es durch die meisten Bautätigkeiten in der Bauphase an einigen Tagen, teilweise auch nur kurzzeitig, zu einer Überschreitung des Grenzwertes für Gesundheitsgefährdung von 65 dB (gemäß ÖAL-Richtlinie Nr. 3 Blatt 1) auf Liegenschaften mit Wohnnutzung kommen kann. Gemäß der ÖAL-Richtlinie Nr. 3 Blatt 1 sind ab einem Beurteilungspegel des Baubetriebes von $L_{r,Bau} = 65$ dB bei Tag eine individuelle schalltechnische und lärmmedizinische Beurteilung durchzuführen und Maßnahmen zu setzen. Diese Maßnahmen wurden zum Teil bereits im schalltechnischen Fachbericht und im Maßnahmenbericht angeführt und wurden im Teilgutachten Schall ergänzt. Für Details wird auf den Fachbericht Wirkfaktor Lärm und das Teilgutachten Schall verwiesen.

.f Die Einschreiter bringen Folgendes vor:

„5. Antrag

Zusammenfassend wird daher von den Einwendern, die sich in ihren subjektivöffentlichen Rechten beschwert erachten, der Antrag gestellt, dass das Vorhaben Projekt „Stromversorgung Mühlviertel“ der Projektwerberin in Bezug auf das eingereichte Projekt wegen gravierender Auswirkungen auf Menschen, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume sowie der dadurch kumulativen gefährdenden Wechselwirkungen abgewiesen wird.“

Soweit in der Stellungnahme **Rechtsfragen** aufgeworfen werden, ist auf die Ausführungen unter den Kapiteln 2 und 3 zu verweisen.

1.6.12. Zur Stellungnahme OZ 100 – Leopold Hehenberger (ident mit OZ 109)

.a Der Einschreiter bringt Folgendes vor:

„Ich befürchte nachteilige Auswirkungen auf mein Eigentum durch den Bau der Gasleitung.

- Die Gefahr von Windwurf ist wegen der Verbreiterung der Trasse wesentlich höher.
- Borkenkäferbefall ist deswegen als Schaden wahrscheinlicher.
- Durch die Trasse ist auch die Wasserversorgung, wie es die Natur vorsieht nicht mehr gesichert (zu viel bzw. zu wenig).

Ich habe die Befürchtung, dass in meinem Wald die genannten Schäden eintreten werden.

Diese Nachteile haben auch nachfolgende Generationen.

Unterlagen zu Schäden entlang der Leitungstrassen bzw. dem Bau einer Gasleitung werden der Gas Connect vorliegen und ich verlange dazu die Berücksichtigung in der UVP.

Ich sehe mein Eigentum durch den Bau der Gasleitung erheblich gefährdet.

Ich stelle den Antrag, als betroffene Partei im Verfahren Berücksichtigung und Gehör in den Verhandlungen zu finden und beantrage die Zurückweisung vom Ansuchen (Problematik Wasser — Wind) Negativer — UVP-Bescheid — durch Ablehnung wegen Erwartung von nicht zu verhindernden schwerwiegenden Umweltbelastungen (Wasser), wo auch ausgleichende Maßnahmen, sonstige Vorschriften, usw., keine ausreichende Abhilfe bringen können.“

Soweit in der Stellungnahme **Rechtsfragen** aufgeworfen werden, ist auf die Ausführungen unter Kapitel 2 zu verweisen.

Beurteilung aus Sicht der Fachbereiche Forstwirtschaft inkl. Waldboden und -fläche, Jagd und Wildökologie:

Die Gefahr von Windwurf und auch die damit verbundene Gefahr von Folgeschäden durch Borkenkäferbefall ist hauptsächlich in den Jahren unmittelbar nach Durchführung der Bautätigkeiten erhöht. Aus fachlicher Sicht ist erwartbar, dass aufgrund des Ost-West Verlaufs der Gasfernleitung in Kombination mit der einsetzenden Traufbildung der künftigen Randbäume, die bestehende Windgefährdung nach einigen Jahren bis Jahrzehnten (je nach Standort und Bestand) deutlich abnehmen wird und langfristig (auch für Folgegenerationen) nicht massiv höher sein wird, als es ohne Durchführung des Projekts der Fall wäre. Eine erhebliche Gefährdung von Eigentum kann aus forstfachlicher Sicht nicht festgestellt werden.

Beurteilung aus Sicht der Fachbereiche Geologie, Hydrogeologie und Grundwasserwirtschaft:

Es wird davon ausgegangen, dass sich die oben angeführte Stellungnahme auf das Grundstück 1668, KG 45402 bezieht.

Auf Basis der im Projekt beschriebenen Maßnahmen (unter anderem: Mbau-GW-03 und Mbau-GW-05) wird aus fachlicher Sicht von keinen mehr als geringfügigen Auswirkung auf das Grundwasser ausgegangen. Zusätzlich wird auch in der Äußerung zu den Einwendungen und Stellungnahmen der PW darauf hingewiesen, dass es bei einem lageweisen Rückbau der Aushubbereiche zu keinen Änderungen des Grundwassergleichgewichtes kommen wird.

Beurteilung aus Sicht der Fachbereiche Hydrologie, Oberflächengewässer und Wasserbautechnik:

Aus fachlicher Sicht sind durch das ggst. beantragte Vorhaben Projekt „WAG LOOP 1“ keine erheblichen Auswirkungen auf die Oberflächenwässer zu erwarten, da entsprechende Maßnahmen zur Hintanhaltung negativer Auswirkungen in der Bauphase vorgesehen sind.

1.6.13. Zur Stellungnahme OZ 101 – Netz Oberösterreich GmbH

.a Die Einschreiterin bringt Folgendes vor:

„I. Allgemeines

1. Es muss – allenfalls durch behördliche Vorschriften – sichergestellt sein, dass es durch das gegenständliche Vorhaben „WAG LOOP 1“ bzw. bei/durch dessen Errichtung oder Betrieb zu keinen nachteiligen Beeinträchtigungen bei bestehenden oder geplanten Erdgas sowie Stromleitungsanlagen der Netz Oberösterreich GmbH kommt. Dies gilt insb. auch für die von Gas Connect Austria GmbH selbst in ihren Projektunterlagen angesprochene, bei der UVP-Behörde schon im Jahr 2024 zur Genehmigung eingereichte und verhandelte „Mühlviertelleitung“ (GZ: AUWR-2024-193676-HR)..“].“

Soweit in der Stellungnahme **Rechtsfragen** aufgeworfen werden, ist auf die Ausführungen unter Kapitel 2 zu verweisen.

Beurteilung aus Sicht der Fachbereiche Gas- und Energiewirtschaft, Energieeffizienz, Maschinenbautechnik und Sicherheitstechnik:

Zu der Stellungnahme der Netz OÖ GmbH liegt eine Äußerung der GCA GmbH vor, in der diese zustimmend zur Kenntnis genommen wird.

Bei der Trassenplanung wurde bereits auf die erforderlichen Abstände zu Fremdeinbauten und damit auch zu Erdgas- und Stromleitungsanlagen Rücksicht genommen. Durch die Einhaltung der erforderlichen Abstände entsprechend der ÖVGW G B430 und der ÖNORM B2533 kann davon ausgegangen werden, dass es beim Betrieb des WAG Loop 1 zu keinen Beeinträchtigungen der von der Netz OÖ genannten Leitungsanlagen kommt.

Damit es bei der Errichtung zu keinen zu keinen Beeinträchtigungen der von der Netz OÖ genannten Leitungsanlagen kommt werden generell alle Annäherungen und Querungen von Freileitungen und auch sonstigen Einbauten als Vorbereitung der Baustelle gut sichtbar

gekennzeichnet und soll damit eine Beschädigung der Leitungen und eine Gefährdung von Personen verhindert werden.

Darüber hinaus wurde folgende Nebenbestimmung formuliert:

9. *Rechtzeitig vor Baubeginn ist auf der Basis der TE30 (2014), der Richtlinie ÖVGW G B430 (2023) und der ÖNORM B 2533 (2021) das Einvernehmen mit den betroffenen Leitungsbetreibern bezüglich der erforderlichen Abstände zu Leitungsanlagen bzw. Erdungsanlagen und gegebenenfalls erforderlichen Schutzmaßnahmen gegen unzulässige Beeinflussungen herzustellen. Die Umsetzung der Maßnahmen hat vor Inbetriebnahme zu erfolgen. Diese Vorgänge sowie die Abstände und umgesetzten Maßnahmen sind nachvollziehbar zu dokumentieren und die entsprechenden Nachweise sind bei der Anlagendokumentation aufzubewahren.*

In Bezug auf die zur Genehmigung eingereichte und verhandelte 110 kV „Mühlviertelleitung“ (GZ: AUWR-2024-193676-HR) welche zwischen km 7+300 und 7+400 den WAG Loop 1 und somit die WAG Trasse queren wird, wurde bereits im Zuge des Genehmigungsverfahrens des Projektes 110kV Mühlviertelleitung die bestehende WAG Leitung hinsichtlich induktiver und ohmscher Wechselstrombeeinflussung berücksichtigt. Bezüglich der Maststandorte der 110 kV Mühlviertelleitung ist in den Projektsunterlagen (D.01 Seite 99) angegeben, dass die Mindestabstände im Bereich der Querung ca. 36 m (nördlich der WAG Loop 1) und ca. 31 m (südlich des WAG Loop 1) betragen werden. Eine weitere Annäherung der 110 kV Mühlviertelleitung ist im Bereich des km 4+300 der WAG Loop 1 gegeben, wobei hier der nächste Mast in einem Abstand von ca. 63 m gelegen ist.

Die geplanten Abstände sind wesentlich größer als die in der ÖVGW G B430 geforderten Regelabstände und kann daher davon ausgegangen werden, dass eine nachteilige Beeinflussung nicht zu erwarten ist.

.b Die Einschreiterin bringt Folgendes vor:

2. „Zur Sicherstellung eines reibungslosen Bauablaufs sind die erforderlichen Planunterlagen zum gegenständlichen Vorhaben (zu errichtende Anlagenteile sowie Baustelleneinrichtung etc.) im DXF-Format vorab an die Netz Oberösterreich GmbH [...] zu übermitteln.
3. Vor Beginn der Bauarbeiten ist verpflichtend eine Koordinationsbesprechung mit sämtlichen betroffenen Leitungsträgern durchzuführen.
4. Alle im Zuge des Vorhabens „WAG LOOP 1“ erforderlichen Umbau- bzw. Anpassungsarbeiten an den bestehenden elektrischen Leitungsanlagen und Erdgasleitungsanlagen der Netz Oberösterreich GmbH werden der Gas Connect Austria GmbH (idF: Konsenswerberin) kostenpflichtig in Rechnung gestellt.“

Beurteilung aus Sicht der Fachbereiche Gas- und Energiewirtschaft, Energieeffizienz, Maschinenbautechnik und Sicherheitstechnik:

Zu der Stellungnahme der Netz OÖ GmbH liegt eine Äußerung der GCA GmbH vor, in der diese zustimmend zur Kenntnis genommen wird. Aus fachlicher Sicht wird diese Forderung der Netz OÖ als plausibel angesehen.

.c Die Einschreiterin bringt Folgendes vor:

„II. Ad Erdgasleitungsanlagen

Im räumlichen Nahebereich des oben genannten Projektes „WAG LOOP 1“ betreibt die Netz Oberösterreich GmbH eine bzw. mehrere Erdgasleitungsanlagen mit der internen Bezeichnung HDL069 Arnreit – St. Martin/Mühlkreis und die OGV336 Arneit.

Das Vorhaben „WAG LOOP 1“ ist projektgemäß auszuführen, die einschlägigen ÖNORMEN und ÖVGW-Richtlinien sind einzuhalten. Weiters sind folgende Punkte einzuhalten bzw. allenfalls im Wege von Auflagen seitens der Behörde vorzuschreiben:

1. Die Konsenswerberin hat die Anlagen HDL069 Arnreit - St. Martin/Mühlkreis (1 m) und die OGV336 Arneit (1 m) einschließlich aller technischen Nebenanlagen gegen mögliche Beschädigungen zu schützen. Die Erdgasleitungen weisen einen Schutzstreifen (siehe Angaben in der Klammer der jeweiligen Anlage) beiderseits der Erdgasleitung auf, in welchem ein Bauverbot und das Verbot leitungsgefährdender Einwirkungen bestehen.
2. Rechtzeitig vor Baubeginn ist eine Grabungsmeldung in der Internet-Leitungsauskunft der Netz Oberösterreich GmbH zu erfassen oder per E-Mail an die Adresse Leitungsinfo@netzoee.at zu senden. Aufgrund dieser Meldung wird die zuständige Bauaufsicht informiert. Diese wird auch die Leitungstrasse in der Natur kennzeichnen. Den technischen Anweisungen der Bauaufsicht ist unbedingt Folge zu leisten.
3. Markierungen, die von der Bauaufsicht der Netz Oberösterreich GmbH vor Ort angebracht werden, geben die ungefähre Lage der Erdgasleitungsanlage(n) wieder. Vor Beginn der Arbeiten muss durch händisch zu grabende Suchschlitze die genaue Lage der Erdgasleitungsanlage(n) festgestellt werden, um eine ordnungsgemäße Ausführung des Vorhabens „WAG LOOP 1“ zu gewährleisten.
4. Im Bereich von 1,0 m beiderseits der Erdgasleitungen muss unter Beachtung von Bauteilen, welche das Leitungsrohr überragen (Muffen, Schellen, etc.) der Aushub händisch erfolgen. Ein maschinelles Arbeiten in diesem Bereich ist nur gestattet, wenn sichergestellt ist, dass der in den Planunterlagen dargestellte Leitungsverlauf und die Verlegetiefe in der Natur nachvollzogen werden können. Bei Parallelführungen ist dies durch eine ausreichende Anzahl händisch zu grabender Suchschlitze in Absprache mit der Bauaufsicht der Netz Oberösterreich GmbH sicherzustellen. Bei entsprechender Nachvollziehbarkeit des Leitungsverlaufes dürfen Grabungsarbeiten bis zu einem Abstand von 0,3 m rund um die Erdgasleitungen auf

Gefahr der Konsenswerberin bzw. des bauausführenden Unternehmens maschinell erfolgen. Unter einem Abstand von 0,3 m rund um die Erdgasleitungen muss der Aushub händisch erfolgen.

5. Folgende Mindestabstände dürfen gemäß den gültigen technischen Regelwerken nicht unterschritten werden:

Bauwerke/Gebäude: Das Vorhaben „WAG LOOP 1“ inkl. aller Bauteile wie z.B. Dachvorsprung darf nicht im Schutzstreifen der Erdgasleitung(en) errichtet werden. Dies gilt auch für allfällige Carports, Flugdächer, überdachte Terrassen, Pools und dergleichen. Der vorgenannte Abstand ist auch während des Baues einzuhalten, sodass ein ungehinderter Zugang zur Erdgasleitung möglich ist. Das betrifft auch gelagertes Material und abgestellte Baugeräte.

	Kreuzung ¹	Parallelführung ²
Lichtwellleiter	0,2 m	0,3 m
Steuer- und Messkabel	0,3 m	0,3 m ³
Niederspannungs-Erdungsanlagen	0,3 m	0,3 m
Telekommunikationskabel	0,2 m	0,3 m ⁴
Wasser-, Abwasser-, Entwässerungs ⁵ – und Fernheizleitungen	0,3 m	0,5 m
Kabel mit/ohne Begleiter bis einschließlich 30 kV	0,3 m	0,3 m ⁶

6. Bei Anwendung von gesteuerten Horizontalbohrverfahren sind vor Beginn der Arbeiten gesonderte Maßnahmen (Suchschlitze, Richtung der Bohrung, usw.) zu vereinbaren. Die lichten Abstände zu den Erdgasleitungen dürfen bei Kreuzung bzw. Parallelführung 1 m nicht unterschreiten.
7. Bei Untergrabungen der Erdgasleitungen ist das freiliegende Erdgasleitungsstück während des Baues gegen Beschädigungen zu schützen (z.B. Schutzkasten) bzw. sind Maßnahmen zu treffen (z.B. Untermauerung), dass während des Baues und nach Verfüllen der Künette keine Setzungen auftreten.
8. Bei dauerhaften Veränderungen des Geländeniveaus und somit der Erdgasleitungsüberdeckung ist jedenfalls vor Grabungsbeginn die Zustimmung der Netz Oberösterreich GmbH einzuholen. Nach Fertigstellung des Projektes muss die Überdeckung grundsätzlich mindestens 1,0 m betragen.
9. Die freiliegende(n) Erdgasleitung(en) darf/dürfen erst dann verfüllt werden, wenn durch die Bauaufsicht der Netz Oberösterreich GmbH die Erdgasleitung(en) kontrolliert wurde(n). Um beim Verfüllen jegliche Beschädigung des Rohres und der Isolierung zu vermeiden, ist (sind) die Erdgasleitung(en) mit 20 cm Sand zu ummanteln. Vorhandene Gaswarnbänder und Abdeckplatten über der (den) Erdgasleitung(en) sind wieder in ihrer ursprünglichen Lage zu verlegen. Das Verdichten mit schweren Rüttelwalzen im Bereich der Erdgasleitung(en) darf nur in Absprache mit der Bauaufsicht der Netz Oberösterreich GmbH durchgeführt werden.
10. Nach Fertigstellung der Anlage ist der Netz Oberösterreich GmbH ein genauer Lageplan der Leitung(en) im Bereich der Längs- bzw. Querverführung zu übermitteln.“

Beurteilung aus Sicht der Fachbereiche Gas- und Energiewirtschaft, Energieeffizienz, Maschinenbautechnik und Sicherheitstechnik:

Zu der Stellungnahme der Netz OÖ GmbH liegt eine Äußerung der GCA GmbH vor, in der diese zustimmend zur Kenntnis genommen wird. Aus fachlicher Sicht wird diese Forderung der Netz OÖ als plausibel angesehen.

.d Die Einschreiterin bringt Folgendes vor:

„III. Ad Elektrische Leitungsanlagen

Durch das Vorhaben „WAG LOOP 1“ der Gas Connect Austria GmbH sind bestehende und geplante 110-kV-Hochspannungsleitungen, 30-kV-Hochspannungsleitungen, 30-kV-Hochspannungskabel und 30-kV-Trafostationen sowie die dazugehörigen Niederspannungsanlagen (Leitungen, Maste und Kabel) der Netz Oberösterreich GmbH im gesamten Baubereich berührt.

A) 110-kV-Hochspannungsleitungen, 30-kV-Hochspannungsleitungen, 30-kV-Hochspannungskabel und 30-kV-Trafostationen

1. Die Hochspannungsleitungen der Netz Oberösterreich GmbH sind als dauernd unter Spannung stehend zu betrachten. Auf die damit verbundene Gefahr für Leib und Leben wird ausdrücklich hingewiesen. Daher dürfen bei Arbeiten mit beweglichen Geräten, Materialien oder Gegenständen (z.B. bei Gerüstarbeiten, Arbeiten mit Hebezeugen, Baumaschinen, Leitern, Kränen, insb. Autokränen) die gemäß ÖVE/ÖNORM EN 50110-1 geforderten Mindestabstände (3,0 m mindestens empfohlen) zu den Leitungen der Netz Oberösterreich GmbH keinesfalls unterschritten werden. Ausführende Baufirmen sind auf die Gefahren, die durch Annäherung an die Leitung und Unterschreitung der Sicherheitsabstände entstehen, nachweislich aufmerksam zu machen. Bei Unterschreitung der Schutzabstände besteht akute Lebens- und Unfallgefahr!
2. Für die unter Punkt 1. angeführten Arbeiten sind weiter die Bestimmungen der Arbeitsmittelverordnung (im Besonderen des § 19) der Bauarbeiterschutverordnung (im Besonderen des § 60) sowie der Elektroschutzverordnung 2012 (im Besonderen des § 14) einzuhalten.
3. Die zugunsten der Netz Oberösterreich GmbH bestehenden Dienstbarkeiten der Hochspannungsanlagen, vor allem in Bezug auf die betrieblich notwendige Zugänglichkeit zu den Leitungsanlagen für Instandhaltungszwecke, dürfen durch das geplante Vorhaben „WAG LOOP 1“ nicht eingeschränkt werden. Weiters wird darauf hingewiesen, dass es der Netz Oberösterreich GmbH aufgrund der bestehenden Dienstbarkeitsverträge gestattet ist, die bestehenden Leitungsanlagen entsprechend zu betreiben, zu überprüfen, instand zu halten, zu erneuern oder umzubauen und dass daher all diese Maßnahmen von den jeweiligen Eigentümern der berührten Grundstücke jedenfalls zu dulden sind.

4. Die Netz Oberösterreich GmbH behält sich vor, nach erfolgter Bauausführung die Sicherheitsabstände auf Einhaltung der Vorschriften zu überprüfen. Werden die Sicherheitsabstände nach Baufertigstellung nicht eingehalten, muss das Vorhaben auf Kosten der Konsenswerberin abgeändert werden.
5. Um negative Auswirkungen auf den sicheren Betrieb der Leitungsanlagen zu vermeiden, dürfen brennbare Stoffe nicht unmittelbar unter den Phasenseilen gelagert oder verarbeitet werden. Ist dies aus der örtlichen Gegebenheit nicht möglich, sind geeignete Einrichtungen (z.B. Brandfrüherkennung, Löscheinrichtungen, feuerbeständige Abtrennungen) vorzusehen, sodass keine schädlichen thermischen Einwirkungen auf die Leitungsanlagen entstehen können.
6. Im Übrigen ist die Konsenswerberin verpflichtet, die Netz Oberösterreich GmbH im Falle einer Beschädigung der Leitungsanlage, insb. auch bei einem durch Feuer hervorgerufenen Schadensereignis, hinsichtlich sämtlicher damit in kausalem Zusammenhang stehender Vermögensnachteile vollkommen schadlos zu halten.
7. Weiters verzichtet die Konsenswerberin gegenüber der Netz Oberösterreich GmbH auf alle Ersatzansprüche für Beschädigungen oder Störungen, welche an ihrer Betriebsanlage durch den Bestand oder Betrieb der Leitungsanlagen oder durch die Vornahme von Instandhaltungsarbeiten entstehen sollten, es sei denn, der Schaden wurde durch ein Verschulden der Netz Oberösterreich GmbH oder ihrer Beauftragten in Ausübung dieser Tätigkeiten verursacht.
8. Für sicherheitstechnisch negative Folgen, die durch Nichteinhaltung der vorangeführten Auflagen entstehen, haftet die Konsenswerberin. Für Schäden und Unfälle infolge Abstandsunterschreitung kann die Netz Oberösterreich GmbH nicht verantwortlich oder haftbar gemacht werden.

B) 110-kV-Hochspannungsleitungen

1. Unsere Masttragwerke sind mit einer Erdungsanlage ausgestattet. Von diesen Erdungsanlagen ist ein Mindestabstand von 10 m (allseitig) zu halten, um eine gegenseitige Beeinflussung zu verhindern. Erfolgt eine Bebauung innerhalb dieser Zone sind gesonderte technische Anforderungen (z.B. Umlegung/Abänderung der Erdungsanlage, Kundenanlagenausführung als TT-Netz, etc.) zu erfüllen. Diese Anforderungen sind im Vorfeld mit der Netz Oberösterreich GmbH abzustimmen. Sollten Anpassungen unserer Erdungsanlage erforderlich werden, sind die dafür anfallenden Kosten von der Konsenswerberin zu tragen. Sollten Erdungsanlagen im Zuge der Arbeiten freigelegt werden, ist umgehend mit Energie AG Oberösterreich Tech Services GmbH, Anlagentechnik und Netzbau, Herrn Markus Schöner, Tel. Nr. 0664/601652433 Kontakt aufzunehmen.
2. Die Standsicherheit der Maste der Netz Oberösterreich GmbH muss (insb. während der Bauphase) gewährleistet sein. Generell gilt ein Einflussbereich von 20 m um die Masttragwerke. Innerhalb dieses Bereiches hat bei Erdbewegungen eine genauere Betrachtung zu erfolgen. Gegebenenfalls ist ein Standsicherheitsnachweis durch einen Ziviltechniker für Bauwesen auf Kosten der Konsenswerberin vorzulegen. Des

Weiteren ist, um die Lebensdauer unserer Stützpunkte nicht einzuschränken, eine Anschüttung im Radius von 2 m um unseren o. a. Stützpunkt nicht zulässig. Ebenfalls ist der lt. Norm geforderte Mindestabstand von 1 m zwischen Fahrbahnrand und nächstliegendem Tragwerksteil unbedingt einzuhalten.

3. Anschüttungen und Planierungen sowie Aushub- und Baustellenmateriallagerung dürfen nur unter Einhaltung der Mindestabstände (6 m lt. ÖVE-L11/1979) zur bestehenden Hochspannungsleitung vorgenommen werden.
4. Vor Beginn der Bauarbeiten in Leitungsnähe ist unbedingt das Einvernehmen mit der Energie AG Oberösterreich Tech Services GmbH, Anlagentechnik und Netzbau, Herrn Markus Schöner, Tel. Nr. 0664/601652433 herzustellen.

C) 30-kV-Hochspannungsleitungen, 30-kV-Hochspannungskabel und 30-kVTrafostationen

1. Vor Beginn der Bauarbeiten in Leitungs- bzw. Kabelnähe ist unbedingt das Einvernehmen mit der Netz Oberösterreich GmbH, Netzservice Bad Leonfelden bzw. Rohrbach, Telefon: 05 9070-19170, herzustellen.
2. Die Standsicherheit unserer Maste muss (insb. während der Bauphase) gewährleistet sein. Erfolgt eine Annäherung unter 6 m ist mit dem zuständigen Netzservice Bad Leonfelden bzw. Rohrbach, Telefon: 05 9070-19170 Kontakt aufzunehmen.
3. Die Standsicherheit aller vom gegenständlichen Vorhaben „WAG LOOP 1“ betroffenen Trafostationen während der Bauarbeiten sowie die betrieblich notwendige Zugänglichkeit zu unserer Trafostationen ist zu gewährleisten. Sollten Beschädigungen an der Fundierung, den Erdungsanlagen, des Stationsgebäudes oder der abgehenden Kabelanlage auftreten, sind diese sofort dem oben angeführten Netzservice zu melden und auf Kosten der Konsenswerberin zu beheben. Sollten Grenzpunkte unseres Grundstückes durch die Bauarbeiten verändert werden, sind diese auf Kosten der Konsenswerberin wiederherzustellen.
4. Anschüttungen und Planierungen dürfen nur unter Einhaltung der Mindestabstände (5 m vom Leiterseil bei dessen maximaler Betriebstemperatur lt. ÖVE-L11/1979) zur bestehenden Hochspannungsleitung vorgenommen werden, Aushub- und Baumateriallagerung unter der bestehenden Hochspannungsleitung sind unzulässig.
5. Bei den Hochspannungskabelanlagen der Netz Oberösterreich GmbH ist den Bestimmungen gemäß ÖVE/ÖNORM E 8120 zu entsprechen. Ein Regelabstand zwischen unserem Hochspannungskabel und dem nächstgelegenen Bauwerksfundament von mindestens 1,5 m ist einzuhalten. (Bemerkung: Bei Hochspannungskabeln ist der Abstand von 0,5 m zum Fundament in vielen Fällen zu gering, weil die Baugrube im Regelfall um ca. 1 m größer ist als die Fundamentumrisse, um damit einen Arbeitsraum für Schalarbeiten erzielen zu können.)
6. Eine Überbauung der Kabelanlagen der Netz Oberösterreich GmbH ist aus Gründen der Betriebs- und Versorgungssicherheit sowie der Zugänglichkeit bei Störungsbehebungen tunlichst zu vermeiden. Bezüglich einer Leitungsabänderung ist das Einvernehmen mit der Netz Oberösterreich GmbH, Netzregion, 4020 Linz,

Energiesstraße 1 herzustellen. Eine Änderung bedarf der Bewilligung der Energierechtsbehörde sowie der Zustimmung aller betroffenen Grundeigentümer. Die Kosten jeder Leitungsabänderung aber auch zusätzlicher mechanischer Kabelschutzmaßnahmen sowie unserer Baukontrolle sind von der Konsenswerberin zu tragen.

7. Da die bestehenden Hochspannungskabel ständig unter Spannung stehen und bei Beschädigung Gefahr für Leib und Leben besteht, dürfen sämtliche Grabarbeiten im Bereich unserer Kabel nur händisch erfolgen.
8. Sollten im Zuge der Baumaßnahmen Energiekabel unbeabsichtigt freigelegt werden, so sind die Erdarbeiten sofort einzustellen und ist das zuständige Netzservice Bad Leonfelden bzw. Rohrbach, Telefon: 05 9070-19170, zu benachrichtigen. Die Baustelle ist abzusichern und vor unbefugtem Zutritt zu schützen. Die notwendigen Schutzmaßnahmen werden von der Netz Oberösterreich GmbH festgelegt und unter deren Aufsicht durchgeführt. Die hierfür anfallenden Kosten sind von der Konsenswerberin zu tragen.

D) Niederspannungsanlagen

1. Die Vorschriften gemäß ÖVE-L 1, ÖVE/ÖNORM E 8120 und ÖVE/ÖNORM EN 50110-1 sind einzuhalten.
2. Da das Ortsnetz ständig unter Spannung steht, weisen wir besonders auf die bestehende Gefahr bei allen Arbeiten im Bereich der Leitungen hin. Bei Berührung der Leiterseile besteht akute Lebens- und Unfallgefahr.
3. Die Instandhaltung der Leitungen (z.B. Mastwechsel, Ausschneidearbeiten, etc.) muss jederzeit möglich sein.
4. Vor Beginn der Grabarbeiten ist bezüglich der Bekanntgabe der Kabellagen das Einvernehmen mit der Netz Oberösterreich GmbH, Netzservice Bad Leonfelden bzw. Rohrbach, Telefon: 05 9070-19170, herzustellen.
5. Sollte eine Abänderung der bestehenden Niederspannungsleitungen (Freileitung, Kabel, etc.) erforderlich sein, ist rechtzeitig vor Baubeginn (mind. 4 Wochen vorher) mit dem Netzservice Bad Leonfelden bzw. Rohrbach, Telefon: 05 9070-19170, das Einvernehmen herzustellen.
6. Diese Abänderung wird entsprechend den jeweils gültigen „Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz der Netz Oberösterreich GmbH“ (AVB) durchgeführt.

[...]“

Beurteilung aus Sicht der Fachbereiche Gas- und Energiewirtschaft, Energieeffizienz, Maschinenbautechnik und Sicherheitstechnik:

Aus fachlicher Sicht werden die Forderungen der Netz OÖ GmbH als plausibel angesehen. Dazu liegt eine Äußerung der GCA vor, in der diese zustimmend zur Kenntnis genommen werden.

1.6.14. Zur Stellungnahme OZ 104 – Öffentliches Wassergut

.a Das öffentliche Wassergut bringt Folgendes vor:

„...der Verwalter des öffentlichen Wassergutes teilt mit, dass gegen die Umsetzung des gegenständlichen Vorhabens unter folgenden Voraussetzungen keine Einwände bestehen

1. Den Forderungen der gewässerbetreuenden Stelle (Wildbach- und Lawinenverbauung, Gewässerbezirk Grieskirchen) ist zu entsprechen.
2. Über die vom öffentlichen Wassergut durch die Leitungsquerungen in Anspruch genommene Fläche ist mit uns nach Baufertigstellung ein entsprechendes Benutzungsübereinkommen abzuschließen.
3. Hierzu ist spätestens nach Baufertigstellung ein Lageplan vorzulegen, aus dem die Lage aller Leitungsanlagen auf öffentlichem Wassergut ersichtlich ist.“

Soweit in der Stellungnahme **Rechtsfragen** aufgeworfen werden, ist auf die Ausführungen unter Kapitel 2 zu verweisen.

Beurteilung aus Sicht der Fachbereiche Hydrologie, Oberflächengewässer und Wasserbautechnik:

Nebenbestimmungen zur Hintanhaltung nachteiliger Auswirkungen bei Umsetzung der Maßnahmen wurden vorgeschlagen. Den angeführten Punkten 2 und 3 in der Stellungnahme des Verwalters des öffentlichen Wassergutes kann aus fachlicher Sicht gefolgt werden.

1.6.15. Zur Stellungnahme OZ 105 – Wildbach- und Lawinenverbauung Forsttechnischer Dienst

.a Die Einschreiterin bringt Folgendes vor:

„Folgende Gewässerquerungen im Kompetenzbereich der Wildbach- und Lawinenverbauung sind vorgesehen:

Ahornbach	KG Ahorn 47302	1304	offen
Bummermüllerbach Zubringer 1	KG Ahorn 47302	845	verrohrt
Bummermüllerbach Zubringer 2	KG Ahorn 47302	845	verrohrt
Bummermüllerbach	KG Ahorn 47302	853	offen
Höhlbach	KG Petersberg 47215	1722/1	offen
Dambach	KG Petersberg 47215 KG Eckerstorf 47205	1830 949	offen
Dambach Zubringer	KG Eckerstorf 47205	949	verrohrt
Eckerstorfer Bach	KG Eckerstorf 47205	535, 1133, 1134	offen
Eckersdorfer Bach Zubringer	KG Eckerstorf 47205	2009	verrohrt
Bachmüllerbach Zu- bringer	KG Eckerstorf 47205	205	offen
Bachmüllerbach Zu- bringer	KG Eckerstorf 47205	1215	verrohrt
Marbach	KG Auberg 47203	1105/1	offen
Fleckbach	KG Auberg 47203	2362/1	offen
Daimbach	KG Arnreit 47303	4907	offen
Hummenbergbach	KG Arnreit 47303	4988, 1869/2	offen
Koblerbach Zubringer	KG Arnreit 47303	1563	offen
Koblerbach	KG Sprinzenstein 47327	2752	offen
Neuwiesbachl Zubrin- ger	KG Atzesberg 47201	279/3	offen
Zanklbachl	KG Weberschlag 47113	5333, 5854	offen

Die Gewässerquerungen sind mit einem Mindestabstand von 1,5 Metern unter Gerinnesohle vorgesehen. Lt. den Regelprofilen wird Erdgasleitung im Bereich der Gerinnequerungen mit einer verstärkten Umhüllung und Wanddicke und wenn nötig mit Betonummantelung ausgeführt.

Die Wiederherstellung der Uferböschungen ist lt. dem Standardplan mit Steinsatz und Kokosmatten, die mit Holznägeln fixiert und begrünt werden geplant. Die Steinsätze sind mit einem Ansatzstein und Bruchsteinen unmittelbar an die Sohle anschließenden Böschungsbereich geplant.

Im Bereich der geplanten Gerinnequerungen ist nicht mit massiven Eintiefungstendenzen zu rechnen, womit der geplante Mindestabstand von 1,5 Metern unter Sohlniveau als ausreichend angesehen wird.

Im öffentlichen Interesse am Schutz vor Wildbachgefahren ergeben sich somit bezüglich der Errichtung der Gasleitung unter Einhaltung folgender Punkte keine Einwände:

- Sämtliche Gewässerquerungen berühren lt. Wildbach- und Lawinenkataster der WLV keine von der WLV errichteten Verbauungen. Sollten doch Ufer- oder Schutzbauwerke durch im Bereich der Gewässerquerungen liegen, sind diese wiederherzustellen.
- Die Regelprofile der neu zu errichtenden Uferböschungen sehen am Böschungsfuß Ansatzsteine mit darüberliegenden Bruchsteinen vor. Aus Sicht der WLV sind insb. in Außenkurvenbereichen sowie bei steil ausgeformten Böschungen (entsprechend der vorhandenen Böschungen) auch anschließend an die Ansatzsteine Wasserbausteine mit einem Stückgewicht von ca. 500 KG zu verwenden.“

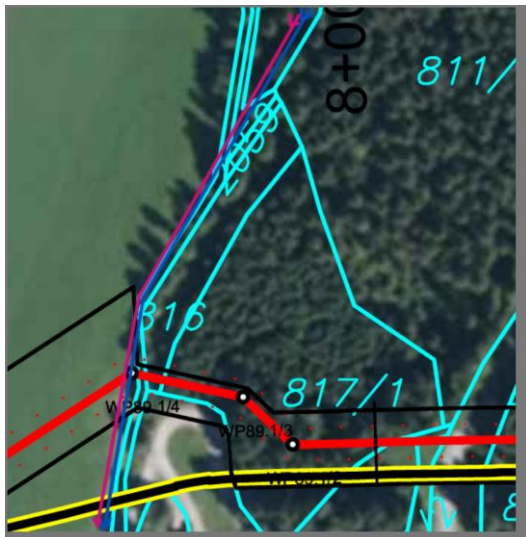
Beurteilung aus Sicht der Fachbereiche Hydrologie, Oberflächengewässer und Wasserbautechnik:

Aus fachlicher Sicht kann den Forderungen für die Gewässerquerungen im Kompetenzbereich der Wildbach- und Lawinverbauung gefolgt werden. Zur Forderung eines Mindestgewichtes von Wasserbausteinen bzw. Ansatzsteinen, zur Wiederherstellung vorhandener Ufersicherung wurde eine Nebenbestimmung im Gutachten vorgeschlagen.

1.6.16. Zur Stellungnahme OZ 110 – Wassergenossenschaft Lehnertsiedlung Helfenberg (grundsätzlich ident mit OZ 111 - Wassergenossenschaft Lehnertsiedlung Helfenberg inklusive Beilage Planskizze)

- .a Die Einschreiterin bringt in OZ 110 Folgendes vor:
- „Die Leitungen sind im Trassenplan (UVP-Dokument unter H53-T089.1 nicht eingezeichnet, obwohl lt. Bescheid v. 07.08.1984 BH Rohrbach bzw. im Wasserbuchbescheid v. 20.03.1986 eingetragen.
- Die Leitungen überqueren die geplante Gasleitungs-Trasse (die ja tiefer liegen wird) etwa im Grenzbereich der GNR 811/1 und 816 in der Nähe Aussenkurve Siedlungsstrasse (~ bei WP89 1/4, siehe Planskizze)
2. Massnahmenforderung:
- Wir wünschen uns, dass unsere Trinkwasserleitung bzw. -anlage durch die Errichtung der Gasleitung unbeeinträchtigt bleibt und ersuchen um entsprechend umsichtige Durchführung der Grabungs- und Bauarbeiten.“

- .a Die Einschreiterin bringt in OZ 111 Folgendes vor:



Beurteilung aus Sicht der Fachbereiche Geologie, Hydrogeologie und Grundwasserwirtschaft:

Aus fachlicher Sicht ist eine entsprechend umsichtige Durchführung der Grabungs- und Bauarbeiten jedenfalls erforderlich und es wird den Forderungen der Wassergenossenschaft Lehnertsiedlung Helfenberg durch die im Projekt beschriebenen Maßnahmen entsprochen. Zusätzlich wurde in der Äußerung zu den Einwendungen und Stellungnahmen der PW diese Forderung zustimmend zur Kenntnis genommen.

1.6.17. Zur Stellungnahme OZ 112 – Wasserwirtschaftliches Planungsorgan

.a Das Wasserwirtschaftliche Planungsorgan bringt Folgendes vor:

„Aus Sicht des Wasserwirtschaftlichen Planungsorganes ist sicherzustellen, dass

- durch die Baumaßnahmen und den Betrieb keine Beeinträchtigung von Trinkwasserversorgungsanlagen erfolgt,
- andere fremde Rechte ebenfalls vor/während der Bauphase und mindestens ein Jahr nach Fertigstellung beweisgesichert werden. Bei etwaig auftretenden Beeinträchtigungen sind entsprechende Ersatzwasserversorgungen herzustellen,
- aus hydrogeologischer Sicht stellen Mineralölverunreinigungen einen möglichen Störfall dar (Störfallvorsorge!). Hierzu sind auf den Baustellen ausreichend Ölbindemittel vorzuhalten bzw. sollte eine Verunreinigung des Bodens erfolgen, so ist dieser abzugraben und auszutauschen. Außerdem sind umgehend die bestmöglichen Maßnahmen zum Grundwasserschutz zu setzen und ist die örtlich zuständige Wasserrechtsbehörde unverzüglich von jeglicher möglichen Einwirkung auf das Grundwasser in Kenntnis zu setzen,
- alle Eingriffe in den Grundwasserhaushalt sollen so gering wie möglich gehalten werden,
- durch die Maßnahmen während der Bauphase keine Verschlechterung der Hochwasserabflussverhältnisse für Ober- und Unterlieger erfolgen, auch die Rohrlagerplätze entsprechend hochwassersicher ausgeführt sind und für die Baumaßnahmen im Hochwasserabflussbereich ein Hochwasseralarmplan festgelegt wird,
- in der Bau- und Betriebsphase auf die größtmögliche Schonung der Gewässer geachtet wird (Vermeidung von Trübung, kein direktes Fahren durch die Gewässer, keine Einleitung von ungereinigten Baustellenwässern, keine Wasserentnahmen, keine Gewässerkontinuumsunterbrechungen etc.),
- bei Wasserentnahmen zur Druckprüfung eine ökologisch ausreichende Wassermenge in Niederwasserzeiten im Oberflächengewässer verbleibt. Durch die Entnahme darf die ökologische Funktionsfähigkeit des Vorfluters nicht beeinträchtigt werden,
- die wasserbautechnischen Baumaßnahmen auf das unbedingt notwendige Mindestausmaß zu beschränken und naturnahe und rau auszuführen sind,

- sämtliche belastete Wässer über Gewässerschutzanlagen vorgereinigt und hinsichtlich der Ablaufwerte die gültigen Grenzwerte eingehalten werden. Bei den geplanten Anlagen (GSA, Absetzbecken, Gewässerschutzanlagen, Retentionsbecken etc.) ist der aktuelle Stand der Technik einzuhalten,
- nach Baufertigstellung wieder soweit möglich eine standortgerechte Ufervegetation wiederhergestellt wird,
- Bauwässer aus Wasserhaltungen in ausreichend dimensionierten Absetzbecken entsprechend vorgereinigt werden bzw. ggfs. eine Neutralisation durchgeführt wird bevor die Einleitung in die entsprechenden Oberflächengewässer erfolgt,
- die Versickerung bzw. Ausleitung der anfallenden Niederschlagswässer entsprechend dem Stand der Technik erfolgt und die geltenden Emissions- und Immissionsbestimmungen eingehalten werden (QZV Chemie GW, QZV Ökologie OG, QZV Chemie OG, Allg. AAEV) und
- nicht vermeidbare Sprengungen sind außerhalb der Laich- und Schlupfzeiten sensibler Fischarten durchzuführen Weiters ist gegebenenfalls eine Bestandsbergung (Fisch, Muscheln,...) vorzunehmen und auf eine Vermischung des Sprengguts mit dem Oberflächengewässer zu vermeiden bzw. sicherzustellen, dass die aktuell gültigen Grenzwerte der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung diesbezüglich eingehalten werden.“

Beurteilung aus Sicht der Fachbereiche Geologie, Hydrogeologie und Grundwasserwirtschaft:

Vorab wird auf die Äußerung zu den Einwendungen und Stellungnahmen der PW verwiesen in der die Forderungen zustimmend zur Kenntnis genommen wurden.

Weiters wird ausgeführt, dass die im Projekt beschriebene wasserwirtschaftliche Beweissicherung mit Mai 2025 eine vierteljährliche Beprobung vor Baubeginn und während der Bauphase sowie eine einmalige Beprobung drei Monate nach der Bauphase vorsieht.

Hinsichtlich möglicher Störfälle bzw. Austritten von grundwassergefährdenden Stoffen sind im Projekt entsprechende Maßnahmen vordefiniert bzw. wurden diesbezüglich auch Auflagen formuliert.

Unter VM01-bau wird ausgeführt, dass die Bauarbeiten in grundwasserschonenden Bauverfahren unter Einsatz von grundwasserschonenden Baustoffen und biologisch abbaubaren Hydraulikölen durchgeführt werden (Mbau-GW-10)

Die bei der Bauwasserhaltung anfallenden Wässer werden über einen entsprechend dimensionierten Absetzcontainer mit Tauchwand und einer min. Verweilzeit von 30 min geführt, bevor sie großflächig verrieselt werden (Mbau-GW-06). Die Wässer der Bauwasserhaltung werden vor der Versickerung überwacht und es werden geeignete Wasseraufbereitungsanlagen vorgehalten (Mbau-GW-07).

Weiters liegt ein Betankungskonzept vor.

Beurteilung aus Sicht des Fachbereichs Hydrobiologie:

Aus hydrobiologischer Sicht wurden die Punkte, welche von der wasserwirtschaftlichen Planung sicherzustellen sind, gewässerökologische Belange betreffend, vom Fachbereich Hydrobiologie ausreichend erfasst und in den vorgeschlagenen Nebenbestimmungen dem Stand der Technik entsprechend berücksichtigt.

Beurteilung aus Sicht der Fachbereiche Hydrologie, Oberflächengewässer und Wasserbautechnik:

Aus fachlicher Sicht werden sämtliche Forderungen des WPL durch die im Projekt beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen, in Bezug auf Oberflächenwässer, berücksichtigt. Weiters wurden entsprechende Nebenbestimmungen im Gutachten vorgeschlagen.

1.6.18. Zur Stellungnahme OZ 113 – Oö. Umweltanwaltschaft

.a Die Einschreiterin bringt Folgendes vor:

„Das beantragte Vorhaben mit einer Länge von 40 km beansprucht unter Berücksichtigung des jeweils vorgegebenen Arbeitsstreifens (Regelbreite 32 m Offenland, Regelbreite 23 m Wald, in besonderen Engstellen 10 m) eine Fläche von 130 ha. Im Projekt wurden die beanspruchten Flächen in Offenland (118,6 ha), Wald (7,08 ha) und sonstige Flächen (4,08 ha) unterschieden.

Aufgrund der erforderlichen Arbeiten wird maximal invasiv in die jeweils betroffene Fläche eingegriffen. Wenngleich die Dauer des Bauvorhabens (2 Baulose) zeitlich eng beschränkt ist, wird dennoch von Verlusten streng geschützter Tiere und Pflanzen ausgegangen (da zwangsweise in ihre Lebensräume eingegriffen wird).

Die neue Leitung wird zwar Großteils parallel zur bestehenden Gasleitung WAG 1 geführt, weicht allerdings in einigen Bereichen von dieser Parallelführung ab. Vor allem die Abweichung im Bereich zwischen den Leitungskilometer km 23+160 bis km 24+070 erscheint problematisch.

Hier wird die Gasleitung anstatt parallel im Wald zur Bestandsleitung entlang des Waldrandes auf einer nährstoffarmen und tw. mageren Wiese geführt.

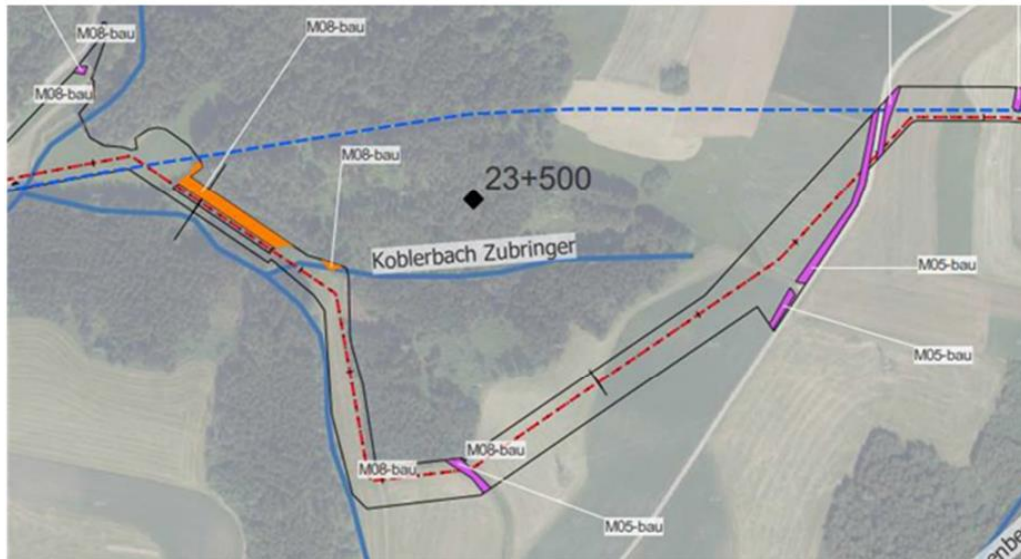


Abbildung: Abweichung im Bereich zwischen den Leitungskilometer km 23+160 bis km 24+070; Quelle Maßnahmenplan Rev A

Ein zu querender Wiesenweg kann als trockene Magerwiese angesprochen werden. Ein Gewässer (Koblbach-Zubringer) ist zusätzlich zu queren und zum Schluss wird noch in einen feuchten Waldlebensraum eingegriffen.



Fotos: Wiesenweg mit mageren, trockenen Böschungen, welche im Zuge der Abweichung im Bereich zwischen den Leitungskilometer km 23+160 bis km 24+070 gequert werden sollen (eigene Aufnahmen August 2025).

- Zur Vermeidung dieses Eingriffs ist auf die Abweichung im Bereich zwischen den Leitungskilometer km 23+160 bis km 24+070 zu verzichten.

Durch das Vorhaben werden nicht nur landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen wie Äcker oder Intensivwiesen beansprucht, bzw. Fichtenmonokulturen (bzw. sonstige Waldflächen mit jeweils geringer (ökologischer) Sensibilität). Durch das Vorhaben werden auch Flächen bzw. Biotoptypen mit hoher bis sehr hoher Sensibilität in Anspruch genommen. Als Beispiel seien natürliche Bachläufe mit ihren Ufergehölzbeständen, Erlenbruch- und -Sumpfwälder bis hin zu basenarme feuchte bis nasse Magerweiden bzw. frische basenarme Magerwiese der Bergstufe erwähnt.

Diese hoch schützenswerten (in der Regel auch extensiv bewirtschafteten) Flächen bieten als Biotoptyp nicht nur einer Vielzahl an streng geschützten Pflanzenarten einen Lebensraum (vgl. dazu Fachbeitrag D.07.100 Pflanzen und deren Lebensräume). Auch

findet eine Vielzahl an streng geschützten Tierarten hier den erforderlichen Lebensraum (vgl. dazu Fachbeitrag D.08.100 Tiere und deren Lebensräume). In diesem Zusammenhang sind die Vorkommen des Hellen und Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings, aber auch das Auftreten von Amphibien, Reptilien, Fledermäusen und streng geschützten Vögel besonders hervorzuheben.

Es ist daher Gebot der Stunde Maßnahmen zu setzen, die über das unbedingt erforderliche Ausmaß hinausgehen. Immerhin befinden wir uns inmitten des sechsten großen Massensterbens, in einer noch nie dagewesenen Biodiversitätskrise. Das heißt, neben den erforderlichen Rekultivierungsmaßnahmen aufgrund der getätigten Eingriffe sind auch weiterführende Maßnahmen zur Wiederherstellung degradierter Lebensräume, die Bekämpfung invasiver Arten, die Förderung von nachhaltiger Landwirtschaft usw. als unbedingt erforderlich anzusehen.

Bezüglich der Notwendigkeit und auch der Verantwortlichkeiten wird auf die Österreichische Biodiversitätsstrategie 2030+ verwiesen (www.bmluk.gv.at/dam/jcr:49476b8f-31b2-4b7a-857b3cc1b877207f/Biodiversitaetsstrategie_2030.pdf).

Zusätzlich wird auch auf die Verordnung zur Wiederherstellung der Natur hingewiesen. In dieser VO nimmt die biologische Vielfalt in den Wäldern einen hohen Stellenwert ein. Der Schwerpunkt liegt im Belassen und Fördern von stehendem und liegendem Totholz, in der Entwicklung von Wäldern mit uneinheitlicher Altersstruktur, die Etablierung und Förderung von Wäldern mit überwiegend heimischen Baumarten, sowie die Steigerung Vielfalt der Baumarten.

Nach Ansicht der Oö. Umweltschutzbehörde sind daher die im Vorhaben bereits vorgesehenen Maßnahmen auszuweiten bzw. ist das beantragte Vorhaben um solche Maßnahmen zu ergänzen, die a) im Zuge der Bauphase leicht umsetzbar sind, b) eine große Wirksamkeit entfalten können und c) einen geringen zusätzlichen ökonomischen Aufwand verursachen.

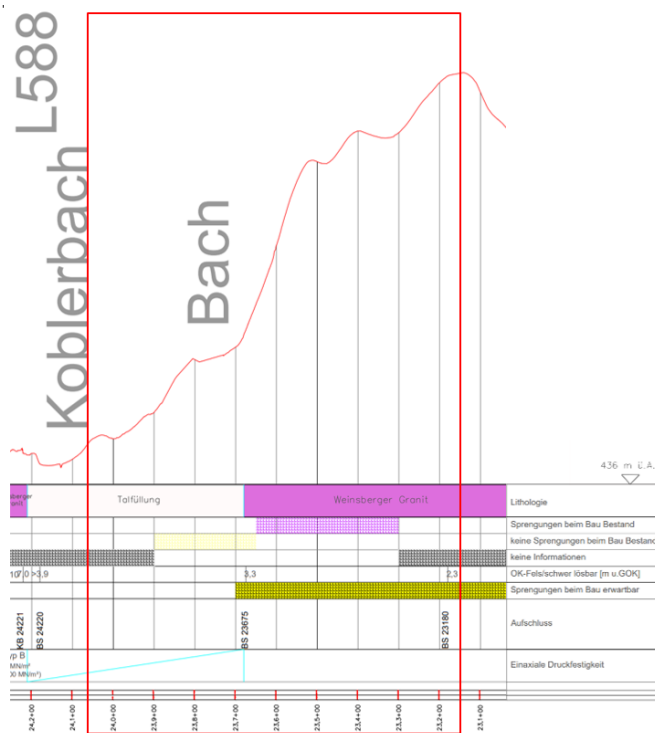
Damit das beantragte Vorhaben den oben angeführten Grundsätzen entspricht und somit jedenfalls umweltverträglich ausgestaltet wird, braucht es nach Ansicht der Oö. Umweltschutzbehörde nachfolgende Ergänzungen zu den von der Antragstellerin angedachten Maßnahmen:

Beurteilung aus Sicht der Fachbereiche Gas- und Energiewirtschaft, Energieeffizienz, Maschinenbautechnik und Sicherheitstechnik:

Bei der Trassenführung der WAG Loop 1 Leitung wurden die in der ÖVGW Richtlinie G E100 enthaltenen planerischen Grundlagen, sich nach technischen, sicherheitstechnischen, ökologischen und ökonomischen Gesichtspunkten zu orientieren, berücksichtigt.

Eine Abweichung von der Parallelführung zur bestehenden WAG Leitungstrasse wurde nur dann vorgenommen, wenn eine Parallelführung mit 10 m Achsabstand und auch eine Annäherung zwischen Bestandsleitung und WAG Loop 1 wegen äußerer Umstände (z.B. Geologie, Topografie) nicht möglich war.

Die von der Umweltschutzkommission kritisierte Umtrassierung im Bereich von Leitungskilometer km23+160 bis km24+070 ergibt sich aus dem dort vorherrschenden Gelände in Verbindung mit der bereits bestehenden WAG 1 Leitung.



Auszug aus Einreichoperat C.02.103_WAG_Loop1_geologisch-geotechnischer_Längenschnitt

Entlang der bestehenden WAG I-Trasse ist ab Gst.-Nr. 1585, KG Arnreit bis Gst.-Nr. 1561/1 KG Arnreit, auf einer Länge von ca. 250 m eine Steilhanglage mit einem Höhenunterschied von insgesamt ca. 72 m und einem maximalen Gefälle von 38% (in Falllinie) zu überwinden. Bei Errichtung der WAG I Leitung wurde diese Steilhanglage in Falllinie überwunden, und da in diesem Bereich auch zusätzlich, ab einem Abstand von ca. 10 m zur Leitungsachse der bestehenden WAG I auch noch ein Gefälle quer zur bestehenden Leitungsachse (links und rechts) besteht, wurde die Leitungsführung der WAG I-Leitung am Scheitelpunkt (auf der Kuppe) realisiert. Die Verlegung in der Falllinie und möglichst ohne Nennenswerte Querneigung ist erforderlich, um auf Dauer eine stabile Bettung der Erdgashochdruckleitung zu erreichen und wird damit verhindert, dass unzulässige Belastungen der Erdgashochdruckleitung durch Hangbewegungen entstehen können.

Bereits bei der Bestandsleitungen war es erforderlich, beim Künettenaushub in diesem Bereich Sprengungen vorzunehmen (siehe dazu Einreichoperat C.02.103) und ist dazu anzumerken, dass der WAG Loop 1 auf Grund des größeren Rohrdurchmessers tiefer liegen wird, d.h. tendenziell mehr Sprengarbeit notwendig sein würde.

Eine etwaige Annäherung der Leitungsachse des WAG Loop 1 innerhalb des Steilhanges, um die Seitenhanglage (Gefälle quer zum Achsverlauf) zu vermindern, ist aufgrund des felsigen Untergrundes und den dadurch erforderlichen Sprengungen beim Künettenaushub ebenfalls nicht möglich.

Aufgrund der hohen Neigung in Falllinie und auch quer zur Falllinie sowie dem felsigen Untergrund ist die Parallellage bautechnisch unter Anwendung der Projekt-Regelquerschnitte nicht ohne Beeinflussung der WAG I Leitung möglich. Eine Umsetzung würde einen deutlich breiteren Arbeitsstreifen und eine massive Geländemodellierung erfordern, um die Seitenhanglage abzutragen und damit einen ebenen Baubereich im Arbeitsstreifen zu realisieren.

Die konkret eingereichte Trasse verläuft dagegen durch wesentlich geringer geneigtes Gelände (sowohl längs als auch quer zur Leitungsachse).

Die Verlegung des WAG Loop 1 in Parallellage zur bestehenden WAG I würde eine umfangreiche Geländeanpassung erfordern, wodurch ein wesentlich breiterer Arbeitsbereich und zusätzliche Rodungen im Vergleich zum Abrücken von der Bestandstrasse erforderlich wären.

Es stellt somit die Einreichtrasse die optimierte Parallelführung dar, weshalb dieser der Vorzug zu geben ist.

Beurteilung aus Sicht der Fachbereiche Forstwirtschaft inkl. Waldboden und -fläche, Jagd und Wildökologie:

Die Verordnung zur Wiederherstellung der Natur verlangt, dass bis 2030 der Index häufiger Waldvogelarten sowie mindestens sechs der sieben folgenden Indikatoren in jedem Mitgliedstaat eine positive Entwicklung zeigen.

Die Verordnung sieht folgende Indikatoren für Waldökosysteme laut Wiederherstellungsverordnung (Art. 12) vor:

- stehendes Totholz
- Liegendes Totholz
- Anteil der Wälder mit uneinheitlicher Altersstruktur (bzw. heterogener Altersstruktur)
- Vorrat an organischem Kohlenstoff (im Boden bzw. in Waldökosystemen)
- Vernetzung der Waldflächen (Waldvernetzung)
- Anteil der Wälder mit überwiegend heimischen Baumarten
- Vielfalt der Baumarten (Artenvielfalt innerhalb der Bäume)

Die meisten dieser Indikatoren werden durch die Ausgleichsmaßnahmen bereits deutlich verbessert.

Laut Maßnahmenplan der Projektwerberin sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

Zur schnelleren Wiederherstellung der durch die dauernden Rodungen von mittel bis hoch sensiblen Biotoptypen in Ufergehölzstreifen, Waldmänteln, Auwäldern, Bruch- und Sumpfwäldern, Fichten-Tannen-Buchenwäldern, Fichtenwäldern und Vorwäldern entfallenden Wirkungen des Waldes sind projektgemäß waldverbessernde Maßnahmen im Verhältnis 1:2 für diese Flächen vorzunehmen. Die Maßnahmen sind wie in dem UVE-Bericht B.02.100 „Maßnahmen Betriebs- und Bauphase“, unter M03 und M04 beschrieben, durchzuführen.

Zur Wiederaufforstung wurde von der Projektwerberin festgehalten:

Die Pflanzliste mit den geplanten Baumarten, deren Menge und deren Qualitäten wird mit der UBB abgestimmt. Hierfür werden abhängig von den Standortbedingungen folgenden Arten vorgeschlagen:

Bäume: Rotbuche, Hainbuche, Stiel- / Traubeneiche, Tanne, Berg- / Spitzahorn, Rotföhre, Schwarz- / Grauerle, Silber- / Bruchweide

Sträucher: Schwarzer Holunder, Traubenkirsche, Faulbaum, Eberesche, Haselnuss

Zur Etablierung von naturnahen feuchten Wäldern einschließlich ihres typischen Arteninventars wurde festgehalten:

Bestehende, intensiv genutzte feuchte Fichtenwälder, sollen durch Bestandesumwandlung und Nutzungsverzicht zu naturnahen Auwäldern umgebaut werden. Zu Beginn der Maßnahme sollen Fichte und andere nicht standortgerechte Baumarten durch Einzelentnahme entfernt werden. Die Entnahme ist mit der Umweltbaubegleitung (= UBB) zu planen und zu besprechen. Standortgerechte Laubgehölze und Tannen-Altbäume werden, falls vorhanden im Bestand belassen. Entsprechend den feuchten Standortverhältnissen sollen folgende natürliche Baum- und Straucharten der Weichholz-Auwälder eingebracht werden:

Baumarten: Grauerle, Schwarzerle, Silberweide, Bruchweide, Berg-Ulme

Sträucher: Schwarzer Holunder, Traubenkirsche, Faulbaum, Gewöhnlicher Schneeball

Der UBB ist eine Pflanzliste mit den geplanten Baumarten, deren Menge und deren Qualitäten vorzulegen.

Zur Bestandesumwandlung zu naturnahen bodensauren Mischwäldern einschließlich ihres typischen Arteninventars wurde festgehalten:

Bestehende, intensiv genutzte bodensaure Fichtenwälder, werden durch Bestandesumwandlung zu naturnahen bodensauren Mischwäldern umgebaut. Zu Beginn der Maßnahme werden Fichten durch Einzelstammentnahme entfernt. Das Ziel ist nur mehr ein 50-prozentiger Anteil der Fichte an der Baumschicht. Die Entnahme ist mit der UBB zu planen und zu besprechen. Standortgerechte Laubgehölze und Tannen-Altbäume werden, falls vorhanden im Bestand belassen. Dem Standort entsprechende Baumarten werden auf den entstandenen Kahlflächen aufgeforstet. Eine genaue Pflanzliste inklusive Mengen und Qualitäten ist der UBB vorzulegen.

Baumarten: Fichte, Tanne, Rotbuche, Europäische Eibe, Echte Mehlbeere, Elsbeere, Eberesche, Wacholder. An Waldrändern Wildapfel, Wildbirne, Vogelkirsche

Sträucher: Ein-/Zweiggriffeliger Weißdorn, Faulbaum, Haselnuss, Schlehdorn, Roter/Schwarzer Holunder

Aus Forstschutzgründen ist bei den Rodungsarbeiten anfallendes, innerhalb der Vegetationszeit (projektmäßig nicht vorgesehen) geschlägertes Nadelholz ab einem Zopfdurchmesser von 5 cm innerhalb von 2 Wochen aus dem Wald zu entfernen oder forstschutztechnisch zu behandeln.

Weitere Maßnahmen, welche im Zuge der Bauphase leicht umsetzbar sind, eine große Wirksamkeit entfalten können und einen geringen zusätzlichen ökonomischen Aufwand verursachen, können in Absprache mit der UBB durchgeführt werden. Hierfür sind beispielhaft Versteckplätze in Waldrandbereichen sowie das Belassen von Totholz und Wurzelstöcken bei forstschutztechnischer Unbedenklichkeit zu erwähnen.

Beurteilung aus Sicht der Fachbereiche Naturschutz und Landschaftsschutz:

Bezüglich der möglichen Verluste an streng geschützten Tier- und Pflanzenarten durch den Eingriff in ihre Lebensräume ist anzumerken, dass diese möglichen Verluste entweder durch

Vermeidungsmaßnahmen weitestgehend verhindert oder durch Schutzmaßnahmen auf das unvermeidbare Ausmaß reduziert werden. Für Details wird auf die Fachberichte D.07.100, D.08.100 sowie auf die Darstellungen im Fachgutachten verwiesen.

Geschützte Pflanzenarten mit vereinzelt Exemplaren direkt am Baustreifen haben aufgrund ihrer Vorkommen in den direkt angrenzenden Bereichen und aufgrund der Tatsache, dass im Zuge der Rekultivierung keine Düngung und keine Kalkung erfolgt unter Einhaltung der vorgeschlagenen Auflagenpunkte (Einbringung des autochthonen Oberbodens mit dem jeweiligen Samenpotential, keine Einsaat der Zwischenlagerungsmieten) eine gute Perspektive, im rekultivierten Freihaltestreifen wieder aufzukommen.

Der seitens der Umweltanwaltschaft geforderte Verzicht auf die Abweichung von der Parallelführung der Leitungen im Bereich der Leitungskilometer km 23+160 bis km 24+170, da mit der geplanten Variante auch hoch sensible Biotoptypen beeinträchtigt wären, ist auch anhand der geomorphologischen Gegebenheiten und der damit verbundenen technischen Machbarkeit einer Parallelführung der Leitungen in einem Steilhangbereich und Seitenhanglage (wie seitens der Projektwerber argumentiert) zu entscheiden.

Ein Vergleich der beiden Abschnitte zeigt Beeinträchtigungen folgender Biotoptypen (s. Fachbericht D.07.101; Angaben zu den Strecken gerundet):

Biotoptyp	geplante Trasse	Parallelführung
5.1.1.1 Intensiv bewirtschafteter Acker	390 m	280 m
3.2.2.2.2 Intensivwiese der Bergstufe	410 m	-
9.11.1.3.1 Bodensaurer Fichtenwald der Böhmisches Masse	70 m	200 m
9.14.1 Vorwald	30 m	
6.2.2 Schlagflur	-	15 m
6.1.1.6 Neophytenflur	-	80 m
Summe	900 m	575 m

Die geplante Trasse durchläuft intensive Ackerflächen und eine Intensivwiese der Bergstufe, der seitens der Umweltanwaltschaft angeführte Wiesenweg mit mageren, trockenen Böschungen wurde in der Biotopkartierung der Wiesenfläche nicht extra dargestellt. Weiters ist in dieser Variante eine Bachquerung notwendig (punktuell Ufergehölz), Erlenbruch und -sumpfwälder bzw. Ufergehölzstreifen liegen lt. Kartendarstellung in einer angrenzenden Fläche und werden vom Arbeitsstreifen ausgespart. Dann wird noch bodensaurer Fichtenwald und eine Vorwaldfläche durchquert. Insgesamt ist der geplante Trassenverlauf abweichend von der Parallelführung ca. 900 m lang.

Die seitens der Umweltanwaltschaft vorgeschlagene Variante mit Parallelführung wäre dagegen nur ca. 575 m lang und würde neben Intensiv-Ackerflächen eine Rodung von bodensaurem Fichtenwald mit 200 m sowie gering sensible Schlagflächen und Neophytenfluren durchlaufen.

Abgesehen von der kleinräumigen Ausprägung des Wiesenwegs mit mageren, trockenen Böschungen, der im Zuge der Rekultivierungsmaßnahmen wiederhergestellt werden könnte, sind in beiden Varianten nur wenig sensible, maximal mäßig sensible Biotoptypen betroffen.

.b Die Einschreiterin bringt Folgendes vor:

„1. ökologische Bauaufsicht (ÖBA)

Ergänzend zur Maßnahmen M01-bau Umweltbaubegleitung wird von der Oö. Umweltschutzbehörde zu den erwähnten Baubegleitungen eine fachlich versierte ökologische Bauaufsicht (ÖBA) gefordert.

Diese fachlich versierte ökologische Bauaufsicht (ÖBA) ist zur Sicherstellung der fachgerechten Ausführung der projektgemäß vorgesehenen Verminderungsmaßnahmen, Schutzmaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen zu bestellen.

Folgende wesentliche Aufgaben werden der ÖBA übertragen:

- Sie hat die projektintegralen Maßnahmen bzw. die im Bescheid ergänzend formulierten Maßnahmen während der Bauarbeiten sowie die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen zu begleiten hat.
- Die ökologische Bauaufsicht hat während der Bauarbeiten zumindest alle sechs Monate der zuständigen Behörde beim Land Oberösterreich schriftlich Bericht über die Umsetzung und Einhaltung der jeweiligen diesbezüglichen Maßnahmen und über allfällig auftretende Schwierigkeiten Bericht zu erstatten.
- Die Überprüfung der Gehölzbestände auf Vögel- und Fledermausvorkommen vor Schlägerungsarbeiten ist Aufgabe der ökologischen Bauaufsicht.
- Sie ist bei sämtlichen Arbeiten betreffend geschützter Arten beizuziehen, sodass diese Maßnahmen auch von unabhängiger Stelle dokumentiert werden.
- Das Neophytenmanagement ist Aufgabe der ökologischen Bauaufsicht und von dieser schlüssig zu dokumentieren.
- Die Wirksamkeit sämtlicher Maßnahmen sind bis 5 Jahre nach Inbetriebnahme der Gasleitung (als Nachsorgephase) jährlich durch die ÖBA zu überprüfen.
- Ein Schlussbericht ist im Anschluss an die Nachsorgephase der Behörde zu übermitteln.

Sämtliche weiteren Aufgaben der ÖBA gilt es im Zuge der Verhandlung in Absprache mit der ASV für Natur- und Landschaftsschutz festzulegen.“

Beurteilung aus Sicht der Fachbereiche Naturschutz und Landschaftsschutz:

Die Aufgaben der im Einreichprojekt vorgesehenen Umweltbaubegleitung (zu unterschiedlichen Themenbereichen) sind im Rahmen der Maßnahmenbeschreibungen umrissen, ist aber in Form eines Aufgabenkatalogs noch zu präzisieren, was als Auflagenpunkt formuliert wird. Ebenso werden erforderliche Qualifikationsnachweise sowie Vorgaben zu Berichtslegungen als Auflagenpunkte formuliert.

Die Beiziehung einer externen ökologischen Bauaufsicht zur unabhängigen Kontrolle der projektkonformen Ausführung und Einhaltung der Auflagen sowie einer Bestätigung der jeweiligen Berichte der Umweltbaubegleitung wird als sinnvoll erachtet und als Auflagenpunkt formuliert.

Da die Aufgabe einer Ökologischen Bauaufsicht die unabhängige Kontrolle der projekt- und bescheidkonformen Umsetzung eines Vorhabens ist, werden die seitens der Umweltschutzbehörde aufgelisteten Vorschläge bezüglich „Überprüfung von Gehölzbeständen auf Vögel- und

Maßnahmenplanung betreffend Waldflächen:

Die Auswirkungen umfassen in erster Linie Rodungen (dauerhaft und befristet) und Zerschneidungseffekte (im Sinne von Beeinträchtigungen der forstbetrieblichen Produktionsfläche und Bestandsstabilität). Die bestehende Leitungstrasse von einer permanenten Freihaltefläche von 10 m wird während der Bauphase um 13 m auf eine Gesamtbreite von 23 m erweitert. Durch die annähernde Verdopplung der Freifläche entlang der Schneise ist mit einem erhöhtem Windwurfrisiko zu rechnen, da die neu geschaffenen Bestandsränder einer höheren Windexposition ausgesetzt werden und eine geringere Stabilität als etablierte Randbäume aufweisen. In der Betriebsphase muss ein 18 m breiter Streifen (10 m bestehender Freihaltesteifen WAG I + 2 m Sicherheitsbereich + 6 m Freihaltebereich WAG Loop 1) von Bewuchs freigehalten werden.“

Beurteilung aus Sicht der Fachbereiche Forstwirtschaft inkl. Waldboden und -fläche, Jagd und Wildökologie:

Mit der Erweiterung des Freihaltestreifens auf 18 m sowie der Schaffung neuer Schneisen mit einer Breite von 6 m geht eine Erhöhung der Windwurfgefährdung einher. Die Gefahr von Windwurf und auch die damit verbundene Gefahr von Folgeschäden durch Borkenkäferbefall ist hauptsächlich in den Jahren unmittelbar nach Durchführung der Bautätigkeiten erhöht. Aus fachlicher Sicht ist erwartbar, dass aufgrund des Ost-West Verlaufs der Gasfernleitung in Kombination mit der einsetzenden Traufbildung der künftigen Randbäume, die bestehende Windgefährdung nach einigen Jahren bis Jahrzehnten (je nach Standort und Bestand) deutlich abnehmen wird und langfristig nicht massiv höher sein wird, als es ohne Durchführung des Projekts der Fall wäre.

Beurteilung aus Sicht der Fachbereiche Naturschutz und Landschaftsschutz:

Zu einem ev. erhöhten Windwurfrisiko auf den Arbeitsstreifen in den Waldabschnitten kann aus naturschutzfachlicher Sicht keine Aussage getroffen werden.

Im Zusammenhang mit den langfristigen Klimawandelfolgen wird auf den Fachbericht D.13.100 Luft und Klima verwiesen, aus dem hervorgeht, dass in den dargestellten Klimaentwicklungsszenarien die Windgeschwindigkeit langfristig nahezu unverändert bleibt, und die Zahl der Tage mit Windstärke ≥ 8 Beaufort (stürmischer Wind) keinen Trend erkennen lassen.

.d Die Einschreiterin bringt Folgendes vor:

„Im Zuge der Rodungen und der weiteren Arbeiten wie Humus- bzw. Oberbodenabtrag wird zwangsweise in Lebensräume streng geschützter Arten (wie Amphibien und Reptilien, Fledermäuse und Vögel, Fische, etc.) eingegriffen. Zur Vermeidung der Tötung von Vögeln, Fledermäusen sowie von Reptilien und Amphibien im Landlebensraum bzw. Zerstörung von Nestern und Eiern, Vermeidung der Störung der Feldlerche während ihrer Hauptbrutzeit sind die Maßnahmen VM02-bau (Bauzeitbeschränkung), VM03-bau (Schutz

Amphibienwanderoute), VM04-bau (Markierung/Absperrung sensibler Lebensräume) vorgesehen.

Die Maßnahme VM05-bau (Maßnahmenpaket Bodenarbeiten) beschreibt die Vorgehensweise vom Bodenabtrag bis zur Rekultivierung. Sowohl auf den extensiven Wiesenflächen, vor allem in den Waldflächen werden streng geschützte Tiere (Amphibien und Reptilien) anzutreffen sein. Die Maßnahme M11-bau Absammeln und Bergen geschützter Tierarten aus dem Baufeld und Freihaltestreifen befasst sich mit dem strengen Schutz allerdings nur unzureichend. Daher schlagen wir folgende Ergänzung für M11-bau zum Schutz von Amphibien und Reptilien vor:

- Vor Baubeginn ist ein noch näher festzulegendes Untersuchungsgebiet (vorgeschlagen wird ein Untersuchungsraum von mindestens 100 Meter rechts und links der Trasse) zu begehen und auf Amphibien- und Reptilienvorkommen zu kontrollieren. Der Schwerpunkt dieser Begehungen ist auf geeignete Habitatstrukturen zu legen. Dazu sind auch Reptilienplots gezielt an Standorten auszulegen, vor allem dort, wo für Reptilien günstige Lebensraumstrukturen vorhanden sind (besonnte Waldränder, thermisch begünstigte Gehölzstrukturen).
- Vor Baufeldfreimachung sind die geschützten Tiere abzusammeln und in die Versteckplätze zu verbringen. Weitere Maßnahmen sind zu setzen, dass eine Rückwanderung ins Baufeld nicht mehr möglich ist.
- Für jede Waldquerung, an welcher Schlägerungs- bzw. Rodungsmaßnahmen erforderlich sind, sind vorausseilend, also vor Beginn der Bauarbeiten im Nahbereich zumindest zwei Totholz- bzw. Asthaufen als Versteckplätze für Kleintiere im unmittelbaren Bauumfeld (Radius 20 m um die Außengrenze des Baufeldes) zu errichten. Dafür ist bevorzugt das anfallende Material aus der Schlägerung der Trasse zu verwenden.

Betreffend Schutz Amphibien- und Reptilienschutz ist daher für die Bauphase die Maßnahme M11-bau Absammeln und Bergen geschützter Tierarten aus dem Baufeld und Freihaltestreifen um obige Punkte zu ergänzen.

In weiterer Folge werden Teile des Arbeitsstreifens im Wald wieder bepflanzt. Die hergestellten Versteckplätze verlieren daher ihre Funktion, da diese bevorzugt an besonnten Standorten zu errichten sind. Wichtig erscheint in diesem Zusammenhang, dass auch während der Betriebsphase ausreichend Versteckplätze für Amphibien und Reptilien zur Verfügung stehen. Dazu bietet es sich an anfallenden Reisig, Schnittholz, Wurzelstöcke und Steine bzw. Steinblöcke während des Baus zwischenzulagern, damit diese Materialien im Zuge der Rekultivierung verwendet werden können.

- Im Zuge der Rekultivierung sind aus Reisig, Schnittholz, Wurzelstöcke und Steine bzw. Steinblöcke größere Haufen auf zu schichten, um entsprechende Biotopstrukturen zu schaffen.
- Diese Biotopstrukturen (Ersatzlebensräume) sind bevorzugt an sonnigen Standorten am Waldrand bzw. an einem neu anzulegenden Waldrand zu situieren.

- In Summe werden für die Betriebsphase rund 40 Versteckplätzen aus Totholz und Steinhaufenstrukturen vorgeschlagen, wobei diese Versteckplätze eine Mindestgröße von 2,5 m * 2,5 m und eine Höhe von 1,5 m aufweisen sollen. Es bietet sich daher an auch die anfallenden Wurzelstöcke (mit Durchmesser größer 20 cm) für diese Zwecke zu verwenden.

Betreffend Schutz Amphibien- und Reptilienschutz ist daher für die Betriebsphase eine eigene Maßnahme in die Maßnahmenplanung aufzunehmen.

Anmerkung für Betrieb: Die Funktion der Versteckplätze ist nur von temporärer Dauer und sollte auch primär als Unterschlupf während der Bauphase bis zur Etablierung der wirkende Maßnahme sind Versteckplätze aus Schnittgut (Grasschnitt, Heckenschnitt, etc.), welches im Zuge des Managements der Freihaltestreifen anfällt, in regelmäßigen Abständen (zeitlich und räumlich) zu erneuern.“

Beurteilung aus Sicht der Fachbereiche Naturschutz und Landschaftsschutz:

In Ergänzung zur Maßnahme M11-bau Absammeln und Bergen geschützter Tierarten aus dem Baufeld (Amphibien und Reptilien) werden seitens der Umweltanwaltschaft Ergänzungen vorgeschlagen.

Ein Absammeln von Tieren aus dem Baufeld und dem Freihaltestreifen sowie die Absperrung sensibler Lebensräume ist vorgesehen. Die Anlage von Versteckplätzen (für Kleinsäuger und Reptilien) außerhalb des Arbeitsstreifens wird in den artenschutzrechtlichen Darstellungen des Fachberichts D.08.100) erwähnt, ist aber nicht in die Darstellung des Maßnahmenkatalogs eingeflossen und wird daher ohnehin als Auflagen formuliert.

Vorgeschlagen wird die Anlage von zumindest zwei Totholz/Asthaufen je Waldstück im Abstand von ca. 20 m von der Grenze des Arbeitsbereichs, wobei Material aus den Trassenrodungen dazu verwendet werden soll.

Dieser Vorschlag ist sinnvoll, zumal die Haufen im Rahmen der Rekultivierung wieder aus den Waldstücken entfernt, bzw. gemeinsam mit anfallenden Wurzelstöcken oder großen Steinen für die Strukturierung der Waldsäume im Zuge der Rekultivierung verwendet werden können.

Vorgeschlagen werden für die Betriebsphase insgesamt 40 Strukturen aus Totholz und Steinen in sonnig warmen Lagen mit den Ausmaßen 2,5 m x 2,5 m und 1,5 m hoch.

Die Anzahl erscheint ausreichend, der Grundeigentümer muss damit einverstanden sein.

Die Maßnahme wurde ebenfalls – nach Maßgabe der Diskussionsinhalte in der mündlichen Verhandlung etwas abgewandelt – als Auflage vorgeschrieben.

.e Die Einschreiterin bringt Folgendes vor:

„Der Schutz der Fledermäuse wird in der Maßnahmen VM13-bau (Ersatzquartiere Fledermäuse) geregelt. Da sämtliche Fledermäuse streng geschützt sind, ist ein besonders sorgsamer Umgang unumgänglich. Wir empfehlen dazu folgende Formulierung und damit eine Adaptierung der Maßnahme VM 13 – wie folgt:

- Für jeden nachweislich von Fledermäusen besiedelten Baum, der im Zuge der Bauarbeiten entfernt werden muss, sind fünf „seminatürliche Fledermaushöhlen“ im

Umfeld (maximal 500 m Entfernung) anzubringen. Zusätzlich sind außerhalb des Baufeldes zumindest 20 Quartierbäume zu markieren und diese für die Dauer von 10 Jahren nach Baufertigstellung der Leitung zu sichern.“

Beurteilung aus Sicht der Fachbereiche Naturschutz und Landschaftsschutz:

Die zum Schutz der Fledermäuse formulierte Maßnahme VM13-bau sieht vor bei notwendiger Entfernung von Waldbeständen mit einem hohen Anteil an Baumhöhlen bzw. Spaltenquartieren im Umkreis von 1.000 m zu diesen Ersatzquartiere (je 10 Fledermauskästen und Fledermausbretter) auszubringen, wobei in der Maßnahmenbeschreibung bereits darauf verwiesen wird, dass den seminatürlichen Fledermaushöhlen gegenüber den klassischen Holzbetonkästen der Vorzug zu geben sei, da diese ähnlich gut wie natürliche Baumhöhlen angenommen werden.

Seitens der Umweltschutzbehörde ergeht nun ein strengerer Vorschlag, für jeden nachweislich von Fledermäusen besiedelten Baum, der entfernt werden muss, fünf solche seminatürliche Fledermaushöhlen im Umfeld von max. 500 m anzubringen, und zusätzlich außerhalb des Baufeldes zumindest 20 Quartierbäume zu markieren und diese für die Dauer von 10 Jahren nach Baufertigstellung der Leitung zu sichern.

Da im Zuge der Biotopkartierung keine alten, totholzreichen Wälder aufgenommen werden konnten, erscheint die vorgeschlagene Ergänzung der Umweltschutzbehörde sinnvoll, sofern eine entsprechende Anzahl an qualitativ geeigneten Quartierbäumen gefunden werden kann. Die Betreuung und Pflege der Kästen sind zu klären.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen werden als Auflagenpunkte eingearbeitet.

.f Die Einschreiterin bringt Folgendes vor:

„Auch wird für geschützte Hügelbauende Waldameisen eine detailliertere Herangehensweise für erforderlich erachtet:

- Die Baufelder und die Leitungstrassen sind vor Beginn der Bauarbeiten auf das Vorkommen von Ameisenhöfen abzusuchen.
- Hügelstandorte sind vor Beginn der Bauarbeiten durch Abplankungen zu schützen und bei den Bauarbeiten ist diesen Höfen auszuweichen.
- Wo dies nicht möglich ist, ist der Versuch einer Übersiedlung durch fachlich geeignete Personen vorzunehmen. Dies ist durch die ökologische Bauaufsicht zu organisieren und koordinieren.“

Beurteilung aus Sicht der Fachbereiche Naturschutz und Landschaftsschutz:

Bezüglich der geschützten Hügelbauenden Ameisen wurden im Zuge der mehrfachen Begehungen und der Kartierungsarbeiten keine Nester im zukünftigen Arbeitsstreifen vorgefunden. Vorgesehen ist eine neuerliche Begehung vor Baubeginn und - sollten sich in der Zwischenzeit Ameisenvölker im Arbeitsstreifen angesiedelt haben – deren fachkundige Umsiedlung.

.g Die Einschreiterin bringt Folgendes vor:

„Wiederaufforstungen entlang der Trasse - M08-bau Rekultivierung Wälder

Bei Parallelführung der neuen Gasleitung WAG Loop 1 mit der WAG I wird in Summe ein Streifen von 18 m Breite von Baumbewuchs frei bleiben. In den von der WAG I abweichenden Bereichen muss ein 6 m breiter Streifen über der Leitung frei von Baumbewuchs bleiben. Die Wiederaufforstung des Arbeitsstreifens erfolgt bis zu einem Abstand von 3 m (auf der WAG I abgewandten Seite) zur Achse der neuen Leitung. Die Wiederaufforstungen (befristete Rodungen) entlang der Trasse werden mit 33.241 m² beziffert.

Der Maßnahmenbeschreibung ist zu entnehmen, dass Bäume, Sträucher und Gehölzgruppen, die in Folge der Bauarbeiten beseitigt werden müssen, im Zuge der Rekultivierung durch passende, standortsgerechte Neupflanzungen ersetzt werden. Für die unterschiedlichen Standortbedingungen wurden in den Einreichunterlagen Arten (je zugehörigem Standort) vorgeschlagen.

Aus Sicht der Oö. Umweltanwaltschaft ist im Bereich der Wiederaufforstung entlang der Freihaltestreifen jedenfalls eine abgestufte Waldrandgestaltung herzustellen. Im Anschluss an den zukünftigen Freihaltestreifen ist ein zumindest 5 m breiter Strauchgürtel (drei Reihen) aus niederwüchsigen (bevorzugt beerentragenden) Laubsträuchern zu pflanzen. Im Anschluss sind Laubbäume der niederen Höhenklassen zu pflanzen.



Abbildung: Waldrandgestaltung; Quelle: Schriftenreihe Lebensraum Wald (Land Salzburg)

Diese Waldrandgestaltung darf ausschließlich mit standortgerechten und heimischen Laubbäumen und Laubsträuchern erfolgen. Rücksichtnahme der jeweiligen Standortbedingungen ist geboten.

Ergänzend sind in diesen Waldrandbereichen die Versteckplätze bzw. Ersatzlebensräume für Amphibien und Reptilien zu situieren.



Abbildung: Anlage des Waldrandbereichs als Ersatzlebensraum und Vernetzungstreifen mit Totholz- und Steinhäufen
 Quelle: Endbericht CEF-Maßnahmen für S10 MÜHLVIERTLER SCHNELLSTRASSE.

Die Maßnahmen M08-bau Rekultivierung Wälder ist im Zusammenhang mit den Vorgaben einer zeitgemäßen Waldrandgestaltung inklusive Ausstattung mit Ersatzlebensräumen zu ergänzen. Wir schlagen dazu folgende Formulierung vor:

- Im Zuge der Wiederherstellung der betroffenen Waldflächen ist auf eine zeitgemäße Waldrandgestaltung zu achten. Diese hat aus einem Krautsaum (bzw. Magerwiese), einem zumindest 5 m breiten Strauchgürtel und einem 5 bis 10 m breiten Niederwaldbereich zu bestehen.
- In diesen Waldrandbereichen sind die weiter oben angeführten Ersatzlebensräume zu situieren.
- Zusätzlich werden noch Baum- und Straucharten genannt, welche im Zuge der Wiederbewaldung in Abhängigkeit des jeweiligen Standortes ebenfalls zu verwenden sind: Wildapfel, Wildbirne, Kornellkirsche, verschieden Arten der Wildrosen, und in geringer Menge sind auch Elsbeere, Speierling und Mehlbeere beizumengen.

Abschließend wird zur Wiederbewaldung festgehalten,

- die Verwendung von Fichte für die Aufforstungsflächen, sowie die Verwendung sonstiger nicht heimischer und nicht standortgerechter Sträucher und Bäume ist nicht zulässig.“

Beurteilung aus Sicht der Fachbereiche Forstwirtschaft inkl. Waldboden und -fläche, Jagd und Wildökologie:

Aus fachlicher Sicht sind Wiederaufforstungen grundsätzlich mit jenen Baumarten durchzuführen, welche in Anhang des ForstG 1975 aufgelistet sind, der potenziell natürlichen Waldgesellschaft, der Höhenlage, den jeweiligen Standortsverhältnissen und der jeweiligen Aufforstungsfläche entsprechen. Diese Liste inkludiert auch die meisten genannten Arten.

Die Schaffung von Versteckplätzen bzw. Ersatzlebensräumen für Amphibien und Reptilien in Waldrandbereichen ist aus fachlicher Sicht sinnvoll und kann in Absprache mit der ökologischen Bauaufsicht durchgeführt werden.

Aufgrund der Tatsache, dass der Wiederaufforstungstreifen lediglich 8 m Breite aufweist, ist die Forderung nach einem mindestens 5 m breiten Strauchgürtel und einem 5 bis 10 m breiten Niederwaldbereich nicht plausibel, da dazu jedenfalls weitere Fällungen notwendig wären. Die

Schaffung eines Strauchgürtels mit Arten, welche nicht Holzgewächsen laut Anhang des ForstG entsprechen, wäre als zusätzliche dauernde Rodungsfläche zu sehen und würde somit den Waldflächenverlust erhöhen. Diese Forderung kann aus fachlicher Sicht nicht unterstützt werden, wobei die Beimischung von beerentragenden Straucharten an geeigneten Standorten jedoch positiv auf die waldökologischen Eigenschaften der Bestände zu sehen ist.

Zur Verwendung von Fichte und sonstiger nicht heimischer Sträucher und Bäume für die Aufforstungsflächen, gilt ebenfalls der Grundsatz der Standortsangepasstheit. Es erscheint aus fachlicher Sicht sinnvoll, die Begrenzungen der Baumartenanteile laut den aktuell gültigen Förderrichtlinien zu verwenden. Diese Richtlinien begrenzen den Anteil nicht heimischer Baumarten auf unter 25 % und den Fichtenanteil an die jeweilige Höhenstufe angepasst. Die Wahl der Baum- und Straucharten obliegt der Projektwerberin sowie den WaldbesitzerInnen und dem zuständigen Bezirksforstdienst unter der Bedingung der Einhaltung der Nebenbestimmungen.

Beurteilung aus Sicht der Fachbereiche Naturschutz und Landschaftsschutz:

Bezüglich der Wiederaufforstung der Trasse im Rahmen der Maßnahme M08-bau Rekultivierung Wälder wird seitens der Umweltschutzbehörde vorgeschlagen, eine abgestufte Waldrandgestaltung herzustellen wobei im Anschluss an den Freihaltebereich ein zumindest 5 m breiter Strauchgürtel aus niederwüchsigen (bevorzugt beerentragenden) Laubsträuchern, anschließend Laubbäume der niedrigen Höhenklassen zu pflanzen und ergänzend dazu die Lebensraumstrukturen für Amphibien und Reptilien zu gestalten seien.

Prinzipiell wird der Vorschlag einer abgestuften Gestaltung des Waldrandbereichs begrüßt, die vorgeschlagene Variante wird aber aus Platzgründen nur teilweise umsetzbar sein. Die Rekultivierung des Arbeitsstreifens in den Waldabschnitten so zu gestalten, dass auch die Ausbildung eines Waldrandes / Waldsaumes mit entsprechenden Arten und unregelmäßiger Linienführung entsteht, ist als Auflagenpunkt formuliert. Die genannten Baum- und Straucharten, die im Zuge der Wiederbewaldung für eine Verwendung vorgeschlagen werden, sind bereits Teil der Maßnahme M08-bau.

Dass – wie seitens der Umweltschutzbehörde formuliert - eine Verwendung der Fichte im Rahmen dieser Maßnahme nicht zulässig sei, kann nicht nachvollzogen werden, jedoch wird im Sinne einer nachhaltigen Waldentwicklung in Zeiten der klimatischen Veränderungen auch aus naturschutzfachlicher Sicht die Reduktion des Fichtenanteils empfohlen.

.h Die Einschreiterin bringt Folgendes vor:

„Maßnahme Betriebsphase M06 Begrünung Rodungsflächen:

In der Maßnahmenplanung ist vorgesehen, dass auf einer Fläche von rund 3,3 ha die dauerhaften Rodungsflächen unter Abstimmung mit der UBB und den Grundbesitzern mit einer Ansaatmischung für niederwüchsige Wiesen (z.B. ReNatura® B5 Kurzrasenmischung oder ReNatura® Böschung B3) begrünt werden.

Die Begrünung der Rodungsflächen (Freihaltestreifen) bildet gemäß obiger Abbildung zur Waldrandgestaltung den Krautsaum. Mit einer Breite von 6 m bei getrennter Führung der WAG I und der WAG Loop 1 ergibt sich in diesen Waldabschnitten ein relativ schmales

Band, welches aufgrund des Ost–West-Verlaufs der Gasleitung mehr oder weniger auch beschattet wird (Krautsaum ist mit schattenverträglichem Saatgut herzustellen).

Anders verhält es sich bei Parallelführung von WAG I und WAG Loop 1. Hier entsteht in Summe ein Freihaltestreifen mit einer Breite von 18 m. Aufgrund dieser Breite kann dieser Freihaltestreifen bei ökologisch orientierter Ausgestaltung eine sehr hohe Wirksamkeit entfalten.

Damit das ökologische Potential der Freihaltestreifen vollumfänglich genutzt werden kann, halten wir die Maßnahme M06 Begrünung Rodungsflächen für sehr wichtig und halten folgende ergänzende Vorgehensweise für zielführend:

- Im Zuge der Vorbereitungsarbeiten ist auf dem gesamten Freihaltestreifen (inkludiert auch den bestehenden Freihaltestreifen der WAG I bei Parallelführung) der Humus abzuziehen.
- Nach Umsetzung der Bauarbeiten ist im Zuge der Rekultivierung auf dem gesamten Freihaltestreifen anstatt des Humus ein Zwischenboden bzw. humusarmer Oberboden aufzubringen. Eine Düngung dieser Flächen ist nicht zulässig.
- Im Anschluss ist der jeweilige Freihaltestreifen als Magerwiese zu begrünen (mittels geeignetem Saatgut), wobei das Saatgut auf den anzutreffenden Standort (feucht bis trocken) abzustimmen ist (ÖBA).
- Der überschüssige Humus kann auf geeigneten Zielflächen (Abstimmung ÖBA und bodenkundliche Baubegleitung) verbracht werden.
- Das Aufkommen und dauerhafte Bestehen der Magerwiese ist durch Anwuchspflege, Neophytenmanagement und geeignetem Mahdregime für die Dauer des Betriebs der Gasleitung sicherzustellen.

Zu berücksichtigen ist noch die oben beschriebene Waldrandgestaltung inkl. der Amphibien- und Reptilienhabitate (Totholzhaufen, Wurzelstockhaufen, Steinhaufen, etc.).

Die Maßnahme M06 Begrünung Rodungsflächen ist um die oben angeführten Punkte zu ergänzen.

Generell wird an dieser Stelle festgehalten, dass die Rekultivierung der Waldabschnitte enormes Potential zur Verbesserung der Habitatstrukturen und der Förderung der Biodiversität im Wald bietet. Eine Zusammenführung und damit eine gemeinsame Betrachtung der Maßnahmen M06 Begrünung Rodungsflächen und M08-bau Rekultivierung Wälder im Bereich der Waldtrassen wird als zielführend erachtet.

- Projektergänzungen, die sich genau mit diesen Trassenabschnitten und der oben beschriebenen Rekultivierung auseinandersetzen, werden von der Oö. Umweltanwaltschaft für eine abschließende Beurteilung als erforderlich erachtet.

Beurteilung aus Sicht der Fachbereiche Naturschutz und Landschaftsschutz:

Bezüglich der Rekultivierungsmaßnahmen auf den dauerhaften Rodungsstreifen werden seitens der Umweltanwaltschaft genaue Vorgaben zur bestmöglichen Ausschöpfung des ökologischen Potenzials vorgelegt.

Aus naturschutzfachlicher Sicht wird dazu folgendes angemerkt:

- Da im Freihaltestreifen unterschiedliche zum Teil Magerbiotope und einzelne geschützten Arten vorhanden sind, wird der geplanten Vorgehensweise der Wiederherstellung der ursprünglich vorhandenen wertvollen Biotopflächen mit autochthonem Oberboden, ohne Düngung und Kalkung und ohne Einarbeitung von Häckselgut der Vorzug gegeben. Dies wird als Auflagenpunkt formuliert.
- Bezüglich der Begrünung der an wertvolle Biotopflächen angrenzenden Rodungsstreifen wird aus naturschutzfachlicher Sicht eine Vorgehensweise als Auflagenpunkt formuliert.
- Das Einbringen externen Bodenmaterials ist aufgrund der Gefahr der Einschleppung unerwünschter Neophyten abzulehnen.
- Die Vorschläge der Umweltanwaltschaft bezüglich der Verbesserung der Habitatstrukturen für Reptilien und Amphibien werden als sinnvoll erachtet und die Auflagen dahingehend präzisiert.

.i Die Einschreiterin bringt Folgendes vor:

„3. Wiesenknopfflächen

Die Maßnahme M10-bau Wiesenknopfflächen/Transplantation Lebensraum Bläuling sieht vor, dass die Flächen mit den Wiesenknopfbeständen im Sommer vor dem Bau der Trasse (voraussichtlich 2025) hinsichtlich Großem Wiesenknopf und Ameisenbauten nochmals zu kartieren sind.

Dazu schlägt die Oö. Umweltanwaltschaft vor, dass nicht nur die Trasse, sondern auch ein an die Trasse angrenzender Bereich von 50 m kartiert wird.

In weiter Folge ist für alle Flächen mit den Wiesenknopfbeständen gemäß der Maßnahmen M05 Pflege Wiesenknopffläche /Aufwertung Lebensraum Wiesenknopf-Ameisenbläuling vorzugehen.“

Beurteilung aus Sicht der Fachbereiche Naturschutz und Landschaftsschutz:

Die Maßnahme M10-bau Wiesenknopfflächen / Transplantation Lebensraum Wiesenknopf-Ameisenbläulinge sieht als Maßnahmenraum den gesamten Eingriffsraum im Bereich des Vorkommens vor. Eine darüber hinausgehende Kartierung und Bearbeitung erscheint wenig sinnvoll.

.j Die Einschreiterin bringt Folgendes vor:

„Zusammenfassung

Das beantragte Vorhaben, die Errichtung einer rund 40 km langen Gasleitung (WAG Loop 1) liegt unbestrittener Weise im öffentlichen Interesse (Teil des KNEP 2022 und des ÖNIP). Allerdings werden aufgrund der Dimension des Vorhabens mit einer Flächeninanspruchnahme von rund 130 ha erhebliche Eingriffe vor allem in die Schutzgüter Pflanzen und ihre Lebensräume, Tiere und ihre Lebensräume, sowie Fläche und Boden erwartet.

Dazu wurden von der Antragstellerin Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, sowie weiterführende Maßnahmen wie Ausgleichs- und Schutzmaßnahmen, Beweissicherung und Monitoring - sowohl in der Bau-, als auch in der Betriebsphase – projektiert.

Nach Ansicht der Oö. Umweltschutzbehörde reicht es bei einem Vorhaben dieser Dimension nicht aus, ein gerade noch umweltverträgliches Projekt umzusetzen. Es bedarf auch die Berücksichtigung der Vorgaben aus der Verordnung zur Wiederherstellung der Natur und auch jener, der Biodiversitätsstrategie 2030+.

Damit das beantragte Vorhaben all diesen Zielen nachkommt, wurden von uns in dieser Stellungnahme weitere Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen definiert. Auch sehen wir in der Rekultivierung in den Waldabschnitten ein großes Potential zur Verbesserung der Biodiversität.

Folgende Punkte werden an dieser Stelle daher als essentiell für eine positive Beurteilung im gegenständlichen Verfahren hervorgehoben:

- Verzicht der Abweichung im Bereich zwischen den Leitungskilometer km 23+160 bis km 24+070 (geringfügige Projektabänderung).
- Einrichtung einer ökologischen Bauaufsicht (ÖBA) für die Begleitung einer bescheidgemäßen und bestmöglichen (im ökologischen Sinne) Umsetzung des Vorhabens.
- Rekultivierung des Freihaltestreifens und Durchführung der Wiederaufforstung gemäß dem Stand der Technik und dem Stand der Ökologie (Adaptierung bestehender Maßnahmen und ergänzende Maßnahme sowie detaillierte Gestaltung. Dazu sind noch ergänzende Planungen als Projektmodifikation nachzureichen).
- Weitergehende Vorgaben für die (vom Vorhaben betroffenen) streng geschützten Tierarten.

Bei Berücksichtigung der in unserer Stellungnahme genannten Punkte (und Einarbeitung dieser Punkte in Form einer Projektmodifikation) wird das beantragte Vorhaben Gas Connect Austria GmbH, Errichtung und Betrieb der Gasleitung WAG Loop 1 (inklusive Nebenanlagen) als umweltverträglich erachtet.“

Beurteilung aus Sicht der Fachbereiche Gas- und Energiewirtschaft, Energieeffizienz, Maschinenbautechnik und Sicherheitstechnik:

siehe dazu die Ausführungen zu OZ 113.a

Beurteilung aus Sicht des Fachbereichs Raumnutzung:

In dieser Stellungnahme wird das öffentliche Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens bekräftigt und unterstützt die Ansicht der Gutachterin.

Beurteilung aus Sicht der Fachbereiche Boden und Fläche (exkl. Wald) sowie Landwirtschaft:

Zum den Fachbereich Boden und Fläche [exkl. Wald] sowie Landwirtschaft betreffenden Punkt „Verzicht der Abweichung im Bereich zwischen den Leitungskilometern km 23+160 bis km 24+070“ wird angemerkt, dass die projektgemäße Trassenführung eine temporäre Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen impliziert, wohingegen die seitens der Umweltschutzbehörde vorgeschlagene Trassenführung neben einem im Vergleich dazu geringeren Teilbereich temporär in Anspruch genommener landwirtschaftlicher Nutzflächen Waldflächen betrifft.

Beurteilung aus Sicht der Fachbereiche Forstwirtschaft inkl. Waldboden und -fläche, Jagd und Wildökologie:

Aus fachlicher Sicht ist es nicht nachvollziehbar, das Projekt als „gerade noch umweltverträglich“ zu bezeichnen. Aus fachlicher Sicht ist das Projekt für die Fachbereiche Forstwirtschaft inkl. Waldboden und -fläche, Jagd und Wildökologie insgesamt als vertretbar einzustufen.

Zum Verzicht der Abweichung im Bereich zwischen den Leitungskilometer km 23+160 bis km 24+070 gilt es festzuhalten, dass diese Abweichung ausreichend und fachlich nachvollziehbar begründet wurde und die gewählte Trassenführung aufgrund der geringeren Rodungsfläche als forstfachlich vorteilhaft gesehen werden kann.

Die Einrichtung einer ökologischen Bauaufsicht (ÖBA) für die Begleitung einer bescheidgemäßen und bestmöglichen (im ökologischen Sinne) Umsetzung des Vorhabens ist bereits laut den Einreichunterlagen vorgesehen.

Die Rekultivierung des Freihaltestreifens und die Durchführung der Wiederaufforstung ist gemäß dem Stand der Technik und dem Stand der Ökologie durchzuführen. Unter Einhaltung der Nebenbestimmungen und der Maßnahmen laut B.02.100_WAG_Loop 1_Fachbericht_Maßnahmen_Rev_B der Einreichunterlagen, wird dieser Standard garantiert.

Beurteilung aus Sicht der Fachbereiche Naturschutz und Landschaftsschutz:

Einige der Vorschläge der Umweltschutzbehörde sind sinnvoll und werden in die Nebenbestimmungen eingearbeitet.

Bezüglich des Verzichts auf die Trassenabweichung bei km 23+160 bis 24+070 steht die technische Machbarkeit im Vordergrund.

Die Beistellung einer externen ökologischen Bauaufsicht zur Kontrolle der projekt- und bescheidgemäßen Umsetzung des Projekts wird in Ergänzung zur laufenden Umweltbaubegleitung prinzipiell als sinnvoll erachtet und ebenfalls als Auflage formuliert. (s.o).

1.6.19. Zur Stellungnahme OZ 115 – Christian Karl Höller, Andrea Höller, Anika Maria Höller, Elisa Andrea Höller, Valerie Erika Höller

- .a Die Einschreiter bringen Folgendes vor:
„Wir erheben Einspruch gegen WAG Loop 1.
Im Anhang die schriftliche Stellungnahme.“

.b „Einwand gegen WAG Loop 1

1. Prüfung der Sinnhaftigkeit des gesamten Projektes: Österreich hat sich verpflichtet bis 2040 CO₂-neutral zu sein – wozu eine zusätzliche Gasleitung mit viel größerem Volumen? Steuergelder sollten besser in den Ausbau von erneuerbarer Energie investiert werden. (Wind – Sonne – Wasser!)
2. Erdgasgewinnung und auch der Transport des Gases durch Pumpen benötigt einen hohen Energieaufwand.
3. Hoher CO₂-Ausstoß während der Errichtung, Betrieb und bei der Verbrennung von Erdgas.
4. Das natürliche Bodengefüge auf der Trasse ist jahre- bis jahrzehntelang gestört (andere Pflanzenbestände, Boden wird durch schwere Maschinen verdichtet – besonders bei feuchter Witterung)
5. Es erfolgt eine Entwässerung der Hügel auf der Trasse – in den Niederungen bilden sich feuchte Stellen, die eine schonende Bewirtschaftung des Bodens schwierig machen.
6. Große Waldflächen werden dauerhaft gerodet – auf der Schneise kann kein natürlicher Aufwuchs erfolgen. (Wird jährlich geschlegelt) (EU-Entwaldungsverordnung??)
7. Auch Flüsse/Bäche werden gequert – sensible Ökosysteme werden zerstört. Während der Bauphase müsste eine Verrohrung des Baches erfolgen, hoher Sedimenteintrag durch Grabung und Abschwemmung.“

Soweit in der Stellungnahme **Rechtsfragen** aufgeworfen werden, ist auf die Ausführungen unter Kapitel 2 zu verweisen.

Beurteilung aus Sicht der Fachbereiche Gas- und Energiewirtschaft, Energieeffizienz, Maschinenbautechnik und Sicherheitstechnik:

zu 1.:

Der Bau des WAG Loop 1 ist energiewirtschaftlich notwendig, um die Transportkapazität an der deutsch-österreichischen Grenze (Oberkappel/Überackern) zu erhöhen. Hintergrund sind veränderte Gasflüsse und der gestiegene Kapazitätsbedarf des österreichischen Marktgebiets, um die Versorgungssicherheit in Österreich und Europa zu gewährleisten und die Abhängigkeit von russischem Erdgas zu reduzieren.

Das Projekt ist Teil des von der E-Control genehmigten Koordinierten Netzentwicklungsplans 2022 (KNEP 2022) für den Zeitraum 2023–2032 und gilt daher gemäß §145 Abs.1 GWG 2011 als öffentliches Interesse. Zudem ist es im Integrierten Österreichischen Netzinfrasturkturplan (ÖNIP) berücksichtigt, der auch eine strategische Umweltprüfung mit öffentlicher Beteiligung umfasst.

Der WAG Loop 1 soll bis spätestens 2027 fertiggestellt werden, um den Gastransport aus Deutschland zu erhöhen und neue Importoptionen für erneuerbare Gase, insb. Wasserstoff, vorzubereiten. Damit leistet das Projekt einen zentralen Beitrag zur Diversifizierung der Gasquellen und -routen sowie zur europäischen Versorgungssicherheit

zu 2.:

Der Energiebedarf für den Betrieb der WAG Loop 1 Leitung wurde im Klima- und Energiekonzept (Einreichoperat D.13.101) beschrieben. In der Betriebsphase wird der Fokus vorrangig auf den Betrieb der gesamten Anlage (WAG-System) gelegt und berücksichtigt dieser Ansatz insb. die Auswirkungen des langfristigen Energieverbrauches während des regulären Betriebszustands. Der Energiebedarf der gesamten Anlage im Betrieb ist als gering einzustufen und kann infolgedessen als vernachlässigbar betrachtet werden.

Zu den Punkten 3. bis 7. kann aus fachlicher Sicht der Gas- und Energiewirtschaft, Energieeffizienz, Maschinenbau- und Sicherheitstechnik wegen fachlicher Unzuständigkeit keine Aussage getroffen werden.

Beurteilung aus Sicht der Fachbereiche Klima, Klimawandelfolgen und Meteorologie:

Dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Energieeffizienz und zur Verminderung der Treibhausgasemissionen sind im Projekt vorgesehen (vgl. VM-01-bau in Einlage B.02.100). Der Ausstoß an treibhauswirksamen Emissionen während der Bauphase wird im Klima- und Energiekonzept mit ca. 2900 Tonnen CO₂-Äquivalenten pro Jahr angegeben. Dies ist gegenüber dem jährlichen Ausstoß in ganz Oberösterreich von 21 Mio. Tonnen CO₂-Äquivalent sehr wenig.

Beurteilung aus Sicht der Fachbereiche Forstwirtschaft inkl. Waldboden und -fläche, Jagd und Wildökologie:

Zu 4. Bodengefüge: Es ist richtig, dass die Befahrung mit schweren Maschinen zu einer Verdichtung des Bodens führt. Im Zuge der Holzernte gilt es die Böden ausschließlich bei geeigneter Witterung zu Befahren und die Maschinen auf möglichst geringer Fläche zu bewegen. Die Bodenverdichtung bei der Abtragung des Oberbodens und bei der anschließenden Rekultivierung ist ebenfalls auf ein Minimum zu begrenzen.

Die Verdichtung von Böden kann jedoch nicht völlig vermieden werden, was zu verminderter Porenkapazität, Durchdringbarkeit für Wurzeln sowie Wasserleitfähigkeit und -speicherung führen kann. Dies ist mit einer geringeren Wachstumsleistung der Flächen verbunden und kann so zu Ertragseinbußen führen.

Diese Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und die Ertragskraft der Böden machen die Bewirtschaftung der Rodungsflächen nicht unmöglich, müssen aber in die Berechnungen der zivilrechtlichen Entschädigungszahlungen der betroffenen GrundeigentümerInnen einfließen. Ertragsverluste und höhere Schadanfälligkeit stellen keine so maßgebliche Beeinträchtigung dar, die einer Umweltunverträglichkeit gleichkommen würde.

Zu 6. EUDR: Die Verordnung (EU) 2023/1115 über entwaldungsfreie Lieferketten soll verhindern, dass Produkte, die mit Entwaldung oder Waldschädigung in Verbindung stehen, auf den EU-Markt gelangen oder aus der EU exportiert werden. Diesbezüglich ist zu prüfen, ob das Holz aus dem Trassenaufrieb auf den Markt gebracht werden darf.

Beurteilung aus Sicht der Fachbereiche Boden und Fläche (exkl. Wald) sowie Landwirtschaft:

In den vorgelegten Projektunterlagen sowie im Bodenschutzkonzept sind unterschiedliche Maßnahmen zum Bodenschutz – auch in Bezug auf landwirtschaftliche Nutzflächen – inklusive der Einsetzung einer Bodenkundlichen Baubegleitung enthalten. Aus fachlicher Sicht wird weiters auf die entsprechenden Nebenbestimmungen für Bauphase, Betriebsphase und Nachkontrolle (darunter unter anderem betreffend Einhaltung der „Richtlinien für die sachgerechte Bodenrekultivierung von land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen“ sowie der ÖNORM L 1211) verwiesen und nochmals betont, dass aus fachlicher Sicht der bodenkundlichen Baubegleitung eine wesentliche Bedeutung zukommt. Unter der Voraussetzung der Einhaltung der projektimmanenten Maßnahmen und der Nebenbestimmungen werden die verbleibenden Auswirkungen auf die landwirtschaftlichen Nutzflächen als geringfügig beurteilt.

Beurteilung aus Sicht der Fachbereiche Geologie, Hydrogeologie und Grundwasserwirtschaft:

Zu Punkt 4

Durch die Bauarbeiten kann es zu einer Verdichtung des Bodens und eine damit einhergehende geringere Durchlässigkeit kommen. In den Projektunterlagen sind hierzu folgende Maßnahmen beschrieben:

- Abziehen des Oberbodens
- Herstellung des Rohrgrabens, falls die Rohrgrabensohle aus felsigem, steinigem Untergrund besteht, ist für die Auflage der Rohrleitung eine mindestens 20 cm starke Bettung aus steinfreiem Material herzustellen. Im Regelfall besteht die Sandbettung aus aufbereitetem Aushubmaterial
- Verfüllung mit dem Aushubmaterial vor Ort
- Nach Verfüllung des Rohrgrabens wird der gesamte Arbeitsstreifen tiefengelockert, der Oberboden wieder aufgebracht, erforderlichenfalls begrünt und der ursprüngliche Zustand nach Tunlichkeit wiederhergestellt. In Waldgebieten wird der Arbeitsstreifen wieder aufgeforstet. Lediglich ein Streifen von 3m + 5m Breite, in Parallellage zur WAG I und 3m + 3m Breite, in Bereichen mit Abweichungen von der Parallelführung mit der WAG I über der Leitung muss von Baumbewuchs frei bleiben.

Da der Oberboden vor den Arbeiten abgezogen wird und es im Nachgang eine Bodenauflockerung gibt, werden für den ggst. Fachbereich von keinen langfristigen Verschlechterungen ausgegangen. Zusätzlich wird auf die Maßnahmen VM05-bau, M01-bau sowie die ÖNORM L1211 und die vorgesehene Bestellung einer bodenkundliche Baubegleitung verwiesen.

Zu Punkt 5

In den Projektunterlagen wird ausgeführt, dass der Urzustand der Oberfläche nach Abschluss der Arbeiten wiederhergestellt wird. Die Niederschlagswässer fließen anschließend wie im Bestand ab oder versickern auf nicht befestigten Flächen. Für die Bauphase sind bauliche Maßnahmen

vorgesehen, die ein Eindringen von Hangwässern in die Künette verhindern sollen (Schüttdämme vom Humusabtrag, Schüttdämme vom Rohrgrabenaushub, Alpinrinnen udgl.)

Der Urzustand der Oberfläche soll nach Ende der Bauarbeiten wiederhergestellt werden.

Die Maßnahme Mbau-GW-05 – Einbau von Dichtriegel beschreibt, dass in Bereichen der offenen Rohrverlegung die zu einer abgeänderten Wasserwegigkeit führen können, der Einbau von Lehmschlägen vorgesehen ist.

Beurteilung aus Sicht des Fachbereichs Hydrobiologie:

Die Einwände 1.-6. Sind für den Fachbereich Hydrobiologie nicht relevant.

Zum Einwand-Punkt 7.: Auch Flüsse/Bäche werden gequert – sensible Ökosysteme werden zerstört. Während der Bauphase müsste eine Verrohrung des Baches erfolgen, hoher Sedimenteintrag durch Grabung und Abschwemmung, wird aus fachlicher Sicht angemerkt, dass vorgesehen ist, die Verlegung der Gasleitung weitestgehend zu auszuführen, dass Wassertrübungen möglichst vermieden werden. Es werden Rohre und Pumpen eingesetzt, um die Bäche im Querungsbereich umlegen zu können. Bei den größeren Flüssen und Bächen werden Durchflussrohre eingesetzt und Maßnahmen zur Minimierung der Wassertrübungen ausgeführt. Die Dauer einer Querung wird möglichst kurzgehalten. Unmittelbar vor der Querung wird eine Bergung von Fischen, Muscheln und Krebsen ausgeführt. Makrozoobenthos kann im Hyporheischen Interstitial vorübergehend Schutz finden.

Beurteilung aus Sicht der Fachbereiche Hydrologie, Oberflächengewässer und Wasserbautechnik:

Bei Querung der Gerinne werden Gewässer mit geringer Wasserführung umgepumpt bzw. werden bei höheren Wasserführungen die Gewässer mittels Rohre durch die Querungsdämme geleitet. Durch diese Maßnahmen werden aus fachlicher Sicht der Sedimenteintrag bzw. Abschwemmungen auf ein unumgängliches Maß reduziert.

1.6.20. Zur Stellungnahme OZ 116 – WKOÖ Standortanwaltschaft als gesetzliche Interessensvertretung und als Standortanwaltschaft (ident mit OZ 127)

.a Die Einschreiterin bringt Folgendes vor:

„Die Standortanwaltschaft Oberösterreich spricht sich ausdrücklich für das gegenständliche Bauvorhaben aus, denn nur dadurch kann die sichere Versorgung mit Erdgas in ausreichender Menge und damit der österreichische Wirtschaftsstandort an sich sichergestellt werden.

Mit dem Ausbau von 40 Kilometer Pipeline in Oberösterreich kann die Transportkapazität aus Deutschland um 27 TWh pro Jahr erhöht werden, dies entspricht einem Ausbau von ungefähr 30 % der derzeitigen Kapazität. Mit der geplanten Inbetriebnahme 2027 erfolgt diese Maßnahme allerdings sehr spät - jede weitere Verzögerung ist daher zu vermeiden. Wir sprechen uns daher für eine möglichst rasche Abwicklung des Genehmigungsverfahrens aus.

Die Investition in den WAG-Loop ist eine notwendige Voraussetzung für die erfolgreiche Diversifizierung der Lieferquellen und dabei gleichzeitig ein wesentlicher Baustein für den künftigen Anschluss des österreichischen Wasserstoff-Kernnetzes an das europäische Wasserstoffnetz.

Infrastrukturstandard unterstreicht die Notwendigkeit des Ausbaus

Der Infrastrukturstandard (N-1 Standard) gemäß Art. 5 der Verordnung (EU) 2017/1938 (SOS-Verordnung) beschreibt, ob auch im Fall eines Ausfalls der „größten einzelnen Gasinfrastruktur“ die Gasversorgung aufrechterhalten werden kann, liefert allerdings nur für kurzfristige Ereignisse eine belastbare Aussage. Er liegt für Österreich bei 172 % und damit deutlich über dem von der SOS-Verordnung geforderten Wert von 100 %.

Um auf längerfristige Importausfälle adäquat reagieren zu können, müssen die Speicher permanent auf hohem Niveau gefüllt bleiben, da diese die maßgebliche Quelle für die Erfüllung des N-1 Standard sind. Sinken die Speicherstände nach einem Winter beispielsweise auf 20 % - ein Wert, der historisch immer wieder unterschritten wurde (so z.B. mit rund 13 % im Frühjahr 2022) und auch im Monitoringbericht der E-Control als Wert nach einem kalten Winter berechnet wurde - verfügt Österreich ohne Importe über den Hub Baumgarten nicht über ausreichend Importkapazität aus Deutschland und Italien, um die Speicher vor dem nächsten Winter auf ein ausreichend hohes Niveau zu befüllen.

Nach einem kalten Winter und bei einem längerfristigen Ausfall von Lieferungen über Baumgarten wäre nach Berechnungen der Austrian Gas Grid Management AG die Befüllung der österreichischen Speicher von 20 % auf 90 % mit den verfügbaren Importtransportkapazitäten aus Deutschland und Italien nicht möglich. Vielmehr konnten die Speicher in diesem Fall nur mehr auf 33 % befüllt werden.

Um ein derartiges Szenario nachhaltig auszuschließen, muss zusätzliche Importkapazität in Form des im gegenständlichen Verfahren behandelten WAG-Loop 1 möglichst rasch realisiert werden.

Die Standortanwaltschaft Oberösterreich spricht sich für die schnellstmögliche Umsetzung des Vorhabens aus und ersucht um eine rasche Abwicklung des Genehmigungsverfahrens. Wir behalten uns vor, im weiteren Verfahrensverlauf noch detaillierter auf die öffentlichen Interessen an der Verwirklichung des Vorhabens einzugehen.

Soweit in der Stellungnahme **Rechtsfragen** aufgeworfen werden, ist auf die Ausführungen unter Kapitel 2 zu verweisen.

Beurteilung aus Sicht der Fachbereiche Gas- und Energiewirtschaft, Energieeffizienz, Maschinenbautechnik und Sicherheitstechnik:

Die Ausführungen der WKOÖ / Standortanwaltschaft als gesetzliche Interessensvertretung und als Standortanwaltschaft zum ggst. Vorhaben sind aus fachlicher Sicht plausibel.

Beurteilung aus Sicht des Fachbereichs Raumnutzung:

Die Stellungnahme ist plausibel und nachvollziehbar. In dieser Stellungnahme wird das öffentliche Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens bekräftigt.

1.6.21. Zur Stellungnahme OZ 182 – Republik Österreich

- .a Das öffentliche Wassergut bringt Folgendes vor:
„der Verwalter des öffentlichen Wassergutes teilt mit, dass gegen die Umsetzung des gegenständlichen Vorhabens unter folgenden Voraussetzungen keine Einwände bestehen:
- Den Forderungen der gewässerbetreuenden Stelle (Wildbach- und Lawinenverbauung, Gewässerbezirk Grieskirchen) ist zu entsprechen.
 - Über die vom öffentlichen Wassergut durch die Leitungsquerungen in Anspruch genommene Fläche ist mit uns nach Baufertigstellung ein entsprechendes Benutzungsübereinkommen abzuschließen.
 - Hierzu ist spätestens nach Baufertigstellung ein Lageplan vorzulegen, aus dem die Lage aller Leitungsanlagen auf öffentlichem Wassergut ersichtlich ist.“

Soweit in der Stellungnahme **Rechtsfragen** aufgeworfen werden, ist auf die Ausführungen unter Kapitel 2 zu verweisen.

1.6.22. Zur Stellungnahme OZ 183 – Arbeitsinspektorat OÖ-Ost

- .a Das Arbeitsinspektorat bringt Folgendes vor:
„Das Arbeitsinspektorat dankt für die Einladung vom 05.11.2025, Zahl AUWR-2024440484/170-HR zur Verhandlung. Bedauerlicherweise ist es aus Termingründen nicht möglich, dass eine Vertreterin oder ein Vertreter des Arbeitsinspektorates an der mündlichen Verhandlung teilnimmt. Wir ersuchen aber um Übersendung des Bescheides.“

Soweit in der Stellungnahme **Rechtsfragen** aufgeworfen werden, ist auf die Ausführungen unter Kapitel 2 zu verweisen.

1.6.23. Zur Stellungnahme OZ 186 – Wolfgang Nopp (ident mit OZ 191 und OZ 194)

- .a Der Einschreiter bringt Folgendes vor:
„Vorweg nur zur Veröffentlichung meiner Stellungnahme in der Parteistellung übermittle ich fristgerecht meine Einwendung,
vollständige Veröffentlichung der Eingabe - Unterlagen
zum Verfahren zur UVP - Gasleitung WAG Loop1, Konsens Werber GasConnect Austria GmbH.
Die fachlichen Einwendungen von mir zu den Ausführungen zu meiner Stellungnahme übermittle ich in einer eigenen Eingabe.
Auszugsweise aus der Einwendung – Stellungnahme:

Als Folge aus den Grabungen vom Bau der Pipeline kann es von den Erfahrungen aus dem Bau der WAG, jedenfalls nach dem Bau der WAG II im Jahr 2012, zu beträchtlichen Schäden, gerade auch langfristig kommen.

Hinweisen möchte ich auch auf den Bericht vom Feber 2018 in der Top – Agrar mit Bezug zum Bau der Gasleitung. Gleich vorweg anzuführen sei, weder von der GasConnect Austria GmbH, noch sonstig wurden gegen den Inhalt vom Bericht, meine Person, Rechtsmittel ergriffen, sprich “Anzeige“ wegen falscher Berichterstattung, usw., erstattet. Jedenfalls gerade auch aus diesem Grund halte ich fest, der Inhalt vom Bericht sollte – könnte - muss als “Wahrheit“ zu betrachten sein und hat somit in das Verfahren (Beispiel in Auswirkungen) einzufließen. Es wird im gegenständlichen Verfahren verlangt, die Richtigkeit vom Bericht festzustellen und explizit zu protokollieren.

Der aktuelle Bauabschnitt WAG Loop 1, ist mit dem von der WAG II aus 2012 vergleichbar und somit können auch ähnliche Schäden entstehen.

Des weiteren wird aus dem Titel der Vorsicht von der Behörde verlangt, Unterlagen haben von jedem bisherig bekannte Schaden – Schadensbild, wie auch immer die Information gegeben ist, von der GasConnect Austria GmbH, dem zur Verhandlung stehenden Projekt beigefügt zu werden. Angeführt sei dazu beispielsweise der Schaden beim von mir untenliegenden Grundstück nach dem Bau der WAG II, Eigentümer Herr Stübl, usw.

Im Zuge einer Zusammenkunft zur WAG II, vor etwa knapp 10 Jahre, wurde mir auch aus dem Gebiet, Ortschaft Vierhöf, Gem. Reichenthal, über Schäden mit einem ähnlichen Schadensbild wie bei mir, von der Eigentümerin damals, (aus der Erinnerung Frau Hochreiter) berichtet.

Verlangen auf zeitnahe Veröffentlichung in einem eigenen Schreiben als Nachtrag

Konkret wird in der Veröffentlichung meiner Stellungnahme der in der Beilage im Detail übermittelte Bericht

“TOP – AGRAR“ - 2/2018

vollinhaltlich nicht angeführt. Der Bericht ist als Teil meiner Eingabe – Stellungnahme zu bewerten und somit zu veröffentlichen.

Weiters fehlen die geforderten Unterlagen von der “GasConnect Austria GmbH“.

Beistellung sämtlicher Unterlagen aus dem Bau der WAG I und WAG II, welche in irgend einem Zusammenhang mit meinem Eigentum (auch Wechselwirkung) und mir als Person stehen,

Hingewiesen wird dazu auf die gesetzlichen Bestimmungen, - **Art. 15 DSGVO – Auskunftsrecht**

Auskunft und die entsprechenden Übersendungen sind zu leisten, eine vollumfängliche und vollinhaltliche DSGVO-Auskunft seitens der GasConnect Austria GmbH, unverzüglich. Übersendung, der DSGVO-Auskunft in einer Ausformung, auch digital, menschenlesbar, mit allen Kopien und allen Daten zu allen Informationssendern und Informationsempfängern, wie gesetzlich vorgeschrieben. Gesetzeskonform personifiziert abgestimmt als Teil - Beilage im obig genannten Verfahren.

Die in der vollinhaltlichen DSGVO-Auskunft enthaltenen Bilddokumente sind wegen der Übersichtlichkeit, direkt in der Bedeutung auch für Außenstehende leicht erkenntlich, auf die "wesentlichen Aussagen – Bedeutung" zugeschnitten auszuführen. Vorweg ist die Auswahl ausschließlich nur - "von mir" - zu bestimmen - festzulegen, um beteiligten, interessierten Menschen die Bedeutung unmissverständlich dazulegen zu können, sowie mit dem Grund, eigens erkenntlich als Erklärung extra als Ergänzung unterm den jeweiligen Bildern zu beschriften.

Von den Erfahrungen – Wissen (aufliegende Unterlagen) zu Auswirkungen der Baues der WAG I bzw. der WAG II auf den lokalen Wasserhaushalt, sowie Vertrocknung bzw. Vernässung, langfristigen Auswirkungen aus einer möglichen Veränderung von "aufsteigender Feuchtigkeit", usw., wurden mir direkt ersichtlich, auch keine Folgen im Projekt - Gutachten im Detail beschrieben, zumal das beantragte Projekt WAG Loop 1 durchaus als vergleichbar zu betrachten ist.

Die angeforderten Unterlagen zur Beweissicherung zu bekannten weiteren Schäden, ähnlich Gebiet – Bereich "Vierhöf", usw., wurden ebenfalls dem aktuellen UVP-Verfahren nicht beigelegt.

Nach Eingang der verschiedenen Unterlagen, Stellungnahmen, Gutachten, usw., bei der Behörde, mögen mir diese, als betroffene beteiligte Partei mit Parteistellung zeitnah von der Behörde übermittelt werden.

Ausdrücklich wird festgehalten, seitens der Behörde wurde mir zur Forderung auf Feststellung der "Wahrheit" - Richtigkeit vom Top-Agrar Bericht samt den inhaltlichen Ausführungen – Kritik - Vorwürfe darin, keine schriftliche Stellungnahme – Entgegnung übermittelt.

Der Sachverhalt wird – soll – muss somit als

"stillschweigende Zustimmung - Anerkennung"

festgestellt – betrachtet werden, samt den rechtlichen Folgen, die sich aus den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen ableiten lassen.

Die Einladung als betroffener Beteiligter mit Parteistellung zu Verhandlungen von der Behörde wird ebenfalls verlangt.

Es wird beantragt einen negativen - UVP - Bescheid - für das Projekt auszustellen und den Antrag ersatzlos abzuweisen.

Beilage - Bericht Top-Agrar (war in der original Stellungnahme beigelegt und ist somit bekannt)

PS: die im Verteiler angeführten Gemeinden mögen dieses Schreiben extra in der Amtstafel als Teil vom Verfahren zeitnah veröffentlichen"

Soweit in der Stellungnahme **Rechtsfragen** aufgeworfen werden, ist auf die Ausführungen unter Kapitel 2 zu verweisen.

1.6.24. Zur Stellungnahme OZ 192 – Bundesdenkmalamt

- .a Das Bundesdenkmalamt bringt Folgendes vor:
„Das Bundesdenkmalamt nimmt Bezug auf das Schreiben der Abteilung für Anlagen-, Umwelt- und Wasserecht des Amtes der Oö. Landesregierung GZ AUWR-2024-440484/170HR vom 05.11.2025 betreffend die Information gemäß §§ 13 Abs. 1 und 16 Abs. 1 UVP-G 2000 zum Projekt Gas Connect Austria, Ausbau West-Austria-Gasleitung (WAG) Loop 1 Oberkappel bis Bad Leonfelden und die dazu übermittelten Unterlagen.
Wie schon mit Schreiben des Bundesdenkmalamtes GZ 2025-0.558.006 vom 17.07.2025 mitgeteilt, bestehen aus fachlicher Sicht des Bundesdenkmalamtes keine Einwände gegen das vorliegende Projekt, solange die im Fachbeitrag "D.15.100 WAG Loop1 Fachbericht Sach- und Kulturgüter" formulierten Maßnahmen umgesetzt werden.
Die bei der UVP-Behörde eingelangten Stellungnahmen zum Projekt betreffen den Fachbereich Kulturgüter nicht und für das Bundesdenkmalamt erscheint daher die Teilnahme eines Vertreters an der im Jänner 2026 angesetzten mündlichen Verhandlung nicht erforderlich.“

Die Feststellungen dazu finden sich oben unter Punkt 1.5.10.

1.6.25. Zur Stellungnahme OZ 197 – Oö. Umweltanwaltschaft

- .a Die Einschreiterin bringt Folgendes vor:
„Wie eingangs festgehalten, wurden von der Oö. Umweltanwaltschaft sowohl in der Vorprüfung, als auch im gegenständlichen Verfahren (Vorlage der UVE) eine Stellungnahme verfasst. Die Inhalte der beiden Stellungnahme bleiben selbstverständlich vollinhaltlich aufrecht, sofern nachfolgende Äußerungen nicht davon abweichen. Auf essenzielle Inhalte möchten wir im Zuge dieser Stellungnahme nochmals hinweisen.“

Soweit in der Stellungnahme **Rechtsfragen** aufgeworfen werden, ist auf die Ausführungen unter Kapitel 2 zu verweisen.

- .b Die Einschreiterin bringt Folgendes vor:
„1. Schutzgut Fläche und Boden
In unserer ersten Stellungnahme (im Zuge der Vorprüfung) GZ.: UAnw-2024-235575/2-Bas vom 29.07.2024 haben wir folgende Hinweise gegeben:
Aufgrund der enormen Flächeninanspruchnahme von geschätzten 150 ha sind sowohl die landwirtschaftlich, als auch die forstwirtschaftlich genutzten Böden detailliert zu erheben. Dabei ist nach dem Leitfaden Die Schutzgüter Fläche und Boden in der Einzelfallprüfung und in der Umweltverträglichkeitsprüfung (Stand 2023) vorzugehen. Besonderes Augenmerk ist auf das Kriterium „Standortpotential für natürliche Pflanzengesellschaften“

zu legen. Mögliche Wechselwirkungen auf Biologische Vielfalt (Pflanzen und deren Lebensräume) sind zu prüfen.

Die sachgerechte Umsetzung der Rekultivierung wird entscheidend sein, um die verbleibenden Auswirkungen auf ein verträgliches Maß zu reduzieren.

Hinweis: Der / die genannte Sachverständige hat bei der Prüfung der Erheblichkeit alle relevanten Bodenteilfunktionen zu behandeln.

Den vorgelegten Unterlagen kann dazu entnommen werden, dass im Zuge der Vorerhebungen für das gegenständliche Projekt der Untersuchungsraum für Fläche und Boden eine umfassende Fläche definiert wurde, welche sowohl den Arbeitsstreifen als auch einen 50 m breiten Puffer zu dessen beiden Seiten beinhaltet. In Summe wurden etwas über 430 ha untersucht und nach den jeweils zugehörigen Bodenteilfunktionen aufgelistet.

Bodenteilfunktion	ohne Zuordnung	sehr gering	gering	mäßig	hoch	sehr hoch
Lebensraumfunktion	3,47	6,77	8,15	77,78	3,84	0,00
Standortfunktion	3,47	0,00	66,94	0,00	29,25	0,34
Produktionsfunktion	3,47	34,58	16,68	45,28	0,00	0,00
Reglerfunktion	2,60	0,87	12,56	61,71	0,00	22,26
Puffer- und Filterfunktion	3,47	40,31	35,32	21,00	0,00	0,00

Tabelle: Zusammenfassende Darstellung der Funktionserfüllungsgrade (FEG) der einzelnen Bodenfunktionen in %; Quelle: WAG LOOP 1, Einreichprojekt 2024, Bodenschutzkonzept; erstellt von freiland Umweltconsulting ZT GmbH

Bei diesen Erhebungen hat sich die große Bedeutung der erhobenen Böden – vor allem in den Bodenteilfunktionen Standortpotential für natürliche Pflanzengesellschaften und Abflussregulierung – herauskristallisiert. Rund 23 % der Böden weisen in einer der Bodenteilfunktion einen sehr hohen Funktionserfüllungsgrad (FEG = 5) auf, weitere 33 % einen hohen Funktionserfüllungsgrad (FEG = 4). In Summe weisen somit rund 56 % der anzutreffenden Böden eine hohe bis sehr hohe Sensibilität auf.

Durch das beantragte Vorhaben werden in Summe 135 ha beansprucht, wobei der Flächenbedarf während der Bauphase mit rund 130 ha, in der Betriebsphase mit 0,03 ha und für Ausgleichsmaßnahmen mit knapp über 5 ha beziffert wird.

Nutzung	Aktuelle Nutzung Eingriffsflächen [ha]	Nutzung Eingriffsflächen mit Vorhaben [ha]	Nutzungsänderung [ha]
Äcker, Wiesen oder Weiden	119,44	122,69	3,25
Betriebsflächen	1,00	1,03	0,03
Fließende Gewässer	0,21	0,21	0,00
Forststraßen	0,01	0,01	0,00
Gärten	0,23	0,23	0,00
Gebäude	0,04	0,04	0,00
Straßenverkehrsanlagen	2,00	2,00	0,00
Verbuschte Flächen	0,04	0,04	0,00
Verkehrsrandflächen	0,20	0,20	0,00
Wälder	6,59	3,31	-3,28
Gesamt	129,76	129,76	0,00

Tabelle: Flächenbedarf durch das Vorhaben bezogen auf aktuelle Nutzungsart bzw. geplante Änderung der Nutzungsart nach Realisierung; Quelle: WAG LOOP 1, Einreichprojekt 2024, Bodenschutzkonzept; erstellt von freiland Umweltconsulting ZT GmbH

Wenn durch das Vorhaben in Summe 135 ha an Boden (wenn gleich nur temporär) beansprucht werden, ist aufgrund der Erhebungen davon auszugehen, dass auf **rund 70 ha Böden mit hoher bis sehr hoher Sensibilität** beansprucht werden, da – wie oben angeführt – deutlich über 50 % der betroffenen Böden Bodenteilfunktionen FEG = 4 bzw. FEG = 5 aufweisen. Diese Annahme wird durch nachfolgende Tabelle aus dem vorgelegten Bodenschutzkonzept untermauert.

Bodenteilfunktion	ohne Zuordnung	sehr gering	gering	mäßig	hoch	sehr hoch	Gesamt
Lebensraumfunktion	2,75	8,51	11,77	102,06	4,63	0,00	129,73
Standortfunktion	2,75	0,00	89,55	0,00	36,76	0,68	129,73
Produktionsfunktion	2,75	43,51	23,20	60,27	0,00	0,00	129,73
Reglerfunktion	1,32	1,43	16,45	80,54	0,00	30,00	129,73
Pufferfunktion	2,75	52,38	47,33	27,27	0,00	0,00	129,73

Tabelle: Temporär beanspruchte Fläche je Bodenteilfunktion und FEG in ha; Quelle: WAG LOOP 1, Einreichprojekt 2024, Bodenschutzkonzept; erstellt von freiland Umweltconsulting ZT GmbH

Gemäß Leitfaden Die Schutzgüter Fläche und Boden in der Einzelfallprüfung und in der Umweltverträglichkeitsprüfung sind für die Erheblichkeitsprüfung folgende Empfehlung gegeben:

Von einer Erheblichkeit der Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter Fläche und Boden ist auszugehen, wenn durch das Vorhaben Böden mit einem sehr hohen Funktionserfüllungsgrad gemäß Bodenfunktionsbewertung (4 oder 5) in den Bodenteilfunktionen „Natürliche Bodenfruchtbarkeit“, „Abflussregulierung“, „Lebensraum für Bodenorganismen“, „Standortpotential für natürliche Pflanzengesellschaften“, „Filter und Puffer für Schadstoffe“ im Ausmaß von mindestens 2,5 ha in Anspruch genommen werden.

Damit erhebliche Auswirkungen auf Schutzgüter Fläche und Boden jedenfalls vermieden werden, sind Maßnahmen zu nennen, die sicherstellen, dass durch das Vorhaben mit keinen erheblichen schädlichen oder belastenden Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden zu rechnen ist. Die dafür erforderlichen Maßnahmen haben daher auf die jeweils zutreffende Bodenteilfunktion Rücksicht zu nehmen.

Das bedeutet, dass zB. auf Böden mit einem FEG 4 bzw. 5 in der Bodenteilfunktion Standortpotential für natürliche Pflanzengesellschaften eine andere Rekultivierungsmethode anzuwenden ist, als auf Böden, in denen die Bodenteilfunktion Natürliche Bodenfruchtbarkeit im Vordergrund steht.

Ziel eines Bodenschutzkonzepts muss es daher sein, dass Verluste, Belastungen und Beeinträchtigungen des Bodens bei Bauvorhaben minimiert werden und die **natürlichen Bodenfunktionen erhalten bzw. wieder hergestellt werden.**

Die Prüfung des Bodenschutzkonzepts ist im Rahmen des Umweltverträglichkeitsgutachtens von einem/einer SV für Bodenschutz vorzunehmen und falls notwendig bedarf es weiterer Maßnahmenvorschläge, um dem Schutz von Flächen und Boden unter Bedachtnahme auf andere Schutzgüter gerecht zu werden. Dabei sind bei dieser Prüfung folgende Punkte wesentlich:

- Die Inanspruchnahme von Böden mit hohen Funktionserfüllungsgraden ist, wenn möglich, zu vermeiden. Sind Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit betroffen, so ist der Erhalt und die funktionsgerechte Weiterverwendung des Oberbodens sicherzustellen. Die Durchführung von Rekultivierungen ist nach dem Stand der Technik gemäß Rekultivierungsrichtlinie und ÖNORM L 1211 durchzuführen.
- Wenn es durch das Vorhaben zu einer Reduktion der Funktionserfüllungsgrade kommt, sind Maßnahmen zur Wiederherstellung und zum Ausgleich der verloren gegangenen FEG vorzusehen. **Die Maßnahmen sind ebenfalls auf die Ebene der FEG angepasst darzustellen.** Bei Verlust von Böden mit hohen FEG sind entsprechend wirksame Maßnahmen erforderlich.

Die Tabelle *Temporär beanspruchte Fläche je Bodenteilfunktion und FEG in ha* gibt Aufschluss über die beanspruchten Böden. Dabei wird ersichtlich, dass durch das Vorhaben insb. Böden bzw. Flächen beansprucht werden, welche in den Bodenteilfunktionen Standortpotential für natürliche Pflanzengesellschaften (36,76 ha mit hoch und 0,68 ha mit sehr hoch bewertet), bzw. Abflussregulierung (30 ha mit sehr hoch) einen sehr hohen Funktionserfüllungsgrad aufweisen.

Die SV für Bodenschutz befasst sich in ihrem Teilgutachten Boden und Fläche (exkl. Wald) sowie Landwirtschaft schwerpunktmäßig mit dem Themenbereich Landwirtschaft und der zugehörigen Bodenteilfunktion natürliche Bodenfruchtbarkeit. Die Bodenteilfunktionen Standortpotential für natürliche Pflanzengesellschaften und Abflussregulierung finden kaum Erwähnung in ihrem Gutachten.

Die SV für Naturschutz und Landschaftsschutz beschäftigt sich in ihrem Teilgutachten ebenfalls mit dem Thema Boden, wobei sich die von ihr vorgeschlagenen

Nebenbestimmungen schwerpunktmäßig auf Flächen mit *mageren Biotoptypen* beschränken.

Aus Sicht der Oö. Umweltanwaltschaft stehen bei den gegenständlich beanspruchten Böden nicht die Bodenteilfunktion Produktionsfunktion im Vordergrund, da diese nur Funktionserfüllungsgrade von sehr gering bis mäßig aufweisen. Bei der Prüfung der zu erwartenden Umweltauswirkungen sollte ein besonderes Augenmerk auf die schützenswerten Böden – sprich Böden mit hohen und vor allem sehr hohen Funktionserfüllungsgraden gelegt werden.

Diese Böden werden auch nur zu einem geringen Teil von der SV für Naturschutz und Landschaftsschutz berücksichtigt, da die Flächen oftmals landwirtschaftlich intensiv genutzt werden.

Die, von der SV für Bodenschutz vorgeschlagenen Nebenbestimmungen greifen nach Ansicht der Oö. Umweltanwaltschaft daher zu kurz, um sicherzustellen, dass im Zuge der Rekultivierung es zu keiner Verschlechterung jener Böden kommt, welche betreffend Bodenteilfunktionen Standortpotential für natürliche Pflanzengesellschaften und Abflussregulierung sehr hohe Funktionserfüllungsgrade aufweisen. Als Beispiel dazu wird von uns angeführt, dass auf Böden mit FEG von 4 bzw. 5 in der Teilfunktion Standortpotential für natürliche Pflanzengesellschaften die vorgeschlagene Rekultivierung mit Düngung und Kalkung mitunter kontraproduktiv ist und sogar einen gegenteiligen Effekt (Verschlechterung) mit sich bringen kann.

Auch die, von der SV für Naturschutz und Landschaftsschutz vorgeschlagenen Nebenbestimmungen greifen nach Ansicht der Oö. Umweltanwaltschaft zu kurz, da ein Großteil der hochwertigen Böden durch die von ihr vorgeschlagenen Maßnahmen nicht umfasst sind.

Wir ersuchen in diesem Zusammenhang, dass die UVP-Behörde die beiden Gutachterinnen den Auftrag erteilt, sich mit den Bodenteilfunktionen Standortpotential für natürliche Pflanzengesellschaften auseinanderzusetzen (insb. jene Bereiche, wo hohe bis sehr hohe Funktionserfüllungsgrade abseits der Produktionsfunktion auftreten) und eine für beide Fachbereiche abgestimmte Rekultivierung vorzuschlagen. **Die Rekultivierung ist auf die Bodenteilfunktionen Standortpotential für natürliche Pflanzengesellschaften und Abflussregulierung abzustimmen.**

Es sind Maßnahmen (auch in Form von Nebenbestimmungen) zu formulieren, die geeignet sind, Verluste, Belastungen und Beeinträchtigungen des Bodens bei diesem flächenintensiven Vorhaben auf ein Maß zu minimieren, sodass die natürlichen Bodenfunktionen erhalten bleiben bzw. wiederhergestellt werden. **Nur somit wird sichergestellt, dass keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden ausgehen.**

Folgender Vorschlag wird dazu von der Oö. Umweltanwaltschaft als Forderung abgegeben:

- Bei all jenen Böden, die in der Teilfunktion Standortpotential für natürliche Pflanzengesellschaften eine hohe bzw. sehr hohe Sensibilität aufweisen, ist

betreffend Rekultivierung gemäß Teilgutachten Naturschutz und Landschaftsschutz insb. den vorgeschlagenen Nebenbestimmungen 4, 6, 7 und 9 vorzugehen.
Diese Forderung umfasst einen **erheblichen Teil der Flächen**, welche gemäß der **Maßnahme M12-bau – Wiederherstellung sonstiges Offenland** zu rekultivieren sind.“

Beurteilung aus Sicht der Fachbereiche Naturschutz und Landschaftsschutz:

1. Schutzgut Fläche und Boden

Seitens der Umweltanwaltschaft wird aufgezeigt, dass im Zuge der temporärer Beanspruchung der Böden solche mit hoher und sehr hoher Einstufung bezüglich der Bodenteilfunktion Standortpotential für natürliche Pflanzengesellschaften im Ausmaß von 36,76 bzw. 0,68 ha betroffen sind, wobei die Flächen oftmals landwirtschaftlich intensiv genutzt werden. Es wird der Vorschlag formuliert, bei all jenen Böden, die in der Teilfunktion Standortpotenzial für natürliche Pflanzengesellschaften eine hohe bis sehr hohe Sensibilität aufweisen, bei der Rekultivierung gemäß den im Teilgutachten Naturschutz und Landschaftsschutz vorgeschlagenen Nebenbestimmungen 4, 6, 7 und 9 vorzugehen.

Gegenstand der naturschutzfachlichen Betrachtungen sind die auf den durch das Projektvorhaben berührten Eingriffsflächen vorgefundenen, sensiblen Pflanzenbestände, Biotoptypen und Arten. Daher beziehen sich auch Aussagen bezüglich der Rekultivierung auf Vorkommen der sehr sensiblen und sensiblen Biotoptypen, die in der Regel Magerstandorte darstellen. Landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen beherbergen in der Regel keine als sehr sensibel oder sensibel einzustufende Vegetationseinheiten und sind daher nicht Gegenstand naturschutzfachlicher Beurteilungen, auch wenn für sie als Bodenteilfunktion ein hohes Standortpotential für natürliche Pflanzengesellschaften ausgewiesen wurde.

Ziel der gegenständlichen Rekultivierung ist die Wiederherstellung des Zustandes der Flächen vor dem Eingriff. Aus Sicht des fachlichen Naturschutzes sind die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Rekultivierung der betroffenen naturschutzfachlich relevanten Magerstandorte (keine Düngung, keine Kalkung, keine Einarbeitung von Wurzelstockhäckselmaterial, Tiefenlockerung, Verwendung des autochtonen Oberbodens) geeignet, die Bodenteilfunktion dieser Flächen hinsichtlich des Standortpotentials für natürliche Pflanzengesellschaften für die spezifisch angepasste Pflanzenwelt dieser Magerstandorte zu erhalten. Bezüglich der Lagerung der abgeschobenen Oberbodenmieten wird eine zusätzliche Nebenbestimmung (Auflage 4) formuliert. Im Zuge der mündlichen Verhandlung wurden einige Nebenbestimmungen noch im Detail erörtert und teilweise abgeändert oder gestrichen.

Generell betrachtet könnte die Realisierung eines Potentials einer bestimmten Bodenteilfunktion (z.B. die Voraussetzung für die Entwicklung bestimmter, naturschutzfachlich bedeutender Pflanzengesellschaften unabhängig von der aktuellen Vegetationsdecke) nur unter langfristiger Änderung der Bewirtschaftung und im Einverständnis mit dem jeweiligen Grundeigentümer erfolgen und erfordert in der Regel konsequente Umsetzung von Maßnahmen über mehrere Jahre hinweg, bis sich auf dieser Fläche eine entsprechende Artenzusammensetzung entwickelt. In diesem Zusammenhang sei auf die Fördermöglichkeiten seitens des Landes Oberösterreich verwiesen.

Beurteilung aus Sicht der Fachbereiche Geologie, Hydrogeologie und Grundwasserwirtschaft:

Als Projektbestandteil ist eine bodenkundliche Baubegleitung samt den von ihr wahrzunehmenden Aufgaben enthalten (siehe zB VM05-bau, M01-bau). Zusätzlich hierzu wurden aus dem Fachbereich Boden und Fläche [exkl. Wald] sowie Landwirtschaft weitere Ergänzungen (Kontrolle, Dokumentation, Aufgaben, Fachkenntnisse, Leistungen) zur bodenkundlichen Baubegleitung definiert. Weiters ist vorgesehen die Rekultivierung gemäß ÖNORM L 1211 Bodenschutz bei der Planung und Durchführung von Bauvorhaben durchzuführen.

Als ein weiterer projektintegraler Bestandteil wurden zu den beschriebenen potenziellen Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser entsprechende Maßnahmen zur Verhinderung bzw. Reduktion der Auswirkungen definiert. Bei den Maßnahmen handelt es sich um nachfolgende (siehe im Detail Tabelle 25 Fachbericht Grundwasser, REV B, 27.06.2025):

- Mbau-GW-01 – Bauzeitenbegrenzung,
- Mbau-GW-02 – Reduzierung der Länge der Bauabschnitte
- Mbau-GW-03 – Trennung Bodenaushub und lagerichtiger Wiedereinbau
- Mbau-GW-04 – Rekultivierung Arbeitsflächen

Weiters wird im Fachbericht Grundwasser auf den Fachbericht Fläche und Boden (D.10.100) verwiesen. In diesem Fachbericht wird angeführt, dass der Großteil der Böden einen mittleren Funktionserfüllungsgrad hinsichtlich der Reglerfunktion zur Abflussregulierung aufweisen. Hinsichtlich der Pufferfunktion wird ausgeführt, dass die Böden aufgrund des fehlenden Kalkgehaltes eine saure bis stark saure Bodenreaktion sowie eine hohe Wasserdurchlässigkeit aufweisen. Der Großteil der Böden wird hinsichtlich der Pufferfunktion mit einem geringen bis sehr geringen Funktionserfüllungsgrad beschrieben. Die Angaben werden als nachvollziehbar und plausibel angesehen.

Zusammenfassend wird, unter Einhaltung der angegebenen Maßnahmen, von keinen mehr als geringfügigen Auswirkungen auf den ggst. Fachbereich ausgegangen.

Beurteilung aus Sicht der Fachbereiche Hydrologie, Oberflächengewässer und Wasserbautechnik:

Zur Eingabe des Oö. Umweltanwaltes hinsichtlich der Bodenteilfunktion Reglerfunktion (Abflussregulierung) wird aus Sicht des Fachbereiches Hydrologie, Oberflächengewässer und Wasserbautechnik folgende Stellungnahme abgegeben:

Am Beispiel eines Teileinzugsgebietes des Steinbaches sind, durch die Arbeitstrasse der WAG Loop 1, Böden mit Reglerfunktion (Abflussregulierung) im Ausmaß von ca. 9,5 ha betroffenen. In diesem Einzugsgebiet wird, entsprechend den Planbeilagen des Fachberichts für Fläche und Boden, der größte Flächenanteil an Böden mit Reglerfunktion durch die Arbeitstrasse beansprucht. Über das gesamte 4 km² große Teileinzugsgebiet des Steinbaches betrachtet werden rund 2% der Böden mit Reglerfunktion durch die geplante Maßnahme beansprucht. In den übrigen hydrologischen Einzugsgebieten sind die betroffenen Flächen der Böden mit Reglerfunktion im Verhältnis zum Einzugsgebiet bedeutend geringer und liegen im einstelligen Promillebereich.

Zusammenfassend kann aus fachlicher Sicht festgehalten werden, dass durch die in einem hydrologischen Einzugsgebiet betroffenen Böden mit Reglerfunktion bzw. die im Verhältnis zur hydrologischen Einzugsgebietsfläche geringfügig betroffenen Flächen mit Reglerfunktion, keine maßgebenden Auswirkungen auf die Hydrologie bzw. das Abflussregime im zu erwarten sind. Des Weiteren ist zu erwarten, dass durch die bodenkundlichen Baubegleitung und der Anwendung der Richtlinie für die sachgerechte Bodenrekultivierung die Reglerfunktion mittelfristig wiederhergestellt wird.

Die Auswirkungen der geplanten Maßnahmen auf das Schutzgut Oberflächenwasser werden aus fachlicher Sicht in der Betriebsphase als nicht relevant eingestuft.

.c Die Einschreiterin bringt Folgendes vor:

„2. Abweichung im Bereich zwischen den Leitungskilometer km 23+160 bis km 24+070:

Von der Projektwerberin wird dieser Forderung dahin gehend entgegnet, dass aufgrund der topografischen Gegebenheiten eine Parallelführung zur bestehenden Gasleitung nicht machbar sei. Da auch von den Sachverständigen der UVP-Behörde diese Sichtweise geteilt wird, nehmen wir von dieser Forderung Abstand.“

Beurteilung aus Sicht der Fachbereiche Naturschutz und Landschaftsschutz:

Die Oö. Umweltanwaltschaft nimmt von der Forderung einer Parallelführung der Leitungen in diesem Bereich Abstand, da seitens der Projektwerberin entgegnet wurde, dass eine Parallelführung aufgrund der topographischen Gegebenheiten nicht möglich sei.

Dies wird zur Kenntnis genommen.

.d Die Einschreiterin bringt Folgendes vor:

„3. Ökologische Bauaufsicht:

Diese Forderung findet sich im Teilgutachten der SV für Naturschutz und Landschaftsschutz ebenfalls. Im Zuge der mündlichen Verhandlung wird der genaue Aufgabenumfang der ÖBA zu präzisieren sein.“

Beurteilung aus Sicht der Fachbereiche Naturschutz und Landschaftsschutz:

Die Oö. Umweltanwaltschaft möchte im Zuge der mündlichen Verhandlung den genauen Aufgabenumfang der Ökologischen Bauaufsicht präzisieren.

Seitens der PW wird eine Umweltbaubegleitung vorgesehen, die Darstellung der zu erfüllenden Aufgaben zu den einzelnen Themenbereichen werden seitens des FB Naturschutz und Landschaftsschutz in Form eines vorzulegenden präzisierten Aufgabenkatalogs im Auflagenpunkt 15 eingefordert. Der Zeitpunkt der Vorlage dieses Aufgabenkatalogs wird dahingehen präzisiert, dass dieser 2 Monate vor Beginn der Bauausführung vorzulegen ist.

Demgegenüber ist es aus naturschutzfachlicher Sicht sinnvoll, der Umweltbaubegleitung in regelmäßigen Abständen eine unabhängige externe Kontrolle in Form einer Ökologischen

Bauaufsicht beizustellen. Die Bestellung der Ökologischen Bauaufsicht (Auflagenpunkt 17) wird präzisiert, und deren Aufgabenbereich ebenfalls als Auflagenpunkt formuliert.

.e Die Einschreiterin bringt Folgendes vor:

„**4. Freihaltestreifen und Wiederaufforstung** entsprechend unserer Stellungnahme GZ.: UAnw-2024-235575/6-2025-Ba/Kn am 29. August 2025:

Die Forderungen der Schutzvorkehrungen für Amphibien und Reptilien finden sich im Teilgutachten der SV für Naturschutz und Landschaftsschutz wieder. Ebenso die geforderten Maßnahmen betreffend Schutz der Fledermäuse.

Betreffend hügelbauender Waldameisen wurde der Hinweis gegeben, dass entlang der Baufelder keine solche angetroffen wurde. Für den Fall, dass bis zur Baudurchführung sich solche Ameisen ansiedeln, hält die Oö. Umweltschutzbehörde an den Forderungen fest.

Betreffend der von uns geforderten Rekultivierung insb. **M08-bau Rekultivierung Wälder** halten wir an den Forderungen unserer bereits übermittelten Stellungnahme fest. Einige unserer Forderungen finden sich ebenso im Teilgutachten der SV für Naturschutz und Landschaftsschutz, allerdings nicht alle. Die Oö. Umweltschutzbehörde wird im Zuge der Verhandlung die Forderungen detailliert erläutern, da – unserer Meinung nach – Auffassungsunterschiede betreffend der von uns vorgeschlagenen Rekultivierung bestehen.

Betreffend der Maßnahme M06 Begrünung Rodungsflächen beschäftigt sich auch das Teilgutachten der SV für Naturschutz und Landschaftsschutz. Für die, von ihr, näher definierten Flächen, stimmen wir der vorgeschlagenen Vorgehensweise zu. Für alle weiteren Bereiche gelten die Forderungen entsprechend unserer Stellungnahme vom 29. August 2025. Wir werden auch diese Punkte im Zuge der Verhandlung nochmals detailliert erläutern.“

Beurteilung aus Sicht der Fachbereiche Naturschutz und Landschaftsschutz:

Seitens der Oö. Umweltschutzbehörde wurden Forderungen bezüglich Schutzvorkehrungen für Amphibien und Reptilien sowie für Fledermäuse und Waldameisen (sofern bis zum Baubeginn noch eine Ansiedlung erfolgt) vorgelegt, die aufrechterhalten werden.

Diese Forderungen finden sich auch in den Auflagenvorschlägen des FB Naturschutz und Landschaftsschutz, werden aber seitens der Projektwerberin nur teilweise akzeptiert (Auflagen 10,11, 12, und 13).

Die Forderungen wurden im Zuge der Präzisierung der Auflagenpunkte in der mündlichen Verhandlung diskutiert.

10 ... die bedingt akzeptierte Auflage kann abgeändert werden:

Versteckmöglichkeiten sollten errichtet werden.... Die PW hat im Rahmen ihrer rechtlichen Möglichkeiten darauf hinzuwirken, dass Grundstückseigentümer hinsichtlich der land- und forstwirtschaftlichen Fördermöglichkeiten solcher Maßnahmen kompetent beraten und unterstützt werden.

11 ... die bedingt akzeptierte Auflage (je 5 Fledermausquartiere werden im 500 m Umkreis angebracht, wenn ein besiedelter Quartierbaum weichen muss) bleibt, es wird seitens der PW nur darauf verwiesen, dass so gut wie keine potenziellen Quartierbäume bisher gefunden wurden.

Insgesamt wurden Hinweise auf 10 Arten erhoben, drei davon (Mops-, Fransen- und Breitflügelfledermaus) sind gefährdet. Unter den zwei waldbewohnenden Arten bevorzugt die Fransenfledermaus als Quartier den Typus „kleine Höhle“, die Mopsfledermaus nimmt Spaltenquartiere oft unter loser Rinde etc., beides ist nicht leicht erkennbar und ein Vorhandensein oft schwer abzuschätzen.

Da höhere Fledermausaktivitäten vor allem in Gewässernähe aufgezeichnet wurden wird vorgeschlagen, zumindest in den angrenzenden Waldbereichen entlang der Großen und der Kleinen Mühl sowie in den an den Bummermüllerbach angrenzenden Waldbereichen je 5 Stk. passender Ersatzquartiere auszubringen.

12 ... (Markierung und Sicherung von 20 Quartierbäume außerhalb des Baufeldes): Die Auflage wird seitens der PW abgelehnt, da aktuell nicht von erheblichen Verlusten an potenziellen Quartieren ausgegangen werden kann.

Die Sicherung potenzieller Quartierbäume ist sinnvoll, sofern eine entsprechende Anzahl an qualitativ geeigneten Bäumen in der Umgebung des Baufeldes gefunden werden kann, und der jeweilige Grundbesitzer damit einverstanden ist. Die Auflage kann insofern abgeändert werden, als 20 geeignete potenzielle Quartierbäume im Untersuchungsgebiet markiert und verortet werden und die PW im Rahmen ihrer rechtlichen Möglichkeiten darauf hinzuwirken hat, dass Grundstückseigentümer hinsichtlich der land- und forstwirtschaftlichen Fördermöglichkeiten solcher Maßnahmen kompetent beraten und unterstützt werden.

13 ... die seitens der PW bedingt akzeptierte Auflage kann abgeändert werden:

Dauerhafte Strukturen für Reptilien und Amphibien im vorgeschlagenen Ausmaß sollten errichtet werden.... Die PW hat im Rahmen ihrer rechtlichen Möglichkeiten darauf hinzuwirken, dass Grundstückseigentümer hinsichtlich der land- und forstwirtschaftlichen Fördermöglichkeiten solcher Maßnahmen kompetent beraten und unterstützt werden.

Die seitens der Oö. Umweltanwaltschaft ergangenen Forderungen bezüglich der Maßnahme M08-bau Rekultivierung Wälder (Waldrandgestaltung) finden sich zum Teil ebenfalls in den Auflagenvorschlägen des FB Naturschutz und Landschaftsschutz, sie werden seitens der PW ebenfalls nur teilweise akzeptiert (Auflagen 2, 3).

Die Forderungen wurden im Zuge der Präzisierung der Auflagenpunkte in der mündlichen Verhandlung diskutiert.

2 ... die bedingt akzeptierte Auflage kann abgeändert werden:

Da der befristete Rodungsstreifen, der im Zuge der Maßnahme M08-bau rekultiviert wird, sehr schmal ist und die Ausbildung eines mehrstufigen Waldrandes kaum zulässt, ist der Waldrandbereich unter Verwendung geeigneter, standortgerechter heimischer Wildobstgehölze und Straucharten zumindest als 1-2 reihiger Randstreifen auszubilden.

3 ... die bedingt akzeptierte Auflage kann so abgeändert werden, dass sie sich nur auf die Maßnahme M07-bau bezieht.

Zu rekultivierende gefälltete Bäume, Sträucher und Gehölze (Maßnahme M07-bau) sind nicht im Regelverband sondern clusterartig in Gruppen zu setzen.

Die restlichen Punkte wurden im Zuge der Verhandlung seitens der Oö. Umweltanwaltschaft näher erläutert, da Auffassungsunterschiede vermutet wurden.

Beurteilung aus Sicht der Fachbereiche Forstwirtschaft inkl. Waldboden und -fläche, Jagd und Wildökologie:

Unter Berücksichtigung jeweiligen Standortsansprüche der Pflanzen können die genannten Strauch- und Baumarten bei der Wiederaufforstung der befristeten Rodungsflächen in die randliche Pflanzreihe (erste Reihe in Richtung Leitungstrasse) eingebracht werden. Die Pflanzung von Mehlspeise wird kritisch betrachtet, da diese trockene, kalkreiche Böden benötigt, welche im Projektgebiet nicht vorkommen. Nördlich der Trassenachse befindliche Wiederaufforstungsflächen eignen sich für die genannten licht- und wärmeliebenden Arten besser als schattige Flächen südlich der Leitungsachse. Auf schattigen Standorten sind besser geeignete Baum- und Straucharten zu bevorzugen.

Zur Verwendung von Fichte und sonstiger nicht heimischer Sträucher und Bäume für die Aufforstungsflächen, gilt ebenfalls der Grundsatz der Standortsangepasstheit. Es erscheint aus fachlicher Sicht sinnvoll, die Begrenzungen der Baumartenanteile laut den aktuell in Oberösterreich gültigen Förderrichtlinien zu verwenden. Diese Richtlinien begrenzen den Anteil nicht heimischer Baumarten auf unter 25 % und den Fichtenanteil an die jeweilige Höhenstufe angepasst. Die Förderrichtlinien begrenzen den Fichtenanteil auf Flächen unter 500 m Seehöhe mit max. 25 %, auf 500 bis 750 m Seehöhe mit max. 35 % und auf 750 bis 1.000 m Seehöhe mit max. 50 %.

Die Wahl der Baum- und Straucharten obliegt der Projektwerberin sowie den WaldbesitzerInnen und dem zuständigen Bezirksforstdienst unter der Bedingung der Einhaltung der Auflagen und Nebenbestimmungen.

1.6.26. Zur Stellungnahme OZ 198 – Wolfgang Nopp (ident mit OZ 204)

.a Der Einschreiter bringt Folgendes vor:

„Vorweg die abermalige Urgenz zur Veröffentlichung meiner Stellungnahme in der Parteistellung übermittle ich fristgerecht meine Einwendung, vollständige Veröffentlichung der Eingabe - Unterlagen zum Verfahren zur UVP - Gasleitung WAG Loop1, Konsens Werber GasConnect Austria GmbH.

Verlangen auf zeitnahe Veröffentlichung in einem eigenen Schreiben als Nachtrag

Konkret wird in der Veröffentlichung meiner Stellungnahme der in der Beilage im Detail übermittelte Bericht **“TOP – AGRAR“ - 2/2018** vollinhaltlich nicht angeführt.

Der Bericht als Beilage ist als Teil meiner Eingabe – Stellungnahme zu bewerten und somit zu veröffentlichen. Ohne Veröffentlichung ist der Inhalt für Personen mit Interesse –

Betroffenheit bürgerfreundlich nicht einsehbar, stellt sich so Bürgerfreundlichkeit bei Behörden dar?

Mittels e-Mail vom 25.08.2025, Mag. Huprich, wurde meine Eingabe weiter geleitet und direkt auf die Ansprache der **GasConnect** durch mich verwiesen. Die in meiner Stellungnahme – Einwendung vorgebrachten Anliegen – Anforderungen, Stichwort “Unterlagen(DSGVO)“, gelten damit als offiziell eingebracht und der GasConnect übermittelt. Eine rechtskonforme Erledigung seitens der GasConnect ist mir derzeit noch nicht bekannt, mit dem Verweis auf “gesetzliche Bestimmungen“.

Rechtliche Stellungnahme – Entgegnung

Geltend gemacht wird die Forderung aus meiner Parteistellung im obig genannten Verfahren, AVG §8(Parteistellung) in Verbindung mit AVG §46(Beweismittel), zusätzlich beschrieben auch in AVG §45, Grundsätze Beweis, AVG §47(Urkunden, Beweiskraft).

§ 46.

Als Beweismittel kommt alles in Betracht, was zur Feststellung des maßgebenden Sachverhaltes geeignet und nach Lage des einzelnen Falles zweckdienlich ist.

Laut AVG §44 a ff(Edikt-Verfahren) wird die Parteistellung von betroffenen Beteiligten in keinster Weise eingeschränkt, welche Unterlagen vorgelegt, dem Verfahren beigelegt und somit in Verhandlung zum Gegenstand stehen, ebenso keine Einschränkung welche Unterlagen die Behörde zu veröffentlichen hat – Stichwort “Beilage Bericht(Top-Agrar)“.

Somit hat die Behörde keine gesetzeskonforme Begründung meine Forderung nach Veröffentlichung abzulehnen, mutmaßlich bestenfalls eine persönliche Meinung als Begründung.

§13a.

Die Behörde hat Personen, die nicht durch berufsmäßige Parteienvertreter vertreten sind, die zur Vornahme ihrer Verfahrenshandlungen nötigen Anleitungen in der Regel mündlich zu geben und sie über die mit diesen Handlungen oder Unterlassungen unmittelbar verbundenen Rechtsfolgen zu belehren.

Dazu auch der Hinweis, in den Gutachten wird teils auf Erfahrungen von früheren Bauabschnitte der WAG - Gasleitung verwiesen.

Hingewiesen wird dazu auf die gesetzlichen Bestimmungen, - **Art. 15 DSGVO – Auskunftsrecht**

Auskunft und die entsprechenden Übersendungen sind zu leisten, eine vollumfängliche und vollinhaltliche DSGVO-Auskunft seitens der GasConnect Austria GmbH, unverzüglich. Übersendung, der DSGVO-Auskunft in einer Ausformung, auch digital, menschenlesbar, mit allen Kopien und allen Daten zu allen Informationssendern und Informationsempfängern, wie gesetzlich vorgeschrieben. Gesetzeskonform personalisiert abgestimmt als Teil - Beilage im obig genannten Verfahren.

§ 46.

Als Beweismittel kommt alles in Betracht, was zur Feststellung des maßgebenden Sachverhaltes geeignet und nach Lage des einzelnen Falles zweckdienlich ist.

AVG §46 sagt sinngemäß aber nicht aus, es sind Beweismittel die dem Antrag entgegen stehen auszuschließen., allenfalls bitte dazu den entsprechenden Gesetzestext vorzulegen?

Von den Erfahrungen – Wissen (aufliegende Unterlagen) zu Auswirkungen der Baues der WAG I bzw. der WAG II auf den lokalen Wasserhaushalt, sowie Vertrocknung bzw. Vernässung, langfristigen Auswirkungen aus einer möglichen Veränderung von “aufsteigender Feuchtigkeit“, usw., wurden mir direkt ersichtlich, auch keine Folgen im Projekt - Gutachten im Detail beschrieben, zumal das beantragte Projekt WAG Loop 1 durchaus als vergleichbar zu betrachten ist.“

Soweit in der Stellungnahme **Rechtsfragen** aufgeworfen werden, ist auf die Ausführungen unter Kapitel 2 zu verweisen.

.b Der Einschreiter bringt Folgendes vor:

„Fachliche Stellungnahme – Entgegnung – Einwendungen

Grundsätzlich vorweg fehlt durchgängig die Beschreibung vom Wasserkreislauf, beginnend vom ständigen Kreislauf aus Verdunstung bis zum Niederschlag. Die weitere Erklärung bildet dann der oberirdische Wasserkreislauf und besonders zum gegenständlichen Verfahren detailliert der **unterirdische Wasserkreislauf – Wasserhaushalt**.

Im Grundwasser – Fachbericht ist eine detaillierte Beschreibung vom Wasserkreislauf, samt den Zusammenhängen, insb. auch abseits direkt der Trasse kaum – nicht erörtert. Die Ausführungen bezüglich Lehmriegel, dem Einbau vom Aushub sind von untergeordneter Bedeutung im unterirdischen Wasserkreislauf – Wasserhaushalt bei der Wasserführung im Unterboden, schon rein logisch, für mich, aus den räumlichen Verhältnissen und Wasserbewegungen im Unterboden betrachtet.

Lehmriegel dürften bei einer Trassenführung entlang etwa der Höhenschichtlinien wenig Abhilfe gegen die Wasserbewegungen in der Richtung nach dem Hang bewirken, aber auch schon direkt unterhalb vom Aushub in der Künette, bestenfalls logisch betrachtet, einen Rückhalt(verzögern) in der Trasse.

Fachbericht Grundwasser

1.2. ZUSAMMENFASSUNG DER AUSWIRKUNGEN UND MASSNAHMEN

Die in Punkt 1.2 Bauphase angesprochene Drainagewirkung dürfte eine Wasserbewegung wiederum logisch betrachtet ständig begünstigen, Stau Effekte schaffen auch nur bis zu einem bestimmten Druck vom Wasser Abhilfe und danach wird das Wasser in die nächste Stufe abgeleitet. zu Maßnahmen:

Abgeänderte Wasserwegigkeit werden für die Betriebsphase sogar nicht mal für Bereiche mit Sprengungen, zusätzlich begleitet mit den Erschütterungen - Schwingungen, abseits direkt der Trasse, beschrieben – betrachten, daraus die Folgen im “Worst-Case“ abgeleitet – behandelt und die folgend die etwaigen Maßnahmen vorgeschrieben. “Conclusion“, Schäden sollen mutmaßlich auf die jeweiligen Grundeigentümer abgewälzt werden.

Der unterirdische Wasserkreislauf – Wasserhaushalt wird im Punkt faktisch nicht behandelt.

3.2 FACHSPEZIFISCHE METHODE

Abgrenzung der relevanten Wirkungen auf das Schutzgut Grundwasser

Relevante Wirkungen - Betriebsphase

Veränderungen im Wasserhaushalt quantitativ

Der unterirdische Wasserkreislauf - Wasserhaushalt wird nicht erwähnt

Eine untergeordnete Einschätzung unterschätzt Schäden, wobei die Beeinträchtigung langfristig ist

Grundwasserneubildung fehlen Zusammenhänge über den Potentialausgleich, teils großräumig

4.1.1.1 Untergrundverhältnisse

Am östlichsten Ende der Trasse, bei km 0+150, wurde im Zuge einer Erdwärmesonden-Bohrung mit einer Endteufe von 80 m u. GOK, Grundwasser in einer Tiefe von 57 m u. GOK bzw. 725 m ü. A., im Mauthausener Granit, angetroffen. Es ist nicht auszuschließen, dass es sich hierbei um einen tiefliegenden **Kluftgrundwasserkörper** handelt.

Aufgrund von den in der geologischen Karte verzeichneten Störungsgesteinen in Form von Mylonit, zwischen km 8+250 und km 8+550, und den verklüftungsfähigen Granitgesteinen im Untergrund der geplanten Trasse ist von einer erhöhten Wasserwegigkeit mit lokalen Abweichungen zur natürlichen Grundwasserfließrichtung im Untergrund auszugehen. Basierend auf den im Zuge der Erdwärmesonden- bzw. Brunnenbohrungen angetroffenen Untergrundschichten können im gesamten Gebiet lokale Porengrundwasserkörper innerhalb der teils mächtigen Flinzschichten auftreten.

Sind die genannten Bereiche für nachfolgende Schäden besonders gefährdet, Maßnahmen dazu?

4.1.1.2 Hydrogeologische Gliederung

Das gegenständliche Vorhaben befindet sich in der Grundwasserkörpergruppe Böhmisches Mass (Donau unterhalb Jochenstein - DUJ). Dieser Grundwasserkörper umfasst mit einer Fläche von insgesamt 6354 km² (Abbildung 2) in Oberösterreich einen Großteil des Mühlviertels, den Ostabschnitt des Sauwalds und den Kürnberger Wald.

Wird hier eine Teil in Deutschland und Tschechien auf der Karte nicht gezeigt, bzw. bestehen im Grundwasserkörper Zusammenhänge - Verbindungen?

4.1.2.2 Grundwasserströmungsrichtung

Eine flächendeckende Ausweisung der Strömungsrichtung ist im Kluftgrundwasserleiter nur limitiert möglich, da das Grundwasser kleinräumig stets der Kluftgeometrie folgt. Grundsätzlich fließt das Grundwasser in Richtung der Hauptvorfluters, die Donau, und somit in Richtung Südosten. Die Strömungsrichtung der im Flinz und in den Talfüllungen auftretenden Grund- und Schichtenwässer sind tendenziell von der Morphologie beeinflusst. Im Nahbereich von Oberflächengewässer, kann angenommen werden, dass das Grundwasser in den lokal vorkommenden Mikroaquiferen jeweils in Richtung des kleinräumigen Vorfluters fließt.

Auswirkungen, Folgen im Einzelfall dazu:

Eine flächendeckende Ausweisung der Strömungsrichtung ist im Kluftgrundwasserleiter nur limitiert möglich, da das Grundwasser kleinräumig stets der Kluftgeometrie folgt?

4.1.2.4 Durchlässigkeiten

Die hydraulische Durchlässigkeit der betroffenen Grundwasserkörper wurde anhand von Literaturwerten ausgehend von den Ergebnissen der Baugrunderkundung abgeschätzt.

Folgen aus dem Teilgutachten Sprengwesen – Erschütterungen samt Schwingungen mit beachtet, samt Veränderung im unterirdischen Wasserkreislauf - Wasserhaushalt daraus, Stichwort “Bewegungen im Boden

4.1.2.5 Grundwasserverhältnisse

Laut [4] kann das im Untersuchungsraum angetroffene Grundwasser großräumig als ungespannt definiert werden. Lokal ausgeprägte feinkörnige Flinzeinheiten können jedoch als potentielle stauende Deckschicht fungieren und gespannte Verhältnisse im etwaigen darunter angetroffenen Grundwasser hervorrufen. Gem. [4] wurden in einzelnen Bestandsbohrungen gespannte Verhältnisse angetroffen. Die Bohrungen liegen in einer Entfernung von mindestens 1,5 km zur Trasse und können **daher nur limitierte Aussagen** zu den im Trassenbereich zu erwartenden Grundwasserverhältnisse liefern.

5. AUSWIRKUNGEN

5.1 Allgemein

Auszugsweise: Erschütterungen sowie Auswirkungen des Baustellenverkehrs

Erschütterungen könnten die feingliedrige Wasserbewegung logisch betrachtet verändern, Zuordnung ausgehend von der Bauphase mit dem Übergang in die Betriebsphase, Stichwort, “**Dauerbelastung**“?

5.2 BAUPHASE

Auszugsweise mit Gültigkeit der Fragestellung für den gesamten Punkt Bauphase:

5.2.3 BESCHREIBUNG UND BEURTEILUNG DER EINGRIFFSINTENSITÄT UNDEINGRIFFSERHEBLICHKEIT

Während der Bauphase kann ein Anfahren von geringmächtigen und lokal ausgeprägten, wasserführenden Schichten oder Mikrogrundwasserkörpern im gesamten Bereich des gegenständlichen Bauvorhabens nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund des Aushubes des Rohrgrabens sowie etwaiger Bettungen und Tonbarrieren innerhalb des Rohrgrabens können baubedingte Drainage- und Barrierewirkungen auftreten. Somit resultiert während der Bauphase eine zumindest geringe Eingriffsintensität auf das Schutzgut Grundwasser für den gesamten Trassenabschnitt. Lokal begrenzt sind ebenso Abschnitte vorhanden, welche aufgrund örtlicher Sonderbauten eine mittlere bzw. hohe Eingriffsintensität aufweisen.

Folgen detailliert im “**worst-case-Szenario**“ mit dem Übergang der Szenarien in die Betriebsphase, Verstärkung der Auswirkungen aus “Sprengwesen – Erschütterungen – Schwingungen“ beachtet?

5.3 BETRIEBSPHASE

5.3.1.1 Permanente Änderung der hydrodynamischen Verhältnisse und der Grundwasserneubildungsrate

Mögliche betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser sind Drainage- und Barrierewirkungen aufgrund des in der Bauphase errichteten Rohrgrabens und des darauffolgenden Einbaus der Rohrleitung inklusive Bettungsmaterial. Vor allem in wasserstauendem Untergrund bei geneigter Grabensohle kann es zu Drainagewirkungen kommen.

Folgen detailliert im **“worst-case-Szenario“**, mit Beachtung vom Übergang zwischen den Grundwasserkörpern im unterirdischen Wasserkreislauf – Wasserhaushalt, samt Rückkopplung - Rückschlüsse der Auswirkungen daraus auf die Oberfläche vom Boden im gesamten Gebiet, Stichwort **“Bodenfeuchte“**?

6 MASSNAHMEN

6.1.2 BETRIEBSPHASE

Mbau-GW-03 – Trennung Bodenaushub und lagerichtiger Wiedereinbau: Bei Bodeneingriffen werden unterschiedliche Bodenhorizontmaterialien getrennt ausgehoben und so gelagert, dass eine Vermischung auszuschließen ist (Trennung der festgestellten Bodenhorizonte mit eindeutigen Farbunterschieden und Bodenartwechsel). Nach Abschluss der Bauarbeiten werden die ausgehobenen und getrennt gelagerten Bodenhorizonte so eingebaut, dass der natürliche Bodenaufbau wieder hergestellt wird. Die Rekultivierung sowie die Wiederherstellung des Untergrundes nach einer durch Bauarbeiten entstandenen Inanspruchnahme bzw. Bodenverdichtung sollen gemäß ÖNORM L1211 erfolgen.

Die natürlich Schichtung bzw. Verdichtung kann niemals gänzlich wiederhergestellt werden, schon rein logisch betrachtet.

Die Auswirkungen von Erschütterungen – Schwingungen im Boden, auch abseits direkt in der Künette sind nicht berücksichtigt – Ausführungen **Fachbereich Sprengwesen – Erschütterungen**.

Der Einfluß auf das Schutzgut Grundwasser - Wasserkörper außerhalb der Künette – Trasse wird nicht behandelt, liegt nicht dort die eigentliche quantitative Menge – Problemstellung?

6.2 ERGÄNZENDE BESCHREIBUNG BESTIMMTER MASSNAHMEN

6.2.1 WASSERWIRTSCHAFTLICHE BEWEISSICHERUNG (MBAU-GW-08)

Auszugsweise:

Der Umfang der wasserwirtschaftlichen Beweissicherung ist in Anhang 01 in Tabelle 30, Tabelle 31 und Tabelle 33 zusammengefasst.

Die Interpretation der Mess- und Analyseergebnisse obliegt fachkundigen Personen. Nicht projektbezogene Umwelteinflüsse sind bei der Interpretation ebenso zu berücksichtigen (Niederschläge, Trockenheit, Umgebungstemperaturen, Einfluss von Streusalz im Winter, etc.)

Zur Analyse der Ergebnisse aus den Daten fehlt meiner Meinung nach der gesamte Wasserkreislauf, mit den zusätzlichen Einflüssen von kleinräumig bis überregional zu großräumigen Kräften vom Potentialausgleich, usw., ...

Somit von meinem Gefühl her ist es unmöglich konkret die Ursache zuzuordnen und daraus folgend die etwaigen Schäden auf der Fläche tragen sowieso die Grundbesitzer – Eigentümer.

Dazu der konkrete Hinweis auf die **aktuelle Situation** in Vierhöf - Umgebung nach dem Bau der WAG II vor ca. 13 Jahre.

7. VERBLEIBENDE AUSWIRKUNGEN UND GESAMTBEWERTUNG

Auszugsweise:

Tabelle 27 fasst alle Schutzmaßnahmen zur Minimierung und Vermeidung von baubedingten und betriebsbedingten Auswirkungen zusammen.

Wie sind betriebsbedingt Auswirkungen auf den "unterirdischen Wasserkreislauf – Wasserhaushalt" zu beschreiben - bewerten, Maßnahmen unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus dem Teilgutachten "Sprengwesen - Erschütterungen" ?

7.3 GESAMTBEWERTUNG

Die verbleibenden Auswirkungen für den Fachbereich Grundwasser werden unter Berücksichtigung der angegebenen Maßnahmen, der Ausführung der wasserwirtschaftlichen Beweissicherung und eventuellen Kompensationsmaßnahmen mit keine bis geringfügig beurteilt. Während der Betriebs- bzw. Nachsorgephase sind keinerlei Auswirkungen zu erwarten.

Dazu der konkrete Hinweis auf die **aktuelle Situation** in Vierhöf - Umgebung nach dem Bau der WAG II vor ca. 13 Jahre, mutmaßlich auf die gesamte Betriebsphase gesehen "kein Einzelfall"?

Welche Bewertung ist daraus abzuleiten, mit Rückschlüsse auf die beschriebenen Auswirkungen im Gutachten zum WAG Loop1, das Gebiet ist als vergleichbar anzusehen - anzunehmen?

8. WECHSELWIRKUNGEN ZWISCHEN DEN SCHUTZGÜTERN

Auszugsweise:

Durch das gegenständliche Bauvorhaben ergeben sich aus Sicht des Fachberichtes Grundwasser Wechselwirkungen mit folgenden anderen Fachbereichen bzw. Schutzgütern.

Stichwort "unterirdischer Wasserkreislauf – Wasserhaushalt", samt Beachtung Teilgutachten Sprengwesen – Erschütterungen, mit Auswirkung abseits der Trasse, Durchbruch zwischen den Wasserhorizonte im Boden, Steigungen und Gefälle der Trasse mit berücksichtigt.

Dazu fehlt folgend auch der Einfluss auf Flächen mit dem Zustand vom Boden und die Auswirkungen speziell auf die Wurzeln von Pflanzen – Bäume.

9 UMWELTRELEVANTE VOR- UND NACHTEILE BEI UNTERBLEIBEN DES VORHABENS

Bei Unterbleiben des Vorhabens ergeben sich für das Grundwasser insgesamt weder relevante Vor- noch Nachteile.

10. ALLFÄLLIGE SCHWIERIGKEITEN BEI DER ERARBEITUNG DERGEFORDERTEN ANGABEN

Bei der Erstellung des Fachbeitrages sind keine Schwierigkeiten aufgetreten.

Faktisch beinahe in allen Punkten grob zusammen gefasst fehlen für mich die Auswirkungen auf den **“unterirdischen Wasserkreislauf – Wasserhaushalt“**.

Conclusion:

Schäden tragen “Grundbesitzer - Grundeigentümer“ - jedenfalls abseits der Trasse?

Abschnitt Vorprüfung:

Verwiesen sei vorweg auf das Schreiben, GZ: WW-2025-68279/1-HK, vom 27. 02.2025, mit den Fragestellungen zum Grundwasser sowie Schichtwassern, usw..

auszugsweise dazu und nachfolgend zum Thema Wasser:

“Es wird angegeben, dass **im gesamten Trassenbereich mit dem Andrang von Grundwasser sowie Schichtwässern** zu rechnen ist und somit technische Wasserhaltungsmaßnahmen erforderlich sein können. Es sind hierzu genauere Angaben der geplanten Sicherheitsmaßnahmen für Wasserhaltungen in der Bauphase zu beschreiben (Absetzcontainer mit Tauchwand, Verweilzeit, ...). fff“ [sic!]

Zur Darstellung und Erklärung braucht es die grundsätzliche Darstellung vom Wasserkreislauf, jedenfalls detailliert den unterirdischen Teil vom Wasserkreislauf – Wasserhaushalt.

In Verbindung dazu ist auch noch das Teilgutachten **“Sprengwesen – Erschütterungen“**, samt Schwingungen, mit den spezifischen Ausführungen zu den geologischen Gegebenheiten entlang der Trasse, meiner Meinung nach an wichtiger Position in Verbindung mit dem unterirdischen Wasserkreislauf - Wasserhaushalt mit zu beachten.

Entgegnung zu Äußerungen zu meiner Stellungnahme – Einwendungen

Zu den fachlichen Äußerungen zu meiner Stellungnahme – Einwendungen ist grundsätzlich festzuhalten, es wird die Thematik **“Schäden am unterirdischen Wasserkreislauf .- Wasserhaltung“**, faktisch ausgeblendet, wenn schon nur oberflächlich – unzureichend behandelt, sich in fachlicher Verkennung der Einwendungen geäußert. Beispielsweise ist schon die Darstellung der Höhenflächen Schichtlinien samt Erwähnung von Oberflächenwässer eine fachliche Verkennung der Problemstellung und relativ unbedeutend.

Zu den Ausführungen im **Fachbereich Forstwirtschaft – Waldboden** usw. zu meiner Stellungnahme – Einwendungen Auszugsweise:

“Es gilt festzuhalten, dass die getätigten Aussagen grundsätzlich Berechtigung haben, jedoch im konkreten Fall keine zusätzliche Feuchtigkeit und auch keine Austrocknung des angeführten Grundstücks zu erwarten sind.“

Auch hier gilt wiederum, es wurde fachlich keine Bezugnahme – Stellungnahme auf den Wasserkreislauf und besonders den “Unterirdischen Wasserkreislauf – Wasserhaushalt” genommen, somit die eigentliche Problemstellung nicht behandelt, mutmaßlich gefühlsmäßig “wissentlich“ der nicht verkraftbaren Auswirkungen vom Projekt – Schäden darf letztlich der Grundbesitzer tragen? Weiters wurden auch die Folgen im Wald - Bäume wegen zu wenig Wasser und zu viel Wasser, auftretende Staunässe im Wurzelbereich der Bäume nicht beschrieben – erörtert.

Zu den Ausführungen im **Fachbereich Boden – Fläche – Landwirtschaft** zu meiner Stellungnahme – Einwendungen

Grundsätzlich ist die Thematik ähnlich zu meinen Ausführungen im Fachbereich Forstwirtschaft – Waldboden.

Auch hier sei auf die Äußerung in Fachbereich Forstwirtschaft – Waldboden usw. verwiesen. Auszug: “Es gilt festzuhalten, dass die getätigten Aussagen grundsätzlich Berechtigung haben, ...“

Aus fachlicher Sicht dürfte eine Erörterung - Auseinandersetzung mit den Erfahrungen aus vorhergehenden Baulose der WAG und teils anderer Großbaustellen die Problemstellung aufzeigen. Dazu sei beispielsweise neben dem Bericht Top-Agrar 2/2018, auch auf die Schäden – Vernässung, Ortschaft “Vierhöf“, angeblich aktuell nach dem Bau der WAG II vor etwa 13 Jahre.

Bodenschutzkonzepte, Baubegleitung, unterschiedliche Maßnahmen zum Bodenschutz, usw. dürften relativ wenig Abhilfe schaffen, Schäden unterbinden, wenn im Zuge der Bauarbeiten, “Schäden in unterirdischen Wasserkreislauf – Wasserhaushalt“ auftreten. Dazu auch der Hinweis auf das Teilgutachten Sprengwesen – Erschütterungen, sinnerfassend, umfassend betrachtet.

“**Geringfügige Auswirkungen**“, im Gutachten festgestellt, besonders langfristig betrachtet, anscheinend dürften dabei derzeitig noch die Folgen von Trockenheit, Dürre, bzw. Hochwässer, zu wenig Schäden verursachen, im Sinne einer Gefühlsäußerung betrachtet.

Zu den Ausführungen im **Fachbereich Geologie, Hydrogeologie und Grundwasserwirtschaft** zu meiner Stellungnahme - Einwendungen Auszugsweise:

GUTACHTEN

Die fachliche Bewertung des Vorhabens stützt sich in erster Linie auf den Fachbericht Grundwasser, der Teil der Umweltverträglichkeitserklärung ist, sowie auf den oben angeführten Befund. Dabei wird insb. geprüft, inwieweit der Fachbeitrag sowie die im Befund genannten Projektunterlagen nachvollziehbar und schlüssig sind.

In den Projektunterlagen werden Auswirkungen, die einer mittleren Eingriffserheblichkeit zugeordnet werden, als Konflikt ausgewiesen. Für Konflikte mit einer Zuordnung ab hoher Erheblichkeit werden Maßnahmen zur Konfliktmilderung definiert. Die Zuordnung zur Bau- bzw. Betriebsphase erfolgte im Projekt nicht nach dem Zeitpunkt des erstmaligen Auftretens der Auswirkung, sondern nach deren Art und Dauer.

Als Beispiel wird angeführt, dass, wenn eine Wirkung bereits in der Bauphase einsetzt und diese Auswirkung in weiterer Folge in der Betriebsphase weiter erhalten bleibt, sie der Betriebsphase zugeordnet wird.

Aufgrund der Art des Projekts liegt der **Fokus vor allem auf der Bauphase**.

.....

Besondere Beachtung möge sinnerfassend zu Problemstellung dem letzten Satz gewidmet werden, Stichwort "Bauphase", die meiner Meinung nach weit bedeutendere – wichtige "Betriebsphase" wird anscheinend überwiegend im Gutachten faktisch ausgeblendet.

Allein schon aus dem Fachbegriff Geologie, Hydrogeologie und Grundwasserwirtschaft scheint unabhängig von der Art vom Projekt das Thema "Wasserkreislauf" und ganz besonders der **"unterirdische Wasserkreislauf - Wasserhaushalt"**, diesem Fachbereich meiner Meinung nach zuzuordnen zu sein, zusätzlich im Zusammenhang noch die Ausführungen im Teilgutachten Fachbereich - "Sprengwesen – Erschütterungen".

Gutachten

Auszugsweise:

"die Betriebsphase wurden fünf Konfliktbereiche identifiziert, die im Bereich der Querung bestehender Grundwassernutzungen sowie eines Wasserschutzgebietes liegen. In diesen Bereichen wird eine dauerhafte betriebsbedingte Beeinträchtigung des gegenständlichen Schutzgutes nicht mit hinreichender Sicherheit im Projekt ausgeschlossen."

Dabei ist meiner Meinung nach gerade der letzte Satz von Bedeutung und mitunter auch für weitere Gebiete zutreffend, nur dabei handelt es sich um Flächen in der Land-Forstwirtschaft. Stichwort "betriebsbedingte Beeinträchtigung".

Aus den Höhenschichtlinien und daraus folgend Oberflächenwässer dürften sich fachlich kaum Rückschlüsse auf den **"unterirdischen Wasserkreislauf - Wasserhaushalt"** unter Einbeziehung möglicher Schäden nach - wegen dem Bau vom gegenständlichen Projekt ableiten lassen. Stichwort "vorherige Bauabschnitte".

Auszugsweise:

Weiters wird in den Projektunterlagen ausgeführt, dass aufgrund der Bauarbeiten Drainage und Barrierewirkungen auftreten können. Hierzu wurde die nachfolgende Maßnahme beschrieben:

Mbau-GW-05 – Einbau von Dichtriegel: Bei Gewässerquerungen werden Dichtriegel, in der Regel Lehmschläge genannt, eingebaut, um eine Kommunikation des Oberflächengewässers mit lokalen Grundwasseraufkommen zu unterbinden. Im Bereich der offenen Rohrverlegung, in denen der Einbau der Leitung sowie der Aushub des Rohrgrabens zu abgeänderten Wasserwegigkeiten führen kann, ist der Einbau von Lehmschlägen ebenfalls vorgesehen. Dies ist vor allem in Bereichen, in denen das Festgestein für die Künette gesprengt werden muss, zu erwarten.

2.6 Grundwasserrelevante Wirkfaktoren / Eingriffe in den Untergrund

Nachfolgend werden die grundwasserrelevanten Wirkfaktoren bzw. die Eingriffe in den Untergrund angeführt. In den Projektunterlagen werden Auswirkungen, die einer mittleren Eingriffserheblichkeit zugeordnet werden, als Konflikt ausgewiesen. Für Konflikte mit einer Zuordnung ab hoher Erheblichkeit werden Maßnahmen zur Konfliktmilderung definiert. Die Zuordnung zur Baubzw. Betriebsphase erfolgte im Projekt nicht nach dem Zeitpunkt des erstmaligen Auftretens der Auswirkung, sondern nach deren Art und Dauer (siehe Ausführungen unter Kapitel 5.1 Fachbericht Grundwasser

2.6.4.1 Quantitative Auswirkung – Dauerhafte Änderung der Grundwasserneubildungsrate und der hydrodynamischen Verhältnisse

Vor allem in Bereichen mit wasserstauendem Untergrund und einer geneigten Grabensohle kann der Rohrgraben eine drainagierende Wirkung aufweisen. Weiters wird angeführt, dass permanent versiegelte Flächen sowie permanente Rodungsflächen Auswirkungen auf die hydrodynamischen Verhältnisse haben können

2.6.5 Zusammenfassung der Konflikte während der Betriebsphase

Auf Basis der vorangegangenen Ausführungen wird, für den Großteil der Trasse während der Betriebsphase, von einer geringen Eingriffsintensität, in Bezug auf das Schutzgut Grundwasser, ausgegangen. fff [sic!]

2.8 Vorgesehen Beweissicherung

Für das gegenständliche Bauvorhaben ist eine Beweissicherung vorgesehen. Sie dient zur Bestandsaufnahme vor Baubeginn, der Überwachung der Grundwasserdynamik und -beschaffenheit sowie dem Monitoring.

2.9 Stilllegungsphase

In den Projektunterlagen sind noch keine konkreten Maßnahmen hinsichtlich der Stilllegungsphase ausgeführt, da derzeit die erwartete Lebensdauer nicht bekannt ist. Es wird ausgeführt, dass nach derzeitigem Wissenstand die Leitung gereinigt wird (Molchung) und anschließend, zur Vorbeugung von Korrosion, mit Stickstoff gefüllt werden soll. Es wird dadurch von keiner Beeinträchtigung der Umwelt ausgegangen. Nach Außerbetriebnahme werden die dann dem Stand der Technik entsprechenden Methoden geprüft und angewandt.

Schäden können selbst in der Stilllegungsphase auftreten, vorerst aktuell anscheinend WAG II, Betriebsphase siehe Bereich Ortschaft "Vierhöf".

Die Belastung bleibt für die jeweiligen Grundbesitzer – Grundeigentümer?

B GUTACHTEN

Die fachliche Bewertung des Vorhabens stützt sich in erster Linie auf den Fachbericht Grundwasser, der Teil der Umweltverträglichkeitserklärung ist, sowie auf den oben angeführten Befund. Dabei wird insb. geprüft, inwieweit der Fachbeitrag sowie die im Befund genannten Projektunterlagen nachvollziehbar und schlüssig sind. ffff [sic!]

Auch dazu sei von mir auf den "unterirdischen Wasserkreislauf – Wasserhaushalt" verwiesen, gerade in Verbindung mit den Ausführungen im Teilgutachten "Sprengwesen – Erschütterungen", samt Betrachtung von Folgen auf die Wasserführung in den

Bodenschichten, mit der Wechselwirkung von Stau und Durchlässigkeit. Unterlagen aus möglichen Folgen, basierend auf ähnlichen Projekten, sollten zur Beweiskraft aufliegen.

G Schutzgut Boden

G6 Bodenschutzkonzept:

In den Kapiteln 5.2.2.2, 5.2.2.3 und 5.2.2.4 des Fachberichts Grundwasser wird auf die Verminderung des natürlichen Schutzpotenzials der Deckschichten ffff [sic!]

Auswirkungen auf Pflanzen, Bäume, fehlt. Stichwort "Staunässe"(unterirdischer Wasserkreislauf)

K Schutzgut Klima

Auch dazu sei von mir auf den "**unterirdischen Wasserkreislauf – Wasserhaushalt**" verwiesen, samt fehlender Beschreibung für den Oberboden – Oberfläche, dazu Stichwort "Feuchtigkeit"

N10 Eigentum und sonstige dingliche Rechte:

N12 Behördliche Abnahme:

N13 Nachkontrolle:

Auch dazu sei von mir auf den "unterirdischen Wasserkreislauf – Wasserhaushalt" verwiesen, mit den möglichen Folgen selbst nach Jahrzehnten, Beispiel siehe aktuell Ortschaft "Vierhöf", mutmaßlich auch für die Zukunft übertragbar, jedenfalls die erforderlichen Wartungen.

C ZUSAMMENFASSUNG

Gutachten

Die fachliche Bewertung des Vorhabens stützt sich in erster Linie auf den Fachbericht Grundwasser. Dabei wird insb. geprüft, inwieweit der Fachbeitrag sowie die im Befund genannten Projektunterlagen nachvollziehbar und schlüssig sind.

In den Projektunterlagen werden Auswirkungen, die einer mittleren Eingriffserheblichkeit zugeordnet werden, als Konflikt ausgewiesen. Für Konflikte mit einer Zuordnung ab hoher Erheblichkeit werden Maßnahmen zur Konfliktmilderung definiert. Die Zuordnung zur Bau- bzw. Betriebsphase erfolgte im Projekt nicht nach dem Zeitpunkt des erstmaligen Auftretens der Auswirkung, sondern nach deren Art und Dauer.

Aufgrund der Art des Projekts liegt der Fokus vor allem auf der Bauphase. ffff [sic!]

Insb. im letzten Satz wird, so mein Verdacht, wiederum die Problemstellung verkannt, Stichwort "Betriebsphase" - selbst in der Stilllegungsphase, samt schon mehrmals beschriebener Folgen.

weiter auszugsweise:

Für die Betriebsphase wurden fünf Konfliktbereiche identifiziert, die im Bereich der Querung bestehender Grundwassernutzungen sowie eines Wasserschutzgebietes liegen. In diesen Bereichen wird eine dauerhafte betriebsbedingte Beeinträchtigung des gegenständlichen Schutzgutes nicht mit hinreichender Sicherheit im Projekt ausgeschlossen.

zum letzten Satz:

sinnerfassend betrachtet die Bestätigung im Grunde genommen für meine Einwendungen. Konfliktbereiche stellt jedoch der betroffene gesamte Bereich im „unterirdischen Wasserkreislauf“.

Fachbereich Hydrologie, Oberflächengewässer und Wasserbautechnik

Zur Einwendung hinsichtlich der „Hydrologie über den natürlichen Wasserhaushalt, Verhalten vom natürlichen Wasserablauf“, kann aus fachlicher Sicht nachfolgendes festgehalten werden:

Für das angeführte Grundstück 947/1, KG Laimbach, sind aus fachlicher Sicht keine nachteiligen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten. Das ggst. Grundstück befindet sich im hydrologischen Einzugsgebiet des Sägemühlbaches, der Maßnahmenbereich befindet sich im südlich angrenzenden Einzugsgebiet des Steinbaches, der Güterweg Oberweißenbach markiert die Wasserscheide. Durch das Vorhaben sind daher keine Änderungen des natürlichen oberflächlichen Wasserablaufes, welche des ggst. Grundstück 947/1, KG Laimbach, betreffen, möglich

Der Abfluss von Oberflächenwasser war in meinen Ausführungen niemals eine Thematik in meiner Stellungnahme – Einwendung, Somit ist dieser Bereich als „gegenstandslos“ zu betrachten.

Fachbereich Sprengwesen und Erschütterungen

Der Einwender macht eine Eigentumsgefährdung geltend; die nächstgelegene Liegenschaft (GSt-Nr. 947/1, KG Laimbach) liegt rund 160 m von der Trasse entfernt. ffff [sic!]

Einleitend wird festgehalten, mutmaßlich wird großteils die Problemstellung aus meiner Stellungnahme – Einwendung verkannt. Das Schadenspotential wird über die Veränderungen im „**unterirdischen Wasserkreislauf - Wasserhaushalt**“, ausgehend im Bereich Sprengwesen mit Sprengungen – Erschütterungen – Schwingungen.

Das mögliche Schadenspotential liegt in den Veränderungen wegen den Bau der Pipeline über geänderte Wasserwege im Untergrund. Stichwort „Flinz, Kluftwasser.“, samt Wasserführung dazu.

Beweislast aus Erfahrungsberichte

Erfahrungsberichte und Daten von Versuchssprengungen vergangener, vergleichbarer Projekte (u.a. WAG 600, WAG Expansion Part II und Part III); zur Verfügung gestellt von DI Mark Ganster, Austin Powder GmbH

Das Empfinden von Menschen in Gebäuden wird nach RVE 04.02.04 beurteilt – entweder über $v_{R,max}$ am Fundament oder über E_{max}/E_r in Aufenthaltsräumen; bei langen Bauzeiten ist die ÖNORM S 9012 maßgeblich.

2.6.1.6 Auswirkungen in der Betriebsphase

Für die Betriebsphase der Pipeline werden – analog zum Betrieb der bestehenden WAGLeitung – keine relevanten Erschütterungsimmissionen erwartet. Auch für Störfallszenarien ergeben sich laut Verweis auf das Technische Projekt keine

erschütterungsrelevanten Emissionen; der Fachbeitrag fokussiert daher ausschließlich auf die Bauphase.

Hier werden insb. die Auswirkungen über Veränderungen, zuerst kleinräumig mit der sukzessiven Ausbreitung, im “unterirdischen Wasserkreislauf – Wasserhaushalt” verkannt. Dazu der Hinweis auf die Tabelle mit den verschiedenen Gesteinstypen im Unterboden.

D Emissionen / Wirkfaktoren

D2 Schwingungen und Erschütterungen

Aus fachlicher Sicht ist damit – bezogen auf den Wirkfaktor Erschütterungen – eine ausreichende Berücksichtigung kumulativer Effekte gegeben.

Auch hier werden insb. die Auswirkungen über Veränderungen, zuerst kleinräumig mit der sukzessiven Ausbreitung, im “unterirdischen Wasserkreislauf – Wasserhaushalt” verkannt. Jeder Ansatz sind die zuerst minimalen Veränderungen von Wasserwege.

N10 Eigentum und sonstige dingliche Rechte:

Auch dazu sei von mir auf den “**unterirdischen Wasserkreislauf – Wasserhaushalt**” verwiesen, gerade in Verbindung mit den Ausführungen im Teilgutachten “Sprengwesen – Erschütterungen”, samt zusätzlichen Folgen mit Betrachtung der Schwingungen, den Folgewirkungen auf die Wasserführung in den Bodenschichten, mit der Wechselwirkung von Stau und Durchlässigkeit. Unterlagen aus möglichen Folgen, basierend auf ähnlichen Projekten, sollten zur Beweiskraft aufliegen.“

Beurteilung aus Sicht der Fachbereiche Forstwirtschaft inkl. Waldboden und -fläche, Jagd und Wildökologie:

Zum Wasserkreislauf wird auf den Fachbereich Geologie, Hydrogeologie und Grundwasserwirtschaft verwiesen.

Bei ggst. Waldbestand handelt es sich um einen Fichtenreinbestand, deshalb wird nachfolgend nur auf diese Baumart eingegangen. Die Fichte benötigt einen jährlichen Niederschlag von ca. 500 mm bis über 2.500 mm (Caudullo et al., 2016: *Picea abies* in Europe: distribution, habitat, usage and threats). Die mittlere jährliche Niederschlagsmenge in Bad Leonfelden liegt bei rund 950 mm. Die Fichte weist eine mittelmäßige Empfindlichkeit für Dürre in der Jugendentwicklung und eine hohe Empfindlichkeit im Alter auf (Ellenberg und Leuschner, 2010: Vegetation Mitteleuropas mit den Alpen).

Die Sturmanfälligkeit der Fichte ist sehr hoch und wird zusätzlich von ungünstigen Bodenverhältnissen wie wechselfeuchten Standorten, stauwassergeprägten Standorten, zunehmender Kronenmantelfläche, Baumhöhe und Wurzelfäule verstärkt.

Sollte das Projekt WAG Loop 1 den Wasserkreislauf auf ggst. Fläche verändern, könnten Wachstumseinbußen, Vitalitätsverluste, Windwurf oder Sekundärschädlinge wie etwa der Borkenkäfer (*Ips typographus*) begünstigt werden.

Da die Entfernung der ggst. Waldfläche zur Leitungssachse 200 m beträgt, müssten die vom ggst. Projekt ausgehenden Veränderungen des Wasserhaushalts eine sehr hohe Dimension einnehmen, um eine wahrnehmbare Auswirkung zu zeigen.

Beurteilung aus Sicht der Fachbereiche Geologie, Hydrogeologie und Grundwasserwirtschaft:

In dieser Stellungnahme wird mehrfach der unterirdische Wasserkreislauf thematisiert. Hierbei handelt es sich um einen Teilbereich des globalen Wasserkreislaufs, der sich mit dem Weg des Wassers unterhalb der Erdoberfläche befasst. Er umfasst primär die Prozesse der Versickerung, der Speicherung und dem Wiederaustritt an die Oberfläche. Die Unterteilung kann grob wie folgt dargestellt werden:

1. Infiltration (Versickerung)

Dieser Prozess beginnt, wenn Niederschlag in Form von Regen, Schnee oder Hagel auf den Boden trifft und in diesen eindringt. Dabei bewegt sich das Wasser der Schwerkraft folgend durch die ungesättigte Bodenzone nach unten. Abhängig ist die Menge der Infiltration unter anderem von der Bodenbeschaffenheit, dem Bewuchs und der Niederschlagsintensität. Teile des auf dem Boden auftreffenden Wassers werden von Pflanzen aufgenommen und wieder verdunstet (Transpiration).

2. Grundwasserneubildung und Speicherung

Erreicht das einsickernde Wasser die gesättigte Zone, darunter versteht man jenen Bereich im Untergrund, in dem sämtliche Hohlräume vollständig mit Wasser gefüllt sind, wird das Wasser als Grundwasser bezeichnet. Das Wasser sammelt sich in wasserführenden Gesteinsschichten, den sogenannten Grundwasserleitern (Aquifer). Grundwasser kann neben versickernden Niederschlägen auch aus oberirdischen Gewässern gespeist/gebildet werden.

3. Unterirdischer Abfluss

Das Grundwasser fließt grundsätzlich der Schwerkraft folgend in Richtung tiefer gelegenen Gebieten oder Vorflutern ab. Ausschlaggebend ist meist das vorherrschende Gefälle des Geländes oder bestehende geologische Strukturen wie zB Klüfte. Es ist anzumerken, dass die Fließgeschwindigkeit stark von der Durchlässigkeit des zu durchströmenden Materials abhängt.

4. Exfiltration (Wiederaustritt)

Der unterirdische Kreislauf wird mit dem Wiederaustritt des Wassers an die Oberfläche beendet. Dies kann zB in Form von Quellen oder durch Speisung von Oberflächengewässern erfolgen. Sobald das Wasser wieder an der Oberfläche ist, kann es erneut verdunsten, womit der übergeordnete Wasserkreislauf von vorne beginnt.

Hinsichtlich der vorgesehenen Lehmriegel wird ausgeführt, dass für die Bauarbeiten ein Rohrgraben errichtet wird, der eine temporäre Abänderung der Grund- bzw. Schichtwasserfließpfade hervorrufen kann. Es werden durch den Einbau von Bettungsmaterial im Rohrgraben mit einer mittleren bis hohen Durchlässigkeit Drainageeffekte erzielt. Dem wird durch den Einbau von Lehmschlägen und Tonbarrieren als Wasserstauer entgegengewirkt. Weiters sind im Nahbereich von Oberflächengewässern aufgrund der Bautätigkeiten die temporäre Verbindung von Oberflächengewässern und lokalen Grundwasservorkommen möglich. Diese sind jedoch räumlich und zeitlich begrenzt. Als projektintegrale Bestandteile, um Änderungen der Hydrodynamik zu beschränken, sind nachfolgende Maßnahmen definiert worden:

- Mbau-GW-01 – Bauzeitenbegrenzung,
- Mbau-GW-02 – Reduzierung der Länge der Bauabschnitte
- Mbau-GW-03 – Trennung Bodenaushub und lagerichtiger Wiedereinbau
- Mbau-GW-04 – Rekultivierung Arbeitsflächen

Zusätzlich wurde unter Auflage 13 des Teilgutachtens Geologie, Hydrogeologie und Grundwasserwirtschaft für die Überwachung und Einhaltung der im Projekt enthaltenen Maßnahmen und hier vor allem für den fachlichen richtigen Einbau der Dichtriegel eine wasserfachliche Bauaufsicht, die halbjährliche Berichte der Behörde vorzulegen hat, vorgeschlagen.

Hinsichtlich der thematisierten Auswirkungen der Sprengungen wird auf die zusätzlichen Ausführungen des naSV für Sprengwesen und Erschütterungen verwiesen. Hierin wird zusammenfassend ausgeführt, dass selbst bei der Verwendung von 5,0 kg Lademasse in einem Abstand von ca. 26 m keine Beeinflussung für Wasserwegigkeiten im Untergrund sowie für Quellen besteht. Es werden nicht-elektrische oder elektronische Zündsysteme eingesetzt und je Bohrloch ist pro Ladesäule je ein Zünder unten und ein Zünder oben (redundante Zündung) vorgesehen.

Weiters hielt der ASV an den Ausführungen zur Betroffenheit der Liegenschaften von Herrn Nopp, die in der Beantwortung der OZ 91 erfolgten, fest. Zusätzlich sind noch die Bohrungen mit der Bohrungs-ID 52714 und 52561 anzuführen, die Wasser in einer Tiefe von 57 und 82 m erschlossen haben.

Beurteilung aus Sicht der Fachbereiche Sprengwesen und Erschütterungen:

Herr Nopp fragt, ob eine „Verstärkung der Auswirkungen“ aus „Sprengwesen – Erschütterungen – Schwingungen“ im Grundwasser-Worst-Case beachtet wurde.

Hinsichtlich der Anmerkung von Herrn Nopp bezüglich der Beeinflussung von Wasserwegigkeiten im Untergrund ist festzustellen, dass derartige Effekte – sofern sie überhaupt in Betracht kommen – nur im unmittelbaren Nahbereich von sehr hohen Erschütterungen auftreten.

Zu der allfälligen Beeinflussung von Wasserwegigkeiten und Quellen

Für die Beurteilung von Quellen werden nachstehende Normen zitiert:

Richtwerte für Quellen nach ÖNORM S 9020

Einteilung Empfindlichkeitsklasse: 2 → Empfindlichkeitsklassenfaktor: 3,5

Richtwert v_{RW} :

$$v_{RW} = v_B * EF * AF$$

Richtwert Quelfassungen und Reservoirs:

$$v_{RW} = 9 * 3,5 * 1,00 = 31,500 \text{ mm/s (impulsförmig < 2 sec)}$$

$$v_{RW} = 9 * 3,5 * 0,75 = 23,625 \text{ mm/s (kurzzeitig 2 sec bis 180 sec)}$$

wobei

v_{RW} Richtwert für die jeweilige Empfindlichkeitsklasse [mm/s]

v_B Basisrichtwert = 9,00 mm/s

EF Empfindlichkeitsklassenfaktor (hier 3,5)

AF Abminderungsfaktor (hier 1 (impulsförmig) bzw. 0,75 (kurzzeitig))

Andauer	Impulsförmig	Kurzzeitig	Kontinuierlich
Häufigkeit			
selten	1,00	0,75	0,60
wiederholt	0,75	0,60	0,50
häufig	0,60	0,50	0,45

Tabelle: Abminderungsfaktoren AF für Frequenzen bis 10 Hz

Richtwerte für Quellen nach Schweizer Norm

Die Beurteilung der Gefährdung von Quellen kann ebenfalls nach der Schweizer Norm **SN 640 312 a** vorgenommen werden. Diese Norm gibt verschiedene Empfindlichkeitsklassen an, für Quellfassungen sieht sie die Empfindlichkeitsklasse 3, „normal empfindlich“, vor. In einer weiteren Tabelle der SN wird die Häufigkeit der Einwirkungen angegeben, für Sprengungen wird die Häufigkeitsklasse „gelegentlich“ (Anzahl der Ereignisse: wesentlich kleiner als 1.000) angegeben. In der SN werden weiters die Richtwerte für die Schwinggeschwindigkeiten angegeben, für Quellen der Empfindlichkeitsklasse 3, „normal empfindlich“, mit der Häufigkeitsklasse „gelegentlich“ ergeben sich in Abhängigkeit von der Frequenz die in einer weiteren Tabelle angegebenen Richtwerte für Quellfassungen.

Die bei Erdbeben durchgeführten Untersuchungen von Erschütterungsintensitäten zeigen, dass wesentlich höhere Erschütterungen als die für den Gebäudeschutz vorgesehenen für die Veränderung von Quellschüttungen erforderlich sind. Eine Gefährdung nahegelegener Quellen durch Erschütterungen ist daher nicht zu erwarten.

Unter Einhaltung der in der untenstehenden Tabelle angeführten maximalen Schwinggeschwindigkeiten ist der Quellschutz nach der Norm somit jedenfalls gegeben.

Frequenzbereich [Hz]	Schwinggeschwindigkeitsvektor $v_{R,max}$ [mm/s]
< 30	15
30 - 60	20
> 60	30

Richtwerte $V_{R,max}$ für Quellfassungen nach SN 640 312 a

Somit führt die Anwendung der Schweizer Norm zu ähnlichen Richtwerten wie die Anwendung der Österreichischen Norm.

Zusammenfassend kann hinsichtlich Wasserwegigkeiten und Quellen ausgeführt werden:

Um bei der Bestandsgasleitung die zulässige Schwinggeschwindigkeit von 50 mm/s einzuhalten, ist nach der Prognoserechnung die maximale Lademasse pro Zündzeitstufe auf 3,40 kg zu beschränken (Fachgutachten Lang).

Nach der verwendeten unten stehenden Prognoseformel wird selbst bei einer Lademasse pro Zündzeitstufe von 5,0 kg eine Schwinggeschwindigkeit von 15 mm/s nur innerhalb eines Abstandes von ca. 26 m erreicht.

Verwendete Prognoseformel Lang: $V = 698 \times D^{-1,57} \times L^{0,80}$
 Eingesetzt ergibt sich: $15 = 698 \times D^{-1,57} \times 5,0^{0,80}$
 $D^{-1,57} = (15 / 698) / 5,0^{0,80}$
 $D^{+1,57} = (698 / 15) \times 5,0^{0,80}$
 $D^{+1,57} = 46,53 \times 3,62 = 168,43$
 $D = 26,19 \text{ m}$

Selbst bei Anwendung der strengsten Norm (Schweizer Norm SN 640 312 a) besteht ab einem Abstand von ca. 26 m von den Sprengarbeiten bei einer maximalen Lademasse pro Zündzeitstufe von 5,0 kg keine Beeinflussung mehr für Wasserwegigkeiten im Untergrund und für Quellen.

Vor diesem Hintergrund ist der Standort Nopp (Entfernung von potenziellen Sprengarbeiten: Wohnhaus ca. 1.000 m; Waldgrundstück (Grundstück Wald Parzelle Nr. 947/1, KG Laimbach) ca. 180 m) **nicht** in einem Bereich, in dem sprengbedingte Schwingungen als relevanter Mechanismus für Veränderungen von Wasserwegigkeiten plausibel wären.



Abbildung: Orthophoto Baustellenbereich Laimbach Haid, Quelle DORIS

Weiß	Bestandsleitung
Rot	geplante 2. Leitung
Hellblau	Abstandspfeile
Gelb	Waldgrundstück 947/1 KG Laimbach
Gelbe Markierung	Wohnhaus Adresse Haid 12

Herr Nopp erhebt den Vorwurf, das Gutachten „Sprengwesen und Erschütterungen“ sei „nicht nachvollziehbar/unrichtig“, weil die Einheitenprüfung bei der verwendeten empirischen Formel eine „unsinnige Einheit“ ergebe, und verlangt eine behördliche Feststellung bzw. einen Einheiten-Nachweis.

Zur wissenschaftlich-physikalisch-mathematischen Korrektheit der verwendeten empirischen Formelansätze

Bei den angeführten Formeln handelt es sich durchwegs um empirische, also von Erfahrungswerten abgeleitete Formeln, die nur in ausgesprochen seltenen Fällen bei Kurzschreibweise die korrekten Einheiten wiedergeben und somit dimensionsmäßig falsch erscheinen.

Bei der wissenschaftlich korrekten Langschreibweise werden die jeweiligen Größen und Dimensionen durch die Einheit „1“ mit derselben Dimension gekürzt, um diesen scheinbaren Fehler auszugleichen.

Die wissenschaftlich korrekte Langschreibweise führt jedoch zu einer schlechteren Lesbarkeit, weshalb der Unterzeichnete in seinem Teilgutachten die auch in der Fachliteratur übliche Kurzschreibweise verwendet hat.

Dies sei am Beispiel der Prognoserechnung nach „Lüdeling und Hinzen“ wie folgt ausgeführt:

Allgemein verständliche Kurzschreibweise:

Es gilt die Formel: $v_{max} = k * L^b * R^m$

v_{max} ... maximale Schwinggeschwindigkeit [mm/s]

k, b, m ... empirisch ermittelte Kennwerte, die ihre Größe wechseln, je nach vorherrschendem Gestein

L ... Lademasse pro Zündzeitstufe [kg]

R ... Abstand Sprengort zur Messstelle [m]

Wissenschaftlich korrekte Langschreibweise:

Es gilt die Formel: $(v_{max}/v_0) = k * (L/L_0)^b * (R/R_0)^m$

v_{max} ... maximale Schwinggeschwindigkeit [mm/s]

v_0 ... 1 mm/s (Bezugsgröße)

k, b, m ... empirisch ermittelte Kennwerte, die ihre Größe wechseln, je nach vorherrschendem Gestein

L ... Lademasse pro Zündzeitstufe [kg]

L_0 ... 1 kg (Bezugsgröße)

R ... Abstand Sprengort zur Messstelle [m]

R_0 ... 1 m (Bezugsgröße)

In C.02.106 „Gutachten Künettensprengungen“ (OM Ziviltechnik Geologie, H. Hinter, 29.11.2024) wird - vollkommen nachvollziehbar und schlüssig - von nachstehender Prognoseformel im Granit ausgegangen:

Erschütterungszahlverfahren nach „Lüdeling und Hinzen“ (Parameter: k, b, m je nach Gesteinstyp). Laufendes Erschütterungsmonitoring und schrittweises Herantasten an Prognosewerte sowie Adaptierung der Prognose sind explizit vorgesehen.

Ausschlaggebend für die Erschütterungen sind die **Lademasse pro Zündzeitstufe**, die **Dämpfungseigenschaften im Untergrund** und die **Entfernung zum Schutzobjekt**.

Es gilt die Formel: $v_{max} = k * L^b * R^m$

v_{max} ... maximale Schwinggeschwindigkeit [mm/s]

k, b, m ... empirisch ermittelte Kennwerte, die ihre Größe wechseln, je nach vorherrschendem Gestein

L ... Lademassee pro Zündzeitstufe [kg]

R ... Abstand Sprengort zur Messstelle [m]

Aus der messtechnischen Auswertung von mehreren tausenden Sprengungen wurden für unterschiedliche Gesteinstypen die Beiwerte k , b und m gemäß der nachfolgenden Tabelle ermittelt (Lüdeling und Hinzen):

Gesteinstyp	Kristallines Gestein	Hartes Gestein	Harter Kalkstein	Hart-gestein	Sedi-mente	Weiches mittelhart. Gestein
Bsp.	Granit, Granodiorit	Gneis	Wettersteinkalk	Dolomit	Weicher Kalk	Schiefer
k	206	235	646	897	969	1.299
b	0,80	0,80	0,59	0,68	0,60	0,60
m	-1,30	-1,27	-1,52	-1,51	-1,50	-1,52

Tabelle: Die Beiwerte k , b und m für unterschiedliche Gesteinstypen gemäß Lüdeling und Hinzen

Somit

$$v_{max} = 206 * L^{0,80} * R^{-1,30}$$

Die Auswertungen von Ganster hinsichtlich der Betrachtung der skalierten Distanz zeigen folgende Zusammenhänge:

$$SD = D / L^{0,5}$$

$$V = k * SD^n$$

wobei

V	...	Schwinggeschwindigkeit in [mm/s]
k	...	empirisch ermittelte Kennwerte die ihre Größe wechseln
L	...	Lademassee pro Zündzeitstufe [kg]
D	...	Distanz Sprengort - Messstelle [m]
SD	...	Skalierte Distanz [m/kg ^{0,5}]
n	...	Steigung

Zusätzlich zum Mittelwert wird für die gebirgsspezifische Konstante k ein 95 %-iges Konfidenzintervall ausgewertet und angegeben. Dies bedeutet, dass bei Verwendung dieser Konstante, 95 % aller real auftretenden Schwinggeschwindigkeitswerte im Zuge der Sprengungen unter dem Prognosewert liegen würden.

	k	n
Mittelwert	411	-1.57
95% Konfidenz	698	-1.57

Tabelle: Konstanten und Exponenten für das Prognosemodell Freistädter Granodiorit

Somit:

$$SD = D / L^{0,5}$$

$$V = 698 \times SD^{-1,57}$$

Eingesetzt:

$$V = 698 \times (D / L^{0,5})^{-1,57}$$

$$V = 698 \times D^{-1,57} \times L^{0,5 \times 1,57}$$

$$V = 698 \times D^{-1,57} \times L^{0,785}$$

Um die höheren Erfahrungswerte abzubilden, hat der Unterzeichnete für den 75 % internen Alarmwert letztendlich nachstehende Prognoseformel verwendet:

Verwendet Lang:

$$V = 698 \times D^{-1,57} \times L^{0,80}$$

Aus Sicht des Unterzeichneten ist damit festzuhalten, dass der Einwand zur „unsinnigen Einheit“ keinen fachlichen Fehler der Prognose belegt, sondern auf eine Verkürzung in der Darstellung empirischer Formeln zurückzuführen ist. Die Prognosemethodik bleibt dadurch unverändert belastbar, zumal sie zusätzlich durch Monitoring und Alarmwertkonzept abgesichert ist.

.c Der Einschreiter bringt Folgendes vor:

„Auszugsweise aus meiner Stellungnahme – Einwendung

An und für sich sollten meiner Meinung nach, in den Unterlagen zu einem Projekt, zur Unterstützung der Behörden, bereits bei der Einreichung, auch aus anderen vergleichbaren Verfahren bekannte Schäden, samt Beschreibung beigefügt werden, dies sollte eigentlich auch für alle anderen Stellen, gerade aus dem „Hoheitlichen Bereich“, welche Information haben, uneingeschränkt gelten.

Bestimmungen UVP-G 2000 § 5, insb. § 5 (3), § 6, § 28 UVP-G 2000 informativ

Zur Beachtung für die Behörde sei insb. unten angeführt auf den Art. (2a) hingewiesen.

Vollständig hinsichtlich möglich bekannter Schäden aus Erfahrungen bei ähnlichen Projekten, hat im gegenständlichen Verfahren jedenfalls seine Berechtigung.

§/Artikel/Anlage § 39	
Inkrafttretensdatum 15.08.2018	Außerkrafttretensdatum
Abkürzung AVG	
Index 40/01 Verwaltungsverfahrensgesetze	
Text	
§ 39. (1) Für die Durchführung des Ermittlungsverfahrens sind die Verwaltungsvorschriften maßgebend. (2) Soweit die Verwaltungsvorschriften hierüber keine Anordnungen enthalten, hat die Behörde von Amts wegen vorzugehen und unter Beobachtung der in diesem Teil enthaltenen Vorschriften den Gang des Ermittlungsverfahrens zu bestimmen. Sie kann insbesondere von Amts wegen oder auf Antrag eine mündliche Verhandlung durchführen und mehrere Verwaltungssachen zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbinden oder sie wieder trennen. Die Behörde hat sich bei allen diesen Verfahrensanordnungen von Rücksichten auf möglichstste Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis leiten zu lassen. (2a) Jede Partei hat ihr Vorbringen so rechtzeitig und vollständig zu erstatten, dass das Verfahren möglichst rasch durchgeführt werden kann (Verfahrensförderungspflicht). (2b) Sind nach den Verwaltungsvorschriften für ein Vorhaben mehrere Bewilligungen, Genehmigungen oder bescheidmäßige Feststellungen erforderlich und werden diese unter einem beantragt, so hat die Behörde die Verfahren zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung zu verbinden und mit den von anderen Behörden geführten Verfahren zu koordinieren. Eine getrennte Verfahrensführung ist zulässig, wenn diese im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist. (3) Wenn die Sache zur Entscheidung reif ist, kann die Behörde das Ermittlungsverfahren durch Verfahrensanordnung für geschlossen erklären. Die Erklärung hat nach Möglichkeit in der mündlichen Verhandlung, in allen anderen Fällen schriftlich zu ergehen. (4) Das Ermittlungsverfahren ist auf Antrag fortzusetzen, wenn eine Partei glaubhaft macht, dass Tatsachen oder Beweismittel ohne ihr Verschulden nicht geltend gemacht werden konnten und allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Ermittlungsverfahrens voraussichtlich einen im Hauptinhalt des Spruches anders lautenden Bescheid herbeiführen würden. Die Entscheidung über den Antrag erfolgt durch Verfahrensanordnung. Die Behörde kann das Ermittlungsverfahren jederzeit von Amts wegen fortsetzen. (5) Soweit in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, gilt das Ermittlungsverfahren als nicht geschlossen, wenn der Bescheid nicht binnen acht Wochen ab jenem Zeitpunkt, zu dem erstmals einer Partei gegenüber das Ermittlungsverfahren für geschlossen erklärt worden ist, gegenüber einer Partei erlassen wird.	
Im RIS seit 17.08.2018	Zuletzt aktualisiert am 17.08.2018

Weiters fehlen die geforderten Unterlagen von der „GasConnect Austria GmbH“.

Beistellung sämtlicher Unterlagen aus dem Bau der WAG I und WAG II, welche in irgend einem Zusammenhang mit meinem Eigentum (auch Wechselwirkung) und mir als Person stehen.

Ich begehre die Feststellung bzw. Negativfeststellung durch die Behörde

1.)

Das Gutachten zu den Vibrationen bzw. Erschütterungen sei NICHT nachvollziehbar und glaublich UNRICHTIG und UNWAHR, da sich als ERGEBNIS-Einheit eine UNSINNIGE Einheit ergibt, wenn man die Einheiten der angegebenen Größen in die Formel einsetzt, widrigenfalls Darstellung der Richtigkeit durch das Einsetzen der Einheiten der angegebenen Größen in die Formel und Darstellung der Ergebnis-Einheit aus der Formel

2.)

dass für die Baumaßnahmen Gewässerschutzanlagen erforderlich sind, um während des Baues Einträge von Stoffen, die Auswirkungen auf den pH-Wert des Wassers, ..., andere Werte des Wassers, die gesetzlich definiert sind, zu verhindern, samt Feststellung, dass die Annahmen und Darstellung in der gutachterlichen Bewertung nicht nachvollziehbar sind

Es wird beantragt einen negativen - UVP - Bescheid - für das Projekt auszustellen und den Antrag ersatzlos abzuweisen.

Die Behörde wird ersucht, die entsprechenden Schritte, gemäß sämtlichen geltenden gesetzlichen Bestimmungen einzuleiten.

Jedenfalls bekannt, mit eingeschlossen ist dabei mutmaßlich auch die gesetzliche Bestimmung nach §78 STPO – Anzeigepflicht?“

Beilage - Bericht Top-Agrar (war in der original Stellungnahme beigelegt und ist somit bekannt)

PS: die im Verteiler angeführten Gemeinden mögen dieses Schreiben extra in der Amtstafel als Teil vom Verfahren zeitnah veröffentlichen

Soweit in der Stellungnahme **Rechtsfragen** aufgeworfen werden, ist auf die Ausführungen unter Kapitel 2 zu verweisen.

1.6.27. Zur Stellungnahme OZ 199 – 17 Einschreiter bzw. Parteien vertreten durch die List Rechtsanwalts GmbH

.a Die Einschreiter bringen Folgendes vor:

„1. Konkretisierung der Einwendungen

Die Einwender führen daher wie folgt aus:

Es ist Aufgabe der Behörde zu beurteilen, welche Projekte und Tätigkeiten Wechselwirkungen in umweltrelevanter Hinsicht mit dem gegenständlich eingereichten Projekt haben. Im Sinne der ständigen Rechtsprechung des VwGH (21.12.2023, Ra 2023/04/0109) und des BVwG (vom 16.10.2024, W118 2294814-1/17E, Seilbahn Kahlenberg; BVwG vom 09.10.2024, W225 2276995-1/55E, Deponie Limberg) ist die Kumulation der Umweltauswirkungen von Vorhaben mit Umweltauswirkungen anderer

Projekte und Tätigkeiten vorzunehmen, wobei die Prüfung der kumulierten Wechselwirkungen nicht auf gleichartige Projekte und Tätigkeiten eingeschränkt werden darf. Die Projektwerberin trifft diesbezüglich eine Mitwirkungspflicht. Das von der Projektwerberin vorgelegte Dokument „Zusammenwirken der Auswirkungen mit anderen Vorhaben“ ist jedenfalls **nicht umfänglich genug um die Kumulierungsfrage ausreichend beurteilen und bewerten** zu können.

Einige zu kumulierende Projekte und Tätigkeiten seien hier beispielhaft aufgezählt:

- Letzte erfolgte Ausbaustufe des Windparks Sternwind (Sternwind 3)
- Beschleunigungszone „Windpark Sternwind“ aufgrund der geplanten Oö. Energieraumplanungsverordnung Teil 2
- alle geplanten Groß-PV-Anlagen zwischen Bad Leonfelden und Oberkappel
- zuletzt realisierte und geplante INKOBA-Erweiterungen und sonstige
- Betriebsbaugelände zwischen Bad Leonfelden und Oberkappel
- geplante Baumaßnahmen am Sternstein im Zusammenhang mit dem Skibetrieb
- geplante 110 kv-Leitung zwischen Rainbach und Rohrbach

Die Projektwerberin hingegen zieht **nur ein einziges** Projekt, nämlich das Projekt „Stromversorgung Mühlviertel“ **als für die Beurteilung relevant heran**. Von diesem werden nur zwei kleine Ausschnittsbereiche, in denen sich die beiden Vorhaben geografisch kreuzen bzw. annähern, tatsächlich herangezogen. Diese enge räumliche Abgrenzung des Untersuchungsraumes ist nicht nachvollziehbar und entspricht auch nicht der ständigen Rechtsprechung. Gerade das geplante Freileitungsprojekt ist über seine ganze Strecke hinweg zu kumulieren.

Auf einige Schutzgüter im Zusammenhang mit dem Projekt „Stromversorgung Mühlviertel“ sei aus diesem Grund nochmals besonders hingewiesen:

Schutzgut Wald:

Die betroffenen Waldgebiete Brunnwald und Schallenberg sind aufgrund ihrer Ausdehnung von hoher ökologischer Bedeutung. Das zusammenhängende Flächenausmaß dieser Wälder ist in den Bezirken Rohrbach und Urfahr Umgebung einzigartig. Eine zweifache Zerschneidung der Waldgebiete durch die geplante Gasleitung sowie die geplante Hochspannungsleitung, verbunden mit den beinahe durchgehenden temporären Baustreifen entlang der Trassenachse von Mast zu Mast, würde das Erscheinungsbild des Waldes massiv beeinträchtigen.

So ist z.B. der Brunnwald ein weitgehend unzerschnittener, infrastrukturell gering belasteter Waldkomplex. Die bereits bestehende WAG-Leitung ist eine der wenigen bestehenden Eingriffe. Dafür besteht bereits eine ca. 10 m breite Schneise in diesem Großwaldgebiet. Mit dem Bau der WAG Loop 1 wird dieser dauerhafte Freihaltestreifen auf jedenfalls 18 m erhöht — sprich fast verdoppelt (!) Die temporären Rodungen für den Arbeitsstreifen der WAG Loop 1 sind entlang der Leitung weitere zusätzliche 7 m. Auch wenn in diesem Arbeitsstreifen eine Wiederaufforstung geplant ist, dauert es Jahrzehnte bis wieder ein Wald im ursprünglichen Zustand herangewachsen sein wird. Jedenfalls muss der Feststellung der Projektwerberin, dass es durch den Bau der WAG Loop 1 zu keiner

zusätzlichen Zerschneidungswirkung auf Waldflächen kommt, vehement widersprochen werden. Auch die geplante Verbreiterung der bereits bestehenden dauerhaften Waldschneise hat eine zusätzliche Zerschneidungswirkung. Gut zu erkennen ist, dass auf der Visualisierung S.31 des Dokuments „Zusammenwirken der Auswirkungen mit anderen Vorhaben“.

Da sich die Projektwerberin mehrfach auf Unterlagen aus dem Verfahren „Stromversorgung Mühlviertel“ bezieht, ist dazu festzuhalten, dass allein schon für die Masterrichtungen von einer kompletten Fällung des Servitutsstreifens in vielen Abschnitten auszugehen ist, speziell wenn der vorgesehene Servitutsstreifen als Zufahrtsweg für die Masterrichtung dient. Natürlich entsteht dadurch eine zweite Schneise — wie z.B. durch das Waldgebiet Brunnwald — um nur ein betroffenes Waldgebiet von vielen zu erwähnen.

Insgesamt würde die Trassenführung der eingereichten Freileitung durch Wald (Breite ca. 40 m), einen Eingriff in ca. 70 ha ökologisch und klimatisch wirksame Waldflächen mit sich bringen. Mit jeder zusätzlichen Schneise steigen die Folgeschäden in den Wäldern massiv (Sturmschaden, Käferbefall, etc.). Außerdem führt die Entwicklung von sogenannten Innenrändern durch Energieleitungsschneisen zu einer Isolierung der Waldflächen. Dadurch nimmt die Resistenz des Waldes gegen Klimawandelfolgen mit jeder Manipulationsfläche — aber auch Verbreiterung einer bereits bestehenden Manipulationsfläche — ab.

Wichtig im Zusammenhang mit dem Stromleitungsprojekt ist auch die Tatsache, dass die vor Ort mögliche verbleibende Verjüngung des Unterbewuchses bzw. des Bewuchs nach Wiederbepflanzung gefälltter Waldschneisen eine maximale Bewuchshöhe von 5,5 m aufweisen darf. Dies deswegen, weil ein Mindestabstand zu den Leiterseilen gewährleistet sein muss. Somit bleibt die Schneisenwirkung für den Betrachter auch nach Aufwuchs der für diese Höhe möglichen Bepflanzung bestehen.

Schutzgut Mensch und Schutzgut Landschaft:

Dem Trassenbereich des Brunnwaldes kommt eine hohe Erholungswirkung zu. Auch wenn im WEP nur eine mittlere Erholungswirkung ausgewiesen ist, liegt faktisch eine hohe Erholungsfunktion aufgrund der Größe des zusammenhängenden Waldgebietes vor. Zum einen führen einige markierte Wanderwege durch das Gebiet des Brunnwaldes, zum anderen wird das weit verzweigte Wegenetz von Bewohnern der angrenzenden Gemeinden, als auch von Wandernden und besonders auch von Kurgästen in Bad Leonfelden ausgiebig für Erholungszwecke genutzt. Auch die touristische Bedeutung des Kurortes Bad Leonfelden zeigt die Wichtigkeit dieses dort beginnenden Naherholungsgebietes Brunnwald.

Touristen schätzen das Mühlviertel als Rückzugsort für Wanderungen, Spaziergänge, zum Waldbaden, zum Ruhe finden, zum Radfahren, Reiten, Langlaufen, um die häufigsten Betätigungen aufzuzählen. Dabei werden unberührte Landschaftsteile mit ihrer Naturnähe und überragenden landschaftlichen Schönheit besonders geschätzt, da es solche auch im Mühlviertel nicht mehr viele gibt (neben verbauten Flächen greift meist Infrastruktur wie Straßen in die Landschaft ein). Das Erleben der Landschaft hat auch einen wichtigen

psychischen Stellenwert. Von diversen Standorten aus kommt es selbstverständlich zu Blickbeziehungen zu beiden geplanten Waldschneisen, aber z.B. auch zum Windpark Sternwind.

Die dauerhafte Verbreiterung der bestehenden Waldschneise für die bestehende West Austria Gasleitung um fast das doppelte Ausmaß stellt entgegen der Meinung der Projektwerberin eine erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft dar. Es ist nicht richtig, dass die Gasleitung nur im unmittelbaren Nahbereich wahrnehmbar ist, weil die Waldschneisen durch die hügelige Landschaft des Mühlviertels weithin sichtbar sind. Der Schutz der Landschaft betrifft Weiterwanderwege und beliebte örtliche Spazierrunden, Radfahr- und Reitrouten genauso wie den persönlichen Blick von angrenzenden Liegenschaftseigentümern. Mit der Freileitung würden viele Grundstücke und Häuser an Wert verlieren, eben weil der Eingriff in die Landschaft so massiv wäre.

Auch wenn die WAG nicht sichtbar ist, so stellt auch die Verbreiterung der Waldschneise einen zusätzlichen landschaftliche Eingriff dar. Außerdem geht ein zusätzlicher Wertverlust der Liegenschaften mit jedem einzutragenden Servitut einher.

Auch die Auswirkungen auf die Schutzgüter Vögel, Fledermäuse, Tiere und deren Lebensräume sowie Pflanzen und deren Lebensräume werden von der Behörde ebenso einer genauen Prüfung zu unterziehen sein. Zahlreiche naturschutzfachlich wertvolle und hochsensible Biotope und geschützte Arten finden sich sowohl entlang der Gasleitungstrasse als auch entlang der Freileitungstrasse, sowie der geplanten Beschleunigungszone „Windpark Sternwind“ bzw. anderer zu kumulierende Projekte. Ein individuelles Eingehen auf verlustbedrohte naturräumliche Spezifika und Arten muss gerade bei Betrachtung mehrerer unterschiedlicher Projekte jedenfalls stattfinden.

Der große Vorteil für viele Fachbereiche und damit auch für die Kumulierungsfrage liegt in der Infrastrukturbündelung der geplanten Gasleitung mit der geplanten 110 kV-Leitung durch Errichtung eines Erdkabels statt einer Freileitung.“

Beurteilung aus Sicht der Fachbereiche Boden und Fläche (exkl. Wald) sowie Landwirtschaft:

Generell wird auf die Stellungnahme des Fachbereichs Boden und Fläche [exkl. Wald] sowie Landwirtschaft vom 30.10.2025 verwiesen.

Zu „Letzte erfolgte Ausbaustufe des Windparks Sternwind (Sternwind 3)“: Diese Ausbaustufe ist laut vorliegenden Informationen im nördlichen Bereich der Gemeinde Vorderweißenbach situiert und somit in einem Abstand zum Untersuchungsraum, in dem aus Sicht des Fachbereichs Boden und Fläche [exkl. Wald] sowie Landwirtschaft nicht von einem Zusammenwirken der letzten Ausbaustufe des Windparks Sternwind (Sternwind 3) mit dem Vorhaben der Errichtung des WAG Loop 1 auszugehen ist.

Zu „Zuletzt realisierte und geplante INKOBÄ-Erweiterungen und sonstige Betriebsbaugelände zwischen Bad Leonfelden und Oberkappel“: In der Gemeinde Auberg verläuft die bestehende und die geplante Gasleitungstrasse durch ein gewidmetes Betriebsbaugelände. Es handelt sich bei diesen Flächen nicht um landwirtschaftlich genutzte Flächen und sie sind im

Flächenwidmungsplan auch nicht als „Grünland“, sondern als „Betriebsbaugebiet“ ausgewiesen, welches wie in DORIS ersichtlich auch bebaut ist. Daher bleiben sie in diesem Teilgutachten unberücksichtigt.

Ansonsten befinden sich Betriebsbaugebiete in einem Abstand, in dem aus Sicht des Fachbereichs Boden und Fläche [exkl. Wald] sowie Landwirtschaft nicht von einem maßgeblichen Zusammenwirken mit Vorhaben der Errichtung des WAG Loop 1 auszugehen ist.

Zu „Geplante 110 kV-Leitung zwischen Rainbach und Rohrbach“: Dazu wird auf die Stellungnahme des Fachbereichs Boden und Fläche [exkl. Wald] sowie Landwirtschaft vom 30.10.2025 verwiesen.

Weitere den Fachbereich Boden und Fläche [exkl. Wald] sowie Landwirtschaft betreffende Verfahren sind nicht bekannt.

Beurteilung aus Sicht der Fachbereiche Forstwirtschaft inkl. Waldboden und -fläche, Jagd und Wildökologie:

Die Waldgebiete Brunnwald und Schallenberg sind zweifelsohne von ökologischer Bedeutung. Das zusammenhängende Flächenausmaß dieser Wälder ist in den Bezirken Rohrbach und Urfahr Umgebung jedoch nicht einzigartig und wird von den südlichen Teilen des Böhmerwalds im Bezirk Rohrbach und vom Sternwald im Bezirk Urfahr Umgebung deutlich übertroffen. Bei Betrachtung der grenzübergreifenden, zusammenhängenden Waldfläche, ergibt sich eine vielfach größere Waldfläche als die beiden erwähnten Waldbestände.

Mit der Erweiterung des Freihaltestreifens auf 18 m sowie der Schaffung neuer Schneisen mit einer Breite von 6 m geht eine Erhöhung der Windwurfgefährdung einher. Die Gefahr von Windwurf und auch die damit verbundene Gefahr von Folgeschäden durch Borkenkäferbefall ist hauptsächlich in den Jahren unmittelbar nach Durchführung der Bautätigkeiten erhöht. Das Öffnen von Waldrändern kann zu einer Veränderung des Mikroklimas im neu gebildeten Waldrandbereich führen und durch verstärkte Sonneneinstrahlung zu Folgeschäden wie Austrocknung an Böden oder den zuvor nachgelagerten Bäumen führen. Aus fachlicher Sicht ist erwartbar, dass aufgrund des Ost-West Verlaufs der Gasfernleitung in Kombination mit der einsetzenden Traufbildung der künftigen Randbäume, die bestehende Windgefährdung nach einigen Jahren bis Jahrzehnten (je nach Standort und Bestand) deutlich abnehmen wird und langfristig nicht in unvertretbarem Ausmaß höher sein wird, als es ohne Durchführung des Projekts der Fall wäre.

Zur geplanten 110 kV-Freileitung:

Bei den Fällungen in der Bauphase der geplanten 110 kV-Freileitung ist zu berücksichtigen, dass die Altersstruktur der Wälder entlang der SVM-Leitung variiert und alle Altersklassen auftreten. Es sind jeweils nur jene Bäume zu fällen, welche auch tatsächlich in den Sicherheitsabstand der Leiterseile eingewachsen sind. Die Beschränkung der Bewuchshöhe auf 5,5 m bezieht sich rein auf jene Standorte mit dem größten Seildurchhang und stellt nicht die Regel dar. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass die Waldflächeninanspruchnahme von 54,6 ha weder in der Bauphase noch in der Betriebsphase zeitgleich erfolgen wird. In der Bauphase müssen außer den befristeten und dauernden Rodungen nur jene Bäume gefällt werden, die bereits in den Sicherheitsbereich hineinreichen. Die jüngeren Waldbestände werden in der Bauphase nicht

gefällt. Die in der Einwendung angeführte Eingriffsfläche von 70 ha ist daher jedenfalls nicht zutreffend.

Mit den Wuchshöhenbeschränkungen geht eine Verkürzung der Umtriebszeit einher, die vor allem die Nutzfunktion der betroffenen Waldflächen nachteilig beeinträchtigt jedoch eine Bewirtschaftung nach wie vor ermöglicht. Entschädigungen für Wertminderungen, finanzielle Einbußen oder Bewirtschaftungsschwernisse sind gemäß §21 Oö. Starkstromwegegesetz 1970 zivilrechtlich abzugelten und nicht Gegenstand des UVP-Verfahrens.

Zur Aussage in der Stellungnahme: „Da sich die Projektwerberin mehrfach auf Unterlagen aus dem Verfahren „Stromversorgung Mühlviertel“ bezieht, ist dazu festzuhalten, dass allein schon für die Masterrichtungen von einer kompletten Fällung des Servitutsstreifens (40 m) in vielen Abschnitten auszugehen ist, speziell wenn der vorgesehene Servitutsstreifen als Zufahrtsweg für die Masterrichtung dient.“ Dazu wird auf das Gutachten von Lamberg zum Projekt „SVM 110 kV“ aus dem Jahr 2024 verwiesen. Dieser stellt in erwähntem Gutachten klar: „Befristete Rodungen im Bereich der Baufelder und Wege sind im Ausmaß von 128.749 m² erforderlich. Diese werden am Ende der Bauphase wiederbewaldet. Die Erreichbarkeit der Mastenstandorte soll, wo keine Zufahrt über bestehende Wege möglich ist, über temporär zu errichtende Zuwegungen erfolgen. Auf Waldboden werden diese in der Regel in einer Breite von 3,5 - 4 m, in Abhängigkeit der Geländeeigenschaften durchgeführt. Der befristete Rodungsbereich geht über die Breite der temporären Zufahrten hinaus und kann je nach Geländeneigung zwischen 5 m und 8 m betragen.“

Zur Kumulation

Zur Beurteilung der kumulierenden Wirkungen wurden die verfügbaren Daten zu Rodungen im Vorhabensgebiet betrachtet und ausgewertet. Dabei werden jene Rodungen als relevant erachtet, welche in einer Entfernung liegen, die dazu geeignet ist, Wirkungen auf die verfahrensgggt. Waldflächen zu entfalten und in den letzten 10 Jahren durchgeführt wurden.

Der größtmögliche funktionale Zusammenhang zwischen Waldflächen, also der maximal mögliche waldökologische Einflussradius, insb. aus klimatischen Ausstrahlungswirkungen des Waldes beträgt etwa 1.000 m. Dieser Abstand setzt sich aus dem Windeinfluss von Wald mit der fünffachen Baumhöhe auf der Luvseite und der etwa zwanzigfachen Baumhöhe auf der Leeseite zusammen. Laut ÖNORM M 9490-6 ist bereits ab der zehnfachen Bewuchshöhe kein relevanter Windeinfluss mehr feststellbar (Bsp. bei 35 m Baumhöhe: 350 m).

Die in der Stellungnahme genannten Vorhaben: „letzte erfolgte Ausbaustufe des Windparks Sternwind (Sternwind 3), die Beschleunigungszone „Windpark Sternwind“, und geplante Baumaßnahmen am Sternstein im Zusammenhang mit dem Skibetrieb“, liegen deutlich außerhalb des 1.000 m Radius.

Waldflächen im Sinne des Forstgesetzes gelten als Ausschlussflächen für Freiflächen PV. Folglich ergibt sich für die ebenfalls genannten „geplanten Groß-PV-Anlagen zwischen Bad Leonfelden und Oberkappel“ keine Relevanz der Betrachtung für den Fachbereich.

Da in der Stellungnahme auf realisierte und geplante INKOBA-Erweiterungen und sonstige Betriebsbaugebiete verwiesen wird, seien hier beispielhaft die Betriebserweiterungen der Grünzweil GmbH in Petersberg (Gemeinde St. Johann am Wimberg), sowie der Süß Transporte GmbH in Laimbach (Gemeinde Bad Leonfelden) erwähnt. Die Rodungsfläche der Grünzweil

GmbH betrug 2018 rund 0,35 ha, liegt ca. 1,4 km südlich der Trassenachse und somit außerhalb des relevanten Raums. Die Rodung der Süß Transporte GmbH erfolgte ca. 350 m von der Schieberstation Bad Leonfelden entfernt im Jahr 2015 und somit außerhalb des relevanten Betrachtungszeitraums. Im restlichen Projektgebiet wurden keine weiteren Betriebsbaugebiete mit räumlichem Bezug zum Projekt, welche mit relevanten Rodungen verbunden sind, gefunden.

Im politischen Bezirk Rohrbach wurden in den Jahren seit 2016 insgesamt 15,6 ha an Rodungsflächen für Zwecke der Agrarstrukturverbesserung, Straßen und Wege, dem Siedlungswesen, Gewerbe und Industrie, Sport und Tourismus oder Sonstigem vom Bezirksforstdienst erfasst. Demgegenüber stehen seit 2016 insgesamt 26,9 ha an Neuaufforstungen im Bezirksgebiet. Im Umkreis der Leitungsachse von ca. 1.000 m befinden sich laut den Daten der Bezirksforstdienste 3,76 ha Rodungen sowie 5,13 ha Neuaufforstungen seit 2016.

Kumulative Wirkungen mit der SVM Hochspannungsleitung sind als gering einzustufen, da die Überschneidung der beiden Infrastrukturen räumlich eng begrenzt ist, die Vorhaben technisch voneinander getrennt und in ihrer ökologischen Wirkung nicht überlagernd sind. Auch in der Bauphase ist von keinen erheblichen kumulativen Auswirkungen auszugehen, da die Mühlviertelleitung und das ggst. Projekt laut den Einreichunterlagen zeitlich voneinander getrennt errichtet werden sollen, sodass es zu keinen zeitlichen Überlagerungen der Baustellen kommt. Die großräumigen Waldfunktionen bleiben in ihrer Gesamtheit erhalten, da der überwiegende Teil der Waldbestände unberührt bleibt und die temporär beanspruchten Flächen nachweislich wieder in einen naturnahen Vegetationszustand überführt werden.

Beurteilung aus Sicht der Fachbereiche Naturschutz und Landschaftsschutz:

Aus fachlicher Sicht ist dazu festzuhalten:

Zusammenwirken mit beispielhaft aufgezeigten Projekten:

Seitens der Gruppe der 17 Einschreiter wird angemerkt, dass das seitens der PW vorgelegte Dokument zur „Zusammenwirken der Auswirkungen mit anderen Vorhaben sie jedenfalls nicht umfänglich genug, und bezieht sich beispielhaft einige Projekte.

- Der Windpark Sternwind/Sternwald in Vorderweissenbach (vom westlichen Ende der WAG Loop 1 Leitung ca. 5,5 km entfernt, ist in Planung und noch nicht bewilligt, daher für eine Kumulierungsbetrachtung mit der ggst. Trasse nicht relevant.
- Beschleunigungszonen sind derzeit nicht ausgewiesen, sie bezeichnen auch lediglich Zonen, in denen Projekte oder Pläne einem beschleunigtem Verfahrensablauf unterzogen werden können. Die Zonen selbst sind für eine Kumulierungsbetrachtung nicht relevant.
- Bewilligte und vor der Realisierung stehenden Groß-PV-Anlagen sind im Raum zwischen Bad Leonfelden und Oberkappel derzeit nicht evident.
- Betriebsbaugebiete in Trassennähe sind meist in bestimmter Entfernung von dieser situiert, die der Trasse nächstgelegenen sind das INKOBAGebiet Sterngartl (250 m entfernt, hinter einem Waldstück), sowie in der Nähe der Ortschaft Harafl (direkt an der Trasse situiert, die Trasse wurde bereits in der Planung des Betriebsbaugebiets berücksichtigt). Eine kumulierende Wirkung in Bezug auf sensible Biotopflächen oder auf einzelne

geschützte Tier- oder Pflanzenarten im Gebiet wird aufgrund der Entfernung ausgeschlossen. Eine Kumulierung im Hinblick auf die landschaftliche Erscheinung wird ebenfalls ausgeschlossen, da die landschaftlichen Auswirkungen der beiden Projekte (linienförmige Schneise in Waldgebieten vs. Gebäude) unterschiedlich sind und nicht zusammenwirken.

- Die Einrichtungen des Schigebiet Sternstein sind auf der Ostflanke situiert und von der in südwestlicher Richtung des Sternstein liegenden WAG Loop 1 Trasse aus gesehen nicht einsichtig und daher nicht landschaftswirksam. Eine kumulierende Wirkung in Bezug auf einzelne Tierarten wird ausgeschlossen.

2. *Von der 110-kV-Leitung Rainbach Rohrbach werden nur 2 Bereiche thematisiert, das Freileitungsprojekt sei jedoch über die gesamte Länge zu kumulieren.*

- Die Beurteilung der kumulierenden Auswirkungen mit der 110-kV-Leitung erfolgte für die Bereiche, in denen sich die Trassen der beiden Projekte überschneiden bzw. annähert, bereits im Rahmen des Fachgutachtens Naturschutz und Landschaftsschutz. Eine kumulierende Betrachtung über die gesamte Leitungstrasse der „Mühlviertelleitung“ erscheint aufgrund der, über weite Strecken deutlich abseits voneinander verlaufenden Trassen (>1 km), als nicht relevant.

3. *a Erleben der Landschaft im Rahmen der Erholungsfunktion;*

b Sichtbarkeit der verbreiterten Schneisen und der Windkraftanlage Sternstein

c erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft durch die Verbreiterung der Trassenverbreiterung

d Wertverlust von Immobilien und Liegenschaften

e Zahlreiche geschützte Biotope und Arten in den Trassen beider Projekte, individuelles Eingehen auf verlustbedrohte naturräumliche Spezifika und Arten ist zu thematisieren

a Die Erholungsfunktion der Landschaft ist seit der Novellierung des Oö NSchG 2001 im Dezember 2025 kein zu beurteilendes Schutzgut mehr. Siehe dazu aber noch Kapitel 2.5.3.6.5.c.

b und c Bezüglich der Sichtbarkeit der verbreiterten Schneisen wird auf die Ausführungen im Fachgutachten Naturschutz und Landschaftsschutz vom 31.10.2025 verwiesen. Ergänzt wird, dass es sich um insgesamt 15 Bereiche handelt, in denen die Trasse Waldflächen durchquert, wobei die jeweiligen Längen dieser Schneisen in den allermeisten Fällen zwischen ca. 100 m und max. 1.400 m (Bereich östlich von Traberg) handelt. Die Verbreiterung der Schneisen wird nur in der Nahwirkung in Richtung der Trasse sichtbar und aufgrund der geomorphologischen Gegebenheiten (Hügel, Kuppen) rasch durch die Waldkulisse verstellt. Im kleinräumigen Wechsel von Wiesen und Waldflächen wird dies in der Mittel- und Fernwirkung im Landschaftsbild zunehmend verschwimmen.

Eine zusätzliche Zerschneidungswirkung ist – abgesehen von den kurzen Abschnitten der neu anzulegenden, nur 6 m breiten Trassen (ca. 180 m) – landschaftlich kaum wirksam und für die biologischen Schutzgüter kein Wanderungshindernis, die zusätzlichen Trassen in den Bereichen, in denen die WAG loop 1 Leitung von der Bestandsleitung abweicht, werden hinsichtlich ihrer Zerschneidungswirkung als nicht relevant angesehen.

d Das Thema einer möglichen Wertminderung von Immobilien und Liegenschaften ist nicht durch den Fachbereich Naturschutz und Landschaftsschutz zu behandeln.

e dazu wird auf das Fachgutachten Naturschutz und Landschaftsschutz vom 31.10.2025 verwiesen.

Beurteilung aus Sicht der Fachbereiche Geologie, Hydrogeologie und Grundwasserwirtschaft:

Hinsichtlich der kumulativen Auswirkungen wird vorab auf die Beantwortung der Frage 12.3 b) bzw. die Antwort auf die Einwendung unter OZ 99 c) hingewiesen.

Weiters wird ausgeführt, dass sich keine bekannten Betriebsbaugebiete in unmittelbarer Nähe zum ggst. Projekt befinden, ausgenommen das Betriebsbaugebiet in der KG Auberg, das direkt entlang der Trasse situiert ist. Der Abstand zur angeführten S10 beträgt ca. 15 km, der Abstand zum Windpark Sternwind beträgt ca. 4 km und der Abstand zum Skigebiet Sternstein beträgt ca. 3,5 km. Alleine schon aufgrund dieser zum Teil erheblichen Distanz und der höhenmäßigen Situierung (Windpark, Skigebiet) wird aus fachlicher Sicht von keinen kumulierenden Auswirkungen ausgegangen.

Die Mühlviertelleitung verläuft zum Teil parallel zur ggst. Gasleitung jedoch in einem Abstand von mehr als einem Kilometer. In zwei Bereichen nähern sich die beiden Vorhaben einander an. Dies erfolgt einerseits im Bereich der Querung der beiden Trassen, südwestlich der Ortschaft Ahorn (Mastabstand ca. 36 m und ca. 31 m) und andererseits nordöstlich der Ortschaft Traberg, wo ein Mast der Mühlviertelleitung ca. 63 m entfernt zur WAG Loop 1 situiert ist.

Diese beiden Bereiche wurden hinsichtlich eines potenziellen Zusammenwirkens näher betrachtet. In der Bauphase wird das Vorhaben WAG Loop 1 als Linienbaustelle und die „Stromversorgung Mühlviertel“ als „wandernde Baustelle“ abgewickelt. Es wird beschrieben, dass die Koordination der Projekte so erfolgt, dass es zu keinen zeitlichen Überlagerungen der Bautätigkeiten kommt. Es wird daher in der Bauphase von keinen zusammenwirkenden erheblichen Auswirkungen ausgegangen. Für die Betriebsphase wird ebenfalls davon ausgegangen, dass es zu keinen überlagernden erheblichen Auswirkungen für das Schutzgut Grundwasser kommt.

Hinsichtlich der Bestandsgasleitung wurde auf die Drainageeffekte durch Auflockerung des Untergrundes, die Betriebstemperatur, die Wasserrechte und Wassernutzungen in den ergänzenden Unterlagen eingegangen. Hinsichtlich der Drainageeffekte aufgrund von Auflockerungen wird ausgeführt, dass die Bestandsleitung 1980 in Betrieb genommen wurde. Aufgrund der fortgeschrittenen Bestandsdauer wird von keinen kumulativen Auswirkungen ausgegangen. Auswirkungen durch die Betriebstemperatur werden aufgrund der Distanz der Verdichterstationen ebenfalls ausgeschlossen. Im Bereich der Querungen sind temporäre baubedingte Auswirkungen möglich, jedoch wird von keinen betriebsbedingten Auswirkungen ausgegangen.

Beurteilung aus Sicht der Fachbereiche Hydrologie, Oberflächengewässer und Wasserbautechnik:

Zu kumulativen Wirkungen:

In der Bauphase der WAG Loop 1 erfolgt lt. Einreichunterlagen eine Koordinierung der zeitlichen Abfolge der Maßnahmen bzw. des Bauablaufes mit der „Stromversorgung Mühlviertel“. Durch diese Koordinierung, welche auch mit etwaigen anderen geplanten Projekten zu erfolgen hat, sind aus fachlicher Sicht erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Oberflächenwasser nicht zu erwarten.

In der Betriebsphase sind keine kumulierenden Belastungen auf das Schutzgut Oberflächenwasser zu erwarten.

Zusammenfassend kann aus fachlicher Sicht festgehalten werden, dass für das Schutzgut Oberflächenwasser keine kumulierenden Wechselwirkungen zwischen dem geplanten Vorhaben WAG Loop 1 und bestehenden bzw. anderweitig geplanten Projekten im räumlichen Zusammenhang zu erwarten sind.

Beurteilung aus Sicht des Fachbereichs Lärmschutz / Schalltechnik:

Einwand: Das von der Projektwerberin vorgelegte Dokument „Zusammenwirken der Auswirkungen mit anderen Vorhaben“ ist jedenfalls nicht umfänglich genug um die Kumulierungsfrage ausreichend beurteilen und bewerten zu können.

Einwand: Die Projektwerberin hingegen zieht nur ein einziges Projekt, nämlich das Projekt „Stromversorgung Mühlviertel“ als für die Beurteilung relevant heran. Von diesem werden nur zwei kleine Ausschnittsbereiche, in denen sich die beiden Vorhaben geografisch kreuzen bzw. annähern, tatsächlich herangezogen. Diese enge räumliche Abgrenzung des Untersuchungsraumes ist nicht nachvollziehbar und entspricht auch nicht der ständigen Rechtsprechung. Gerade das geplante Freileitungsprojekt ist über seine ganze Strecke hinweg zu kumulieren.

Fachliche Stellungnahme

Gegenstand einer Schalltechnische Beurteilung sind ausschließlich Liegenschaften mit Wohnnutzung respektive deren Freiraum und damit Grundstücke von denen ausgegangen werden kann, dass sie für den ständigen Aufenthalt von Menschen (Schutzgut) dienen und zulässig sind.

Die Trassenführung der geplanten Pipeline verläuft in weiten Strecken abseits von Liegenschaften mit Wohnnutzung. Bereiche, in denen die Baustelle sich Siedlungsgebieten oder einzelnen bewohnten Gebäuden nähert, wurden schalltechnisch untersucht.

Der Bereich in dem die Trassenführung der WAG Loop 1 verläuft, ist landwirtschaftlich geprägt. Prinzipiell sind landwirtschaftliche Aktivitäten (Ernte, Aussaat, Waldarbeiten etc.) im Mühlviertel ortsüblich, ebenso wie der Individuallärm (Privatpersonen) induziert gegebenenfalls durch Holzschneiden, Hausbau etc. Diese Expositionen sind aber nicht vorhersehbar und nur kurzfristig in einem lokalen Bereich, wenn überhaupt, gegeben.

Somit verbleiben für die schalltechnische Betrachtung einer möglichen Kumulierung nur bestehende Betriebe, Verkehrsträger sowie genehmigte größere Projektvorhaben.

Wenn nun der Gesetzgeber (Oö. Bautechnikverordnung), einen zulässigen Dauerschallpegel ($L_{A,eq} = 70 \text{ dB}$) für Baulärm als zulässig ansieht, wird aus fachlicher Sicht der Schluss gezogen (ohne einer juristischen Stellungnahme vorgreifen zu wollen), dass dieser Wert auch zur Abgrenzung des Betrachtungsgebietes, in dem gegebenenfalls Kumulierungen stattfinden können, herangezogen wird, zumal eine mögliche Kumulierung durch den Baulärm der WAG-LOOP verursacht wird.

Zudem wird darauf verwiesen, dass, die Antragstellerin mit geringeren Werten (65 dB) argumentiert und somit die möglichen Kontingente nicht ausschöpft.

Darauf aufbauend kann gefolgert werden, dass der im Projekt betrachtete Untersuchungsraum (ab 65 dB Belastung) auch für die Beurteilung einer gegebenenfalls vorhandenen Kumulierung ausreichend ist.

Für die Kumulierung herangezogen werden ausschließlich bestehende oder bereits genehmigte Vorhaben.

Für bestehenden Vorhaben (Anlagen, Deponien etc.) kann aus fachlicher Sicht Folgendes festgehalten werden: Aufgrund der strengen schalltechnischen Beurteilungskriterien (ÖAL-3 – dreistufiges Beurteilungsverfahren) bei dem auch die Schall-Ist-Situation sowie die Flächenwidmung berücksichtigt werden, kann davon ausgegangen werden, dass auf Liegenschaften mit Wohnnutzung die Schall-Ist-Situation, die von solchen bereits genehmigten Vorhaben gegebenenfalls erzeugt wird, im Bereich der zulässigen Werte für die jeweilige Flächenwidmung oder darunter zu liegen kommt. Aufgrund der ländlichen Ausprägung des Bereiches, in dem die Pipeline errichtet werden soll, ist schlussfolgernd davon auszugehen, dass diese Immissionen unter 55 dB (Planungsrichtwert für Dorfgebiet im Tageszeitraum) zu liegen kommen. Somit liegen diese Immissionen (falls vorhanden) bereits mindestens 10 dB unterhalb der oben angeführten Beurteilungswerte (70 dB respektive 65 dB). Schlussfolgernd ist somit von keinen höheren Auswirkungen, als die durch das Bauverfahren selbst induzierten Auswirkungen auszugehen.

Wie den Betrachtungen und Untersuchungen der Antragstellerin im Fachbericht „Wirkfaktor Lärm“ sowie in deren Stellungnahme zur Kumulierung entnommen werden kann, sind mit Ausnahme der Mühlviertel – Leitung, keine weiteren Vorhaben bekannt, deren Realisierung zu einer Kumulierung führen kann, die nachteilige Auswirkungen auf den oben angeführten Betrachtungsraum nach sich zieht. Die aufgelisteten Vorhaben finden sich entweder in einer solchen Distanz zur geplanten Pipeline, dass nicht davon ausgegangen wird, dass deren Realisierung, falls bereits genehmigt, zu einer Kumulierung führen kann, die nachteilige Auswirkungen auf den oben angeführten Betrachtungsraum nach sich zieht. Geplante Vorhaben sind gemäß Behörde nicht zu betrachten.

Einzig von der Mühlviertelleitung ist laut Antragstellerin davon auszugehen, dass es gegebenenfalls zu kumulierenden Effekten kommen könnte. Im Bereich, wo sich die Mühlviertelleitung der WAG-LOOP so weit nähert, respektive diese schneidet, dass kumulierende Effekte auftreten können, die über die oben angeführten Beurteilungswerte hinausgehen, wird, sofern ein zeitlicher Zusammenhang besteht, ein Baustop der WAG-Loop vorgesehen, um kumulierende Effekte auszuschließen. Es wird darauf hingewiesen, wie bereits oben angeführt, dass die Antragstellerin das mögliche schalltechnische Kontingent nicht ausschöpft. Bei Ausschöpfung der schalltechnischen Möglichkeiten wäre ein wesentlich geringer Bereich von einem möglichen Baustopp betroffen.

Zu den Verkehrsträgern kann festgehalten werden, dass es sich dabei hauptsächlich um Landstraßen, kleiner Gemeindestraßen, Güterwege sowie eine Bundesstraße handelt. Die höchsten Expositionen (auch in Zusammenhang mit Kumulierung) sind bei den Querungspunkten der Baustelle zu erwarten. Im Fachbericht Wirkfaktor Lärm findet sich eine Erhebung einer Schall-Ist-Situation entlang einer Landstraße. Hieraus kann abgeleitet werden, dass in der Nähe der

Straßenquerungen kumulierte Pegel über 65 dB respektive 70 dB mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht auftreten werden.

Beurteilung aus Sicht des Fachbereichs Luftreinhaltetechnik:

Im Bericht „Zusammenwirken der Auswirkungen mit anderen Vorhaben“ der freiland Umweltconsulting ZT GmbH vom September 2025 wurde auf die Auswirkungen bestehender sowie genehmigter, jedoch noch nicht realisierter Vorhaben im räumlichen Zusammenhang eingegangen. Die kumulierenden Auswirkungen für die geplante 110-kV-Stromleitung wurde im Teilgutachten von 29.10.2025 entsprechend berücksichtigt.

Alle weiteren Vorhaben, wie etwa Erweiterungen von INKOBA-Gebieten sowie die letzte Ausbaustufe des Windparks Sternwind 3 werden, ohne einer juristischen Beurteilung vorzugreifen, grundsätzlich durch die zuständige Behörde, sofern die Einbeziehung des Fachbereichs Luftreinhaltung relevant ist, behandelt. Besonders bei Betriebsanlagen innerhalb sowie außerhalb von INKOBA-Gebieten sowie bei sämtlichen anderen UVP-Verfahren sind im Zuge des Bewilligungsverfahrens emissions- und immissionsseitige Maßnahmen zur Minderung von Staub-, Geruchs- oder Schadstoffemissionen nach den gesetzlichen Vorgaben bzw. nach dem aktuellen Stand der Technik vorgesehen. Ebenso werden bereits im Rahmen von Umwidmungsverfahren zum Schutz der Anrainer geeignete Maßnahmen sowie erforderliche Abstände aus Sicht der Luftreinhaltung geprüft und festgelegt, um die Wahrung der Interessen und den Schutz der Wohnanrainer sicherzustellen.

Aufgrund der Art der im ggst. Fall auftretenden Emissionen, insb. Staubemissionen, die vorwiegend durch Fahrbewegungen auf unbefestigten Oberflächen sowie durch Materialmanipulationen entstehen und lediglich kurzfristig im Zuge der Wanderbaustelle auftreten, sind die Auswirkungen als zeitlich begrenzt sowie mit den vorgesehenen Staubminderungsmaßnahmen als geringfügig einzustufen und mit keiner Überlagerung der Auswirkungen durch andere Vorhaben zu erwarten.“

Beurteilung aus Sicht des Fachbereichs Umweltmedizin (Humanmedizin):

Die vorhabensbedingten Auswirkungen von Schallimmissionen wurden im Teilgutachten Humanmedizin getrennt nach Bau- und Betriebsphase beurteilt. Aus den schalltechnischen Ausführungen zur Kumulierung ergeben sich aus humanmedizinischer Sicht keine Ergänzungen, Adaptierungen oder andere beurteilungsrelevanten Aspekte.

Aus humanmedizinischer Sicht wurden die luftreinhaltetechnischen Aspekte aufbauend auf den immissionstechnischen Beurteilungen beurteilt. Aus der zuvor genannten Stellungnahme aus luftreinhaltetechnischer Sicht und aus anderen Einwendungen ergeben sich keine zusätzlichen Beurteilungsaspekte oder Maßnahmen.

Beurteilung aus Sicht der Fachbereiche Sprengwesen und Erschütterungen:

Es wird kritisiert, dass bei der Kumulationsbetrachtung nur ein Projekt bzw. nur kleine Teilabschnitte betrachtet würden und dass dies zu eng sei; es wird eine gesamthafte kumulative Betrachtung gefordert.

Aus Sicht des Fachbereichs „Sprengwesen und Erschütterungen“ ist „Kumulation“ keine abstrakte Größe, sondern tritt dann auf, wenn **zeitgleich** mehrere erschütterungsrelevante Tätigkeiten so zusammentreffen, dass sich ihre Beiträge im Einwirkungsort überlagern. Genau dafür sieht das Teilgutachten eine **Bauablaufkoordination und Antikumulation** vor: Für geplante Parallelaktivitäten ist vorab eine prognostische Summationsprüfung der zu erwartenden Erschütterungsbeiträge durchzuführen. Wenn Berechnungen oder Messungen eine Kumulationsgefahr anzeigen, sind die Tätigkeiten **zeitlich zu entkoppeln** und die Wirksamkeit im Monitoring zu verifizieren. Damit wird die geforderte kumulative Betrachtung für den tatsächlich relevanten Mechanismus (Überlagerung erschütterungsrelevanter Quellen in Raum und Zeit) fachlich umgesetzt.

Verweis auf NB 05-SE (Kap. 4.4): Bauablaufkoordination und Antikumulation

.b Die Einschreiter bringen Folgendes vor:

„2. Antrag

Zusammenfassend wird daher von den Einwendern, die sich in ihren subjektivöffentlichen Rechten beschwert erachten, weiterhin der

Antrag

gestellt, dass das Vorhaben Projekt "WAG Loop 1" der Projektwerberin in Bezug auf das eingereichte Projekt wegen gravierender Auswirkungen auf Menschen, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume sowie der dadurch kumulativen gefährdenden Wechselwirkungen abgewiesen wird.“

Soweit in der Stellungnahme **Rechtsfragen** aufgeworfen werden, ist auf die Ausführungen unter den Kapiteln 2 und 3 zu verweisen.

1.6.28. Zur Stellungnahme OZ 200 – Gas Connect Austria GmbH

.a Die Projektwerberin hat sich in ihrer Stellungnahme zu den vorgeschlagenen Auflagen der Sachverständigen geäußert. Gewisse Auflagenvorschläge wurden bedingt akzeptiert oder nicht akzeptiert.

Soweit in der Stellungnahme **Rechtsfragen** aufgeworfen werden, ist auf die Ausführungen unter Kapitel 2 zu verweisen.

In der mündlichen Verhandlung konnten die von der GCA thematisierten Aspekte geklärt werden (zu den Details siehe die VhS); die Behörde hat sich zudem aus rechtlicher Sicht mit den Nebenbestimmungen auseinandergesetzt. Das Ergebnis sämtlicher Überlegungen findet sich in Spruchpunkt V.

1.6.29. Zur Stellungnahme OZ 201 – Wolfgang Nopp (ident mit OZ 202)

.a Der Einschreiter bringt Folgendes vor:

„Zur Präzisierung wegen Unterlagen wird bei Ablehnung meiner Forderung die Ausfertigung, jeweils extra, von einem Bescheid verlangt.

1. Beiziehung sämtlicher aufliegender Unterlagen von der GasConnect meine Person - meinem Besitz-Eigentum betreffend, im Zusammenhang stehend, zur Beweisführung meiner Stellungnahme - Einwendung im Verfahren.
2. Unterlagen betreffend dem angeführten Beispiel von DI Mark Ganster, Austin Powder GmbH, bzw. weiterer Erfahrungsberichte - Untersuchungen, samt den konkreten Maßnahmen der GasConnect aus den Ergebnissen folgend, sowie die konkrete Umsetzung.
Erfahrungsberichte und Daten von Versuchssprengungen vergangener, vergleichbarer Projekte (u.a. WAG 600, WAG Expansion Part II und Part III); zur Verfügung gestellt von DI Mark Ganster, Austin Powder GmbH
3. Unterlagen zu bekannten Schäden in der GasConnect, nach - in der Umsetzung der Projekte, ausgehend von der Schieberstation Bad Leonfelden weg, über die WAG Pipeline hinweg beidseitig, samt Regelung, eventuell anonymisiert je nach den gesetzlichen Bestimmungen.
4. Veröffentlichung vom Top-Agrar Bericht wie bereits gefordert als Teil meiner Stellungnahme – Einwendung betrachtet, aus dem Titel meiner Parteistellung im Verfahren.“

Soweit in der Stellungnahme **Rechtsfragen** aufgeworfen werden, ist auf die Ausführungen unter Kapitel 2 zu verweisen.

Beurteilung aus Sicht der Fachbereiche Sprengwesen und Erschütterungen:

Herr Nopp fordert Unterlagen zu DI Mark Ganster / Austin Powder sowie zu Versuchssprengungen/Erfahrungswerten aus anderen Projekten.

Von DI Ganster wurden umfangreiche Unterlagen in Form von Messergebnissen, Auswertungen und Interpretationen dankenswerterweise zur Verfügung gestellt.

Diese Unterlagen sind aber geistiges Eigentum der Firma Austin Powder GmbH bzw. des Herrn DI Mark Ganster, die dem Unterzeichneten im Sinne der Vermeidung von Überschreitungen der Anhaltswerte, also im Sinne einer Problemvermeidung und Kostenminimierung beim Bauablauf deshalb zur Verfügung gestellt wurden, weil die Messergebnisse und Erfahrungen aus 72 km Pipelinebau der letzten 20 Jahre im Nahfeld teilweise höhere Erschütterungswerte aufzeigen, als das die bewährten Prognoserechnungen erwarten ließen.

Insgesamt verfügt die Austin Powder GmbH und damit ihr langjähriger technischer Leiter der Abteilung „Sprengtechnik international“ und heutiger Geschäftsführer, DI Mark Ganster, über 72 km Erfahrung Pipelinebau im granitischen Grundgebirge.

Der Unterzeichnete hat aus der Fülle von Daten und Informationen (DI Ganster) zunächst in den Befund und in weiterer Folge im Sinne einer „Worst-Case-Betrachtung“ in das Gutachten die

ungünstigsten Prognosen mit den geringsten Untergrunddämpfungen und damit höchsten zu erwartenden Erschütterungen übernommen.

Des Weiteren hat der Unterzeichnete einen bei 75 % des jeweiligen Richtwertes liegenden internen Alarmwert festgelegt, um bei Messwertstreuungen noch keine Überschreitung des Grenzwertes feststellen zu müssen.

Zitat Gutachten Lang:

„Bei Erreichen eines intern festgelegten „Alarmwertes“ von 75 % des jeweiligen Richtwertes sind unverzüglich Optimierungsmaßnahmen zu ergreifen.“ (S. 32)

Zudem hat der Unterzeichnete ein verbindliches Erschütterungsmonitoring festgelegt.

Zitat Gutachten Lang:

„Das Erschütterungsmonitoring dient der laufenden Einhaltungskontrolle der maßgeblichen Richt-/Grenzwerte (Schutzgüter Gebäude – ÖNORM S 9020, Mensch – RVE 04.02.04 / ÖNORM S 9012, Bestandsleitung) sowie der Prognosekalibrierung und einer prüfpfadgesicherten Nachweisführung. Das Messnetz wird abschnittsweise entlang sensibler Bereiche geführt und mit den Sprengabschnitten synchronisiert. Das Monitoring ist für die einzelnen Schutzgüter normgerecht durchzuführen.“ (S. 31)

Somit kann zusammenfassend festgehalten werden:

- Auf Grund der Tatsache, dass die Fülle der von DI Ganster freundlicher Weise zur Verfügung gestellten Informationen und Daten teilweise ungünstigere Dämpfungen im Untergrund und damit höhere Erschütterungswerte anzeigt, hat der Unterzeichnete im Sinne der „Worst-Case-Betrachtung“ diese in der Prognoserechnung seines Gutachtens berücksichtigt.
- Diese Informationen und Daten stellen somit eine wesentliche Grundlage für das Teilgutachten „Sprengwesen und Erschütterungen“ dar.
- Auf Grund der im Teilgutachten „Sprengwesen und Erschütterungen“ adaptierten, „noch vorsichtigeren“ Prognoserechnung kann man die wesentlichen Inhalte der Daten und Informationen von DI Ganster aus dem Gutachten herauslesen.

Somit sind im Teilgutachten „Sprengwesen und Erschütterungen“ alle Vorsichtsmaßnahmen zur Hintanhaltung von Schäden an der Bestandsleitung und/oder an fremden Gebäuden und Einrichtungen enthalten, ohne dadurch den Baustellenablauf unverhältnismäßig zu verkomplizieren und zu verteuern (weil ja auf Basis der Messergebnisse die Prognosen sowohl nach oben als auch nach unten angepasst werden können).

1.6.30. Zur Stellungnahme OZ 203 – Christian und Andrea Höller

.a Die Einschreiter bringen Folgendes vor:

„Wir möchten Einspruch erheben gegen die Stellungnahme der Gas Connect Austria zu unseren Einwänden zur Errichtung der neuen Gas-Pipeline. Dass die Eingriffe in den genannten Bereichen (Bach, Wald, Bodengefüge, Erosion, CO₂-Ausstoß, ...) von Seiten der Gas Connect Austria als ‚Gering‘ und ‚Unbedenklich‘ dargestellt werden, können wir nicht so stehen/gelten lassen. Unserer Meinung nach ist das Gegenteil der Fall.“

Dem auf dachverständiger Basis erhobenen Ermittlungsergebnis wird damit nicht auf gleichem Fachniveau entgegengetreten.

1.7. Abschließendes Ergebnis der Beweiswürdigung

Der vollständige **Diskussionsverlauf** zu den oben angeführten Aspekten ist der Beilage 1 zum UVGA sowie der Verhandlungsschrift zu entnehmen; dort ist dokumentiert, wie die Sachverständigen Punkt für Punkt auf die vorgebrachte Kritik eingegangen sind und diese – mitunter nach Fachgesprächen unter Beteiligung der jeweiligen UVE-Fachbeitragssteller:innen – schließlich stets plausibel und auch für einen Laien verständlich zerstreuen konnten.

Sofern **unzureichende Datengrundlagen oder Ist-Zustandserhebungen** behauptet wurden, konnten die Sachverständigen sowie die jeweils betroffenen UVE-Fachbeitragssteller:innen glaubhaft und schlüssig darlegen, dass die **vorliegenden Unterlagen** – insb. aufbauend auf den Auskünften nach § 12 Abs. 6 UVP-G 2000 und den Erörterungen in der mündlichen Verhandlung – basierend auf dem jeweils einschlägigen Stand der Technik und Erhebungsmethodik **ausreichend für die Gutachtenserstellung** sind.

Insgesamt bieten die objektiven und fachlich fundierten Gutachten der von der Behörde beigezogenen Sachverständigen aufgrund ihrer **Methodentreue, Ortskenntnis und lückenlosen Auseinandersetzung** mit dem Projekt eine verlässliche, umfassende Entscheidungsgrundlage.

Die abgegebenen **Endbeurteilungen** (Resterheblichkeit) der Auswirkungen mussten aufgrund des Verhandlungsergebnisses **nicht abgeändert** werden.

Basierend auf den Ausführungen unter Kapitel 1.4 ist zu betonen, dass **keinem** der behördlich beigezogenen **Sachverständigen auf demselben Fachniveau entgegengetreten** wurde. Widersprüche zu den Erfahrungen des Lebens und den **Denkgesetzen** („Ungereimtheiten“, Unschlüssigkeit, Widersprüchlichkeit) sowie **Unvollständigkeiten** konnten im Ergebnis – und nach den umfassenden Erörterungen in der Verhandlung – nicht nachvollziehbar und konkret aufgezeigt werden.

Dem ggst. Bescheid ist somit das dargestellte Ermittlungsergebnis zugrunde zu legen.

2. Rechtliche Beurteilung

2.1. Entscheidungsrelevante Bestimmungen

Die im vorliegenden Bescheid angeführten Gesetzesbestimmungen können frei zugänglich online im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) unter <https://www.ris.bka.gv.at> abgerufen werden. Auf eine wörtliche Wiedergabe der zitierten Gesetzesstellen wird daher weitestgehend verzichtet.

2.2. Zuständigkeit

Beim Vorhaben **WAG Loop 1** handelt es sich um eine Rohrleitung für den Transport von Gas mit einer Länge von ca. 40 km und einem Rohrdurchmesser von DN 1200 mm.

Gemäß § 3 iVm Anhang 1 Z 13 lit. a UVP-G 2000 unterliegen **Rohrleitungen** für den Transport von Öl, Erdölprodukten, Chemikalien oder Gas mit einem Innendurchmesser von mindestens 800 mm und einer Länge von mindestens 40 km der Pflicht zur Durchführung einer UVP.

Es kann zwar nicht ausgeschlossen werden, dass die Längenschwelle vom 40 km um wenige Meter nicht erreicht wird. Das Vorhaben unterliegt aufgrund seiner Lage in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie C aber jedenfalls einer **Einzelfallprüfung** nach § 3 bzw. § 3a iVm Anhang 1 Z 13 lit. c UVP-G 2000.

Eine Einzelfallprüfung kann entfallen, wenn die Projektwerberin die Durchführung einer UVP beantragt (sogenanntes „Opt-In“ bzw. „**freiwillige UVP**“). Dies ist im Antrag auf S. 6 geschehen, weshalb über das Vorhaben WAG Loop 1 eine UVP durchzuführen war.

Vor dem geschilderten Hintergrund wurde ggst. kein vereinfachtes Verfahren, sondern ein „normales Verfahren“ (bzw. „Standardverfahren“, „**nicht vereinfachtes Verfahren**“, „ordentliches Verfahren“ – der Gesetzgeber hat hierfür keinen eigenen Namen kreiert) durchgeführt.

Für die **Verfahren nach dem zweiten Abschnitt** des UVP-G 2000 ist die Landesregierung zuständig, wobei sich die örtliche Zuständigkeit nach der Lage des Vorhabens richtet (§ 39 Abs. 1 und Abs. 4 jeweils erster Satz UVP-G 2000).

Das Vorhaben verläuft durch die oberösterreichischen Bezirke **Rohrbach** sowie **Urfahr-Umgebung** und berührt die **Gemeindegebiete** von Neustift im Mühlkreis (RO), Oberkappel (RO), Pfarrkirchen im Mühlkreis (RO), Putzleinsdorf (RO), Atzesberg (RO), Hörbich (RO), Sarleinsbach (RO), Arnreit (RO), Auberg (RO), St. Peter am Wimberg (RO), St. Johann am Wimberg (RO), Helfenberg (RO), Oberneukirchen (UU), Vorderweißenbach (UU) und Bad Leonfelden (UU), welche **allesamt in Oberösterreich** liegen.

Daher ist die **Oö. Landesregierung als UVP-Behörde zuständig** für die Durchführung der UVP und des vollkonzentrierten Genehmigungsverfahrens sowie zur Erlassung des vorliegenden Bescheids.

2.3. Zum beantragten Vorhaben

2.3.1. Projektbewilligungsverfahren, Trassenauswahl und -varianten, technische Alternativen

2.3.1.1. Zum Projekt WAG Loop 1 der GCA

Zunächst ist festzuhalten, dass die Behörde bei einem antragsbedürftigen Projektgenehmigungsverfahren **an den Antrag gebunden** ist und nur diesen zu prüfen hat. D.h. es ist zu beurteilen, ob das eingereichte Vorhaben umweltverträglich und genehmigungsfähig ist. Es obliegt der Projektwerberin zu entscheiden, welches **konkrete Projekt** sie der Behörde zur Prüfung und Genehmigung vorlegt.

Das im konkreten Fall von der GCA eingereichte Vorhaben namens „**WAG Loop 1**“ wird durch die Projektunterlagen, Auskünfte nach § 12 Abs. 6 UVP-G 2000 und Projektmodifikationen in der mündlichen Verhandlung definiert und abgesteckt. Ein Überblick über das ggst. Projekt kann der Vorhabensbeschreibung in Spruchpunkt IV entnommen werden; die Details zum beantragten Projekt ergeben sich aus den eben genannten Unterlagen gemäß Spruchpunkt II, wobei bei der Vorhabensrealisierung auch die Nebenbestimmungen (Spruchpunkt V) sowie die Festlegung des wasserrechtlichen Konsenses (Spruchpunkt III) zu beachten sind.

Grob zusammengefasst umfasst die **WAG Loop 1** die Errichtung und den Betrieb einer ca. 40 km langen, von Bad Leonfelden nach Oberkappel verlaufenden Erdgasfernleitung mitsamt den erforderlichen technischen Maßnahmen an den Stationen Bad Leonfelden, Arnreit und Oberkappel sowie die damit im Zusammenhang stehenden Maßnahmen und Eingriffe.

Vorhabensggst. sind die Errichtung und der Betrieb der beantragten Anlagen bzw. Maßnahmen, nicht jedoch die künftige Stilllegung. Beantragt wurde und bewilligt wird demnach ein **dauerhafter, zeitlich unbegrenzter Betrieb** (vgl. S. 46 des technischen Projekts, B.01.100). Da die Stilllegung nicht Gegenstand des eingereichten Vorhabens ist, wird diese nach den zum relevanten Zeitpunkt geltenden Vorschriften (vgl. aktuell etwa § 141 Abs. 4 und 5 GWG 2011) zu beurteilen sein (siehe auch noch unten, Punkt 2.5.5.6.10).

Bei der WAG Loop 1 handelt es sich – wie die GCA richtig anführt (siehe Antrag, S. 13) – um **keine Seveso-Anlage** (vgl. Art. 2 Abs. 2 lit. d Seveso-III-RL) und **keine IPPC-Anlage** (vgl. Art. 2 iVm Anhang I IE-RL).

Im Übrigen ist noch darauf hinzuweisen, dass Fernleitungsnetzbetreiber nach § 62 Abs. 1 Z 6 GWG 2011 zur **Instandhaltung** der Fernleitungsanlagen verpflichtet sind (siehe auch § 7 Abs. 1 Z 53 GWG 2011). § 140 GWG 2011 enthält detaillierte Vorgaben zur **Eigenüberwachung**.

2.3.1.2. Trassenauswahl und -varianten, technische Alternativen

Die **UVE** hat gemäß § 6 Abs. 1 Z 2 UVP-G 2000 eine Beschreibung der anderen **von der Projektwerberin geprüften realistischen Lösungsmöglichkeiten**, die für das Vorhaben und

seine spezifischen Merkmale relevant sind (z.B. in Bezug auf Projektdesign, Technologie, Standort, Dimension), der Nullvariante und Angabe der wesentlichen Auswahlgründe sowie Angaben zum Vergleich der für die Auswahl der eingereichten Variante maßgeblichen Umweltauswirkungen zu enthalten; im Fall des § 1 Abs. 1 Z 4 UVP-G 2000 (also bei Projekten, für die gesetzlich die Möglichkeit einer Enteignung oder eines Eingriffs in private Rechte vorgesehen ist), sind auch die **von der Projektwerberin geprüften Standort- oder Trassenvarianten** darzulegen.

Einer Auslegung dieser Bestimmungen dahingehend, dass die Projektwerberin auch **alternative Bauausführungen zu prüfen** hätte, steht der klare **Wortlaut** sowohl des UVP-G 2000 als auch der UVP-RL **entgegen** (VwGH 01.08.2025, Ra 2024/04/0401 und 24.5.2022, Ra 2021/03/0167).

Zur Frage einer Alternativen- / Variantenprüfung (eine rechtliche klare Trennung zwischen den Begriffen Alternative und Variante ist dem Gesetzestext nicht zu entnehmen) ist zunächst noch aus technischer Sicht allgemein anzuführen, dass die **Auswahl einer Trasse in Stufen** (iSe Abschichtungsprozesses) erfolgt: Dabei werden zunächst verschiedene potenzielle Trassen nach vereinfachten Kriterien abgeprüft. Dann werden Alternativen / Varianten, die aufgrund der angewendeten Entscheidungskriterien für schlechter erachtet werden, ausgeschieden und die verbleibenden nach weiteren, allenfalls fachlich vertieften Ansprüchen geprüft. Dieser Vorgang wird auf weiteren Prüfebene fortgesetzt, bis schließlich (von der Projektwerberin) eine Trassenentscheidung für die nach dem bisherigen Beurteilungsschema günstigste Variante getroffen wird. Diese Variante wird – unter Beiziehung zahlreicher technischer Büros – als Vorhaben in der für eine UVP notwendigen Tiefe ausgearbeitet. Siehe auch die instruktiven Darstellungen zur Trassenauswahl von *Bellina/Laimgruber*, Projekt- und Verfahrensmanagement für Umweltvorhaben (2025) 134 ff. Dieses ausgearbeitete Projekt kann schon rein aufgrund des Ausarbeitungsumfanges und der Ausarbeitungstiefe nicht mit den anderen im Entscheidungsprozess ausgearbeiteten Varianten fachlich verglichen werden.

Aus der Unmöglichkeit eines fachlichen Vergleiches ergibt sich auch die **Unmöglichkeit eines rechtlichen Vergleiches**. Wollte man einen echten Vergleich anstellen, wären der Behörde mindestens zwei in der gleichen fachlichen Tiefe und im gleichen fachlichen Umfang ausgearbeitete Vorhabensvarianten / -alternativen vorzulegen. Gerade dafür gibt es aber im UVP-G 2000 keine Grundlage. Aus diesen angeführten Gründen wird vom Gesetzgeber auch nur eine Darlegung der Vor- und Nachteile der geprüften Trassenvarianten als programmatische Bestimmung (VwGH 01.08.2025, Ra 2024/04/0401 und 24.05.2022, Ra 2021/03/0167; BVwG 24.06.2024, W248 2273872-1/85E und 13.01.2026, W104 2290412-1/184E = W104 2290604-1/12E; *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G-ON^{2.00} [Stand 01.07.2024, rdb.at] § 12 Rz 53 f) festgelegt und keine Abwägung der Vor- und Nachteile der Alternativen oder Varianten verlangt.

Die **Prüfung der Behörde** kann sich daher betreffend die Alternativen und Varianten nur auf die Nachvollziehbarkeit und Schlüssigkeit des Auswahlverfahrens und die Vereinbarkeit des ausgewählten Vorhabens auf übergeordnete Planungen – so solche bestehen – erstrecken.

Aufgabe der Behörde in einem antragsbedürftigen Projektbewilligungsverfahren (siehe Punkt 2.3.1.1) ist es, das von der Projektwerberin **konkret eingereichte** und durch die Projektunterlagen definierte **Vorhaben** dahingehend **zu überprüfen**, ob es den Genehmigungskriterien der anzuwendenden Materiengesetze und des UVP-G 2000 entspricht und, ob es als umweltverträglich einzustufen ist (VwGH 24.05.2022, Ra 2021/03/0167). Die Behörde ist dabei an den Antrag gebunden und hat nur diesen zu prüfen (*Schmelz/Schwarzer*, UVP-G-ON^{2.00} [Stand 01.07.2024, rdb.at] § 5 Rz 12; *Hengstschläger/Leeb*, AVG [Stand 01.01.2014, rdb.at] § 13 Rz 3).

Nach der **eindeutigen höchstgerichtlichen Rechtsprechung** (VfGH 28.06.2001, V 51/00 und 13.12.2007, V 87/06; VwGH 30.06.2006, 2002/03/0213; BVwG 24.06.2024, W248 2273872-1/85E, 13.01.2026, W104 2290412-1/184E = W104 2290604-1/12E u.v.a.; siehe auch die damit übereinstimmende herrschende Meinung in der Kommentarliteratur: *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G-ON^{2.00} [Stand 01.07.2024, rdb.at] § 6 Rz 33 und § 12 Rz 53 ff; *Altenburger/Berger*, UVP-G² [2010] § 6 Rz 23 ff; *N. Raschauer* in *Ennöckl/Raschauer/Bergthaler* [Hrsg.], UVP-G: Kommentar³ [2013] § 6 Rz 8, jeweils mit zahlreichen Nachweisen) ist die Prüfung von Standort- oder Trassenvarianten sowie von technischen Alternativen **kein Genehmigungskriterium**. Es besteht auch nicht die Verpflichtung der Projektwerberin, die **umweltverträglichste Variante** einzureichen oder der Behörde, diese vorzuschreiben. Die Behörde müsste dabei schon an der Beantwortung der Frage scheitern, was die umweltverträglichste Variante ist, da keine eindeutigen Wertungskriterien bestehen, wie Schutzgüter zu priorisieren sind und somit – bei je nach Variante oder Alternative konkurrierenden Schutzgütern und sich gegenseitig ausschließenden Schutzmaßnahmen (vgl. Naturschutz vs. Personenschutz oder Naturschutz vs. Klimaschutz) – gegeneinander abzuwägen wären, um eine Auswahlentscheidung treffen zu können (ähnlich auch BVwG 24.06.2024, W248 2273872-1/85E).

Das UVP-G 2000 fordert **keine „projektüberschreitende Alternativenprüfung“ oder „intermodale“ Betrachtung anderer Wege zur Zielerreichung**, da dies dem Wesen des Projektbewilligungsverfahrens widersprechen würde (*Schmelz/Schwarzer*, UVP-G-ON^{2.00} [Stand 01.07.2024, rdb.at] § 12 UVP-G Rz 46 unter Verweis auf BVwG 24.04.2020, W248 2194564-1/172E; beides referenzierend BVwG 24.06.2024, W248 2273872-1/85E).

Es ist daher **unzulässig**, ein anderes als das eingereichte Vorhaben, also ein sogenanntes **„Aliud“**, **zu genehmigen oder** per Auflage **vorzuschreiben** (BVwG 24.06.2024, W248 2273872-1/85E). In diesem Sinne wurde etwa zu Stromleitungen bereits mehrfach ausdrücklich judiziert, dass ein Erdkabel ein Aliud im Verhältnis zu einer Freileitung darstellt (VwGH 15.10.2020, Ro 2019/04/0021 und 04.03.2008, 2005/05/0281; BVwG 24.06.2024, W248 2273872-1/85E).

Das in § 6 Abs. 1 Z 2 iVm § 1 Abs. 1 Z 3 und 4 sowie § 12 Abs. 3 Z 4 UVP-G 2000 festgelegte System **steht im Einklang mit der UVP-RL** (EuGH 07.11.2018, C-461/17, Holohan u.a.; VwGH 24.05.2022, Ra 2021/03/0167; BVwG 24.06.2024, W248 2273872-1/85E).

Im Übrigen sind im vorliegenden Fall auch **keine materienrechtlichen Tatbestände** erfüllt, die eine sogenannte echte Alternativenprüfung (d.h. einen vollumfänglichen Vergleich mehrerer gleichwertig ausgearbeiteter vollständiger Projektvarianten) zwingend vorsehen.

Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist – in den Worten des VwGH (VwGH 01.08.2025, Ra 2024/04/0401, die Entscheidung 24.5.2022, Ra 2021/03/0167 referenzierend) – „letztlich das von den [dortigen Projektwerberinnen] **eingereichte Vorhaben**, nicht etwa eine andere als die beantragte Trassenführung. Alternativprojekte oder alternative Trassenführungen sind von der Behörde bzw. dem Verwaltungsgericht nicht zu prüfen; allein mit dem Revisionsvorbringen einer nicht durchgeführten ‚Trassenalternativenprüfung‘ wird eine Verletzung konkreter subjektiv-öffentlicher Rechte nicht aufgezeigt.“

In Erfüllung der Vorgaben des § 6 Abs. 1 Z 2 UVP-G 2000 befasst sich die **Projektwerberin** in den Einreichunterlagen mit den geprüften realistischen Lösungsmöglichkeiten und den geprüften Standort- oder Trassenvarianten. In Kapitel 2.2 des technischen Projekts (B.01.100) werden die Trassenführung und generelle Trassierungsgrundsätze beschrieben, im dortigen Kapitel 4.1. werden die Projektierungsgrundlagen der Hauptleitung dargelegt. In der allgemeinverständlichen Zusammenfassung (= AVZ, D.01) werden in Kapitel 3.1 und 3.2 andere geprüfte realistische Lösungsmöglichkeiten behandelt sowie Ausführungen zum Unterbleiben des Vorhabens (Nullvariante) gemacht. Auch bei den Unterlagen zum GWG 2011 (B.04) findet sich unter Z9 ein Kapitel zur Begründung für die Wahl der Leitungstrasse.

Auch die **Behörde und die Sachverständigen** haben sich mit diesen Unterlagen sowie den eingelangten Stellungnahmen und Einwendungen auseinandergesetzt (vgl. auch § 12 Abs. 3 Z 4 UVP-G 2000), soweit rechtlich geboten; dazu seien die einschlägigen zusammenfassenden Ausführungen des UVGA (S. 96 f) zitiert:

„Gemäß Teilgutachten **Gas- und Energiewirtschaft, Energieeffizienz, Maschinenbautechnik und Sicherheitstechnik** wurde die Vorgangsweise bei der Wahl der bevorzugten Trassenvariante und der gewählten technischen Variante beschrieben und es wurden die fachlichen Unterlagen, die der Trassenauswahl und der technischen Variante zugrunde gelegt wurden, entsprechend dokumentiert und dargelegt. Die gewählte Trassenvariante entspricht den Trassierungsgrundsätzen der ÖVGW G E100 und damit dem aktuellen Stand der Technik und Wissenschaft. Die in einigen wenigen Bereichen erforderlichen Trassenverschwenkungen von der Bestandsleitung werden plausibel begründet. Aus der Darstellung der Auswirkung einer Nullvariante ist ersichtlich, dass sich daraus negative Auswirkungen für die Bevölkerung in Bezug auf Versorgungssicherheit (Österreich und südeuropäischer Raum) und weitere negative Auswirkungen in Bezug auf die im ÖNIP erklärte Notwendigkeit einer Gasdiversifizierung sowie Verringerung der Importabhängigkeit von russischem Erdgas ergibt.

Aus Sicht der **Raumnutzung** führt die Bündelung der beiden Erdgasleitungen zu einer geringeren Gesamtbelastung, da der Landschaftsraum bereits durch den Korridor der bestehenden Leitung WAG I aufgrund von Flächeninanspruchnahmen und Nutzungsein-

schränkungen vorbelastet ist. Mit Ausnahme der kleinräumigen Verschwenkungen kommt es zu keinen Eingriffen in derzeit noch unbelastete Räume. In den Einreichunterlagen ist das Bestreben klar erkennbar, einen möglichst konfliktfreien und umweltverträglichen Trassenverlauf auszuwählen. Mit der lokalen Verschwenkung der Trasse in insgesamt 6 Bereichen konnte einerseits die technische Umsetzbarkeit des Vorhabens optimiert, aber auch die Eingriffsintensität auf Siedlungsbereiche (Bebauungen, Infrastruktur) und Waldgebiete reduziert werden. Die im Projekt daraus gezogenen Konsequenzen und Schlüsse (z.B. Gefahr einer Verschlechterung der Versorgungssicherheit von Erdgas durch Engpässe, Wegfall von zukünftigen alternativen, umweltfreundlicheren Versorgungsmöglichkeiten mit z.B. Wasserstoff) im Fall der Nicht-Realisierung des Vorhabens sind plausibel und nachvollziehbar.

Aus **naturschutzfachlicher Sicht** war die weitestgehende Parallelführung zur WAG-I-Leitung von vornherein die bevorzugte Variante. Die grundlegenden Kriterien für die damalige Wahl der bestehenden Trasse sind dargelegt und nachvollziehbar. Zu der projektierten Abweichung von der Parallelführung der Leitungen im Bereich der Leitungskilometer km 23+160 bis km 24+170 wird angemerkt, dass abgesehen von der kleinräumigen Ausprägung eines Wiesenwegs mit mageren, trockenen Böschungen, der im Zuge der Rekultivierungsmaßnahmen wiederhergestellt werden könnte, in beiden Varianten nur wenig sensible, maximal mäßig sensible Biototypen betroffen sind.

Aus **forstfachlicher Sicht** sind die Angaben zur Auswahl der Trassenvariante richtig, plausibel und vollständig und die Auswahl der Varianten schlüssig begründet. Alternative Trassenvarianten wurden etwa aufgrund der Notwendigkeit weiterer Rodungsflächen und zusätzlicher Eingriffe in naturschutzfachlich sensible Bereiche nicht gewählt.

Aus Sicht des Fachbereichs **Sprengwesen und Erschütterungen** wird durch die Parallelführung die Anzahl neuer, erschütterungssensibler Anrainer und Schnittstellen minimiert und die Bauabwicklung auf bereits vorbelastete Korridore konzentriert.“

Die **Oö. Umweltanwaltschaft** hat sich zu spezifischen Trassenbereichen dahingehend geäußert, dass sie eine Verschiebung fachlich für sinnvoll erachte; die Projektwerberin (Einwendungsbeantwortung → OZ 138 in GF OZ 36, S. 7 f) fachlich betroffenen Sachverständigen haben sich mit dem Vorbringen auseinandergesetzt und sind zum Schluss gekommen, dass der konkret eingereichten Trasse, technisch-fachlich begründet, der Vorzug zu geben ist (siehe oben, Kapitel 1.6.18, zu Argument .a).

Dass von der **Parallelführung** mit der Bestandsleitung in gewissen Bereichen begründetermaßen abgewichen werden musste, konnte die GCA plausibel darlegen und wurde – wie im obigen Zitat ersichtlich – von den Sachverständigen fachlich nachvollzogen.

Nach dem **Ermittlungsergebnis** ist die Darstellung der von der Projektwerberin geprüften technischen Alternativen und Trassenvarianten bzw. deren Vorgehensweise bei dieser **Prüfung dem Stand der Technik entsprechend und plausibel erfolgt**. Die Sachverständigen haben – im Lichte des jeweils von ihnen zu beurteilenden Fachbereichs – auch geprüft, wie die

Schutzgutabwägung bei der konkret eingereichten Trasse und technischen Ausgestaltung erfolgt ist. Dabei hat sich gezeigt, dass die diversen zu berücksichtigenden Partikularinteressen gewichtet und gegeneinander abgewogen werden mussten, wie dies bei einem Trassenwahlprozess typisch ist. Auch dies ist in nachvollziehbarer und nicht zu beanstandender Weise geschehen.

Wenn die von der **List Rechtsanwalts GmbH** vertretenen Einschreiter eine **Trassenbündelung** mit dem Vorhaben „**Stromversorgung Mühlviertel**“ (40 km 110-kV-Starkstromfreileitungen und 110/30-kV-Umspannwerk Langbruck) gefordert wurde (siehe oben, Kapitel 1.6.11, zu Argument .d), so ist dem Folgendes entgegenzuhalten (siehe auch noch einmal unter Kapitel 2.5.3.3):

Im ggst. Verfahren ist nach der oben genannten Judikatur (bloß) das **Ferngasleitungsvorhaben WAG Loop 1** zu beurteilen. Auflagen können bloß an die Konsenswerberin (GCA) und nicht an Dritte (etwa an Stromnetzbetreiberinnen) adressiert werden. Vorschriften zur Ausgestaltung der „Stromversorgung Mühlviertel“ können nicht Gegenstand des vorliegenden Bescheids sein. Behördliches Vollzugshandeln darf nur aufgrund der Gesetze ausgeübt werden („**Legalitätsprinzip**“, Art. 18 Abs. 1 B-VG). Sowohl das Genehmigungsverfahren nach dem UVP-G 2000 als auch etwa das Bewilligungsverfahren nach dem GWG 2011 sind **antragsbedürftig** (§ 5 Abs. 1 UVP-G 2000; § 150 Abs. 1 GWG 2011). In einem solchen antragsbedürftigen Projektgenehmigungsverfahren steht es der Behörde mangels Rechtsgrundlage nicht zu, von sich aus ein anderes als das beantragte Vorhaben zu prüfen, vorzuschreiben oder zu bewilligen. Ein Projekt, in dem die WAG Loop 1 und die „Stromversorgung Mühlviertel“ (als Erdkabel) im Wege einer Trassenbündelung nebeneinander verlegt würden, stellt eindeutig ein Aliud im Vergleich zum beantragten Vorhaben dar. Es stünde den jeweiligen Antragstellerinnen (und nur diesen) grundsätzlich zu, ein solches Projekt einzureichen. Dies ist allerdings nicht geschehen, weshalb es auch **kein Prüfgegenstand des ggst. UVP-Verfahrens** ist.

Die von der Projektwerberin **vorgelegten Unterlagen** sind **plausibel** und nicht zu beanstanden. Forderungen nach einer Trassenbündelung oder nach Trassenvarianten sind im Ergebnis unbegründet und im Lichte der unmissverständlichen Rechtsprechung **abzuweisen**.

Die Behörde hat mit den erläuterten Ermittlungsschritten die **Anforderungen** des UVP-G 2000 betreffend die Berücksichtigung von technischen Alternativen und Trassenvarianten im Verfahren **jedenfalls erfüllt**.

2.3.2. Vorhaben der Energiewende

Es stellt sich die Frage, ob es sich beim ggst. Projekt um ein **Vorhaben der Energiewende** gemäß § 2 Abs. 7 UVP-G 2000 handelt; diese Bestimmung lautet:

„Vorhaben der Energiewende sind Projekte, die der Errichtung, Erweiterung oder Änderung von Anlagen zur Erzeugung, Speicherung oder Leitung erneuerbarer Energien dienen sowie Projekte des Eisenbahnausbaus nach § 23b oder der Z 10 des Anhanges 1.“

Wenngleich die **WAG Loop 1** den Grundstock für die künftige Leitung von grünem Wasserstoff (*Schmelz/Schwarzer*, UVP-G-ON^{2.00} [Stand 01.07.2024, rdb.at] § 2 Rz 83 ff, insb. 92) im Rahmen des sogenannten „**H₂ Backbone WAG + Penta West**“³ legt, ist im ggst. Projekt vorerst bloß die **Leitung von Erdgas**, einem fossilen Energieträger, beantragt (siehe dazu S. 14 des technischen Projekts, B.01.100 [„H₂-Tauglichkeit“] und die Auskunft der GCA gemäß § 12 Abs. 6 UVP-G 2000 vom 01.09.2025, → Spruchpunkt II.2.g und OZ 117 in GF OZ 55, wo dies ausdrücklich klargestellt wird).

Daher kann beim konkret bewilligten Projekt **nicht** von einem **Vorhaben der Energiewende gesprochen werden**.

2.4. Verfahrensrechtliche Aspekte

2.4.1. Großverfahren, Parteistellung, Stellungnahmen und Einwendungen

2.4.1.1. Allgemeines zum Großverfahren und zum Verlust der Parteistellung

Wie bereits beim Verfahrensgang (oben, Punkt 1.1) ausgeführt, wurde der **Antrag** gemäß §§ 44a ff AVG und §§ 9 f UVP-G 2000 ediktal **kundgemacht**. Daneben erfolgte die Bekanntmachung durch Anschlag an den Amtstafeln der Standortgemeinden sowie durch Kundmachung auf der Internetseite der Behörde, wie ebenfalls in den genannten Bestimmungen vorgesehen.

Der Grund für die Anwendung der **Großverfahrensbestimmungen** liegt darin, dass bei einer Erdgasfernleitungstrasse von ca. 40 km Länge unzweifelhaft mit mehr als 100 (§ 44a AVG i.d.F. vor BGBl. I Nr. 82/2025 iVm § 82 Abs. 27 AVG i.d.g.F.) Beteiligten zu rechnen war.

Das erforderliche Edikt erfolgte in den Ausgaben der Zeitungen „ÖSTERREICH“ und „OÖ Nachrichten“ am 10.07.2025. Die **Möglichkeit zur Erhebung von Einwendungen** bestand von 10.07.2025 bis einschließlich 29.08.2025 (das sind etwas mehr als 7 Wochen). Somit hat die Behörde eine längere als die gesetzlich vorgesehene Frist von mindestens 6 Wochen gewährt.

Die im Zuge dessen eingelangten **Einwendungen und Stellungnahmen** sind oben unter Punkt 1.2 aufgelistet. Neben öffentlichen Stellen und mitwirkenden Behörden haben sich u.a. Privatpersonen (wie vor allem Nachbar:innen und Grundstückseigentümer:innen) sowie eine Umweltorganisation geäußert.

Soweit Personen nicht rechtzeitig – also im genannten Einwendungszeitraum – bei der Behörde schriftlich rechtserhebliche Einwendungen erhoben haben, sind sie **(teil-)präkludiert**, haben also ihre Parteistellung (abhängig vom inhaltlichen Umfang der Einwände ganz oder teilweise) verloren.

Gemäß der nach § 14 Abs. 1 UVP-G 2000 vorgenommenen **Verfahrensstrukturierung** bestand von 06.11.2025 bis 18.12.2025 für die Verfahrensparteien die Möglichkeit, Konkretisierungen zu

³ Dabei handelt es sich um ein PCI (*project of common interest*) iSd TEN-E-VO.

Einwendungen sowie sonstige Stellungnahmen und Beweisanträge im Lichte des veröffentlichten UVGA und sonstiger Dokumente (wie insb. der von der GCA erteilten Auskünfte) einzubringen. Davon machten einige der bereits eingeschrittenen Personen (teils mehrfach) Gebrauch. Die **eingelangten Stellungnahmen** sind oben unter Punkt 1.3 aufgelistet.

2.4.1.2. Zum Umfang der Mitspracherechte / der Parteistellung

Nach § 19 Abs. 1 UVP-G 2000 haben folgende Personen bzw. Stellen (Formalparteien) **Parteistellung im UVP-Verfahren** (siehe dazu auch die übersichtliche Tabelle bei *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G-ON^{2.00} [Stand 01.07.2024, rdb.at] § 19 Rz 92):

1. **Nachbar:innen:** Als Nachbar:innen gelten Personen, die durch die Errichtung, den Betrieb oder den Bestand des Vorhabens gefährdet oder belästigt oder deren dingliche Rechte im In- oder Ausland gefährdet werden *könnten*, sowie die Inhaber:innen von Einrichtungen, in denen sich regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen; als Nachbar:innen gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe des Vorhabens aufhalten und nicht dinglich berechtigt sind.

Hinsichtlich Nachbar:innen im Ausland gilt für Staaten, die nicht Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, der Grundsatz der Gegenseitigkeit.

Nachbar:innen sind berechtigt, ihre subjektiv-öffentlichen Rechte als *Einwenderparteien* geltend zu machen; dies betrifft in erster Linie den Schutz des Lebens, der Gesundheit, des Eigentums und sonstiger dinglicher Rechte sowie den Schutz vor unzumutbaren Belästigungen.

Nicht geltend machen können sie demgegenüber insb. Fragen des Natur- und Landschaftsschutzes, allgemeine Aspekte der Alternativenprüfung, die pauschale Einwendung der Verschlechterung der Lebensqualität sowie sonstiges objektiv-öffentliches Recht, öffentliche Interessen udgl.

Siehe dazu *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G-ON^{2.00} (Stand 01.07.2024, rdb.at) § 19 Rz 98 ff.

2. Die nach den anzuwendenden **Verwaltungsvorschriften vorgesehenen Parteien**, soweit ihnen nicht bereits nach Z 1 Parteistellung zukommt (etwa das Arbeitsinspektorat als Amtspartei; siehe dazu insb. *Bußjäger/Seeberger*, Das Arbeitsinspektorat als Formalpartei im hybriden Verwaltungs- und verwaltungsgerichtlichen Verfahren, ZfV 2025, 194 und weiters *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G-ON^{2.00} [Stand 01.07.2024, rdb.at] § 19 Rz 121 ff);

3. Der **Umweltanwalt** gemäß § 19 Abs. 3 UVP-G 2000.

Demnach ist der Umweltanwalt als *Amtspartei* berechtigt, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt dienen, als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen und Beschwerde an das BVwG sowie Revision an den VwGH zu erheben.

Siehe *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G-ON^{2.00} [Stand 01.07.2024, rdb.at] § 19 Rz 126 ff.

4. Das **wasserwirtschaftliche Planungsorgan** (als *Amtspartei*) zur Wahrnehmung der wasserwirtschaftlichen Interessen gemäß §§ 55, 55g und 104a WRG 1959 (siehe *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G-ON^{2.00} [Stand 01.07.2024, rdb.at] § 19 Rz 145 ff).

5. **Standortgemeinden und unmittelbar angrenzende Gemeinden** gemäß § 19 Abs. 3 UVP-G 2000.

Demnach sind Gemeinden als *Amtsparteien* berechtigt, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt oder der von ihnen wahrzunehmenden öffentlichen Interessen dienen, als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen und Beschwerde an das BVwG sowie Revision an den VwGH zu erheben.

Gemeinden kommt auch als Trägerinnen eigener subjektiver öffentlicher Rechte im Rahmen der Z 1 Parteistellung zu, etwa als Grundeigentümerinnen.

Siehe *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G-ON^{2.00} (Stand 01.07.2024, rdb.at) § 19 Rz 152 ff.

6. **Bürgerinitiativen** gemäß § 19 Abs. 4 UVP-G 2000.

Demnach kann eine Stellungnahme gemäß § 9 Abs. 5 UVP-G 2000 durch Eintragung in eine Unterschriftenliste unterstützt werden, wobei Name, Anschrift und Geburtsdatum anzugeben und die datierte Unterschrift beizufügen ist. Die Unterschriftenliste ist gleichzeitig mit der Stellungnahme einzubringen. Wurde eine Stellungnahme von mindestens 200 Personen, die zum Zeitpunkt der Unterstützung in der Standortgemeinde oder in einer an diese unmittelbar angrenzenden Gemeinde für Gemeinderatswahlen wahlberechtigt waren, unterstützt, dann nimmt diese Personengruppe als Bürgerinitiative am Verfahren zur Erteilung der Genehmigung für das Vorhaben als Partei teil.

Als *Einwenderparteien* sind Bürgerinitiativen berechtigt, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen und Beschwerde an das BVwG und Revision an den VwGH sowie Beschwerde an den VwGH zu erheben.

Siehe im Detail *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G-ON^{2.00} (Stand 01.07.2024, rdb.at) § 19 Rz 175 ff.

7. **Umweltorganisationen**, die gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannt wurden.

Diese sind gemäß § 19 Abs. 10 UVP-G 2000 als *Formalpartei* berechtigt, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften im Verfahren geltend zu machen, soweit sie während der Auflagefrist gemäß § 9 Abs. 1 UVP-G 2000 schriftlich Einwendungen erhoben haben; sie sind auch berechtigt, Beschwerde an das BVwG sowie, wenn sie im Verfahren vor dem BVwG Parteistellung hatten, Revision an den VwGH zu erheben.

Siehe im Detail *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G-ON^{2.00} (Stand 01.07.2024, rdb.at) § 19 Rz 217 ff.

8. der **Standortanwalt** gemäß § 19 Abs. 12 UVP-G 2000 (dieser ist demnach als *Formalpartei* berechtigt, die Einhaltung von Vorschriften über öffentliche Interessen, die für die Verwirklichung des Vorhabens sprechen, geltend zu machen und zur Einhaltung dieser Vorschriften Beschwerde an das BVwG sowie Revision an den VwGH zu erheben.

Ausführlich dazu *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G-ON^{2.00} (Stand 01.07.2024, rdb.at) § 19 Rz 248 ff.

Zum (für die Parteistellung in UVP-Verfahren zentralen) Begriff der **Umwelt(schutz)vorschriften** siehe z.B. VwGH 17.12.2021, Ra 2021/06/010; BVwG 08.05.2024, W109 2274852/53E und *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G-ON^{2.00} [Stand 01.07.2024, rdb.at] § 19 Rz 131 ff mwN).

2.4.1.3. Zur einschreitenden Umweltorganisation

Im vorliegenden Verfahren ist eine **anerkannte Umweltorganisation** (UO) eingeschritten (siehe sogleich). Die Behörde hat die Eintragung dieser UO in der „**Liste der anerkannten Umweltorganisationen**“ überprüft, welche im Einwendungszeitpunkt vom seinerzeitigen BMK und nunmehr vom BMLUK gemäß § 19 Abs. 8 UVP-G 2000 herausgegeben⁴ wird (siehe A. Hauer, Zur Anerkennung von Umweltorganisationen, in *Ennöckl/M. Hofer/Madner [Hrsg.]*, FS Eva Schulev-Steindl [2024] 185; bei der Anerkennung handelt es sich nach den überzeugenden Argumenten von A. Hauer um einen „janusköpfigen Verwaltungsakt“ mit Bescheid- und Verordnungscharakter).

Der **ggst. einschreitende Verein** war bei Abgabe der Stellungnahme und ist auch jetzt noch als anerkannte UO gelistet:

Verein „PRO THAYATAL“ (ZVR-Zahl: 499603699), Mostbach 25, 3820 Mostbach,⁵ bzw. Ellends 31, 3812 Groß Siegharts;⁶

- im ggst. Verfahren vertreten durch die List Rechtsanwalts GmbH (→ OZ 99 in GF OZ 36 und OZ 199 in GF OZ 184);
- Obmann: Univ.-Prof. Dr. Manfred Maier (nicht angeführt im Briefkopf der anwaltlichen Eingabe);
- Anerkennungsbescheid: BMNT-UW.1.4.2/0108-I/1/2019 vom 31.07.2019; Überprüfungsbescheide: 2022-0.432.834 vom 14.07.2022; 2025-0.432.608 vom 14.07.2025 (Ausweitung Tätigkeit auf Österreich); der Tätigkeitsbereich umfasst auch OÖ.

Das **Thayatal** befindet sich in großer geografischer **Entfernung** zum Vorhabensgebiet der WAG Loop 1. § 19 Abs. 8 UVP-G 2000 bezieht sich im Zusammenhang mit der Anerkennung von UO auf deren Tätigkeitsbereich und nicht den Absichtsbereich dieser Organisationen; relevant ist somit nur jener örtliche „Bereich, in dem eine Umweltorganisation – nachweislich – tatsächlich und nachhaltig ihre umweltschutzbezogenen Tätigkeiten entfaltet. Eine einmalige Aktion in einem bestimmten Bundesland reicht dafür nicht aus“ (A. Hauer in FS Schulev-Steindl 185 [189]). Der

⁴ Abrufbar auf der Internetseite des BMLUK; aktueller Stand = 15.06.2026; https://www.bmluk.gv.at/themen/klima-und-umwelt/betrieblich_umweltschutz/umweltvertraeglichkeitspruefung-uvp/anerkennung_org.html.

⁵ Adresse laut der „Liste der anerkannten Umweltorganisationen“.

⁶ Adresse laut Briefkopf der Einwendungen / Stellungnahmen.

Verein „PRO THAYATAL“ ist im Internet etwa auf Facebook zu finden;⁷ die letzten Beiträge stammen allerdings aus 2014; die dort erwähnte Homepage „pro-thayatal.at“ ist nicht erreichbar. Die UO wurde vom BMLUK im Jahr 2025 überprüft und ist nach wie vor in der „Liste der anerkannten Umweltorganisationen“ eingetragen. Das BMLUK ist – trotz der angesprochenen Aspekte – damit zum Schluss gekommen, dass die Anerkennungsvoraussetzungen noch immer vorliegen.

2.4.1.4. Zur Forderung des Aushangs eingebrachter Stellungnahmen

Der Einschreiter Wolfgang Nopp forderte in mehreren Schreiben (etwa → OZ 186, 198 und 201 in GF OZ 184), dass seine **Stellungnahme** inkl. einer näher bezeichneten Beilage „für Personen mit Interesse“ an den Amtstafeln der Standortgemeinden **zu veröffentlichen** seien.

Die Behörde teilte Herrn Nopp (→ OZ 195 in GF OZ 184) sowie den Standortgemeinden (→ OZ 188 in GF OZ 184) mit, dass dafür **keine Rechtsgrundlage** besteht – und zwar insb. weder im AVG noch im UVP-G 2000 – und ein derartiger Aushang daher nicht erfolgen wird bzw. nicht veranlasst werden muss.

Das inhaltliche Vorbringen des Einschreiters wurde außerdem in **Beilage 1 zum UVGA** (fachliche Auseinandersetzung mit den Stellungnahmen) im Wesentlichen wiedergegeben; dieses Dokument wurde gemeinsam mit dem UVGA entsprechend den gesetzlichen Vorgaben **veröffentlicht** (siehe die Ausführungen beim Verfahrensgang, Kapitel 1.1).

Im Übrigen ist zu bemerken, dass nicht spezifizierte, potenziell interessierte Dritte in einem Genehmigungsverfahren mit gesetzlich definiertem Beteiligten- und Parteienkreis **keinen Informationsanspruch über die Einwendungen** eines konkreten Einschreiters genießen.

2.5. Materiellrechtliche Subsumtion

2.5.1. Genehmigungstatbestände und Genehmigungsvoraussetzungen

2.5.1.1. Vollkonzentriertes Genehmigungsverfahren

Grundsätzlich entfällt bei UVP-pflichtigen Vorhaben eine eigenständige Genehmigung nach den jeweiligen **Materiengesetzen**, zumal nach § 17 Abs. 1 UVP-G 2000 im Rahmen der Entscheidung die Genehmigungsvoraussetzungen aller für das Vorhaben relevanter Verwaltungsvorschriften heranzuziehen (mitanzuwenden) sind (**vollkonzentriertes Genehmigungsverfahren**).

Wenngleich das UVP-G 2000 nicht (formal) normiert, dass die nach § 17 erteilte Genehmigung auch eine solche nach den mitangewendeten Materiengesetzen darstellt, beinhaltet sie doch jedenfalls in materieller Hinsicht die nach den Verwaltungsvorschriften für das Vorhaben

⁷ <https://www.facebook.com/ProThayatal>.

erforderlichen **Genehmigungen, Bewilligungen und Feststellungen** etc., bzw. jedenfalls die damit verbundene **Verleihung von Rechten**.

2.5.1.2. Genehmigungstatbestände / erteilte Konsense

Im vorhin beschriebenen Sinn beinhaltet der ggst. Bescheid jedenfalls folgende Konsense:

a) Bundesrecht:

– ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG)

- Mitberücksichtigung der Belange des Arbeitnehmer:innenschutzes in Bezug auf die nach § 32 WRG 1959 *bewilligungspflichtigen Maßnahmen* sowie auf die *Gasleitungsanlagen* nach dem GWG 2011 (§ 94 Abs. 1 Z 6 und 9 ASchG)
- Mitberücksichtigung der Belange des Arbeitnehmer:innenschutzes in Bezug auf *Baustellen* und *auswärtige Arbeitsstellen* (§ 94 Abs. 5 ASchG)

→ Subsumtion: siehe unten, Kapitel 2.5.3.1.

– Forstgesetz 1975 (ForstG)

Erteilung der Rodungsbewilligung gemäß §§ 17 ff ForstG für

- *dauerhafte (unbefristete) Rodungen* im Ausmaß von rund 3,2831 ha und
- *befristete Rodungen* im Ausmaß von rund 3,3124 ha,
- jeweils laut dem *Rodungsbericht* (Einlage B.03.100) und dem *Lageplan Rodungsflächen* (Einlage B.03.101) zugunsten der Errichtung und des Betriebs der dem Vorhaben WAG Loop 1 zuzurechnenden Anlagen.

→ Subsumtion: siehe unten, Kapitel 2.5.3.2.

– Gaswirtschaftsgesetz 2011 (GWG 2011)

Erteilung der *gasrechtlichen Genehmigung* nach § 134 Abs. 1, § 137 Abs. 1 und § 153 GWG 2011 für die Errichtung und den Betrieb der *Erdgas(fern)leitungsanlage* (§ 7 Abs. 1 Z 15 und 18 GWG 2011) *WAG Loop 1* und somit insb. für

- den Umbau der *Station Bad Leonfelden* von einer Molchstation (MOS) in eine Schieberstation (SS) und den Betrieb derselben,
- die Adaptierung / Erweiterung der *Schieberstation (SS) Arnreit* und den Betrieb derselben,
- die Adaptierung / Erweiterung der *Messstation (MS) Oberkappel* und den Betrieb derselben sowie

- die Errichtung der ca. 40 km langen Hauptleitung / Erdgasfernleitung DN 1200 (48“) samt Mitverlegung eines Fernwirkkabels (LWL) zur Steuerung und Überwachung, verlaufend zwischen der SS Bad Leonfelden (Leitungs-km 205,3) und der MS Oberkappel (Leitungs-km 244,8) sowie für den Betrieb derselben, wobei
- die Genehmigung auch die *bereits genehmigte Erdgasleitungsanlage* so weit umfasst, als es wegen der Erweiterung oder Änderung zur Wahrung der in § 135 Abs. 1 Z 1, 2 und 3 GWG 2011 umschriebenen Interessen gegenüber der bereits genehmigten Anlage erforderlich ist (§ 153 Abs. 3 GWG 2011).

Gemäß § 136 Abs. 3 GWG 2011 wird *festgestellt*, dass die geplante Leitungsanlage bei Einhaltung der in Spruchpunkt V vorgeschriebenen Nebenbestimmungen den berührten *öffentlichen Interessen nicht widerspricht*.

→ Subsumtion: siehe unten, Kapitel 2.5.3.3.

– Immissionsschutzgesetz – Luft (IG-L)

Es ist kein eigenständiger luftreinhaltungsrechtlicher Konsens erforderlich; das IG-L sieht aber in § 20 *zusätzliche Genehmigungsvoraussetzungen* für Anlagen, die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften des Bundes einer Genehmigungspflicht unterliegen, vor.

→ Subsumtion: siehe unten, Kapitel 2.5.3.4.

– Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959)

(→ siehe Spruchpunkt III)

- Erteilung der *wasserrechtlichen Bewilligung für die Benutzung öffentlicher Gewässer nach § 9 WRG 1959*: Wasserentnahme zur Durchführung der statischen Druckprüfung der Rohrleitungen der Erdgasfernleitung WAG Loop 1 in Teilabschnitten mit Wasser aus der Großen Mühl (Gst.-Nr. 2361, KG Auberg und Gst.-Nr. 2135, KG Untergahleiten) und aus der Ranna (Gst.-Nr. 5333, KG Weberschlag und Gst.-Nr. 4771, KG Neustift), mit einer Konsenswassermenge von jeweils maximal 25 l/s und insgesamt maximal 12.000 m³, wobei maximal 6.000 m³ aus der Ranna und maximal 6.000 m³ aus der Großen Mühl entnommen werden dürfen.
- Erteilung der *wasserrechtlichen Bewilligung für qualitative und/ oder quantitative Einwirkungen auf Gewässer nach § 32 (hinsichtlich des Wasserschutzgebiets Traberg Ahorn iVm § 34) WRG 1959* durch Wasserhaltungsmaßnahmen mit mehr als geringer Eingriffsintensität und sonstige Einwirkungen bzw. Maßnahmen im Rahmen der Errichtung (Bauphase) und des Betriebs der Erdgasfernleitung WAG Loop 1 (siehe ausführlicher unten, Kapitel 2.5.3.5).

- Erteilung der *wasserrechtlichen Bewilligung nach § 38 WRG 1959 für besondere bauliche Herstellungen bzw. die Errichtung von Anlagen sowie von Unterführungen unter Wasserläufen im 30-jährlichen Hochwasserabflussbereich (HQ 30)*, das sind jedenfalls zahlreiche Gerinnequerungen mittels Düker (siehe ausführlicher unten, Kapitel 2.5.3.5), Bodenaushubmieten und Baugruben (Trassenkünette), sofern diese in HQ-30-Flächen liegen, sowie der Rohrlagerplatz Bad Leonfelden (Gst.-Nr. 933/8, KG 45407).

→ Subsumtion: siehe unten, Kapitel 2.5.3.5.

b) Oberösterreichisches Landesrecht:

– Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 (Oö. NSchG 2001)

- Erteilung der *natur- und landschaftsschutzrechtlichen Bewilligung für Vorhaben im Grünland* gemäß
 - § 5 Z 12 („[...] die Drainagierung von Feuchtwiesen und Feuchtbrachen; ferner die Drainagierung sonstiger Grundflächen, deren Ausmaß 5.000 m² überschreitet sowie die Erweiterung einer Drainagierungsfläche über dieses Ausmaß hinaus; Reparatur- und Instandhaltungsmaßnahmen an zulässigerweise durchgeführten Drainagierungen bedürfen keiner Bewilligung“);
 - Z 14 („die Rodung von Busch- und Gehölzgruppen, von Heckenzügen, von Auwald, von Schluchtwäldern, Moorwäldern sowie von Schneeheide-Föhrenwäldern und Geißklee-Traubeneichenwäldern; die Rodung von Busch- und Gehölzgruppen sowie von Heckenzügen in einer Entfernung von bis zu 40 m von einem Wohngebäude oder von bis zu 100 m von einem Stallgebäude bedarf keiner Bewilligung“);
 - Z 15 („die Durchführung von geländegestaltenden Maßnahmen [Abtragungen oder Aufschüttungen] auf einer Fläche von mehr als 2.000 m², wenn die Höhenlage mindestens an einer Stelle um mehr als 1 m geändert wird, ausgenommen im Zusammenhang mit der Neuanlage, der Umlegung und der Verbreiterung von Forststraßen“) und
 - Z 18 („in Mooren, Sümpfen, Quelllebensräumen, Feuchtwiesen sowie Trocken- und Halbtrockenrasen die Bodenabtragung, der Bodenaustausch einschließlich des Fräsens und des Umbruchs, die Aufschüttung, die Befestigung oder die Versiegelung des Bodens, die Überflutung, die Düngung, die Anlage künstlicher Gewässer, die Neuaufforstung, das Pflanzen von standortfremden Gewächsen und das Ablagern von Materialien“);

iVm §§ 14 und 42a Oö. NSchG 2001
- Erteilung der *natur- und landschaftsschutzrechtlichen Bewilligung für Maßnahmen im Fließgewässeruferschutzbereich* gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 (im „Bereich von [...] sonstigen Flüssen und Bächen [einschließlich ihrer gestauten Bereiche], wenn sie in einer

Verordnung der Landesregierung angeführt sind, und in einem daran unmittelbar anschließenden 50 m breiten Geländestreifen) iVm § 5; nämlich betreffend

- § 10 Abs. 2 Z 1 („der Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden und sonstigen Bauwerken [...]“);
- Z 2 lit. d („die Rodung von Ufergehölzen“);
- lit. e („die Aufforstung mit standortfremden Gehölzen“) und
- lit. f („die Stabilisierung und Umgestaltung des Gewässerbetts und des Uferbereichs [zB Ausbaggern, Uferverbauungen, Verrohrungen und Ähnliches], ausgenommen Reparatur- und Instandhaltungsmaßnahmen an rechtmäßig errichteten künstlichen Gräben, Kanälen und Überfahrten und an sonstigen rechtmäßig errichteten Uferbefestigungen“);

iVm § 14 Oö. NSchG 2001 iVm der Oö. Fließgewässeruferschutzbereich-Verordnung

- Erteilung der *artenschutzrechtlichen Ausnahmegewilligungen* gemäß §§ 29, 30 Oö. NSchG 2001 für die in Kapitel 2.5.3.6.5.b im Detail angeführten, grundsätzlich verbotenen Eingriffe betreffend die dort genannten Pflanzen- und Tierarten (Pflanzen: Ausgraben, Entfernen vom Standort, Vernichten, Beschädigen; Tiere: Töten, Fangen, Befördern);

iVm der Oö. Artenschutzverordnung

→ Subsumtion: siehe unten, Kapitel 2.5.3.6.

2.5.1.3. Abgrenzungsfragen und sonstige materiengesetzliche Aspekte

2.5.1.3.1. Denkmalschutzgesetz – DMSG und Kulturgüter

Den eigentlichen Bauarbeiten vorausseilende **Grabungen** nach §§ 10 und 11 DMSG zur Nachforschung nach archäologischen Denkmälern an Ort und Stelle sind nicht vom Vorhabensbegriff des § 2 Abs. 2 und der Konzentrationswirkung der §§ 3 Abs. 3 und 17 Abs. 1 UVP-G 2000 erfasst (*Schmelz/Schwarzer*, UVP-G-ON^{2.00} [Stand 01.07.2024, rdb.at] § 2 Rz 53). Die entsprechenden Bewilligungen sind daher rechtzeitig gesondert beim Bundesdenkmalamt (= BDA) unter Verwendung der einschlägigen Formulare einzuholen.

Das **Schutzgut Kulturgüter** per se ist in der UVP zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 1 Z 1 lit. d UVP-G 2000), was auch geschehen ist. Das BDA (vgl. die Stellungnahmen → OZ 60 in GF OZ 36 und OZ 192 in GF OZ 184) hat die umfassenden **projektimmanenten Maßnahmen** als ausreichend bewertet und darauf aufbauend keine weiteren Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

Eingriffe in **denkmalgeschützte Objekte**, die einer Bewilligung nach § 5 DMSG bedürften, sind nicht vorhabensgegenständlich (siehe Fachbericht „Sach- und Kulturgüter“ – D.15.100, S. 27 ff; sowie oben, Punkt 1.5.16).

2.5.1.3.2. Abgrenzungsfragen zu diversen Anlagengesetzen

Das **Rohrleitungsgesetz** gilt nach dessen § 1 Abs. 2 Z 2 nicht für Erdgasleitungen, da hierfür das GWG 2011 als lex specialis existiert.

Aus demselben Grund ist auch die **Gewerbeordnung 1994** nicht auf Erdgasunternehmen (§ 7 Abs. 1 Z 16 GWG 2011) anzuwenden. Bei der GCA handelt es sich offenkundig um ein Erdgasunternehmen.

Das ggst. Vorhaben beinhaltet keine bewilligungspflichtigen Abfallbehandlungsanlagen nach §§ 37 ff **Abfallwirtschaftsgesetz 2002** (AWG 2002).

„Bauliche Anlagen, die der Leitung oder Umformung von Energie dienen, wie [...] Gasreduzierstationen und -leitungen, Pumpstationen [...] und dgl., soweit es sich nicht um Gebäude handelt“, sind vom Anwendungsbereich der **Oö. Bauordnung 1994** ausgenommen. Das Vorhaben WAG Loop 1 beinhaltet keine Gebäude iSd § 2 Z 12 Oö. BauTG 2013 (siehe dazu insb. die Beantwortung der Prüfbuchfrage N4 durch den ASV für Gas- und Energiewirtschaft, Energieeffizienz, Maschinenbau- und Sicherheitstechnik).

Die Erdgasfernleitung selbst und der Arbeitsstreifen der Bauphase entlang der Trasse fallen in die Fachplanungskompetenz des Bundes und bedürfen keiner einschlägigen Flächenwidmung der Gemeinde im Rahmen der allgemeinen örtlichen Raumplanung nach dem **Oö. Raumordnungsgesetz 1994** (Oö. ROG 1994). Die von der Trasse dislozierten Rohrlagerplätze weisen entsprechende Baulandwidmungen auf. Zu den Erfordernissen der Raumplanung als zu berücksichtigendes öffentliches Interesse siehe unten, Kapitel 2.5.3.3.

Bei den betroffenen Gewässern (inkl. der Großen Mühl) handelt es sich nicht um Wasserstraßen gemäß § 15 Abs. 1 **Schiffahrtsgesetz**, weshalb die Bestimmungen über die Bewilligung von „Schiffahrtshindernissen“ nach §§ 66 f SchFG iVm der SchAVO nicht einschlägig sind.

Da kein Sprengmittellager projektiert ist, kommen die Bestimmungen der §§ 34 f **Sprengmittelgesetz 2010** nicht zur Anwendung.

2.5.1.3.3. Oö. Jagdgesetz 2024 und Oö. Fischereigesetz 2020 sowie Nutztiere

– Artenschutz:

Jagdbare Tiere fallen grundsätzlich nicht unter die Schutzbestimmungen der §§ 26 ff Oö. NSchG 2001 iVm der Oö. Artenschutzverordnung (siehe insb. deren § 5).

Artenschutzrechtliche **(Verbots-)Tatbestände** des Oö. Jagdgesetzes 2024 (insb. nach dessen § 43; vgl. *Kraemmer/Onz*, HB Österreichisches Naturschutzrecht [2018] Rz 721 ff zum Vorgängergesetz) oder des Oö. Fischereigesetzes 2020 (insb. gemäß dessen §§ 30 f; vgl. *Kraemmer/Onz*

aaO Rz 726 ff ebenfalls zum Vorgängergesetz), welche v.a. auf die FFH-RL und die Vogelschutz-RL zurückgehen, sind **nicht erfüllt**, wie die nachstehenden Ausführungen zeigen.

- **Wildökologie:**

Das im Vorhabensgebiet **relevante Wild** ist im Teilgutachten Forstwirtschaft inkl. Waldboden und -fläche, Jagd und Wildökologie auf S. 13 f angeführt.

§ 42 Abs. 2 Oö. JagdG 2024 sieht Schutzbestimmungen für Wild während der jeweiligen **Schonzeiten** (diese sind in der Oö. Jagdverordnung 2024 bzw. deren Anlage 11 geregelt) vor: In diesen Zeiträumen dürfen Tiere der geschonten Wildarten weder gejagt, noch gefangen, noch absichtlich getötet werden. Bei Federwild ist das absichtliche Entfernen, Beschädigen oder Zerstören von Gelegen und Nestern, das absichtliche Stören, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit sowie das Sammeln der Eier in der Natur und der Besitz dieser Eier, auch in leerem Zustand, verboten. Die Entfernung von Gelegen und Nestern ist dann nicht verboten, wenn diese zum Schutz der Brut unbedingt erforderlich ist.

Das Projekt sieht nicht vor, Wild **zu fangen oder zu jagen**.

Unter Berücksichtigung des Projektdesigns, des Bauablaufs (insb. Bauzeiteinschränkung für Fällungen und Baumabtransport), der projektierten Maßnahmen und zusätzlich vorgeschriebenen Nebenbestimmungen ist nicht von **absichtlichen Tötungen** (iSv signifikanter Erhöhung des Mortalitätsrisikos bei individuenbezogener Betrachtung) oder der **Zerstörung bzw. Beschädigung von Nestern und Eiern** auszugehen.

Während der mehrmonatigen Bauphase kommt es zu **Beunruhigungen von Wild** durch Beanspruchung von Waldfläche, Lärm, Licht, Erschütterungen und menschliche Präsenz. Das Wild wird vorübergehend ausweichen und teils veränderte Aktivitätsmuster zeigen (z.B. mehr Nachtaktivität bei Schalenwild). Von den Verboten des § 42 Abs. 2 Oö. JagdG 2024 kommt insofern lediglich das **absichtliche Stören von Federwild** in Betracht; dieses ist nach der Judikatur des EuGH populationsbezogen (siehe dazu jüngst EuGH 26.02.2026, C-131/24, VIRUS u.a.). Die vorhin genannten Auswirkungen / Effekte sind gemäß dem Ermittlungsergebnis zeitlich und räumlich begrenzt. Durch eine zügige Bauabwicklung und minimierte Beleuchtung sollen die Störungen gering gehalten werden. Dauerhafte Auswirkungen auf das Wild sind nicht zu erwarten, da nach Abschluss der Arbeiten eine weitgehende Wiederherstellung der Lebensräume erfolgt. Es ist somit nicht davon auszugehen, dass die zu erwartenden Störungen (als vorübergehende Beunruhigungen) Auswirkungen auf Populationsebene des betroffenen Federwilds zeitigen werden. Selbst wenn dem so wäre, wäre eine Ausnahme nach § 43 Abs. 2 Z 5 Oö. JagdG 2024 zu bewilligen.

Im Ergebnis ist **keiner der Verbotstatbestände** des § 42 Oö. JagdG 2024 **erfüllt** (so auch die Einschätzung des forstfachliche ASV in seiner Beantwortung der Prüfbuchfragen F1.9 und F1.10).

- **Gewässerbiologie:**

Die Gewässerquerungen an Gewässern mit ausgewiesenen Fischregionen sowie Sprengungen im Gewässer sind außerhalb der **Schonzeiten** der Leitfischarten auszuführen. Diese sind der Verordnung der Oö. Fischereiverordnung zu entnehmen und in der Nebenbestimmung 10.3 festgeschrieben. Zum Schutz von Fischen, Muscheln und Krebsen vor Gefährdungen durch die betreffenden Bauarbeiten sind diese fachmännisch und unter der Ägide der gewässerökologischen wasserrechtlichen Bauaufsicht zu bergen und in unbeeinträchtigten Abschnitten desselben Gewässers wiederauszusetzen. Es werden zudem umfassende Dokumentationsverpflichtungen vorgeschrieben. Ausnahmegewilligungen betreffend die Schonzeiten gemäß § 30 Abs. 2, 3 und 4 Oö. FischereiG 2020 sind für das ggst. Vorhaben nicht erforderlich (siehe dazu insb. die Beantwortung der Prüfbuchfragen F3.7 und F3.8 durch die hydrobiologische ASV).

Außerdem ist keine Untersagung der vorgesehenen **Befischung mittels elektrischen Stroms** nach § 31 Abs. 1 iVm § 29 Abs. 3 Z 2 Oö. FischereiG 2020 erforderlich, zumal die hydrobiologische ASV diese Fangmethode selbst als am zweckmäßigsten erachtet und dementsprechend als Auflage vorgeschlagen hat und diese dem Schutz der Gewässerzönose dient (Bergung und Wiederaussetzung).

- **Schutz des Eigentums und dinglicher Rechte:**

Das **Jagdrecht** erfließt aus dem Grundeigentum und ist mit diesem verbunden (§ 2 Abs. 1 Oö. JagdG 2024). Auch das **Fischereirecht** ist ein dingliches, jedoch nicht notwendig mit dem Eigentum an einer Liegenschaft verbundenes Recht (§ 3 Abs. 1 Oö. FischereiG 2020). **Jagd- und fischereiwirtschaftliche Reflexwirkungen** (etwa bloße Ausübungserschwerisse) sind nicht Gegenstand des UVP-Verfahrens (*Schmelz/Schwarzer*, UVP-G-ON^{2.00} [Stand 01.07.2024, rdb.at] § 6 Rz 37 und *BMNT*, UVE-Leitfaden [2019] 17). Unter dem Titel des **Schutzes vor Gefährdungen des Eigentums oder dinglicher Rechte** könnten Jagd- und Fischereiberechtigungen daher genehmigungsrelevant werden.

Für den **Jagdbetrieb** ist nach dem forstfachlichen Teilgutachten während der Bauphase bloß mit kurzzeitigen Störungen und eingeschränkter Jagdausübung zu rechnen. Die Attraktivität des Projektgebiets für die Jagd bleibt während der Bauphase erhalten. In der Betriebsphase sind allerdings keine Einschränkungen zu erwarten, vielmehr bieten Freihaltestreifen günstige Ansitzmöglichkeiten und können die Wildverbisskontrolle unterstützen. Eine Substanzwertvernichtung – und nur eine solche ist zur Hintanhaltung von Eigentumsgefährdungen zu vermeiden (siehe dazu im Detail noch die Punkte 2.5.3.3, 2.5.4.1 und 2.5.7.2) – kann daraus nicht abgeleitet werden.

Was die **Fischerei** anlangt, so kommt die ASV ausdrücklich zum Ergebnis (siehe die Beantwortung der Prüfbuchfrage N10), dass eine diesbezügliche Gefährdung des Eigentums oder von dinglichen Rechten aus hydrobiologischer Sicht nicht zu erwarten ist. Insofern sind auch die Nebenbestimmungen dieses Fachbereichs ins Treffen zu führen, die an mehreren Stellen eine Einbindung der Fischereiberechtigten vorsehen.

Zu den von den Vorhabensauswirkungen betroffenen **Tierhaltungsbetrieben** ist auszuführen, dass nach der Judikatur des BVwG und des US (BVwG 31.08.2022, W102 2245911-1) **Nutztiere** gemäß UVP-G 2000 und den anzuwendenden Materiengesetzen **bloß aus eigentumsrechtlicher Sicht geschützt** sind (Substanzwertvernichtung) und nicht dem Schutzgut biologische Vielfalt zuzurechnen sind. Dies bedeutet freilich nicht, dass Nutztiere generell (neben dem Schutz der dinglichen Rechte ihres Eigentümers) keinem Rechtsschutz unterlägen; vielmehr gibt es zahlreiche Bestimmungen, die dem Tierwohl von Nutztvieh dienen (siehe die einschlägigen Straftatbestände im StGB sowie das Tierschutzgesetz und die auf dessen Basis erlassenen Tierhaltungsverordnungen). Im UVP-Genehmigungsverfahren sind Nutztiere jedoch bloß unter dem Aspekt der Eigentumsgefährdung geschützt, da die vorhin genannten Schutz- bzw. Strafvorschriften keine einschlägigen mitanzuwendenden materielle Bewilligungskriterien vorsehen.

Die Ermittlungsergebnisse zum **Fachbereich Veterinärwesen** haben gezeigt, dass nicht mit Substanzvernichtungen (d.h. Tötungen oder erheblichen Verletzungen von Nutztieren) zu rechnen ist (siehe die Beantwortung der Prüfbuchfragen N9 und N10; siehe auch Projektunterlage C.01.101, S. 44 f); dies gilt insb. für Lärmimmissionen durch Sprengungen sowie kumulative Wirkungen (siehe S. 5 f des veterinärfachlichen Teilgutachtens). Die Auswirkungen des Vorhabens (relevant ist insofern die Bauphase) sind nicht geeignet, die Anpassungsfähigkeit der gehaltenen Nutztiere zu überfordern und ihnen somit Schaden, schwere Angst oder sogar Leiden zuzufügen. Projektgemäß werden die betroffenen Eigentümer über den genauen Zeitpunkt der Sprengungen informiert werden; weiters erfolgt in Abstimmung mit den Tierhaltern allenfalls die Verwahrung der Tiere im Stall unter Anwesenheit einer mit den Tieren vertrauten Person für die Dauer der Sprengungen. Betreffend die **Fachbereiche Boden und Fläche (exkl. Wald) sowie Landwirtschaft** sind zudem Auflagen zum Schutz von Weidetieren vorgesehen (siehe die Nebenbestimmungen 6.9 und 6.10). Im Ergebnis ist bezüglich der Nutztiere **nicht von einer Eigentumsgefährdung auszugehen**.

– **Wasserrechtliche Implikationen:**

Wasserrechtliche Fragen bezüglich der Fischereiberechtigten (vgl. §§ 15, 102 WRG 1959) werden unter Punkt 2.5.3.5 behandelt.

2.5.1.3.4. Gestattungsverträge bzw. Zustimmungserklärungen der Infrastrukturerhalter

Die verkehrsinfrastrukturbezogenen Materiengesetze ein **zweistufiges System** vor, wonach Anlagen in näher definierten **Gefährdungsbereichen** nur mit **Zustimmung** des jeweiligen Infrastrukturerhalters errichtet werden dürfen; Gleiches gilt für die **Sondernutzung** öffentlicher Straßen sowie die Herstellung von Anschlüssen an Straßen. (Bloß) abschlägigenfalls hat die Behörde über die Zulässigkeit der Maßnahme zu entscheiden (§§ 42 und 43 EisbG; §§ 7, 18, 19, 20 und 40a Oö. StraßenG).

Die WAG Loop 1 betrifft insofern **öffentliche Straßen und Schienenanlagen** der ÖBB. Details können etwa den Unterlagen B.01.100 (technisches Projekt, S. 20 ff und 84 ff), B.04 (Unterlagen zum Gaswirtschaftsgesetz, S. 10 f), der Auskunft der GCA nach § 12 Abs. 6 UVP-G 2000 11.08.2025, (→ OZ 80 in GF OZ 55 [Spruchpunkt II.2.d], Excel-Tabelle „Querungen Gemeindestraßen“), dem Teilgutachten Straßenbautechnik (S. 6-9, 12-14 und 15-16; ob die Vertragsmuster der Oö. Wegeerhaltungsverbände verwendet wurden oder nicht, spielt aus rechtlicher Sicht keine Rolle, da das Oö. StraßenG 1991 insofern keine bindenden Vorgaben enthält; siehe auch die straßenbautechnische Auflage 19.1), dem Teilgutachten Straßenverkehrstechnik (S. 6 f und 8 f) sowie dem Teilgutachten Gas- und Energiewirtschaft, Energieeffizienz, Maschinenbautechnik und Sicherheitstechnik (S. 11 f und 26 f) entnommen werden.

Die Projektwerberin legte der Behörde entsprechende Gestattungsverträge (im Sinne von Zustimmungserklärungen) vor. Die **Infrastrukturerhalter** wurden am Verfahren beteiligt und konnten sich zum Projekt sowie zum UVGA äußern; es sind keine ablehnenden Äußerungen zur Inanspruchnahme deren Infrastruktur eingelangt. Insofern bedarf es also keiner behördlichen Entscheidung.

In § 43a EisbG ist ferner angeordnet, dass Anlagen im Feuerbereich der Gleisanlagen **zündungssicher** auszuführen sind. Auch die gastechnischen Normen enthalten Vorgaben über die nötigen Sicherheitsabstände zwischen den Leitungsanlagen und sonstigen Anlagen.

Aus dem Teilgutachten Gas- und Energiewirtschaft, Energieeffizienz, Maschinenbautechnik und Sicherheitstechnik (S. 27; siehe auch S. 7 der Beilage 1 zum UVGA) ergibt sich, „dass auf Grund der unterirdischen Verlegung (mind. 1,5 m Überdeckung im Eisenbahnbereich) der aus Stahl dauerhaft technisch dicht ausgeführten Erdgasleitung eine **zündungssichere Ausführung gegeben** ist.“

Die einschlägigen gesetzlichen Vorgaben werden somit **erfüllt**.

Zu betroffener **Telekommunikations- und Energieinfrastruktur** (diese betrifft die Schutzgüter Eigentum bzw. dingliche Rechte und Sachgüter) siehe Spruchpunkt II.2.k, wonach die GCA die Forderungen der A1 Telekom Austria AG, der Energie AG Oberösterreich und der Netz Oberösterreich GmbH zustimmend zur Kenntnis nimmt (Projekthalt).

Zur **Militärinfrastruktur** siehe die Stellungnahme des BMLK, Direktion 7 – Infrastruktur, Abteilung Betriebsmanagement und Controlling (→ OZ 75 in GF OZ 36), wonach im „Hinblick auf die Interessen der Landesverteidigung, die Nutzung von militärischen Liegenschaften sowie der darauf befindlichen baulichen Infrastruktur [...] im gesamten Vorhabensbereich keine Auswirkungen bzw. Beeinträchtigungen durch das gegenständliche Vorhaben zu erwarten“ sind.

2.5.1.3.5. Ex lege geltende Vorgaben

Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass in zahlreichen Bundes- und Landesgesetzen **Vorgaben** an Projekte enthalten sind, die **unmittelbar gelten** bzw. einzuhalten sind – und zwar unabhängig von Anzeige-, Bewilligungs- und Genehmigungspflichten.

Dies gilt etwa für das ASchG samt den zahlreichen dazu ergangenen Verordnungen und das Oö. Alm- und Kulturlächenschutzgesetz (z.B. im Zusammenhang mit Aufforstungen). Auch im WRG 1959, ETG 1992, ForstG und Oö. NSchG 2001 sind – neben den Bewilligungstatbeständen – auch **ex lege geltende Ge- und Verbote** verankert, welche durch entsprechende Verwaltungsstrafatbestände sowie behördliche Kontroll- und Anordnungsbefugnisse effektuiert werden.

Diese Regelungen leisten durch ihre **Präventions- und Sanktionswirkungen** ebenfalls einen nicht zu unterschätzenden Beitrag zum Umweltschutz.

Derartiges muss bzw. darf von der Behörde im Genehmigungsverfahren **nicht als Auflage** vorgeschrieben werden, da diese (generell-abstrakten) Ge- und Verbote unmittelbar wirken, ohne dass es eines individuell-konkreten Rechtsakts (wie eines Bescheids) bedürfte.

2.5.2. Allgemeine Ausführungen zur Prüfung der Genehmigungsfähigkeit

Die Behörde hat bei der Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit die Voraussetzungen des **§ 17 UVP-G 2000** zu prüfen. Neben diesen Genehmigungsvoraussetzungen sind zusätzlich die materiellrechtlichen Tatbestandsvoraussetzungen der **mitanzuwendenden Materiengesetze** zu untersuchen. Grundlage für die Entscheidung ist daher einerseits das Vorliegen der Umweltverträglichkeit des Vorhabens, andererseits die Zulässigkeit der Maßnahmen nach den einzelnen Materiengesetzen. Dazu hat die Behörde zu prüfen, ob durch das Vorhaben öffentliche Interessen und subjektiv-öffentliche Rechte nicht verletzt werden.

Grundsätzlich und vorweg ist zu bemerken, dass das Vorhaben den gesetzlichen **Schutzinteressen nicht widerspricht**. Dies gilt sowohl für den Gesichtspunkt der Umweltverträglichkeit als auch der sonstigen materiellrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen. Beeinträchtigungen und erheblich nachteilige Auswirkungen sind – jedenfalls bei Umsetzung der projektintegralen Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie der vorgeschriebenen Auflagen, Bedingungen, Befristungen und sonstigen Nebenbestimmungen – von bei Projektrealisierung nicht zu erwarten.

2.5.3. Zur materienrechtlichen Genehmigungsfähigkeit

2.5.3.1. Subsumtion zum ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG)

2.5.3.1.1. Bewilligungs- und Mitberücksichtigungstatbestände des ASchG

Die Behörde hatte sich mit der Frage auseinanderzusetzen, ob und welche **Bewilligungs- oder Mitberücksichtigungstatbestände** der §§ 92 bis 94 ASchG erfüllt sind (siehe allgemein dazu *Jeidler*, Arbeitsstätten, Baustellen, auswärtige Arbeitsstellen, in RDB Keywords¹ [Stand 19.05.2025, rdb.at]; *Bußjäger/Seeberger*, Das Arbeitsinspektorat als Formalpartei im hybriden Verwaltungs- und verwaltungsgerichtlichen Verfahren, ZfV 2025, 194; *Stärker*, Der technische Arbeitnehmerschutz in *Mazal/Gruber-Risak* [Hrsg.], Das Arbeitsrecht – System und Praxis-kommentar [45. Lfg. 2025] Rz 6; weiters BVwG 05.12.2025, W248 2292137-1/32E).

Die **Systematik** der in §§ 93 und 94 ASchG normierten Tatbestände lässt sich wie folgt zusammenfassen:

- **§ 92 ASchG** normiert eine reine, eigenständige Arbeitsstättenbewilligung. Diese kommt jedoch nur subsidiär zur Anwendung, wenn kein anderes Genehmigungsverfahren existiert, das nach § 93 ASchG die Arbeitsstättenbewilligung ersetzt (§ 93 Abs. 6 ASchG).
- **§ 93 ASchG** etabliert einen „One-Stop-Shop“: Die Belange des Arbeitnehmer:innenschutzes sind im Genehmigungsverfahren der einschlägigen Materiengesetze zu berücksichtigen. Eine Analyse der dort gelisteten Anlagentypen zeigt, dass diese typischerweise Arbeitsstätten iSd ASchG darstellen. Da die Materiengesetze eine umfassende Sicherheitsprüfung vorsehen, ist eine Verfahrenskonzentration zweckmäßig. § 93 Abs. 2 ASchG kopiert gleichsam das Programm des § 92 ASchG (Prüfmaßstab, erforderliche Unterlagen) in das „übergeordnete“ Anlagenverfahren. Die Mitberücksichtigung nach § 93 ASchG ersetzt gemäß dessen Abs. 6 die Bewilligung nach § 92 ASchG vollständig.
- **§ 94 ASchG** erfüllt differenzierte Funktionen:
 - **Abs. 1 und 2** legen fest, dass in den dort genannten Verfahren die mit dem Genehmigungsgegenstand zusammenhängenden Belange des Arbeitnehmerschutzes zu berücksichtigen sind. Bei den gelisteten Anlagentypen handelt es sich typischerweise nicht um Arbeitsstätten als Ganzes, sondern um Einzelanlagen oder Teilaspekte (z.B. technische Infrastruktur, Linienvorhaben). Konsequenterweise fehlt in § 94 ASchG eine § 93 Abs. 6 ASchG entsprechende Ersetzungsregel. Der Gesetzgeber intendiert, dass Arbeitnehmer:innenschutzbelange auch bei diesen gefahrengeneigten Anlagen berücksichtigt werden, selbst wenn keine Arbeitsstätte vorliegt.

Novak in *Novak/Lechner-Thomann* (Hrsg.), ASchG² (2025) § 94 Rz 1 führt dazu treffend aus: „§ 94 Abs 1 und 2 ASchG betrifft Genehmigungsverfahren, die eine **Arbeitsstättenbewilligung nicht ersetzen können**, weil sie sich nicht auf eine Arbeitsstätte nach

ASchG beziehen, nicht die Arbeitsstätte als Ganzes erfassen oder weil nach den betreffenden Genehmigungsvorschriften nur bestimmte Aspekte zu berücksichtigen sind.“

- **Abs. 3** verpflichtet die Behörde zu **nachträglichen Vorschreibungen** nach rechtskräftiger Bewilligung, sofern der Schutz der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer:innen dies erfordert.
- **Abs. 4 und 5** fungieren als **Auffangnetz** für jene Fälle, bei denen §§ 92, 93 ASchG nicht greifen und bei denen die zum Schutz der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer:innen erforderlichen Maßnahmen vorzuschreiben sind.

Nach **Abs. 5** hat die Behörde für **Baustellen** und **auswärtige Arbeitsstellen** entsprechende Vorschreibungen zu treffen. Die Abgrenzung von Arbeitsstätten, Baustellen und auswärtigen Arbeitsstellen ist daher bedeutsam, da die daran anknüpfenden Rechtsfolgen bzw. Verpflichtungen unterschiedlich weit reichen (Näheres dazu bei *Jeidler*, Arbeitsstätten, Baustellen, auswärtige Arbeitsstellen, in RDB Keywords¹ [Stand 19.05.2025, rdb.at]).

Ein wesentlicher materieller Unterschied besteht im Prüfmaßstab: Während **§ 93 Abs. 2 ASchG** eine aktive Konformitätsprüfung verlangt (Vorschriften muss entsprochen werden), fordert **§ 94 Abs. 2 ASchG** im Wesentlichen eine Widerspruchsfreiheit (Arbeitnehmerschutzvorschriften dürfen der Genehmigung nicht entgegenstehen).

*Anmerkung de lege ferenda: In Anbetracht der Vollkonzentration des UVP-G 2000 erscheint diese **Aufdröselung unnötig komplex**, weshalb – aus rechtspolitischer Sicht – eine UVP-rechtliche Sonderregelung angedacht werden könnte, wonach die Belange des Arbeitnehmer:innenschutzes in UVP-Verfahren jedenfalls mitzuberücksichtigen sind und das zuständige AI jedenfalls zu befassen ist. Dies könnte in § 93 ASchG oder in § 17 UVP-G 2000 implementiert werden (siehe auch bereits § 12 Abs. 3 Z 3 UVP-G 2000).*

2.5.3.1.2. Qualifikation der Anlagen (Arbeitsstätte, Baustelle und auswärtige Arbeitsstelle)

Zur Abgrenzung der angeführten Begrifflichkeiten ist eingangs auf die Legaldefinitionen, die Judikatur und das Schrifttum zu verweisen.

– **Arbeitsstätten** (siehe dazu auch *R. Weiss*, Arbeitsrecht für ChemikerInnen, in *E. Wagner*, Umwelt- und Anlagenrecht I² [2021] 691 [703 ff]):

- **§ 2 Abs. 3 ASchG** definiert den Terminus der Arbeitsstätte wie folgt:

„**Arbeitsstätten** im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Arbeitsstätten in Gebäuden und Arbeitsstätten im Freien. Mehrere auf einem Betriebsgelände gelegene oder sonst im räumlichen Zusammenhang stehende Gebäude eines Arbeitgebers zählen zusammen als eine Arbeitsstätte.“

Hierbei handelt es sich in Wahrheit nicht um eine Definition, sondern um eine weitere Untergliederung; die eigentliche Begriffsbestimmung erfolgt in § 19 ASchG (siehe unten).

- In **§ 19 ASchG** werden Arbeitsstätten folgendermaßen definiert:

Abs. 1: „Arbeitsstätten sind 1. alle Gebäude und sonstigen baulichen Anlagen sowie Teile von Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen, in denen Arbeitsplätze eingerichtet sind oder eingerichtet werden sollen oder zu denen Arbeitnehmer im Rahmen ihrer Arbeit Zugang haben (Arbeitsstätten in Gebäuden), sowie 2. alle Orte auf einem Betriebsgelände, zu denen Arbeitnehmer im Rahmen ihrer Arbeit Zugang haben (Arbeitsstätten im Freien).“

Abs. 2: „Als Arbeitsstätten im Sinne des Abs. 1 Z 1 gelten auch Wohnwagen, Container und sonstige ähnliche Einrichtungen, sowie Tragluftbauten, die zur Nutzung für Arbeitsplätze vorgesehen sind.“

Laut **VwGH** handelt es sich bei einer Arbeitsstätte „jeweils um die im räumlichen Zusammenhang stehende (organisierte) Zusammenfassung von Arbeitsplätzen eines Arbeitgebers“ (VwGH 22.10.1999, 98/02/0234).

- Ein **Arbeitsplatz** (siehe dazu auch *R. Weiss in E. Wagner, Umwelt- und Anlagenrecht I² [2021] 691 [707 ff]*) ist nach § 2 Abs. 4 ASchG „der räumliche Bereich, in dem sich Arbeitnehmer bei der von ihnen auszuübenden Tätigkeit aufhalten“.
- Im **Erlass des seinerzeitigen BMASK** vom 15.11.2013 (BMASK-461.301/0014-VII/A/3/2013) wird der Begriff der Arbeitsstätte wie folgt ausgelegt:

„Gebäude und sonstige bauliche Anlagen, **in denen sich kein Arbeitsraum** (d.h. kein Raum mit einem **ständigen Arbeitsplatz**) befindet, fallen **nicht** unter den **Arbeitsstättenbegriff**. Für solche Gebäude und sonstigen baulichen Anlagen kommen daher nicht zur Anwendung: 1. die Arbeitsstättenverordnung; 2. die Arbeitsstättenbewilligungspflicht nach § 92 ASchG, und zwar auch dann nicht, wenn die Art der Anlage in der Betriebsbewilligungsverordnung, BGBl. Nr. 116/1976, genannt ist (z.B. Elektrizitätserzeugungsanlagen oder **Umspann- und Schaltanlagen**).“

Ein Arbeitsraum ist gemäß § 1 Abs. 4 AStV ein Raum, in dem mindestens ein ständiger Arbeitsplatz eingerichtet ist, wobei der ständige Arbeitsplatz als räumlicher Bereich definiert ist, in dem sich Arbeitnehmer/innen, der Zweckbestimmung des Raumes entsprechend, bei der von ihnen im regulären Betriebsablauf auszuübenden Tätigkeit aufhalten. Führer- oder Bedienungsstände von Arbeitsmitteln sind keine Arbeitsräume.

Keine Arbeitsräume sind Räume, in denen **kein ständiger Arbeitsplatz** eingerichtet ist, auch wenn dort vorübergehend Arbeiten wie Wartung, Kontrolle etc. verrichtet werden (wie z.B. Fernwärmeschächte, Kanäle, Technikräume, Trafostationen). Hier handelt es sich um ‚sonstige Betriebsräume‘ iSd § 23 ASchG.

§ 19 Abs. 1 Z 1 ASchG ist so zu verstehen, dass Arbeitsstätten in Gebäuden definiert sind als ‚alle Gebäude und sonstigen baulichen Anlagen sowie Teile von Gebäuden oder

sonstigen baulichen Anlagen, in denen ständige Arbeitsplätze eingerichtet sind oder eingerichtet werden sollen, einschließlich aller Teile einer solchen Arbeitsstätte, in denen zwar keine Arbeitsplätze eingerichtet sind, zu denen Arbeitnehmer aber im Rahmen ihrer Arbeit Zugang haben.“ [...].“

- **Baustellen** (siehe dazu auch *R. Weiss in E. Wagner, Umwelt- und Anlagenrecht* I² [2021] 691 [704]):

- **§ 2 Abs. 3 ASchG** legt folgende Definition für Baustellen fest:

„**Baustellen** im Sinne dieses Bundesgesetzes sind zeitlich begrenzte oder ortsveränderliche Baustellen, an denen Hoch- und Tiefbauarbeiten durchgeführt werden. Dazu zählen insbesondere folgende Arbeiten: Aushub, Erdarbeiten, Bauarbeiten im engeren Sinne, Errichtung und Abbau von Fertigbauelementen, Einrichtung oder Ausstattung, Umbau, Renovierung, Reparatur, Abbauarbeiten, Abbrucharbeiten, Wartung, Instandhaltungs-, Maler- und Reinigungsarbeiten [Anm.: im Zusammenhang mit der Durchführung von Hoch- und Tiefbauarbeiten, vgl. VwGH 25.06.2020, Ra 2020/02/0015], Sanierung.“ Auch Vorbereitungsarbeiten fallen darunter (VwGH 21.05.2008, 2007/02/0279; LVwG NÖ 15.04.2019, LVwG-S-2461/001-2018).

„Bei jenen aufgezählten Arbeiten, die an sich **keine typischen Bauarbeiten** darstellen (Renovierung, Reparatur, Wartung, Instandhaltungs-, Maler- und Reinigungsarbeiten, Sanierung), ist aber nur dann von einer Baustelle auszugehen, wenn sie mit Hoch- und Tiefbauarbeiten in Zusammenhang stehen“ (*Jeidler, Arbeitsstätten, Baustellen, auswärtige Arbeitsstellen*, in RDB Keywords¹ [Stand 19.05.2025, rdb.at] Rz 11).

- **Auswärtige Arbeitsstellen** (siehe dazu auch *R. Weiss in E. Wagner, Umwelt- und Anlagenrecht* I² [2021] 691 [704]):

- **§ 2 Abs. 3 ASchG** enthält dazu folgende Definition:

„**Auswärtige Arbeitsstellen** im Sinne dieses Bundesgesetzes sind alle Orte außerhalb von Arbeitsstätten, an denen andere Arbeiten als Bauarbeiten durchgeführt werden insbesondere auch die Stellen in Verkehrsmitteln, auf denen Arbeiten ausgeführt werden.“

- „Hierzu zählen auch jene Bereiche, zu denen ein Arbeitnehmer im Rahmen seiner Tätigkeit Zugang hat“ (*Stärker in Mazal/Gruber-Risak, Arbeitsrecht*, 5 Rz 6, unter Verweis auf VwGH 24.05.2013, 2012/02/0108 und 03.02.2023, Ra 2022/02/0180); insofern ist § 19 Abs. 1 ASchG also nicht exklusiv.
- „Auf auswärtige Arbeitsstellen sind grundsätzlich alle Schutzvorschriften des ASchG und seiner Durchführungsverordnungen anzuwenden, die nicht an das Vorliegen einer Arbeitsstätte oder einer Baustelle anknüpfen“ (*Jeidler, Arbeitsstätten, Baustellen, auswärtige Arbeitsstellen*, in RDB Keywords¹ [Stand 19.05.2025, rdb.at] Rz 16).

Die **Errichtung der Gasleitung und die Arbeiten an den Stationen** ist unter den Baustellenbegriff iSd § 2 Abs. 3 ASchG zu subsumieren.

Wartungs-, Revisions- und Instandhaltungsmaßnahmen in der Betriebsphase sind – je nach Art und Intensität der Tätigkeiten, also je nachdem, ob sie mit Hoch- oder Tiefbauarbeiten verbunden sind – unter den Begriff der **Baustelle oder der auswärtigen Arbeitsstätte** zu subsumieren.

Der Anlagenbereich der **Gasstationen** ist für unbemannten, **ferngesteuerten Betrieb** ausgelegt und wird von der Steuerzentrale in Wien (Peak Vienna) über eine Fernwirkanlage überwacht und bedient. Die Signalübertragung erfolgt über bestehende Kabelverbindungen. Zusätzlich ist ein örtlicher Betrieb sowohl unter Benutzung von Automatiebenen als auch von Hand möglich. Die Wartung der Anlagen erfolgt über die vorhandenen Wartungszentren in Neustift und Rainbach.

Die vorhabensgegenständlichen Anlagen beinhalten somit **keine ständigen Arbeitsplätze** und sind daher **keine Arbeitsstätten**, sodass eine Arbeitsstättenbewilligung nicht in Betracht kommt; das gilt insbesondere für die Stationen.

Dies deckt sich auch mit den Einschätzungen in den **Projektunterlagen** (siehe B.01.100, S. 49 f und 110) und dem **Erlass des BMASK**.

2.5.3.1.3. Prüfung der Bewilligungs- und Mitberücksichtigungstatbestände

- Da **keine Arbeitsstätte** vorliegt, scheidet eine Bewilligung nach **§ 92 ASchG** aus.
- In den nachstehend angeführten, in **§ 93 Abs. 1 ASchG** genannten Genehmigungsverfahren sind die Belange des Arbeitnehmer:innenschutzes zu **berücksichtigen**:

Genehmigung von Betriebsanlagen nach der **Gewerbeordnung 1994**; Genehmigung von Gewinnungsbetriebsplänen und von Bergbauanlagen, soweit es sich um Arbeitsstätten handelt, nach dem **Mineralrohstoffgesetz**; Genehmigung von Apotheken nach dem **Apothekengesetz**; Genehmigung von Eisenbahnanlagen nach dem **Eisenbahngesetz 1957**; Bewilligung von Schifffahrtsanlagen im Sinne des § 47 und von sonstigen Anlagen im Sinne des § 66 des **Schifffahrtsgesetzes**; Bewilligung von Bädern nach dem **Bäderhygienegesetz**; Genehmigung von Abfall- und Altölbehandlungsanlagen nach §§ 37 bis 65 **Abfallwirtschaftsgesetz 2002**; Bewilligung von Anlagen und Zivilflugplätzen im Sinne des **Luftfahrtgesetzes 1957**; Bewilligung von Lagern nach § 35 des **Sprengmittelgesetzes 2010**; Genehmigung von Seilbahnanlagen nach dem **Seilbahngesetz 2003**.

Für das ggst. Vorhaben ist **keiner dieser Tatbestände einschlägig**, weshalb auch § 93 ASchG ausscheidet.

- In den in **§ 94 Abs. 1 ASchG** gelisteten Verfahren sind die mit dem Genehmigungsgegenstand zusammenhängenden Belange des Arbeitnehmer:innenschutzes zu berücksichtigen:

Genehmigung einer Rohrleitungsanlage gemäß § 17 des **Rohrleitungsgesetzes**; Genehmigung von Anlagen nach dem **Starkstromwegegesetz**; Genehmigung von Dampfkesselanlagen gemäß § 4 des **Luftreinhaltegesetzes für Kesselanlagen**; Bewilligung von Einrichtungen, Arbeitsmitteln usw. nach dem **Eisenbahngesetz 1957**, dem **Luftfahrtgesetz 1957**, dem **Schiffahrtsgesetz**, und dem **Seeschiffahrtsgesetz**, soweit nicht § 93 anzuwenden ist; Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen nach dem **Strahlenschutzgesetz**; Genehmigung von Anlagen nach §§ 31a, 31c, 32, 40 und 41 des **Wasserrechtsgesetzes 1959**; Genehmigungen und Bewilligungen nach dem **Mineralrohstoffgesetz**; Genehmigung von Räumen von Fahrschulen nach dem **Kraftfahrgesetz 1967**; Genehmigung von Gasleitungsanlagen nach dem **Gaswirtschaftsgesetz 2011**; Verfahren zur Bewilligung von Einrichtungen und Arbeitsmitteln nach dem **Seilbahngesetz 2003**; Verfahren zur Genehmigung von mobilen Behandlungsanlagen gemäß § 52 des **Abfallwirtschaftsgesetzes 2002**.

Für das ggst. Vorhaben sind die in § 94 Abs. 1 ASchG vorgesehenen Tatbestände der **Z 6** (nach § 32 **WRG 1959** bewilligungspflichtige Maßnahmen) und **Z 9** (Gasleitungsanlagen nach dem GWG 2011) einschlägig (siehe dazu die Subsumtionen zu diesen Materiengesetzen).

Soweit **Baustellen und auswärtige Arbeitsstellen** vorliegen, ist grundsätzlich § 94 Abs. 5 ASchG zu berücksichtigen.

Auch in **Anlagengesetzen** ist regelmäßig normiert, dass die Interessen des Arbeitnehmer:innenschutzes im betreffenden Bewilligungsverfahren zu **berücksichtigen** sind (dies geht insb. auf das der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung immanente Berücksichtigungsgebot zurück). Im ggst. Fall bezieht sich das ASchG in § 94 bereits direkt auf das GWG 2011 (vgl. ferner etwa § 135 Abs. 1 Z 4 und § 138 Abs. 1 Z 4 GWG 2011).

Das **UVP-G 2000** selbst normiert die Berücksichtigung des Arbeitnehmerschutzes (§ 12 Abs. 3 Z 3) sowie des Schutzes von Leben und Gesundheit (§ 17 Abs. 2 Z 2 lit. a), wodurch eine umfassende Prüfung gewährleistet ist.

2.5.3.1.4. Inhaltliche Beurteilung des Arbeitnehmer:innenschutzes

Das **ASchG** normiert zahlreiche Vorgaben, die ex lege einzuhalten sind und daher bereits im Rahmen der Projektierung zu berücksichtigen waren bzw. in der Umsetzung sowie im Betrieb zu berücksichtigen sein werden.

Neben den Anforderungen des ASchG selbst sind noch die zahlreichen, **darauf aufbauenden Verordnungen** anzuführen (etwa die Verordnung explosionsfähige Atmosphären – VEXAT, die Verordnung Lärm und Vibrationen – VOLV und die Allgemeine Arbeitnehmerschutzverordnung – AAV).

Das **ETG 1992** und die **ETV 2020** (samt der einschlägigen, weitgehend als verbindlich erklärten ÖNORMEN und ÖVE-Vorschriften) sehen – sofern in ihrem Anwendungsbereich berührt (vgl. das technische Projekt – B.01.100, S. 98 f und das Teilgutachten Gas- und Energiewirtschaft, Energieeffizienz, Maschinenbau- und Sicherheitstechnik, S. 8 und 13) – ebenfalls verbindliche bzw. nach dem Stand der Technik einzuhaltende Schutzmaßnahmen vor.

Die **vorhabensimmanenten Maßnahmen bzw. arbeitnehmer:innenschutzrelevanten Aspekte** sind zuvorderst der Vorhabensbeschreibung und dem technischen Projekt (B.01.100, S. 110) sowie dem „Sicherheitskonzept inklusive in Aussicht genommenen Sicherheitsberichte mit Gefahrenanalyse und Notfallplanung“ (Unterlage Z 12 der Einlage B.04 – „GWG Unterlagen zum Gaswirtschaftsgesetz“) zu entnehmen.

Ex lege geltende Verpflichtungen sowie bereits im Projekt vorgesehene Maßnahmen bedürfen **keiner Vorschreibung als Auflage** (dies wäre unzulässig).

Die **Teilgutachten** haben dem Vorhaben beschieden, dass es nach dem **Stand der Technik** projektiert ist. Insbesondere die Fachbereiche • Abfalltechnik, • Gas- und Energiewirtschaft, Energieeffizienz, Maschinenbau- und Sicherheitstechnik, • Luftreinhalte-technik, • Schalltechnik / Lärmschutz, • Sprengwesen und Erschütterungen, • Straßenbautechnik, • Straßenverkehrstechnik und • Umweltmedizin (Humanmedizin) befassen sich mit **sicherheits- und immissions-technischen Fragestellungen**, welche neben anderen Themen auch Arbeitnehmer:innenschutzbelange betreffen.

Das **Arbeitsinspektorat OÖ Ost** wurde von der Behörde beigezogen brachte zwei kurze Schreiben ein (→ OZ 57 in GF OZ 36 und OZ 183 in GF OZ 184) und teilte mit: „Die Ausführungen zum Arbeitnehmer:innenschutz und der Sicherheit auf Baustellen werden vom Arbeitsinspektorat Oberösterreich Ost zur Kenntnis genommen.“ Basierend auf den einschlägigen Projektangaben und vor dem Hintergrund, dass bereits zahlreiche sicherheitstechnisch relevante Nebenbestimmungsvorschläge in den Teilgutachten enthalten waren, hat das AI OÖ Ost **keine (weiteren) Auflagenvorschläge oder sonstigen Forderungen** erhoben.

2.5.3.1.5. Ergebnis zum ASchG

Die **Belange des Arbeitnehmer:innenschutzes** werden vom ggst. Vorhaben hinreichend **berücksichtigt**. Dieses entspricht dem Stand der Technik und der Genehmigung **stehen keine ASchG-Vorschriften entgegen** (§ 94 Abs. 2 ASchG). Auch hat das AI OÖ Ost weder Einwände gegen die WAG Loop 1 erhoben, noch weitergehende Maßnahmen als erforderlich erachtet (etwa in Bezug auf die Baustelle). Die erforderlichen Schutzmaßnahmen sind zum einen bereits im Projekt enthalten und zum anderen wurden (zu verschiedenen Fachbereichen) sicherheitstechnische Auflagen vorgeschrieben. Die (Mitberücksichtigungs-) **Konsense nach § 94 Abs. 1, 2 und 5 ASchG** werden daher erteilt.

2.5.3.2. Subsumtion zum Forstgesetz 1975 (ForstG)

2.5.3.2.1. Zur Rodungsbewilligung nach §§ 17 ff ForstG

Die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur stellt eine **Rodung im Sinne des ForstG** dar und ist grundsätzlich verboten (§ 17 Abs. 1 ForstG). Dabei kommt es nicht darauf an, ob Bäume geschlägert werden müssen (VwGH 24.02.2011, 2009/10/0113; *Giese in Bachmann et al.*, [383] 397 f). Demgemäß ist es prinzipiell nicht zulässig, den Waldboden „zu anderen Zwecken als für solche der **Nutz-, Schutz-, Wohlfahrts- und Erholungswirkung** des Waldes“ zu verwenden (*Giese*, Forstrecht, in *Bachmann et al.* [Hrsg.], *Besonderes Verwaltungsrecht*¹⁴ [2022] 383 [397]; siehe weiters *Pürgy in Baumgartner/Bergthaler/Pürgy*, Die gewerbliche Betriebsanlage⁵ [Stand 01.07.2025, rdb.at] Rz 302).

Folgende Rodungen sind für die WAG Loop 1 beantragt:

- **Dauerhafte (unbefristete) Rodungen** für die Erdgasfernleitungsanlagen samt den erforderlichen Freihaltebereichen (zweckgebunden für den Bestand und Betrieb der WAG Loop 1) im Gesamtausmaß von rund 3,2831 ha;
- **Befristete Rodungen** im Ausmaß von rund 3,3124 ha an vorübergehendem Flächenbedarf für Baustrassen.

Auch die Benutzung bestehender Forststraßen kann grundsätzlich als Rodung iSd genannten Definition zu qualifizieren sein, wenn die Benutzung nicht der Waldbewirtschaftung dient (sogenannte „Formalrodung“; vgl. *Katalan/Reitinger*, RdU 2024, 64 [85]). Aufgrund der Ausgestaltung des ggst. Projekts als Linienbaustelle und der konkreten Trassierung kommt es allerdings zu keiner Benützung bestehender Forststraßen Entlang der Trasse finden die Rohrtransporte und Fahrbewegungen der Baumaschinen inkl. Rangier- und Umkehrmanöver am Fahrweg des Arbeitsstreifen statt (siehe Teilgutachten Forstwirtschaft inkl. Waldboden und -fläche, Jagd und Wildökologie, S. 8 und 17).

- Die **Gesamtrodungsfläche** (befristet + unbefristet) beträgt somit rund 6,5955 ha.

Das **Ausmaß** der beantragten Rodungsflächen wurden vom forstfachlichen ASV überprüft und **bestätigt** (siehe Teilgutachten Forstwirtschaft inkl. Waldboden und -fläche, Jagd und Wildökologie, S. 17 f). Zusätzliche Waldfeststellungen – etwa im Wege einer Vorfragenentscheidung nach § 38 AVG – sind nicht erforderlich.

Die Behörde hat eine **Bewilligung** zur Rodung im Sinne einer **gebundenen Entscheidung** (*Giese in Bachmann et al.*, [383] 401) dann zu erteilen,

- wenn ein besonderes **öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald** nicht entgegensteht (§ 17 Abs. 2 ForstG),
oder falls eine Bewilligung nach Abs. 2 nicht erteilt werden kann,

- wenn ein öffentliches Interesse an einer **anderen Verwendung** der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald **überwiegt** (§ 17 Abs. 3 ForstG; VwGH 26.09.1994, 92/10/0060 u.v.a.).

Öffentliche Interessen, die **zugunsten der beantragten Rodungen** ins Treffen geführt werden können, sind gemäß § 17 Abs. 4 ForstG insbesondere begründet in der umfassenden Landesverteidigung, im Eisenbahn-, Luft- oder öffentlichen Straßenverkehr, im Post- oder öffentlichen Fernmeldewesen, im Bergbau, im Wasserbau, in der Energiewirtschaft, in der Agrarstrukturverbesserung, im Siedlungswesen oder im Naturschutz.

Das **öffentliche Interesse am Vorhaben**, welches Teil des regulierungsbehördlich genehmigten Netzentwicklungsplans (KNEP 2022) ist, ergibt sich insb. aus der Sicherstellung der Versorgungssicherheit und der Energiewirtschaft (siehe dazu im Detail die Ausführungen in der Subsumtion zum GWG 2011 unter Kapitel 2.5.3.3.2).

Ein **besonderes**, einer Rodungsbewilligung nach § 17 Abs. 2 ForstG 1975 entgegenstehendes **öffentliches Interesse an der Walderhaltung** ist nach den Gesetzesmaterialien (ErlRV 970 BlgNR XXI. GP, 32) dann gegeben, wenn Waldflächen betroffen sind, denen eine mittlere oder hohe **Schutzfunktion**, eine mittlere oder hohe **Wohlfahrtsfunktion** oder eine hohe **Erholungsfunktion** gemäß Waldentwicklungsplan zukommt (VwGH 18.03.2015, 2013/10/017; 16.06.2011, 2009/10/0173 u.a.; BVwG 15.09.2025, W104 2304530-1/21E; *Pürgy in Baumgartner/Bergthaler/Pürgy*, Die gewerbliche Betriebsanlage⁵ [Stand 01.07.2025, rdb.at] Rz 302; siehe auch *BMLRT*, Rodungserlass [2020] 31 ff).

Waldfunktionen: Für das Projektgebiet sind die aktuellen Teilpläne für die Bezirke Rohrbach und Urfahr-Umgebung ausschlaggebend. Die von den Rodungen betroffenen Waldflächen weisen über die gesamte Länge der geplanten Gasfernleitung die **Nutzfunktion** als Leitfunktion auf. Die vom gegenständlichen Projekt betroffenen Funktionsflächen laut der jeweils gültigen Fassung des Waldentwicklungsplans der Bezirke sind: (von West nach Ost) 41308025 (WZ 111), 41308037 (WZ 121), 41308022 (WZ 121), 41308036 (WZ 111), 41308038 (WZ 121), 41308040 (WZ 111) im Bezirk Rohrbach und 41610001 (WZ 111) im Bezirk Urfahr-Umgebung. Die **mittlere Wertigkeit der Wohlfahrtsfunktion** der Funktionsflächen mit der WEP-Wertziffernkombination 121 auf den Funktionsflächen 37 und 38 (Bezirk RO) ergibt sich aufgrund der Bedeutung der Wälder für den Klimaausgleich. Bei der Funktionsfläche 22 (Bezirk RO) wird die mittlere Wertigkeit mit der Reinigung des Wassers, dem Ausgleich des Wasserhaushaltes und dem Vorkommen zahlreicher Wasserschutzgebiete begründet.

Grundsätzlich besteht für alle Waldflächen im Projektgebiet ein **öffentliches Interesse an der Walderhaltung**. Aufgrund der Zahlenkombination der Funktionsflächen im Waldentwicklungsplan kann die Wertigkeit der Funktionen beschrieben werden. Für die Funktionsflächen mit der WEP-Wertziffernkombination 111 besteht ein **geringes** öffentliches Interesse an der Walderhaltung. Für die Funktionsflächen mit der Wertziffernkombination 121 besteht ein **mittleres öffentliches Interesse**, begründet in der mittleren Wertigkeit der **Wohlfahrtsfunktion**, welche die Funktion des

Waldes zum Ausgleich des Klimas und Wasserhaushalts sowie die Reinigung und Erneuerung von Luft und Wasser beschreibt.

Schutz-, Bann- oder Erholungswälder werden vom Vorhaben nicht berührt, ebenso liegen keine Gefahrenzonen oder forstrechtlich besonders ausgewiesene Flächen im Trassenbereich.

An den vorhabensgegenständlich betroffenen Beständen mit mittlerer Wohlfahrtsfunktion besteht ein **besonderes öffentliches Interesse an der Walderhaltung**. Eine Bewilligung nach § 17 Abs. 2 ForstG scheidet daher aus (vgl. BVwG 30.01.2023, W109 2264230-1), weshalb Abs. 3 ff zu prüfen sind. Dazu sind zunächst weitere **forstliche Parameter** zu beleuchten:

Die **Waldausstattung** in den betroffenen Gemeinden liegt mit Anteilen zwischen 23,7 % und 54 % überwiegend im Bereich einer ausreichenden Bewaldung. Nur in den Gemeinden Arnreit (23,7 %) und Auberg (29,3 %) ist der Waldanteil geringer als 30 %. Die größte zusammenhängende Rodung liegt im Brunnwald (2,1 ha), gefolgt von Ahorn (1,4 ha). Über 50 % der Rodungsflächen liegen in diesen walddreichen Katastralgemeinden. Langfristig zeigt die **Waldflächendynamik** in den Bezirken Rohrbach und Urfahr-Umgebung eine Zunahme; der Waldbestand wächst regional leicht (+27,6 ha bzw. +16,5 ha in 10 Jahren).

Die betroffenen Waldbereiche liegen überwiegend in **wirtschaftlich genutzten Fichtenbeständen** mit geringer ökologischer Sensibilität. Während der Bauphase führen die Rodungen und die Beanspruchung des Waldbodens zu temporären Verlusten von Waldlebensräumen, lokalen Strukturveränderungen und kurzzeitigen Einschränkungen der Waldfunktionen. Mögliche Nebeneffekte, wie eine erhöhte Windwurfgefährdung an den neu entstandenen Waldrändern oder Bodenverdichtungen, werden durch technische und organisatorische Maßnahmen und umfangreiche Rekultivierung minimiert.

Nach Abschluss der Bauarbeiten erfolgt hinsichtlich der **befristeten Rodungen** die **Wiederaufforstung** mit standortgerechten, klimaresilienten Mischbaumarten. Damit kann die Stabilität der betroffenen Bestände gesichert und die ökologische Wertigkeit langfristig sogar erhöht werden.

Bei **dauernden Rodungen** sind zum Ausgleich der Waldverluste **Ersatzaufforstungen** (2,64 ha) und **Waldverbesserungsmaßnahmen** (1,28 ha) vorgesehen. Dazu werden auch detaillierte Nebenbestimmungen vorgeschrieben. Die dauerhaften Freihaltestreifen über der Leitung stellen eine geringfügige Reduktion der Waldfläche dar, die jedoch keine wesentliche Beeinträchtigung der forstlichen Nutz-, Schutz-, Wohlfahrts- oder Erholungsfunktionen erwarten lässt.

Die im Projekt vorgesehenen **Ausgleichsmaßnahmen** (M02–M04), welche sich aus der Aufforstung naturnaher Wälder, der Umwandlung von Fichtenreinbeständen und Biotop-aufwertungen zusammensetzen, kompensieren die verbleibenden Eingriffe. In der Betriebsphase sind keine erheblichen negativen Auswirkungen auf den Wald oder die forstliche Nutzung zu

erwarten. Der Freihaltestreifen kann punktuell zur Erhöhung der Strukturvielfalt beitragen und lokale Biodiversitätseffekte fördern.

Sämtliche **Aufforstungen** sind gemäß Auflage 7.4 so lange zu pflegen, nachzubessern und mittels Zäunung oder Einzelschutz gegen Wildeinfluss zu schützen, bis sie gesichert sind (d.h. durch mindestens 3 Wachstumsperioden angewachsen mit einer nach forstwirtschaftlichen Erfordernissen ausreichenden Pflanzenanzahl und keiner erkennbaren Gefährdung der weiteren Entwicklung).

Zudem ist zu erwähnen, dass eine **Umweltbaubegleitung** (UBB) mit entsprechender forstfachlicher Qualifizierung (siehe Nebenbestimmung 7.11) zu bestellen ist, die die Projektrealisierung inkl. der Maßnahmenumsetzung überwacht und der Behörde periodische Berichte darüber zu legen hat.

Durch das Vorhaben sind keine erheblichen **kumulativen Beeinträchtigungen** zu erwarten.

Die Summe der **Auswirkungen** des Vorhabens auf die Forstwirtschaft inkl. Waldboden und -fläche ist in der **Bauphase** als vertretbar zu bewerten. Durch die Kombination aus technischen Schutzmaßnahmen, fachgerechter Wiederaufforstung und ökologisch orientierter Pflege kann die funktionale Leistungsfähigkeit des Waldes langfristig aufrechterhalten werden. In der **Betriebsphase** ist die Summe der Auswirkungen als geringfügig zu bewerten.

Die ggst. Genehmigungen werden unter dem Vorbehalt des **Erwerbs der notwendigen Rechte** (insbesondere Eigentum und / oder Dienstbarkeitsrechte) erteilt (Spruchpunkt V.4).

Zur Hintanhaltung **nachteiliger Wirkungen für die umliegenden Wälder** (vgl. VwGH 30.09.2025, Ra 2023/10/0422) wurden Nebenbestimmungen (insb. 7.5 und 7.6) vorgeschrieben. Für allfällige Entschädigungsansprüche für trassenbedingte Folgeschäden an nachbarlichen Beständen (Windwurf, Sonnenbrand, Wurzelschäden etc.) gelten die einschlägigen gesetzlichen Regelungen des Zivilrechts.

Im Übrigen wird auf die Feststellungen zu einschlägigen **fachlichen Detailfragen** unter Punkt 1.6 verwiesen.

Wie unten noch detailliert dargestellt wird (siehe insb. Kapitel 2.5.3.3.2), resultieren die **energiewirtschaftliche Notwendigkeit und das öffentliche Interesse** für die Errichtung der WAG Loop 1 aus dem Erfordernis des Kapazitätsausbaus an der deutsch-österreichischen Grenze an den Einspeisepunkten Oberkappel / Überackern, um die Versorgungssicherheit Österreichs und Europas zu gewährleisten und den Weg Richtung Unabhängigkeit von russischen Gaslieferungen zu bereiten. Der Ausbau der West-Austria-Gasleitung trägt nicht nur mittelfristig zur Quellen- und Routendiversifizierung bei. Die „WAG Loop“ ist bereits Bestandteil des European Hydrogen Backbone und ist in der Lage, ab 2030 eine signifikante Menge an Wasserstoff für Österreich und die angrenzenden Märkte bereitzustellen. Der Ausbau ist im KNEP 2022 enthalten, welcher mit Bescheid der unabhängigen Regulierungsbehörde für Strom und Gas (E-Control) genehmigt

wurde. Vor dem Hintergrund der Zielsetzungen des GWG 2011 ergibt sich aus dem ggst. Projekt, dass die aktuellen und vorhersehbaren Aufgaben zur Versorgung mit Erdgas (und zusätzlich die *Vorbereitung* der Leitungsanlage für die Ermöglichung eines zusätzlichen Transports mit erneuerbarem Gas [Wasserstoff]) effizient, sicher und kostengünstig umgesetzt werden können. Insgesamt wird daher mit der WAG Loop 1 ein Beitrag zum öffentlichen Interesse einer gesicherten Gasversorgung in Österreich und dem südlichen europäischen Raum geleistet.

Demgegenüber steht das bereits dargelegte **öffentliche Interesse an der Walderhaltung** aufgrund **mittlerer Wertigkeit der Wohlfahrtsfunktion**, wobei zum einen die permanenten Eingriffsflächen auszugleichen sowie zum anderen die befristeten Rodungsflächen unter genauen Vorgaben mit klimafitten Baumarten wiederaufzuforsten sind – alles unter der Ägide der **UBB**. Die Eingriffe sind im Lichte des forstfachlichen Teilgutachtens als vertretbar (Bauphase) bzw. geringfügig (Betriebsphase) einzustufen.

Die Behörde gelangt daher zum Ergebnis, dass das **öffentliche Interesse an der Vorhabensrealisierung** – und damit der Durchführung der befristeten und unbefristeten Rodungen im angegebenen Ausmaß – **das Walderhaltungsinteresse klar überwiegt**.

Die befristeten und die dauerhaften Rodungen werden daher bewilligt (§§ 17, 18 ForstG). Die nach § 18 ForstG erforderlichen Vorschriften finden sich insbesondere in den Spruchpunkten IV.2, V.1, V.3 und V.7.

2.5.3.2.2. Fällungen und Trassenaufhiebe

Einzelstammentnahmen, Kahlhiebe, Fällungen oder Trassenaufhiebe iSd §§ 80 ff und 85 ff ForstG sind **nicht Gegenstand** des Vorhabens (siehe insb. den Antrag, S. 6 f und die Beantwortung der Prüfbuchfrage N5 durch den forstfachlichen ASV: „[...] für die Errichtung und den Betrieb des Projekts sind keine Fällungen und Einzelstammentnahmen vorgesehen. Die befristet gerodeten Flächen werden wiederbewaldet und unterliegen keinen Einschränkungen durch die Erdgasfernleitung.“).

2.5.3.3. Subsumtion zum Gaswirtschaftsgesetz 2011 (GWG 2011)

2.5.3.3.1. Allgemeines

Bei einem **Erdgasfernleitungsvorhaben** wie der WAG Loop 1 (siehe dazu bereits oben, Punkt 2.3) kann das Gaswirtschaftsgesetz 2011 – zumindest dem Titel nach – als **die zentrale Norm** bezeichnet werden.

Das GWG 2011 sieht in § 62 **allgemein geltende Pflichten** für Fernleitungsnetzbetreiber (wie die GCA) vor, die unabhängig vom konkreten Genehmigungsbescheid einzuhalten sind und auch keiner auflagenmäßigen Vorschrift bedürfen.

Die inhaltlichen **Bewilligungsvoraussetzungen** für die ggst. Erdgasfernleitungsanlage(n) sind in den §§ 133, 135, 137 und 153 GWG 2011 geregelt.

Weiters relevant sind insb. die Bestimmungen des § 3 (Anwendungsbereich), § 4 (Ziele des GWG 2011), § 5 (gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen von Erdgasunternehmen und Netzbetreibern), § 6 (Grundsätze beim Betrieb von Erdgasunternehmen), § 7 (Begriffsbestimmungen), § 62 (Pflichten für Fernleitungsnetzbetreiber) GWG 2011.

Zu den Aspekten der **Trassenvarianten** und **technischen Alternativen** siehe bereits oben, Kapitel 2.3.1. Nach dem Ermittlungsergebnis wurden sowohl die konkrete Trasse, welche – sofern technisch möglich und sinnvoll – weitestgehend parallel zur Bestandsleitung verläuft, als auch die konkrete technische Ausgestaltung des Vorhabens plausibel und dem Stand der Technik entsprechend gewählt. Einwendungen bezüglich dieser Aspekte konnten fachlich fundiert entkräftet und die im Rahmen der Projektierung getroffenen Entscheidungen schlüssig untermauert werden.

Speziell zu der in Einwendungen geforderten „**Infrastrukturbündelung**“ der WAG Loop 1 mit der „Stromversorgung Mühlviertel“ ist Folgendes zu bemerken:

Der Behörde ist es in einem **Projektbewilligungsverfahren** verwehrt, Vorhabensänderungen per Auflage vorzuschreiben, die zu einem **Aliud**, also einem aus rechtlicher Sicht anderen, in seinem Wesen geänderten Vorhaben, führen würden (*Schilchegger in Altenburger* [Hrsg.], Kommentar zum Umweltrecht² [2019] § 7 StWG Rz 7 ff; *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G-ON^{2.00} [Stand 01.07.2024, rdb.at] § 17 Rz 206 und § 5 Rz 34 ff, insb. 38). In den Worten des **VwGH** darf „bei der Beantragung einer Freileitung nicht im Auflagenweg eine unterirdische Verkabelung vorgeschrieben werden“ (VwGH 15.10.2020, Ro 2019/04/0021 mwN). Betroffene Liegenschaftseigentümer haben keinen Anspruch auf „Verkabelung einer Freileitungstrasse“ (VwGH 09.10.2014, 2013/05/0078, BVwG 24.06.2024, W248 2273872-1/85E). Im ggst. Verfahren ist das **Ferngasleitungsvorhaben WAG Loop 1** zu beurteilen; Auflagen können bloß an die Konsenswerberin (hier an die GCA) und nicht an Dritte (etwa an Stromnetzbetreiberinnen) adressiert werden. Vorschriften zur Ausgestaltung der „Stromversorgung Mühlviertel“ können nicht Gegenstand des vorliegenden Bescheids sein.

Behördliches Vollzugshandeln darf nur aufgrund der Gesetze ausgeübt werden („**Legalitätsprinzip**“, Art. 18 Abs. 1 B-VG). Sowohl das Genehmigungsverfahren nach dem UVP-G 2000 als auch das Bewilligungsverfahren nach dem GWG 2011 sind **antragsbedürftig** (§ 5 Abs. 1 UVP-G 2000; § 150 Abs. 1 GWG 2011). In einem solchen antragsbedürftigen Projektgenehmigungsverfahren steht es der Behörde mangels Rechtsgrundlage nicht zu, von sich aus ein anderes als das beantragte Vorhaben zu prüfen, vorzuschreiben oder zu bewilligen. Eine naturschutzrechtliche (volle / echte) Alternativenprüfung kommt im vorliegenden Fall nicht in Betracht, da kein verordnetes Europaschutzgebiet existiert, das wesentlich beeinträchtigt werden könnte (§ 24 Abs. 3 und 4 Oö. NSchG 2001). Zu **Aufgabe und Umfang der UVP-rechtlichen Alternativen- bzw. Variantenprüfung** siehe unten, Punkt unten, Punkt 2.5.7.1.

Gegenstand der mit diesem Bescheid erteilten **Genehmigung** ist somit das unter den Spruchpunkten II, II und IV näher definierte Vorhaben **WAG Loop 1 der GCA**.

2.5.3.3.2. Verpflichtungen, Ziele, energiewirtschaftliche Notwendigkeit und öffentliches Interesse

Den Netzbetreibern wird in § 5 Abs. 1 Z 3 GWG 2011 die **gemeinwirtschaftliche Verpflichtung im Allgemeininteresse zur Errichtung und Erhaltung** einer für die inländische Erdgasversorgung und für die Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen ausreichenden **Erdgasinfrastruktur** auferlegt.

Den Erdgasunternehmen werden in § 5 Abs. 2 GWG 2011 weiters nachstehende **gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Allgemeininteresse** auferlegt:

1. die Erreichung der in § 4 Z 1 und 2 GWG 2011 angeführten **Ziele** mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln;
2. die Erfüllung der **durch Rechtsvorschriften auferlegten Pflichten** im öffentlichen Interesse.

Erdgasunternehmen haben die **bestmögliche Erfüllung** der ihnen gemäß § 5 Abs. 1 bis 2 GWG 2011 im Allgemeininteresse auferlegten Verpflichtungen mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln anzustreben (§ 5 Abs. 3 GWG 2011).

Erdgasunternehmen haben außerdem als kunden- und wettbewerbsorientierte Anbieter von Energiedienstleistungen nach den **Grundsätzen einer sicheren, kostengünstigen, umweltverträglichen und effizienten Bereitstellung der nachgefragten Dienstleistungen** sowie eines wettbewerbsorientierten und wettbewerbsfähigen Erdgasmarktes zu agieren; sie haben diese Grundsätze als Unternehmensziele zu verankern (§ 6 GWG 2011).

Von den in § 4 GWG 2011 angeführten und somit **gesetzlich verankerten Zielen** seien folgende, zum ggst. Vorhaben bezug habenden Punkte angeführt:

- **Z 1:** die sichere Versorgung und den effizienten Einsatz von Gas sowie die nötige Infrastruktur für die sichere Gasversorgung zu gewährleisten und in der Planung von Erdgasleitungen die Grundlagen für die Dekarbonisierung, kostengünstige Versorgung und den effizienten Einsatz gasförmiger Energieträger zu schaffen;
- **Z 1a:** die zur sicheren Gasversorgung der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft erforderliche Infrastruktur zu schaffen;
- **Z 4:** einen Ausgleich für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Allgemeininteresse zu schaffen, die den Netzbetreibern auferlegt wurden und die sich auf die Sicherheit, einschließlich der Versorgungssicherheit, die Regelmäßigkeit, die Qualität und den Preis der Lieferungen sowie auf den Umwelt- und Klimaschutz beziehen;

- **Z 5:** die Grundlagen für eine zunehmende Nutzung des Potenzials an biogenen Gasen für die österreichische Gasversorgung zu schaffen;
- **Z 6:** die Einhaltung des Infrastrukturstandards gemäß Art. 5 der Verordnung (EU) 2017/1938 zu gewährleisten;
- **Z 7:** zur Verwirklichung der Ziele des Pariser Klimaschutzübereinkommens 2015 beizutragen und Maßnahmen zur Erreichung der Klimaneutralität Österreichs bis 2040 zu setzen, die sich insbesondere auf die Planung von Erdgasleitungsanlagen beziehen;
- **Z 8:** den Anteil an erneuerbaren Gasen in den österreichischen Gasnetzen kontinuierlich anzuheben;
- **Z 9:** durch die bestehende Gasinfrastruktur nationale Potenziale zur Sektorkopplung und Sektorintegration zu realisieren sowie
- **Z 10:** die Nutzung von erneuerbarem Gas in der österreichischen Gasversorgung stetig voranzutreiben.

Gemäß dem Teilgutachten Gas- und Energiewirtschaft, Energieeffizienz, Maschinenbau- und Sicherheitstechnik (S. 19 f) leistet die **WAG Loop 1** einen **Beitrag** zu all diesen gesetzlichen Zielen.

Es sind weiters **bestimmte vorhabensspezifische Ziele** im Projekt verankert, die bereits in Spruchpunkt IV.1.5 im Detail angeführt wurden und wie folgt zusammengefasst werden können:

- Aufgrund des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine und der angestrebten Unabhängigkeit der EU von russischem Erdgas ändern sich die Gasflüsse in Europa grundlegend. Künftig soll Erdgas aus Norwegen und LNG über norddeutsche und niederländische Häfen **von West nach Ost nach Österreich transportiert** werden. Dafür müssen die Transportkapazitäten in Deutschland sowie zwischen Oberkappel / Überackern und Baumgarten erhöht und die West-Austria-Gasleitung ausgebaut werden. Die Umsetzung beginnt mit dem Projekt „GCA 2022/01 WAG Teil-Loop zwischen Bad Leonfelden und Oberkappel“.
- Der Ausbau schafft zudem die Voraussetzung, die West-Austria-Gasleitung künftig in zwei getrennte Leitungen für **Erdgas und Wasserstoff** aufzuteilen. Der Wasserstofftransport selbst ist noch nicht Gegenstand des vorliegenden Vorhabens. Der WAG Loop ist bereits Teil des „European Hydrogen Backbone“ und soll ab etwa 2030 Wasserstoff für Österreich und angrenzende Märkte bereitstellen.
- Damit trägt der Ausbau mittelfristig zur **Quellen- und Routendiversifizierung** bei.

Die Umsetzung des Vorhabens WAG Loop 1 ist aus diesen Gründen **energiewirtschaftlich notwendig / erforderlich** (so auch der ASV für Gas- und Energiewirtschaft, Energieeffizienz, Maschinenbau- und Sicherheitstechnik auf S. 19 seines Teilgutachtens).

Zum **öffentlichen Interesse** an der Realisierung des konkret eingereichten Projekts ist Folgendes auszuführen:

Unter Anwendung der genannten Zielsetzungen des GWG 2011 ergibt sich aus dem ggst. Projekt, dass die aktuellen und vorhersehbaren **Aufgaben zur Versorgung mit Erdgas** und zusätzlich die **Vorbereitung** der Leitungsanlage zur Ermöglichung eines zusätzlichen Transports mit **erneuerbarem Gas** (Wasserstoff) effizient, sicher und kostengünstig umgesetzt werden können.

Das Vorhaben WAG Loop 1 ist als Projekt „GCA 2022/01 WAG Teil-Loop“ **Bestandteil des** mit Bescheid der E-Control vom 31.05.2023 (GZ: V KNEP G 01/23/3) genehmigten „**Koordinierten Netzentwicklungsplans 2022 für den Zeitraum 2023 bis 2032**“ (**KNEP 2022**). In § 145 Abs. 1 GWG 2011 ist in Form einer unwiderleglichen Rechtsvermutung festgehalten, dass ein öffentliches Interesse an der Errichtung einer Fern- und Verteilleitung jedenfalls dann vorliegt, „wenn die Erdgasleitungsanlage in der langfristigen und integrierten Planung bzw. im Netzentwicklungsplan vorgesehen ist. Diesfalls ist das öffentliche Interesse von der Regulierungsbehörde im Bescheid festzustellen.“ Dies ist, wie gesagt, geschehen. Das öffentliche Interesse an der WAG Loop 1 ergibt sich somit bereits daraus, dass diese ein Bestandteil des regulierungsbehördlich genehmigten KNEP 2022 ist.

Außerdem ist das ggst. Vorhaben im „**Integrierten Österreichischen Netzinfrasturkturplan**“ (**ÖNIP**) berücksichtigt und vorgesehen. Im Rahmen dessen Erstellung wurde eine strategische Umweltprüfung (SUP) gemäß § 95 EAG mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt (siehe dazu insb. die Beantwortung der Prüfbuchfrage A1 durch den ASV für Gas- und Energiewirtschaft, Energieeffizienz, Maschinenbau- und Sicherheitstechnik). Der ÖNIP zeigt als übergeordnetes strategisches Instrument die grundsätzlichen Erfordernisse und Zielrichtungen der Netzplanung im Strom- und Gasbereich für eine ganzheitliche Energiewende auf. Nach dem ÖNIP wird durch den notwendigen erheblichen Ausbau der Erneuerbaren und die infolge des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine sichtbar gewordene große Abhängigkeit von Gasimporten aus Russland die Notwendigkeit einer adäquaten Infrastrukturplanung sowohl unter **Kostengesichtspunkten** als auch unter dem Aspekt der **Versorgungssicherheit** unterstrichen. Die **Diversifizierung der Gasversorgung** und die Verringerung der Importabhängigkeit von russischem Erdgas sowie die **Vorbereitung von zukünftigen Importoptionen für erneuerbare Gase** (insb. Wasserstoff) sind von zentraler Bedeutung für die Versorgungssicherheit. Die Planung des ÖNIP berücksichtigt daher auch das Ziel der notwendigen Diversifizierung der aktuellen Erdgasversorgung und der kommenden Importrouten für erneuerbaren Wasserstoff. In diesem Zusammenhang wird im ÖNIP angenommen, dass der Ausbau des WAG Loop 1 bis spätestens 2027 fertiggestellt wird, um die **Transportkapazität aus Deutschland zu erhöhen** und so die Versorgungssicherheit durch die Ermöglichung der Gasversorgungsrouten zu stärken.

Auch der „**Langfristigen und integrierten Planung**“ (**LFiP**) der Austrian Gas Grid Management AG als Verteilungsgebietsmanager trägt die WAG Loop 1 Rechnung.

Der Ausbau der West-Austria-Gasleitung durch das Vorhaben WAG Loop 1 stellt eine wesentliche Maßnahme für die österreichische und europäische Versorgungssicherheit mit Erdgas zur **Quellen- und Routendiversifizierung** dar.

Sowohl die **E-Control** (→ OZ 88 in GF OZ 36), die **Oö. Standortanwaltschaft** (→ OZ 116 in GF OZ 36), als auch das **energiewirtschaftliche Planungsorgan** (→ OZ 74 in GF OZ 36) sprechen sich in ihren Stellungnahmen für die Umsetzung des ggst. Vorhabens:

„Die **E-Control** unterstützt das Vorhaben des Fernleitungsnetzbetreibers Gas Connect Austria (GCA), die West-Austria-Gasleitung (WAG II) zwischen Bad Leonfelden und Oberkappel auszubauen, damit die Importkapazitäten aus Deutschland erhöht werden. [...] Insgesamt dient das Projekt somit der Gewährleistung einer sicheren und kostengünstigen Gasversorgung im Inland sowie langfristig auch dem Aufbau einer zukünftigen europäischen Wasserstoffversorgung. Vonseiten der E-Control besteht daher kein Einwand gegen das verfahrensgegenständliche Vorhaben.“

„Zusammengefasst besteht aus Sicht der **Energiewirtschaftlichen Planung** beim Amt der Oö. Landesregierung an der Verwirklichung des Vorhabens sowohl ein kurz- und mittelfristiges öffentliches Interesse zur Deckung des gestiegenen Bedarfs an Gastransporten von West nach Ost als auch ein langfristiges öffentliches Interesse an der Sicherung der Transportkapazitäten für die Umstellung von fossilem Erdgas auf erneuerbaren Wasserstoff.“

„Die **Standortanwaltschaft Oberösterreich** spricht sich ausdrücklich für das gegenständliche Bauvorhaben aus, da nur dadurch die sichere Versorgung mit Erdgas in ausreichender Menge und damit der österreichische Wirtschaftsstandort an sich sichergestellt werden kann. Mit dem Ausbau von 40 Kilometern Pipeline in Oberösterreich kann die Transportkapazität aus Deutschland um 27 TWh pro Jahr erhöht werden; dies entspricht einem Ausbau von ungefähr 30 % der derzeitigen Kapazität. Mit der geplanten Inbetriebnahme im Jahr 2027 erfolgt diese Maßnahme allerdings sehr spät. Jede weitere Verzögerung ist daher zu vermeiden. Die Standortanwaltschaft spricht sich daher für eine möglichst rasche Abwicklung des Genehmigungsverfahrens aus. Die Investition in den WAG-Loop ist eine notwendige Voraussetzung für die erfolgreiche Diversifizierung der Lieferquellen und gleichzeitig ein wesentlicher Baustein für den künftigen Anschluss des österreichischen Wasserstoff-Kernnetzes an das europäische Wasserstoffnetz.“

Zusammengefasst leistet das Projekt WAG Loop 1 somit einen Beitrag zum öffentlichen Interesse an der gesicherten Gasversorgung in Österreich und im südlichen europäischen Raum und ist als energiewirtschaftlich erforderlich zu qualifizieren.

2.5.3.3.3. Bewilligungskriterien der §§ 133, 135, 137 und 153 GWG 2011

– Stand der Technik, Anlagensicherheit, Sicherheitskonzept:

In mehreren Bestimmungen (§ 133, § 135 Abs. 1 Z 4 und 5, § 137 Abs. 2 Z 1 und 2 sowie Abs. 6 GWG 2011) ist gefordert, dass das Projekt dem **Stand der Technik** (§ 7 Abs. 1 Z 60 GWG 2011) bzw. den einschlägigen **Regeln der Technik** (§ 7 Abs. 1 Z 53 GWG 2011) und den geltenden **sicherheitstechnischen (Rechts-)Vorschriften** (vgl. § 7 Abs. 1 Z 55 GWG 2011) zu entsprechen hat.

Die Einhaltung der einschlägigen **Regeln der Technik** wird **vermutet**, wenn bei der Errichtung, bei der Erweiterung, bei der Änderung, beim Betrieb und bei der Instandhaltung die technischen Regeln des ÖVGW sowie die ÖNORMEN eingehalten werden (§ 7 Abs. 1 Z 53 2. Halbsatz GWG 2011).

Die Prüfung, ob das zu beurteilende Projekt mit dem Stand bzw. den Regeln der Technik konform geht und den sicherheitstechnischen Anforderungen entspricht, gehört zum **Herzstück eines jeden Anlagenrechtsverfahrens** – das gilt freilich auch für das Genehmigungsverfahren nach dem GWG 2011 und dem UVP-G 2000. Dementsprechend wurden die Prüfbuchfragen B1 und B2 an 16 Sachverständige gestellt. Diese kommen allesamt zum Ergebnis, dass das ggst. Vorhaben den ihren Fachbereich betreffenden **Stand der Technik und die sicherheitstechnischen Vorgaben erfüllt**, insb. unter Berücksichtigung der vorgeschriebenen Nebenbestimmungen (siehe auch UVGA, S. 98 f).

Der in Bezug auf den **gastechnisch und -rechtlich relevanten Normenstand** (§ 7 Abs. 1 Z 53 und 60 GWG 2011) besonders interessierende ASV für Gas- und Energiewirtschaft, Energieeffizienz, Maschinenbau- und Sicherheitstechnik kommt in Beantwortung der Prüfbuchfrage B2 zu folgendem Schluss:

„Die gewählten **Anlagentechnologien** entsprechen dem Stand von Wissenschaft und Technik, da für die Errichtung und den Betrieb von Gasleitungen ein umfangreiches Regelwerk (ÖVGW) und Normenwerk besteht, welches bei dem gegenständlichen Vorhaben angewendet wird.

Für die Auslegung der Gashochdruckleitung zur **Möglichkeit eines zukünftigen Transportes von Wasserstoff** wurde auch die ÖVGW H E200:2023-06 ‚Wasserstoffleitungen – Planung, Errichtung und Erstprüfung von Wasserstoffleitungen‘ berücksichtigt, ausgenommen die darin ergänzend zu den Anforderungen der ÖNORM EN 12732:2022-03-15 geforderte Anzahl der Testnähte. Die Anzahl der Testnähte wird entsprechend der ÖNORM EN 12732:2022-03-15 ermittelt. Diese ermittelte Anzahl stellt die Mindestmenge der Testnähte dar und wird mit dem die Baustelle begleitenden unabhängigen Sachverständigen abgestimmt und im Anlassfall erhöht. Aus fachlicher Sicht kann diese Vorgangsweise als plausibel angesehen werden, da im Anwendungsbereich der ÖNORM EN 12732:2022-03-15 auch nichtkonventionelle Gase wie Wasserstoff berücksichtigt werden. Ergänzend dazu befindet sich die ÖVGW-Richtlinie H E200 in diesem Punkt derzeit in Überarbeitung. Es liegt ein Entwurf vor, nach dem die Anzahl der Testnähte entsprechend der ÖNORM EN 12732:2022-03-15 ermittelt wird.“

Dieses **Genehmigungskriterium** ist laut dem eindeutigen Ermittlungsergebnis **erfüllt**.

§ 135 Abs. 1 Z 6 GWG 2011 fordert, dass die **Abwärme** bei der Verdichtung von Erdgas im technisch möglichen und wirtschaftlich zumutbaren Ausmaß einem Nutzungskonzept zugeführt wird. Der ASV für Gas- und Energiewirtschaft, Energieeffizienz, Maschinenbau- und Sicherheitstechnik beurteilt dies wie folgt (siehe Prüfbuchfrage B4):

„Die Verdichtung des in der projektierten Leitung transportierten Erdgases erfolgt in den bestehenden Verdichterstationen Oberkappel beziehungsweise Rainbach. Diese Verdichterstationen sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Im Normalfall ist eine Verdichtung nicht erforderlich. Die beschriebene Temperatur von maximal 50 °C, mit welcher das Gas die Station Oberkappel verlässt, tritt nur im Fall einer zusätzlichen Verdichtung auf. Diese kann lediglich ausnahmsweise erforderlich werden, wenn Gas aus der Gasleitung PENTA WEST gefördert werden soll.“

Dieses Kriterium **steht** der Bewilligung des konkret eingereichten Projekts daher **nicht im Weg** bzw. ist von vornherein nicht bzw. allenfalls am Rande relevant.

Nach § 137 Abs. 2 Z 3 GWG 2011 ist darüber hinaus das Bestehen eines **Sicherheitskonzeptes** in ausreichendem Ausmaß nachzuweisen. Der ASV für Gas- und Energiewirtschaft, Energieeffizienz, Maschinenbau- und Sicherheitstechnik beantwortet die dazu gestellte Prüfbuchfrage N2 folgendermaßen:

„Ein **plausibles Sicherheitskonzept**, welches in Anlehnung an die ÖVGW G65 erstellt wurde, liegt unter Z 13 der B.04-GWG-Unterlagen zum Gaswirtschaftsgesetz vor. Im Zuge der Projektdurchführung werden sowohl das Sicherheitskonzept als auch die genannten Normen **inhaltlich voll zur Anwendung gebracht**. Ergänzend zum Sicherheitskonzept sind die voraussichtlich zu erwartenden Gefährdungen und Belästigungen im Sinne des § 135 Abs. 1 Z 1, 2 und 3 sowie die geplanten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen während der Bau- und Betriebsphase in der UVE-Unterlage B.01.100, Punkt 3.3, beschrieben und als plausibel sowie dem Stand der Technik entsprechend zu bewerten.“

Es besteht somit ein ausreichend nachgewiesenes, plausibles Sicherheitskonzept und auch dieses **Bewilligungskriterium** ist **gegeben**.

Nach § 137 Abs. 6 GWG 2011 kann die Behörde bei Auflagen, deren Einhaltung **aus Sicherheitsgründen** vor Inbetriebnahme einer Überprüfung bedarf, zunächst nur die Genehmigung zur Errichtung erteilen und sich die **Erteilung der Betriebsgenehmigung vorbehalten**. Dazu wurde die Prüfbuchfrage N1 formuliert. Keiner der befragten Sachverständigen kam zum Ergebnis, dass aus fachlicher Sicht eine solche Vorabüberprüfung von Auflagen erforderlich wäre. Ein Betriebsgenehmigungsvorbehalt ist bei diesem Ermittlungsergebnis auch aus rechtlicher Sicht **nicht notwendig** und wird nicht vorgeschrieben.

Das Vorhaben erfüllt im Ergebnis alle einschlägigen rechtlichen und technischen Vorgaben in Bezug auf den Stand bzw. die Regeln der Technik und die Anlagensicherheit inkl. Sicherheitskonzept.

– **Gefährdung von Leben und Gesundheit, unzumutbare Belästigungen:**

Gemäß § 135 Abs. 1 Z 1 und 3 GWG 2011 sind Erdgasleitungsanlagen so zu errichten, zu erweitern, zu ändern und zu betreiben, dass (Z 1) das **Leben oder die Gesundheit** (a) des Inhabers der Erdgasleitungsanlage, (b) der nicht den Bestimmungen des ASchG unterliegenden mittätigen Familienangehörigen und (c) der Nachbarn nicht gefährdet werden, sowie dass (Z 3) Nachbarn durch Lärm, Geruch oder in anderer Weise nicht **unzumutbar belästigt** werden.

Arbeitnehmer:innen sind durch die Vorgaben des ASchG und der zahlreichen darauf basierenden Verordnungen geschützt. Siehe dazu bereits die Subsumtion unter Kapitel 2.5.3.1.

Nachbarn sind alle Personen, die durch die Errichtung, die Erweiterung, die Änderung, den Bestand oder den Betrieb einer Erdgasleitungsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten; als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Erdgasleitungsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind; als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen, und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen (§ 138 Abs. 1 GWG 2011).

Die **Genehmigung** ist nach § 137 Abs. 2 Z 1 GWG 2011 – erforderlichenfalls unter Vorschreibung von bestimmten und geeigneten Auflagen – iSe gebundenen Entscheidung **zu erteilen**, wenn nach dem Stand der Technik sowie der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zu erwarten ist, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden bestimmten geeigneten Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren **Gefährdungen** iSd § 135 Abs. 1 Z 1 GWG 2011 vermieden und **Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen** iSd § 135 Abs. 1 Z 3 GWG 2011 auf ein zumutbares Maß beschränkt werden.

Die Behörde hat unter Beiziehung von **Sachverständigen** einschlägiger Fachrichtungen (insb. Abfalltechnik; Gas- und Energiewirtschaft, Energieeffizienz, Maschinenbau- und Sicherheitstechnik; Geologie, Hydrogeologie und Grundwasserwirtschaft; Hydrologie und Oberflächengewässer; Lärmschutz /Schalltechnik; Luftreinhalte-technik; Raumnutzung; Sprengwesen und Erschütterungen; Straßenverkehrstechnik; Umweltmedizin [Humanmedizin]) geprüft, ob **durch die vorhabensbezogen voraussehbaren Emissionen / Wirkfaktoren** wie

- Lärm (Bau-, Betriebs- und Verkehrslärm),
- Schwingungen und Erschütterungen,
- Luftschadstoffe (gasförmig und partikelförmig),
- Abfälle und Rückstände, flüssige Emissionen (versickernde Flüssigkeiten, Abwässer),
- Verkehrserregung (Verkehrsfluss, Verkehrssicherheit) sowie

- sonstige Ursachen (z.B. Lichtemissionen, Erwärmung, Verstärkung von Naturgefahren)

Gefährdungen des Lebens oder der Gesundheit von Menschen⁸ oder unzumutbare Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen zu erwarten sind.

Gegenstand der Prüfung waren (unmittelbare, mittelbare, sekundäre, kumulative, kurz-, mittel- und langfristige, vorübergehende, dauerhafte, reversible, irreversible, positive und negative) **Auswirkungen** durch das Vorhaben in **verschiedenen Phasen** (Bauphase, Betriebsphase, Störung / Störfall). Bei der Prüfung wurden weiters **Wechselwirkungen** mehrerer Auswirkungen, Wechselbeziehungen und das **Zusammenwirken** von Auswirkungen (kumulative / additive Effekte – siehe dazu noch unten, Kapitel 2.5.7.4) miteinbezogen.

Dazu wurden den relevanten Sachverständigen tiefgehende, zunächst **wirkfaktor- und dann darauf aufbauend schutzgutbezogene Fragestellungen** zur Beantwortung in ihren Teilgutachten vorgelegt (siehe insb. die Fragenkomplexe D und E im Prüfbuch).

Zu berücksichtigen waren bei der Beurteilung zum einen die bereits im Projekt enthaltenen **Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen**. Weiters haben sämtliche Sachverständigen⁹ umfassende weitere Vorschreibungen vorgeschlagen, die als **Nebenbestimmungen** verankert werden.

Bezüglich der **gaswirtschaftlichen, anlagen- sowie sicherheitstechnischen Aspekte** ist Folgendes auszuführen (siehe insb. die Beantwortung der Frage B3 durch den ASV für Gas- und Energiewirtschaft, Energieeffizienz, Maschinenbau- und Sicherheitstechnik): Die Errichtung und der Betrieb des gegenständlichen Vorhabens erfolgen unter Einhaltung der einschlägigen technischen Regeln (z.B. ÖVGW-Richtlinien und Normen) und der gesetzlichen Vorgaben. Daher kann aus technischer Sicht davon ausgegangen werden, dass weder das Leben noch die Gesundheit des Inhabers bzw. der Inhaberin der Erdgasleitungsanlage, der mitarbeitenden, nicht dem ASchG unterliegenden mittätigen Familienangehörigen und Nachbarn gefährdet werden.

Es kommt bei projekt- und bescheidgemäßer Umsetzung zu keinen in Hinblick auf das Leben, die Gesundheit oder unzumutbaren Belästigungen relevanten Immissionen in das **Grundwasser, Oberflächengewässer oder den Boden**.

Durch die Vorgaben der Fachbereiche **Abfalltechnik sowie Straßenverkehrstechnik** sind auch durch damit zusammenhängende Wirkfaktoren bzw. Gefahrenquellen keine unzulässigen Eingriffe zu erwarten.

⁸ Da in § 17 Abs. 2 Z 2 lit. a UVP-G 2000 die einschränkenden Präzisierungen des § 135 Abs. 1 Z 1 GWG 2011 nicht vorgesehen sind, wurde generell der umfassendere UVP-rechtliche Prüfmaßstab angesetzt.

⁹ Mit Ausnahme des humanmedizinischen naSV, der die Nebenbestimmungen der ihm fachlich vorgelagerten Sachverständigen bereits als ausreichend qualifiziert hat (siehe etwa die Beantwortung des naSV zu Frage E1.7).

Betreffend den Fachbereich **Umweltmedizin (Humanmedizin)** seien folgende Aspekte hervorgehoben:

- **Lärm:** Aus den schalltechnisch dargestellten Immissionssituationen zu den vorhabensbedingten Bautätigkeiten betreffend die Trasse bzw. die Linienbaustelle ergeben sich nach den Erfahrungen des täglichen Lebens und aus der Beobachtung von (Groß-)Baustellen deutlich wahrnehmbare Bauschallimmissionen. Da es sich dabei um vorübergehende Belastungen handelt, die einschlägigen, fachlich anerkannten Beurteilungsprämissen eingehalten werden und schalltechnische Maßnahmen definiert wurden, die als integrierender Teil der umweltmedizinischen Beurteilung berücksichtigt werden, ergeben sich keine erheblichen (im medizinischen Sinne unzumutbaren) Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen. Zusätzliche Maßnahmen zur Immissionsminderung sind aus umweltmedizinischer Sicht nicht erforderlich.

Bei den Rohrlagerplätzen erreichen die vorhabensbedingten Immissionspegel ($L_{r,Bau}$) Dimensionen bis 59 dB und liegen damit über der ortsüblichen Schallimmission ($L_{r,o}$), die in Größenordnungen von 45 bis 52 dB ausgewiesen wird. Daraus wird ersichtlich, dass die vorhabensbedingten Immissionen zwar deutlich wahrnehmbar werden, der Wert einer Gesundheitsgefährdung aber unterschritten wird. Unter Berücksichtigung der vorübergehenden Expositionszeit und des Umstands, dass in der schalltechnischen Untersuchung eine Worst-Case-Betrachtung durchgeführt wurde, erscheinen die vorhabensbedingten Immissionen der Rohrlagerplätze tolerierbar und sind nicht als erheblich belästigend oder gesundheitsgefährdend einzustufen.

Auch aus den Immissionen der Transportfahrten zwischen dem Bahnhof Aschach und den Rohrlagerplätzen sowie zwischen diesen und dem Arbeitsstreifen / der Trasse sind nachteilige gesundheitlichen Auswirkungen, erhebliche Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen nicht abzuleiten.

In der Betriebsphase der WAG Loop 1 ist laut schalltechnischer Beurteilung nicht von relevanten Emissionen durch die geplante Pipeline sowie die geplanten Stationsumbauten auszugehen, sodass daraus auch keine nachteiligen gesundheitlichen Auswirkungen abzuleiten sind.

- **Luftschadstoffe:** Aus dem Teilgutachten Luftreinhalte-technik ergibt sich, dass die Vorgaben des IG-L, die zum dauerhaften Schutz der Menschen festgelegt sind, eingehalten werden. Zur Reduktion der Immissionsbelastung (v.a. Staubreduktion) wurden projektintegrale Maßnahmen festgelegt und Auflagen vorgeschrieben. Aus umweltmedizinischer Sicht sind daraus keine nachteiligen gesundheitlichen Beeinträchtigungen, erhebliche Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen abzuleiten. Zusätzliche oder andere Maßnahmen (als die ohnehin bereits projektierten oder in anderen Fachbereichen vorgeschriebenen) sind nicht erforderlich.
- **Erschütterungen:** Die Gesamtbewertung des Teilgutachtens Sprengwesen und Erschütterungen ergibt, dass durch auf Versuchssprengungen gestützte sprengtechnische

Auslegungen, eine messwertgeführte Prognosekalibrierung, ein verbindliches Monitoring (inkl. 75%-Vorwarnschwelle) sowie einen koordinierten Bauablauf die maßgeblichen Richtwerte an Gebäuden, für Menschen in Gebäuden und an der Bestandsleitung einhaltbar sind. Erhebliche nachteilige Auswirkungen sind aus Sicht des Fachbereichs Sprengwesen und Erschütterungen bei Umsetzung dieser Maßnahmen nicht zu erwarten.

- **Humanmedizinische Gesamtschau:** Aus den immissionstechnischen Untersuchungen zu den humanmedizinisch maßgeblichen Wirkfaktoren ergeben sich vor allem in schalltechnischer Sicht für die Bauphase in den jeweiligen Worst-Case-Betrachtungen vorübergehende Belastungen, die zwar hoch sein können, jedoch einschlägige Beurteilungsprämissen für Bauschall einhalten. Aus umweltmedizinischer Sicht hat sich zur weiteren besseren Einschätzbarkeit anstehender Bauaktivitäten in anderen Großverfahren eine proaktive Information der Anwohner:innen bewährt. Aus dem Betrieb der Anlage sind keine maßgeblichen Auswirkungen zu erwarten.

In den der umweltmedizinischen Beurteilung vorgelagerten immissionstechnischen Gutachten wurden immissionsmindernde Maßnahmen definiert; darüberhinausgehende Maßnahmen sind aus humanmedizinischer Sicht nicht erforderlich.

In einer Zusammenschau sämtlicher Aspekte sind die Immissionen der Bauphase (und der Betriebsphase, aus der keine maßgeblichen Auswirkungen zu erwarten sind) unter Berücksichtigung sämtlicher immissionsmindernder Maßnahmen aus umweltmedizinischer Sicht tolerierbar und sind nicht als erheblich (im medizinischen Sinne unzumutbar) belästigend oder gesundheitsgefährdend einzustufen.

Aus dem Ermittlungsergebnis zu den genannten, für die vorliegende Frage relevanten Fachbereichen ergibt sich vor diesem Hintergrund, dass durch die Auswirkungen des Vorhabens WAG Loop 1 weder Gefährdungen des Lebens oder der Gesundheit von Menschen noch unzumutbare Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen zu erwarten sind, und zwar auch nicht unter Berücksichtigung kumulativer Effekte oder von Wechselwirkungen.

- **Gefährdung des Eigentums und dinglicher Rechte:**

Gemäß § 135 Abs. 1 Z 2 GWG 2011 sind Erdgasleitungsanlagen so zu errichten, zu erweitern, zu ändern und zu betreiben, dass **dingliche Rechte von Nachbarn** nicht gefährdet werden (dies ist auch in § 17 Abs. 2 Z 2 lit. a UVP-G 2000 mit Bezug auf das Gesamtvorhaben vorgesehen).

Die **Genehmigung** ist nach § 137 Abs. 2 Z 1 GWG 2011 – erforderlichenfalls unter Vorschreibung von bestimmten und geeigneten Auflagen – iSe gebundenen Entscheidung **zu erteilen**, wenn nach dem Stand der Technik sowie der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zu erwarten ist, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden bestimmten geeigneten Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren **Gefährdungen** iSd § 135 Abs. 1 Z 2 GWG 2011 **vermieden** werden.

Im Sinne der ständigen Judikatur des VfGH, VwGH und BVwG sind das Eigentum und die sonstigen dinglichen Rechte der vom Vorhaben Betroffenen **nicht absolut geschützt**. Nach der Rechtsprechung bilden in öffentlich-rechtlichen Bewilligungsverfahren bloß solche Gefährdungen dinglicher Rechte einen Abweisungsgrund, die eine „**Substanzwertvernichtung**“ im Sinne eines Verlusts der Verwertbarkeit oder der bestimmungsgemäßen Nutzbarkeit erwarten lassen. Kann eine bereits betriebene gewerbliche Tätigkeit durch das Vorhaben nicht mehr wirtschaftlich sinnvoll fortgeführt werden, stellt dies ebenfalls eine Verunmöglichung der bestimmungsgemäßen Nutzung dar. Die Möglichkeit einer bloßen Minderung des Verkehrswertes (etwa eines Grundstücks oder eines Wirtschaftsbetriebs) fällt hingegen nicht unter den Begriff der Eigentumsgefährdung. Insofern befürchtete Schäden wären am Zivilrechtsweg geltend zu machen. Siehe zu alledem mit zahlreichen Nachweisen *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G-ON^{2.00} [Stand 01.07.2024, rdb.at] § 17 Rz 148 ff, *Schilchegger in Altenburger* [Hrsg.], Kommentar zum Umweltrecht² [2019] § 7 StWG Rz 12, BVwG 24.06.2024, W248 2273872-1/85E sowie 13.01.2026, W104 2290412-1 und W104 2290604-1; siehe zu diesem Thema auch noch Punkt 2.5.7.2.

Die **Trasse und der Freihaltestreifen selbst** beanspruchen die Grundstücke, auf denen sie zu liegen kommen und schränken sie in ihrer Nutzbarkeit dementsprechend ein. Dies liegt in der Natur der Sache dieses Vorhabens und setzt eine (zivilrechtliche) Berechtigung der Projektwerberin zur Inanspruchnahme der benötigten Grundstücke bzw. der damit verbundenen dinglichen Rechte im hinreichenden Umfang voraus. Daher sieht das Gesetz auch vor, dass die Genehmigung unter dem **Vorbehalt des Erwerbs der nötigen Rechte** zu erteilen ist (§ 17 Abs. 1 UVP-G 2000; so geschehen in Spruchpunkt V.4; siehe dazu Punkt 2.5.5.2). Die Projektwerberin hat folglich die Grundverfügbarkeit bezüglich der direkt in Anspruch zu nehmenden Flächen sicherzustellen und die nötigen dinglichen Rechte (Eigentum, Dienstbarkeiten) zu erwerben. Ob dies durch privatrechtliche Vereinbarungen (Kauf- oder Servitutsverträge etc.) oder mittels Zwangsrechtseinräumung geschieht, ist nicht Sache des ggst. UVP-Verfahrens.

Zur **Beeinträchtigung des Eigentums bzw. dinglicher Rechte** durch vorhabenskausale Immissionen und Wirkfaktoren wurden diverse Fragen im Prüfbuch gestellt (siehe insb. Frage N10, die an alle Sachverständigen gerichtet wurde, aber auch etwa B3 und N9).

Zu den vorhabensimmanenten **Sprengungen und Erschütterungen**: Ohne geeignete Schutz- und Nachweismaßnahmen wäre eine Gefährdung grundsätzlich nicht auszuschließen. Durch auf Versuchssprengungen gestützte sprengtechnische Auslegungen, eine messwertgeführte Prognosekalibrierung, ein verbindliches Monitoring (inkl. 75-%-Vorwarnschwelle) sowie einen koordinierten Bauablauf sind die maßgeblichen Richtwerte an Gebäuden, für Menschen in Gebäuden und an der Bestandsleitung einhaltbar. Die Nachweisführung erfolgt prüfpfadgesichert. Der fachlichen Beurteilung liegen langjährige Erfahrungswerte aus anderen Projekten zugrunde. Zur Vermeidung kumulativer Spitzen werden Sprengungen zeitlich von anderen dynamischen Tätigkeiten (z.B. Rammen, Pressen, intensiver Walzbetrieb, Schwerverkehrsspitzen) entkoppelt. Im Bahnnahbereich erfolgen Arbeiten ausschließlich innerhalb bestätigter Sperr- / Sicherheitsfenster des Infrastrukturbetreibers. Schnittstellen mit anderen Vorhaben werden vorausschauend

abgestimmt; in definierten Annäherungsbereichen ist eine zeitliche Entflechtung vorgesehen. Erhebliche nachteilige Auswirkungen sind bei Umsetzung dieser Maßnahmen nicht zu erwarten. Unter Umsetzung der projektseitig vorgesehenen Vorkehrungen und der vorgeschriebenen Nebenbestimmungen ist nicht von einer Gefährdung des Eigentums oder dinglicher Rechte bzw. einer Substanzwertvernichtung (wie etwa Schäden an Gebäuden u.Ä.) auszugehen.

Bezüglich der **gaswirtschaftlichen, anlagen- sowie sicherheitstechnischen Aspekte** ist Folgendes auszuführen (siehe insb. die Beantwortung der Fragen B3 und N10 durch den ASV für Gas- und Energiewirtschaft, Energieeffizienz, Maschinenbau- und Sicherheitstechnik): Die Errichtung und der Betrieb des gegenständlichen Vorhabens erfolgen unter Einhaltung der einschlägigen technischen Regeln (z.B. ÖVGW-Richtlinien und Normen) und der gesetzlichen Vorgaben. Daher kann davon ausgegangen werden, dass die dinglichen Rechte von Nachbarn nicht gefährdet werden.

Durch vorhabensbedingte Auswirkungen, v.a. durch Baumaßnahmen, ist eine Beeinträchtigung **diverser Bestandsinfrastruktur und Fremdeinbauten** zwar grundsätzlich denkbar (öffentliche Straßen und Eisenbahnanlagen, Energie- und Telekommunikationsleitungen). Wie unter Punkt 2.5.1.3.4 bereits ausgeführt wurde, sind aber projektintegrale Maßnahmen und einschlägige Nebenbestimmungen zum Schutz dieser Anlagen vorgesehen; weiters hat die GCA verschiedene Forderungen der einschreitenden Infrastrukturbetreiber akzeptiert und als Projektinhalt erklärt (siehe Spruchpunkt II.2.k) sowie Sondernutzungs-, Gestattungs- bzw. Optionsverträge mit Verkehrsinfrastrukturbetreibern vorgelegt. Eine Gefährdung von Eigentum oder dinglichen Rechten ist nicht zu erwarten.

Allfällige **Auswirkungen auf Kleindenkmäler** in der Bauphase werden durch hinreichende Maßnahmen (archäologische Bauaufsicht, Verplanken und Versetzen der Kleindenkmäler) ausgeglichen.

Forst- und wasserrechtliche Argumente werden an den dafür passenden Stellen behandelt (Kapitel 2.5.3.2 und 2.5.3.5). In aller Kürze sei hier dazu festgehalten, dass in Bezug auf **Wald** eine erhöhte Gefährdung insbesondere durch Windwurf und vermehrte Sonneneinstrahlung nicht ausgeschlossen werden kann; zum einen verweist der forstfachliche ASV insofern auf die zu bestellende Umweltbaubegleitung, die auch die Aufgaben der forstfachlichen Bauaufsicht wahrzunehmen hat, und zum anderen erreicht das Ausmaß der vorhabenskausalen Wirkungen nicht das der Substanzwertvernichtung iSd Verunmöglichung der forstwirtschaftlichen Nutzbarkeit. Außerdem sieht das ForstG in § 14 eine spezielle haftungsrechtliche Regelung (Entschädigungsanspruch) für Schäden im Zusammenhang mit dem Verlust des Deckungsschutzes vor; die Geltendmachung allfälliger (Schadenersatz-)Ansprüche hat allerdings am Zivilrechtsweg zu erfolgen.

Auswirkungen auf bestehende **Wasserrechte** wurden in den einschlägigen Teilgutachten (Geologie, Hydrogeologie und Grundwasserwirtschaft; Hydrologie, Oberflächengewässer und Wasserbautechnik) beurteilt: Bei fachgerechter Umsetzung und unter Durchführung der

projektimmanenten und zusätzlich vorgeschriebenen Maßnahmen, vor allem der Mbau-GW-09 und Mbet-GW-03, ist aus hydrogeologischer Sicht von keiner nachteiligen Beeinflussung von Wassernutzungen auszugehen. Von Bedeutung sind insofern die wasserrechtliche Bauaufsicht und Beweissicherungen. Zur Hintanhaltung von projektkausalen Hang- und Hochwasserschäden wurden entsprechende Vorkehrungen entweder projiziert oder erforderlichenfalls auflagenmäßig angeordnet (etwa Freihaltebereiche und Öffnungen in den Schüttdämmen zur Durchleitung der Hangwasserabflüsse).

Die Auswirkungen auf die **Jagd und Fischerei**, die ebenfalls dingliche Rechte darstellen, wurden bereits weiter oben in Kapitel 2.5.1.3.3 rechtlich beurteilt; eine Gefährdung derselben ist bei Beachtung der einschlägigen Maßnahmen und Nebenbestimmungen nicht zu erwarten.

Auch bei **agrarisch genutzten Grundstücken**, die von vorhabensbedingten Auswirkungen (etwa durch Staub- und Luftschadstoffdeposition oder Sprengmittelrückstände sowie durch die temporäre Inanspruchnahme von Flächen für Zufahrten oder Bauflächen, Stichwort: Verdichtung) betroffenen sind, ist nach dem Ermittlungsergebnis zum Fachbereich Boden und Fläche [exkl. Wald] sowie Landwirtschaft nicht davon auszugehen, dass eine Substanzwertvernichtung eintreten wird. Wenngleich es zu Bewirtschaftungserschwernissen oder temporären Eingriffen kommen kann, verunmöglichen diese nicht die landwirtschaftliche Nutzbarkeit. Eine wesentliche Rolle spielen hierbei die fachgerechte, getrennte Zwischenlagerung von Oberboden und Aushubmaterial, die Rekultivierung des Arbeitsstreifens, die bodenkundliche Baubegleitung sowie die Information von Betroffenen. Entsprechende Maßnahmen sind entweder bereits projektimmanent oder wurden per Auflage vorgeschrieben.

Auch **Nutztiere werden** – unter dem eigentumsrechtlichen Aspekt – nach den Feststellungen zum Fachbereich Veterinärmedizin nicht gefährdet; dies wurde schon oben (ebenfalls in Kapitel 2.5.1.3.3) dargelegt.

In den **Einwendungen** wurde nicht substantiiert, schlüssig und in einer die einschlägigen Fachgutachten widerlegenden Weise dargelegt, worin eine projektkausale Substanzwertvernichtung im beschriebenen Sinn zu erblicken sei. Wenn überhaupt wurden zumeist rein wirtschaftliche Reflexwirkungen wie Wertminderungen und finanzielle Einbußen behauptet. Was die spreng- und erschütterungstechnischen Aspekte anlangt, wurde oben ausgeführt, dass durch projizierte sowie weiters vorgeschriebene Maßnahmen Schäden (etwa an Wohngebäuden o.Ä.) hintangehalten werden bzw. nicht zu erwarten sind. Siehe ferner die Kapitel 2.5.7.2 (Wertminderungen) und 2.5.7.3 (Anblick des Vorhabens).

Aus dem Ermittlungsergebnis zu den für die vorliegende Frage relevanten Fachbereichen ergibt sich insgesamt, dass durch die Auswirkungen des Vorhabens WAG Loop 1 keine Gefährdung des Eigentums oder von dinglichen Rechten zu erwarten ist, und zwar auch nicht unter Berücksichtigung kumulativer Effekte oder von Wechselwirkungen.

– **Ausreichende Haftpflichtversicherung:**

Nach § 137 Abs. 2 Z 3 GWG 2011 ist darüber hinaus **Abschluss einer Haftpflichtversicherung in ausreichendem Ausmaß** nachzuweisen. Der ASV für Gas- und Energiewirtschaft, Energieeffizienz, Maschinenbau- und Sicherheitstechnik beantwortet die dazu gestellte Prüfbuchfrage N2 wie folgt:

„Eine **gültige und plausible Versicherungsbestätigung** über die Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung, ausgestellt von der WIENER STÄDTISCHE Versicherung Aktiengesellschaft Vienna Insurance Group mit Laufzeit bis 01.01.2026, liegt unter Z 13 der B.04-GWG-Unterlagen zum Gaswirtschaftsgesetz vor.“

Die GCA hat am 12.08.2026 eine aktualisierte Version der Versicherungsbestätigung mit gültiger Laufzeit vorgelegt.

Auch dieser Genehmigungsvoraussetzung wird also entsprochen.

– **Gesetzliche Ziele und gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen:**

Gemäß **§ 137 Abs. 3 GWG 2011** gilt Folgendes:

„Die Genehmigung einer Erdgasleitungsanlage ist zu versagen, wenn die Errichtung, Erweiterung oder Änderung der Anlage **mit den Zielen des § 4 unvereinbar** ist oder einen **Netzbetreiber** daran **hindern** würde, die ihm auferlegten **gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen gemäß § 5 zu erfüllen** und diese Versagungsgründe nicht durch die Vorschreibung von Auflagen beseitigt werden können. Die Regulierungsbehörde hat über Antrag eines Netzbetreibers das Vorliegen zumindest eines dieser Versagungsgründe innerhalb von zwei Monaten ab Einlangen des Antrags bescheidmäßig festzustellen. Der antragstellende Netzbetreiber hat das Vorliegen dieser Versagungsgründe nachzuweisen. Bis zur Entscheidung der Regulierungsbehörde hat die Behörde gemäß § 148 Abs. 2 das Genehmigungsverfahren gemäß § 38 AVG auszusetzen.“

Sowohl die Regulierungsbehörde (**E-Control**) als auch **betroffene Netzbetreiber** wurden am ggst. Verfahren beteiligt. Ein regulierungsbehördliches Feststellungsverfahren iSd genannten Bestimmung wurde nicht eingeleitet. Die **Projektwerberin** hat (in ihrer Stellungnahme → OZ 138 in GF OZ 36) von anderen Netzbetreibern gestellte Forderungen (diese sind oben in Spruchpunkt II.2.k ersichtlich) zustimmend zur Kenntnis genommen und damit zum Projekthinhalte erklärt. Die E-Control hat sich wie folgt geäußert (→ OZ 88 in GF OZ 36):

„Insgesamt dient das Projekt somit der Gewährleistung einer sicheren und kostengünstigen Gasversorgung im Inland sowie langfristig auch dem Aufbau einer zukünftigen europäischen Wasserstoffversorgung. Vonseiten der E-Control besteht daher **kein Einwand** gegen das verfahrensgegenständliche Vorhaben. Ein Antrag der GCA nach § 137 Abs. 3 GWG 2011 liegt ebenfalls nicht vor.“

Dass die WAG Loop 1 den gesetzlichen Zielen des § 4 und den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen des § 5 GWG 2011 Rechnung trägt, wurde oben (Punkt 2.5.3.3.2) bereits in extenso dargelegt. Aus den dortigen Ausführungen ergibt sich auch, dass durch die Ermöglichung des künftigen Transports von Wasserstoff durch das ggst. Vorhaben das Ziel der langfristigen Klimaneutralität bis 2040 unterstützt wird (§ 135 Abs. 1 Z 7 GWG 2011).

– **Abstimmung mit anderen öffentlichen Interessen:**

Durch Auflagen ist eine **Abstimmung mit diversen öffentlichen Interessen**, nämlich mit bereits vorhandenen oder bewilligten anderen Energieversorgungseinrichtungen und mit den Erfordernissen der Landeskultur, des Forstwesens, des Wasserrechtes, der Raumplanung, der Wasserwirtschaft, der Wildbach- und Lawinenverbauung, des Natur- und Landschaftsschutzes, des Denkmalschutzes, der Bodenkultur, des öffentlichen Verkehrs sowie der Landesverteidigung **herbeizuführen**; zur Wahrung dieser Interessen sind die dazu berufenen Behörden und öffentlich-rechtlichen Körperschaften zu hören (§ 137 Abs. 5 GWG 2011).

Wie dem Verfahrensgang (Kapitel 1.1) entnommen werden kann, hat die Behörde sämtliche **einschlägigen Behörden und Stellen** gehört und am ggst. UVP-Verfahren beteiligt. Manche dieser Stellen haben auch entsprechende Stellungnahmen abgegeben (siehe Kapitel 1.2, 1.3 und 1.6). Zudem wurden sämtliche beigezogenen **Sachverständigen** zur Betroffenheit der ihren jeweiligen Fachbereich betreffenden öffentlichen Interessen befragt (siehe insb. die Prüfbuchfragen A1 und C3). Ihnen wurden auch die einschlägigen Vorbringen der beteiligten öffentlichen Stellen zwecks Berücksichtigung in den Teilgutachten vorgelegt; soweit erforderlich, wurden Nebenbestimmungen zur Wahrung der öffentlichen Interessen vorgeschrieben. Die **Projektwerberin** hat (in ihrer Stellungnahme → OZ 138 in GF OZ 36) im Übrigen die Forderungen der öffentlichen Stellen (diese sind oben in Spruchpunkt II.2.k ersichtlich) zustimmend zur Kenntnis genommen und damit zum Projekthinhalt erklärt.

Abschließend ist noch zu betonen, dass das ggst. **vollkonzentrierte UVP-Genehmigungsverfahren** (bei der eine umfassende und integrative Gesamtschau über das Vorhaben, seine Auswirkungen und die betroffenen Schutzgüter vor dem Hintergrund der Einreichunterlagen inkl. UVE, des UVGA und des Standes der Technik und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zu erfolgen hat) der **Abstimmung und Berücksichtigung der vorliegenden Interessenpluralität** optimal (intensiver und umfassender, als dies in einem einzelnen materien-gesetzlichen Bewilligungsverfahren bewerkstelligt werden kann) Rechnung trägt.

Die von der WAG Loop 1 betroffenen öffentlichen Interessen werden somit hinreichend abgestimmt und sind nach dem Ermittlungsergebnis gewahrt (§ 136 Abs. 3 und § 137 Abs. 5 GWG 2011).

Sofern einzelne **Materiengesetze** eine **Interessenabwägung oder -berücksichtigung** im Rahmen der Entscheidung über die Genehmigungsfähigkeit vorsehen (so etwa das WRG 1959,

das Oö. NSchG 2001 und das ForstG, aber auch das UVP-G 2000 in der Gesamtbewertung), wird an der jeweils passenden Stelle näher darauf eingegangen.

– **Ergebnis zur Prüfung der Genehmigungsfähigkeit nach dem GWG 2011:**

Das Vorhaben erfüllt sämtliche Genehmigungskriterien, weshalb der **gasrechtliche Konsens** zu erteilen ist.

2.5.3.4. Subsumtion zum Immissionsschutzgesetz – Luft (IG-L)

Das IG-L normiert in § 20 **zusätzliche Genehmigungsvoraussetzungen** für Anlagen, die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften des Bundes einer Genehmigungspflicht unterliegen (vgl. S. Fasching, Das Immissionsschutzgesetz-Luft [IG-L], in E. Wagner, Umwelt- und Anlagenrecht I² [2021] 544 [565 ff]).

Gemäß § 20 Abs. 2 IG-L sind „Emissionen von Luftschadstoffen nach dem Stand der Technik (§ 2 Abs. 8 Z 1 AWG 2002) zu begrenzen“. In § 17 Abs. 2 Z 1 UVP-G 2000 ist ein ähnlich formuliertes Kriterium (jedoch nicht limitiert auf Luftschadstoffe) verankert: „Emissionen von Schadstoffen, einschließlich der Treibhausgase Kohlenstoffdioxid (CO₂), Methan (CH₄), Distickstoffoxid (N₂O), teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (H-FKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (P-FKW), Schwefelhexafluorid (SF₆) und Stickstofftrifluorid (NF₃), sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen“ (siehe dazu weiter unten die ergänzenden Ausführungen unter Punkt 2.5.4).

§ 20 Abs. 3 IG-L sieht Folgendes vor:

„Sofern in dem Gebiet, in dem eine neue Anlage oder eine emissionserhöhende Anlagenerweiterung [...] genehmigt werden soll, **bereits mehr als 35 Überschreitungen des Tagesmittelwertes für PM₁₀ gemäß Anlage 1a¹⁰ oder eine Überschreitung**

- des um 10 µg/m³ erhöhten Jahresmittelwertes für Stickstoffdioxid gemäß Anlage 1a,
- des Jahresmittelwertes für PM₁₀ gemäß Anlage 1a,
- des Jahresmittelwertes für PM_{2,5} gemäß Anlage 1b,
- eines in einer Verordnung gemäß § 3 Abs. 5 festgelegten Immissionsgrenzwertes,
- des Halbstundenmittelwertes für Schwefeldioxid gemäß Anlage 1a,
- des Tagesmittelwertes für Schwefeldioxid gemäß Anlage 1a,
- des Halbstundenmittelwertes für Stickstoffdioxid gemäß Anlage 1a,
- des Grenzwertes für Blei in PM₁₀ gemäß Anlage 1a oder
- des Grenzwertes für Arsen, Kadmium, Nickel oder Benzo(a)pyren gemäß Anlage 1a

¹⁰ In Anlage 1a des IG-L ist für den Schadstoff **PM₁₀** folgende Abweichung zu § 20 Abs. 2 IG-L festgelegt: „Pro Kalenderjahr ist die folgende Zahl von Überschreitungen zulässig: ab Inkrafttreten des Gesetzes bis 2004: 35; von 2005 bis 2009: 30; ab 2010: **25**.“

vorliegt oder durch die Genehmigung zu erwarten ist, ist die Genehmigung nur dann zu erteilen, wenn

1. die Emissionen **keinen relevanten Beitrag zur Immissionsbelastung** leisten oder
2. der **zusätzliche Beitrag** durch emissionsbegrenzende Auflagen im technisch möglichen und wirtschaftlich zumutbaren Ausmaß **beschränkt** wird **und** die zusätzlichen Emissionen erforderlichenfalls durch Maßnahmen zur Senkung der Immissionsbelastung, insbesondere auf Grund eines Programms gemäß § 9a oder eines Maßnahmenkatalogs gemäß § 10 dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 34/2003, **ausreichend kompensiert** werden, so dass in einem realistischen Szenario langfristig keine weiteren Überschreitungen der in diesem Absatz angeführten Werte anzunehmen sind, sobald diese Maßnahmen wirksam geworden sind.“

Das Ermittlungsverfahren zum **Fachbereich Luftreinhaltetechnik** hat – gestützt durch die Feststellungen zur Umweltmedizin und basierend auf dem Teilgutachten Klima, Klimawandelfolgen und Meteorologie – folgendes Ergebnis erbracht:

Emissionen von Luftschadstoffen werden nach dem Stand der Technik **begrenzt**. Somit ist § 20 Abs. 2 IG-L erfüllt.

Für die Beurteilung der Immissionsbelastung wurden – in Entsprechung der gesetzlichen Anforderungen – von der Sachverständigen die **im IG-L verankerten Grenzwerte** herangezogen.

Wie die zu beurteilende Immissionsprognose zeigt, ist davon auszugehen, dass die Kurzzeitgrenzwerte für **Stickstoffdioxid** (NO₂) und **Kohlenstoffmonoxid** (CO) **eingehalten** werden.

Aus den ermittelten Gesamtbelastungen geht hervor, dass für den Schadstoff **Feinstaub PM₁₀** für die berechnete Anrainerschaft (RP1) im ungünstigsten Fall mit 1 Überschreitungstag zu rechnen ist. Gemäß § 20 Abs. 3 IG-L iVm dessen Anlage 1a sind betreffend PM₁₀ pro Kalenderjahr 25 Überschreitungen des Tagesmittelwerts von 50 µg/m³ zulässig. Daher ist die ermittelte Belastung – im Einklang mit der fachlichen Beurteilung der ASV auch aus rechtlicher Sicht – nicht als Überschreitung des verbindlichen Grenzwertes zu bewerten.

Für den **übrigen Trassenverlauf** bei den weiter entfernten Wohnanrainern kommt es durch das Vorhaben zu **keinen Überschreitungen** relevanter Immissionsgrenzwerte.

Die **projektierten Maßnahmen zur Staubminderung** sind ausreichend, um wesentliche nachteilige Auswirkungen zu vermeiden, zu minimieren oder auszugleichen. Die vorgesehenen Maßnahmen entsprechen dem Stand der Technik und berücksichtigen die maßgeblichen Schutzgüter angemessen.

Erfahrungsgemäß werden die wesentlichen **Staubemissionen durch Fahrbewegungen auf unbefestigten Flächen** verursacht. Eine entsprechende Staubschutzmaßnahme der **Befeuch-**

tung von unbefestigten Flächen wurde zusätzlich im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge durch Auflagen implementiert.

Unter Berücksichtigung der projektimmanenten Maßnahmen zur Verminderung von Staubemissionen ist zu erwarten, dass **vermeidbare luftschädliche Emissionen unterbleiben**.

In der **Betriebsphase** sind Luftschadstoffemissionen lediglich im Zuge des Molchbetriebs (etwa einmal alle 5 Jahre) zu erwarten. Daraus ergeben sich keine relevanten Auswirkungen auf das Schutzgut Luft, da in diesem Zeitraum keine Veränderungen zu erwarten sind. Die Auswirkungen in der Betriebsphase werden aus fachlicher Sicht als **nicht relevant** eingestuft.

Eine relevante **Zunahme von Luftschadstoffen** gegenüber dem Ist-Zustand ist nicht zu erwarten.

Auch den **Kriterien des § 20 Abs. 3 IG-L** wird daher entsprochen.

Es ergibt sich zusammengefasst, dass sämtliche **Voraussetzungen des § 20 IG-L erfüllt** sind; insbesondere werden die Luftschadstoffemissionen nach dem Stand der Technik begrenzt und die Gesamtbelastungen unterschreiten – unter Berücksichtigung zulässiger Überschreitungstage – die Grenzwerte des IG-L (siehe auch die Beantwortung der Fragen D3.4, J2 und J3 durch die ASV für Luftreinhalte-technik).

2.5.3.5. Subsumtion zum Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959)

2.5.3.5.1. Wasserrechtlich bewilligungs- bzw. anzeigepflichtige Projektinhalte und Abgrenzungsfragen

Für die WAG Loop 1 sind jedenfalls **wasserrechtliche Konsense** für folgende Maßnahmen erforderlich:

- Erteilung der Bewilligung für die **Benutzung öffentlicher Gewässer nach § 9 WRG 1959**: Wasserentnahme zur Durchführung der statischen Druckprüfung der Rohrleitungen der Erdgasfernleitung WAG Loop 1 in Teilabschnitten mit Wasser
 - aus der **Großen Mühl** (Gst.-Nr. 2361, KG Auberg und Gst.-Nr. 2135, KG Untergahleiten) und
 - aus der **Ranna** (Gst.-Nr. 5333, KG Weberschlag und Gst.-Nr. 4771, KG Neustift),
 - mit einer **Konsenswassermenge** von jeweils maximal 25 l/s und insgesamt maximal 12.000 m³, wobei maximal 6.000 m³ aus der Ranna und maximal 6.000 m³ aus der Großen Mühl entnommen werden dürfen.
- Erteilung der Bewilligung für qualitative und / oder quantitative **Einwirkungen auf Gewässer nach § 32 (hinsichtlich des Wasserschutzgebiets Traberg Ahorn iVm § 34) WRG 1959** durch Wasserhaltungsmaßnahmen mit mehr als geringer Eingriffsintensität und sonstige Einwirkungen bzw. Maßnahmen im Rahmen der Errichtung (Bauphase) und des Betriebs der

Erdgasfernleitung WAG Loop 1 (gemäß S. 14, 16 und 18 des Teilgutachtens Geologie, Hydrogeologie und Grundwasserwirtschaft bzw. S. 66 und 70 der Einlage D.11.100):

○ **Maßnahmen mit mehr als geringfügigen Einwirkungen in der Bauphase:**

Konflikt Nr.	Abschnitt km	Querung	Beschreibung	Sensibilität	Eingriffsin- tensität	Eingriffserheblichkeit
GW_bau_01	04+900 bis 05+300	offene Bauweise, Querung des WSG	Querung Wasserschutzgebiet Traberg Ahorn Schutzzone III	sehr hoch	sehr hoch	sehr hoch
GW_bau_02	16+955	Bahnstrecke Mühlkreisbahn, Große Mühl	Grundwasserflurabstand < 2 m u. GOK, Geschlossene Querung in diesem Bereich, Wasserandrang zur Baugrube > 5 l/s	hoch	hoch	hoch
GW_bau_03	23+700	offene Bauweise	Querung einer genehmigungsfreien Wassernutzung	sehr hoch	sehr hoch	sehr hoch
GW_bau_04	24+180 bis 24+240	L588	Grundwasserflurabstand < 3 m u. GOK, Geschlossene Querung in diesem Bereich, Wasserandrang zur Baugrube > 1 l/s	mittel	hoch	hoch
GW_bau_05	28+100	offene Bauweise	Querung einer genehmigungsfreien Wassernutzung	sehr hoch	sehr hoch	sehr hoch
GW_bau_06	33+200	offene Bauweise	Querung einer genehmigungsfreien Wassernutzung	sehr hoch	sehr hoch	sehr hoch
GW_bau_07	33+300	offene Bauweise	Querung einer genehmigungsfreien Wassernutzung	sehr hoch	sehr hoch	sehr hoch

○ **Maßnahmen mit mehr als geringfügigen Einwirkungen in der Betriebsphase:**

Konflikt Nr.	Abschnitt km	Querung	Beschreibung	Sensibilität	Eingriffsin- tensität	Eingriffserheblichkeit
GW_bet_01	04+900 bis 05+300	offene Bauweise, Querung des WSG	Querung Wasserschutzgebiet Traberg Ahorn Schutzzone III	sehr hoch	sehr hoch	sehr hoch
GW_bet_02	23+700	offene Bauweise	Querung einer genehmigungsfreien Wassernutzung	sehr hoch	sehr hoch	sehr hoch
GW_bet_03	28+100	offene Bauweise	Querung einer genehmigungsfreien Wassernutzung	sehr hoch	sehr hoch	sehr hoch
GW_bet_04	33+200	offene Bauweise	Querung einer genehmigungsfreien Wassernutzung	sehr hoch	sehr hoch	sehr hoch
GW_bet_05	33+300	offene Bauweise	Querung einer genehmigungsfreien Wassernutzung	sehr hoch	sehr hoch	sehr hoch

- Erteilung der Bewilligung nach § 38 WRG 1959 für besondere bauliche Herstellungen bzw. die **Errichtung von Anlagen sowie von Unterführungen unter Wasserläufen im 30-jährlichen Hochwasserabflussbereich (HQ 30)**, das sind jedenfalls:

- **folgende Gerinnequerungen mittels Düker** (die Details sind Einlage D.12.100, S. 21 ff und dem Genehmigungsantrag, S. 7 f zu entnehmen): • Steinbach 1, • Steinbach 2,

- (Altenschläger Bach), • Ahornbach, • (Bummermüllerbach Zubringer 1), • (Bummermüllerbach Zubringer 2), • Pummermüllerbach / Bummermüllerbach, • Höhlbach, • Dambach / Hummelmühlbach, • (Dambach Zubringer), • Eckerstorferbach, • (Eckerstorferbach Zubringer), • Bachmüllerbach Zubringer, • (Bachmüllerbach Zubringer), • Marbach, • Fleckbach, • Große Mühl, • Daimbach, • Hummenbergerbach, • Koblerbach Zubringer, • Koblerbach, • Kleine Mühl, • Lichtenbach, • Leitenbach Zubringer, • Neuwiesbachl Zubringer, • (Daglesbach Zubringer 1), • Daglesbach 1, • Daglesbach 2, • (Daglesbach Zubringer 2), • Daglesbach Zubringer 3, • Albernberger Bach Zubringer, • Zanklbachl, • Ranna und • (Ranna Nebengewässer);
- **Bodenaushubmieten und Baugruben (Trassenkünette)**, sofern diese in HQ-30-Flächen liegen (siehe Einlage D.12.101) sowie
- der **Rohrlagerplatz Bad Leonfelden** (Gst.-Nr. 933/8, KG 45407).

Folgende Maßnahmen sind nicht wasserrechtlich anzeige- oder bewilligungspflichtig:

Die **Versickerung** der Niederschlagswässer und der Wässer aus den Druckprüfungen bei den Stationen (diese werden auch nicht wieder in die Gewässer eingeleitet, aus denen sie ursprünglich entnommen wurden), die **Versickerung** der Niederschlagswässer bei den Rohrlagerplätzen (dort werden bloß Materialien gelagert, die keine Gefährdung für den Untergrund bzw. das Grundwasser erwarten lassen), die **Wasserhaltungsmaßnahmen** sowie die **sonstigen Einwirkungen / Maßnahmen** im Rahmen der Errichtung (Bauphase) und des Betriebs der Erdgasfernleitung WAG Loop 1 (gemäß Kapitel 2.6 auf S. 12 ff des Teilgutachtens Geologie, Hydrogeologie und Grundwasserwirtschaft) mit keiner oder geringer Eingriffsintensität sind nach § 32 WRG 1959 **bewilligungsfrei**, da dadurch keine relevante Einbringung (Abs. 2 lit. a) bzw. keine verunreinigende Versickerung (Abs. 2 lit. d) oder sonstige relevanten Einwirkungen erfolgen und diese Maßnahmen somit als **geringfügig** iSd § 32 Abs. 1 2. Satz WRG 1959 zu qualifizieren sind (vgl. das hydrogeologische Teilgutachten, S. 12-14 und 23 f).

Dies gilt auch für die projektierte **Versickerungsanlage der SS Bad Leonfelden** (1,3 l/s bzw. 45 m³/d), welche nach dem Stand der Technik errichtet wird. Bedeutung kommt hier insb. den projektintegralen Maßnahmen zu.

Gleiches trifft auf die **in die Große Mühl und Ranna eingeleitete Menge an Bauwässern** zu (21,7 l/s Große Mühl bzw. 7 l/s Ranna), da diese aus fachlicher Sicht keine nachteilige Auswirkung auf die Gewässer haben und verhältnismäßig gering ausfallen: Die eingeleitete Menge an Bauwässern in die Große Mühl erhöht den Abfluss eines MJNQT um ca. 0,009 % und den Abfluss eines MQ um 0,003 %. An der Ranna erhöht die eingeleitete Menge den Abfluss eines MJNQT um ca. 0,006 % und den Abfluss eines MQ um 0,002 %. Durch die Vorreinigung über einen Absetzcontainer und den Kolkenschutz sind aus fachlicher Sicht keine nachteiligen Auswirkungen auf die Rechte Dritter und das öffentliche Interesse zu erwarten. Diese Einleitungen sind daher ebenfalls geringfügig iSd § 32 Abs. 1 2. Satz WRG 1959.

Ausnahmetatbestände nach der **Bewilligungsfreistellungsverordnung für Gewässerquerungen** (GewQBewFreistellV), BGBl. II Nr. 327/2005, sind aufgrund der konkret projektierten Querungsverfahren nicht einschlägig: Alle Gewässer (verrohrte oder offene Gewässer) werden in offener Bauweise mittels Düker gequert und nicht im grabungslosen Bohr- oder Pressverfahren, in Form von Aufhängungen, von offenen Querungen zu Zeiten ohne Wasserführung an der Grabungsstelle oder in Form der Verlegung im Einpflügeverfahren.

Die WAG Loop 1 ist **keine Anlage zur Lagerung und Leitung wassergefährdender Stoffe** iSd § 31a WRG 1959, da nach der (aufgrund von Abs. 4 dieser Bestimmung ergangenen) Verordnung BGBl. II Nr. 4/1998 bloß Brenn- und Kraftstoffe auf Mineralölbasis darunterfallen (siehe dazu etwa *Lindner in Oberleitner/Berger, WRG-ON*⁵ [Stand 01.04.2025, rdb.at] § 31a), diese werden aus Erdöl und nicht aus Erdgas gewonnen.

2.5.3.5.2. Fachliche Grundlagen für die wasserrechtliche Subsumtion

Einleitend ist festzuhalten, dass die WAG Loop 1 samt der zahlreichen projektierten Vermeidungs-, Verminderungs- und Schutzmaßnahmen etc. aus Sicht aller wasserfachlichen Sachverständigen (Geologie, Hydrogeologie und Grundwasserwirtschaft; Hydrologie, Oberflächengewässer und Wasserbautechnik; Hydrobiologie) **dem Stand der Technik entspricht**, wobei die Sachverständigen punktuell zusätzliche Vorschriften für notwendig erachtet haben; diese wurden als Nebenbestimmungen verankert.

Zur Überwachung und Kontrolle wird die Behörde eine, oder bei fachlicher Erforderlichkeit auch mehrere **wasserrechtliche Bauaufsichten** bestellen; außerdem sind projektintegrale **Baubegleitungen** vorgesehen. Dadurch ist eine konsens- und bescheidkonforme Umsetzung des ggst. Vorhabens gewährleistet, wobei auf Besonderheiten, Abweichungen udgl. schnell reagiert werden kann.

Sämtliche wasserfachlichen Sachverständigen sind zum Ergebnis gelangt, dass die WAG Loop 1 mit den **öffentlichen Interessen** des § 105 WRG 1959 sowie sonstigen Rechten (etwa nach §§ 12, 15, 34 und 39 WRG 1959) im Einklang steht und keine nachteiligen Auswirkungen auf die **Rechte Dritter** zu erwarten sind, sofern die projektimmanenten Maßnahmen und die vorgeschriebenen Nebenbestimmungen eingehalten werden.

Zur Wasserentnahme aus der Großen Mühl und Ranna:

- Die für die Druckprüfung **entnommene Wassermenge aus den genannten Gewässern** in der Höhe von 25 l/s bzw. je Gewässer einmalig ca. 6.000 m³ ist **aus hydrologischer Sicht** (im Verhältnis zu den im hydrographischen Jahrbuch aus 2022 dargelegten MJNQT- und MQ-Abflussdaten) als gering zu beurteilen. Es sind aus fachlicher Sicht dadurch keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Die Wasserentnahmen erfolgen entsprechend des vorherrschenden Wasserdargebots im jeweiligen Gewässer und entsprechen den Vorgaben der QZV Ökologie OG.

- **Aus hydrobiologischer Sicht** ist bei der geplanten maximalen Entnahmemenge von 25 l/s von einer ausreichend verbleibenden Restwassermenge in den beiden Gewässern auszugehen, sodass keine negative Auswirkung auf den Gewässerhaushalt bzw. den ökologischen Zustand der Gewässer zu erwarten ist.

Was qualitative und quantitative **Einwirkungen auf Gewässer (inkl. des Wasserschutzgebiets Traberg Ahorn)** durch Wasserhaltungsmaßnahmen und sonstige Einwirkungen bzw. Maßnahmen im Rahmen der Errichtung (Bauphase) und des Betriebs der Erdgasfernleitung WAG Loop 1 anlangt, sind folgende Feststellungen zu den Fachbereichen Geologie, Hydrogeologie und Grundwasserwirtschaft hervorzuheben:

- Die **Untergrundverhältnisse** wurden untersucht, dokumentiert und bewertet.
- Das geplante Vorhaben wurde so konzipiert, dass das **Grundwasser** dadurch **nicht mehr als geringfügig beeinträchtigt** wird.
- Unter Berücksichtigung der Lage des Bauvorhabens, der angegebenen baulichen Ausführung des Brunnens sowie der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen ist von keiner Beeinträchtigung des **Wasserschutzgebiets Traberg Ahorn** auszugehen.
- In den **Baulagern** werden (nur) Materialien gelagert, von denen keine Gefährdung für den Untergrund bzw. das Grundwasser ausgeht. Die anfallenden Oberflächenwässer der Lagerplätze werden großflächig über die Rasen- / Schotterfläche versickert.
- Für die **Betriebsphase** wurden **fünf Konfliktbereiche** identifiziert, die im Bereich der Querung **bestehender Grundwassernutzungen sowie eines Wasserschutzgebietes** liegen. In diesen Bereichen wird eine dauerhafte betriebsbedingte Beeinträchtigung des ggst. Schutzgutes nicht mit hinreichender Sicherheit im Projekt ausgeschlossen. Die Zuteilung der Auswirkungen zur Betriebsphase erfolgt nicht nach dem Zeitpunkt des erstmaligen Auftretens der Auswirkung, sondern nach deren Art und Dauer. Es wird insofern auf die im Projekt definierten Maßnahmen, (vor allem Mbau-GW-09 [Ersatz für Wasserversorgungen] und Mbet-GW-03 [Ersatzneuerrichtung von Quelfassungen und Brunnen]) verwiesen. Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen ergeben sich keine nachteiligen Beeinträchtigungen der Nutzungen.
- Es liegt keines der erhobenen Wasserrechte bzw. Wasserschutzgebiete innerhalb des berechneten Einflussbereiches bzw. innerhalb der berechneten Reichweiten der **Bauwasserhaltungen**. Es wird von keiner indirekten Auswirkung der geplanten Wasserhaltungen auf die Wassernutzungen ausgegangen. Das Wasser wird über einen Absetzcontainer mit Tauchwand und einer Verweilzeit von mindestens 30 Minuten geführt, bevor es möglichst flächig auf Grünland im Einvernehmen mit den Grundstückseigentümern verrieselt wird.
- Bei einer maximalen Betriebstemperatur von 50 °C innerhalb der Gasleitung wird ein **thermischer Einfluss** bis in eine Entfernung von 1,9 km entlang der Leitungsachse ab der

Verdichterstation angegeben. In dieser Entfernung beträgt die Temperatur der Leitungsaußenwand 13 °C und stellt damit eine Abweichung von +/- 1 °C zur durchschnittlichen natürlichen Bodentemperatur dar. Der ermittelte thermische Einflussbereich erstreckt sich nicht bis zu den erhobenen Wassernutzungen bzw. sind die Auswirkungen lokal begrenzt. Es ist daher aus fachlicher Sicht von keiner Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung aufgrund der thermischen Veränderungen bzw. auch von keiner qualitativen Beeinträchtigung von Grundwassernutzungen auszugehen.

- Es ist von keinen permanenten Auswirkungen auf **Entwässerungssysteme bzw. Drainagen** auszugehen, da während der Bauarbeiten entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung von Beschädigungen gesetzt werden bzw. Schäden umgehend behoben werden (Mbet-GW-01 [Wiederherstellung von Drainagesystemen]).
- Es ist ein **umfangreiches Beweissicherungsprogramm** vorgesehen.
- Es sind entsprechende **Maßnahmen zur Minimierung bzw. Vermeidung** von baubedingten und betriebsbedingten Auswirkungen aufgrund des geplanten Vorhabens auf das Schutzgut Grundwasser definiert worden. Außerdem werden weitere Punkte als **Nebenbestimmungen** vorgeschrieben.

Aus **hydrobiologischer Sicht** ist dazu noch zu ergänzen:

- Die **Errichtung der Gasleitung** stellt nur kurzfristig einen Eingriff in das ökologische Wirkungsgefüge im Verlegebereich der Leitung in den Gewässern dar. Da der Eingriff sowohl lokal als auch zeitlich jedoch stark begrenzt ist, ist aus hydrobiologischer Sicht nur kurzfristig (bis zur Wiederbesiedlung der standorttypischen Lebensgemeinschaft) mit einer Störung der gewässerökologischen Verhältnisse zu rechnen. Eine langfristig negative Auswirkung auf die Gewässer ist durch die Maßnahme nicht zu erwarten.
- Aus hydrobiologischer Sicht ist nicht von einer vorhabensbedingten Verschlechterung des **ökologischen Zustands eines Gewässers** auszugehen, sofern die einschlägigen Auflagen bzw. Nebenbestimmungen eingehalten werden.
- Das Projekt ist mit dem insofern einschlägigen wasserrechtlichen **öffentlichen Interesse** aus fachlicher Sicht vereinbar.

Zu den Gewässer- / Gerinnequerungen:

Aus **hydrobiologischer Sicht** sind die Gewässerquerungen wie folgt zu beurteilen:

- Im Projekt ist vorgesehen, den Zustand des Gewässers nicht zu verändern, sondern das Gewässer nach Verlegung der Gasleitung **in seinen ursprünglichen Zustand und seine ursprüngliche Beschaffenheit (Sohlaufbau) wiederherzustellen**. Dies ist aus hydrobiologischer Sicht bedeutend. Vorgesehen ist, das gesamte ausgehobene Material

wiederverwenden, keine zusätzlichen Verbauungen auszuführen und die Ufervegetation, soweit es auf der Leitung zulässig ist, wieder zu rekultivieren.

- Die Errichtung der Gasleitung bzw. offenen Querungen der Gewässer stellen nur **kurzfristig einen Eingriff in das ökologische Wirkungsgefüge** im Verlegebereich der Leitung in den Gewässern dar. Da der Eingriff sowohl lokal als auch zeitlich jedoch stark begrenzt ist, ist aus hydrobiologischer Sicht nur kurzfristig (bis zur Wiederbesiedlung der standorttypischen Lebensgemeinschaft) mit einer Störung der gewässerökologischen Verhältnisse zu rechnen. Eine langfristig negative Auswirkung auf die Gewässer ist durch die Maßnahme nicht zu erwarten.
- Die Gewässerquerungen an Gewässern mit ausgewiesenen Fischregionen sowie Sprengungen im Gewässer sind außerhalb der **Schonzeiten der Leitfischarten** auszuführen (siehe bereits im Detail unter Kapitel 2.5.1.3.3). Dazu sind auch umfassende Auflagen und Nebenbestimmungen vorgesehen, u.a. zwecks Einbindung der wasserrechtlichen Bauaufsicht und der gewässerökologischen Baubegleitung.
- Aus hydrobiologischer Sicht ist nicht von einer vorhabensbedingten Verschlechterung des **ökologischen Zustands** eines Gewässers auszugehen, sofern die einschlägigen Auflagen bzw. Nebenbestimmungen eingehalten werden. Das Projekt ist mit dem insofern einschlägigen wasserrechtlichen öffentlichen Interesse aus fachlicher Sicht vereinbar.

Aus **hydrologischer und gewässerbautechnischer Sicht** sind die Gewässerquerungen wie folgt zu beurteilen:

- Zur Herstellung der geplanten Gasleitung mit dem Rohrdurchmesser DN 1200 sind mehrere **Gerinnequerungen** in offener Bauweise bei kleinen Gewässern (Gewässersohle ca. 0,2-2,0 m) und auch größeren Gewässern erforderlich. Entsprechend den vorgelegten Unterlagen werden alle Gewässer (verrohrte oder offene Gewässer) in offener Bauweise mittels Düker gequert. Zur Quering der Gewässer wird eine temporäre Überfahrt errichtet, die ankommenden Wässer werden gepumpt bzw. werden Rohre in den Damm bzw. das Gerinne zur Durchleitung der Wässer eingebracht.
- Die **Überdeckung der Gasleitung bis zur Gewässersohle** beträgt mindestens 1,5 m. Zum Schutz der Gasleitung wird bei den größeren und im Bedarfsfall auch bei kleinen Gewässerquerungen eine Betonummantelung hergestellt.
- Der **Arbeitsstreifen** wird bei Gerinnequerungen auf eine Breite von 10 m reduziert; das am Arbeitsstreifen anfallende Aushubmaterial wird in Schüttdämmen zwischengelagert. Im Bereich der Gerinne ohne verfügbare Hochwasseranschlaglinie wird ein 15 m bis 20 m breiter Korridor beidseits des Ufers für den ungehinderten Hochwasserabfluss freigehalten, in dem keine Schüttdämme errichtet werden.
- Im **Querungsbereich größerer Gewässer**, in welchen Hochwasseranschlaglinien öffentlich verfügbar sind, sollen im Falle eines drohenden Hochwassers die Schüttdämme rückgebaut,

die Künetten geschlossen sowie Geräte aus dem Hochwasserabflussbereich entfernt werden. Zur Abschätzung der Hochwassersituation wird laut Einreichunterlagen ein wöchentliches Wettermonitoring durchgeführt.

- In der **Bauphase** ist aufgrund der lokal begrenzten Eingriffsbereiche und der kurzen zeitlichen Eingriffsdauer in die Oberflächengewässer **keine Verschlechterung des gegenwärtigen Gewässerzustandes** zu erwarten. Durch die Weiterleitung der Wasserwelle mittels Pumpen bzw. Rohrdurchlässen im Bereich der **Gerinnequerungen** werden die Abfluss- und Strömungsverhältnisse im lokal begrenzten Eingriffsbereich geringfügig verändert. Eine merkbare Auswirkung ist aufgrund der lokalen Begrenzung und der kurzen Eingriffsdauer nicht zu erwarten. Ebenso ist eine Veränderung der **Abflussverhältnisse bei Hochwässern** aufgrund ausreichend großer Abflussräume im Querungsbereich nicht zu erwarten.
- Vor Ort angetroffene **Ufersicherungen** sind nach Fertigstellung der Maßnahmen wieder möglichst rau und naturnah herzustellen, wodurch eine Verschlechterung des Gewässer-Ist-Zustandes nicht zu erwarten ist.
- In der **Betriebsphase** sind aus fachlicher Sicht keine chemischen und ökologischen Auswirkungen zu erwarten, da die Gasleitung in einem ausreichend tiefen Düker unter der Gerinnesohle verläuft.

Ergänzungen zur Hochwasser- und Hangwasserbeurteilung:

- Die gewählten **Rohrquerschnitte** zur Durchleitung der Wässer im Bereich der Dämme sind aus fachlicher Sicht ausreichend dimensioniert, um die ankommenden Wassermengen bei Nieder- und Mittelwasser abzuführen.
- Bei Freihaltung eines bis zu 20 m breiten **Freihaltebereichs** sind durch die geplante Eingriffsdauer von 1-2 Tagen bei kleinen Gewässern bzw. von 3-6 Tagen bei großen Gewässern in Verbindung mit einem Wettermonitoring keine nachteiligen Auswirkungen auf die Rechte Dritter sowie auf öffentliche Interessen zu erwarten.
- Im Bereich des Arbeitsstreifens sind im Projekt zur schadlosen **Durchleitung der Hangwasserabflüsse Öffnungen in den Schüttdämmen** mit einer Breite von 15 m vorgesehen. Aus fachlicher Sicht ist die Breite der Öffnungen zu gering gewählt. Die Abflussbreiten liegen laut Hangwasserhinweiskarte OÖ im Bereich zwischen 10 m und 25 m. Des Weiteren sind aus fachlicher Sicht weitere Öffnungen der Schüttdämme für den Hangwasserabfluss erforderlich. Daher waren entsprechende Auflagen vorzuschreiben, sodass Rechte Dritter und öffentliche Interessen gewahrt werden.
- Der Redlbach überflutet den **Rohrlagerplatz Bad Leonfelden** bei 30- und 100-jährlichen Hochwasserereignissen breitflächig. Die vorhandene Barriere aus Wasserbausteinen entlang des Gerinnes bewirkt eine Herabsetzung der Fließgeschwindigkeit am Rohrlagerplatz. Durch

die Sicherungsmaßnahmen der gelagerten Materialien am Rohrlagerplatz sind aus fachlicher Sicht keine Auswirkung auf die Rechte Dritter und das öffentliche Interesse zu erwarten.

2.5.3.5.3. Zur Bewilligungsfähigkeit der wasserrechtlich relevanten Maßnahmen

Gemäß **§ 105 WRG 1959** ist ein Antrag auf Bewilligung eines Vorhabens dann unzulässig oder kann nur unter Vorschreibung entsprechender Auflagen und Nebenbestimmungen bewilligt werden, wenn öffentliche Interessen beeinträchtigt werden (siehe dazu *Berger in Oberleitner/Berger*, WRG-ON⁵ [Stand 01.04.2025, rdb.at] § 105 und *Bumberger/Hinterwirth*, Wasserrechtsgesetz³ [Stand 01.01.2020, rdb.at] § 105 WRG).

Eine **Beeinträchtigung öffentlicher Interessen** liegt nach dieser Bestimmung unter anderem dann vor, wenn eine Beeinträchtigung der Landesverteidigung oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder gesundheitsschädliche Folgen zu befürchten sind, eine erhebliche Beeinträchtigung des Ablaufs der Hochwässer und des Eises oder der Schiff- oder Floßfahrt zu besorgen ist, das beabsichtigte Unternehmen mit bestehenden oder in Aussicht genommenen Regulierungen von Gewässern nicht in Einklang steht, ein schädlicher Einfluss auf den Lauf, die Höhe, das Gefälle oder die Ufer der natürlichen Gewässer herbeigeführt wird, die Beschaffenheit des Wassers nachteilig beeinflusst wird, eine wesentliche Behinderung des Gemeingebrauches, eine Gefährdung der notwendigen Wasserversorgung, eine wesentliche Beeinträchtigung oder Gefährdung des Tier- und Pflanzenbestandes entstehen kann, durch die Art der beabsichtigten Anlage eine Verschwendung des Wassers entsteht, das Vorhaben dem Interesse der wasserwirtschaftlichen Planung an der Sicherung der Trink- und Nutzwasserversorgung widerspricht oder eine wesentliche Beeinträchtigung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer zu besorgen ist etc.

Stellungnahmen bzw. **Forderungen öffentlicher Stellen** (wasserwirtschaftliches Planungsorgan, Wildbach- und Lawinenverbauung, Republik Österreich – öffentliches Wassergut) wurden von der Projektwerberin akzeptiert (Spruchpunkt II.2.k) und von den Sachverständigen berücksichtigt.

Die **drei wasserfachlichen Sachverständigen** kommen, wie dargestellt, übereinstimmend zum Ergebnis, dass es durch die beabsichtigten wasserrechtlich bewilligungspflichtigen Maßnahmen zu **keiner Beeinträchtigung öffentlicher Interessen** kommt, da entweder bereits im Projekt Maßnahmen enthalten sind, die eine solche Beeinträchtigung öffentlicher Interessen hintanhaltend oder diesbezügliche Auflagen vorgeschrieben werden. Es ist insb. nicht von einer vorhabensbedingten Verschlechterung des **ökologischen Zustands** eines Gewässers auszugehen.

Auch soweit **fremde Rechte** betroffen sind, kann demnach gefolgert werden, dass Beeinträchtigungen weitestgehend nicht zu erwarten sind bzw. dort, wo durch die projektierten Anlagen und Maßnahmen fremde Rechte von Grundeigentümern oder Fischereiberechtigten

berührt werden, keine nachteiligen Auswirkungen verursacht werden und diese deshalb als geringfügig zu bewerten sind.

Die in **Einwendungen** und Stellungnahmen vorgebrachten Bedenken konnten unter Berücksichtigung der vorgeschriebenen Nebenbestimmungen der gewässerbezogenen Fachbereiche plausibel zerstreut werden (vgl. dazu v.a. Kapitel 1.6).

Sämtliche geplanten Maßnahmen entsprechen dem **Stand der Technik** und sind für den angestrebten Zweck geeignet (§ 12a WRG 1959).

Nach **§ 104a WRG 1959** relevante **Auswirkungen auf den Gewässerzustand** sind vorhabensgegenständlich **nicht** zu erwarten.

Die **Fertigstellungsfrist** wird im ggst. Bescheid nicht nach § 112 WRG 1959, sondern einheitlich nach § 17 Abs. 6 UVP-G 2000 festgelegt (siehe Spruchpunkt V.3), die **Dauer des Wasserbenutzungsrechts** für die Entnahme von Wasser aus der Großen Mühl und der Ranna nach § 21 Abs. 1 WRG 1959.

Wesentliche Bedeutung kommt der bzw. den zu bestellenden **wasserrechtlichen Bauaufsichten** zu, die die rechtmäßige Umsetzung des Vorhabens kontrollieren, ggf. einschreiten und periodisch Berichte an die Behörde legen.

Die **WAG Loop 1** bzw. deren wasserrechtlich relevanten Maßnahmen erfüllen sämtliche Bewilligungskriterien, weshalb die wasserrechtlichen Konsense unter Vorschreibung von Nebenbestimmungen zu erteilen sind.

2.5.3.6. Subsumtion zum Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz (Oö. NSchG 2001)

2.5.3.6.1. Einschlägige Bewilligungs- und Anzeigetatbestände des Oö. NSchG 2001

Für die WAG Loop 1 sind **naturschutzrechtliche Konsense** jedenfalls für folgende Maßnahmen erforderlich:

- **Erteilung der natur- und landschaftsschutzrechtlichen Bewilligung für Vorhaben im Grünland** (siehe dazu *Kraemmer/Onz*, HB Österreichisches Naturschutzrecht [2018] Rz 146) gemäß
 - **§ 5 Z 12** („[...] die Drainagierung von Feuchtwiesen und Feuchtbrachen; ferner die Drainagierung sonstiger Grundflächen, deren Ausmaß 5.000 m² überschreitet sowie die Erweiterung einer Drainagierungsfläche über dieses Ausmaß hinaus; Reparatur- und Instandhaltungsmaßnahmen an zulässigerweise durchgeführten Drainagierungen bedürfen keiner Bewilligung“);
 - **Z 14** („die Rodung von Busch- und Gehölzgruppen, von Heckenzügen, von Auwald, von Schluchtwäldern, Moorwäldern sowie von Schneeheide-Föhrenwäldern und Geißklee-

Traubeneichenwäldern; die Rodung von Busch- und Gehölzgruppen sowie von Heckenzügen in einer Entfernung von bis zu 40 m von einem Wohngebäude oder von bis zu 100 m von einem Stallgebäude bedarf keiner Bewilligung“);

- **Z 15** („die Durchführung von geländegestaltenden Maßnahmen [Abtragungen oder Aufschüttungen] auf einer Fläche von mehr als 2.000 m², wenn die Höhenlage mindestens an einer Stelle um mehr als 1 m geändert wird, ausgenommen im Zusammenhang mit der Neuanlage, der Umlegung und der Verbreiterung von Forststraßen“) und
- **Z 18** („in Mooren, Sümpfen, Quelllebensräumen, Feuchtwiesen sowie Trocken- und Halbtrockenrasen die Bodenabtragung, der Bodenaustausch einschließlich des Fräsens und des Umbruchs, die Aufschüttung, die Befestigung oder die Versiegelung des Bodens, die Überflutung, die Düngung, die Anlage künstlicher Gewässer, die Neuaufforstung, das Pflanzen von standortfremden Gewächsen und das Ablagern von Materialien“);

iVm §§ 14 und 42a Oö. NSchG 2001

- **Erteilung der natur- und landschaftsschutzrechtlichen Bewilligung für Maßnahmen im Fließgewässeruferschutzbereich** gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 (im „Bereich von [...] sonstigen Flüssen und Bächen [einschließlich ihrer gestauten Bereiche], wenn sie in einer Verordnung der Landesregierung angeführt sind, und in einem daran unmittelbar anschließenden 50 m breiten Geländestreifen) iVm § 5; nämlich betreffend

- **§ 10 Abs. 2 Z 1** („der Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden und sonstigen Bauwerken [...]“);
- **Z 2 lit. d** („die Rodung von Ufergehölzen“);
- **lit. e** („die Aufforstung mit standortfremden Gehölzen“) und
- **lit. f** („die Stabilisierung und Umgestaltung des Gewässerbetts und des Uferbereichs [zB Ausbaggern, Uferverbauungen, Verrohrungen und Ähnliches], ausgenommen Reparatur- und Instandhaltungsmaßnahmen an rechtmäßig errichteten künstlichen Gräben, Kanälen und Überfahrten und an sonstigen rechtmäßig errichteten Uferbefestigungen“);

iVm § 14 Oö. NSchG 2001 iVm der Oö. Fließgewässeruferschutzbereich-Verordnung

- **Erteilung der artenschutzrechtlichen Ausnahmebewilligung** gemäß §§ 29, 30 Oö. NSchG 2001 für die in Kapitel 2.5.3.6.5.b im Detail angeführten, grundsätzlich verbotenen Eingriffe betreffend die dort genannten Pflanzen- und Tierarten (Pflanzen: Ausgraben, Entfernen vom Standort, Vernichten, Beschädigen; Tiere: Töten, Fangen, Befördern)

iVm der Oö. Artenschutzverordnung.

2.5.3.6.2. Allgemeines und Abgrenzungsfragen

Die Gasleitung und Stationen bedürfen keiner speziellen (etwa Bauland-)Flächenwidmung, da derartige Anlagen unter die Fachplanungskompetenz des Bundes fallen und daher – sofern es sich nicht um Gebäude handelt – **im Grünland** errichtet werden dürfen.

Näher bezeichnete Vorhaben im Grünland außerhalb von geschlossenen Ortschaften oder außerhalb von Gebieten, für die ein rechtswirksamer Bebauungsplan vorhanden ist, oder auf Grundflächen, die im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde mit einer Sternchensignatur gekennzeichnet sind, sind vor ihrer Ausführung der Behörde **anzuzeigen** (§ 6 Abs. 1 Oö. NSchG 2001). Dies gilt gemäß Z 1 dieser Bestimmung grundsätzlich u.a. für den Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden und sonstigen begehbaren überdachten Bauwerken; die Anzeigepflicht gilt jedoch nicht für widmungsneutrale Bauwerke gemäß § 37a Oö. ROG 1994. Dasselbe gilt für den Tatbestand des § 10 Abs. 1 Z 2 iVm Abs. 2 Z 1 Oö. NSchG 2001. Das Vorhaben **WAG Loop 1 beinhaltet jedoch keine Gebäude** iSd § 2 Z 12 Oö. BauTG 2013 (siehe dazu insb. die Beantwortung der Prüfbuchfrage N4 durch den ASV für Gas- und Energiewirtschaft, Energieeffizienz, Maschinenbau- und Sicherheitstechnik).

Bei der SS Arnreit wird die bestehende **Einfriedung** im Zuge der Stationserweiterung entsprechend dem Bestand erweitert; bei den anderen Stationen bleiben die bestehenden Einfriedungen unberührt (siehe Einlage B.01.100, S. 96-98). Für Einfriedungen könnten die Tatbestände des § 6 Abs. 1 Z 2 und § 10 Abs. 2 Z 2 Oö. NSchG 2001 einschlägig sein. Der erstgenannte Tatbestand scheidet jedoch aus, da es sich bei der projektierten Einfriedung weder um eine Stützmauer, eine freistehende Mauer noch um eine Lärm-, Schall- bzw. Sichtschutzwand, sondern um einen Gitterzaun handelt. Der zweitgenannte Tatbestand („Errichtung von Einfriedungen, ausgenommen landesüblichen Weide- und Waldschutzzäunen“) ist nicht erfüllt, weil die SS Arnreit nicht im Fließgewässeruferschutzbereich liegt.

Die Tatbestände im Zusammenhang mit dem **Natur- und Landschaftsschutz im Bereich von Seen** (§ 9 Oö. NSchG 2001) sind aufgrund des konkreten Trassenverlaufs nicht einschlägig.

Nach § 10 Abs. 3 Oö. NSchG 2001 gilt, dass **unterirdische Leitungsführungen von Kabelleitungen** einschließlich von Gewässerquerungen in Form von Unterführungen im grabungslosen Bohr- und Pressverfahren außerhalb von Mooren, Sümpfen, Quelllebensräumen, Feuchtwiesen sowie Trocken- und Halbtrockenrasen keiner Bewilligung bedürfen. Zum einen liegt ggst. keine Kabel-, sondern eine Gasrohrleitung vor; zum anderen entsprechen die konkret projektierten Querungsverfahren nicht den in der Ausnahme genannten, wie schon unter Kapitel 2.5.3.5.1 zu den Ausnahmetatbeständen nach der GewQBewFreistellV ausgeführt wurde: Alle Gewässer (verrohrte oder offene Gewässer) werden in offener Bauweise mittels Düker gequert und nicht im grabungslosen Bohr- oder Pressverfahren, in Form von Aufhängungen, von offenen Querungen zu Zeiten ohne Wasserführung an der Grabungsstelle oder in Form der Verlegung im Einpflügeverfahren.

Die in § 7 Oö. NSchG 2001 vorgesehene **Mitberücksichtigung** des Natur- und Landschaftsschutzes in anderen, näher genannten landesrechtlichen Konsensverfahren unter Entfall einer eigenen Bewilligung nach dem Oö. NSchG 2001 ist mit Blick auf die ggst. anzuwendenden Materiengesetze nicht einschlägig.

§ 29 Abs. 3 Oö. NSchG 2001 normiert, dass Maßnahmen, die Gegenstand behördlicher Vorschreibungen, Bewilligungen oder wirksamer Anzeigen nach diesem Gesetz sind (etwa nach dessen § 14), **keiner gesonderten Bewilligung** nach dessen § 29 Abs. 1 bedürfen. Die Genehmigungskriterien sind jedoch selbstverständlich auch im „übergeordneten Verfahren“ mitzuberoücksichtigen. Aufgrund der Vollkonzentration im UVP-Verfahren ist diese Anordnung ohne inhaltliche Konsequenz.

2.5.3.6.3. Gebietsschutz – Natur und Landschaft

Die WAG Loop 1 berührt in ihrem Trassenverlauf nach dem Ermittlungsergebnis **kein** verordnetes (oder geplantes) **Landschaftsschutzgebiet** (§ 11 Oö. NSchG 2001), **Europaschutzgebiet** (kurz auch: ESG) bzw. Natura-2000-Gebiet im Sinne der FFH-RL und der Vogelschutz-RL (§ 24 Oö. NSchG 2001) **oder Naturschutzgebiet** (§ 25 Oö. NSchG 2001). Weiters sind keine **geschützten Landschaftsteile** (diese bzw. der ehemalige § 12 Oö. NSchG 2001 wurden ohnehin mit dem Oö. Deregulierungsgesetz 2025, LGBI. Nr. 84/2025 aus dem Oö. NSchG 2001 gestrichen) oder **Naturdenkmale** (§ 16 Oö. NSchG 2001) vom Vorhaben betroffen.

Daraus resultiert, dass **keine Konsense** nach den genannten Bestimmungen **erforderlich** sind.

2.5.3.6.4. Artenschutzrechtliche Prüfung – Allgemeines

Zunächst werden die **artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände** allgemein beleuchtet, sodass deren Erfüllung im darauffolgenden Kapitel (2.5.3.6.5.b, anlagenbezogenes Naturschutzrecht – Naturhaushalt) an jeweils passender Stelle geprüft werden kann. Sofern Ausnahmegewilligungen erforderlich sind, werden die Voraussetzungen dafür in Kapitel 2.5.3.6.5.e behandelt. Die nachstehenden Ausführungen beruhen insb. auf den instruktiven Darstellungen des BVwG in den Entscheidungen vom 24.06.2024, W248 2273872-1/85E, 15.11.2024, W102 2278877-1/55E und 13.01.2026, W104 2290412-1/184E = W104 2290604-1/12E sowie auf *Kraemmer/Onz*, HB Österreichisches Naturschutzrecht [2018] Rz 614 ff, 630 ff, 713 ff; VwGH 24.07.2014, 2013/07/0215 und 15.10.2020, Ro 2019/04/0021 sowie *Katalan*, ÖZW 2021, 125, jeweils mit zahlreichen weiterführenden Verweisen.

Die **artenschutzrechtlichen Bestimmungen** inkl. der **Verbotstatbestände**, welche in Umsetzung der FFH-RL und der Vogelschutz-RL erlassen wurden und daher im Lichte dieser Richtlinien zu interpretieren sind, finden sich in §§ 26 ff Oö. NSchG 2001 iVm der Oö. Artenschutzverordnung.

Die **vollkommen geschützten Pflanzen und Pilze** (§ 27 Abs. 3 Oö. NSchG 2001) dürfen weder ausgegraben oder von ihrem Standort entfernt noch beschädigt oder vernichtet noch in frischem

oder getrocknetem Zustand erworben, weitergegeben, befördert, verkauft oder zum Verkauf angeboten werden; dieser Schutz bezieht sich auf sämtliche Pflanzen- bzw. Pilzteile, wie unterirdische Teile (Wurzeln oder Pilzmyzele), Zweige, Blätter, Blüten, Früchte usw. (§ 28 Abs. 1 Oö. NSchG 2001). In den in Art. 13 Abs. 1 lit. a FFH-RL genannten Fällen ist Absichtlichkeit gefordert („absichtliches Pflücken, Sammeln, Abschneiden, Ausgraben oder Vernichten von Exemplaren solcher Pflanzen in deren Verbreitungsräumen in der Natur“).

Der **teilweise Schutz der Pflanzen und Pilze** (§ 27 Abs. 3 Oö. NSchG 2001) umfasst für unterirdische Teile das Verbot, diese von ihrem Standort zu entnehmen und für oberirdische Teile das Verbot, diese in einer über einen Handstrauß oder über einzelne Zweige, Polster oder Lager hinausgehenden Menge von ihrem Standort zu entfernen (§ 28 Abs. 2 Oö. NSchG 2001).

Die **geschützten Tiere** (§ 27 Abs. 4 Oö. NSchG 2001) in allen ihren Entwicklungsformen dürfen nicht verfolgt, beunruhigt, gefangen, befördert, gehalten oder getötet werden; der Verkauf, das Halten für den Verkauf und das Anbieten zum Verkauf dieser Tiere ist unabhängig von deren Alter, Zustand oder Entwicklungsform verboten; dies gilt sinngemäß auch für erkennbare Teile oder aus diesen Tieren gewonnene Erzeugnisse (§ 28 Abs. 3 Oö. NSchG 2001). Jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Tiere ist verboten (§ 28 Abs. 4 Oö. NSchG 2001).

In Bezug auf die Erfüllung der Verbotstatbestände besteht nach dem VwGH „kein Grund zur Annahme [...], dass im Bereich des Artenschutzes **Vermeidungs- bzw. Verminderungsmaßnahmen** nicht in der Prüfungsphase, nämlich der Prüfung, ob ein Verbotstatbestand verwirklicht ist, sondern erst bei der Prüfung der Ausnahmetatbestände berücksichtigt werden dürfen (VwGH 15.10.2020, Ro 2019/04/0021). Bei der Beurteilung der absichtlichen Erfüllung eines Verbotstatbestandes, dh. ob das bekannte objektive Risiko in Kauf genommen wird, sind die im Antrag vorgesehenen CEF-Maßnahmen (bzw. UVE-Maßnahmen), mit denen die geplante Anlage und die Details ihrer Ausführung näher umschrieben werden, sowie die bei der Beurteilung in die Bewilligung aufzunehmenden Auflagen, die ihrerseits die Anlage inhaltlich mitgestalten, miteinzubeziehen (VwGH 16.12.2019, Ra 2018/03/0066)“ (BVwG 15.11.2024, W102 2278877-1/55E).

Im Oö. NSchG 2001 wurde – insbesondere in Umsetzung der RED III – der **Abschnitt Va „Beschleunigung des Ausbaus von Erneuerbare-Energie-Anlagen“** geschaffen, der aktuell nur aus § 34a besteht. Wie sich aus Kapitel 2.3.2 ergibt, handelt es sich beim ggst. Vorhaben nicht um eine Erneuerbare-Energie-Anlage, zumal dadurch vorerst bloß die Grundlage für den künftigen Transport von Wasserstoff geschaffen wird („H₂-Tauglichkeit“); die dem ggst. Bescheid zugrundeliegende WAG Loop 1 dient (vorerst) nur dem Transport von Erdgas.

Zu den Aspekten Verfolgung, Fangen, Beförderung, Haltung, Störung / Beunruhigung und Töten von Tieren (§ 28 Abs. 3 Oö. NSchG 2001; Art. 12 Abs. 1 lit. a und b FFH-RL, Art. 5 lit. a und d Vogelschutz-RL):

- Die Verbote des **Fangens und Tötens** sind **individuenbezogen**; geschützt sind also Einzelexemplare.
- Der **Tötungstatbestand** ist nur dann erfüllt, wenn **Absichtlichkeit** gegeben ist, „wenn der Handelnde die Tötung eines Exemplars einer geschützten Tierart gewollt oder zumindest in Kauf genommen hat“ (BVwG 15.11.2024, W102 2278877-1/55E). Dies ist nach der Judikatur auch dann anzunehmen, wenn für einzelne Individuen eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos zu befürchten ist.
„Der bloße Umstand, dass die Tötung eines Exemplars nicht völlig ausgeschlossen werden kann, führt somit für sich allein noch nicht dazu, dass eine solche Tötung durch das Vorhaben in Kauf genommen wird“ (VwGH 26.11.2024, Ra 2023/04/0235).
Dabei ist auch auf das allgemeine Naturgeschehen und die damit verbundenen Gefahren sowie darauf abzustellen, inwiefern im relevanten Lebensraum unabhängig vom geplanten Projekt für die betroffenen Tiere bereits Risiken bestehen; diese können sich etwa aus der Nutzung dieses Lebensraumes durch den Menschen (z.B. Land- und Forstwirtschaft, Verkehr) ergeben.
- Inwieweit eine vorhabenskausale Erhöhung des Mortalitätsrisikos zu erwarten ist, hängt stark von den projektierten und auflagenmäßig vorgeschriebenen **Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen** ab. Erfolgt vor dem Eingriff projekt- und / oder auflagengemäß eine möglichst vollständige Absammlung und Übersiedlung / Transferierung gefährdeter geschützter Exemplare, kann nicht mehr davon gesprochen werden, dass ein Töten billigend in Kauf genommen werde (VwGH 24.07.2014, 2013/07/0215).
- **Fangen** ist nur dann tatbildlich, wenn es **intentional** erfolgt. Darunter ist Fangen zwecks Aneignens zu verstehen, nicht jedoch der fachgerechte Fang mit unverzüglicher Umsiedlung auf geeignete Zielflächen (geordnete Übersiedlung der Exemplare, etwa zur Vermeidung anderer Verbotstatbestände, z.B. in Hinblick auf Tötungen oder den Lebensstättenschutz; siehe erneut VwGH 24.07.2014, 2013/07/0215 und 18.12.2012, 2011/07/0190, BVwG 15.11.2024, W102 2278877-1/55E).
- Das **Störungsverbot** (im unionsrechtskonform auszulegenden § 28 Abs. 3 Oö. NSchG 2001 als „Beunruhigen“ bezeichnet) ist **populationsbezogen** (siehe dazu die rezente Entscheidung des EuGH vom 26.02.2026, C-131/24, VIRUS u.a.). Daher stellt die Umsiedlung einzelner Individuen grundsätzlich keine Störung in Bezug auf die Population dar (BVwG 15.11.2024, W102 2278877-1/55E).
- Der **Störungstatbestand** setzt ebenfalls **Absichtlichkeit** voraus.
- Eine Störung liegt nach der Judikatur nur dann vor, „wenn sie **erheblich** ist, das heißt, wenn sie sich auf die Überlebenschancen, den Fortpflanzungserfolg oder die Reproduktionsfähigkeit

einer geschützten Art auswirken kann“, weshalb Feststellungen zu den Auswirkungen auf den **Erhaltungszustand** erforderlich sind (BVwG 15.11.2024, W102 2278877-1/55E).

- Die Erfüllung des Störungstatbestandes kann mittels **CEF-Maßnahmen** (= funktions-erhaltende Maßnahmen = *continuous ecological functionality measures*) vermieden werden. Es liegt nach der eben angeführten Judikatur des EuGH keine absichtliche Störung (iSd Vogelschutz-RL) vor, wenn durch Begleitmaßnahmen jede **erhebliche** Auswirkung vermieden werden kann, die der Zielsetzung der Erhaltung oder Wiederherstellung ausreichender Bestände der betroffenen Arten zuwiderläuft. Die Wirksamkeit der Begleitmaßnahmen kann durch die begründete Einschätzung eines gerichtlich bestellten Sachverständigen nachgewiesen werden; dabei kann nicht verlangt werden, dass der Nachweis der Wirksamkeit der Begleitmaßnahmen durch eine wissenschaftliche Dokumentation ihrer erfolgreichen praktischen Anwendung erbracht wird.
- Dem Begriff des **Beförderns** wird eine geographische und dem Terminus des **Haltens** eine zeitliche Komponente inhärent sein. Das zeitnahe Verbringen (etwa im Wege der „Zaun-Kübel-Methode“; vgl. B.02.100, Maßnahme VM03-bau) abgesammelter Tiere lediglich über den Arbeitsstreifen fällt aus Sicht der Behörde nicht darunter.

Zu den Aspekten Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Entfernen, Beschädigen oder Zerstören der Brutstätten (Nester oder Laichplätze) sowie Zerstören oder Verändern des engeren Lebensraumes (Brutplatzes, Einstandes udgl.) (§§ 26 Abs. 2, 28 Abs. 4 Oö. NSchG 2001; Art. 12 Abs. 1 lit. c und d FFH-RL, Art. 5 lit. b und c Vogelschutz-RL):

- Beim Zerstörungsverbot (Lebensstättenschutz) ist **keine Absichtlichkeit** gefordert.
- Geschützt sind besiedelte und – bei hinreichender Rückkehrwahr- bzw. Wiederbesiedelungswahrscheinlichkeit – auch unbesiedelte **Stätten**. Was „als Fortpflanzungs- und Ruhestätte [...] anzusehen ist, in erster Linie um eine naturschutzfachliche Frage, die je nach den Verhaltensweisen der verschiedenen Arten auch verschieden beantwortet werden kann“ (BVwG 15.11.2024, W102 2278877-1/55E unter Verweis auf VwGH 18.12.2012, 2011/07/0190).
- Die Verbote gelten unabhängig von einer bestimmten Anzahl betroffener Exemplare / Individuen und hängen daher **nicht vom Erhaltungszustand** der jeweiligen Art ab.
- Das Verbot greift nur, wenn die kontinuierliche ökologische Funktionalität von Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten verloren geht. Wird die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Stätten im räumlichen Zusammenhang – unter Berücksichtigung von (CEF-)Maßnahmen – weiterhin erfüllt, ist der Verbotstatbestand nicht erfüllt (siehe BVwG 15.11.2024, W102 2278877-1/55E mwN).

Stehen mehrere Stätten zur Verfügung, wird der Verbotstatbestand mit der allfälligen Zerstörung einer dieser Stätten nicht ausgelöst, sofern die verbleibenden oder ersatzweise zu schaffenden Stätten die Funktion weiterhin wahrnehmen können.

2.5.3.6.5. Subsumtion zum anlagenbezogenen Natur- und Landschaftsschutz

a.) Bewilligungskriterien des § 14 Oö. NSchG 2001

Das Vorhaben erfüllt die oben unter Punkt 2.5.3.6.1 angeführten **Tatbestände** des § 5 Z 12, 14, 15 und 18 Oö. NSchG 2001 sowie des § 10 Abs. 1 Z 2 iVm Abs. 2 Z 1 und 2 lit. d, e und f iVm der Oö. Fließgewässeruferschutzbereich-Verordnung.

§ 14 Oö. NSchG 2001 trägt den Titel „**Bewilligungen**“ und lautet wie folgt:

„(1) Eine **Bewilligung** gemäß den §§ 5, 9, 10 oder 11 oder die in einer auf Grund einer dieser Bestimmungen erlassenen Verordnung vorgesehen ist, ist **zu erteilen**,

1. wenn das Vorhaben, für das die Bewilligung beantragt wurde, weder den Naturhaushalt in einer Weise schädigt noch das Landschaftsbild in einer Weise stört, die dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderläuft oder
2. wenn öffentliche oder private Interessen am beantragten Vorhaben das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz überwiegen.

Ansonsten ist eine Bewilligung zu versagen.

(2) Eine Bewilligung ist unter Bedingungen, befristet oder mit Auflagen zu erteilen, wenn dies erforderlich ist, um Schädigungen oder Störungen der im Abs. 1 Z 1 erwähnten Art auszuschließen oder auf ein möglichst geringes Ausmaß zu beschränken. In diesem Rahmen kann auch die Vornahme von Rekultivierungsmaßnahmen vorgeschrieben werden. Im Einzelfall kann die Behörde zudem die Anzeige der Fertigstellung des Vorhabens unter Beischluss einer geeigneten Lichtbilddokumentation sowie die Übermittlung der Ergebnisse allfälliger im Zuge der Projektausführung vorgenommener naturschutzfachlicher Erhebungen vorschreiben.

(3) Sind Vorhaben gemäß § 5 Z 1, 6, 7, 11 (hinsichtlich jener Teilflächen, die nicht wieder rekultiviert werden), 12, 18, 20 oder 21 oder § 9 Abs. 2 Z 2 lit. e und § 10 Abs. 2 Z 2 lit. f mit nachhaltigen, schwerwiegenden Schädigungen und Beeinträchtigungen von wertvollen natürlichen Lebensräumen verbunden und ist trotzdem auf Grund einer Interessenabwägung (Abs. 1 Z 2) eine Bewilligung zu erteilen, sind nach Maßgabe von der Landesregierung durch Verordnung zu erlassender Richtlinien (Abs. 5) und auf der Grundlage eines Sachverständigengutachtens Ausgleichsmaßnahmen vorzuschreiben.

(4) Werden durch Vorhaben gemäß § 5 Z 1, 6, 7, 11 (hinsichtlich jener Teilflächen, die nicht wieder rekultiviert werden), 12, 18, 20 oder 21 oder § 9 Abs. 2 Z 2 lit. e und § 10 Abs. 2 Z 2 lit. f Funktionen von Lebensräumen besonders geschützter Pflanzen- und Tierarten nachhaltig geschädigt, und ist trotzdem auf Grund einer Interessenabwägung (Abs. 1 Z 2) eine Bewilligung zu erteilen, können nach Maßgabe von der Landesregierung durch Verordnung zu

erlassender Richtlinien (Abs. 5) und auf der Grundlage eines Sachverständigengutachtens Ausgleichsmaßnahmen vorgeschrieben werden.

(5) [Rechtsgrundlage für die Erlassung der Oö. Ausgleichsmaßnahmenverordnung]“

Die **Bewilligungskriterien des § 14 Abs. 1 und 2 Oö. NSchG 2001** sind auf alle genannten Tatbestände der §§ 5 und 10 Oö. NSchG 2001 gleichermaßen anzuwenden.

Gleich vorweg: Vorhabenskausale schwerwiegende und nachhaltige Schädigungen und Beeinträchtigungen der Schutzgüter des § 14 Abs. 3 und 4 Oö. NSchG 2001 sind nach dem Ermittlungsergebnis nicht zu erwarten. Deshalb sind auch **keine Ausgleichsmaßnahmen** im Sinne dieser Bestimmungen iVm der **Oö. Ausgleichsmaßnahmenverordnung** vorzuschreiben (die Terminologie ist insofern nicht mit der des UVP-G 2000 gleichzusetzen); die im Projekt enthaltenen sowie die durch die vorgeschriebenen **Nebenbestimmungen** ergänzten bzw. präzisierten **Begleit-, Minderungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen** sind ausreichend, um das gesetzlich geforderte Schutzniveau zu gewährleisten. Maßgebliche Bedeutung kommt dabei der nach § 42a Oö. NSchG 2001 vorgeschriebenen **ökBA** zu, die die fachlich korrekte und bescheidgemäße Maßnahmen- und Auflagenumsetzung kontrolliert.

b.) Naturhaushalt (Tiere, Pilze und Pflanzen – Prozessschutz, Artenschutz, Biotopschutz)

Das Gesetz schützt u.a. „**das ungestörte Wirkungsgefüge des Naturhaushalts**“ (§ 1 Abs. 2 Z 1 Oö. NSchG 2001) und wurde u.a. in Umsetzung der FFH-RL und der Vogelschutz-RL erlassen.

§ 3 Z 10 Oö. NSchG 2001 definiert den **Naturhaushalt** als den „ungestörte[n] Ablauf natürlicher Prozesse (**Prozessschutz**), die heimischen Pflanzen-, Pilz- und Tierarten und deren Lebensgemeinschaften (**Artenschutz**) sowie deren natürliche Lebensräume und Lebensgrundlagen (**Biotopschutz**) (siehe dazu *Lukits*, Der Naturhaushalt in den österreichischen Naturschutzgesetzen, RdU-UT 2015, 34 [35]).

Eine **Bewilligung** ist für die einschlägigen, unter Punkt 2.5.3.6.1 bereits genannten Maßnahmen der §§ 5 und 10 Oö. NSchG 2001 gemäß § 14 Abs. 1 Oö. NSchG 2001 **zu erteilen**, (1) wenn das Vorhaben den **Naturhaushalt nicht** in einer Weise **schädigt**, die dem öffentlichen Interesse am Naturschutz zuwiderläuft oder (2) wenn öffentliche oder private Interessen am beantragten Vorhaben das **öffentliche Interesse am Naturschutz überwiegen**. Ansonsten ist eine Bewilligung zu versagen.

Die **Ermittlungsergebnisse zum Schutzgut Naturhaushalt** werden nachstehend zusammenfassend wiedergegeben (hinsichtlich der Details wird auf die Feststellungen unter den Punkten 1.5.7, 1.5.13 und 1.6 verwiesen). Die **artenschutzrechtliche Prüfung** erfolgt basierend auf den unter Punkt 2.5.3.7.4 grundgelegten Kriterien und dem relevanten Ermittlungsergebnis in den eben genannten Kapiteln.

An dieser Stelle sei vorweg betont: Nach dem festgestellten Sachverhalt ist zu erwarten, dass der **günstige Erhaltungszustand** der betroffenen Pflanzen-, Pilz- oder Pflanzenarten im Falle der Realisierung der WAG Loop 1 **aufrechterhalten** werden kann, wenn die projektimmanenten Maßnahmen und die vorgeschriebenen Nebenbestimmungen eingehalten bzw. umgesetzt werden.

– **Pflanzen und ihre Lebensräume:**

Die Festlegung des **Untersuchungsgebietes** sowie die **Erhebung** der Daten sind nachvollziehbar und schlüssig. Die Vorgehensweise entspricht dem Stand der Technik. Die **Beurteilung** der möglichen Auswirkungen des Vorhabens erfolgte anhand eines Standardregelwerks (RVS 04.03.15 Artenschutz an Verkehrswegen); die Beurteilungsgrundlagen sowie die einzelnen Bewertungsschritte sind dargestellt und schlüssig.

Die geplanten **Maßnahmen** (Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen) für die Bau- und die Betriebsphase sind sinnvoll und bei sorgfältiger Durchführung dazu geeignet, negative Auswirkungen des Vorhabens auf Pflanzen und deren Lebensräume zu vermeiden, zu minimieren oder auszugleichen. Für einige dieser Maßnahmen wurde aus naturschutzfachlicher Sicht noch eine Präzisierung bzw. eine Adaptierung als erforderlich erachtet und formuliert; entsprechende **Nebenbestimmungen** werden im ggst. Bescheid vorgeschrieben.

Für den kleinräumigen Bereich der Überkreuzung der Leitungstrasse der WAG Loop 1 mit jener der „**Stromversorgung Mühlviertel**“ im Bereich südwestlich von Ahorn hat eine Abstimmung der in beiden Projekten vorgesehenen Vermeidungs-, Ausgleichs- und Schutzmaßnahmen zu erfolgen.

An **besonders schützenswerten Pflanzenarten** entsprechend den angeführten Regelwerken wurden nachgewiesen:

– **Gemäß Anhang V der FFH-RL:**

Arnika *Arnica montana*, Torfmoose *Sphagnum* spp.

– **Gemäß der Oö. Artenschutzverordnung vollkommen geschützt:**

Braun-Segge *Carex nigra*, inkl. *C. juncella* (VU Ö), Schnabelsegge *Carex rostrata* (VU Ö), Silberdistel *Carlina acaulis* (VU Ö), Fuchs' Flecken-Fingerwurz *Dactylorhiza fuchsii* (VU Ö), Breitblättrige Fingerwurz *Dactylorhiza majalis* s.str. inkl. subsp. *alpestris* (VU Ö), Wasser-Schwertlilie *Iris pseudacorus*, Borstgras, Bürstling *Nardus stricta* (VU Ö), Eigentliches Manns-Knabenkraut *Orchis mascula* subsp. *mascula* (VU Ö), Gewöhnliche Wiesen-Kreuzblume *Polygala vulgaris* subsp. *vulgaris* (VU Ö), Hundsveilchen *Viola canina* (VU).

– **Gemäß der Oö. Artenschutzverordnung teilweise geschützt:**

Maiglöckchen *Convallaria majalis*, Heide-Nelke *Dianthus deltoides*, Groß-Fingerhut *Digitalis grandiflora*, Torfmoose (*Sphagnum* spp.).

In den **temporär beanspruchten Flächen** kommen mehrere nach dem Öö. NSchG 2001 geschützte Arten vor, zwei Taxa (*Arnica montana* und *Sphagnum* sp.) sind Teil des Anhangs V der FFH-RL. Die Beurteilung bezüglich der **in Anhang V der FFH-RL gelisteten Arten** (*Arnica montana* und *Sphagnum* spp., für die laut Artikel 14 der FFH-RL die Verpflichtung besteht, sicherzustellen, dass bei der Entnahme von Individuen der günstige Erhaltungszustand der Art bestehen bleibt und dass eine unkontrollierte Nutzung der Art unterbleibt) wurde von der Sachverständigen fachlich bestätigt. Beeinträchtigungen von ***Arnica montana*** und ***Carex rostrata*** werden durch eine Vermeidungsmaßnahme (VM09-bau – Sodenverpflanzung) verhindert. **Andere geschützte Arten** kommen im Verlauf der Trasse und den direkt angrenzenden Bereichen oft gehäuft und wiederkehrend vor, sodass bei sorgfältiger Rekultivierung (keine Düngung, keine Fremdeinsaaten, Wiedereinbringung des autochthonen Oberbodens) eine Bestandsregeneration auf den rekultivierten Flächen möglich ist.

Bei den **dauerhaft beanspruchten Flächen** ergibt sich eine Beeinträchtigung einer geschützten Art nur für einen kleinen Bestand der Fuchs' Flecken-Fingerwurz (*Dactylorhiza fuchsii*), die mit geringen Stückzahlen auf einer solchen Fläche vorkommt, aber auch dort in den angrenzenden Flächen regelmäßig auftritt.

Zusammengefasst werden die Arten *Arnica montana* und *Carex rostrata* im Rahmen der Sodenverpflanzung (die eine Vermeidungsmaßnahme hinsichtlich des Vernichtens darstellt) **ausgegraben und von ihrem Standort entfernt**. Bei den anderen genannten geschützten Arten ist zu erwarten, dass Exemplare **vernichtet oder beschädigt** werden. Entsprechende Ausnahmegewilligungen werden unter Punkt 2.5.3.6.5.e geprüft.

Eine negative **Auswirkung auf die Populationen** der geschützten Arten ist **nicht** zu erwarten.

Die von der Projektwerberin getroffene Annahme, dass die jeweiligen geschützten Arten, die im Zuge der Bautätigkeit am Arbeitsstreifen vernichtet werden, **aus den angrenzenden Flächen wieder in die rekultivierten Bereiche einwandern**, wird aufgrund der dargestellten Vorkommen in der jeweiligen Umgebung unter der Voraussetzung einer sorgfältigen Rekultivierung der betroffenen Abschnitte als möglich erachtet.

Es ergeben sich für das Schutzgut **Pflanzen und ihre Lebensräume** sowohl in der **Bauphase** als auch in der **Betriebsphase** geringfügige Auswirkungen.

– **Tiere und ihre Lebensräume:**

Die Festlegung der **Untersuchungsgebiete** der jeweiligen Tiergruppen ist schlüssig und nachvollziehbar. Die **Erhebung** der Grundlagendaten der einzelnen bearbeiteten Gruppen erfolgte nach gängigen standardisierten Methoden und entspricht dem Stand der Technik. Die **Beurteilung** der möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf Tiere und ihre Lebensräume erfolgte anhand von Standardregelwerken (RVS 04.03.13 Vogelschutz an Verkehrswegen, RVS 04.03.15 Artenschutz

an Verkehrswegen); die Beurteilungsgrundlagen sowie die einzelnen Bewertungsschritte sind dargestellt und schlüssig.

Die in Bezug auf Tiere und ihre Lebensräume vorgesehenen **Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen** sind sinnvoll und wirksam.

Dass sich dadurch während der Bauphase nur geringe Auswirkungen des Vorhabens auf die ansässigen **Vogelarten, Amphibien, Reptilien, Tagfalter und Heuschrecken** ergeben, kann bestätigt werden. Ebenso ist nachvollziehbar, dass in Bezug auf **Fledermäuse und Libellen** keine Auswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf verwiesen, dass in Bezug auf Teillebensräume der **Amphibien, Reptilien, Tagfalter und Heuschreckenfauna** in der langfristigen Betriebsphase davon ausgegangen wird, dass nach Wiederherstellung und Rekultivierung der Habitate die bisherige landwirtschaftliche Bewirtschaftung wiederaufgenommen und dauerhaft fortgesetzt wird, was jedoch außerhalb des Projektrahmens liegt.

An **besonders schützenswerten Tierarten** entsprechend den angeführten Regelwerken wurden nachgewiesen:

- Gemäß **Vogelschutz-RL** wurde folgende Arten gemäß Anhang I als Brutvögel kartiert: Eisvogel *Alcedo atthis*, Neuntöter *Lanius collurio*, Raufußkauz *Aegolius funereus*, Rotmilan *Milvus milvus*, Schwarzspecht *Dryocopus martius*, Schwarzstorch *Ciconia nigra*, Sperlingskauz *Glaucidium passerinum*, Weißstorch *Ciconia ciconia* und Wespenbussard *Pernis apivorus*.
- Gemäß **FFH-RL** sind alle folgende Fledermaus-Arten in Anhang IV gelistet, die Mopsfledermaus zusätzlich in Anhang II:
Wasserfledermaus *Myotis daubentonii*, Brandtfledermaus/Bartfledermaus *Myotis brandtii*/*M. mystacinus*, Fransenfledermaus *Myotis natteri*, Abendsegler *Nyctalus noctula*, Zweifarbfledermaus *Vespertilio murinus*, Breiflügelfledermaus *Eptesicus nilsoni*, Zwergfledermaus *Pipistrellus*, Rohrfledermaus *Pipistrellus nathusii* oder Weißbrandfledermaus *Pipistrellus kuhlii*, Mopsfledermaus *Barbastella barbastellus*.

Der Springfrosch *Rana dalmatina* ist in Anhang IV, der Grasfrosch *Rana temporaria* in Anhang V gelistet.

Die Zauneidechse *Lacerta agilis*, Schlingnatter *Coronella austriaca* und die Äskulapnatter *Zamensis longissimus* sind im Anhang IV gelistet.

Der Große Feuerfalter *Lycenar dispar*, sowie der Helle und der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling *Phengaris teleius* bzw. *Ph. nausithous* sind in Anhang II und IV gelistet.

- Gemäß der **Oö. Artenschutzverordnung** sind alle nicht jagdbaren Vogelarten sowie alle Fledermausarten streng geschützt.

Folgende gefährdete Brutvögel wurden kartiert Gänsesäger *Mergus mergaster* (Ö VU), Mehlschwalbe *Delichon urbicum* (OÖ VU), Rotmilan *Milvus milvus* (Ö und OÖ VU) Weißstorch *Ciconia ciconia* (OÖ EN).

Mit der Mops-, der Fransen- und der Breitflügelfledermaus konnten drei gefährdete Arten nachgewiesen werden (jeweils Ö VU).

Alle Amphibienarten sind in der Oö. Artenschutzverordnung als streng geschützt gelistet, keine gilt derzeit als gefährdet.

Ebenso sind alle Reptilienarten in der Oö. Artenschutzverordnung als streng geschützt gelistet, die Schlingnatter *Coronella austriaca* ist als gefährdet eingestuft (VU Ö).

Weiters sind alle Libellenarten in der Oö. Artenschutzverordnung als streng geschützt gelistet, wobei die Gemeine Winterlibelle *Sympecma fusca*, die Zweigestreifte Quelljungfer *Cordulegaster boltonii* und die Kleine Zangenlibelle *Onchyogomphus forcipatus* als gefährdet (VU Ö) eingestuft sind, die Pokaljungfer *Erytroma lindenii* als stark gefährdet (EN Ö).

Von den 47 im Untersuchungsgebiet festgestellten Tagfalterarten sind 38 in der Oö. Artenschutzverordnung als streng geschützt gelistet, zwei davon (Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling *Phengaris teleius* und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling *Phengaris nausithous* gelten als gefährdet (VU Ö).

Die Ergebnisse der **vertieften fachlichen artenschutzrechtlichen Prüfung** zeigen, dass **Verbotstatbestände** nach der Oö. Artenschutzverordnung (Tötungsverbot, des Verbot der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Verbot der Störung der Population durch das Vorhaben) grundsätzlich **nicht erfüllt werden**. Mögliche Beeinträchtigungen werden bereits durch entsprechende projektimmanente Maßnahmen und weiter präzisierende Auflagenvorschläge vermindert bzw. ausgeschlossen.

Für jene Arten, für die ein Verlust im Zuge der Flächenbeanspruchung nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, wird dieses **Tötungsrisiko nicht höher** als jenes, das durch die allgemeinen land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeiten in der Mühlviertler Kulturlandschaft (Mahd, Fällung) verursacht wird, eingeschätzt.

In Bezug auf das von der Leitungstrasse gequerte Vorkommen der **beiden Wiesenknopf-Ameisenbläulingsarten** könnte die geplante Umsiedlungsmaßnahme (M10-bau) zumindest eine Störung darstellen, da eine Beschädigung der Ameisennester als Larvalhabitate der Tagfalter trotz vorsichtigster Umsetzung der Maßnahme M10-bau nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann. Eine begleitende Kontrolle durch die Umweltbaubegleitung, eine Anwuchskontrolle und eine Erfolgskontrolle bzgl. der Falter und Nester der Wirtsameisen sind vorgesehen, eine diesbezügliche Berichterlegung wird vorgeschrieben.

Unter Einhaltung aller vorgesehenen Maßnahmen und Auflagenpunkte ist eine **Verschlechterung des Erhaltungszustandes** geschützter Arten im Gebiet **nicht zu erwarten**.

Anderweitige zufriedenstellende Lösungsmöglichkeiten sind aus fachlicher Sicht nicht erkennbar.

Im **Antrag bzw. im Fachbeitrag Tiere** (D.08.100, insb. S. 146) wird um folgende Ausnahmegewilligungen angesucht, die im Lichte der allgemeinen rechtlichen Ausführungen unter Kapitel 2.5.3.6.4 und des Ermittlungsergebnisses von der Behörde geprüft werden:

- „Für **Blaufügel-Prachlibelle (*Calopteryx virgo*)** und **Zweigestreifter Quelljungfer (*Cordulegaster boltonii*)** ist durch die Arbeiten in ihren Larvalhabitaten bei der Querung kleiner Fließgewässer (Bäche) von einzelnen Tötungen von Libellenlarven dieser beiden Arten auszugehen, zumindest kann eine solche nicht mit letzter Gewissheit ausgeschlossen werden. Es wird daher um Ausnahmegewilligung gemäß § 29 des Oö. NSchG 2001 vom Verbot des Tötens für Individuen dieser beiden Arten (§ 28 Abs 3 Oö. NSchG 2001) angesucht, da die Querungen nicht mit anderen zufriedenstellenden Lösungen bewerkstelligt werden können.“

Die Behörde beurteilt dies wie folgt: Darauf, dass die **Tötungen** nicht ausgeschlossen werden können, kommt es als Maßstab für die Absichtlichkeit nicht an. Es konnte zwar nach dem Ermittlungsergebnis grundsätzlich festgestellt werden, dass das Mortalitätsrisiko geschützter Arten durch das Vorhaben im Vergleich zu allgemeinen land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeiten in der Mühlviertler Kulturlandschaft (Mahd, Fällung) unter Berücksichtigung der projektierten Maßnahmen und zusätzlichen Nebenbestimmungen nicht signifikant erhöht wird. Die Arbeiten im Zuge der Fließgewässerquerungen fallen aber aus Sicht der Behörde nicht unter diese dem allgemeinen Geschehen in der Region zuzuschreibenden Gefahren, weshalb von einem In-Kauf-Nehmen der Tötungen auszugehen ist.

- „Durch die Maßnahmen der Umsiedlung der Lebensräume der **Wiesenknopf-Ameisenbläulinge (*Phengaris teleius*, *P. nausithous*)** wird um Ausnahmegewilligung gemäß § 29 des Oö. NSchG 2001 vom Verbot des Fangens und des Beförderns (§ 28 Abs 3 Oö. NSchG 2001) angesucht, da mit der Umsiedlung des Lebensraums auch die Arten in ihren Larvenstadien umgesiedelt werden. Als entsprechende Methoden zugelassen werden sollen jene in den Maßnahmenkapiteln M13-bau beschriebenen Vorgänge der Sodentransplantation und weiteren Pflege der Flächen.“

Die Maßnahme dient der Vermeidung anderer Verbotstatbestände, z.B. in Hinblick auf **Tötungen** oder den **Lebensstättenschutz**, weshalb eine Absichtlichkeit ausscheidet.

Fangen ist nur dann tatbildlich, wenn es intentional erfolgt. Darunter ist Fangen zwecks Aneignens zu verstehen, nicht jedoch der fachgerechte Fang mit unverzüglicher Umsiedlung auf geeignete Zielflächen (geordnete Übersiedlung der Exemplare, etwa zur Vermeidung anderer Verbotstatbestände, z.B. in Hinblick auf Tötungen oder den Lebensstättenschutz). Das **Befördern** wird begrifflich eine gewisse geografische Komponente beinhalten, weshalb Bewegungen über vernachlässigbare Distanzen im Rahmen von Übersiedlungen prinzipiell nicht darunterfallen werden. Die GCA und ihre UVE-Fachbeitragserstellerin gehen aber selbst

davon aus, dass diese Tatbestände erfüllt sind, was mit der konkreten Ausgestaltung der Maßnahme in Bezug zu setzen ist. Die Behörde teilt diese Sichtweise.

Störungen müssen populationsbezogen sein, was im ggst. Fall auf die lokale Population zutreffen wird. Es sind jedoch nur **erhebliche** Störungen tatbestandsmäßig, das heißt, wenn sie sich auf die Überlebenschancen, den Fortpflanzungserfolg oder die Reproduktionsfähigkeit einer geschützten Art auswirken können. Im konkreten Fall soll die Umsiedlungsmaßnahme den Erhaltungszustand der Wiesenknopf-Ameisenbläulinge sichern, weshalb aus Sicht der Behörde keine Erheblichkeit vorliegt und das Störungsverbot nicht erfüllt ist.

- „Durch die Maßnahmen des Fangs und der sicheren Verbringung von Amphibien über das Baufeld mittels Zaun-Kübel-Methode wird um Ausnahmegewilligung gemäß § 29 des Oö. NSchG 2001 vom Verbot des Fangens und des Beförderns (§ 28 Abs 3 Oö. NSchG 2001) angesucht. Die Ausnahmegewilligung soll für folgende Arten gelten: **Grasfrosch, Erdkröte, Gelbbauchunke**. Als entsprechende Methoden zugelassen werden sollen jene in den Maßnahmenkapiteln M12-bau beschriebenen Vorgänge.“

Insofern ist vollumfänglich auf die Ausführungen zu den Wiesenknopf-Ameisenbläulingen zu verweisen. Die Verbote der Tötung, Lebensstättenbeeinträchtigung und Störung sind nicht erfüllt. Aus Sicht der Projektwerberin sind die Verbote des **Fangens** und **Beförderns** gegeben. Die Behörde teilt auch diese Sichtweise, wenngleich die Verbringung hier zeitlich und örtlich enger mit dem Eingriffsraum verknüpft zu sein scheint als bei den Faltern.

- **Andere Verbotstatbestände werden nicht erfüllt**, da sie durch hinreichende Maßnahmen (ggf. per Nebenbestimmung konkretisiert) vermieden werden oder durch die vorhabensbedingten Eingriffe die unionsrechtlichen, gesetzlichen bzw. von der Rechtsprechung verlangten Voraussetzungen nicht erfüllt werden.

Entsprechende **Ausnahmegewilligungen** werden unter Punkt 2.5.3.6.5.e geprüft.

Abschließend zusammenfassend ergeben sich für das Schutzgut **Tiere und ihre Lebensräume** in der **Bauphase** geringfügige und in der **Betriebsphase** nicht relevante Auswirkungen. Die WAG Loop 1 läuft somit dem öffentlichen Interesse am **Naturschutz nicht zuwider** und die **Bewilligung** kann insofern nach § 14 Abs. 1 Z 1 Oö. NSchG 2001 **erteilt** werden.

c.) Landschaftsschutz

Das Gesetz schützt u.a. „**die Vielfalt und Charakteristik der Landschaft**“ (§ 1 Abs. 2 Z 2 Oö. NSchG 2001).

§ 3 Z 8 Oö. NSchG 2001 definiert das **Landschaftsbild** als „Bild einer Landschaft von jedem möglichen Blickpunkt [vgl. dazu VwGH 09.11.2016, Ro 2014/10/0044] zu Land, zu Wasser und in der Luft“.

Nach der Rechtsprechung des **VwGH** (24.02.2011, 2009/10/0125 – zum Oö. NSchG 2001) ist mit dem Wort „**Landschaft**“ ein „charakteristischer, individueller Teil der Erdoberfläche gemeint, bestimmt durch das Wirkungsgefüge der hier vorhandenen Geofaktoren einschließlich der anthropogeographischen, mögen auch die Einwirkungen des Menschen, etwa durch bauliche Anlagen, nur untergeordnete Teile der Landschaft ausmachen. Es ist daher vom Begriff der ‚Landschaft‘ auch die Kulturlandschaft und vom Schutz, den das Naturschutzgesetz dem Landschaftsbild gewährt, auch das Bild der Kulturlandschaft erfasst [...]. Zu beachten ist allerdings, dass unter ‚Landschaftsbild‘ iSd naturschutzgesetzlichen Regelungen, im Gegensatz zum ‚Ortsbild‘, das Bild der weiteren Umgebung zu verstehen ist, die in erster Linie durch die Natur gestaltet ist, mag auch der Mensch in sie eingegriffen haben, und in der die baulichen Anlagen eines Ortes eine nur untergeordnete Rolle spielen [...]. ‚**Ortsbild**‘ hingegen ist die bauliche Ansicht eines Ortes oder Ortes- teiles, die grundsätzlich von den baulichen Anlagen des Ortes geprägt wird und deren Schutz in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gemäß Art. 118 Abs. 2 B-VG fällt [...].“.

Durch das Oö. Deregulierungsgesetz 2025 (LGBI. Nr. 84/2025) wurde unter anderem das Oö. NSchG 2001 novelliert. Dabei hat der oö. Landesgesetzgeber den „**Erholungswert der Landschaft**“ als eigenständiges (Teil-)Schutzgut gestrichen. Diese Änderungen sind auch im ggst. Verfahren anzuwenden. Ob das UVP-rechtliche Schutzgut Landschaft (ggf. in Zusammenschau mit dem Schutzgut Mensch) auch deren Erholungswert beinhaltet, ist – soweit ersichtlich – nicht abschließend geklärt; im vorliegenden Verfahren war er jedenfalls Gegenstand im Prüfbuch (siehe den Fragenkomplex L). Nach dem Ermittlungsergebnis wird betreffend den Erholungswert der Landschaft in allen Teilräumen keine Eingriffsintensität und eine nur geringe Eingriffserheblichkeit festgestellt. Zumindest in der Subsumtion nach dem Oö. NSchG 2001 ist dies jedoch nicht (mehr) von Belang.

Die **Ermittlungsergebnisse zum Schutzgut Landschaft** zeichnen folgendes Bild (hinsichtlich der Details wird auf die Feststellungen unter den Punkten 1.5.14 und 1.6 verwiesen):

Während der **Bauphase** kommt es durch die Bautätigkeit zu einer Veränderung der Landschaftsbildqualität sowie zu einem visuellen Zerschneidungseffekt, zu einer Fremdkörperwirkung und zu kleinflächigen Verlusten positiver Wirkungsträger, was aber aufgrund der kurzen Dauer der Bautätigkeiten (< 1 Jahr) keine Eingriffsintensität und eine nur geringe Eingriffserheblichkeit ergibt.

Die **dauerhaft wirksamen Auswirkungen** betreffen in allen Teilbereichen die Verbreiterung der Freihaltestreifen in Waldabschnitten und die kurzen, neu entstehende Trassen im Bereich der Abweichungen von der Parallelführung der Leitung mitsamt der Ergänzung der Flugmarker.

Die Veränderung der **Landschaftsbildqualität** durch die Verbreiterung der Waldschneisen sowie die neu entstehenden Freihaltestreifen werden aufgrund der kleinflächigen Ausdehnung und aufgrund der Tatsache, dass damit keine raumprägenden Elemente verändert werden, mit geringer Eingriffsintensität gewertet, im Offenland ergeben sich aufgrund der unterirdisch verlaufenden Leitung keine dauerhaften Auswirkungen. Die Umbauarbeiten der bereits als

Störfaktoren in der Landschaft vorliegenden Baukörper der Stationen Bad Leonfelden, Arnreit und Oberkappel werden bezüglich ihrer visuellen Wirkung als nicht relevant gesehen.

Im Ergebnis ist sowohl in der Bauphase als auch in der Betriebsphase mit **geringfügigen Auswirkungen** auf das Schutzgut Landschaft zu rechnen.

Aus rechtlicher Sicht bedeutet all dies Folgendes:

Wenn das Vorhaben das Landschaftsbild in einer Weise stört, die **dem öffentlichen Interesse am Landschaftsschutz zuwiderläuft**, kann eine Bewilligung nicht nach § 14 Abs. 1 Z 1 Oö. NSchG 2001, sondern allenfalls nach (zugunsten des Vorhabens ausschlagender) Interessenabwägung nach Z 2 dieser Bestimmung erteilt werden (vgl. auch *Kraemmer/Onz*, HB Österreichisches Naturschutzrecht [2018] Rz 86 f).

Das **BVwG** hat dazu (06.05.2025, W225 2295769-1/41E – zum NÖ NSchG 2000, betreffend den Windpark Großkrut-Altlichtenwarth) wie folgt judiziert:

„Mit diesen Auswirkungen des Vorhabens auf das Erscheinungsbild des Teiluntersuchungsraumes erfolgt aus rechtlicher Sicht eine nicht nur unbedeutende Beeinträchtigung des Landschaftsbildes von einigem Gewicht. In der zuvor angeführten Entscheidung ist das Bundesverwaltungsgericht in einem ähnlich gelagerten Fall davon ausgegangen, dass bei mittleren – Stufe 3 auf einer fünfteiligen Skala – verbleibenden Auswirkungen (geringe bis mäßige Sensibilität, mäßige bis hohe Eingriffsintensität beim Erscheinungsbild, hohe Dominanzwirkung in der Nahwirkzone) von einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ausgegangen werden muss. Im gegenständlichen Fall erscheint es ebenfalls geboten, die Auswirkungen des Vorhabens auf das Landschaftsbild aufgrund der **mittleren verbleibenden Auswirkungen als erheblich zu beurteilen**. Das Bundesverwaltungsgericht kommt daher auch im gegenständlichen Fall zum Schluss, dass das Vorhaben das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigung kann auch nicht durch Vorschreibung von Vorkehrungen weitgehend ausgeschlossen werden.“

Dem ggst. Bescheid liegt ein Vorhaben zugrunde, das sowohl in der Bau- als auch in der Betriebsphase lediglich **geringfügige Auswirkungen** auf das Schutzgut Landschaft mit sich bringt. Die WAG Loop 1 läuft somit dem öffentlichen Interesse am **Landschaftsschutz nicht zuwider** und die **Bewilligung** kann insofern nach § 14 Abs. 1 Z 1 Oö. NSchG 2001 **erteilt** werden.

d.) Interessenabwägung nach § 14 Abs. 1 Z 2 Oö. NSchG 2001

Die **Ermittlungsergebnisse zum Fachbereich Natur- und Landschaftsschutz** lassen sich wie folgt zusammenfassend darstellen:

Schutzgut	Bauphase	Betriebsphase
Pflanzen und ihre Lebensräume	geringfügige Auswirkungen	geringfügige Auswirkungen
Tiere und ihre Lebensräume	geringfügige Auswirkungen	nicht relevante Auswirkungen
Landschaft	geringfügige Auswirkungen	geringfügige Auswirkungen

Da das Vorhaben weder den Naturhaushalt in einer Weise schädigt noch das Landschaftsbild in einer Weise stört, die dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderläuft, ist im ggst. Fall **keine Interessenabwägung** nach § 14 Abs. 1 Z 2 Oö. NSchG 2001 erforderlich.

e.) Artenschutzrechtliche Ausnahmegewilligungen nach §§ 29 und 30 Oö. NSchG 2001

Die Behörde kann gemäß § 29 Abs. 1 Oö. NSchG 2001 im Einzelfall – gegebenenfalls zeitlich oder örtlich beschränkt – **Ausnahmen von den Verboten gemäß § 28 bewilligen**, wenn dies

1. im Interesse der Volksgesundheit oder der öffentlichen Sicherheit,
2. zur Abwendung erheblicher Schäden an land- und forstwirtschaftlichen Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischwässern und Gewässern,
3. zum Schutz der Pflanzen- und Tierwelt,
4. zu Zwecken der Wissenschaft und des Unterrichts, der Aufstockung der Bestände, der Wiederansiedlung sowie der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht von Pflanzen, Pilzen oder Tieren oder der künstlichen Vermehrung von Pflanzen,
5. zur selektiven Entnahme oder Haltung bestimmter Pflanzen-, Pilz- und Tierarten in geringen Mengen unter streng überwachten Bedingungen,
6. zur Errichtung von Anlagen oder
7. zu sonstigen Zwecken im überwiegenden öffentlichen Interesse

erforderlich ist, sofern es **keine anderweitige zufriedenstellende Lösung** gibt und der **günstige Erhaltungszustand** der betroffenen Pflanzen-, Pilz- oder Tierarten aufrechterhalten wird.

Das **gewichtige öffentliche Interesse am Vorhaben** (insb. Z 6 und 7), welches Teil des regulierungsbehördlich genehmigten Netzentwicklungsplans (KNEP 2022) ist, ergibt sich insb. aus der Sicherstellung der Versorgungssicherheit und der Energiewirtschaft (siehe dazu im Detail die Ausführungen in der Subsumtion zum GWG 2011 unter Kapitel 2.5.3.3.2).

Sowohl die UVE-Fachbeitragersteller:innen als auch die von der Behörde beigezogene Sachverständige sind nachvollziehbar zum fachlichen zum Ergebnis gelangt, dass es für die ggst. verbotsauslösenden Maßnahmen **keine anderweitigen zufriedenstellenden Lösungsmöglichkeiten** gibt. Auch die Behörde teilt diese Ansicht. Dies gilt ganz besonders in jenen Fällen, in denen der Eingriff in einer Vermeidungsmaßnahme in Bezug auf einen gravierenderen Verbotstatbestand (etwa Fangen und Befördern statt Töten) liegt. Die Bestandsstrasse ist ein wesentlicher limitierender Faktor, wenn es um die konkrete Linienführung geht; ein Abweichen der neuen von der Bestandsleitung kann und soll nur in technisch unbedingt notwendigen und

möglichen Fällen erfolgen. Ein Zick-Zack-Verlauf der Trasse entspräche nicht dem Stand der Technik und ein anderes Projektdesign würde gleiche oder gar schwerwiegendere Auswirkungen mit sich bringen, oder diese lediglich an andere Stellen verlagern (nicht zufriedenstellend). Die gewählte Vorgehensweise stellt aus Sicht der Behörde bereits die minimalinvasiven Eingriffe dar, die dennoch die genannten Verbote auslöst. Die Nullvariante (d.h. die Nichtumsetzung des Vorhabens) ist im Übrigen keine anderweitige Lösungsmöglichkeit.

Bezüglich aller betroffenen Arten hat das Ermittlungsergebnis gezeigt, dass der **günstige Erhaltungszustand** dieser Arten auch im Maßnahmenplanfall **erhalten** bleibt.

Die Voraussetzungen für die Erteilung aller beantragten Ausnahmegewilligungen von den erfüllten artenschutzrechtlichen Verboten sind gegeben, weshalb diese zu erteilen sind.

f.) Ergebnis zu § 14 iVm § 29 Abs. 3 Oö. NSchG 2001

Unter Berücksichtigung all dieser Erwägungen – insb. der vorhabensinhärenten sowie per Nebenbestimmung vorgeschriebenen Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen (im UVP-rechtlichen Sinne und nicht nach der Oö. Ausgleichsmaßnahmenverordnung) inkl. der Kontrolle durch die ökBA – ist die **Bewilligung für sämtliche** für die Projektrealisierung erforderlichen, gemäß §§ 5, 10, 14 und 29 Oö. NSchG 2001 einschlägigen und beantragten **Maßnahmen zu erteilen**.

2.5.4. Zur Genehmigungsfähigkeit gemäß UVP-G 2000 und zur Umweltverträglichkeit des Vorhabens (Gesamtbewertung)

2.5.4.1. Prüfung der Genehmigungskriterien des § 17 Abs. 2 UVP-G 2000

– Genehmigungskriterien:

§ 17 Abs. 2 UVP-G 2000 beinhaltet – sozusagen als Auffangnetz zu den einzelnen Materien-gesetzen zu verstehenden **Mindeststandard** (*Schmelz/Schwarzer*, UVP-G-ON^{2.00} [Stand 01.07.2024, rdb.at] § 17 Rz 105; *N. Raschauer* in *Ennöckl/Raschauer/Bergthaler* [Hrsg.], UVP-G: Kommentar³ [2013] § 17 Rz 29; *Altenburger/Berger*, UVP-G² [2010] § 17 Rz 18; *Madner*, Umweltverträglichkeitsprüfung in *Holoubek/Potacs* [Hrsg.], Öffentliches Wirtschaftsrecht⁴ [2019] 1262 f) – folgende **Bewilligungskriterien**:

„Soweit dies nicht schon in anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzlich nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:

1. **Emissionen von Schadstoffen**, einschließlich der Treibhausgase Kohlenstoffdioxid (CO₂), Methan (CH₄), Distickstoffoxid (N₂O), teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (H-FKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (P-FKW), Schwefelhexafluorid (SF₆) und Stickstofftrifluorid (NF₃), sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,

2. die **Immissionsbelastung** zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die
 - a) das Leben oder die **Gesundheit** von Menschen oder das Eigentum oder sonstige **dingliche Rechte** der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,
 - b) **erhebliche Belastungen der Umwelt** durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder
 - c) zu einer **unzumutbaren Belästigung** der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen,
3. **Abfälle** sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.

Der Entscheidung sind die vom Vorhaben **voraussichtlich ausgehenden Auswirkungen** zugrunde zu legen.“

§ 17 Abs. 4 UVP-G 2000 sieht weiters vor:

„Die **Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung** (insb. Umweltverträglichkeitserklärung, Umweltverträglichkeitsgutachten oder zusammenfassende Bewertung, Stellungnahmen, einschließlich der Stellungnahmen und dem Ergebnis der Konsultationen nach § 10, Ergebnis einer allfälligen öffentlichen Erörterung) sind in der Entscheidung zu berücksichtigen. Durch geeignete **Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschriften**, insb. auch für Überwachungsmaßnahmen für erhebliche nachteilige Auswirkungen, Mess- und Berichtspflichten und Maßnahmen zur Sicherstellung der Nachsorge, ist zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen. Die Überwachungsmaßnahmen sind je nach Art, Standort und Umfang des Vorhabens sowie Ausmaß seiner Auswirkungen auf die Umwelt angemessen festzulegen, die aufgrund der mitanzuwendenden Verwaltungsvorschriften notwendigen Maßnahmen sind hierbei zu berücksichtigen. Soweit dies durch Landesgesetz festgelegt ist, können Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen, die auf Vorratsflächen durchgeführt werden (Flächenpools), angerechnet werden. Die Beauftragung zur Unterhaltung und die rechtliche Sicherung der Flächen sind im Bescheid zu dokumentieren.“

– **Allgemeine Bemerkungen:**

Alle **relevanten Fragestellungen**, die sich aus den **Genehmigungsvoraussetzungen** des § 17 UVP-G 2000 ergeben, wurden im umfassenden Prüfbuch abgedeckt; sofern sich aus Einwendungen und Stellungnahmen zusätzliche Aspekte ergeben haben, wurden diese berücksichtigt (siehe dazu auch Kapitel 1.6 und 2.5.7).

Das Vorhaben (insb. dessen ausgewählte Anlagentechnologien und Bautechniken) entspricht nach der übereinstimmenden Ansicht aller Sachverständigen dem **Stand der Technik**, einschließlich der einschlägigen technischen (z.B. bau-, brandschutz-, sicherheits-, maschinenbau-, gas- und

elektrotechnischen) Bestimmungen, Richtlinien und Normen. Auch die angewendete **Bewertungsmethodik** nach dem Schema der **RVS** ist – insb. bei Linienvorhaben – als Stand der Technik anerkannt (siehe etwa BVwG 20.02.2029, W155 2120762-1/478E sowie *Bellina/Laimgruber*, Projekt- und Verfahrensmanagement für Umweltvorhaben [2025] 33).

Soweit dies für die Genehmigungsfähigkeit relevant ist, werden **Nebenbestimmungen** (siehe Spruchpunkt V sowie Kapitel 2.5.5), wie Auflagen, Befristungen, Ausgleichsmaßnahmen, Überwachungsmaßnahmen, Mess- und Berichtspflichten etc., vorgeschrieben. Abermals ist zu betonen, dass **im Projekt selbst** bereits zahlreiche (Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichs-)Maßnahmen enthalten sind (siehe dazu *Bellina/Laimgruber*, Projekt- und Verfahrensmanagement für Umweltvorhaben [2025] 144 ff), die auch zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beitragen.

Besonders hervorzuheben sind die **vorgeschriebenen Baubegleitungen und -aufsichten** („ABB“ – Abfall-Baubegleitung, „bBB“ – bodenkundliche Baubegleitung, „göBB“ – gewässerökologische Baubegleitung, „öBA“ – örtliche Bauaufsicht, „ökBA“ – ökologische Bauaufsicht, „OmP“ – Ombudsperson, „setBA“ – spreng- und erschütterungstechnische Bauaufsicht, „UBB“ – Umweltbaubegleitung; siehe dazu Spruchpunkt V.1 und Kapitel 2.5.5.3 der rechtlichen Beurteilung), die die **projekt- und bescheidgemäße Vorhabensrealisierung** überwachen, begleiten und dokumentieren sowie z.T. auch periodische Berichte legen.

Auf das Instrument des **Maßnahmenkonzepts nach § 17 Abs. 5a UVP-G 2000** (siehe dazu etwa *Bellina/Laimgruber*, Projekt- und Verfahrensmanagement für Umweltvorhaben [2025] 149 f sowie *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G-ON^{2.00} [Stand 01.07.2024, rdb.at] § 17 Rz 249 ff) wurde im ggst. Verfahren nicht zurückgegriffen, zumal ein ausreichender Konkretisierungsgrad der Maßnahmen gegeben ist.

– **Klima- und Energiekonzept:**

Die Darstellungen und Schlussfolgerungen im **Klima- und Energiekonzept** (D.13.101; siehe Prüfbuchfragen B7 und K6) sind – unter Berücksichtigung der Konkretisierungen der Sachverständigen in ihren Befunden und Gutachten – vollständig, plausibel und nachvollziehbar. Ein über § 17 Abs. 2 Z 1 hinausgehendes Bewilligungskriterium betreffend das Schutzgut Klima ist im UVP-G 2000 nicht vorgesehen, es ist allerdings in der Gesamtbewertung zu berücksichtigen; Vorgaben bezüglich Energieeffizienz sind allenfalls materiengesetzlich normiert, im konkreten Fall etwa im GWG 2011 (siehe zu diesem Themenkomplex *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G-ON^{2.00} [Stand 01.07.2024, rdb.at] § 17 Rz 113 ff, 130, 224, 226 und 342). Im Prüfbuch finden sich im Themenkomplex K zahlreiche Fragen zum Schutzgut Klima.

Der ASV für Gas- und Energiewirtschaft, Energieeffizienz, Maschinenbau- und Sicherheitstechnik führt in seinem Teilgutachten (S. 28 f) dazu aus:

„Die Darstellungen und Schlussfolgerungen im **Energiekonzept** sind im Fachbeitrag Klima- und Energiekonzept enthalten, wobei dabei einerseits die Bauphase und andererseits die Betriebsphase betrachtet wurde. Eine Darstellung des Energiebedarfs für die Bauphase aufgeschlüsselt nach Anlagen, Maschinen und Geräten sowie nach Energieträgern ist vorhanden. Die Betrachtung der Betriebsphase wurde dahingehend gelegt, dass der Energiebedarf für den WAG Loop 1 im Verhältnis zur gesamten WAG-Anlage betrachtet wurde und kommt man diesbezüglich zum Schluss, dass der Energiebedarf auf Grund des niedrigen Energieverbrauchs der Stationen (im Wesentlichen nur Energie für Steuerung der Schieber, Messung und Übertragung von Mess- und Steuersignalen) im Verhältnis zum Gesamtenergieverbrauch des WAG-Systems als marginal bezeichnet werden kann. Aus fachlicher Sicht können die Angaben im Energiekonzept als vollständig, plausibel und nachvollziehbar bezeichnet werden.“

Das Ermittlungsergebnis zu den Fachbereichen Klima, Klimawandelfolgen und Meteorologie zeigt, dass das Vorhaben keine verschärfende Auswirkung auf den fortschreitenden Klimawandel hat. Es kann allerdings künftig durch das Bereitstellen von Leitungskapazität für „grünen“ Wasserstoff den **Weg zur Klimaneutralität Österreichs erleichtern**. Eine Anfälligkeit des überwiegend unterirdisch hergestellten WAG Loop1 auf **Klimawandelfolgen** ist nicht zu erwarten.

– **Ressourcennutzung:**

Ressourcen werden nachhaltig genutzt (siehe die Prüfbuchfragen A3 und E2.7); im Teilgutachten Raumnutzung (S. 36 f) führt die naSV dazu wie folgt aus:

„Auf Grundlage der fachspezifischen Teilgutachten kann festgestellt werden, dass die Nutzung von Ressourcen nachhaltig erfolgt. Es werden energieeffiziente und schadstoffarme Fahrzeuge und Baumaschinen eingesetzt, das Aushubmaterial aufbereitet und wiederverwendet und somit Transporte vermieden. Aus naturschutzfachlicher Sicht wird die Ressourcennutzung für dieses Projekt als effizient und nachhaltig angesehen, da bei der Trassenplanung der WAG I Leitung schon diese Kriterien für die Trassenplanung ausschlaggebend waren und die Trasse der WAG Loop 1 weitestgehend parallel dazu geplant ist. Im Bereich der Gewässerquerungen erfolgt eine Verringerung des Arbeitsstreifens und es ist geplant, die Eingriffsdauer dieser Querungen gering zu halten sowie die Arbeiten in Niederwasserperioden durchzuführen. Zur Wiederherstellung der Bodenfunktionen in den beanspruchten Bereichen ist eine fachgerechte Rekultivierung unter fachkundiger Aufsicht vorgesehen.“

– **Umgang mit Abfällen & Abfallhierarchie:**

Abfälle werden beim Projekt WAG Loop 1 nach dem Stand der Technik vermieden, verwertet oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß entsorgt (siehe Frage A1 sowie

den gesamten Fragenkomplex D4 im Prüfbuch, weiters das Teilgutachten Abfalltechnik und die Feststellungen unter Punkt 1.5.2).

– **Emissionsbegrenzung und Geringhaltung von Immissionen:**

Nach dem Ermittlungsergebnis (siehe Kapitel 1.5 und 1.6) ist zu erwarten, dass **Emissionen** von Schadstoffen **nach dem Stand der Technik begrenzt** werden und die **Immissionsbelastung** zu schützender Güter **möglichst geringgehalten** wird.

Insofern ist zum Einen auf die **materiengesetzliche Subsumtion** (oben, Kapitel 2.5.3, insb. zum GWG 2011 in Kapitel 2.5.3.3 und zum IG-L in Kapitel 2.5.3.4) und zum Anderen auf die Antworten der Sachverständigen zu den explizit dazu gestellten **Fragen im Prüfbuch** (siehe insb. die Fragen D1.4, D1.7, D2.4, D2.7, D3.4, D3.7, D4.4, D4.8, D5.4, D5.8 und E1.6) sowie auf die **Gutachten** und Feststellungen u.a. zu den Fachbereichen Abfalltechnik (Punkt 1.5.2), Boden und Fläche (exkl. Wald) sowie Landwirtschaft (Punkt 1.5.3), Forstwirtschaft inkl. Waldboden und -fläche, Jagd und Wildökologie (Punkt 1.5.4), Gas- und Energiewirtschaft, Energieeffizienz, Maschinenbautechnik und Sicherheitstechnik (Punkt 1.5.5), Geologie, Hydrogeologie und Grundwasserwirtschaft (Punkt 1.5.6), Hydrobiologie (Punkt 1.5.7), Hydrologie, Oberflächengewässer und Wasserbautechnik (Punkt 1.5.8), Klima, Klimawandelfolgen und Meteorologie (Punkt 1.5.9), Lärmschutz / Schalltechnik (Punkt 1.5.11), Luftreinhaltetechnik (Punkt 1.5.12), Sprengwesen und Erschütterungen (Punkt 1.5.16), Straßenbautechnik (Punkt 1.5.17), Straßenverkehrstechnik (Punkt 1.5.18), Umweltmedizin (Humanmedizin) (Punkt 1.5.19) zu verweisen.

– **Vermeidung unzulässiger Immissionen:**

Beim ggst. Vorhaben werden nach dem festgestellten Sachverhalt – unter Berücksichtigung der projektintegralen Maßnahmen und der zusätzlich vorgeschriebenen Nebenbestimmungen – jedenfalls **Immissionen** vermieden,

- die das **Leben oder die Gesundheit von Menschen** sowie das **Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbar:innen** gefährden (dies wurde insb. bei der Subsumtion zum GWG 2011 in Kapitel 2.5.3.3 bereits ausführlich behandelt; siehe weiters Kapitel 2.5.7.2 zu Wertminderungen und die Prüfbuchfragen E1.6, N9 und N10),
- die **erhebliche Belastungen der Umwelt** durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls (auch) solche die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen (dazu wird auf die Subsumtion zu den einschlägigen Materiengesetzen verwiesen, insb. IG-L [Kapitel 2.5.3.4], WRG 1959 [Kapitel 2.5.3.5] und Oö. NSchG 2001 [Kapitel 2.5.3.6]; siehe zudem die Prüfbuchfragen F1.8, F2.8, F3.6, G7, I1.7, I2.8 sowie J3) und
- die zu einer **unzumutbaren Belästigung** der Nachbarinnen und Nachbarn im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen (vgl. dazu erneut die Subsumtion zum GWG 2011 in Kapitel 2.5.3.3).

Speziell zu den (eigenständigen) **Schutzgütern Boden und Fläche** ist Folgendes ergänzend auszuführen, da diese von den mitanzuwendenden Materiengesetzen nur bedingt erfasst bzw. geschützt werden:

- Die beiden Schutzgüter Boden und Fläche werden nach aktueller Judikatur des BVwG (11.09.2025, W248 2288577-1/98E, Punkt 2.11 und 16.05.2026, W270 2288578-1/51E / W270 2288590-1/48E) wohl **getrennt in der UVE darzustellen und im UVGA zu bewerten / beurteilen** sein, da diese verschiedene Stoßrichtungen haben bzw. unterschiedliche Aspekte schützen und auch hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit von unterschiedlicher Relevanz sind (siehe dazu auch *Schnedl*, Österreichisches Bodenschutzrecht, in *Schnedl/Ruppel/M. Hofer* [Hrsg.], Bodenschutz im Zeichen der Klimakrise [2024] 117, der zwischen qualitativem [aaO 132 ff und 140 ff] und quantitativem [aaO 137 ff und 144 ff] Bodenschutz[-recht] unterscheidet. Ersteres bezieht sich in der Diktion des UVP-G 2000 v.a. auf das Schutzgut Boden, Zweiteres v.a. auf das Schutzgut Fläche). Insbesondere in der bereits genannten Entscheidung vom 11.09.2025, W248 2288577-1/98E, Punkt 2.11, setzte sich das **BVwG** eingehend (unter Bezugnahme auf die Gesetzesmaterialien, Rechtsprechung und Schrifttum) mit dem jeweiligen **Schutzumfang** von Boden und Fläche auseinander.
- Die Begutachtung und **Beurteilung** dieser Schutzgüter wurde **im ggst. Verfahren** (in Abstimmung mit der UVP-Koordination und abhängig vom jeweils betroffenen Flächentyp) von der ASV für Boden und Fläche (exkl. Wald) sowie Landwirtschaft sowie vom ASV für Fachbereiche Forstwirtschaft inkl. Waldboden und -fläche, Jagd und Wildökologie sowie (in Bezug auf gewisse Bodenfunktionen ergänzend) vom ASV für Geologie, Hydrogeologie und Grundwasserwirtschaft, vom ASV für Hydrologie, Oberflächengewässer und Wasserbautechnik sowie von der ASV für Naturschutz und Landschaftsschutz vorgenommen.
- Die Darstellungen und Schlussfolgerungen im **Bodenschutzkonzept**¹¹ (D.10.101; siehe Prüfbuchfrage G6) sind – unter Berücksichtigung der Konkretisierungen der Sachverständigen in ihren Befunden und Gutachten – vollständig, plausibel und nachvollziehbar.
- Das **Schutzgut Fläche** hat – nach diversen Diskussionen im Zuge der Gesetzesentstehung der UVP-Novelle 2023 – keinen Einzug in die Genehmigungskriterien des § 17 Abs. 2 UVP-G 2000 gefunden. Das BVwG (11.09.2025, W248 2288577-1/98E, Punkt 2.11) führt zum **Schutzumfang** betreffend Fläche wie folgt aus:

„Unter dem in § 17 Abs. 2 Z 2 UVPG 2000 genannten Begriff der ‚Immission‘ ist jede Form einer Einwirkung zu verstehen, die von einem Vorhaben ausgeht und die die Schutzgüter des § 1 Abs. 1 Z 1 des UVPG 2000 beeinträchtigen kann. [...]

Vor dem Hintergrund des Gesagten und insbesondere der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs zum Immissionsbegriff iSd. § 17 Abs. 2 Z 2

¹¹ Dieses sollte sinnvollerweise eher als **Boden- und Flächenschutzkonzept** bezeichnet werden (vgl. dazu BVwG 11.09.2025, W248 2288577-1/98E, Punkt 2.11 mN entsprechender Literaturmeinung).

UVP-G 2000 geht das Bundesverwaltungsgericht davon aus, dass Auswirkungen auf das Schutzgut ‚Fläche‘ im Gegensatz insbesondere zum Schutzgut ‚Boden‘ nicht als Immission zu sehen sind. Vielmehr geht es darum, die Fläche als Grundlage für oder vor einer bestimmte(n) Nutzung zu ‚schützen‘; es geht sohin um den Schutz der räumlichen Inanspruchnahme von Grund und Boden unabhängig von seiner Qualität.

[...] Schwerwiegende Umweltbelastungen, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, wären in der Gesamtbewertung nach § 17 Abs. 5 UVP-G 2000 zu berücksichtigen (vgl. VwGH 09.03.2022, Ra 2021/06/0081, Rz 8). Allerdings besteht – über die von den Sachverständigen durchgeführte fachliche Bewertung hinaus – kein rechtlicher Bewertungsmaßstab dafür, wann eine Flächennutzungsänderung durch ein Vorhaben eine schwerwiegende Umweltbelastung darstellt. Insbesondere enthalten die raumordnungsrechtlichen Bestimmungen (vgl. Erwägungsgrund 9 der UVP-Änderungsrichtlinie 2014/52/EU, wonach ‚Landnutzungspläne‘ zu beachten sind) keine derartigen Vorgaben.

Die jahrelange Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, beginnend mit BVwG W104 2120271-1 vom 29.09.2017 (A5 Nord B), wonach es insgesamt keine ausreichend positivierte Verpflichtung für Vorhaben gibt, über eine möglichst sparsame Verwendung von Flächen, um unnötige Beeinträchtigungen von Schutzgütern zu vermeiden, hinaus, eine bestimmte Quantität von Flächennutzung nicht zu überschreiten, trifft daher auch für dieses Vorhaben zu.“

Weiters heißt es an der zitierten Stelle:

„Verstanden wird ‚Fläche‘ dabei als ‚Flächenbeanspruchung‘ durch ein – nicht zwingend als auf Siedlung oder Verkehr dienendes – Vorhaben, wobei neben dem von diesem rein geographisch-mathematisch bestimmbaren betroffenen Teil der Erdoberfläche mittelbar auch relational der Verlust des Raums, des Gebiets des Lands für andere Nutzungen Eingang in die Untersuchung finden solle (vgl. *Karrenstein*, aaO., S. 100). *Binder/Krüger/Rudner* schlagen hinsichtlich des Ansatzes bei der Bewertung nach den Indikatoren ‚Nutzungsänderungen‘, ‚Neuinanspruchnahme‘, ‚Dauerhaftigkeit‘, ‚Nutzungsbeschränkte Nebenflächen‘ sowie ‚Entlastungswirkung‘ vor (vgl. *Binder/Krüger/Rudner*, aaO., S. 28 f.).“

Im Ergebnis sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche daher (bloß) in der **Gesamtbewertung** nach § 17 Abs. 5 UVP-G 2000 zu berücksichtigen (siehe unten, Kapitel 2.5.4.2), wobei die zugrundeliegenden Ausführungen im Boden- (und Flächen-)Schutzkonzept plausibel sowie vollständig sein müssen.

- Das **Ermittlungsverfahren zum Schutzgut Fläche** (siehe insb. den Fragenkomplex H im Prüfbuch sowie oben, Kapitel 1.5.3 und 1.5.4) hat ergeben, dass die Resterheblichkeit der Auswirkungen (die vorhabensbedingten Flächeninanspruchnahmen sind etwa in den

Beantwortungen der Prüffragen H2, H3, H4 und H5 in den Teilgutachten Boden und Fläche [exkl. Wald] sowie Landwirtschaft und Forstwirtschaft inkl. Waldboden und -fläche, Jagd und Wildökologie angeführt) in der **Bauphase** als **vertretbar** und in der **Betriebsphase** als **geringfügig** zu beurteilen sind.

- Laut BVwG (11.09.2025, W248 2288577-1/98E, Punkt 2.11) „**umfasst der Schutz des ‚Bodens‘** den Schutz dieses Guts insbesondere vor ‚Versiegelung‘, ‚Verdichtung‘ oder dem ‚Verlust der organischen Substanz‘ – sohin um den Schutz des Bodens etwa als Lebensraum für Organismen oder den Boden in seiner Standortfunktion insbesondere für die landwirtschaftliche Produktion (vgl. zu allem bereits BVwG 30.05.2025, W270 2272438-1, Grafenegg Rohstoffgewinnung, Pkt. 4.4.3.6).“

Beim Schutzgut Boden steht die **qualitative Bewertung der Bodenfunktionen** (Lebensraumfunktion, Standortfunktion, Produktionsfunktion, [Hochwasserabfluss-]Reglerfunktion, Pufferfunktion)¹² im Vordergrund (vgl. *BMK*, Leitfaden – Die Schutzgüter Fläche und Boden in der Einzelfallprüfung und in der Umweltverträglichkeitsprüfung [2023] 20 ff; siehe Prüfbuchfrage G6).

- Das **Ermittlungsverfahren zum Schutzgut Boden** (siehe insb. den Fragenkomplex G im Prüfbuch sowie oben, Kapitel 1.5.3, 1.5.4, 1.5.6, 1.5.8, 1.5.13) hat ergeben, dass die Resterheblichkeit der Auswirkungen (siehe etwa die Beantwortungen der Prüffragen G2, G3, G4, G5, G7 und G8 in den Teilgutachten Boden und Fläche [exkl. Wald] sowie Landwirtschaft und Forstwirtschaft inkl. Waldboden und -fläche, Jagd und Wildökologie) in der **Bauphase** als **vertretbar** und in der **Betriebsphase** als **geringfügig** zu beurteilen sind. Erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen, die geeignet sind, den Boden bleibend zu schädigen, sind durch das ggst. Vorhaben nicht zu erwarten.

– **Ergebnis zu den UVP-rechtlichen Genehmigungskriterien:**

Im Lichte des durchgeführten Ermittlungsverfahrens, der vorhabensimmanenten Maßnahmen sowie der vorgeschriebenen Nebenbestimmungen **erfüllt** das Vorhaben WAG Loop 1 **sämtliche Genehmigungsvoraussetzungen** des § 17 Abs. 2, 4 und 6 UVP-G 2000.

2.5.4.2. Gesamtbewertung nach § 17 Abs. 5 UVP-G 2000

§ 17 Abs. 5 UVP-G 2000 lautet:

„Ergibt die **Gesamtbewertung**, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insb. auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insb. des Umweltschutzes, **schwerwiegende Umweltbelastungen** zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften,

¹² Die Bodenfunktionen können etwas präziser auch wie folgt benannt werden: • natürliche Bodenfruchtbarkeit • Abflussregulierung • Lebensraum für Bodenorganismen • Standortpotential für natürliche Pflanzengesellschaften • Filter und Puffer für Schadstoffe.

Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein **erträgliches Maß** vermindert werden können, ist der Antrag **abzuweisen**. Bei Vorhaben der Energiewende darf eine Abweisung nicht ausschließlich aufgrund von Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds erfolgen, wenn im Rahmen der Energieraumplanung eine strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch **relevante Interessen der Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechts**, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten. Dabei gelten Vorhaben der Energiewende als in hohem öffentlichen Interesse.“

Nach der Judikatur wird damit ein **zusätzlicher Abweisungstatbestand** geschaffen (*Schmelz/Schwarzer*, UVP-G-ON^{2.00} [Stand 01.07.2024, rdb.at] § 17 Rz 219); die Gesamtbewertung ist – vor allem aufgrund der Berücksichtigung von Wechselwirkungen, Kumulierung und Verlagerungen – mehr als die Summe der Beurteilungen der einzelnen Materiengesetze und stellt eine **umfassende und integrierte Gesamtschau** über die beurteilten Wirkfaktoren und Schutzgüter dar (siehe VwGH 15.10.2019, Ro 2019/04/0021; BVwG 24.06.2024, W248 2273872-1/85E und 13.01.2026, W104 2290412-1/184E = W104 2290604-1/12E sowie *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G-ON^{2.00} [Stand 01.07.2024, rdb.at] § 17 Rz 224).

Nach der Judikatur des VwGH (15.10.2019, Ro 2019/04/0021) „erfordert die Gesamtbewertung eine **zusammenfassende Gesamtschau**, welche – unter Berücksichtigung aller Synergien, Überlagerungen, Kumulationseffekte etc. – die in den jeweiligen Teilgutachten fachlich-naturwissenschaftlich festgestellten Belastungen und Beeinträchtigungen der einzelnen Schutzgüter zu einem Gesamtbild der zu erwartenden Umweltauswirkungen zusammenführt. Die Gesamtbewertung setzt daher eine möglichst vollständige Einbeziehung aller vorhabensbedingten Umweltauswirkungen voraus, die dann in einen Gesamtkontext zu stellen, also in Summe und im Verhältnis zueinander zu beurteilen sind [mwN]“.

Im Rahmen der UVP hat die Behörde **17 Sachverständige befasst** und Gutachten eingeholt. In diesen Teilgutachten wurden die möglichen erheblichen **Auswirkungen des Vorhabens auf Umweltmedien / Schutzgüter** (Mensch [Gesundheit und Wohlbefinden, Struktur und Entwicklung des Raums, Freizeit- und Erholungsnutzung], biologische Vielfalt [Tiere und deren Lebensräume, Pflanzen, Pilze und deren Lebensräume inkl. Wald, Gewässerzönose inkl. Lebensräume], Boden, Fläche, Wasser [Oberflächengewässer, Grundwasser], Luft, Klima [Makroklima, Mikroklima], Landschaft [Landschaftsbild, Ortsbild], Sachgüter, Kulturgüter) **durch die vorhabensbezogen relevanten Beeinflussungen / Wirkungen (Eingriffe in die Natur und Landschaft** [durch Flächeninanspruchnahme, Existenz der Anlage, Nutzungsänderung, Veränderung der Vegetationsstruktur, Trennwirkung, Barrierewirkung, Zerschneidung, Veränderung der Funktionszusammenhänge und Wegbeziehungen, visuelle Störung, Veränderung des Erscheinungsbildes, Veränderung von Sichtbeziehungen, Geländeveränderung {Einschnitt, Anschüttung}, Veränderung der Standortverhältnisse: Veränderung des Bodens- bzw. Substratgefüges, quantitative und qualitative Veränderung des Wasserhaushalts] **sowie durch Emissionen / Wirkfaktoren** [Lärm {Bau-, Betriebs- und Verkehrslärm}, Schwingungen und

Erschütterungen, Luftschadstoffe {gasförmig und partikelförmig}, Abfälle und Rückstände, flüssige Emissionen {versickernde Flüssigkeiten, Abwässer}, Verkehrserregung {Verkehrsfluss, Verkehrssicherheit}, sonstige Ursachen {z.B. Lichtemissionen, Erwärmung, Verstärkung von Naturgefahren} und Wechselwirkungen]) ausführlich geprüft und beurteilt.

Gegenstand der Prüfung waren (unmittelbare, mittelbare, sekundäre, kumulative, kurz-, mittel- und langfristige, vorübergehende, dauerhafte, reversible, irreversible, positive und negative) **Auswirkungen** durch das Vorhaben in **verschiedenen Phasen** (Bauphase, Betriebsphase, Störung / Störfall). Bei der Prüfung wurden weiters **Wechselwirkungen** mehrerer Auswirkungen, Wechselbeziehungen und das **Zusammenwirken** von Auswirkungen (kumulative / additive Effekte; siehe dazu noch Kapitel 2.5.7.4) miteinbezogen.

Die **Sachverständigen** haben in ihren Teilgutachten plausibel und auch für einen Laien nachvollziehbar ausgeführt, dass aus der jeweiligen fachlichen Sicht die Einreichunterlagen vollständig sind und in der UVE die zu erwartenden relevanten Auswirkungen ausreichend erfasst, fachlich richtig dargelegt sowie dem Stand der Technik und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften entsprechend beurteilt wurden. Nötigenfalls wurden Nachschärfungen mittels Auflagen vorgenommen. Die Sachverständigen haben ihren Erwägungen auch die eingelangten Einwendungen und sonstigen Stellungnahmen zugrunde gelegt und diese fachlich gewürdigt.

Aufbauend auf Befund und Gutachten haben die Sachverständigen die möglichen unmittelbaren und mittelbaren **Auswirkungen des Vorhabens auf Schutzgüter und Schutzinteressen** (siehe die unter Punkt 1.5.1 abgebildete Relevanzmatrix) anhand einer **sechsstufigen Skala** bewertet. Diese Skala reicht von positiven Wirkungen über nicht relevante und geringfügige Wirkungen, vertretbare und wesentliche Auswirkungen bis hin zu untragbaren Auswirkungen. Die Bewertung erfolgte differenziert in **Bau- und Betriebsphase** und ergibt – tabellarisch dargestellt – folgendes Bild:

		Beurteilung der Auswirkungen	
Schutzgüter	Teilaspekte	Bauphase	Betriebsphase
Mensch	Gesundheit und Wohlbefinden	vertretbar	nicht relevant
	Struktur und Entwicklung des Raums	geringfügig	geringfügig
	Freizeit- und Erholungsnutzung	geringfügig	nicht relevant
Biologische Vielfalt, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume	Tiere inkl. Lebensräume	geringfügig	nicht relevant
	Pflanzen, Wald inkl. Lebensräume	vertretbar	geringfügig
	Gewässerzönose inkl. Lebensräume	geringfügig	nicht relevant
Boden		vertretbar	geringfügig
Fläche		vertretbar	geringfügig

Wasser	Oberflächengewässer	geringfügig	nicht relevant
	Grundwasser	geringfügig	geringfügig
Luft		geringfügig	nicht relevant
Klima	Mikro- und Mesoklima	nicht relevant	nicht relevant
Landschaft		geringfügig	geringfügig
Sach- und Kulturgüter	Sachgüter	geringfügig	nicht relevant
	Kulturgüter	geringfügig	nicht relevant

In keinem der eingeholten Teilgutachten (und zwar weder in der Bau- noch in der Betriebsphase) wurden die Auswirkungen als **untragbar** oder **wesentlich** qualifiziert.

Die Einstufung als **vertretbar** erfolgte viermal in der Bauphase (Mensch – Teilaspekt Gesundheit und Wohlbefinden; biologische Vielfalt – Teilaspekt Pflanzen, Wald inkl. Lebensräume; Boden; Fläche), jedoch kein einziges Mal in der Betriebsphase.

16-mal wurde die Beurteilung **geringfügig** getroffen (zehnmal in der Bauphase, sechsmal in der Betriebsphase).

Als **nicht relevant** wurden die Wirkungen in 10 Fällen eingestuft (einmal in der Bauphase und neunmal in der Betriebsphase).

Kein einziges Mal wurden die Wirkungen als **positiv** qualifiziert (siehe jedoch die Ermittlungsergebnisse zur Energiewirtschaft und Klima unter den Punkten 1.5.5 und 1.5.9, wo positiv hervorgehoben wird, dass die WAG Loop 1 den Grundstein für den künftigen Transport von erneuerbarem Gas legt).

In einer integrativen Gesamtschau ist das UVGA zum Ergebnis gelangt, dass das Vorhaben aus fachlicher Sicht als umweltverträglich einzustufen ist (siehe S. 108 des UVGA):

„Es wird festgestellt, dass das Vorhaben ‚WAG Loop 1‘ insb. auch im Hinblick auf Wechselwirkungen, Kumulierung, Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen in keinem Fachbereich (auch nicht in einem einzelnen Fragenkomplex des Fragenkatalogs) und in keiner einzelnen Phase wesentliche oder gar untragbare Auswirkungen auf die Umwelt hat, sofern die in der Umweltverträglichkeitserklärung bereits enthaltenen sowie die in den einzelnen Teilgutachten zusätzlich für erforderlich erachteten Maßnahmen im Genehmigungsverfahren berücksichtigt bzw. bei der Detailplanung, Errichtung und Erhaltung des Vorhabens durchgeführt werden. Das Vorhaben kann daher aus fachlicher Sicht als umweltverträglich eingestuft werden.“

An mehreren Stellen wurde bereits ausgeführt, dass ein **gewichtiges öffentliches Interesse an der Umsetzung des ggst. Projekts** besteht (vgl. insb. die Punkte 1.5.5, 1.5.14 und 2.5.3.3):

- So resultieren die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und das öffentliche Interesse für die Errichtung der WAG Loop 1 aus dem **Erfordernis des Kapazitätsausbaus** an der deutsch-österreichischen Grenze an den Einspeisepunkten Oberkappel / Überackern, um die Versorgungssicherheit Österreichs und Europas zu gewährleisten und den Weg Richtung **Unabhängigkeit von russischen Gaslieferungen** zu bereiten.
- Der Ausbau der West-Austria-Gasleitung trägt nicht nur mittelfristig zur **Quellen- und Routendiversifizierung** bei.
- Die „WAG Loop“ ist bereits Bestandteil des **European Hydrogen Backbone** und wird (bei Realisierung) in der Lage sein, ab 2030 eine signifikante Menge an Wasserstoff für Österreich und die angrenzenden Märkte bereitzustellen.
- Der vorhabensggst. Ausbau ist im **KNEP 2022** enthalten, welcher mit Bescheid der unabhängigen Regulierungsbehörde für Strom und Gas (E-Control) genehmigt wurde, woraus sich aus § 145 Abs. 1 GWG 2011 bereits ex lege das öffentliche Interesse an der Projektrealisierung ergibt.
- Vor dem Hintergrund der Zielsetzungen des GWG 2011 ergibt sich aus dem ggst. Projekt, dass die aktuellen und vorhersehbaren **Aufgaben zur Versorgung mit Erdgas** (und zusätzlich die Vorbereitung der Leitungsanlage für die Ermöglichung eines zusätzlichen Transports mit erneuerbarem Gas [Wasserstoff]) effizient, sicher und kostengünstig umgesetzt werden können.
- Insgesamt wird daher mit der WAG Loop 1 ein Beitrag zum öffentlichen Interesse einer gesicherten Gasversorgung in Österreich und dem südlichen europäischen Raum geleistet.

Schwerwiegende Umweltbelastungen, die eine Abweisung des Antrags rechtfertigen würden, sind in einer Gesamtwürdigung des Ermittlungsergebnisses **nicht zu erwarten**, wie die obenstehende Matrix verdeutlicht.

Auch die Behörde geht daher in einer umfassenden und integrativen rechtlichen Gesamt-schau sowohl für die Bau- als auch für die Betriebsphase davon aus, dass das Vorhaben WAG Loop 1 der GCA – unter Berücksichtigung der projektintegralen Maßnahmen und der vorgeschriebenen Auflagen sowie sonstigen Nebenbestimmungen – als umweltverträglich zu qualifizieren ist.

2.5.5. Zu den Nebenbestimmungen

Die Projektwerberin hat eine **Stellungnahme zum UVGA** abgegeben, in der sie zum einen allgemeine Aspekte adressiert und sich zum anderen zu den Nebenbestimmungsvorschlägen im Einzelnen äußert (→ OZ 200 in GF OZ 184). Bei den folgenden Ausführungen zu den

Nebenbestimmungen ist der Einfachheit halber oft schlicht von der „Stellungnahme der Projektwerberin“ die Rede.

2.5.5.1. Allgemeines zu den Nebenbestimmungen

Die **Vorschreibung von Nebenbestimmungen** (auch kurz: NB) steht nicht im freien Belieben der Behörde, sondern setzt eine **gesetzliche Grundlage** voraus. Die Nebenbestimmungen müssen jeweils (für die Einhaltung der Genehmigungskriterien) **erforderlich, geeignet** zur Zielerreichung, hinreichend **bestimmt, verhältnismäßig** und **vollziehbar / vollstreckbar** sein (siehe dazu *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G-ON^{2.00} [Stand 01.07.2024, rdb.at] § 17 Rz 195 ff und *Hengstschläger/Leeb*, AVG [Stand 01.03.2023, rdb.at] § 59 Rz 16 ff jeweils mit zahlreichen Nachweisen).

Die Behörde hat sämtliche in den Teilgutachten enthaltenen Nebenbestimmungsvorschläge vor diesem Hintergrund **überprüft**.

Sowohl die einschlägigen **Materiengesetze** als auch das **UVP-G 2000** selbst (siehe dessen § 17 Abs. 4 bis 6) sehen die Möglichkeit zur Vorschreibung von Nebenbestimmungen – wie etwa Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Überwachungsmaßnahmen, Berichtspflichten udgl. – vor.

Wenn die Behörde den Nebenbestimmungsvorschlägen der Sachverständigen ohne Weiteres gefolgt ist, erfolgt **keine nähere Begründung** dazu; dies betrifft auch jene Fälle, in denen die Sachverständigen aufgrund von Stellungnahmen (insb. auch jene der Projektwerberin) ihre Nebenbestimmungsvorschläge des UVGA bereits (in der mündlichen Verhandlung) modifiziert, ergänzt oder allenfalls gestrichen haben, oder Fälle, in denen bloße sprachliche Anpassungen erforderlich waren.

Zur **Stellungnahme der Projektwerberin** zum UVGA bzw. den einzelnen Nebenbestimmungen (→ OZ 200 in GF OZ 184) ist anzumerken, dass oftmals die Behauptung aufgestellt wird, die betreffende Maßnahme sei bereits projektintegral und eine Vorschreibung im Bescheid daher nicht erforderlich. Die GCA hat es dabei jedoch verabsäumt, die genaue(n) Stelle(n) in den umfangreichen Projektunterlagen zu benennen, an der die jeweilige Maßnahme vorkommen soll. Zudem können sich aus – wenn auch im Detail oft nur leichten – sprachlichen Divergenzen Unterschiede im Maßnahmenumfang (etwa in zusätzlich geforderten Berichts- oder Dokumentationspflichten) ergeben. Der Projektwerberin wurde in der mündlichen Verhandlung zu jedem verhandelten Fachbereich die Gelegenheit eingeräumt, sich zu den Nebenbestimmungen zu äußern; Details zu den einzelnen Diskussionen ergeben sich aus der VhS.

Die **fachliche Begründung** der Nebenbestimmungen ergibt sich aus dem Ermittlungsergebnis, insb. aus den Teilgutachten. Sofern die Behörde von den Vorschlägen abgewichen oder in Stellungnahmen geforderten Abweichungen nicht gefolgt ist, wird nachstehend **im Einzelnen** darauf eingegangen.

Nebenbestimmungsvorschläge, die sich auf die **Zitierung von Gesetzes- oder Verordnungsbestimmungen** beschränkt haben, wurden nicht vorgeschrieben, sondern allenfalls als (nicht normative) Hinweise übernommen. Gesetzliche Verpflichtungen sind von Rechts wegen einzuhalten; die Vorschreibung dieser Inhalte als Nebenbestimmungen ist weder notwendig noch zulässig.

Ebenso konnten jene Nebenbestimmungsvorschläge entfallen, die sich in der **Verpflichtung zur befund- und projektgemäßen Ausführung** des Vorhabens erschöpfen, da sich dies bei einem Projektgenehmigungsverfahren bereits aus dem Bescheid / der Bewilligung selbst ergibt. Mitunter wurden solche Nebenbestimmungen aber dennoch als Hinweis belassen, um die Systematik des Auflagenkatalogs aufrechtzuhalten und Verweisfehler hintanzuhalten.

Wenn in den Nebenbestimmungen „**die Behörde**“ angeführt ist, so ist damit **grundsätzlich** – d.h., soweit nicht im Einzelnen Abweichendes festgelegt ist – bis zum Zuständigkeitsübergang nach § 21 UVP-G 2000 die **UVP-Behörde** gemeint, da diese bis dahin für den Vollzug zuständig ist.

Soweit zur Erreichung des Zwecks der betroffenen Nebenbestimmungen erforderlich, wurden mitunter **Dokumentations- und / oder Meldepflichten** aufgenommen bzw. ergänzt.

Soweit in Auflagenvorschlägen die Vorlage und **nachträgliche Freigabe / Bewilligung** von Konzepten, Plänen udgl. gefordert wurden, was u.U. auf eine Auslagerung von Genehmigungsinhalten in ein nachträgliches Verfahren ohne Mitwirkungsrechte von Parteien hinauslaufen könnte (VwGH 22.11.2018, Ro 2017/07/0033 – Pumpspeicherkraftwerk Kühtai; VwGH 25.01.2021, Ra 2018/04/0179 – Windpark Ebreichsdorf; vgl. dazu auch *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G-ON^{2.00} [Stand 01.07.2024, rdb.at] § 17 Rz 206), waren diese dahingehend umzuformulieren, dass **lediglich eine Konsultierung bzw. Abstimmung und Vorlage dieser Unterlagen im Rahmen der Detailplanung** zu erfolgen hat, nicht jedoch eine nachträgliche Freigabe oder Bewilligung o.Ä.

2.5.5.2. Zum Genehmigungsvorbehalt

Zu dem unter Spruchpunkt V.4 festgelegten **Genehmigungsvorbehalt** ist zu bemerken, dass gemäß § 17 Abs. 1 UVP-G 2000 die Zustimmung Dritter insoweit keine Genehmigungsvoraussetzung ist, als für den betreffenden Teil des Vorhabens in einer Verwaltungsvorschrift die Möglichkeit der Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist. Die Genehmigung ist in diesem Fall jedoch unter dem Vorbehalt des Erwerbs der entsprechenden Rechte zu erteilen.

Der Besitz der für die Errichtung der Anlage erforderlichen privaten Rechte seitens der Antragstellerin ist somit **nicht Voraussetzung** für die Erteilung der öffentlich-rechtlichen Genehmigung und somit auch nicht Gegenstand der behördlichen Prüfung im Rahmen eines UVP-Verfahrens.

Da – insb. nach den gasrechtlichen Bestimmungen – ein **zwangsweiser Erwerb** der erforderlichen dinglichen Rechte **vorgesehen** ist, wird die Genehmigung unter dem Vorbehalt des entsprechenden Rechtserwerbes erteilt.

2.5.5.3. Zu den Aufsichten

Gemäß § 17 Abs. 4 UVP-G 2000 und § 42a Abs. 1 Oö. NSchG 2001 wurde die Bestellung folgender **Aufsichten bzw. Baubegleitungen** vorgeschrieben:

- a.) „**ABB**“ – Abfall-Baubegleitung (und Stellvertretung)
- b.) „**bBB**“ – bodenkundliche Baubegleitung
- c.) „**göBB**“ – gewässerökologische Baubegleitung
- d.) „**öBA**“ – örtliche Bauaufsicht
- e.) „**ökBA**“ – ökologische Bauaufsicht
- f.) „**OmP**“ – Ombudsperson
- g.) „**setBA**“ – spreng- und erschütterungstechnische Bauaufsicht
- h.) „**UBB**“ – Umweltbaubegleitung

Die **Notwendigkeit** der Bestellung dieser (in Spruchpunkt V.1 angeführten und vorgeschriebenen) Aufsichten bzw. Baubegleitungen ergibt sich aus den Teilgutachten der fachlich einschlägigen Sachverständigen. Die Bestellung einer örtlichen Bauaufsicht sowie einer Ombudsperson wurde zudem aufgrund der Komplexität des Vorhabens als notwendig erachtet, um zum einen eine Kontaktperson für die Behörde einzurichten, die eine Gesamtübersicht über die Auflagenerfüllung hat und den Bauausführenden entsprechende Anweisungen erteilen kann, sowie um zum anderen auch eine Ansprechperson für Beschwerden aus der Bevölkerung zu schaffen.

Der ASV für Geologie, Hydrogeologie und Grundwasserwirtschaft sowie die ASV für Hydrobiologie haben die **Bestellung einer wasserrechtlichen Bauaufsicht (= wrBA) als erforderlich erachtet** und folglich vorgeschlagen. Eine solche – bzw. je nach fachlicher Erfordernis auch mehrere – wird (werden) gemäß § 120 WRG 1959 noch gesondert bestellt werden.

Das **Aufgabenportfolio** der jeweiligen Aufsichten bzw. Baubegleitungen ergibt sich neben Spruchpunkt V.1 jedenfalls aus den Nebenbestimmungen der betroffenen Fachbereiche (Abfall-technik; Boden und Fläche [exkl. Wald] sowie Landwirtschaft; Forstwirtschaft inkl. Waldboden und -fläche, Jagd und Wildökologie; Geologie, Hydrogeologie und Grundwasserwirtschaft; Hydrobiologie; Naturschutz und Landschaftsschutz; Sprengwesen und Erschütterungen).

Die als Aufsichten bzw. Baubegleitungen in Aussicht genommenen **Personen** sind der Behörde zu Kontrollzwecken spruchgemäß **im Voraus bekannt zu geben**; dies gilt auch für allfällige personelle Änderungen oder Änderungen der Kontaktdaten (siehe Spruchpunkt V.1.6).

Die **Tätigkeiten** der Aufsichten bzw. Baubegleitungen **enden** laut Nebenbestimmung V.1.5 grundsätzlich mit Rechtskraft des Abnahmebescheids, sofern in den Nebenbestimmungen nicht darüberhinausgehende Aufgaben festgelegt sind, die allenfalls noch nach diesem Zeitpunkt

durchzuführen sind oder schlagend werden. Dadurch soll klargestellt werden, dass **keine „Daueraufsichten“** – etwa für die gesamte Betriebsphase o.Ä. – bestellt werden müssen bzw. gemeint sind.

Hinsichtlich der **Verantwortlichkeit der Aufsichten bzw. Baubegleitungen** wurde in Nebenbestimmung V.1.2.d Folgendes klargestellt:

„Durch die Bestellung als Aufsicht, Baubegleitungen usw. wird per se weder eine Verantwortlichkeit nach § 9 VStG begründet, noch wird in sonst (etwa aufgrund gesetzlicher Vorgaben) geltende Verantwortlichkeiten eingegriffen.“

Die Bestellung als Aufsicht verfolgt – anders als die Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten nach § 9 VStG oder von organschaftlichen Vertretern gemäß den Bestimmungen des Gesellschaftsrechts – **nicht den Zweck, zivil- und / oder (verwaltungs-)strafrechtliche Haftbarkeiten und Vertretungsbefugnisse zu begründen**. Anlagen- und umweltrechtliche Bauaufsichten bzw. Baubegleitungen dienen der (insb.) begleitenden Kontrolle (§ 12 Abs. 3 Z 4 UVP-G 2000) und **Überwachung der konsensgemäßen Projektrealisierung** in der Bauphase (inkl. Renaturierung und Rekultivierung). Dies wird durch entsprechende **Berichtspflichten** effektiert (§ 17 Abs. 4 UVP-G 2000). Siehe § 42a Oö. NSchG 2001 zur ökologischen Bauaufsicht.

Stellen die Aufsichten **Mängel** fest, sind diese der **Behörde** zu melden, welche wiederum die ihr zur Verfügung stehenden **Mittel zur Behebung und Ahndung** dieser Übertretungen einzusetzen hat (siehe die diversen Bestimmungen betreffend Aufträge zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes, z.B. § 142 GWG 2011, § 138 WRG 1959, § 58 Oö. NSchG 2001, §§ 23 und 39 Abs. 1 UVP-G 2000 sowie die einschlägigen Verwaltungsstraftatbestände). Diese behördlichen Akte **richten sich nicht an die Aufsichten bzw. Baubegleitungen**, sondern grundsätzlich an die (künftige) Konsensinhaberin, wobei insofern die genannten zivil-, straf- und verwaltungsrechtlichen Vertretungs- und Haftungsregelungen eingreifen (welche – wie gesagt – nicht die Aufsichten bzw. Baubegleitungen betreffen).

2.5.5.4. Zur Verpflichtung zur Bekanntgabe des Baubeginns

Diese Nebenbestimmung (Spruchpunkt V.2) soll die Behörde in die Lage versetzen, ihren gesetzlichen **Kontrollverpflichtungen** nachzukommen; außerdem soll sie so zeitgerecht über die bestellten **Aufsichten** in Kenntnis gesetzt werden, dass ihr vor Baubeginn eine Überprüfung der fachlichen Eignung ermöglicht wird.

2.5.5.5. Zu den Befristungen

In § 17 Abs. 4 und 6 UVP-G 2000 wird der UVP-Behörde die Möglichkeit an die Hand gegeben, einerseits **Bauvollendungsfristen** und andererseits **Konsensbefristungen gesamthaft / einheitlich** – für das gesamte Vorhaben bzw. Teile davon – **festzulegen**, um der Inhomogenität

der diversen materienrechtlichen Fristenregeln entgegenzutreten (vgl. *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G-ON^{2.00} [Stand 01.07.2024, rdb.at] § 17 Rz 254 – 257; BVwG 08.05.2024, W109 2274852-1).

Aufgrund des Vorhabensumfangs bzw. seiner Besonderheiten wird die **Bauvollendungsfrist** in Spruchpunkt V.3 gemäß § 17 Abs. 6 UVP-G 2000 **einheitlich mit 31.12.2032** für das Gesamtvorhaben festgelegt.

Wenn einzelne oder einer der beschriebenen **Vorhabensteile nicht bis zur genannten Frist fertiggestellt** sein sollten, so erlischt die Genehmigung bloß für diese nicht fristgerecht fertiggestellten Vorhabensteile, falls nicht vor Fristablauf eine Fristverlängerung gemäß § 17 Abs. 6 UVP-G 2000 beantragt wird. Der Konsens für die **fristgerecht fertiggestellten Vorhabensteile** bleibt davon unberührt.

Aufgrund der einheitlichen Festlegung aller relevanten Fristen auf Basis des § 17 Abs. 6 UVP-G 2000 **gelten materiengesetzliche Bestimmungen** betreffend Baubeginns-, Bauvollendungs- bzw. Fertigstellungsfristen sowie betreffend das Erlöschen von Bewilligungen bzw. Genehmigungen – etwa nach dem ForstG, dem GWG 2011 **oder dem Oö. NSchG 2001 (z.B. nach dessen § 30 Abs. 5)** – **nicht**; diese werden verdrängt (vgl. BVwG 08.05.2024, W109 2274852-1; *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G-ON^{2.00} [Stand 01.07.2024, rdb.at] § 17 Rz 256). Von der Festlegung einer rein materiengesetzlich (etwa gas- oder forstrechtlich) begründeten Bauvollendungsfrist war somit Abstand zu nehmen. Dies gilt nicht für die Dauer des Wasserbenutzungsrechts nach § 21 Abs. 1 WRG 1959 (dazu sogleich mehr).

Die festgelegte **Bauvollendungsfrist** ergibt sich insb. aus dem projektierten Bauablauf und einem Vorschlag des ASV für Geologie, Hydrogeologie und Grundwasserwirtschaft. Zu berücksichtigen sind hierbei (vgl. *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G-ON^{2.00} [Stand 01.07.2024, rdb.at] § 17 Rz 258) ein – bei Vorhaben dieser Dimension nicht unrealistisches – Beschwerdeverfahren, die aufschiebende Wirkung der Beschwerde(n), damit in Zusammenhang stehendes Zuwarten bei der Auftragsvergabe und – nicht zuletzt – die projektierte Gesamtbauzeit inkl. Rekultivierung und Wiederaufforstung. Die Fertigstellungsfrist bis **31.12.2032** erscheint der Behörde daher **adäquat**.

Der in Aussicht genommene **Baubeginn** (= Eintritt in die Projektrealisierungsphase) ist der Behörde zumindest 2 Monate im Voraus und der tatsächliche Baubeginn ohne unnötigen Aufschub bekannt zu geben. Diese Information ist relevant in Bezug auf behördliche Kontrollpflichten und die Prüfung der gemeldeten Aufsichten.

Die **Dauer des Wasserbenutzungsrechts** nach § 9 WRG 1959 für die **Wasserentnahme** zur Druckprüfung der Rohrleitung (Spruchpunkt III.1) wird gemäß § 21 Abs. 1 WRG 1959 mit **31.12.2032** (Bauphase zur Errichtung der Gasleitung) befristet. Insofern wurde von einer Festlegung auf Basis des § 17 Abs. 4 bzw. 6 UVP-G 2000 Abstand genommen, da eine perpetuierte Zuständigkeit der UVP-Behörde betreffend die Wiederverleihung des Wasserbenutzungsrechts (nach § 17 Abs. 6 UVP-G 2000) unzweckmäßig erscheint.

2.5.5.6. Nebenbestimmungen – Einzelfragen

2.5.5.6.1. Zu Nebenbestimmungen des Fachbereichs Abfalltechnik

Zur Nebenbestimmung V.5.9:

Störfälle und Unfälle – wie etwa unbeabsichtigter Ölaustritt – erfolgen ihrem Wesen nach nicht planmäßig, sind also im Vorhaben nicht vorgesehen und stellen somit keine beabsichtigten Einwirkungen auf Gewässer dar. Vielmehr handelt es sich um unvorhergesehene bzw. unbeabsichtigte Ereignisse, welchen – wie Erfahrungen gezeigt haben – regelmäßig nicht mit § 138 WRG 1959 (Auftrag zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes), sondern gemäß § 31 WRG 1959 („allgemeine Sorge für die Reinhaltung“) entgegengetreten werden kann.

§ 31 WRG 1959 stellt jedoch keine anlagen- bzw. projektbezogene (wie etwa § 138 WRG 1959, § 142 GWG 2011, § 36 Oö. USchG, § 360 GewO 1994, §§ 46 ff Oö. BauO 1994, § 58 Oö. NSchG 2001), sondern eine allgemeine Überwachungs- bzw. Schutzbestimmung dar, die nicht von den UVP-rechtlichen Konzentrationsbestimmungen erfasst ist.

Während § 31 Abs. 1 WRG 1959 sich überhaupt an die Allgemeinheit („jedermann“) richtet und eine **allgemeine öffentliche Reinhaltungspflicht** statuiert (vgl. *Bachler in Oberleitner/Berger, WRG-ON5* [Stand 01.04.2025, rdb.at] § 31 Rz 1), wird im Abs. 2 dieser Bestimmung der Bezirksverwaltungsbehörde – bzw. bei Gefahr im Verzug dem Bürgermeister – ein Mittel an die Hand gegeben, um zur allgemeinen Sorge für die Reinhaltung der Gewässer beizutragen und damit dem öffentlichen Interesse an der Hintanhaltung bzw. Beseitigung von Gewässerverunreinigungen zum Durchbruch zu verhelfen (Abhilfemaßnahmen; vgl. *Bachler, ebd. Rz 6*).

Daher wurde in der ggst. Nebenbestimmung klargestellt, dass derartige Vorfälle auch der **Bezirksverwaltungsbehörde** umgehend zu melden sind, sodass bei Stör- und Unfällen sogleich reagiert werden kann.

Außerdem ist die Einbindung der **wasserrechtlichen Bauaufsicht** zweckmäßig, weshalb der Nebenbestimmungsvorschlag um eine entsprechende Meldeverpflichtung ergänzt wurde.

2.5.5.6.2. Zu Nebenbestimmungen der Fachbereiche Boden und Fläche (exkl. Wald) sowie Landwirtschaft

Zur Nebenbestimmung V.6.17:

Die **Erdbaumaßnahmen** sind 2 Jahre **nach Fertigstellung** von der bodenkundlichen Baubegleitung bzw. einer fachkundigen Person oder Anstalt in Hinblick auf Verdichtungen, Vernässungen oder Trockenstellen bzw. Qualität der Rekultivierung **zu beurteilen**.

Die zusätzliche Verpflichtung, **5 Jahre nach Fertigstellung eine weitere Überprüfung** auf eventuell aufgetretene Verdichtungen, Setzungsschäden, Nass- und Trockenstellen vorzusehen, war auf jene Bereiche einzuschränken, bei denen die erste Prüfung Mängel oder Auffälligkeiten ergeben hat.

Es ist nämlich nicht erforderlich, die Überprüfung nach 5 Jahren pauschal anzuordnen, da das Vorhaben im zeitlichen Anwendungsbereich dieser Nebenbestimmung bereits fertiggestellt sein wird und dann keine weiteren errichtungsbezogenen Arbeiten der Bauphase erfolgen werden. Dies gilt insb. für die Zeitspanne zwischen der ersten und der weiteren Überprüfung. Die Vorschreibung einer zweiten Kontrolle / Beurteilung ist daher nur für jene Bereiche notwendig und begründbar, bei denen bereits **bei der ersten Prüfung Mängel oder Auffälligkeiten** festgestellt wurden.

2.5.5.6.3. Zu Nebenbestimmungen der Fachbereiche Forstwirtschaft inkl. Waldboden und -fläche, Jagd und Wildökologie

Zur Nebenbestimmung V.7.1:

Entspricht NB-Vorschlag Nr. 3.

Gemäß § 17 Abs. 4 ForstG ist die **Vorschreibung der Wiederaufforstung** zwingend in den Bescheid aufzunehmen, daher wird der Stellungnahme der Projektwerberin (Aufforstungen sind Projektbestandteil, daher sei die NB nicht vorzuschreiben) nicht Rechnung getragen.

Zum Nebenbestimmungsvorschlag Nr. 18:

Dieser lautete:

„Die Nebenbestimmungen sind den bauausführenden Firmen nachweislich zur Kenntnis zu bringen. Dies ist zu dokumentieren.“

Dieser generell sinnvolle Vorschlag wurde als NB 1.2.e **allgemein** (d.h. nicht nur den Fachbereich Forst betreffend) **vorgeschrieben**.

Zur Nebenbestimmung / Hinweis V.7.18:

Über **Entschädigungsfragen** wird im ggst. Bescheid nicht abgesprochen, weshalb der Auflagenvorschlag zum bloßen nicht normativen Hinweis degradiert wurde.

2.5.5.6.4. Zu Nebenbestimmungen der Fachbereiche Gas- und Energiewirtschaft, Energieeffizienz, Maschinenbautechnik und Sicherheitstechnik

Zu den Nebenbestimmungen V.8.6 und V.8.8:

Der ASV forderte in seinem NB-Vorschlag die **Vorlage gewisser Abnahmebefunde und -gutachten** bis spätestens 1 Jahr nach der Inbetriebnahme.

Um eine Verzögerung des Abnahmeverfahrens hintanzuhalten bzw. ein rasches Fortschreiten desselben zu gewährleisten, ergänzte die Behörde folgende Passage:

„(wenn möglich aber bereits mit Vorlage der sonstigen Abnahmeunterlagen oder im möglichst engen zeitlichen Zusammenhang damit)“

Zur Nebenbestimmung / Hinweis V.8.10:

Wenngleich es sich bei dieser Nebenbestimmung ohnedies nur um einen nicht normativen Hinweis handelt, sei Folgendes klargestellt:

In der ursprünglichen Formulierung „unter Berücksichtigung des jeweiligen Standes der Technik unter Beachtung der aktuellen technischen Regeln“ waren die Wörter „jeweiligen“ und „aktuellen“ zu streichen, da weder das GWG 2011 noch das UVP-G 2000 eine Rechtsgrundlage für die Vorschreibung einer dynamischen Anwendbarkeit des künftigen Standes der Technik oder technischen Regelwerks kennen (vgl. demgegenüber § 28 Abs 3 und § 32 Abs 3 GWG 2011 in anderem Zusammenhang, wo eine Verbindlicherklärung der jeweils geltenden Fassung sehr wohl gesetzlich verankert bzw. möglich ist).

2.5.5.6.5. Zu Nebenbestimmungen der Fachbereiche Geologie, Hydrogeologie und Grundwasserwirtschaft

Zum Nebenbestimmungsvorschlag Nr. 11:

Die vom ASV vorgeschlagene **Bauausführungsfrist** („5 Jahre ab Rechtskraft des Bescheids“) ist in die Erwägungen zur (allgemeinen) Festlegung in NB V.3 eingeflossen; bei den hydrogeologischen Nebenbestimmungen erfolgt keine gesonderte Vorschreibung.

Zur Nebenbestimmung / Hinweis V.9.12:

Da mit dem vorliegenden Projektgenehmigungsbescheid lediglich die **Konsenswerberin** (und nicht die wrBA) auflagenmäßig **verpflichtet** werden kann, wurde diese (die gesamte) Nebenbestimmung als bloßer Hinweis deklariert.

Um späteren Unklarheiten bezüglich des **Aufgabenprogramms der wrBA** vorzubeugen, wurde die Nebenbestimmung (in dieser degradierten Version) aber im Bescheid belassen.

Zur Nebenbestimmung V.9.13:

Da die Berichte der wasserrechtlichen Bauaufsicht zu diesem Zeitpunkt ohnehin bereits bei der Behörde bzw. in deren elektronischem Akt aufliegen werden (**„Data-once-only-Prinzip“**), ist grundsätzlich auch eine Auflistung ohne erneute Vorlage der Berichte ausreichend. Sollte es einfach machbar sein, können die Berichte als Service bzw. zur Beschleunigung des Abnahmeverfahrens auch gesammelt dem Fertigstellungsoperat beigelegt werden.

Zu den Nebenbestimmungen V.9.4 und V.9.16:

Betreffend diese Nebenbestimmung (**Meldung an „zuständige Behörde“** bei Bodenverunreinigungen mit wassergefährdenden Stoffen wie etwa Mineralölen) wird auf die obigen Ausführungen zur abfalltechnischen Nebenbestimmung V.5.9 verwiesen (siehe oben, Punkt 2.5.5.6.1).

Während die UVP-Behörde bis zum Zuständigkeitsübergang für den Vollzug von § 138 WRG 1959 zuständig ist, gilt dies für § 31 leg. cit. nicht. Bei entsprechenden Vorfällen empfiehlt sich eine Verständigung sowohl der **UVP-Behörde** als **auch** der örtlich zuständigen **Bezirksverwaltungsbehörde**, um ein rasches behördliches Einschreiten zu gewährleisten.

Bei NB 9.16 ist ferner zu berücksichtigen, dass der weitaus überwiegende Teil der **Betriebsphase** nach dem Zuständigkeitsübergang liegt. Zu diesem Zeitpunkt ist die UVP-Behörde für wasserrechtliche Fragen nicht mehr zuständig. Auch die wasserrechtliche Bau(!)aufsicht wird dann voraussichtlich nicht mehr tätig sein, weshalb – anders als bei NB 9.4 – keine Vorlage an die wrBA vorgesehen ist.

2.5.5.6.6. Zu Nebenbestimmungen des Fachbereichs Hydrobiologie

Zur Nebenbestimmung V.10.1:

Diese Nebenbestimmung betrifft insb. die Einbindung und Beteiligung einer **gewässerökologischen wasserrechtlichen Bauaufsicht** und einer **gewässerökologischen Baubegleitung** („göBB“) sowie damit zusammenhängende Dokumentations- und Berichtspflichten.

Der von der ASV vorgeschlagene Text wurde dahingehend adaptiert, dass der anlagen- und umweltrechtlichen **Aufgabenverteilung** zwischen Bauaufsicht und Baubegleitung besser Rechnung getragen wird. Insb. ist die Projektumsetzung selbst nicht Aufgabe der wrBA als „verlängerter Arm“ der Behörde.

Weiters hat es die Behörde aufgrund der Art der Eingriffe und der sonst zu diesem Fachbereich vorgeschriebenen Nebenbestimmungen als erforderlich erachtet, eine **Pflicht zur Berichtslegung** (periodische Halbjahresberichte sowie Endbericht für die Abnahmeprüfung) zu verankern.

Hat die wrBA von der göBB **Unterlagen, Dokumentationen usw.** erhalten, sind diese in den Berichten anzuführen (und nicht immer, sondern nur, wenn für das Verständnis nötig oder in Nebenbestimmungen explizit gefordert, beizulegen); bei Bedarf kann der / die prüfende ASV diese Dokumente anfordern. Dies wurde zur Klarstellung vorgeschrieben, um eine Datenflut hintanzuhalten.

Zur Nebenbestimmung V.10.2:

Hier wurde der Textvorschlag der ASV um das Wort „**vorhabensbedingten**“ ergänzt, da ein nicht projektkausales Trockenfallen eines Gewässers nicht in die Sphäre bzw. Verantwortung der Projektwerberin fällt. Dasselbe gilt für NB / Hinweis V.10.9.

2.5.5.6.7. Zu Nebenbestimmungen des Fachbereichs Lärmschutz / Schalltechnik

Zu den Nebenbestimmungen V.13.4, V.13.5 und V.13.6:

Bei diesen Auflagen wurde jeweils in Klammer konkretisiert, dass sie Schallemissionen der **Regelbaustelle** betreffen. Dies lässt sich aus dem einschlägigen Teilgutachten erschließen und trägt auch dem Ersuchen der Projektwerberin um Klarstellung Rechnung.

Zur Nebenbestimmung V.13.7:

Die Projektwerberin kritisierte in ihrer Stellungnahme diese Nebenbestimmung betreffend „**Standortwahl und Abschirmmaßnahmen** (mobile Lärmschutzwände, Container etc.) von Baumaschinen, die stationär aufgestellt werden (Brecher, Hydraulikpresse etc.)“, ging in der mündlichen Verhandlung allerdings nicht mehr näher darauf ein. Da der ASV die Auflage in seinem Teilgutachten vorgeschlagen, also als fachlich erforderlich erachtet hat und die plausible Anordnung auch von der Behörde nachvollzogen werden kann, wird sie vorgeschrieben.

2.5.5.6.8. Zu Nebenbestimmungen des Fachbereichs Luftreinhaltechnik

Zur Nebenbestimmung V.14.1:

Diese Auflage betrifft die **Befeuchtung / das Feuchthalten der** aktuell benutzten, nicht staubfrei befestigten **Fahrwege und sonstigen Flächen**, auf denen staubende Tätigkeiten durchgeführt werden.

Der Auflagenvorschlag war im Hinblick auf die **Erforderlichkeit und Bestimmtheit** zu modifizieren und präzisieren: So wurde etwa der Zusatz aufgenommen, dass eine weitere Befeuchtung unterbleiben kann, wenn zwischenzeitlich Niederschlag aufgetreten ist. Außerdem wurde die Frequenz der Befeuchtungen an das Kriterium der Erforderlichkeit geknüpft.

2.5.5.6.9. Zu Nebenbestimmungen der Fachbereiche Naturschutz und Landschaftsschutz

Zur Nebenbestimmung V.15.4:

Diese Auflage sieht unter anderem vor, dass in Ausnahmefällen **Oberbodenmieten mit Vlies abzudecken** sind. Dies wurde im Vorschlag der ASV noch dem „Ermessen der Umweltbaubegleitung“ anheimgestellt.

Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit und Bestimmtheit wurde dies ersetzt durch „nach **begründeter fachlicher Einschätzung** der Umweltbaubegleitung und der ökologischen Bauaufsicht“.

Zur Nebenbestimmung V.15.5:

Gemäß dieser Auflage sind – zusammengefasst – einige der bei den Arbeiten anfallenden **Wurzelstöcke** als Ganzes zu bergen und im Zuge der Rekultivierung für Strukturierungsmaßnahmen zu verwenden.

In der mündlichen Verhandlung hat die Oö. Umweltanwaltschaft die Bestimmtheit des Worts „**einige**“ infrage gestellt und sodann diskutiert (siehe S. 59 der VhS).

Die ggst. Anordnung wurde von der ASV als „**sinnvoll**“, nicht jedoch als „erforderlich“ qualifiziert. Die Projektwerberin hat die Nebenbestimmung aber dennoch ausdrücklich akzeptiert, weshalb sie auch in der bestehenden Form vorgeschrieben wird; ein näheres Eingehen auf die Quantität der Wurzelstöcke erübrigt sich jedoch.

Zum Nebenbestimmungsvorschlag Nr. 9:

Dieser lautete:

„Die **Fortführung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung der rekultivierten Flächen** entsprechend jener vor der Errichtung der Anlage, bzw. in den Rodungsstreifen dem jeweiligen Biototyp entsprechend der unmittelbar angrenzenden Grünlandfläche, ist langfristig sicherzustellen.“

Die Behörde teilt die von der Projektwerberin in ihrer Stellungnahme zum UVGA geäußerten **Bedenken** bezüglich dieser Nebenbestimmung:

Die Art und Weise der Bewirtschaftung der betroffenen landwirtschaftlichen Grundstücke obliegt dem Ermessen und der **Verantwortung der jeweiligen Grundeigentümer bzw. Pächter** im Rahmen der dafür geltenden Rechtsvorschriften.

Da die **GCA** nicht für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung verantwortlich ist oder sein wird, kann ihr auch nicht vorgeschrieben werden, wie die jeweiligen Landwirte in Zukunft mit ihren Grundstücken zu verfahren haben.

Auch ein **Vergleich mit dem Nullplanfall** zeigt, dass der ggst. Auflagenvorschlag ein Ergebnis herbeiführen will, welches auch ohne das Vorhaben nicht zwingend eintreten würde. Auch ohne Realisierung der WAG Loop 1 wäre nicht gesichert, dass dauerhaft eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung der betroffenen Flächen erfolgen würde. Dies ist u.a. eine Frage der in der Zukunft vorliegenden Widmung und der Disposition der Landwirte. Die von der ASV angedachte Vorschreibung ist somit **nicht erforderlich**.

Da durch Nebenbestimmungen bloß **vorhabenskausale Eingriffe** adressiert (verhindert, gemindert, ausgeglichen) werden können und vom Projektwerber verschiedene Dritte (etwa die Grundeigentümer selbst) nicht durch Auflagen verpflichtet werden dürfen, wird der ggst. Vorschlag nicht vorgeschrieben.

Aus denselben Gründen hat die ASV in der mündlichen Verhandlung in die **NB V.15.7** (bzw. ihren Vorschlag) das Wort „sollte“ (Konjunktiv) eingebaut (siehe S. 60 der VhS).

Zum Nebenbestimmungsvorschlag Nr. 10:

Dieser lautete:

„Vor Beginn der Bauarbeiten sind außerhalb der Eingriffsflächen an geeigneten Stellen Strukturen als **Versteckmöglichkeiten** für Kleinsäuger, Amphibien und Reptilien zu errichten, um Ausweichmöglichkeiten während der Bauphase zu bieten, wobei Material aus den Rodungstreifen sowie anfallende Wurzelstöcke, größere Steine etc. verwendet werden können. Ev. im Randbereich außerhalb des Arbeitsstreifens vorgefundenes Totholz ($\varnothing > 40$ cm) ist zu belassen. (Diese Errichtung von Versteckmöglichkeiten ist in der Einreichplanung im Kap. Artenschutz erwähnt, aber nicht in den Maßnahmenvorschlägen abgebildet, weshalb sie hier als Auflage formuliert wird). Das Material kann im Zuge der Rekultivierung für die Errichtung der dauerhaften Strukturen weiterverwendet werden.“

Basierend auf der Stellungnahme der GCA zum UVGA und der Diskussion in der mündlichen Verhandlung (S. 61 der VhS) hat die Projektwerberin Aspekte der **Nachsuche nach geschützten Tierarten** in Waldrand- und Saumbereichen mit besonderem Fokus auf den Reptilienschutz zum **Projekthalt** erklärt (siehe Spruchpunkt II.3.d), weshalb aus Sicht der ASV die vorgeschlagene Nebenbestimmung entfallen konnte.

2.5.5.6.10. Zu Nebenbestimmungen des Fachbereichs Straßenbautechnik

Zu Nebenbestimmungsvorschlag Nr. 3:

Dieser lautete:

„Die im Bereich der Straßenquerungen vorhandenen Gasrohre und sonstige projektimmanente Einrichtungen sind bei einer **Stilllegungsphase** in Absprache mit der Straßenverwaltung – im Auftrag und mit Kostenübernahme der Projektwerberin – fachgerecht auszubauen, der ursprüngliche Straßenzustand wiederherzustellen.“

Da die Stilllegung nicht Gegenstand des eingereichten Vorhabens ist (siehe oben, Punkt 2.3.1) und diese nach den zum Stilllegungszeitpunkt geltenden Vorschriften (vgl. aktuell etwa § 141 Abs. 4 und 5 GWG 2011) zu bemessen sein wird, **entfällt** der angeführte Auflagenvorschlag.

2.5.5.6.11. Zu Nebenbestimmungen des Fachbereichs Straßenverkehrstechnik

Zu den Nebenbestimmungsvorschlägen Nr. 5, 6, 7, 8 und 9:

Diese lauteten:

„5.: Bei den (nachgelagerten eigenständigen) Bewilligungsverfahren gemäß **§ 90 StVO 1960 bzw. § 20 Oö. Straßengesetz** ‚Anschlüsse von Straßen, Wegen und Zufahrten‘ bei den

jeweiligen Straßenaufsichtsbehörden bzw. Straßenverwaltungen sind zur Absicherung der VerkehrsteilnehmerInnen, aber auch der dort arbeitenden Personen, auf / an den jeweils betroffenen öffentlichen Straßenabschnitten / Straßenstellen die RVS 05.05. ‚Baustellenabsicherung‘ entsprechend den Regelplänen der Forschungsgesellschaft Straße – Schiene – Verkehr (FSV) heranzuziehen und einzuhalten.“

„6.: Befinden sich Bauten und sonstige Anlagen, wie lebende Zäune, Hecken, Park- und Lagerplätze, Teiche, Sand- und Schottergruben, innerhalb eines Bereichs von 8 m seitlich neben dem Straßenrand einer öffentlichen Straße bzw. innerhalb eines Bereichs von 15 m einer Landesstraßen B, ist eine Bewilligung gem. **§ 18 bzw. § 40a Oö. Straßengesetz 1991** der Straßenverwaltung erforderlich.“

„7.: Gem. **§ 19 Oö. Straßengesetz 1991** ‚Bäume und benachbarte Waldungen‘ dürfen einzelne Bäume, Baumreihen und Sträucher neben öffentlichen Straßen innerhalb eines Ortsgebiet nur in einem Abstand von mind. 1 m und außerhalb eines Ortsgebietes nur in einem Abstand von mind. 3 m zum Straßenrand gepflanzt werden. Bei Unterschreitung ist eine Zustimmung der Straßenverwaltung erforderlich, sofern die gefahrlose Benützbarkeit der Straße, z.B. durch Einschränkung der erforderlichen Sichtweiten, massives Anstoßhindernis oder dgl. nicht beeinträchtigt wird.“

„8.: Für (nicht öffentliche) Anschlüsse von Straßen, Wegen und Zufahrten ist gem. **§ 20 Oö. Straßengesetz 1991** eine Zustimmung der Straßenverwaltung erforderlich, sofern keine Beeinträchtigungen der Benützbarkeit der Straße zu erwarten sind, wie z.B. ausreichende Knoten-/ Anfahrsichtweite etc.“

„9.: Bei Überschreitung **kraftfahrrechtlicher Bestimmungen oder StVO-rechtlicher Verordnungen** (Abmessungen, Gewicht usw.) sind für Sondertransporte (u.a. überlange, überbreite oder überschwere Fahrzeug und dgl.), vom (Transport-)Unternehmer (Routen-)Bewilligungen bzw. ggf. notwendige oder Ausnahmen von bestehenden (Fahr-)Verboten bei der jeweils (örtlich) zuständigen Verkehrsbehörde(n) zu beantragen. Gleiches gilt sinngemäß natürlich auch für (selbstfahrende) Baumaschinen und dgl. bzw. deren Transport auf öffentlichen Straßen.“

§§ 7, 18 ff und 40a Oö. StraßenG 1991 sehen ein **zweistufiges System** vor (siehe dazu bereits oben, Punkt 2.5.1.3.4): Zunächst ist beim Straßenerhalter eine **Zustimmung** zur Sondernutzung, zum Straßenanschluss, zur Errichtung von Bauwerken oder Pflanzung von Bäumen im Sicherheitsbereich etc. einzuholen. Bloß wenn diese versagt wird, greift die **behördliche Entscheidungskompetenz** ein.

Im ggst. Fall wurden entsprechende **Sondernutzungsverträge** vorgelegt, welche die GCA mit den betroffenen Straßenerhaltern abgeschlossen hat (siehe insb. Spruchpunkt II.2.d.). Insofern ist keine behördliche Zuständigkeit für die Absprache über die Zulässigkeit dieser straßenrechtlich relevanten Maßnahmen gegeben, weshalb auch keine Nebenbestimmungen dazu vorzuschreiben sind.

Die Bestimmung des **§ 90 StVO 1960** („Arbeiten auf oder neben der Straße“, die den Straßenverkehr beeinträchtigen), ist von den Konzentrationsbestimmungen des UVP-G 2000 nicht erfasst, sondern in einem eigenständigen / nachgelagerten materienbehördlichen Verfahren zu vollziehen. Das gilt auch für das **KFG**.

Im Übrigen erschöpfen sich die vorgeschlagenen Passagen in der **Paraphrasierung** von ex lege geltenden Vorschriften, was bei (nicht auszuschließenden) inhaltlichen Abweichungen zu Missverständnissen führen könnte. Diese Fehlerquelle gilt es zu vermeiden.

Aus diesen Gründen wurden die in Rede stehenden Nebenbestimmungsvorschläge **nicht** (einmal) als bloße Hinweise **aufgenommen**.

2.5.6. Allgemeines zu den Einwendungen und Stellungnahmen

Im ggst. Verfahren wurden einige **Stellungnahmen und Einwendungen** erhoben, die unter anderem materiellrechtliche Gesichtspunkte betreffen. Im Wortlaut sind diese dem Akt bzw. den bisherigen Ausführungen samt zugehöriger Beweiswürdigung zu entnehmen (siehe insb. die Punkte 1.2 bis 1.6 der Begründung).

Nachstehend wird auf die schriftlichen sowie in der mündlichen Verhandlung aufgeworfenen **Rechtsfragen** eingegangen, sofern diese nicht ohnehin bereits ausreichend in der obenstehenden Subsumtion (insb. Kapitel 2.5.1 bis 2.5.4) behandelt wurden.

2.5.7. Zu den in den Stellungnahmen und in der mündlichen Verhandlung aufgeworfenen materienrechtlichen Aspekten

Die wesentlichen fachlichen Ermittlungsergebnisse zu den Stellungnahmen wurden oben unter den Punkten 1.5 und 1.6 dargestellt; die Details dazu können insb. der zusammenfassenden Bewertung samt Teilgutachten, der Verhandlungsschrift und den eingelangten Stellungnahmen inkl. Gegengutachten entnommen werden. Im Folgenden wird auf jene Aspekte mit Bezug auf die Umweltverträglichkeit und materiellrechtliche Genehmigungsfähigkeit eingegangen, die sich aus den schriftlichen sowie den in der mündlichen Verhandlung vorgetragenen Stellungnahmen zusätzlich ergeben haben.

Die **Bezüge zu den konkreten Einschreitern** erfolgen über die betreffende OZ des Behördenakts, welche den Tabellen unter den Punkten 1.2 und 1.3 entnommen werden können.

2.5.7.1. Geprüfte technische Alternativen, Trassenvarianten und Infrastrukturbündelung

Dieses Thema wurde bereits oben in Kapitel 2.3.1 ausführlich behandelt, weshalb auf diese Ausführungen verwiesen wird.

2.5.7.2. Wertminderungen im Lichte der Schutzgüter Eigentum und dingliche Rechte

Dieses Thema wurde bereits oben in Kapitel 2.5.3.3 eingehend behandelt, weshalb grundsätzlich auf diese Ausführungen verwiesen wird.

Zusammengefasst wurde in verschiedenen Facetten vorgebracht, dass bei Vorhabensrealisierung **finanzielle Einbußen bzw. Wertminderungen** in Bezug auf die Grundstücke oder die Wirtschaftsbetriebe der Einschreiter:innen zu befürchten seien.

Im Sinne der ständigen Judikatur des VfGH, VwGH und BVwG sind das Eigentum und die sonstigen dinglichen Rechte der vom Vorhaben Betroffenen allerdings nicht absolut geschützt. Nach der Rechtsprechung bilden in öffentlich-rechtlichen Bewilligungsverfahren bloß solche Gefährdungen dinglicher Rechte einen Abweisungsgrund, die eine „**Substanzwertvernichtung**“ im Sinne eines Verlusts der Verwertbarkeit oder der bestimmungsgemäßen Nutzbarkeit erwarten lassen. Kann eine bereits betriebene gewerbliche Tätigkeit durch das Vorhaben nicht mehr wirtschaftlich sinnvoll fortgeführt werden, stellt dies ebenfalls eine Verunmöglichung der bestimmungsgemäßen Nutzung dar. Die Möglichkeit einer bloßen Minderung des Verkehrswertes (etwa eines Grundstücks oder eines Wirtschaftsbetriebs) fällt hingegen nicht unter den Begriff der Eigentumsgefährdung. Insofern befürchtete Schäden wären am Zivilrechtsweg geltend zu machen. Siehe zu alldem mit zahlreichen Nachweisen *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G-ON^{2.00} [Stand 01.07.2024, rdb.at] § 17 Rz 148 ff, *Schilchegger in Altenburger* [Hrsg.], Kommentar zum Umweltrecht² [2019] § 7 StWG Rz 12 und BVwG 24.06.2024, W248 2273872-1/85E.

Zum einen zielen zahlreiche **Auflagen** und Nebenbestimmungen darauf ab, das Eigentum und sonstige dingliche Rechte nicht über Gebühr, sondern schonend in Anspruch zu nehmen. Zum anderen konnten die genannten Einwände nicht substantiiert und dabei nachvollziehbar darlegen, dass eine **Gefährdung der Substanz** der jeweils betroffenen dinglichen Rechte zu befürchten sei. Es wurden zum einen bloße **wirtschaftliche Reflexwirkungen** (Bewirtschaftungserschwernisse, Nutzungseinschränkungen) ins Treffen geführt, die auf den Zivilrechtsweg zu verweisen sind und der Genehmigungsfähigkeit der WAG Loop 1 nicht entgegenstehen. Zum anderen wurden Bedenken in Bezug auf Sprengungen und Erschütterungen geäußert; diesbezüglich ist auf Kapitel 2.5.3.3 zu verweisen; die Befürchtungen konnten fachlich entkräftet werden. All dies deckt sich mit den Beurteilungen der Sachverständigen, welche sich mit diesen Stellungnahmen fachlich auseinandergesetzt haben (siehe oben, Kapitel 1.6).

Die vorliegende Genehmigung wurde gemäß § 17 Abs. 1 UVP-G 2000 unter dem **Vorbehalt des Erwerbs der nötigen Rechte** erteilt (Spruchpunkt V.4).

Abschließend sei noch angemerkt, dass in gewissen Materiengesetzen **haftungsrechtliche Sonderbestimmungen** vorgesehen sind (so etwa im GWG 2011, WRG 1959 oder ForstG); diese sind allerdings am Zivilrechtsweg geltend zu machen und nicht Teil des ggst. UVP-Verfahrens.

2.5.7.3. Durch den Anblick des Vorhabens befürchtete Beeinträchtigungen des Empfindens

Zusammengefasst richten sich die einschlägigen Einwendungen gegen die **optisch-ästhetischen Auswirkungen** des Vorhabens, insb. etwa von Waldschneisen. Das **Landschaftsbild** bzw. dessen Erholungswert sei beeinträchtigt.

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens und der geltenden Rechtslage sind diese Aspekte folgendermaßen zu **beurteilen**:

Eingangs sei erwähnt, dass die Materiengesetze **Nachbar:innen und Grundeigentümer:innen** in Bezug auf das **Landschaftsbild** von vornherein **kein Mitspracherecht** (in Form einer Parteistellung) einräumen (siehe oben, Punkt 2.4.1.2). Die einschlägigen Einwände sind daher insofern nicht näher zu adressieren.

Zum **Anblick des Vorhabens bzw.** (da es bis auf die Stationen weitestgehend unterirdisch verläuft) **der trassenbedingten Schneisen**: In den Worten des VwGH ist den Einschreitern betreffend den „befürchteten psychologischen Belastungen sowie den ‚optischen Belästigungen‘ durch die Nichtrücknahme auf ‚ästhetische Ansprüche‘“ zu entgegnen, „dass unter den [gesetzlich] genannten Gefährdungen, Belästigungen und Beeinträchtigungen die durch den Anblick einer Betriebsanlage hervorgerufene Beeinträchtigungen des Empfindens nicht darunter fallen“; der Anblick einer Anlage ist keine Immission (VwGH 01.07.2010, 2004/04/0166; so auch aus jüngerer Zeit 21.12.2023, Ro 2020/04/0018 und 19.03.2025, Ro 2024/06/0026). Die einschlägigen Einwendungen sind daher **abzuweisen**.

Zum Landschaftsbild: Jene **(Formal-)Parteien**, welche (als Einwenderparteien) die Einhaltung von **Umweltschutzvorschriften als subjektives Recht** im Verfahren geltend machen können (das sind insb. Umweltorganisationen, Bürgerinitiativen [ggst. nicht zutreffend] und die Oö. Umweltschutzanwaltschaft), sind jedoch grundsätzlich auch berechtigt, Einwendungen betreffend das Schutzgut Landschaft zu erheben, sofern sie zum Zeitpunkt der Erhebung nicht bereits präkludiert sind.

Da, wie bereits im Kapitel 2.5.3.6 gesagt, der „**Erholungswert der Landschaft**“ durch das Oö. Deregulierungsgesetz 2025 als eigenständiges (Teil-)Schutzgut gestrichen wurde, gehen sämtliche Einwendungen, die sich darauf beziehen, aus Sicht des Oö. NSchG 2001 ins Leere (sofern sie nicht von vornherein aufgrund des Umfangs der jeweiligen Parteistellung unzulässig waren). Sofern der Erholungswert der Landschaft dem Schutzgut Landschaft des § 1 UVP-G 2000 immanent ist (was im Schrifttum nicht einheitlich beantwortet wird; eindeutige Judikatur dazu ist nicht ersichtlich, das BVwG hat dies in der Entscheidung 16.05.2026, W270 2288578-1/51E / W270 2288590-1/48E zuletzt offengelassen; unter Miteinbeziehung des Schutzguts Mensch werden wohl die besseren Argumente für eine Einbeziehung des Erholungswerts der Landschaft in die UVP sprechen). Im Prüfauftrag der Behörde an die Sachverständigen war der Erholungswert jedenfalls inkludiert und wurde beurteilt. Da auf das Schutzgut Landschaft bloß geringfügige Auswirkungen in der Bau- und Betriebsphase sowie auf das Schutzgut Mensch, Teilaspekt

Freizeit- und Erholungsnutzung bloß geringfügige (Bauphase) bzw. nicht relevante (Betriebsphase) Auswirkungen zu erwarten sind, vermögen die Einwendungen nichts an der Genehmigungsfähigkeit zu ändern.

Soweit sonstige Argumente in Bezug auf **Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds** vorgebracht wurden, wird auf die Subsumtion zum Oö. NSchG 2001 (oben, Punkt 2.5.3.6) sowie zur Gesamtbewertung nach dem UVP-G 2000 verwiesen.

2.5.7.4. Zusammenwirken von Auswirkungen / kumulative Wirkungen

Zusammengefasst wurde (insb. in den Stellungnahmen OZ 99 und 199 der List Rechtsanwalts GmbH) vorgebracht, dass die Datengrundlagen für die ausreichende Beurteilung der **„Kumulierungsfrage“ nicht umfänglich genug seien und auch andere, näher bezeichnete Projekte in die Kumulationsbetrachtung miteinbezogen hätten werden müssen**. Besonders hervorgehoben wurde das Vorhaben „Stromversorgung Mühlviertel“ sowie Wirkungen auf die Schutzgüter Wald, Mensch, Landschaft, Tiere und Pflanzen. Die bereits unter Kapitel 2.5.7.1 adressierte Infrastrukturbündelung der WAG Loop 1 und der „Stromversorgung Mühlviertel“ bringe einen „große[n] Vorteil für viele Fachbereiche“ mit sich.

Vorab und losgelöst vom ggst. Vorhaben darf zustimmend angemerkt werden, dass judikaturbedingt in den letzten Jahren **neue Erkenntnisse in Sachen Kumulation** hinzugekommen sind. Diese betreffen zwar vor allem die Kumulierung in UVP-Feststellungsverfahren, aber auch in UVP-Genehmigungsverfahren wird nun der Kumulation (d.h. dem Zusammenwirken von Auswirkungen verschiedener Immissionsquellen bzw. Eingriffe) – zurecht – noch mehr Aufmerksamkeit geschenkt.

Es ist zu betonen, dass die Einschreitenden im Rahmen der Verfahrensförderungs- bzw. Mitwirkungspflicht (vgl. insb. § 39 Abs. 2a AVG; *Hengstschläger/Leeb*, AVG (Stand 01.04.2021, rdb.at) § 39 Rz 10) zur Prüfung kumulierender Auswirkungen ein **konkretes Vorbringen** insb. dahingehend zu erstatten haben, welche bestehenden oder genehmigten Vorhaben im Einzelnen nicht berücksichtigt worden seien, zumal aus Sicht der Behörde ausreichende Daten vorlagen und vorliegen.

In OZ 99 und insb. 199 werden **nachstehende Projekte** „beispielhaft“ ins Treffen geführt, die **kumulierende Wirkungen mit der WAG Loop 1** hätten bzw. diesbezüglich näher zu untersuchen seien:

- „Stromversorgung Mühlviertel“ (40 km 110-kV-Mühlviertelleitung und 110/30-kV-Umspannwerk Langbruck);
- „Letzte erfolgte Ausbaustufe des Windparks Sternwind (Sternwind 3)“;
- „Beschleunigungszone ‚Windpark Sternwind‘ aufgrund der geplanten Oö. Energieraumplanungsverordnung Teil 2“;
- „alle geplanten Groß-PV-Anlagen zwischen Bad Leonfelden und Oberkappel“;

- „zuletzt realisierte und geplante INKOBA¹³-Erweiterungen und sonstige Betriebsbaugelände zwischen Bad Leonfelden und Oberkappel“;
- „geplante Baumaßnahmen am Sternstein im Zusammenhang mit dem Skibetrieb“.

Es folgen sodann Ausführungen zu den bereits vorhin genannten Schutzgütern, wobei jedoch weitgehend im Dunklen bleibt, inwiefern diese genannten anthropogenen Eingriffe im **räumlichen Zusammenhang** im Sinne möglicher kumulativer und additiver Effekte mit dem ggst. Vorhaben stehen.

Aus **rechtlicher Sicht** ist – unter Verweis auf die einschlägigen Feststellungen unter den Kapiteln 1.5 sowie 1.6, v.a. 1.6.11 und 1.6.27 – zu diesem Vorbringen Folgendes auszuführen:

Die Berücksichtigung des **Zusammenwirkens der Auswirkungen und kumulierender Effekte** ist in § 6 Abs. 1 Z 4 lit. d (als notwendiger Baustein der UVE) und § 17 Abs. 5 UVP-G 2000 (als Baustein im Gefüge der Gesamtbewertung → siehe oben, Punkt 2.5.4.2) normiert. Nach der zuerst genannten Bestimmung sind **andere bestehende oder genehmigte Vorhaben** zu berücksichtigen, wobei nach der Rechtsprechung des VwGH auch konkret absehbare Entwicklungen einzubeziehen sind. Um Missverständnissen vorzubeugen: Vorhaben, die sich noch in einem früheren Planungs- oder Genehmigungsstadium befinden, fallen aus Sicht des Umweltschutzes nicht „durch den Rost“; aufgrund des „Prioritätsprinzips“ (siehe dazu später) wird die WAG Loop 1 als bestehender Eingriff in den diese Projekte betreffenden Anlagen- und Umweltgenehmigungsverfahren mitzuberechnen sein.

Die **Berechnung kumulierender Auswirkungen** erfolgte im ggst. Verfahren in erster Linie auf folgenden **Betrachtungsebenen**:

- Ausreichende Festlegung des Untersuchungsraums
- Erhebung und Darstellung des Ist-Zustands inkl. vorhandener Vorbelastung
- Eingriffserheblichkeit: Berücksichtigung vorhandener Belastungen und Verschneidung mit den vorhabensbedingten Auswirkungen

Im Einzelnen bedeutet dies:

Eine korrekte und fachlich nachvollziehbare, plausible **Abgrenzung des Untersuchungsraums** unter Einbeziehung des vorhabensspezifischen Wirkraums bildet die Ausgangslage für die in weiterer Folge durchzuführenden Auswirkungsbetrachtungen. Dies war zum einen bereits Gegenstand des UVP-Vorverfahrens nach § 4 UVP-G 2000 und wurde zum anderen auch von den Sachverständigen im Zuge der Gutachtenserstellung (positiv) beurteilt.

Die Beurteilung vorhabensspezifischer Immissionen und sonstiger Wirkungen setzt die Erhebung und Darstellung des **Ist-Zustands (inkl. Grundbelastung) und der Sensibilität der Schutzgüter** voraus. In der Grundbelastung sind die vorhandenen Anlagen, Eingriffe, Maßnahmen, Projekte

¹³ INKOBA = interkommunale Betriebsansiedlungen.

bzw. deren Umweltauswirkungen selbstverständlich und logischerweise enthalten / abgebildet, sofern methodologisch und fachlich korrekte Erhebungen und Darstellungen vorliegen (vgl. dazu *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G-ON^{2.00} [Stand 01.07.2024, rdb.at] § 6 Rz 41). Auch dies war von allen Sachverständigen in Bezug auf ihre jeweiligen Fachgebiete und die von ihnen zu beurteilenden Schutzgüter zu überprüfen. Die Behörde hatte schon im UVP-Vorverfahren gemäß § 4 UVP-G 2000 darauf hingewiesen, dass kumulierende Auswirkungen in der UVE und im UVGA zu behandeln sein würden. Im Prüfbuch wurden an den einschlägigen Stellen explizit Fragen zu diesem Thema gestellt.

Wenn die Einschreiter ausführen, es seien **auch nicht gleichartige Vorhaben** (im Sinne von Projekten anderer UVP-Tatbestände) **zu berücksichtigen**, so ist dies zutreffend und sie vertreten dieselbe Ansicht wie die Behörde. Daher hat eine derartige Einschränkung im Verfahren bzw. im Gutachtensauftrag auch zu keiner Zeit stattgefunden. Die Argumentation der Einschreiter ist wohl dadurch zu erklären, dass es sich um eine Standard-Einwendung handelt, die nicht an das konkrete Vorhaben und die ggst. Gutachten angepasst wurde. Außerdem – dies lässt sich der von den Einwendern zitierten VwGH-Judikatur, etwa zum Vorhaben Grand Hotel Semmering, entnehmen – betrifft der Einwand, dass alle Vorhaben mit gleichartigen Auswirkungen zu berücksichtigen seien, typischerweise UVP-Feststellungsverfahren, wo in den letzten Jahren ein entsprechender Judikaturwandel stattgefunden hat. Bereits vor dieser Rechtsprechung war der Vollzugspraxis die Rechtslage bezüglich UVP-Genehmigungsverfahren klar, wonach selbstverständlich alle gleichartigen bestehenden Auswirkungen (unabhängig vom sie verursachenden Vorhabentyp) im vom Untersuchungsraum erfassten Ist-Zustand abzubilden sind, sofern nicht von Irrelevanz auszugehen ist oder eine Überlagerung von Wirkungsebenen sonst ausscheidet.

Bei der Ermittlung der **Eingriffserheblichkeit** werden die vorhabensbedingten Auswirkungen nicht abstrakt (quasi „in vitro“) beurteilt, sondern – unter Berücksichtigung bestehender Belastungen und Eingriffe, etwa durch vorhandene Anlagen und Infrastruktur – mit dem erhobenen Ist-Zustand „verschnitten“ und dadurch mit der (fallbezogen mehr oder weniger) durch Umweltbelastungen gekennzeichneten Realität in Bezug gesetzt („in vivo“). Hierbei sind auch genehmigte, aber noch nicht realisierte Vorhaben zu berücksichtigen. All dies hat schon im Projekt / in der UVE zu erfolgen (vgl. § 6 Abs. 1 Z 1, 3 und 4 UVP-G 2000). Durch diese Vorgangsweise wird gewährleistet, dass kumulative und additive Effekte, welche zwischen dem beantragten Vorhaben und anderen bestehenden und genehmigten Vorhaben erwartbarerweise auftreten werden, dargestellt sind und beurteilt werden können. Die Sachverständigen haben sich auch im Zusammenhang mit entsprechenden Einwendungen mit diesem Thema auseinandergesetzt (siehe Kapitel 1.6.11 und 1.6.27). Es wurden auch mehrere Auskünfte nach § 12 Abs. 6 zur Kumulationsthematik eingeholt, um den Sachverständigen eine abschließende Prüfung und Beurteilung zu ermöglichen (siehe Spruchpunkt II.2).

Ergänzend sei auf **gewisse Passagen im Fragenkatalog** (Prüfbuch → OZ 66) hingewiesen, die sich auch auf Aspekte der Kumulation beziehen:

„In der Fragensammlung werden die Anforderungen an die fachübergreifende Gesamtbewertung und die maßgeblichen Beweisfragen an die SV zur Erstellung ihrer Teilgutachten festgelegt. Ebenso werden Festlegungen getroffen, ob bei bestimmten Fragestellungen mehrere SV zusammenzuarbeiten haben. Auf Basis dieser Fragenkomplexe sind die Teilgutachten zu erstellen.

Zur Feststellung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren, sekundären, kumulativen, kurz-, mittel- und langfristigen, vorübergehenden und dauerhaften, reversiblen und irreversiblen, positiven und negativen Auswirkungen des Vorhabens nach dem Stand der Technik und dem Stand der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften wird für sämtliche mögliche Ursachen geprüft, ob deren potenzielle Auswirkungen auf die möglicherweise betroffenen Schutzgüter und Schutzinteressen für das gegenständliche Vorhaben von Bedeutung sind oder sein können. [...]

Gegenstand der Prüfung sind Auswirkungen durch das Vorhaben in verschiedenen Phasen (Bauphase, anlagen- und / oder betriebsbedingte Betriebsphase, Störfall, Stilllegungsphase). Bei der Prüfung sind weiters Wechselwirkungen mehrerer Auswirkungen sowie Wechselbeziehungen mit einzubeziehen. Zu beurteilen ist dabei, ob vom gegenständlichen Vorhaben quantitative / qualitative / physische Eingriffe oder Auswirkungen auf ein Schutzgut im Untersuchungsraum ausgehen, die geeignet sein können, zu maßgeblichen Auswirkungen und Beeinträchtigungen eines anderen Schutzgutes bzw. anderer Schutzinteressen im Untersuchungsraum zu führen.“

Die **Projektunterlagen** sind aufgrund der vorgelegten Auskünfte nach § 12 Abs. 6 UVP-G 2000 als vollständig und beurteilbar zu qualifizieren. Die Sachverständigen kennen ihre **Rayons** aus anderen Verfahren im Rahmen ihrer lang- bzw. mehrjährigen **beruflichen Tätigkeit** sowie durch im vorliegenden Verfahren abgehaltene **Lokalausweise**.

Zu den von den Einschreibern **aufgezählten Vorhaben** ist auszuführen, dass diese teilweise entweder noch nicht genehmigt oder konkret absehbar sind bzw. in einer großen Entfernung von zum Teil mehreren Kilometern von der WAG Loop 1 entfernt liegen (würden); dies gilt insbesondere für die Windparks und das Schigebiet Sternstein sowie etwa auch die S 10 Nord. Relevante kumulative oder additive Effekte durch eine Überlagerung der jeweiligen Wirkungsebenen der betreffenden Projekte sind bei derart **großen Distanzen** insofern von vornherein nicht zu erwarten. Noch **nicht bewilligte oder nicht konkret absehbare Vorhaben** sind im ggst. Verfahren nicht beurteilungsggst. („Prioritätsprinzip“). Bestehende (etwa Verkehrs- oder Energie-)Infrastruktur sowie Betriebe im relevanten Einflussraum wurden im Zuge der Projekterstellung erhoben und sind in den Unterlagen enthalten (siehe etwa Kapitel 2.5.1.3.4; vgl. ganz allgemein auch die Ausführungen zum Untersuchungsraum und Ist-Zustand, die in allen UVE-Fachbeiträgen enthalten sind). Die **bereits bestehenden Gasleitungsanlagen** im Untersuchungsraum, insb. die Bestands-WAG, wurden aus eigentumsrechtlicher sowie sicherheitstechnischer Sicht, aber auch unter dem Aspekt der Beurteilung der Beeinflussung von Sachgütern im ggst. UVP-Verfahren beachtet.

Im Einzelnen ist auf die **Antworten der Sachverständigen** auf das konkrete Vorbringen zu verweisen (siehe Kapitel 1.6.11 und 1.6.27), die aus der jeweiligen fachlichen Sicht auf die angeführten Projekte eingehen. Insgesamt ergibt sich, dass **keine zusätzlich relevanten kumulativen / additiven Wirkungen zu erwarten** sind, welche nicht ohnehin bereits im Projekt (inkl. Auskünfte nach § 12 Abs. 6 UVP-G 2000) abgebildet sind.

Im Speziellen ist zur „**Stromversorgung Mühlviertel“ (SVM)** Folgendes auszuführen:

Der Antrag zur WAG Loop 1 wurde am 18.12.2024 und somit mehr als ein halbes Jahr nach dem Antrag betreffend die SVM (31.05.2024) eingebracht; die beiden Trassen verlaufen zum Teil in räumlicher Nähe und kreuzen sich an einer Stelle. Die **SVM** wurde mit Bescheid der Oö. Landesregierung vom 10.03.2026 (GZ: AUWR-2024-193676/311-HR) – nicht rechtskräftig – **genehmigt**; im dortigen Verfahren sind mehrere Beschwerden eingelangt, die demnächst dem BVwG vorgelegt werden.

Aus Sicht des Genehmigungsverfahrens über die SVM handelte es sich bei der WAG Loop 1 damals um **kein bestehendes oder genehmigtes Vorhaben** iSd § 6 Abs. 1 Z 4 lit. d UVP-G 2000. Umgekehrt war jedoch im ggst. Genehmigungsverfahren über die WAG Loop 1 als später beantragtes Vorhaben absehbar, dass das Verfahren über die SVM früher abgeschlossen sein würde, zumal kurz nach der Einreichung der Gasleitung die mündliche Verhandlung über das ggst. Vorhaben abgeschlossen wurde. Konsequenterweise wurde daher die **SVM als konkret absehbare Entwicklung** in den Einreichunterlagen der WAG Loop 1 sowie im UVGA berücksichtigt. Zugunsten der früher beantragten SVM galt dahingegen gleichsam ein **Prioritätsprinzip**, welches nicht zuletzt auf den verfassungsrechtlich gewährleisteten und dem Gleichheitsgrundsatz entfließenden Vertrauensschutz zurückgeht, sich auch in § 6 Abs. 1 Z 4 lit. d UVP-G 2000 manifestiert hat und im Anlagenrecht in verschiedenen Kontexten zur Anwendung gelangt (vgl. *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G-ON^{2.00} [Stand 01.07.2024, rdb.at] § 6 Rz 41 f und ferner *Schilchegger in Altenburger* [Hrsg.], Kommentar zum Umweltrecht² [2019] § 7 StWG Rz 15).

Wie gesagt hat die Behörde, zum Teil aufgrund von Forderungen betroffener Sachverständiger, im vorliegenden Verfahren **ergänzende Auskünfte** nach § 12 Abs. 6 UVP-G 2000 eingeholt, in denen sich die Projektwerberin u.a. intensiv mit der SVM auseinanderzusetzen hatte. Von besonderer Bedeutung in Hinblick auf die Vermeidung kumulativer Wirkungen ist, dass die projektierte Baustellenablaufplanung vorsieht, die Bautätigkeiten der WAG Loop 1 von jenen der SVM im Kreuzungs- und Näherungsbereich **zeitlich zu entkoppeln**, sodass dort nicht gleichzeitig gearbeitet wird (vgl. Spruchpunkt II.2). Dies lässt sich aufgrund des Charakters einer wandernden Linienbaustelle gut einrichten. Es sind dazu auch Auflagen vorgesehen (siehe insb. Nebenbestimmungen 1.3.c, 15.16, 18.7 und 18.9).

Die Einschreiter konnten die Behörde **im Ergebnis nicht** durch plausible und substantiierte Einwände davon **überzeugen**, dass relevante Kumulationseffekte **unberücksichtigt** geblieben wären; insbesondere konnten die Gutachtensergebnisse – unter Bedachtnahme auf die Ergänzungen in der Verhandlung – nicht erschüttert werden.

Die Sachverständigen (in ihren Teilgutachten) sowie die Behörde (im Prüfbuch und im vorliegenden Bescheid) haben demnach die **gesetzlichen Anforderungen** an die Prüfungen bezüglich der Kumulation bzw. des Zusammenwirkens der Auswirkungen **erfüllt**. Die dabei erzielten Ergebnisse konnten der Gesamtbewertung nach § 17 Abs. 5 UVP-G 2000 (oben, Punkt 2.5.4.2) zugrunde gelegt werden.

2.5.7.5. Auswirkungen durch Sprengungen

Der Einschreiter Wolfgang Nopp äußert in diversen Stellungnahmen Bedenken im Zusammenhang mit sprengungsbedingten Auswirkungen auf sein **Eigentum** (Gebäudesubstanz) sowie insb. das **Grundwasser**.

Diesbezüglich ist auf die umfassenden Ausführungen bei der **Subsumtion zum GWG 2011** (Kapitel 2.5.3.3), die **Ermittlungsergebnisse** zu den einschlägigen Fachbereichen (insb. Kapitel 1.5.4, 1.5.6, 1.5.16 und 1.5.19) und die **direkten fachlichen Repliken** auf das Vorbringen des Einschreiters (Kapitel 1.6.10, 1.6.23, 1.6.26 und 1.6.29) zu verweisen.

Der **naSV für Sprengwesen und Erschütterungen** hat im Rahmen seiner Recherche auch Erfahrungswerte im Zusammenhang mit vergleichbaren Projekten gesammelt; sofern diese Daten für sein Gutachten von Bedeutung waren, hat er sie in den Befund einfließen lassen und auch noch Ergänzungen in der mündlichen Verhandlung vorgetragen (siehe insb. Kapitel 1.6.29). Soweit der naSV Einsicht in private Unterlagen von dritten Unternehmen nehmen durfte, hat er die wesentlichen fachlichen Erkenntnisse hinreichend dargestellt; diese Dokumente Dritter sind weder Projekt- noch Aktenbestandteil und konnten folglich auch nicht an den Einschreiter übermittelt werden. Der naSV hat im Übrigen aufgrund seiner Erhebungen **strenge Auflagen** vorgeschlagen (v.a. etwa einen Alarmwert von 75 % des einschlägigen Richtwerts bei Sprengungen / Erschütterungen), die auch vorgeschrieben wurden und über die projektierten Maßnahmen hinausgehen.

Nicht zuletzt aufgrund der zahlreichen projektierten Maßnahmen und zusätzlich vorgeschriebenen Auflagen, allen voran zu den Fachbereichen Sprengwesen und Erschütterungen, **ist nicht mit projektkausalen Eigentumsgefährdungen oder unzulässigen Beeinträchtigung des Grundwasserhaushalts zu rechnen**. Die Details sind den verwiesenen Bescheidstellen zu entnehmen.

2.5.7.6. Informationsbegehren

Soweit der Einschreiter Wolfgang Nopp **DSGVO- bzw. Umweltinformationsauskunftsbegehren** sowie Auskunftersuchen nach dem **Informationsfreiheitsgesetz** gestellt hat, ist darauf zu verweisen, dass diese Eingaben nicht im Rahmen des ggst. UVP-Verfahrens zu behandeln waren. Die landesintern zuständigen Stellen haben die Anfragen inzwischen beantwortet, soweit die UVP-Behörde informiert ist. Ergänzend ist festzuhalten, dass der Einschreiter (durch einen Vertreter)

Einsicht in den ggst. Verwaltungsakt genommen hat. Die Behörde ist bezüglich des vorliegenden Verfahrens ferner sämtlichen Veröffentlichungspflichten nach dem AVG sowie UVP-G 2000 nachgekommen. Darüberhinausgehende Rechte bestehen nicht.

2.5.7.7. Teilweise unzulässiges Vorbringen von Nachbar:innen

Inwieweit **Nachbar:innen Mitspracherechte** im vorliegenden UVP-Verfahren zukommen, wurde oben unter Kapitel 2.4.1.2 (siehe auch 2.5.7.1, 2.5.7.2 und 2.5.7.3) ausführlich dargelegt. Viele der von Privatpersonen geäußerten Vorbringen beziehen sich auf Auswirkungen auf die Landschaft, den Naturschutz sowie auf Fragen der Projektausgestaltung oder auf betroffene öffentliche Interessen. Wenngleich den Einschreibern insofern grundsätzlich **keine subjektiv-öffentlichen Rechte** zukommen und diese Einwendungen daher zurückzuweisen sind, waren diese Aspekte selbstverständlich im Rahmen der mitanzuwendenden Materiengesetze und der Genehmigungskriterien des UVP-G 2000 von Amts wegen zu prüfen. Siehe dazu die Ausführungen unter den einschlägigen Unterkapiteln zu 2.5.

Zulässiges, in der subjektiv-öffentlichen Rechtssphäre gelegenes **Vorbringen** war hingegen im Ermittlungsverfahren, d.h. insb. bei der Gutachtenserstellung, zu berücksichtigen. Die einschlägigen Ermittlungsergebnisse wurden von der Behörde herangezogen und sind in die Subsumtion zu den Materiengesetzen und zum UVP-G 2000 eingeflossen. Bewilligungshindernisse sind nicht hervorgekommen. Soweit zum Schutz der Rechte der Betroffenen nicht Auflagen vorzuschreiben waren, konnten die geäußerten Befürchtungen auf fachlicher Basis entkräftet werden, weshalb die einschlägigen Einwendungen abzuweisen sind.

2.5.8. Abnahmeprüfung und Nachkontrolle

In den Nebenbestimmungen sind fachbereichsbezogene Anforderungen an die im Rahmen der **Abnahmeprüfung** gemäß § 20 UVP-G 2000 vorzulegenden Unterlagen, Berichte, Dokumentationen udgl. enthalten.

Für Vorhaben der Spalte 1 des Anhanges 1 ist im Abnahmebescheid auch festzulegen, bis zu welchem Zeitpunkt die **Nachkontrolle** iSd § 22 UVP-G 2000 durchzuführen ist (§ 20 Abs. 5 UVP-G 2000). Die Behörde hat bereits im vorliegenden Verfahren eine entsprechende **Prüfbuchfrage (N13)** an alle Sachverständigen zur Klärung des Zeitpunkts und der erforderlichen Unterlagen gestellt. Das diesbezügliche Ermittlungsergebnis kann im Zuge des Abnahmeverfahrens evaluiert und herangezogen werden.

2.6. Zu Spruchpunkt VII – Hinweis betreffend die aufschiebende Wirkung

Allfälligen rechtzeitigen und zulässigen Beschwerden kommt von Gesetzes wegen **aufschiebende Wirkung** zu (§ 13 Abs. 1 VwGVG).

In „Spruchpunkt“ VIII ist deklarativ angeführt, dass die aufschiebende Wirkung mit dem vorliegenden Bescheid **nicht ausgeschlossen** wird. Dabei handelt es sich um einen bloßen **Hinweis** und **keine normative Absprache**.

Die Behörde ist aufgrund des Ermittlungsergebnisses zum Schluss gelangt ist, dass die **Voraussetzungen** für den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung gemäß § 13 Abs. 2 VwGVG **nicht vorliegen**. So ist bereits das Kriterium, dass die Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung wegen Gefahr im Verzug dringend geboten sein muss, nicht erfüllt, zumal – trotz der an sich nicht in Abrede gestellten Bedeutung des Vorhabens (siehe oben, Punkt 1.5.21) – keine derart gravierende Dringlichkeit erkennbar ist. Das BVwG verfolgt eine sehr restriktive Judikatur betreffend den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung und legt einen strengen Maßstab an die Voraussetzungen an (vgl. etwa BVwG 10.10.2023, W248 2274863-1 oder – noch restriktiver – BVwG 03.07.2024, W104 2290412-1/47E = W104 2290604-1/6E).

Wie oben dargelegt (Punkt 2.3.2), handelt es sich beim konkreten Projekt WAG Loop 1 **nicht** um ein **Vorhaben der Energiewende** (§ 2 Abs. 7 UVP-G 2000). Die in **§ 17a UVP-G 2000** für derartige Projekte vorgesehene weitere Möglichkeit zum Ausschluss der aufschiebenden Wirkung bei sogenannten „Blankobeschwerden“ ist daher hier nicht einschlägig (siehe dazu *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G-ON^{2.00} [Stand 01.07.2024, rdb.at] § 17a Rz 13 ff sowie § 2 Rz 83 ff, insb. 85, 86, 91 und 92). Ob substanzlose Beschwerden eingebracht werden, kann im Übrigen nicht antizipiert werden, weshalb die Anwendung dieser Bestimmung im Zeitpunkt der Bescheiderlassung ohnehin von vornherein ausscheidet.

Die **aufschiebende Wirkung** wird im Ergebnis **nicht ausgeschlossen**.

2.7. Zu Spruchpunkt VIII – Vorbehalt eines gesonderten Kostenbescheids

Nach § 59 AVG hat die Behörde in einer Verwaltungssache in der Regel alle Entscheidungen in einem Bescheid zu treffen, wenn nicht die **Trennbarkeit** der Angelegenheit vorliegt.

Da die Entscheidung über die **allfälligen Kosten des Verfahrens** mit der Entscheidung über die beantragte Genehmigung nicht direkt zusammenhängt, wird diese einer gesonderten Entscheidung vorbehalten.

3. Ergebnis und Schlussbemerkungen

Die Behörde gelangt in einer umfassenden und integrativen Gesamtschau auf Basis des durchgeführten Ermittlungsverfahrens und sämtlicher bisheriger Ausführungen im vorliegenden Bescheid sowohl für die Bau- als auch für die Betriebsphase zum Ergebnis, dass das Vorhaben **WAG Loop 1** der **GCA** – unter Berücksichtigung der im Projekt vorgesehenen Maßnahmen sowie der vorgeschriebenen Auflagen und sonstigen Nebenbestimmungen – **umweltverträglich und** gemäß den Bestimmungen des UVP-G 2000 sowie sämtlicher mitanzuwendender materien-gesetzlicher Bestimmungen **genehmigungsfähig** ist.

Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden und die WAG Loop 1 zu genehmigen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen **vier Wochen** nach Zustellung Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben.¹⁾

Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen **Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe** stellen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwalts zur Vertreterin bzw. zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid dieser bzw. diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde ist schriftlich²⁾ bei uns einzubringen und hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die erforderlichen Angaben, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine **mündliche Verhandlung** zu beantragen.

¹⁾ Die Beschwerde (samt Beilagen) ist mit 50 Euro, ein gesondert eingebrachter Antrag (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung mit 25 Euro zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Geschäftszeichen des angefochtenen Bescheides anzuführen. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr verwenden Sie bitte nach Möglichkeit die Funktion „Finanzamtszahlung“ und geben Sie dabei neben dem Betrag folgende Informationen an: Steuernummer/Abgabenkontonummer: 109999102, Abgabenart: EEE – Beschwerdegebühr, Zeitraum: Datum des Bescheides. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Die Gebühr ist nicht zu entrichten, wenn im § 14 TP 6 Abs. 5 Gebührengesetz 1957 oder im jeweils zur Anwendung kommenden (Verwaltungs)Materiengesetz eine Gebührenbefreiung für die Eingabe vorgesehen ist.

²⁾ Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Oö. Landesregierung unter [<http://www.land-oberoesterreich.gv.at> > Service > Amtstafel > Rechtsinformation].

Im Auftrag

Mag. Raffael Huprich

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.